Historische Zeitschrift

herausgegeben von

Heinrich von Sybel,

o. ö. Professor der Geschichte an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Einunddreißigster Band.

München, 1874.

R. Oldenbourg.

D1
H6
V31

Inhalt.

Aufſätze.

Seite

I. Die älteſte Streitſchrift antiker Weltanſchauung gegen das Chriſtenthum. Von H. Holtzmann 1
II. Ueber den Urſprung der ſogenannten ſpaniſchen Aera. Von J. Heller 13
III. Thüringiſche Sagen. Von Otto Poſſe 33
IV. Heinrich IV von Frankreich und die katholiſche Kirche. Von M. Philippſon 73
V. Johannes von Geiſſel, Cardinal und Erzbiſchof von Köln 136
VI. Eine Gedächtnißrede. Von L. v. Ranke. (Raumer. Maurer. Liebig. Stälin) 149
VII. Zur deutſchen wiſſenſchaftlichen Literatur über die Vereinigten Staaten von Amerika. Von Friedrich Kapp 241
VIII. Das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutſchen Stämme im Mittelalter. Von Richard Schröder 289
IX. Bericht über die bei der weſtpreußiſchen Säcularfeier erſchienene hiſtoriſche Literatur. Von K. Lohmeyer 318
X. Die Jeſuiten in Baiern mit beſonderer Rückſicht auf ihre Lehrthätigkeit. Von A. Kluckhohn 343
XI. Der Proceß Bazaine. Von F. v. Meerheimb 415
Miscellen zur Geſchichte Friedrich's des Großen. Von A. Schaefer 505
Zu den Diurnali des Matteo da Giovenazzo 510
Bericht des Secretariats über die vierzehnte Plenarverſammlung der Münchener hiſtoriſchen Commiſſion 235

Verzeichniß der beſprochenen Schriften.

Seite

Baur, A., Deutſchland 1517—25 477
Bekynton, Memoriale ed. by Williams 199
Bender, Ermlands Stellung 332
Breithaupt, Juſtizverfaſſung Weſtpreußens 337
Bruce ſ. Calendar.
Calendar of state papers 1638—39 ed. by Bruce and Hamilton 212
Caro, Liber cancell. St. Ciołek 230
Codex trad. Westfalicarum I. 452
Corpus inscr. Atticarum I ed. Kirchhoff 157
Czerny, Anfänge Polens 499
Dahlmann, Abriß der Chronologie .. 164
Dehaines, Annales de St. Bertin et de St. Vaast 167
Delisle ſ. Torigni.
Dove, Doppelchronik von Reggio und Salimbene 469
Duncker, Beſitzergreifung Weſtpreußens 318
Ewald, A. L., Eroberung Preußens 338
Fersen, A. v., Skrifter u. a. Klinkowström VIII 194
Friedländer, E., Heberegiſter von Freckenhorſt 452
Fröhlich, Kreis Graudenz 330
Gacki, Benedictinerklöſter Sieciechow und vom H. Kreuz 499
Görres, Fr., Hermenegild 166

	Seite
Görres, Fr., Leovigild	166
Hamilton ſ. Calendar.	
Holſt, Verfaſſung u. Demokratie in den Vereinigten Staaten	241
Huber, Der Jeſuitenorden	345
Janicki, Krasinski'ſche Majoratsbibliothek V	501
Jahrbücher der Poſener Geſellſchaft VII	234
Keim, Celſus' wahres Wort	1
Kelle, Jeſuitengymnaſien in Oeſterreich	350
Kirchhoff, Ad. ſ. Corpus.	
Klinkowström ſ. Fersen.	
Klippel, Scharnhorſt I—III	191
Komorowo, Joh. de, Chron. fratrum minorum ed. Zeissberg	179
Koskinen, Finniſche Geſchichte	504
Krasinski, Ein Stück polniſcher Diplomatie 1566—72	503
Kremer-Auenrode, Actenſtücke über Staat u. Kirche im 19. Jahrh.	193
Kreyßig, Unſere Nordoſtmark	316
Lechler, Wiclif	182
Liske, Grod- und Landgerichtsacten IV	504
Luard ſ. Matthaei.	
Matthaei Parisiensis chronica maiora ed. by Luard I	205
Muller, P. L., Vereenigde Nederlanden 1572—94	217
Nagy, Preistarife 1627—1706	225
— ſ. auch Rebei.	
Pernice, Labeo	449
Perrens, Henri IV	73
Potthast, Regesta pont. Romanorum inde ab a. 1198 I—III	172
Prutz, Friedrich I	457
Puntſchart, Civilrecht der Römer	162
Rebei, Lad., Nachlaß ḥ. v. Nagy	224
Remling, Geiſſel	136
Rethwiſch, Weſtpreußens Wiederaufleben	329
Reuchlin, Geſchichte Italiens IV	493
Reuſch, Luis de Leon	221
Riley ſ. Whethamstede.	
Rocquain, Lettres d'Innocent III	179
Sars, Harald Schönhaar	197
Schinkel, Sveriges nyare historia XI	196
Schröder, G. v. ehelichen Güterrechts	289
Schück, Poſten in Weſtpreußen	337
Schultz, Fr., Stadt Kulm	336
Scriptores rerum Britannicarum	199
Sicherer, Staat u. Kirche in Baiern	481
Smidt, Johann. Gedenkbuch	479
Staatsarchiv XIX—XXV	192
Stälin, Würtemb. Geſchichte IV	155
Stubbs ſ. Walter.	
Szaraniewicz, Hypatios-Chronik	227
Szathmary, Urkundenbuch der Kemeny	225
Sziladyi und Szilagyi, Staatsarchiv der türkiſch-ungar. Epoche	226
Tidskrift, Historisk II	196
Töppen, Hofbuchdruckerei in Marienwerder	338
Torigni, R. de, Chronique p. p. Delisle	219
Ulmann, Franz von Sickingen	188
Vitnyedi, Stephan, Briefe herausg. von Fabo	222
Volckmann, Aus Elbings Vorzeit	334
Walter of Coventry, Recollectiones ed. by Stubbs	208
Wegner, Reſtan	498
Whethamstede, Registrum ed. by Riley	210
Williams ſ. Bekynton.	
Wisłocki, Kochowski	503
Witte van Citters, Contracten van correspondentie	213
Zeißberg, Polniſche Geſchichtſchreibung des Mittelalters	228
— ſ. auch Komorowo.	

	Seite
Entgegnung (auf Weiland's Recenſion. H. Z. 80, 179). Von Stübel	510
Antwort auf Stübel's Entgegnung von Weiland	511

I.

Die älteste Streitschrift antiker Weltanschauung gegen das Christenthum.

Von

H. Holtzmann.

Dr. Th. Keim, Celsus' wahres Wort. Aelteste Streitschrift antiker Weltanschauung gegen das Christenthum. 293 S. Zürich 1873.

Wie große Interessen und wie viele Kräfte sammeln sich doch heute um die geschichtliche Aufhellung der denkwürdigen Uebergangszeit vom antik classischen zum mittelalterlich christlichen Welttage! Neben der mächtigen Leistung, welche Philologie und Geschichtswissenschaft auf dem Gebiete der römischen Kaiserzeit aufzuweisen haben, läßt es auch die Theologie, soweit ihr wissenschaftliche Ausrüstung und Fähigkeit beiwohnt, nicht an werthvollen Beiträgen fehlen. Fast ganz gleichzeitig mit der modernsten Streitschrift, welche sein Landsmann Strauß wider die christliche Weltanschauung ausgehen ließ, hat uns der unermüdliche Theodor Keim mit einem wiederhergestellten und lesbar gemachten Werke des Alterthums beschenkt, welches den ersten Versuch in dieser ganzen Klasse literarischer Erscheinungen bezeichnet. Diesem Celsus redivivus liegen freilich die viel besprochenen praktischen Tendenzen des „alten und neuen Glaubens" vollständig ferne; ein rein gelehrtes Interesse aber fordert er um so dringlicher heraus, als sein Hauptwerth in jenen „lebendigen wirk-

samen Beiträgen zur Instruction des geistigen Processes zwischen Heidenthum und Christenthum" besteht, deren er eine überraschende Menge liefert.

Seit Lorenz von Mosheim 1745 die Widerlegungsschrift des Origenes gegen Celsus übersetzt hatte, war fast neunzig Jahre lang nichts Erhebliches für die Verdeutlichung der Gestalt des Mannes geschehen, von welchem die erste literarische Kritik des Christenthums ausgegangen ist. Dann haben 1836 und 1842 Jachmann und Bindemann den Anfang zur Herstellung der Celsusschrift aus den Schriften des Origenes gemacht; Professor von Engelhardt in Dorpat ist 1869 sogar zu einer für weitere Kreise bestimmten Uebersetzung fortgeschritten, welche sich aber vom Gesetze der Wörtlichkeit „sehr oft in erschreckender Weise" dispensirt und keinen Anspruch auf irgend zuverlässige Reproduction des Ursprünglichen macht. So war es dem Züricher Theologen vorbehalten, die erste in das Große gehende, nach strengster Methode verfahrende Herstellung des ganzen und des echten Celsustextes zu geben, indem er das im Jahr 448 durch kaiserlich byzantinische Polizei „zu Ehren Gottes und zum Nutzen der Seelen" dem Flammentod geweihte Buch aus der Widerlegungsschrift des Origenes in reinlichster Weise herausschälte. Es war dies möglich, weil wirklich alle Theile des Celsus bei Origenes in schöner Gleichmäßigkeit vertreten sind und, wofür Keim's ganze Arbeit den Thatbeweis liefert, in dieser Gestalt wesentlich ein Ganzes, einen Zusammenhang von Anfang bis zu Ende, ein geschlossenes schriftstellerisches Charakterbild repräsentiren, während alle Mängel sich in das Gebiet der kleinen Defecte verlieren. Der Text ist freilich nur in Uebersetzung gegeben, aber so wörtlich, daß sich der griechische Laut sofort hindurchhört und überall deutlich zu vernehmen gibt, während Ansprüche auf Correctheit und Klarheit des deutschen Ausdrucks an und für sich nicht erhoben werden. Die Anmerkungen sind knapp und belehrend, die Einleitung auf vielen Punkten neu, überall erschöpfend.

Die Existenz eines Literaten und Philosophen Celsus ist bekanntlich durch Lucian von Samosata constatirt, welcher demselben das unter Commodus (180—192) verfaßte Schriftchen Pseudomantis oder Alexander von Abonoteichos gewidmet hat. Schon Origenes

war der Meinung, daß mit diesem Celsus der Verfasser der Schrift gegen das Christenthum zusammenfalle. Während die ältere Zeit dieser einfachsten Annahme fast durchweg treu blieb, war dieselbe seit mehr als hundert Jahren in Mißcredit und endlich fast in Abgang gekommen, in Folge der richtigen Beobachtung, daß Lucian, der Epikureer, in jener Schrift die Grundsätze Epikur's vor seinem Freunde anpreist, fast als ob an dessen gleicher Gesinnung kein Zweifel sein könnte, während allerdings der philosophische Standpunkt des „wahren Wortes" über den grundsätzlichen Platonismus seines Verfassers keinen Zweifel übrig läßt. Nicht bloß Mosheim, Jachmann, Neander, sondern auch Zeller und Volkmar, vor Allen aber Baur, welchem wir in seinem „Christenthum der drei ersten Jahrhunderte" die geistreichste und bündigste Darstellung des Inhaltes der Celsusschrift vor Keim verdanken, hatten sich gegen die Einerleiheit entschieden. Ob aus unausweichbarer Nöthigung, möchte nach der von Letztgenanntem angestellten Prüfung der Thatsachen (S. 283 f.) allerdings in Zweifel gezogen werden können. Nirgends behandelt Lucian seinen Celsus, obwohl er sein bester Freund ist, geradezu als Gesinnungsgenossen; andererseits zeigt sich der Verfasser des „wahren Wortes" auch keineswegs als Vollblut-Platoniker, sondern steht, ein echtes Kind seiner Zeit, auf einem wesentlich ellektischen, auch für Epikur gerechte Beurtheilung zulassenden Standpunkte (vergl. auch S. 204 f.). Endlich fallen die Züge aus dem Lebensbilde der beiden angenommenen Celsus, was Charakter ihrer Schriftstellerei, Lebensinteresse, Zeit und Ort der Wirksamkeit betrifft, so sehr zusammen, und harmonirt auch wieder die Auffassung des Christenthums im Peregrinus des Lucian so auffallend mit der in erkennbarer Weise auf sie gepfropften Darstellung des Celsus, daß die Identität beider Männer in der That höchst wahrscheinlich wird. Ebenso findet durch Keim's umsichtige Forschungen über die Zeitlage der Christenschrift des Celsus (S. 261 f.) die frühere und in der Hauptsache unangefochten gebliebene Vermuthung, wonach sie in die Verfolgung des Marc Aurel zu setzen wäre, neue Bestätigung, und zwar stimmen politische wie religiöse Anzeichen merkwürdig auf das Jahr 178 zusammen (S. 272 f.). Die acht Bücher des Origenes gegen Celsus aber, durch welche uns das „wahre Wort" in seinem wesentlichen Ge-

dankenzusammenhang erhalten blieb, sind, wie schon Eusebius richtig sah, erst unter Philippus Arabs (244—249) abgefaßt, also im Greisenalter des Verfassers, fast 70 Jahre nach der Schriftstellerei des Celsus. Das fast durchgängig abschätzige Urtheil, welches Origenes über Celsus an den Tag legt, hat sich freilich mit der Zeit vielfach umgekehrt. Auch Keim wirft seiner Vertheidigungsschrift „ihre unzulänglichen, oft geradezu verkehrten und durch Celsus im Voraus gerichteten Beweismittel" und „greisenhaft matte Vielredenheit" vor (S. 178), während er das Buch des Celsus den hervorragenderen Producten der späteren griechischen Literatur gleichstellt (S. 177), ja sogar „ein classisches Werk", „ein Meisterwerk" (S. 253) darin erkennen will; „es hat schadhafte Inclinationen und bedenkliche Schwächen der neuen siegenden Religion aufgezeigt, auf welche der denkende Geist der Jahrhunderte immer wieder zurückgekommen ist und zurückkommen muß, weil die Einwände nicht aus dem beschränkten und vorurtheilsvollen Denken eines Jahrzehnds, sondern aus dem ewigen Wesen und aus den Grundgesetzen des menschlichen Geistes selbst stammen" (S. 257 f.). Seine Kritik alt- und neutestamentlicher Geschichte, oft genug roh, ungerecht und obenhin aufgetragen, erreicht doch nicht selten auch Positionen und Instanzen, die z. B. bezüglich der Geburtssagen, der Genealogien, der Todesverkündigungen, des Wunder- und Weissagungsbeweises, der Auferstehungsgeschichte, bis auf den heutigen Tag immer wieder in der christlichen Wissenschaft aufgelebt sind und die Geister beschäftigt haben, und so frivol und oberflächlich, namentlich im Gegensatze zu Porphyrius, seine Auffassung der Person Jesu als eines ordinären Schwindlers sein mag, so hat doch er wiederum gesehen, was kein Christ des zweiten Jahrhunderts mehr sah, daß die geschichtlichen Reden Jesu eine allgemein menschliche Gotteskindschaft kennen, auf deren Grund erst die von ihm in Anspruch genommene specifische Gottessohnschaft sich erhebt und verstanden sein will (S. 14. 240. 258). Dennoch läßt sich selbst aus dieser Schrift die Stelle erkennen, wo der alte Standpunkt unhaltbar, der Sieg des neuen unvermeidlich zu werden begann. Oder was anders ist es, was den platonischen Restaurator der guten alten Zeiten so aufbringt gegen das Christenthum, als der von Seiten des Letzteren, durch seine Existenz und Ausbreitung

factisch und unabwendbar gelieferte Beweis des Zersetzungsprocesses, in welchem das gesellschaftliche, politische und religiöse Leben der alten Welt, selbst während jener glänzenden und glücklichen Zeiten des zweiten Jahrhunderts, vollauf begriffen war? Immer wieder gelten die Zornausbrüche der unbegreiflichen, nicht sein sollenden Thatsache eines organisirten Widerspruchs gegen alle bestehende Weltanschauung, gegen alle frommen Alterthümer, gegen alle Ideale der Philosophen, Staatsbürger und Staatsmänner. Stets ist es der gefährliche Radicalismus, die religiöse, politische, sociale Trutz- und Winkelstellung, die verstockte Exclusivität, die schadenfrohe Gleichgültigkeit gegen den Staat, was die üble Laune unseres Philosophen erregt. Man denkt fast an die Angst unserer Zeiten vor der Commune, wenn man ihn gleich von Anfang an fast mit denunciatorischer Geberde, jedenfalls nicht ohne Angst vor den „Dämonen und Bezauberungen, darin die Christen ihre Stärke zu haben scheinen“ (vgl. S. 5. 91. 249), auf die „heimlichen Verbindungen“, „außerhalb der gesetzlichen Ordnungen bewerkstelligt“, hinweisen sieht. Durchaus ist ihm Christus „ein Führer der Empörung“, sein Werk Neuerungssucht ohne Ende, Aufruhr ohne Gründe, ein verbotenes Complot des subjectivsten Beliebens, weßhalb denn auch, wie in pikanter Weise geschildert wird, seine eigenen Anhänger sofort wieder in zahllose Parteien auseinander gehen und sich in furchtbarer Weise unter einander hassen und beschimpfen. „Jeder will seine Sonderfaction haben: darauf war Alles von Anfang an abgesehen“. „Sie haben nichts mehr gemein unter sich als den Namen“. „Sie lästern gegen einander Sagbares und Unsagbares“.

Ein solches Muster von religiöser und socialer Mißbildung zu erklären, bildete für den, bezüglich der eigentlichen Quellpunkte des christlichen Bewußtseins völlig desorientirten und im Dunkel tappenden, das neue Princip deßhalb immer nur kurzsichtig beurtheilenden Forscherſinn des Alterthums ein bekanntes, vielversuchtes Problem. Merkwürdig daß man sich auf Seiten der antiken Bildung gerade in dasjenige im Christenthum am wenigsten zu finden wußte, was man an sich anerkennens- und lobenswerth finden mußte, wie sich umgekehrt das Christenthum seinerseits ganz in derselben Verlegenheit denjenigen Elementen des Heidenthums gegenüber befand, von

welchen es ſich am meiſten angezogen, am verwandtſten berührt fand. Noch merkwürdiger, daß man ſich beiderſeits ganz mit der gleichen Hypotheſe eines von der Gegenpartei begangenen Diebſtahls die Sachlage zu erklären verſuchte. Denn nicht bloß reden chriſtliche Apologeten, wie Juſtin, Theophilus, Minucius, Clemens, von Unterſchlagungen und Betrügereien, deren ſich die griechiſchen Dichter und Philoſophen gegenüber dem A. T. ſchuldig gemacht hätten, ſondern es bildet auch umgekehrt ein ſtändiges Thema für Celſus, darzuthun, wie ſchon Moſes dieſes und jenes in freilich mißverſtandener Form aus der griechiſchen Mythologie und Geſchichte entlehnt habe, wie dann wieder die Chriſten das Jüdiſche annectirt und mit Helleniſchem und Barbariſchem ſeltſam vermiſcht hätten. Ein Knäuel von Mißverſtändniſſen und falſchen Vorausſetzungen auf dieſer wie auf jener Seite!

Es dürfte nicht ohne allgemeineres Intereſſe ſein, den weſentlichen Gehalt der Streitſchrift in gedrängter Kürze zuſammenzuſtellen. Vielleicht daß derſelbe in einer ſolchen Form ſogar wirkſamer befunden werden muß, als in der zerfloſſenen und breitſpurigen, nicht ſelten zugleich etwas forcirt witzigen Redeweiſe des Originals, welches wir jedoch an einzelnen bezeichnenden Stellen zu Wort kommen laſſen werden.

Gleich im Vorworte wird davon ausgegangen und im weiteren Verlaufe nicht ſelten auch wieder darauf zurückgelenkt, daß das Chriſtenthum eine durchaus irrationale und incommenſurable Sache ſei. Entzieht es ſich doch eigentlich jeder Discuſſion durch ſein, allen Chriſten tief im Blut ſitzendes, formales Princip: „Prüfe nicht! Unterſuche nicht! Glaube vor Allem! Dein Glaube macht dich ſelig, Wiſſenſchaft aber macht ungeſund. Die Weisheit dieſer Welt iſt Thorheit“. Will man dieſem unfaßbaren Glauben gleichwohl auf den Leib rücken, ſo unterſucht man ihn am beſten genetiſch, nach ſeinem Urſprunge aus dem Judenthum. Dieſes ſelbſt erſcheint bei Celſus nur als die erſte Etappe eines unverſtändigen und willkürlichen Abfalles von den nationalen Heiligthümern (Keim, S. 233), von der ehrwürdigen Religionseinheit der alten, „gottvollen“ Völker, von denen Celſus alles Gute und Heilige herleitet. Die Juden ſtellen den erſten großen Betrug dar, davon die Religionsgeſchichte

zu erzählen weiß, die Christen den zweiten. Jene sind den Aegyptern entlaufen, wie dann wieder die Christen den Juden. Aber so schlimm stehen die Actien des Christenthums, wenn man es auch nur mit dem Judenthum vergleicht, welches doch immer noch eine eigene Nationalität mit altüberlieferten Gesetzen darstellt, daß Celsus in einem ersten Theile seiner Schrift einen Juden auftreten läßt, welcher in einer Ansprache, zuerst an Jesus, dann an seine judenchristlichen Landsleute gerichtet, zeigen soll, was sich gegen das Christenthum schon von diesem Standpunkte aus einwenden läßt. Es ist vor Allem das Unwürdige und Unwahrscheinliche gewisser Bestandtheile der evangelischen Geschichte, was er hervorhebt. Die Geburtsgeschichte verlege in den Gottesbegriff die Geschlechtsliebe, nur um die Ehebruchsschande des geringen Landweibes, welches Jesum geboren, zuzudecken (eine seit den Zeiten Hadrian's nachweisbare Afterrede jüdischen Ursprungs); das öffentliche Leben Jesu sei ein Vagabundiren in verkommenster Gesellschaft gewesen, voll Gaukeleien und aus Aegypten gestohlener Zaubereien, aber gänzlich leer an überzeugenden Zeichen. Besonders betont wird dabei der Umstand, daß er von einem seiner eigenen Jünger verrathen wurde. Dies sei noch keinem guten Feldherrn, ja nicht einmal einem Räuberhauptmann, geschweige denn einem Gotte begegnet. Für einen solchen aber habe Jesus sich ausgegeben. Wie könne man es den Juden verargen, wenn sie an den nicht glaubten, dem es nicht einmal gelang, seine eigenen Jünger zu überzeugen! Freilich hätten diese dann für gut befunden, eine Ehrenrettung vorzunehmen und den als Verbrecher von seinem eigenen Volke hingerichteten Meister hinterher nicht blos auferstehen zu lassen, sondern ihm auch Vorhersagungen sowohl von Leiden als vom Wiederaufleben in den Mund zu legen, ja ihm allerhand Wunderthaten anzudichten. Ob es aber irgend glaublich sei, daß der, welcher sich im Leben nicht helfen konnte, vom Tode auferstanden sei! Sei doch eine solche Windbeutelei nicht einmal neu; Zamolxis, Pythagoras, Rhampsinit hätten es vorgemacht. Sind aber Mythen, was von diesen berichtet wird, sollte dann allein die Erzählung der Christen keine Mythe sein? Sollte die Auferstehung Jesu beweiskräftig sein, so mußte sie vor den Augen Aller erfolgen, nicht aber durfte er im Gegentheil vor Aller Augen sterben, auferstanden aber nur heimlich und

ſchüchtern einem Weiblein erſcheinen. So ſei alſo das ganze Chriſtenthum auf eine Einbildung gebaut.

Aber dieſer ganze Streit zwiſchen Juden und Chriſten — damit geht Celſus, der bisher den Juden reden ließ, über zur principiellen Widerlegung vom Standpunkte der Philoſophie — über den noch kommenden oder ſchon gekommenen Meſſias gleicht einer Wachtelſchlacht, dem Streit um des Eſels Schatten; es iſt das Quaken einer Froſchverſammlung, welche wie über ihre Sünden, ſo über ihren Adel vor Gott debattirt. Freilich bei den Chriſten geht der Artikel der Vornehmheit in eigener Weiſe im Schwange. Ihre Lehrſäle ſind die Weiber- und Kinderzimmer, die Schuſter- und Walkerwerkſtätten. Sünder und ſchlechtes Volk ſind bei ihnen ſchon um dieſer ihrer ſittlichen Eigenſchaft willen privilegirt; an ſolchen hat unerhörter Weiſe der Chriſtengott ſein abſonderliches Wohlgefallen. „Die Raſſe der Juden und Chriſten iſt ähnlich einem Knäuel von Fledermäuſen oder Ameiſen, welche aus einem Loche hervorkommen, oder Fröſchen, welche an einer Pfütze Sitzung halten, oder Regenwürmern, welche in der Ecke eines Sumpfes Kirche halten und untereinander ſtreiten, wer von ihnen ſündiger ſei, und welche ſagen: Alles offenbart uns Gott zuerſt und kündigt es vorher an und, indem er die ganze Welt und den himmliſchen Kreis verläßt und der ſo großen Erde nicht achtet, wohnt er allein in unſerer Mitte, ſendet an uns allein Boten und hört nicht auf zu ſchicken und zu ſuchen, damit wir immer bei ihm ſeien. Es iſt bei ihnen wie bei Würmern, welche ſprechen: Es iſt ein Gott, dann nach ihm kommen wir, die wir von ihm geworden und durchaus gottähnlich ſind, und uns iſt Alles unterthan, Erde und Waſſer und Luft und Geſtirne und unſertwegen iſt Alles und uns zu dienen iſt es geordnet". Dieſe jüdiſch-chriſtliche Teleologie als „ſei Alles unſer", als habe Gott ſchon im alten Teſtament ſeinen Lieblingen Schafe, Eſelchen und Kameele gegeben, Brunnen gegraben, als ſei überhaupt das Univerſum um der Menſchen willen da, widerſpreche allen Thatſachen der Natur und Geſchichte; ſie zu widerlegen reiche ſchon der Inſtinkt der Thiere aus, welcher in vielen Fällen richtiger und ſicherer leite als der menſchliche Verſtand. Vom göttlichen Standpunkte aus betrachtet ſei keinesfalls ein genereller Unterſchied zwiſchen dem Treiben der

Ameisen oder der Bienen und demjenigen der Menschen zu statuiren. „Wenn aber, sagt dieser erste Vertreter einer „Philosophie des Unbewußten", also Vögel und alle zukunftdeutende, aus Gott vorauserkennende Thiere durch Zeichen uns lehren, um wie viel mehr scheinen sie näher beim göttlichen Umgang von Natur zu stehen und weiser und gottgefälliger zu sein?" Scheint dies allerdings kaum gut griechisch, geschweige denn christlich gedacht, so erklärt doch selbst Origenes seine Uebereinstimmung mit dem, was gleich darauf folgt: „Also nicht für den Menschen ist Alles gemacht, wie auch nicht für den Löwen oder Adler oder Delphin, sondern damit diese Welt als Gottes Werk vollständig und vollkommen in allen Stücken werde". „Gott liegt am Ganzen". Dasselbe Uebermaß von Selbstgefühl, welches die Christen Alles auf den Menschen beziehen heiße, liege auch ihrem Hauptdogma vom Herabsteigen Gottes zu den Menschen zu Grunde, mit welchem freilich keinerlei klare und vernünftige Vorstellung zu verbinden sei. Der unendliche Gott könne sich nicht in einen irdischen Leib verwandeln; denn Endlichkeit und Unendlichkeit sind Widersprüche. Nicht minder unsinnig und grob fleischlich sei die eigene Hoffnung auf leibliche Auferstehung: „durchaus die Hoffnung von Würmern; denn welche Menschenseele möchte sich nach einem verfaulten Leibe sehnen?" Nur diesem „nichtsnutzigen und leibliebenden Geschlechte" (δεῖλον καὶ φιλοσώματον γένος) sei eine solche Aussicht in das Jenseits erschwinglich gewesen, womit es zugleich noch die weitere Erwartung zu verbinden sich unterstehe, Gott werde, während er die Christen mit Haut und Haaren am Leben erhalte, ein Feuer anzünden, um alles Andere darin zu braten. Solcherlei Redensarten seien bei ihnen recht zu Hause, wie sie überhaupt Meister seien in blödsinnigem Wortgetändel. „Ueberall ist dort das Holz des Lebens und Auferstehung des Fleisches vom Holz, deswegen, meine ich, weil ihr Lehrer an ein Kreuz angenagelt wurde und ein Zimmermann war in seiner Kunst. Aehnlich so, wenn jener zufällig von einem Abhange herabgeworfen, oder in einen Abgrund gestoßen, oder mit einem Seile erstickt worden wäre, oder ein Schuster oder Steinmetz oder Eisenarbeiter gewesen wäre, ginge wohl über die Himmel hinaus der Abhang des Lebens oder der Abgrund der

Auferſtehung oder der Strick der Unſterblichkeit oder der ſelige Stein oder das Eiſen der Liebe oder das heilige Leder".

Näher beſehen liege der Irrthum der Chriſten nicht ſowohl darin, daß ſie überhaupt Boten und Offenbarungen Gottes annähmen, als darin, daß ſie dieſelben in einer einzigen Perſon concentrirten, während es Gott geziemt hätte, ſeine Repräſentanten in die ganze Welt auszuſenden, am wenigſten aber in den Winkel Paläſtina's. So hätten auch ſchon, aber freilich nur um Lachen zu erregen, heidniſche Komödiendichter den Zeus aus dem Schlafe erwachen und allerhand Uebelſtänden dadurch begegnen laſſen, daß er den Hermes zu den Athenern oder Spartanern ſchickte; noch viel lächerlicher ſei das Vorgeben, Gott habe dem Weltübel dadurch zu ſteuern gedacht, daß er ſeinen Sohn zu den Juden ſchickte, welcher dann unter dieſem Volke obendrein das Gegentheil von derjenigen Sittenlehre gepredigt hätte, welche ſein Vater im Alten Teſtament zuvor angeordnet hatte. „Lügt Moſes oder Jeſus? Oder hat der Vater, als er dieſen ſandte, vergeſſen, was er jenem aufgetragen?" Was aber den Hauptanſtoß in dieſer Chriſtologie bildet, iſt immer die Durchbrechung des unveränderlichen, correctionslos ſich repetirenden Mechanismus der Weltbewegung, die Revolution, welche dadurch in den Naturproceß gebracht wird, die, wie Keim modern, aber treffend ſich ausdrückt, „Durchlöcherung des Naturzuſammenhangs" (S. 47. 66. 210. 247).

So wenig man es nach ſolchen Proben ätzender Ironie und bitterer Kritik erwarten ſollte, ſo kann doch nach Keim's beſonders auf dieſem Punkte neuen und originellen Aufſtellungen kein Zweifel darüber ſein, daß der ganze Angriff des Celſus ſchließlich in einen Verſtändigungsverſuch ausmündet, auf Ausgleich und Compromiß hinſtrebt. In der That entpuppt ſich unſer Philoſoph ſchließlich als Vermittler und Friedensſtifter zweier ſich ablöſender Welten. Dieſem Zwecke widmet Celſus geradezu einen eigenen (nach Keim vierten und letzten) Theil ſeiner Schrift. Nicht auf die Vernichtung der Chriſten, ſondern auf ihre Bekehrung auf dem Wege der Selbſtbeſinnung iſt es abgeſehen. Es wird ein billiger Ausgleich geſucht. Es ſoll ihnen ja nicht das ganze Heidenthum zugemuthet werden, ſie ſollen inſonderheit am Dienſt des höchſten Gottes feſthalten. Das findet Celſus ganz in der Ordnung. Nur ſollen ſie auch die unter-

geordneten göttlichen Wesen, die die ganze Welt erfüllenden Dämonen verehren. In diesen Untergöttern wird als in seinen Wirkungen und Kräften das Höchste selbst geehrt. Wollen sie sich auch dazu nicht herbeilassen, so sollen sie sich wenigstens auf die Verehrung des Einen beschränken und auf die Verehrung seines Dieners neben ihm verzichten. Wollen sie aber durchaus einen Zweiten neben dem Einen, so mögen sie doch einen solchen erwählen, den sich auch die Heiden gefallen lassen können, wie Orpheus oder Anaxarch. Ja man könnte ihnen selbst die Verehrung Jesu, als eines Dieners gestatten, wenn sie nur zugleich auch die andern Diener der Gottheit respectiren wollten. Vor Allem aber sollen sie an den Opfermahlzeiten Theil nehmen, dem Staatsleben sich nicht entfremden, überhaupt nicht mehr ferner am Untergange der alten Cultur arbeiten. So wird den Christen gegen Ermäßigung ihrer Grundsätze Duldung im römischen Reiche mit einer Angelegentlichkeit angeboten, welche deutlich zeigt, wie unsicher man sich schließlich doch schon auf dem Standpunkte fühlt, von welchem eben noch so scharf treffende und zündende Blitze gegen die phantastische Hülle der neuen Religion ausgefahren waren. Es war die eigene Schwäche, welche der fremden Macht nicht zum wenigsten aufgeholfen hat. Ueberdies hat Keim auch auf große Widersprüche hingewiesen, welche sich durch die ganze Beurtheilung hinziehen, die das Christenthum von Celsus erfährt (S. 240 f.). So rechtfertigt sich seine triumphirende Frage (S. 253): „Wenn Celsus selbst sagt, der höchste Gott dürfe nimmer verlassen werden, wenn er die Meinung der Weisen empfiehlt, um haltlos sich wieder loszuwinden, daß den sinnlichen Dämonen nicht zu viel geschmeichelt werden dürfe, wenn er die Rohheit des Bilder- und Opferdienstes verwirft und in all dem, widerwillig und dennoch, mit der neuen Religion der verachteten, „sinnlich denkenden" und doch so fortschrittlichen geistigen Massen ging, wer stand näher am Uebertritt, das schwache Rohr der Weltweisheit oder das starke Christenthum?"

Sicher ist, daß keine andere Schrift des zweiten Jahrhunderts mehr so scharfzeichnende Schlag- und Streiflichter auf die auf- und abwogenden, dem Christenthum bald feindlich sich entgegenstemmenden und nicht selten auch sachlich überlegenen, bald doch wieder

unbewußt ihm entgegenfluthenden und ſeinen endlichen Sieg fördernden Elemente des religiöſen Zeitbewußtſeins wirft, wie dieſe erſte und intereſſanteſte, in ihrem poſitiven wie negativen Gehalte bis auf die unmittelbare Gegenwart reichende und auch heute noch faſt unmittelbar verſtändliche Streitſchrift.

II.

Ueber den Urſprung der ſogenannten ſpaniſchen Aera.

Von

Joh. Heller.

Helfferich[1]) weiſt darauf hin, daß die Verworrenheit und große Verſchiedenheit der ſpaniſchen Zeitrechnung augenſcheinlich zuſammenhänge mit jener Menge von Völkerſchaften, die einſt auf der pyrenäiſchen Halbinſel mit und neben einander wirtſchafteten und ein wunderliches Gemiſch von mannigfaltigen Culturzuſtänden erzeugten. Und in der That, wenn Oroſius nach den Jahren der Welt, der Stadt Rom und der Kaiſer oder den griechiſchen Olympiaden zählte, wenn Iſidor von Beja die mohamedaniſche Hegira gebrauchte, ſo ſind das den ſpaniſchen Autoren keine eigenthümliche, nur bei ihnen vorkommende Arten der Chronologie: ſie haben von den Griechen und Römern oder den Mohamedanern gelernt, die Zeit ſo und nicht anders zu beſtimmen. Ganz entgegengeſetzt aber verhält es ſich mit der aera hispanica[2]), die nur in Spanien gebraucht wurde und von hier auch nur in vereinzelten Fällen ihren Weg

---

1) Entſtehung und Geſchichte des Weſtgothen-Rechts, S. 62.

2) Auf den ſpaniſchen Inſchriften ſteht mit wenigen Ausnahmen Era; auch Idatius und Iſidor ſcheinen ſo geſchrieben zu haben. Einmal in ſpäterer Zeit findet ſich Iera. Siehe Hübner, Inscr. Hisp. christ. praef. VI.

in benachbarte Gegenden fand[1]). In der Mitte des fünften Jahrhunderts taucht sie plötzlich auf, und vergebens sucht man auch nur nach den kleinsten Zeichen, die ihren Ursprung verrathen könnten; und doch erscheint sie schon damals nicht etwa als Grille weniger Gelehrten, offenbar ist sie in weiteren Kreisen verbreitet, und wenn nicht vom ganzen Volke, doch, wie wir unten sehen werden, von der Geistlichkeit gebraucht.

Orosius, der bis 417 schrieb, kennt oder gebraucht sie wenigstens noch nicht. Auch Idatius, anderthalb Menschenalter später, rechnet für gewöhnlich wie seine Vorgänger noch nach Jahren der Kaiser und Olympiaden; nur zwei Male[2]) datirt er in seiner Chronik nach der Aera, und es ist kein Grund, diese Stellen für späteren Zusatz zu erklären. Idatius starb wahrscheinlich im Jahre 468, bis zu dem auch seine Chronik reicht: zu dieser selben Zeit taucht zuerst auf christlichen spanischen Inschriften die Aera auf[3]). Sie erscheint auf einem Grabstein im Jahre 465 nach Christi Geburt (Nr. 147). Zwar kommt schon vom Jahre 462 eine Inscription vor (Nr. 78), doch Hübner weist nach, daß sie späteren Datums

---

1) Man findet stets den Gebrauch der Aera auch vom südlichen Frankreich behauptet. So von Helfferich S. 63 und in letzter Zeit von Aloïss Heiss, Description générale des monnaies des rois Wisigoths d'Espagne, Paris 1872. S. 22. Zu durchgreifendem Gebrauch scheint es hier aber nie gekommen zu sein: auf Inschriften findet sie sich vom Jahre 334—695 z. B. nicht verzeichnet. S. Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule 2, 609 ff. (Table des mentions chronologiques.)

2) Idatius (ed. Roncallius, Vetustiora lat. script. chron.) II, 15: Alani et Wandali et Suevi Hispanias ingressi era CCCCXLVII. Und Ronc. II, 46: Era D. VI Nonas Martias pullorum cantu ab occasu Solis Luna in sanguinem plena convertitur. — In den zwei Auszügen aus seiner Chronik kommt die Aera einige Male öfter vor; doch sind diese Auszüge später verfertigt und also für uns ohne Werth.

3) Hübner, Inscr. Hisp. christ. Berlin 1871. Diese Inschriften sind, wie schon der Titel sagt, sämmtlich christliche; die überwiegende Mehrzahl stammt aus den südlichen Provinzen. Hübner bezweifelt das Alter der Inschrift von 465 (Nr. 147) und will sie später datiren. Die älteste würde dann eine Inschrift aus dem Jahre 466 sein (Nr. 113), im Kloster S. Mariae de la Regla leugas quattuor a Gadibus gefunden

iſt. Aus der letzten Hälfte des 5. Jahrhunderts ſind uns im Ganzen neun Inſchriften erhalten, von denen die letzte in das Jahr 489 fällt. Von da finden ſich keine bis 504 (Nr. 92), von wo ſie dann in ununterbrochener Folge erſcheinen. Mehr als die Hälfte aller überhaupt gefundenen Exemplare dieſer Zeit iſt mit der Bezeichnung der Aera verſehen; hin und wieder ſind auch die Regierungsjahre der weſtgothiſchen Könige oder der Biſchöfe beigeſetzt [1]): eine angenehme Zugabe, um zu erkennen, daß auch hier überall dieſelbe Aera gemeint iſt, die Idatius gebraucht und die ſich um 38 Jahre von unſerer chriſtlichen unterſcheidet.

Aus allen dieſen Inſchriften, die in ſteter Folge und großer Anzahl an den verſchiedenſten Orten vorkommen, erhellt genügend, wie gebräuchlich und weit verbreitet dazumal ſchon auf der iberiſchen Halbinſel die Zeitbeſtimmung nach der Aera ſein mußte.

Aus dem 6. Jahrh. liefert uns einen weiteren Beweis ihres Gebrauchs, ja, wie Brinkmeier [2]) ſehr richtig bemerkt, ihrer geſetzlichen Kraft der Umſtand, daß die ſpaniſchen Concilien nach ihr datiren. Schon das conc. Eliberitanum vom Jahre 305 und das Toletanum vom Jahre 400 zeigen die Aera. Allein der Verdacht des ſpäteren Zuſatzes wird bei dieſen älteren durch die Nachricht, daß in Handſchriften des Eliberitanum die Zeitbeſtimmung von einer gothiſchen Hand ſpäterer Jahrhunderte beigefügt ſei, zur vollkommnen Gewißheit [3]). Bei den folgenden Concilien aber, wenigſtens vom Tarraconense im Jahre 516 an, vielleicht auch ſchon von einigen früheren [4]), dürfen wir auf eine ähnliche Zuthat kaum ſchließen. Die beſten Handſchriften zeigen einſtimmig die Aera. Wir erkennen aus ihrem Gebrauch in Inſchriften auf Altären (inscr. Nr. 136 vom Jahre 484) oder wo die Vollendung des Baues einer Kirche ange-

1) Hübner, Inscr. praef. V. Einmal iſt nach den Regierungsjahren des Kaiſers Mauritius und nach der Indiction gerechnet: eine offenbar von Griechen ſtammende Inſchrift (Nr. 176). Nach den Conſuln iſt nie datirt.

2) Brinkmeier, Praktiſches Handbuch der hiſtoriſchen Chronologie, S. 25.

3) Mansi, Coll. conc. tom. II, pag. 71: tempus additum ab exscriptoribus Gothis seu Langobardis, quorum characteribus ea exemplaria transcripta sunt.

4) Schon Scaliger, De temporum emendatione S. 449 citirt dieſelben.

zeigt wird (inscr. Nr. 135 vom Jahre 485)', daß überhaupt ihr Gebrauch der Geiſtlichkeit nicht fremd war, und wenn wir von den Concilien ſpäterer Jahrhunderte beſtimmt wiſſen, daß ſie gleich anfangs nach der Aera datirt ſind, ſo können wir auch ihren Gebrauch auf den Concilien des 6. Jahrhunderts nicht bezweifeln.

Im Anfang des 7. Jahrhunderts findet ſich dann auch zuerſt der ſyſtematiſche Gebrauch der Aera in der Geſchichtsſchreibung bei Iſidor in ſeiner historia Gothorum; nach ihm datiren die Meiſten der ſpaniſchen Autoren ſo. Iſidor iſt es auch geweſen, der zuerſt ſich nach dem Anfangspunkt dieſer Zeitrechnung in der Geſchichte umgeſehen hat.

Bevor wir jedoch auf ſeine Erklärung Rückſicht nehmen, müſſen wir einige andere widerlegen, die meiſtentheils zwar älteren Urſprungs, doch aber noch von faſt allen Chronologen, ſelbſt dem neueſten, Grotefend [1]), beibehalten ſind. Alle dieſe Erklärungsverſuche charakteriſiren ſich dadurch, daß man in der Geſchichte Spaniens um das Jahr 38 vor Chriſti Geburt nach einem Ereigniß ſuchte und ohne viel Kritik, froh doch einen Anhaltspunkt zu haben, dies kühn als Epoche der Aera hinſtellte. So die, welche die Aera auf den Sieg des Cn. Domitius Calvinus [2]) über die aufſtändiſchen Cerretanier, ein iberiſches Volk in Hispania Tarraconensis, im heutigen Cerdagne in den Pyrenäenthälern zurückführen. Schon Scaliger weiſt dieſe Erklärung zurück. Es iſt ein Erklärungsverſuch, der ſich auf Plinius und Caſſius Dio, die uns von dieſem Factum unterrichten, gründet.

Noch in neueſter Zeit ferner ſprechen Andere von einer Eroberung Spaniens durch Auguſtus in dieſem Jahre [3]); nun haben

---

1) H. Grotefend, Handbuch der hiſtoriſchen Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1872. Merkwürdig iſt, daß Gr. die ſo außerordentlich dankenswerthe und vortreffliche Inſchriftenſammlung Hübner's noch nicht gekannt hat; er citirt die älteſte Inſchrift nach Scaliger. Siehe S. 24, Anm. 2.

2) E. Müller in Pauly, Realencyklopädie der klaſſiſchen Alterthums-Wiſſenſchaft I, 421.

3) Z. B. Aloïss Heiss, Description générale des monnaies des rois Wisigothe d'Espagne, S. 22: L'ère d'Espagne fut instituée en commémoration de l'achèvement de la conquête de cette contrée par Auguste l'an 39 avant J. C.

Auguſtus' Feldherrn bis zum Jahre 19 vor Chriſti Geburt mannigfache Kriege in Spanien gegen die nicht unterworfenen Bergvölker geführt; von einer beſonderen Eroberung aber im Jahre 38 wiſſen wir nichts. Brinkmeier knüpft an dieſe, auch von ihm erwähnte, Eroberung die Einführung des Julianiſchen Kalenders in Spanien und meint, nach ihm habe man ſpäter die aera hispanica berechnet. Eine ſolche Einführung des Julianiſchen Kalenders aber iſt nirgends überliefert. Grotefend verbindet mit dieſer Eroberung die Einverleibung Spaniens als Provinz in das römiſche Reich. Abgeſehen davon, daß nun auch dies nicht vom Jahre 38 bekannt iſt, ſo ſuchen wir bei ihm wie bei Brinkmeier umſonſt nach einer Erklärung für die Thatſache, daß auf den zahlloſen ſpaniſchen Inſchriften aus den Jahrhunderten heidniſcher Zeit auch nicht ein einziges Mal das Wort aera zu finden, auch nicht ein Jahr ſo berechnet iſt. Grotefend, der dieſe Mißlichkeit ſelbſt fühlt, weiſt zur Vertheidigung ſeiner Anſicht darauf hin, daß „ſeit Caligula auffallender Weiſe keine römiſchen Münzen mehr aus Spanien uns erhalten ſind". Aber deſto mehr Inſchriften, die, zählte man ſchon in jener Zeit nach der Aera, ſicherlich uns ein Merkmal aufbewahrt hätten! Höchſtens könnte man daher behaupten, ein Gelehrter habe ſpäter ein Factum, ſei es nun welches es wolle, angenommen und darnach, Jahrhunderte ſpäter, eine neue Rechnung aufgeſtellt; aber auch das iſt nicht wahrſcheinlich. Denn da die Aera ſich nur auf chriſtlichen Inſchriften findet, in römiſcher Zeit aber noch nicht die geringſte Spur von ihr exiſtirt, ſo wäre es vollends nicht begreiflich, weshalb ein chriſtlicher Gelehrter ſoweit in die heidniſche Vorzeit zurückgegangen wäre, um einen Anfangspunkt für eine neue Zeitrechnung zu finden.

Aehnlich verhält es ſich mit allen Erklärungsverſuchen, die ſonſt aus der römiſchen Geſchichte noch einen Moment herausgreifen, von dem man wohl eine neue Zählung datiren könnte, ſei es nun daß man an die Theilung des römiſchen Reichs unter die drei Triumvirn, ſei es daß man überhaupt an das Entſtehen des römiſchen Kaiſerthums erinnert. Jedenfalls ſind alles dies bloße Conjecturen, und keine Eigenthümlichkeit der ſpaniſchen Aera weiſt gerade darauf hin.

Wie ſteht es nun mit der Erklärung Iſidor's, die ſchon als die älteſte die größte Beachtung verdient? Iſidor ſagt in den Etym.

lib. V, cap. XXXIV: Aera singulorum annorum constituta est a Caesare Augusto, quando primum censum exegit ac Romanum orbem descripsit: dicta autem ex eo, quod omnis orbis aes reddere professus est reipublicae [1]).

Isidor sucht hier, entsprechend der Tendenz seines Buches, die Zeitrechnung und besonders das Wort aera zu erklären; er führt es auf aes zurück. Den Anfang der Zeitrechnung aber setzt er auf den primus census, der durch Kaiser Augustus geschah. Daß Augustus nun im Jahre 38 v. Chr. einen allgemeinen Census für das römische Reich befohlen, ist, soviel ich weiß, nirgends überliefert. Wohl aber ist bekannt, daß jener erste allgemeine Census zur Zeit von Christi Geburt angeordnet wurde, wie schon der Evangelist Lucas berichtet. Daß Isidor das sehr wohl wußte, wird ihm bei seiner Gelehrsamkeit Niemand absprechen wollen. Und vielleicht schwebt ihm bei diesen Worten auch dieser Census, den Lucas erwähnt, vor, ja möglicher Weise die Worte der Vulgata selbst: Factum est autem in diebus illis, exiit edictum a Caesare Augusto, ut describeretur universus orbis. Haec descriptio prima facta est a praeside Syriae Cyrino. Man wird zunächst geneigt sein, Isidor hier doch nicht zu viel Ueberlegung zuzutrauen. Nach der Etymologie von aera suchend fällt ihm durch den Gleichklang — sehr richtig — aes ein und beim Worte aes der census, an dem Jeder sein aes entrichten mußte. Hieraus construirt er sich das Entstehen der aera und führt, nach der Art und Weise der Schriftsteller jener Zeit überhaupt, die Sache auf einen individuellen Urheber, auf den damals regierenden Kaiser zurück. Ist dem so, und die sonstigen Erklärungen Isidor's liefern viele Analogien, so wäre dies Zeugniß für uns ohne jeglichen Werth. Andererseits kann die Möglichkeit nicht geleugnet werden, daß Isidor in wohl bewußter Absicht die Aera mit dem Census der Vulgata, d. h. mit Christi Geburt, hat in Verbin-

---

1) Hier mag als Curiosität die Erklärung Bernold's (De can. auct. 1, 46 bei Ussermann 2, 340) angeführt werden. Nachdem er die Ansicht Isidor's referirt, fährt er fort: Sed quia aes caret aspiratione, ab ἥρα, id est nomine Junonis, id est aëris, tractum videtur, infra quae maxime tempora variantur.

dung bringen wollen; warum nennt er ſonſt gerade den erſten Cenſus und nicht irgend einen überhaupt? Für ſeine Leſer zumal, alle in der Lebensgeſchichte des Herrn zu gut bewandert, konnte dieſe Erklärung kaum etwas anderes beſagen, als daß der Anfang der Aera in die Zeit von des Heilandes Geburt fällt.

Und hier tritt uns ein anderes Zeugniß entgegen, das ihn vielleicht nicht allein daſtehen läßt.

Es findet ſich auf zwei Inſchriften die Bezeichnung era domini; die Inſchriften ſind unzweifelhaft echt und gehören zu den älteſten, die wir haben. Die erſte, zu Metellinum (Nr. 42) im ſüdlichen Luſitanien gefunden, datirt vom Jahre 482. Die zweite (Nr. 25) iſt aus dem Jahre 510 und ſtammt wahrſcheinlich — ihr Fundort iſt nicht überliefert — aus derſelben Provinz. Die Annahme eines bloßen Verſehens, ſei es nun beim Steinmetzen oder bei dem ſpäteren Abſchreiber, weiſt Hübner ſelbſt zurück. Er glaubt dagegen (praef. VI), die Formel ſei eine Vermiſchung der ſpaniſchen Aera und des Julianiſchen Jahres, die Bedeutung ändere ſich aber nicht: ſie ſei die der gewöhnlichen ſpaniſchen Aera. Dann fügt er hinzu: domini dicta est (scil. aera) utpote ex dei voluntate procedens: eine Erklärung, die ſchwerlich genügen möchte, zumal für zwei an verſchiedenen Orten gefundene und augenſcheinlich zu verſchiedenen Zeiten verfaßte Inſchriften. Was er aber unter einer Vermiſchung der gewöhnlichen ſpaniſchen Aera mit dem Julianiſchen Jahr verſteht, eine Vermiſchung, die doch nur wieder gleichbedeutend mit der erſteren iſt, vermag ich nicht zu deuten. Orelli (2, 374) dagegen hält dafür, daß nur das Julianiſche Jahr hier gemeint ſei. Aber damit iſt weder das era und noch viel weniger das domini erklärt. Wo findet ſich denn überhaupt etwas davon, daß man mit Aera auch das Julianiſche Jahr bezeichnete? Was ſoll bei dem Julianiſchen Jahr das Wort domini? Und wo gibt es eine Spur, daß man in Spanien auf chriſtlichen Inſchriften oder irgend ſonſt wo nach dem Julianiſchen Jahr als einer laufenden Zeitrechnung datirte?

Fallen Hübner's und Orelli's Erklärungen ſomit in ſich zuſammen, ſo bleibt uns nichts anderes übrig, als dominus auf Jeſus Chriſtus zu beziehen[1]). Dieſe Inſchriften würden alſo darauf hinzeigen, daß

1) Hübner, Nr. 31 zeigt uns z. B., daß dieſer Titel für Chriſtus über-

die Aera zwar keine thatsächlich auf Christi Geburt zurückgehende Zeitrechnung ist, daß aber in der Ansicht der Leute jener Zeit sie als solche galt. Eine derartige Verwirrung wäre sehr leicht möglich gewesen. Es ist nur nöthig, auf die Verworrenheit der Chronologie in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten hinzuweisen: wie man sich bald nicht über Augustus' Regierungsjahre, indem man theils von der Schlacht bei Actium, theils vom Tode Cäsar's rechnete, bald nicht über das Geburtsjahr Christi einigen konnte. Noch Beda [1]) fühlt sich berufen, auf das Ernstlichste vor denen zu warnen, die dasselbe falsch bestimmten. Viele Verwirrung mag dann auch die jährliche Ansetzung des Osterfestes gebracht haben. Man rechnete hier von der Passion ab und befand sich also immer um 33, resp. 34 Jahre zurück, wie dies noch angelsächsische Mönche im Jahre 711 in Rom auf jenen Wachstafeln so aufgeschrieben fanden [2]).

Wie sich dies aber auch verhalte, mehr als eine solche Idee, daß die Aera auf Christi Geburt zurückginge, eine Idee, die nicht so sehr die wirkliche Ursache, als vielleicht nur ein förderndes Mittel zum Entstehen derselben gewesen ist, dürfen wir aus jenen Inschriften schwerlich folgern.

Um dem thatsächlichen Anfangsgrunde daher auf die Spur zu kommen, bleibt uns nichts übrig, als die Denkmäler, auf denen uns die Aerarechnung erhalten ist, in selbstständiger Weise noch genauer zu untersuchen: zu prüfen, von wem die Daten stammen, und das Gefundene mit anderem Ueberlieferten und Analogen in be-

---

haupt schon auf Inschriften vorkommt. Eine andere Möglichkeit wäre dominus gleich rex zu nehmen. Es läßt sich jedoch keine Verbindung in diesem Sinne nachweisen; steht annus aber mit dominus in letzterer Bedeutung zusammen, so ist stets Jahr und König näher bezeichnet.

1) Beda, de natura rerum liber, cap. XLVI, D.

2) Beda, de nat. rer. cap. XLVI, C. — Es mag hier gestattet sein, vor der sogenannten Himmelfahrtsaera bei Brinkmeier z. B. S. 13 zu warnen. Er stützt sich auf ein einziges Datum, das er, ohne das Chron. Pasch. angesehen zu haben, abschreibt aus L'art de vérifier les dates 1, pag. 104; hier aber wird dasselbe falsch citirt. Die Himmelfahrt wird im Chron. Pasch. nicht 38 Jahre nach Christi Geburt angesetzt, sondern wie gewöhnlich circa 30 Jahre. Zum Beweise vergleiche man z. B. Chron. Pasch S. 275 (das Martyrium des h. Menas); S. 282, B.; S. 319, D.

kannten Zeitrechnungen zu vergleichen; vielleicht wird ſo ein helleres Licht auf den Urſprung auch dieſer Zeitrechnung fallen.

Die von Hübner kritiſch geſammelten Inſchriften bilden die Hauptquelle unſerer Unterſuchung: ſie alle ſind ohne Ausnahme chriſtliche, und nicht nur aus chriſtlicher Zeit, ſondern von ganz ſpecifiſch kirchlichem Charakter. Auf den erſten Blick erkennt man, daß ſie, zumal je älter deſto mehr, von Geiſtlichen des Landes ſtammen. Gleich die älteſte (Nr. 147) zeigt an, daß unter ihr Justus, ein famulus dei ruht: ein Titel, der auf 47 Inſcriptionen geleſen wird. Ob der Träger dieſes Beiwortes, das mit Ausnahme zweier Inſchriften in Septimanien Spanien eigenthümlich iſt[1]), ein ganz beſtimmtes kirchliches Amt verwaltet hat, iſt kaum zu beweiſen; jedenfalls muß er in naher Beziehung zu der Kirche geſtanden haben.

Viele andere Exemplare finden wir gerade in Kirchen und Klöſtern erhalten, wo die Geiſtlichen ihren Mitbrüdern die letzte Ruheſtätte bereiteten. Auch bei Inſchriften auf ihren Altären fügten ſie das Jahr nach der Aera hinzu[2]), wie es in der Kirche des h. Johannes de Banos de Bande an der Grenze Portugals ſchon 484 geſchah. Aus dem folgenden Jahr iſt uns eine Inſchrift (Nr. 135) erhalten auf ſieben neben einander gemauerten Steinen, wo angekündigt wird, daß dieſe Kirche jetzt glücklich vollendet und geweiht iſt: es iſt das ſpätere Benedictinerkloſter S. Salvatoris de Vairão im conventus Bracaraugustanus. Weltliche Inſchriften mit der Aera vom Ende des 5. und aus dem 6. Jahrhundert ſind nicht vorhanden. Später erſcheinen ſie in ſehr geringer Zahl und zeigen bald die Aera, bald nicht. Wie dies offenbar damit zuſammenhängt, daß überhaupt die Laienwelt nicht ſo oft Gelegenheit hatte noch ſuchte, ſich auf Erz und Stein zu verewigen, ſo zeugt auch das andererſeits nur wieder dafür, daß die Aera dem Schooß der Geiſtlichkeit entſtammt. Denn wie in jenen harten und kriegeriſchen Zeiten

---

1) Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule 2, pag. X. H. citirt ihn unter der Rubrik: Honores et officia ecclesiae (pag. 111). Le Blant, Manuel d'épigraphie chrétienne d'après les marbres de la Gaule, Paris 1869, der über ihn handelt, war mir leider nicht zur Hand.

2) Hübner, Nr. 136. Vergl.: 100, 1, 80, 85 u. vergl. m.

alle Wiſſenſchaft und Kunſt, lag ihr in hohem Grade auch die Berechnung der Zeiten am Herzen; ſie ſucht vorzüglich die Uebereinſtimmung derſelben mit den Prophezeiungen der Bibel zu bewirken, ſie berechnet Jahr für Jahr das Oſterfeſt, und wir werden nicht irren, auch dieſe Aera für eine Frucht ihres Fleißes zu halten: ein Blick auf die Datirungsweiſen in den erſten Jahrhunderten nach Chriſti Geburt überhaupt und die Entſtehung zweier anderer chriſtlichen — der ſpaniſchen Aera vielleicht nicht ganz unähnlichen — Zeitrechnungen wird dies deutlicher zeigen.

Schon früh, je mehr im Laufe der Zeit die Zahl der Gläubigen ſich mehrte, je mehr ſie ſich aneinander anſchloſſen, feſter organiſirte Gemeinden bildeten, tritt uns bei den Chriſten das lebhafte Bedürfniß nach einer laufenden Zeitrechnung entgegen. Mit jedem ſich erneuernden Jahr erneuerte ſich auch ihnen die Paſſion des Herrn und der ganze andere Feſtcyklus und damit die Frage nach dem genauen Datum dieſer Feſte. Es galt wiſſenſchaftliche Regeln für die Beſtimmung aufzuſtellen, im voraus einen Kreis von Jahren zu berechnen. Da war es ein Bedürfniß auch die Jahre nach feſter Methode mit laufenden Zahlen zu benennen. Das iſt zuerſt ausgedrückt in der Diokletianiſchen Aera. Man war es gewohnt mit jedem Kaiſer von Regierungsanfang deſſelben an von vorne zu zählen. Als ſpäter die Kaiſer in immer kürzerer Friſt ſich folgten, ja man am Ende kaum wußte, wer von den gleichzeitigen Herrſchern der berechtigtſte war, als zur Zeit des Diokletian und Maximian auch die alexandriniſchen Münzen mit griechiſcher Schrift erloſchen [1]), wodurch „ihnen die Jahre gewiſſermaßen zugezählt wurden“: da behielt man der Bequemlichkeit halber die Zählungsweiſe, die von Diokletians Regierungsanfang begann, bei. Schon Ideler vindicirt hauptſächlich den Chriſten dies Verdienſt, in der Meinung, es ſei theils zur ehrenden Erinnerung an ihre in der bekannten Chriſtenverfolgung im 19. Jahr des Diokletian gefallenen Brüder, theils aus Dankbarkeit gegen des Kaiſers Verdienſte um das ägyptiſche Land geſchehen. Ob

1) A. v. Sallet, Die Daten der alexandriniſchen Kaiſermünzen. Berlin 1870. S. 89 98. Vgl. auch Ideler, Handbuch der mathematiſchen und techniſchen Chronologie. Berlin 1825. 1, 162.

Ideler mit Recht dieſe Gründe für das Verfahren der Chriſten geltend macht, ſcheint uns allerdings ſehr fragwürdig zu ſein; dagegen ſtimmen wir ihm ganz in dem Hauptpunkte zu, daß gerade durch die Chriſten die Diokletianiſche Aera verbreitet iſt.

20 Jahre nach Diokletian wurde auf dem Concil zu Nicäa die alexandriniſche Kirche angewieſen, der Einheit der Feier halber jährlich die Zeit des Oſterfeſtes zu berechnen und anzuſetzen. Dies Vorrecht ſcheint ſie nicht lange genoſſen zu haben. Bald finden wir die Verſchiedenheit zwiſchen Rom und Alexandria wieder, die erſt endete, als 525 Dionyſius Exiguus die alexandriniſche Oſtertafel auch in Rom, wenn nicht ſogleich, doch allmählich in Geltung brachte. Dieſer Oſtertafel des Dionys danken wir unſere jetzige Zeitrechnung [1]). Dionys ſetzte neben die Jahreszahlen ſeines 95jährigen Cyklus zuerſt die laufenden Zahlen von Chriſti Geburt; er folgte hierin demſelben Bedürfniß, das ſein Vorgänger Cyrillus, an deſſen Oſtertafel er die ſeine anſchloß, empfunden hatte, als er zu den Jahren ſeines Cyklus die Jahre der Diokletianiſchen Aera hinzufügte. Es war ein durchaus praktiſches Bedürfniß, das zu dieſen Rechnungen führte. Was war aber natürlicher, als daß man in Folge des Gebrauchs dieſer Oſtertafel, die laufenden Jahre von Chriſti Geburt, nach denen man in dieſem Falle ſich zu orientiren doch ſchon gezwungen war, auch ſonſt gebrauchte? Es war die bequemſte Methode, das Jahr zu benennen.

So trug ihrerſeits wieder des Cyrillus Oſtertafel nicht wenig zur Verbreitung der Diokletianiſchen Aera bei; ſo bürgerte ſich unſere jetzige Zeitrechnung allmählich im Laufe der Jahrhunderte durch Dionys' Oſtertafel und deren Fortſetzungen ein, und gerade ſo wie mit dieſen zweien war es auch mit der ſogenannten ſpaniſchen Aera. Wie Cyrillus die Jahre ſeiner Tafel nach den laufenden Diokletianiſchen Jahren und Dionys nach den Jahren nach Chriſti Geburt beſtimmte, ſo that ganz ähnliches ein ſpaniſcher, reſp. ein lateiniſcher Mönch bei ſeiner in Spanien in Gebrauch kommenden Tafel; nur waren es weder die Jahre Diokletian's noch Chriſti, ſondern die vom erſten Cykel in ununterbrochener Reihe, neben den

1) Jan, Historia cycli Dionysiani, Vitembergae 1718, und Historia Aerae christianae, Vitemb. 1715.

von 1—84 gehenden Zahlen der Einzelcykel ohne Rücksicht auf diese, weiterlaufenden Jahresnummern; der erste Cyklus begann aber im Jahre 38 vor Christi Geburt. Diese Methode lag vielleicht näher als die zwei obigen und was das Praktische betrifft, so steht die letztere jenen auch nicht nach. Es liegt uns jetzt ob, die Wahrheit dieser Behauptung darzuthun.

In Rom brauchte man im Gegensatz zu Alexandria, wo der 95jährige Ostercyklus Gültigkeit hatte, wie genügend bekannt, den 84jährigen[1]). Das erste Jahr dieses Cyklus beginnt mit einem ersten Januar, der auf einen Sonnabend fällt; nach 28 Jahren, der Dauer eines Sonnenzirkels — der ganze Cyklus besteht aber aus drei Mal 28 Jahren — kehren die Wochentage in gleicher Ordnung wieder. Zugleich fällt auch auf diesen Sonnabend und ersten Januar, mit dem der Cyklus beginnt, der Neumond, so daß das Mondjahr zugleich mit dem Sonnenjahr seinen Anfang nimmt. Dieser 84jährige Mondcyklus bringt nach seinem Ablauf die Neumonde zu denselben Monatsdaten und da er, wie wir eben gesehen, dem 28jährigen Sonnenzirkel commensurabel ist, auch zu denselben Wochentagen zurück. Die erhaltenen Cykel[2]) nun lehren uns, auf welche Jahre überhaupt die Anfänge der einzelnen fallen; auch Prosper von Aquitanien[3]) nennt dieselben in seiner Chronik: es sind nach Christi Geburt die Jahre 46, 130, 214, 298 und 382. Zählen wir vom Jahre 46 nach Christus 84 Jahre zurück, so finden wir das Jahr 38 vor Christus. Wir haben also die Berechtigung auf dies Jahr auch den Anfang irgend eines Cyklus zu setzen. Aber welches Cyklus? Gerade des ersten? Die Angaben bei Prosper scheinen dem offen zu widersprechen. Zum Jahre 46 nach Christi bemerkt er: Initium cycli primi und gleich darauf in einer Notiz, die durch ein Versehn in den Consulnamen einige Jahre weiter gerückt ist:

1) Ideler, Handbuch der Chronologie 2, 237 ff.

2) Abgedruckt bei v. d. Hagen, Observationes in Prosperi Aq. chron. int. etc. Amstelodami 1733. pag. 228 ff. Vergl. auch Ideler, Handbuch 2, 249 ff.

3) Roncallius, vetustiora LL. SS. chron. 1, 562, 578, 595, 611, 688.

Paschalis Cycli ratio ab his Consulibus incipit per annos XXCIV et ad eandem legem revertens. Zum Jahre 130: Finis cycli primi et sequentis exordium und ſo fort bei jedem 84. Jahr. Prosper hält alſo den Cyklus, der von 46—130 geht, für den erſten. Ob nun die Lateiner ſich dieſer Cykel zur Beſtimmung des Oſterfeſtes ſchon damals wirklich bedient haben oder wann zuerſt, kommt hier für uns nicht in Betracht; wahrſcheinlich hat aber doch Prosper hier eine Tafel vor Augen, die ſoviele Cykel umſpannte, wie er angibt, die ſpäter jedenfalls nur nach rückwärts ausgerechnet waren[1]). Wenn das aber auch ſo iſt, ſo beweiſt es doch gegen unſere Anſicht nichts; denn ebenſo gut, wie es nicht nur einen 84jährigen Cyklus gab — uns ſind verſchiedene, in ihren Daten von einander abweichende aufbewahrt[2]) — ebenſo gut wird es auch verſchiedene Oſtertafeln, die von verſchiedenen Anfängen ausgingen, gegeben haben; lag Prosper eine vor, die vom Jahre 46 begann, ſo ſchließt das nicht aus, daß die Spanier eine gebrauchten, die von 38 vor Chriſti Geburt berechnet war.

Wir finden nun auch Andeutungen in den Chroniken jener Zeiten, die auf einen ſolchen Anfang im Jahre 38 hinweiſen. Gleich Prosper[3]) ſagt circa zum Jahre 33 vor Chriſtus — ein genaues Jahr läßt ſich, da Prosper ſelbſt keins angibt, nicht beſtimmen —: Lunae secundum Romanos cursus invenitur, eine Notiz, die er wie das meiſte Andere aus dem Hieronymus hat, der im ſelben Jahr ſchreibt[4]): Lunae secundum Romanos cursus inventus. Was ſoll das heißen? Daß Hieronymus dieſen cursus lunae inventus gerade in das Jahr 33 ſchiebt, iſt wohl von geringerer Bedeutung, da die Chronologie deſſelben bekanntlich ſehr im Argen liegt. Daß damals wirklich irgend eine neue Mondberechnung entdeckt ſei,

1) In den von Noris zuerſt herausgegebenen (Siehe Ideler 2, 236) Fasti consulares eines Unbekannten finden ſich dieſe Cykel rückwärts z. B. bis zum Jahre 246 der Stadt ausgerechnet.

2) Siehe v. d. Hagen a. a. O.

3) Roncall. 1, 554.

4) Roncall. 1, 407. (Eusebii chron. Hieronymo interprete.) Euſebius hat dieſe Nachricht nicht.

iſt nicht bekannt, auch ſehr unwahrſcheinlich. Sehr wahrſcheinlich iſt dagegen, daß Hieronymus ganz wie alle Autoren jener Zeit ein Factum, das eine ſpätere Zeit zurückberechnet hatte, wirklich in dieſem Jahr auch erfunden, reſp. zuerſt entſtanden ſein läßt, durchaus Iſidor analog, der die Aera durch Kaiſer Auguſt eingeſetzt wiſſen will. Nun finden wir dieſelbe Notiz wieder in den dem Idatius zugeſchriebenen Faſten [1]), wohl auch hier aus derſelben Quelle genommen, aber mit einem Zuſatz eigenthümlicher Art. Es heißt zum Jahre 32 vor Chriſtus: His consulibus Era prima cursus lunae inventus est. Labbe [2]), der erſte Herausgeber, rückt dieſe Bemerkung — »quae librarius temere in sexennium utque distulit« — durch das Wort Era prima bewogen, in das Jahr 38 zurück. Wir haben aber geſehen, daß urſprünglich dieſe Notiz auch beim Hieronymus ſpäter ſtand. Aber wie konnte man, zumal da die Jahre nicht genau zutreffen, Era prima und jene übernommene Notiz verbinden [3])? Offenbar nur deshalb, weil man ſchon damals des Hieronymus Worte ſo verſtand, daß mit jenem cursus lunae, der neu eingerichtet wurde, die Aera begann. Sehr oft iſt in jenen Zeiten gedankenlos compilirt, hier aber, glaube ich, hieße es entſchieden zu weit gehen, ein Gleiches anzunehmen, zumal nicht ein Mal die Jahreszahl den Schreiber verführen konnte. Man kann zwar einwenden, auch er habe ſich geirrt; ſehr wohl! aber mit dem Anerkennen eines Irrthums wird andererſeits zugegeben, daß ein bewußtes Verfahren vorliegt, und das iſt hier offenbar nicht hinwegzuleugnen. Man ſieht das auch

1) Roncall. 2, 71. Chron. Pasch. 2, 157 (Corp. SS. hist. Byz.). Vergl. Pallmann, Geſchichte der Völkerwanderung 2, 214 Anm. 3.

2) Labbe, Nov. Bibl. manuscr. libr. Tom. I, pag. 7. Man kann hinter prima eine Interpunktion annehmen, der Sinn bleibt aber derſelbe.

3) Dindorf führt (Chron. Pasch. a. a. O.) am Rande ſeiner kritiſchen Ausgabe der Faſten, den Handſchriften folgend, ebenfalls wie Labbe jedes 10. Jahr der Aera richtig vom Jahre 38 an hinzu. Sollten die Zahlen ſchon vom Verf. der Faſten ſelbſt ſtammen (?) und nicht erſt ſpäter hinzugeſchrieben ſein, ſo zeigt dies, wie man trotz beſſeren Wiſſens treu der überlieferten Nachricht, die Notiz nicht weiter hinauf an den richtigen Ort zu rücken wagte. Daß man deſſen ungeachtet die Entſtehung der Aera mit ihr verband, dürfte ein Zeugniß ſein, wie feſt der Schreiber von der Richtigkeit dieſer ſeiner Anſicht überzeugt war.

daraus, daß der Autor das secundum Romanos wegläßt; der Hinweis auf Rom in einer Notiz, mit der er den Anfang der ſpaniſchen Zeitrechnung verbinden will, war ihm ſtörend. Ein Schreiber, der ſo bedächtig verfährt, auch jener Zeit, in die das Entſtehen der Aera fällt, noch ſo nahe ſteht, ſcheint mit Recht unſeres Vertrauens theilhaftig zu werden.

Stimmt man dem bei, ſo hätten wir hier eine hiſtoriſche Ueberlieferung für die Behauptung, daß die Reihe der Mondcykel mit dem Jahre 38 vor Chriſti begann. Denn unter dem cursus lunae inventus iſt ſchwerlich etwas anderes zu verſtehen, und deren Anfang in das J. 38 zu verſetzen gegen Hieronymus erlaubt uns die Verbindung mit Era, zumal auch die Berechnung der Cykel ſelbſt dies fordert. Weshalb man gerade mit dem Cykel des Jahres 38 begann? Es mochte wohl daran gelegen ſein, auch die Oſterfeſte der Lebensjahre des Herrn und der von ſeinem Tode bis zum Jahre 46 verfloſſenen Zeit zu wiſſen. Der eigentliche Grund aber ſcheint doch ein tieferer, mehr in der Natur der Cykel, die zur Oſterberechnung dienten, überhaupt gelegener geweſen zu ſein. Es iſt nämlich ſehr überraſchend zu ſehen, daß auch der gewöhnliche 19jährige Cyklus der Alexandriner und der daraus zuſammengeſetzte 95jährige des Cyrillus, den nach gleichen Grundſätzen Dionyſius Exiguus fortſetzte, auf das Jahr 38 vor Chriſti Geburt zurückgehn. Der allgemeine lateiniſche Cyklus von 84 Jahren und der alexandriniſche des Cyrillus von 95 Jahren haben in dieſem Jahre ihren gemeinſamen Anfangspunkt. Wir wiſſen, daß des Letztern Oſtertafel von 437—532 ging[1]). Rechnen wir zurück, ſo finden wir die Jahre 342, 247, 152, 57 nach Chriſti Geburt und 38 vor Chriſti Geburt als Anfangspunkte der Einzelcykel: alle natürlich verſchieden von denen des 84jährigen, bis auf das letzterwähnte Jahr, das beiden als gemeinſamer Ausgangsort dient: offenbar kein bloßer Zufall. Auch die Tafel des Theophilus kann man zur Vergleichung heranziehen[2]). Dieſer verfaßte um das Jahr 387 eine große tabula paschalis für eine Reihe von Jahren im voraus. Er beginnt ſie

1) Ideler, Handbuch 2, 260.
2) Ideler, Handbuch 2, 255 ff.

sieben Jahre früher, d. h. mit dem Jahre 380, und wenn er sie auch nur auf 100 Jahre führt und genau berechnet, so wird uns doch berichtet, daß sie im Ganzen einen Zeitraum von 418 Jahren umspannen sollte, d. h. 22 neunzehnjährige Cykel. Auch hier ergibt sich dasselbe Resultat. Es wäre dies nämlich gerade der Zeitraum, der von 38 vor Christi bis 380 nach Christi Geburt verflossen wäre; er betrachtete demnach diesen verflossenen Zeitraum — vielleicht schon vor ihm zusammenhängend berechnet — als eine ganze Periode und beginnt jetzt mit seiner Tafel eine neue. Bemerkenswerth aber ist, daß die Jahre seiner Tafel, wie es scheint, nach keiner Aera gezählt, sondern nur mit einer fortlaufenden Nummer versehen waren [1]).

Alles scheint somit unsere Vermuthung, daß die Ostercykel ursprünglich vom Jahre 38 vor Christus an — wohl deshalb, weil also dies das Christi Geburt zunächstliegende Jahr war, in dem beide, der 28jährige Sonnen- und der 19jährige Mondcirkel zusammentrafen — berechnet wurden, zu bestätigen. Wir hätten demnach in dieser spanischen Aera, wie schon oben gesagt, etwas unserer jetzigen Zeitrechnung in ihrer Entstehungsweise durchaus Analoges: beide verdanken ihre Verbreitung einer Ostertafel. Wie Dionys aber die Jahre seiner Tafel nach Jahren von Christi Geburt zählte, so versah dagegen der spanische Mönch — gleich wie Theophilus bei seiner größeren Periode — die Jahre der Einzelcykel nur mit fortlaufenden Nummern. So erklärt sich ihr bei der Geistlichkeit im 5. Jahrhundert zuerst auftretender Gebrauch, so auch das Entstehen dieses Gebrauchs, das fast wie ein Wunder dastand, so lange man in der Geschichte des Jahres 38 nach einem passenden Ereigniß suchte.

Auch das Bedenken, das aufsteigen muß: gebrauchten denn die Spanier wirklich einen solchen 84jährigen Cyklus, läßt sich, obgleich wir leider durch einheimische Zeugen gar nicht über diesen Punkt der spanischen Culturgeschichte belehrt werden, durch das Zeugniß Gregor's von Tours beseitigen. Dieser [2]) sagt zum Jahre 577: Eo anno dubietas paschae fuit. In Galliis nos cum multis ci-

1) Ideler, Handbuch 2, 255.
2) Hist. franc. l. V c. 17.

vitatibus quartodecimo Calendas Maias sanctam pascha celebravimus. Alii vero cum Hispanis duodecimo Cal. Aprilis solennitatem hanc tenuerunt. Merkwürdiger Weiſe weiß Ideler dieſe Stelle nicht zu deuten. „Nach welchen Grundſätzen die Spanier", ſagt er[1]), „das Feſt im J. 577 am 21. März gefeiert haben, iſt nicht klar. Sie waren damals noch Arianer". Wir finden mit Hülfe v. d. Hagen's[2]) die Löſung dieſes Räthſels leicht. Eine Vergleichung des bei Gregor von Tours genannten Datums mit den erhaltenen, bei v. d. Hagen abgedruckten Cykeln ſetzt uns in den Stand, genau den Cyklus zu beſtimmen, der damals in Spanien gebraucht wurde. Das Jahr 577 iſt das 28. eines lateiniſchen Cyklus; im lateiniſchen Cyklus kehren die Oſterfeſte, wie eben erwähnt, genau zu den Monatsdaten und Wochentagen zurück. Eine Zuſammenſtellung mit dem bei Ideler[3]) abgedruckten Cyklus gibt uns allerdings keinen Aufſchluß; es mag der in Italien gebräuchlichere Cyklus geweſen ſein, er hat den saltus lunae in den Jahren 12, 24 u. ſ. w. Ein anderer jedoch bei v. d. Hagen hat den saltus lunae im Jahre 14, 28, u. ſ. w. und in Folge deſſen in einigen Jahren ein anderes Datum: ein ſolches Jahr iſt das Jahr 28 im Cyklus, p. Chr. 577, das Datum aber iſt in dieſer Tafel der von Gregor richtig angegebene 21. März. Wir ſehen alſo ganz beſtimmt, welchen Cykel die Spanier damals gebrauchten; wir ſehen aber auch, daß damals, als überall ſchon die alexandriniſche Regel oder wenigſtens doch der Viktorianiſche Cyklus galt, in Spanien noch ein alter lateiniſcher im Gebrauche war, den die römiſche Kirche ſeit geraumer Zeit vergeſſen hatte. Es wird hierdurch klar, wie conſervativ man auf der Iberiſchen Halbinſel war, wie man ſich außer in mancher andern auch gerade in dieſer Beziehung vom übrigen Abendland und ſeinen Fortſchritten abſchloß, nach eigenem Belieben weiter lebte. Offenbar hängt das mit der Invaſion der Barbaren zuſammen. Es war der nationale Gegenſatz durch den religiöſen geſchärft; der romaniſch-katholiſche Klerus im ſteten Kampfe um ſeine Exiſtenz bewahrte ſeine alten Ordnungen ſtrenger und ſorgfältiger als anderswo. Nur in ſo

1) Ideler, Handbuch 2, 295.

2) Observationes in Prosp. Aquit. chron. integr. 236 ff. 240 ff.

3) Ideler, Handbuch 2, 249.

fern iſt es wohl geſtattet, den arianiſchen Weſtgothen einen Antheil an dieſer Zeitrechnung zu laſſen: ein negatives Fördern. Das Entgegengeſetzte iſt zwar viel und gerade in der neueren Zeit behauptet worden. Da das erſte Vorkommen der Aera zufällig in die Zeit des Erſcheinens der Weſtgothen in Spanien fällt, hat man bald die ganze Zeitrechnung für ihr eigenſtes Gut erklärt: ſo Ideler[1]), der noch Gothen für identiſch mit Geten hält und „nur bei unſerer Unbekanntſchaft mit ihrer ältern Geſchichte“ nichts Genaues anzugeben weiß, bald wenigſtens die Benennung für ſie vindicirt: ſo, Ideler[2]) folgend, Grotefend. Es iſt ihm aera der Dativ des gothiſchen Wortes jer, der ſeines palatinalen Anlautes verluſtig gegangen ſei.

Daß die Gothen dieſe Zeitrechnung nicht mitgebracht, iſt ſehr klar. Der Verſuch, in der Geſchichte der Geten zu Auguſtus' Zeit nach einem Ereigniß zu ſuchen, richtet ſich ſelber. Dann waren die Gothen, als ſie die Halbinſel betraten, Arianer. Es iſt bemerkt, daß aus der ganzen Zeit[3]), ſo lange ſie Arianer blieben, uns kein

1) Ideler, Handbuch 2, 431.

2) Vor Ideler hat Mondejar, Obras chronologicas, zuerſt dieſe Erklärung aufgeſtellt. — S. Grotefend, Handbuch der hiſtoriſchen Chronologie, S. 24. Um den gothiſchen Dativ in Era zu beweiſen, behauptet Gr. ſehr kühn, es heiße „um es gleich an einem concreten Fall zu zeigen“ era quadringentesimo sexagesimo quinto. Dieſe Behauptung nimmt ſich bei Gr. wie eine feſtſtehende Thatſache aus, und doch kann es nur Gr.'s ſubjective Meinung ſein, denn es gibt kein einziges Beiſpiel weder in Autoren noch auf Inſchriften, wo die Zahlangaben überhaupt anders als mit lateiniſchen Zahlzeichen geſchrieben wäre. Wenn Gr. aber ſagt, man müßte eigentlich erwarten: anno erae quadringentesimo sexagesimo quinto, ſo zeigt das ein völliges Verkennen der Bedeutung des Wortes. Jene ſpätere Bedeutung lag den Spaniern damals noch völlig fern. Siehe Müller bei Pauly, Realencykl. der claſſ. Alterth.-Wiſſenſch. 1, 490; Wieſeler in Herzog's Real-Encycl. 1, 158. Dagegen auch von Baudiſſin, Eulogius und Alvar, ein Abſchnitt ſpaniſcher Kirchengeſchichte. Leipzig 1872. S. 208.

3) Helfferich, Entſtehung und Geſchichte des Weſtgothenrechts S. 4. Dahn, Könige der Germ. Abth. 6. S. 367. Was Alois Heiß a. a. O. S. 24 von den weſtgothiſchen Münzen im Allgemeinen ſagt, läßt ſich paſſend auch auf ihre Chronologie anwenden: Les Wisigoths n'avaient pas de monnaies propres; depuis la sortie de leur pays, ils faisaient usage des espèces impériales; ils durent forcément en continuer le système, depuis si longtemps par-

ſchriftliches Denkmal erhalten iſt. Wir wiſſen wohl von den Schlachten und Kriegen, aber von der culturgeſchichtlichen Entwickelung, wenigſtens aus gleichzeitigen Zeugniſſen, ſo gut wie nichts. Wir kennen keine Synode, die der Arianismus abgehalten, wir haben keine canones; die Stellung der Biſchöfe iſt unklar. Nur aus katholiſchen, vielfach getrübten Quellen, iſt uns zu ſchöpfen möglich; alles, was der Arianismus übrig ließ, erlag dem rechtgläubigen Zerſtörungseifer der Katholiken.

Das Alles widerſtrebt ſchon der Annahme, daß als einziges Ueberbleibſel dieſe Aera auf die Gothen zurückzuführen ſei. Dazu kommt, daß die Aera in den ſüdlichen Provinzen der Halbinſel auftaucht; ſie ſcheint von dort aus ſich mehr nach Norden ausgebreitet zu haben. Im Süden aber hatte der Katholicismus ſtets mehr Anhänger als im Norden, wo die Gothen ſich früher und zahlreicher niederließen, während ſie erſt nach Jahren die ſüdlichen Provinzen und auch dann lange nicht vollſtändig eroberten. Gerade hier mag der Katholicismus an den Griechen einen Rückhalt gehabt haben, die bis Svintila 624 im Beſitz der Südoſtküſte waren. Im Gegenſatz hierzu erſcheint die Aera gerade auf Inſchriften des 7. Jh.'s aus Aquitanien, worauf ſchon oben hingewieſen, noch nicht. Wenn demnach von einem Gebrauch der Aera dort geſprochen wird, ſo darf das immer nur in dem Sinne geſchehen, daß ſie erſt ſpäter und zwar aus Südſpanien dahin gebracht iſt.

Was den Urſprung des Wortes endlich betrifft, ſo iſt durchaus der lateiniſche feſtzuhalten. Es iſt ſo häufig der Uebergang des Plurals in den Singular und das allmähliche Entſtehen der Bedeutung von Cicero an nachgewieſen, daß hier billiger Weiſe auf jene Auseinanderſetzungen verwieſen werden kann[1]). Zu bemerken iſt nur

---

tout en vigueur, et se contenter de prouver leur indépendence en substituant l'effigie de leurs rois à celle des empereurs; encore ce changement ne s'opéra-t-il que peu à peu.

1) Vgl. Ideler, Handbuch 2, 480 ff. Erſch und Gruber 2, 67. Pauly, Realenc. der claſſ. Alterth.-Wiſſenſchaft 1, 420. Herzog, Realenc. 1, 158. S. auch Bluhme, Die weſtgothiſche antiqua oder das Geſetzbuch Reccared's S. XIII. Helfferich, Geſchichte des weſtgothiſchen Rechts, S. 63. Ueber den Ausdruck für aera im Arabiſchen ſiehe von Baudiſſin a. a. O. S. 208.

noch, wie gerade der Unterſchied zwiſchen annus und aera auf das Strengſte beachtet wird. Das Regierungsjahr eines Königs bezeichnet man ſtets mit annus, für ein Jahr als Abſchnitt im Jahrhundert gebraucht man aera. So bei Iſidor, ſo auf den Inſchriften. „So wird das Wort", ſagt E. Müller, „theils (wie unſer Nummer im deutſchen Vulgärſtil) als Zahlmarke, in Capitelüberſchriften von Büchern ſowohl als von Jahrzahlen indeclinabel gebraucht, theils als Name der ſpaniſchen Jahrrechnung als Fem. Sing." [1]). Es iſt nicht unmöglich, daß auch jener ſtereotype Gebrauch mit durch eine Oſtertafel veranlaßt iſt.

So ſind Wort und Zeitrechnung durchaus romaniſchen Urſprungs, was nicht hindert, daß die gothiſchen Könige, beſonders nach ihrer Bekehrung zum Katholicismus, beides bereitwilligſt acceptirt haben. Es lag ihnen entſchieden weit näher dieſe Rechnung zu gebrauchen, als die Jahre feindlicher Kaiſer, der Conſuln oder die Indictionen.

Das Reſultat unſerer Unterſuchung wäre alſo kurz dies: die ſpaniſche Aera taucht im Laufe des 5. Jahrhunderts auf; ſie entſteht wie unſere Dionyſiſche Zeitrechnung an der Hand einer Oſtertafel, die anſtatt mit Jahren von Chriſti Geburt nur mit laufenden, neben die Zahlen der einzelnen Cykel geſtellten Nummern verſehen iſt. Das Anfangsjahr, von dem dieſe Cykel ausgehen (vom Volke vielleicht ſpäter fälſchlich für das Geburtsjahr Chriſti gehalten), iſt das Jahr 38 vor Chriſti. Sie iſt rein kirchlichen und auch ihre Benennung romaniſchen Urſprungs, zuerſt wohl von den Spaniern im bewußten Gegenſatz zu den arianiſchen Weſtgothen gebraucht, bei der Bekehrung derſelben aber zur rechtgläubigen Kirche beibehalten worden.

---

1) Müller bei Pauly a. a. O. 1, 420. — Siehe auch Helfferich S. 68 Anm.; Isidor, Etym. lib. VI, cap. 15. Nachträglich ſei hier bemerkt, daß der Urſprung der Aera mit dem der Indictionen manches Analoge zu haben ſcheint. Mommſen's Erklärung — gewiß die einzig richtige — daß letztere Rechnung mit der Oſterbeſtimmung zuſammenhängt, glaube ich noch weiter verfolgen zu können.

III.

Thüringiſche Sagen.

Zur Kritik der ſpäteren thüringiſchen Geſchichtſchreibung bis auf Rothe.

Von

Otto Posse.

Die Heimath der Sagen und Lieder iſt das alte Thüringerland. Jeder Ort, jedes Kloſter, man möchte ſagen jedes romantiſche Plätzchen deſſelben iſt umrankt von der Sage, die von Mund zu Mund fortgepflanzt, erweitert, ausgeſchmückt, erſt ſpät von fleißiger Mönchshand feſtgebannt, häufig jeder hiſtoriſchen Forſchung ſpottet, ſie neckt und foppt, in proteushafter Geſtalt in Nebel zerrinnt. Wenn es daher oft ſchwer wird, Wahrheit und Dichtung hiſtoriſch ſichtend von einander zu ſcheiden, ſo beſteht andererſeits die Aufgabe der Forſchung darin, denſelben ſoweit nachzugehen, als wir an der Hand der Ueberlieferung die Entſtehung und allmähliche Ausbildung der Dichtung verfolgen können.

Ihre Entſtehung verdanken jene ſagenhaften Geſchichten theils der dem Volke eigenen Geſchmacksrichtung, ein meiſt der fernliegenden Vergangenheit angehöriges hiſtoriſches Ereigniß mit dem glänzenden Flitter der Romantik zu umhängen, theils aber auch der Feder des chronikſchreibenden Mönches, welcher die Tradition aus dem Volks-

munde herübernahm, erweiterte, oft selbst aus irgend welchen persönlichen, auch unlauteren Motiven entstellte, ja häufig, wo es ihm gefiel, Ereignisse erdichtete, welche die demselben folgenden Compilatoren ausschmückten und immer sagenhafter ausbildeten.

Ihre Verbreitung finden die Sagen leicht bei dem allgemeinen Geschmacke am Romanhaften, da sich das Phantastische angenehmer und schneller einzuschmeicheln weiß, als die platte und nackte Wirklichkeit. Darin haben wir eben den Grund zu suchen, weshalb so manche Erzählung, manche Sage, in einer Zeit, wo das Mündliche oft, ja meist das Geschriebene ersetzen mußte, lange Jahre nur von Mund zu Mund fortgepflanzt wurde und den verschiedensten Wandlungen ausgesetzt war. Denken wir nur, wie ein Ereigniß unmittelbar darauf immer wieder verschieden erzählt, lediglich der Willkür des Erzählers anheimgegeben ist, von dem Einen so, von dem Zweiten anders referirt und erweitert wird, bis es sich immer mehr von der ursprünglichen Wahrheit entfernt und zuletzt einem trüben Farbengemisch gleicht, dessen Substanzen nicht mehr zu erkennen sind.

Die Tradition ist das Product ihrer Zeit, das Kind des Glaubens. So interessant es nun ist, nach Jahrhunderten den Wandlungen, welche sie durchgemacht, nachzugehen, so finden sich doch nur für wenige Sagenkreise feste und sichere Anhaltepunkte. Um so lohnender ist die Bemühung da, wo schon früh einzelne Züge der Tradition schriftlich fixirt, die Sage aber selbst weiter gebildet wurde, gleichzeitige Chronisten diese erweiterten Züge derselben in ihre Werke aufnahmen oder selbst erweiterten, obwohl ihnen die ursprüngliche Fassung, wie sie jene in älteren Vorlagen fanden, bekannt waren.

Diese Beobachtungen lassen sich ganz besonders bei der thüringischen Tradition machen, da man in den der Zeit nach von einander unabhängigen Chroniken den Gang der Sagengeschichte mit vollkommener Sicherheit verfolgen kann. Meist begnügen sich die Chronisten mit Compilation aus bekannten Quellen und suchen häufig nur mit dem, was man sich erzählte, mit Sagen und Märchen ihre Chroniken auszustaffiren und zu würzen. Jeder spätere Historiker schrieb dann seine Vorgänger aus, indem er, um doch etwas Selbstständiges in seinem Werke zu schaffen, die Sagen seines Heimathlandes, wie er sie vorfand, erweiterte, romantischer ausschmückte,

der letzte in der Reihe derer, welche dieſelbe Vorlage benutzten, einen hiſtoriſchen Roman daraus machte.

Erfurt, Reinhardtsbrunn und Eiſenach bezeichnen die Stadien der thüringiſchen Geſchichtſchreibung in der Art, daß Reinhardtsbrunn die literariſchen Erzeugniſſe des Erfurter Sanct Petersklоſters in großem Stile ausbeutete und meiſt nur mit Sagen Märchen und Legenden verſetzte, die Eiſenacher Hiſtoriographie, die in Johann Rothe gipfelt, es ſich zum Ziele ſteckte, die Sagen der Reinhardtsbrunner Chronik zum Roman auszuſpinnen.

Leider nur in größeren und kleineren Bruchſtücken erhalten, iſt dieſe Chronik, die Mutter der ſpäteren thüringiſchen Geſchichtſchreibung [1]), nach dem Jahre 1337 aus meiſt bekannten Quellen zuſammengefügt und um ſo werthvoller, als ſie uns die Sagen in der urſprünglichſten Geſtalt erhalten hat, ein Werk mit der beſtimmten Tendenz abgefaßt, das Kloſter Reinhardtsbrunn, das Haus ſeines Stifters und ſeiner Schutzherren, die Landgrafen von Thüringen, zu feiern und zu verherrlichen.

Die der Zeit nach nächſte Ableitung aus dem Werk von Reinhardtsbrunn ſind die beiden Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßten Landgrafengeſchichten [2]), denen eine ältere Chronik zu Grunde

1) Ueber die einzelnen Fragmente, ihr Verhältniß zu einander, die Abfaſſungszeit des Ganzen vergl. meine Schrift: Die Reinhardtsbrunner Geſchichtsbücher, eine verlorene Quellenſchrift. Zur Kritik der ſpäteren thüringiſchen Geſchichtſchreibung. Leipzig 1872. S. 10—30. Ueber die vielfach erhobenen Streitfragen vergl. Waitz, Nachr. von der Kgl. Geſellſchaft der Wiſſenſch. und der G. A. Univ. zu Göttingen 1870. S. 481—489. — O. Lorenz, Zeitſchrift für die öſterr. Gymnaſ. 1871. S. 39—52. — Waitz, Gött. gel. Anz. 1871. S. 171—181. — A. Kirchhoff, Literariſches Centralblatt 1871. S. 477—478. Vergl. ebend. 1872. S. 414 ff. — Waitz, H. Z. 28, 221—223. — Lorenz, Zeitſchr. für die öſterr. Gymnaſ. 1872. S. 181—184. — Weiland, H. Z. 30, 180. — Nachträglich iſt mir noch ein weiteres Fragment der Geſchichtsbücher bekannt geworden aus dem Opus canonisatorum de ordine S. Benedicti vom Abte Andreas Lang aus der Bamberger Benedictinerabtei Michelsberg, vergl. Archiv VI, S. 561 f.

2) Gedruckt iſt die größere (Historia Eccardiana) bei Eccard. Hist. genealog. principum Saxoniae sup. S. 351—468, die kleinere (Hist. Pistoriana) bei Pistorius — Struve, Rer. Germ. SS. 1, 1292—1365. Vergl. meine

liegt, von der sie spätere Bearbeitungen sind. Es ist nicht unschwer zu erkennen, daß die in den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern überlieferten Sagen von ihnen übernommen, aber schon etwas romantischer ausgemalt und ausgeschmückt sind, so daß wir bei ihnen die allmählichen Erweiterungen, welche die Sagen erfuhren, am ersten wahrnehmen können. Wenn wir nun den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern gegenüber in beiden Landgrafengeschichten nur kleinere Zusätze und Ausschmückungen der einzelnen Sagen finden, so ist schon ein weiterer Schritt zur Entstellung des historischen Factums durch größere Umdichtungen in einer späteren deutschen Chronik wahrzunehmen, welche, bis 1406 reichend, die größere Landgrafengeschichte ausschreibt, nichts Eigenes und nur das Verdienst hat, uns die Umgestaltungen, welche die Sagen auch im Volksmunde erfuhren, erhalten zu haben. Die älteste bekannte Handschrift, noch aus dem fünfzehnten Jahrhundert, befindet sich in der Herzoglich-Gothaischen Bibliothek und ist, wie alle späteren thüringischen Chroniken bisher nicht nach Verdienst gewürdigt worden. Wir werden daher noch mehrfach auf sie zurückkommen müssen[1]). Eine weitere Entwickelung der Sagen tritt mit Johann Rothe (1387 Priester, seit 1418 Canonicus und seit 1422 Scholasticus des Marienstiftes zu Eisenach) ein, welcher neben beiden Landgrafengeschichten diese deutsche Chronik

---

Arbeit über die Reinh. Geschichtsbücher S. 26—30. Herrmann, Bibliotheca Erfurtina S. 65 ff.

1) Vergl. Herrmann, Bibl. Erf. S. 473. Sie ist gezeichnet Ch. B. 180 Miscellanea. Die Abschrift rührt her von Urban Schlorff, Schöffer zu Tenneberg, aus dem Jahre 1487. Witzschel (Germania 1872. S. 130—169) will darin eine erste Bearbeitung der Düringischen Chronik von der Hand Rothe's erkennen. Seine Beweise sind unhaltbar. Beide Chroniken gehen vielmehr neben einander her, widersprechen einander oft und stimmen nur dann überein, wo Rothe die kürzere Bearbeitung in seine Chronik aufgenommen hat. Ein näherer Nachweis ist hier nicht am Orte, wird aber anderweitig nachgeholt werden. Aus gemeinschaftlicher Quelle sind ferner verschiedene Chroniken der Kasseler und Portenser Bibliothek, sowie auch die bei Lepsius (Kleine Schriften 3, 218—287), Menckе (SS. 3, 1239—1360) und Schöttgen und Kreysig (Diplomataria 1, 85—106) gedruckten thüringischen Chroniken geflossen, nur daß letztere auch Rothe nebenbei ausschreibt. Lorenz, Deutschl. Geschichtsquellen S. 137 Anm. 1 ist ohne Grund anderer Ansicht.

ausbeutete, aber mit dem Ueberlieferten nicht zufrieden, im coloſſalſten Maßſtabe hinzudichtete, die Erzählungen romantiſirte. Und doch iſt uns ſein Werk ſo intereſſant, weil es zeigt, auf welche Weiſe und wie ſchnell im Mittelalter die Mythenbildung vor ſich ging. Rothe folgen ſodann ſämmtliche ſpäteren Chroniken im gegenſeitigen Wetteifer, die Sagen ihrer Vorlage nicht nur zu erweitern, ſondern durch Erdichtung der fabelhafteſten Geſchichten noch zu überbieten. Zu beklagen iſt, daß man auf ſolchem Fundamente die thüringiſche Geſchichte aufgebaut hat, ja jetzt noch auf ihm weiter baut [1]). Sicherlich iſt es für den wiſſenſchaftlichen Hiſtoriker auf dieſem Gebiete die nächſtliegende Aufgabe, hier endlich aufzuräumen, die Vergangenheit von dem falſchen Flitter zu befreien, mit dem ſie ſpätere Erdichtung umgeben hat.

Nachdem wir nun die Quellen der thüringiſchen Sagengeſchichte kurz charakteriſirt haben, werden wir, auf einige der Sagen ſelbſt eingehend und dieſe in ihrer allmählichen Entwickelung und Ausſchmückung verfolgend, unterſuchen, welche Metamorphoſe ſie durchgemacht, bis ſie die Geſtalt angenommen, in welcher ſie uns bei den neueren Chroniſten entgegentreten.

Gehen wir zunächſt ein auf die Tradition, wie dieſelbe in den Reinhardtsbrunner Geſchichtsbüchern über die Einwanderung der Grafen, ſpätern Landgrafen von Thüringen, vorliegt [2]), ſo begegnen wir da einem reichen Grafen Hugo, welcher nur den Fürſten von Fulda und Mainz dienſtbar ſein will. Nach ſeinem Tode er-

1) Gleiche Klagen haben ſchon Grünhagen (Zeitſchr. des Ver. f. thür. Geſch. 1859. 3, 102 ff.) und Wegele (H. Z. 15, 417) über die Werke von Tittmann, Gretſchel und Polack erhoben. Die erſte kritiſche Bearbeitung thüringiſcher Geſchichte liefern die H. Z. 11, 540 und 26, 464 ff. beſprochenen Arbeiten Knochenhauer's, ſeine Geſchichte Thüringens in der karolingiſchen und ſächſiſchen Zeit 1863 und ſeine Geſchichte Thüringens zur Zeit des erſten Landgrafenhauſes (1039—1247) herausg. von K. Menzel 1871. Nur fehlt Knochenhauer dadurch häufig, daß er die Chroniſten zu wenig kritiſch unterſucht hat.

2) Wegele, Annales Reinhardsbrunnenses. Jena 1854. S. 1 ff. — Wir citiren im Folgenden dieſe willkürlich vom Herausgeber genannten »Annales« mit ihrem urſprünglichen Namen: »Historiae Reinhardsbrunnenses«. Vgl. meine Arbeit über die Reinh. Geſchichtsbücher S. 8 f.

hielt die ganze Erbschaft dessen Sohn Wichmann, der aber von der Natur so stiefmütterlich begabt war, daß ihm vom Mainzer Stuhle auf richterlichen Spruch hin die Lehen entzogen und einem Anderen übertragen wurden. Aus Wahnsinn oder Zorn über den Verlust seiner Güter eilte Wichmann nach Mainz, drang in das Sitzungszimmer ein und tödtete in Gegenwart des Bischofs und seiner Begleitung den Inhaber seiner Güter. Als hierauf Lärm entstand und Wichmann davon eilen wollte, wurde er von einem Kleriker festgehalten und büßte mit dem Tode seine That; die ganze Erbschaft aber kam an dessen Oheim, Ludwig mit dem Barte, welcher in Folge der Fürsprache der Kaiserin Gisela, seiner Stammesverwandten, wegen seiner Klugheit, seines Scharfsinnes und seiner treuen Dienste dem Kaiser Konrad theuer, an den Hof gezogen wurde, hier als Rathgeber die wichtigsten Angelegenheiten entschied und zu großem Ansehen gelangte. Da nun der Kaiser im Jahre 1034 nach Frankreich gegen Otto zu Felde zog und Ludwig deshalb dem Erzbischof Bardo von Mainz empfohlen war, so erhielt er auch von dem Letzteren viele Lehen und sonstigen Besitz und unter Anderem, da dem Bischof am linken Rheinufer Güter zum Belehnen fehlten, die Grafschaft Thüringen. Auch bei dem geistlichen Fürsten nahm er eine Stellung als Rathgeber mit so großem Erfolge ein, daß das Erzbisthum zu wunderbarer Blüthe gedieh. Hierauf kam Ludwig mit zwölf ritterlichen Männern nach Thüringen, ließ sich dort in der Nachbarschaft des Waldes Loiba nieder, fing an Wälder auszuroden, zu bauen und erwarb sich die allgemeine Achtung und Liebe der umwohnenden Grafen und Edlen.

Die einzelnen Phasen dieser Erzählung gaben vielfach Anlaß zu Combinationen der verschiedensten Art; auch die Genealogen haben das Ihrige dazu beigetragen, die beiden thüringischen Grafen in der Geschlechtstafel des fränkischen Kaiserhauses unterzubringen [1]). Wenn wir zuerst von anderen Unwahrscheinlichkeiten absehen, so fallen alle Zweifel schon dadurch in sich zusammen, daß die Urkunde [2]),

1) Vergl. Thüringische Geschichte aus den Handschriften Dr. Caspar Sagittarius gezogen. 1772. S. 823 ff.

2) Es ist dies die im Jahre 1089 von Kaiser Konrad II dem Grafen

auf welche sich die Verwandtschaft und die engeren Beziehungen der Brüder zu der Kaiserin Gisela stützen, von Menzel als gefälscht nachgewiesen ist[1]).

Die Abstammung dieser Grafen werden wir an der Hand der Ueberlieferung zu prüfen haben: und zwar müssen wir den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern durchaus jede Glaubwürdigkeit absprechen, weil das Werk, erst Mitte des vierzehnten Jahrhunderts abgefaßt, aus bekannten Quellen und dem, was mündliche Tradition dem Mönch von Reinhardtsbrunn zuführte, zusammencompilirt ist. Wir befinden uns hier in vollem Gegensatze zu Knochenhauer, welcher nach Wegele's Vorgange annimmt, daß bereits schon um das Jahr 1200 durch die Hand des letzteren eine sagenhafte Version über

---

Ludwig ertheilte Bestätigung einer von thüringischen Einwohnern erworbenen Besitzung und vom Kaiser demselben gemachten Schenkung. S. Stumpf 2121. Pistorius, SS. 1, 1304. Die Fälschung ist nach gütiger Mittheilung von Prof. Menzel in der Zeit von 1130 bis 1227 entstanden. Im Jahre 1227 war sie vorhanden, was aus einer Georgenthaler Urkunde hervorgeht. Darin wird bei einem Streite nach Vorweis der alten Urkunde für Reinhardtsbrunn gegen Georgenthal entschieden. Leider wird die Herausgabe der Urkunden der Landgrafen von Thüringen bis 1247 durch Menzel, wegen anderer Arbeiten desselben, noch etwas verzögert werden.

1) Knochenhauer, Geschichte Thüringens S. 35. Anm. 1. — Wenn Lorenz (Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1872. S. 183) den Irrthum der Verwandtschaft der Brüder mit Gisela in dem einen Reinh. Fragment (dem sog. Chronicon Thuringicum Viennense) nicht vorhanden meint und deshalb darin ein Stück älterer Reinh. Klosterannalistik erkennen will so kann ihm nur das entgegen gehalten werden. daß dieses Fragment, welches sich ja nur als Auszug betrachtet wissen will, häufig auch Richtiges ausläßt und dadurch oft den Sinn einer Stelle schädigt. Wenn derselbe ferner meint, daß in dem Sinne, wie man von Klosterannalen sonst zu sprechen pflegt, wohl Niemand auf das Gradewohl hin von Reinh. Annalen gesprochen haben dürfte, so fragt man sich, was für eine Art Annalen denn damit gemeint seien. Annalen sind Annalen d. h. mit den Ereignissen gleichzeitig gemachte Niederschriften, von denen in den Historiae Reinhardsbrunnenses nicht die Rede sein kann, da, was als gleichzeitig geschrieben angesehen werden muß, aus bekannten, theilweise aus verlorenen Quellen vom Compilator des vierzehnten Jahrhunderts herübergenommen ist. Vergl. meine Arbeit über die Reinh. Geschichtsb. S. 39, 47 ff.

Herkunft und Abstammung der thüringischen Landgrafen zur Aufzeichnung gelangt sei[1]).

Die einzigen älteren Quellen sind die oben erwähnte Schenkungsurkunde Konrad's II und die Geschichtsbücher des Ademar von Chabannais, welcher sein Werk Mitte des elften Jahrhunderts abfaßte[2]). Auf diesem allein beruht, da wir von der als gefälscht nachgewiesenen Urkunde absehen müssen, die Annahme, daß die beiden Brüder Hugo und Ludwig dem fränkischen Herrscherstamme entsprossen seien. Man hat jene nämlich wiederzufinden geglaubt in den Söhnen des Herzogs Karl von Lothringen, welcher bei der Thronbesteigung Hugo Capet's in Frankreich als letzter Karolinger noch mehrere Jahre mit dem Usurpator gekämpft hat, zuletzt aber, im Jahre 991 mit seiner Familie von dem Sieger gefangen genommen wurde. Die beiden Söhne werden später aus ihrer Heimath vertrieben und halten sich in ihrer Verbannung bei dem deutschen Kaiser auf. Man würde beim Mangel anderer Nachrichten dieser Notiz einigen Glauben schenken müssen, wenn der stricte Nachweis zu führen wäre, daß die Söhne des Karl von Lothringen mit unseren thüringischen Brüdern identisch seien. Da dies aber nicht möglich, ja andere innere und nicht bei Seite zu schiebende Gründe dagegen sprechen, so verliert dieselbe deshalb jeden Halt, weil das Werk des Mönches von Chabannais auch sonst „voll von Fabeln" ist.

Genauere Nachrichten datiren aus dem vierzehnten Jahrhundert, den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern. Es tritt uns hier die volle, glänzende Romantik, welche der späteren thüringischen Geschichtschreibung eigen ist, entgegen; trefflich sucht letztere die Lücken zu verdecken, die für einen Historiker des vierzehnten Jahrhunderts so schwer auszufüllen waren. Er will eine Geschichte zum Preise der Landgrafen von Thüringen schreiben; was ist natürlicher, als daß er zur Tradition greift, wie sich diese im Laufe der Jahrhun-

---

1) Knochenhauer, Gesch. Thür. S. 26. Wegele in der Ausgabe der Historiae Reinh. S. XXI. Vergl. meine Arbeit über die Reinh. Geschichtsb. S. 47 ff.

2) Mon. Germ. SS. 4, 128; vergl. Wattenbach, Deutschl. Geschichtsq. 2. Aufl. S. 386.

derte über Urſprung und Abſtammung derſelben im Munde des Volkes gebildet und im Gedächtniß der Kloſterbrüder erhalten hat? Und dabei greift unſer Chroniſt fehl; denn die Erzählung leidet an inneren Widerſprüchen, auf welche man mit Recht aufmerkſam gemacht hat. Wie war es z. B. nöthig, daß Kaiſer Konrad ſo reich begüterte Grafen dem Erzbiſchof von Mainz empfiehlt und dieſer aus Mangel an anderen Lehen eine in Wirklichkeit gar nicht exiſtirende thüringiſche Grafſchaft zum Lehen übergibt, während doch hinwieder Ludwig ſeine Beſitzungen in Thüringen von umwohnenden Edlen mit Geld erkauft haben ſoll? Wir erkennen vielmehr, wie oben angedeutet, in dieſen Nachrichten eines der vielen Märchen, an denen die Reinhardtsbrunner Geſchichtsbücher ſo reich ſind, lediglich mit der Tendenz abgefaßt, den erſten Herrſcher zu verherrlichen, indem man das landgräfliche Haus mit dem mächtigen Geſchlechte der fränkiſchen Kaiſer in Verbindung ſetzte und zugleich, wie Menzel wohl richtig bemerkt, mit der Nebenabſicht, für die Beſitzungen des Kloſters Reinhardtsbrunn die Immunität zu behaupten und die kaiſerliche Schenkung an Ludwig durch die Verwandtſchaft wahrſcheinlicher zu machen.

Wenn nun das Romantiſche in der Erzählung von der Einwanderung Ludwig's klar zu Tage tritt, die Sage überhaupt nicht vor der hiſtoriſchen Forſchung beſtehen kann, ſo zeigt ſie doch deutlich, wie man vor fünfhundert Jahren Geſchichte machte, wie das Streben der Chroniſten darauf hinausging, dasjenige, was bei mangelhafter Quellenüberlieferung an ſie als unerklärbar herantrat, einerſeits ihrer Phantaſie zur Erklärung anheimzugeben, andererſeits auf einen fremden Urſprung zurückzuführen, um dadurch gewiſſermaßen eine Controle zu erſchweren oder unmöglich zu machen. Um ſo ſchwieriger wird es, zu entſcheiden, ob die Landgrafen aus der Ferne eingewandert ſeien; wir müſſen vielmehr darauf verzichten, da die vorgebrachten Behauptungen ganz hypothetiſcher Natur ſind. So wird es auch nur Conjectur, die allerdings viel für ſich hat, bleiben, wenn man den ſtarken Grundbeſitz, den die Landgrafen in Thüringen hatten, als Beweis für ihren einheimiſchen Urſprung anführt[1]). Das Dunkel, welches über den erſten Anfängen ihres Hauſes ſchwebt,

1) Knochenhauer, Geſch. Thür. S. 36.

wird sich vielmehr nie erhellen lassen, da jedes urkundliche Zeugniß fehlt, und die einzige Ueberlieferung, wie wir sie in den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern vorfinden, lediglich auf mündlicher Tradition, die noch dazu absichtliche Entstellung bei der Niederschrift verräth, beruht und gar keine historischen Anhaltspunkte gibt. Wahrscheinlich, daß selbst dasjenige, was noch am ersten für einen historischen Kern der Sage sprechen könnte, ein Machwerk des Reinhardtsbrunner Mönches ist, dessen Phantasie, als es galt, den Stammvater der thüringischen Landgrafen zu ermitteln, bei dem Mangel an gleichzeitigen Aufzeichnungen — das Chronicon Sampetrinum kennt erst den zweiten Grafen, Ludwig den Springer — das Bild eines Ludwig mit dem Barte entworfen hat, welches, wenn man näher herantritt, ein Luftgebilde sich in Nebel auflöst. Mit um so größerem Mißtrauen müssen wir der Erzählung des Chronisten begegnen, als er, wie wir später noch mehrfach sehen werden gewissenlos alles aufnahm, ja selbst erdichtete, wo es ihm zweckmäßig erschien. Wesentliche Unterstützung leistete ihm bei Erdichtung der Sage die schon früh in Reinhardtsbrunn gefälschte Urkunde, von welcher jene eigentlich nichts weiter als eine Illustration ist: eine Illustration, die so schlecht gelungen ist, daß sich die einzelnen Züge offenbar widersprechen.

Eine weitere Ausbildung hat die Tradition von den ersten Grafen in den späteren Chroniken erhalten. Dieselben lassen die Brüder von vornherein in Armuth leben und die Kaiserin Gisela um Unterstützung bitten; Hugo selbst führt die Tochter eines ehrbaren Mannes heim, die ihm viele Güter zubringt: Aenderungen, durch welche viele Widersprüche der Reinhardtsbrunner Tradition beseitigt werden [1]). Und doch können wir denselben keinen Glauben schenken, da wir nicht vergessen dürfen, daß jene Züge willkürlicher Fiction entstammen und somit keine Bedeutung haben, zumal diese Chroniken die Geschichtsbücher mittelbar ausschreiben und sonst keine originalen Elemente in sich bergen. Wie willkürlich z. B. Rothe verfuhr, zeigt die Aenderung der Worte »multum pecuniosi«, eine Eigenschaft, welche seine Vorlage, die Landgrafengeschichte, an dieser Stelle von

1) Ms. Goth. fol. 196 : die hatten nicht vil eigenschaft.

ihm wörtlich überſetzt, den Brüdern beilegt, in ein „ſloſſen arm“ [1]). Von Hugo ſelbſt entwirft ſich die Phantaſie deſſelben ein Bild, wie es nur ein Gleichzeitiger hätte malen können. Ihm iſt er ein großer, ernſter, ſtarker Mann, geſchäftig, weiſe und wohlredend [2]). Ich hebe dieſe kleinen Züge abſichtlich hervor, um zu zeigen, in wieweit Rothe noch von ſeinen Vorlagen abweicht, lediglich ſeine Phantaſie als Quelle für ſein Werk ausnutzt. Fingirten Reden und Ausſchmückungen begegnen wir in jedem Capitel ſeiner Chronik. Zugleich charakteriſiren aber auch dieſe Aenderungen die Sucht ſpäterer Chroniſten, die Sagen der Vorlage romantiſcher auszuputzen, als es die Vorgänger gethan. Sie ſcheuen ſich nicht derſelben ganz untreu zu werden, ja die Erzählung in das Gegentheil zu verkehren, wenn ſie damit nur dieſe Sucht, romantiſch zu ſchreiben, befriedigen können.

Die weiteren Erlebniſſe und Schickſale des erſten Grafen von Thüringen ſind ebenfalls in ein undurchſichtiges Dunkel gehüllt. Die Reinhardtsbrunner Tradition läßt ihn Wälder ausroden, Schlöſſer bauen u. a. Im Uebrigen erſcheint er an Rang allen ſeinen Nachbarn gleich, nur daß er unter dieſen eine angeſehene Stellung einnimmt. Nach den beiden Landgrafengeſchichten wird Ludwig auf Wunſch des Kaiſers vom Erzbiſchof von Mainz zum Vicedominus erhoben [3]). Die ſämmtlichen ſpäteren, auf jener Quelle beruhenden Chroniken folgen der Angabe; Rothe, als letzter in der Reihe derer, welche dieſe Verſion vor ſich haben, ſtellt ein ganzes Regiſter von Functionen auf, welche der neue Vicedominus zu erfüllen gehabt habe [4]).

---

1) Rothe S. 251: Dieſſe hatte zwene maegen, die waren ouch von dem ſtamme vonn Frangreich, die waren etwas vonn landen unde ſloſſen arm. Hist. Eccard. S. 353, 29: villas emit quia pecuniosus.

2) Rothe S. 251: eynn geradir groſſer ernſter ſtarcker man, geſchefftig weiſſe unde wolredende.

3) Hist. Eccard. S. 353, 11. Pist. Cap. 11: Episcopus vero ad nutum Imperatoris ipsum in Thuringiam misit et eum Vicedominum et Vicarium per totam Thuringiam fecit.

4) Rothe S. 254. Die ſpäteren thüringiſchen Chroniken laſſen ſich ein Breites über die Stellung Ludwig's mit dem Barte aus, ohne jedoch hierfür eine andere Quelle als ihre Phantaſie und die Analogie ſpäterer Verhältniſſe für ſich zu haben. Vergl. Sagittarius S. 340 ff.

Daß wir auf ſolche Zuſätze gar nicht zu achten haben, beweiſt die Art der Entſtehung derſelben, da nämlich die Landgrafengeſchichten unſere Reinhardtsbrunner Geſchichtsbücher, welche dieſe Tradition nicht kennen, ausſchreiben, auch an anderen Orten häufig kleinere Zuſätze machen, die von den ſpäteren deutſchen Chroniken, welche den letzteren folgen, immer weiter ausgebildet werden.

Auf gleiche Weiſe haben wir die Tradition zu beurtheilen, nach der Ludwig eine edle Dame, Cäcilia von Sangerhauſen, die ihm 7000 Hufen und reiche Schätze zubringt, als Gattin heimführt [1]). Wenn nun auch ihre Abkunft den Genealogen viel Kopfzerbrechen verurſacht hat, ſo haben ſie ſich doch zu helfen gewußt, indem ſie dieſelbe, eine Tochter des Markgrafen Ludolf von Sachſen und Herrn von Braunſchweig, Sohnes der Kaiſerin Giſela, aus dem Hauſe der Herzöge von Sachſen abſtammen laſſen, um dadurch die Verwandtſchaft Ludwig's mit dem fränkiſchen Herrſcherhauſe zu ſtützen. Wenn dieſe nun aber durch den Nachweis der Unechtheit der Urkunde beſeitigt iſt, ſo entſteht die weitere Frage, wie man dazu gekommen, ſie in dieſer genealogiſchen Reihe unterzubringen. Da ſehen wir wiederum, daß die größere Landgrafengeſchichte durch einen zu dem Reinhardtsbrunner Bericht gemachten Zuſatz, nach welchem Cäcilia dem Geſchlechte der Herzöge von Sachſen angehört, die Veranlaſſung hierzu gegeben hat [2]). Auf deren Zuſatz bauend erdichten uns die ſpäteren Chroniken einen kleinen Roman. Cäcilie erſcheint hier als eine Wittwe des Herzogs von Sachſen, die, weil wenig von ihrem Manne geliebt und deshalb verlaſſen, einem Kebsweib weichen muß. „Darum freien ſie die Fürſten nicht" [3]). Jene gab der Herzog von Sachſen dem Ludwig zur Ehe. Ja, noch unterrichteter zeigen ſich dieſe ſpäteren Quellen, indem ſie ſogar das Alter der hohen Dame

1) Hist. Reinh. S. 5.

2) Hist. Eccard. S. 353, 48: De qua Cecilia, quae de semine Saxoniae fuit. Vergl. Sagittarius S. 322 ff.

3) Rothe S. 257. Ms. Goth. fol. 198: die hatte die orme manne nicht gar ein gutis wort gehat darumbe das her ſie kebiſte unde hilt mit einer andern cze unde taith or unrecht alſo die meiſte mennige ſprach unde darumbe ſo fryetten ſie doch die furſten nicht die gab der herczoge von ſachſſen diſſeme grafen lodewige von doringen czu der er.

bei ihrer Verheirathung auf noch nicht 30 Jahre angeben[1]). Johann Rothe findet daher Stoff genug, ſich in Malereien und Schilderungen zu ergehen, nach denen der Herzog von Sachſen ſogar „große vorderunge unde hulffe darzu geloubet“[2]). —

Gleich ſagenhaft ſind die Nachrichten über die letzten Lebensjahre und den Tod Ludwig's mit dem Barte. Die Reinhardtsbrunner Geſchichtsbücher berichten, daß derſelbe um das Jahr 1055 geſtorben und im Kloſter Sanct Alban zu Mainz begraben ſei[3]). Die größere Landgrafengeſchichte geht einen Schritt weiter und fügt hinzu, Ludwig ſei auf dem zur Königswahl Kaiſer Heinrich's IV in Mainz veranſtalteten Reichstage zugegen geweſen, wo ihn der Tod ereilte[4]). Da nun aber weder in dieſem noch dem darauf folgenden Jahre 1056 ein Reichstag abgehalten wurde und Heinrich IV ſchon im Jahre 1054 in Aachen zum König gekrönt war, ſo erſcheint eine ſolche Angabe als vollkommen irrig. Rothe iſt ſich deſſen bewußt. Ludwig geht hier im Jahre 1056 zum Begräbniß des Kaiſers Heinrich's III und ſtirbt auf der Rückreiſe zu Mainz[5]).

Um ſo durchſichtiger iſt aber dieſe Erdichtung, als Rothe bereits vorher das Begräbniß Heinrich's III nach Ekkehard's Welt-

---

1) Ms. Goth. fol. 198: unde was nach nich 30 jar alt. Rothe S. 257: ehne ſtolze ſewberliche frawe von 30 jaren vol togunde unde guter ſeten.

2) Knochenhauer, Geſch. Thür. S. 42, ſchließt aus Annalista Saxo 1085, der den Biſchof Hamezo von Halberſtadt zum »avunculus comitis de Thuringia« macht, daß Erſterer wohl ein Bruder Cäciliens geweſen ſei. Wie unſicher eine derartige Vermuthung iſt, iſt leicht abzuſehen.

3) Hist. Reinh. S. 7 f.: Anno Domini 1055 vel citra Lodewicus cum barba senior in senectute bona diem clausit extremum Idus Iunii et sepultus est Moguncie apud sanctum Albanum.

4) Hist. Eccard. S. 354, 2: ipse Ludovicus cum barba ad convocationem principum et comitum propter electionem regis Romanorum mortuus est et sepultus apud Sanctum Albanum extra muros.

5) Sagittarius S. 335 folgert als Urſache der Anweſenheit Ludwig's zu Mainz, er habe mit einer Anzahl Fürſten den Leichnam des Kaiſers nach Speier begleitet, auf der Rückreiſe habe ihn zu Mainz der Tod ereilt. In dieſer Combination wird er durch Spangenberg's Sächſiſche Chronik Cap. 175 beſtärkt. Die Quelle hierfür iſt dem Letzteren unſere Stelle bei Rothe S. 259 f.

chronik schildert[1]), zum zweiten Male[2]) ganz dieselben Worte gebraucht, nur daß er hier unter den vielen Cardinälen und Fürsten, welche bei der Bestattung zugegen waren, auch Ludwig mit dem Barte aufführt, die nähern Umstände seines Todes durch ganz gewöhnliche Ausschmückungen, Reue des Sterbenden über seine Sünden, Absolution u. a., Zusätze, welche lediglich der frommen Phantasie unseres Chronisten entstammen, etwas erweitert.

Auch den zweiten Grafen, Ludwig, mit dem Beinamen „der Springer", hat die Sage in ihre Obhut zu nehmen gewußt. Schon sein Geburts- und Tauftag am Tage des Evangelisten Johannes (am sechsten Mai) und am Tage der Enthauptung Johannes des Täufers (am neunundzwanzigsten August) lassen, wie Knochenhauer bemerkt[3]), deutlich das Bestreben durchblicken, den Grafen schon in der Wiege mit dem zu Ehren der heiligen Jungfrau und des Evangelisten Johannes gestifteten Kloster Reinhardtsbrunn in Verbindung zu bringen.

Aus dem kurzen Bericht der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher ist Rothe's Beschreibung des Familienfestes hervorgegangen, bei welchem, jedenfalls zur Erhöhung der Festfreude, die nächsten Nachbaren zur Kindtaufe geladen erscheinen[4]). Nach seiner Angabe waren zugegen der Herzog von Braunschweig, die Grafen Heinrich von Mühlberg, Günther von Käfernburg, Busso von Gleichen und viele andere Herren aus Thüringen, Hessen und Franken.

Wie ist nun unser Eisenacher Chronist zu diesen Namen gekommen? Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher und ihnen folgend auch Rothe führen unter den thüringischen Edlen, welche Ludwig mit dem Barte wohlgesinnt, seine Bestrebungen beförderten, Busso von Gleichen und Günther von Käfernburg an, deren Zahl Rothe auch da schon durch Heinrich von Mühlberg vermehrt[5]). Die Grafen

1) Ekkehard 1056: Corpus eius cum ingenti honorificentia tam apostolicus quam omnes regni primates Spirae iuxta patrem suum sepelierunt.

2) Rothe S. 205.

3) Knochenhauer, Gesch. Thür. S. 46 Anm. 2. Hist. Reinh. S. 5.

4) Rothe S. 258.

5) Hist. Reinh. S. 4. Rothe S. 255.

von Käfernburg und Mühlberg spielen bei ihm überhaupt eine große Rolle; wo nur irgend ein Anlaß, ihre Theilnahme u. A. zu vermuthen, ihre Namen dienen dazu, seine Erzählung zu erweitern [1]). So auch hier. Wie natürlich bei einem solchen Taufseste die nächsten Nachbarn nicht fehlen dürfen, sollte man da — so ist Rothe's Fiction — nicht auch den Onkel aus Braunschweig zu Gevatter geladen haben [2])?

Sagenhaft ist auch die spätere Geschichte Ludwig's des Springers. Er kommt eines Tages auf der Jagd in die Nähe der jetzigen Wartburg und gewinnt die Gegend so lieb, daß er hier eine Burg zu bauen beschließt. Da dieser Berg aber nicht zu seinem Territorium gehört, läßt er Erde auf seinem Gebiete ausgraben und auf die Spitze desselben tragen. Hierauf erwählt er sich zwölf Ritter, welche ihre Schwerter in die zuvor hinaufgetragene Erde steckend schwören, daß der Boden, auf dem sie ständen, zu Ludwig's Besitz gehöre. Auf diesem Fundamente erbaut er dann eine uneinnehmbare Burg. So die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher [3]).

Den ersten Anlaß zur Weiterbildung der Sage gibt wiederum die größere Landgrafengeschichte, indem sie den Besitz um die Wartburg den Edlen von Frankenstein und Mädelstein zuschreibt; diese erheben bei Beginn des Baues Einspruch, woraufhin Ludwig in der Nacht Erde auf den Berg schaffen läßt und seinen Besitztitel durch den Schwur der zwölf Ritter erhärtet [4]). Auch die Gothaer Handschrift kennt die so ausgebildete Sage, fügt jedoch hinzu, daß Ludwig in der Nähe seines Stammschlosses Schauenburg, wohl zum Schutze der Arbeiter, einen Thurm errichtet habe [5]). Weiter geht Rothe,

1) So führt Rothe S. 325, 347, 368, 447, 456, 474, 476, 516 die Herren von Käfernburg und Mühlberg handelnd ein, ohne daß er hierfür eine andere als die uns bekannten Quellen, denen diese Namen fremd sind, kennt.

2) Rothe S. 256: unde sie (Cecilie) was swestir tochter des herzogen von Brunswigk. S. 258: toufte . . . seynen sson Lodewigen yn keigenwertigkeit des herzogen von Brunswigk.

3) Hist. Reinh. S. 8 f.

4) Hist. Eccard. S. 357, 14. Die Hist. Pist. Cap. 14 berichtet den Bau der Wartburg mit wenigen Worten.

5) Ms. Goth. fol. 200.

bei dem Ludwig heimlich ein Haus und zwei Thürme, den einen nach vorn, den andern nach hinten aufbaut[1]).

Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher geben uns die Sage in der ungeschmücktesten Gestalt; die deutschen Chroniken malen die von der Landgrafengeschichte beigefügten kleinen Zusätze aus und verschönern somit die Erzählung.

Der Name Wartburg selbst soll, nach Rothe's Erklärung, von einem Ausrufe Ludwig's: „Warte, welch' ein Berg" herrühren. In welcher Weise aber Rothe den Ursprung von Namen ableitet, werden wir später noch beachten müssen.

Nicht weniger sagenhaft sind die späteren Lebensjahre Ludwig's des Springers. Im Jahre 1053 verlobt er sich mit einer Tochter des Herzogs Ulrich von Sachsen, trennt sich aber wieder von ihr[2]). Nach der größeren Landgrafengeschichte stirbt sie in demselben Jahre[3]). Bei Rothe leben beide Gatten in Unfrieden; Ludwig schickt die Herzogstochter, welche ihren Gemahl nicht für ebenbürtig hält, den Eltern heim, bei denen sie schmachvoll aufgenommen wird; in Folge dessen fängt sie zu kränkeln an und stirbt in demselben Jahre vor Gram[4]). Die kurze Notiz der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher ist nun aber schon deshalb unhaltbar, weil in dieser Zeit ein Herzog von Sachsen, Namens Ulrich, gar nicht existirte und damit löst sich auch die weitere Ausbildung der Erzählung, wie sie Rothe kennt, in den Nebel später Tradition auf[5]).

---

1) Rothe S. 265.

2) Hist. Reinh. S. 9.

3) Hist. Eccard. S. 357, 50: Anno Domini 1062 Lodewicus, Comes Thuringiae, primogenitus Ludewici cum barba, desponsavit sibi filiam Udalrici, Ducis Saxoniae, quam postea repudiavit et in primo anno mortua est.

4) Rothe S. 261.

5) Nach Wegele S. 9 Anm. 3 könnte man diese Stelle wohl für ein Mißverständniß halten, daraus entstanden, daß Graf Ulrich von Weimar die Tochter Ludwig's des Springers verstoßen hat.

Ekkehard Mon. Germ. S. VI S. 246:	Hist. Reinh. S. 9:
Moritur . . . . quidam de Saxonie principibus nomine Oudalricus, Ludewici comitis dudum gener, sed iam propter eiusdem filie repudium invisus.	Idem Lodewicus desponsavit sibi filiam Udalrici, cuiusdam ducis Saxonie, quam postea repudiavit.

Von Ludwig's zweiter Verheirathung weiß die Sage ebenfalls zu berichten. Ludwig war Adela, der Frau des Pfalzgrafen Friedrich von Sachſen, in leidenſchaftlicher Liebe ergeben. Von ſeiner Liebe bethört räth ſie dem Thüringer, nach Beſeitigung ihres Gemahls ſie zum Weibe zu nehmen. Auf ihren Plan hin wird bei Scheiplitz an der Unſtrut auf dem Gebiete des Pfalzgrafen, während dieſer des Bades pflegte, eine Jagd veranſtaltet. Als nun die Jagdhörner ertönen, wirft er ſich, von Adela durch Vorwürfe, daß er ſich ſein Eigenthumsrecht nehmen laſſe, in Zorn gebracht, auf ſein Roß, eilt dem Grafen Ludwig nach und fällt wehrlos in die Hände ſeiner Feinde. Ludwig ſelbſt ermordet ihn und nimmt ſpäter die junge Wittwe zur Frau [1]).

Das Factum läßt ſich, ſoviel man auch verſucht hat, es zu leugnen, nicht hinwegſtreiten, da eine gleichzeitige Quelle, das Chronicon Gozecense, die Ermordung des Pfalzgrafen im Jahre 1085 beſtätigt, jedoch nicht wie die Reinhardtsbrunner Geſchichtsbücher den Grafen ſelbſt, ſondern die Brüder Dietrich und Ulrich von Dedenleben und Reinhard von Reinſtädt als Thäter nennt [2]). Wenn Rothe, welcher die Geſchichte auf jede Weiſe ausſchmückt, ſeiner Urquelle folgend, Ludwig der unmittelbaren Urheberſchaft zeiht, ſo wird dieſelbe modificirt in der Gothaer Handſchrift, nach welcher Ludwig dem Pfalzgrafen einen Diener entgegen ſchickt, der ihn mit dem Wurfſpieß durchſticht [3]).

Mag nun Ludwig der Thäter ſelbſt oder nur der Anſtifter ſein, ſoviel erhellt daraus, daß man ihn der That zieh, zumal ſeine Vermählung mit der jungen, blühenden Wittwe genug Veranlaſſung zu dem Gerüchte geben mochte, er habe den Pfalzgrafen aus Liebe zu Adela ermordet.

Mit der Sage von der Ermordung Friedrich's hängt die von Ludwig's kühnem Sprung, durch welchen er den Beinamen „der

Da Ekkehard auch ſonſt von den Hist. Reinh. viel ausgeſchrieben iſt, ſo hat zweifellos dieſe Stelle ihren Urſprung daher.

1) Hist. Reinh. S. 9 f.

2) Mon. Germ. SS. 10, 146.

3) Ms. Goth. fol. 199b: Da ſchigkte her einen ſyner dyner der mit eyner gleueln dorch on ſtach.

Springer“ erhalten habe, eng zuſammen[1]). Die Verwandten des Ermordeten klagen bei dem Kaiſer, Ludwig wird auf dem Giebichenſtein zwei Jahre lang gefangen geſetzt, weiß ſich aber krank zu ſtellen; indem er dadurch die Aufmerkſamkeit ſeiner Wächter täuſcht, rettet er ſich durch einen kühnen Sprung in die am Giebichenſtein vorüberfließende Saale und entkommt auf einem heimlich von ſeinem Diener bereit gehaltenen Roſſe nach Sangerhauſen, wo er Sanct Ulrich als Dank für ſeine Rettung die ſchon auf Giebichenſtein gelobte Kirche baut.

Die Gothaer Handſchrift und noch mehr Rothe findet in dieſer Sage Stoff, ſich in Malereien zu ergehen, die Erzählung nach allen Seiten hin auszuſchmücken. Die erſte Veranlaſſung zu Erweiterungen und Zuſätzen gibt auch hier die größere Landgrafengeſchichte. Hier iſt es der Erzbiſchof von Bremen, Bruder des ermordeten Pfalzgrafen von Sachſen, welcher in Gemeinſchaft mit den anderen Verwandten den Grafen Ludwig bei dem Kaiſer anklagt[2]). Dem folgen die deutſchen Chroniken, ſchmücken aber weiter aus[3]). Ludwig, angeblich bis zum Tode erkrankt, erbittet ſich, daß man ſeinen Schreiber und Knecht vor ihn laſſe, dem Erſteren dictirt er ſeinen letzten Willen, durch den Diener läßt er ſein Pferd heimlich zur Flucht bereit halten. Das Leiden, wie es Ludwig fingirte, und die daſſelbe begleitenden Umſtände ſchildert Rothe mit ſolchen Details, als wenn er von ihm als Arzt conſultirt wäre, ja den rettenden Sprung mitangeſehen hätte[4]).

Doch auch dieſe Sage werden wir als Kind ſpät entſtandener Tradition bezeichnen müſſen, wenn wir bedenken, daß nach dem Zeugniß des gleichzeitig ſchreibenden Goſeker Mönches der Sohn des ermor-

1) Hist. Reinh. S. 12 f.

2) Hist. Eccard. S. 857, 55: Anno Domini 1071 Archiepiscopus Bremensis, frater Frederici, Comitis Palatini Saxoniae, interfecti .... et alii cognati et amici super morte eius dolentes querelas regi Romanorum Heinrico .... offerunt. Auch die Hist. Pist. Cap. 15 kennt dieſen Zuſatz, den ſie durch ihre gemeinſchaftliche Vorlage mit der Eccard. gemein hat.

3) Ms. Goth. fol. 202.

4) Rothe S. 267.

beten Pfalzgrafen Friedrich erwachſen beim Kaiſer Heinrich eine gerichtliche Entſcheidung gegen ſeinen Stiefvater nachſuchte und nur durch dieſen davon zurückgehalten wurde [1]), ſo daß demnach von einer Gefangenſetzung durch den Kaiſer gar nicht die Rede ſein kann.

Ob die Sage einen hiſtoriſchen Hintergrund hat, und welches Factum ihr zu Grunde liegt, läßt ſich bei der Mangelhaftigkeit ſpäterer und dem Schweigen gleichzeitiger Quellen, wie das Chronicon Gozecense und Chronicon Sampetrinum, nicht beurtheilen. Erſt ſpätere Chroniken des fünfzehnten Jahrhunderts kennen Ludwig's Beinamen „der Springer"; auch den mit den Ereigniſſen gleichzeitig geſchriebenen Erfurter Annalen iſt in ihrer älteſten Geſtalt derſelbe unbekannt; erſt eine Abſchrift, mit vielen Zuſätzen, aus dem fünfzehnten Jahrhundert, wo die Sage alſo ſchon längſt ausgebildet war, nennt Ludwig »saltator« [2]).

Unter den Verſuchen, dieſen Namen zu erklären, iſt jedenfalls die originellſte die Gloſſe einer ſpäten deutſchen Chronik: „Dieſen his man den ſpringer, dan er ubet ſich mit ſpringen" [3]).

Daß ſich der Graf aber durch einen Sprung vom Giebichenſtein in den Fluß hinab gerettet habe, wird jedem, welcher einmal am Saaleſtrande luſtwandelnd nach der bekannten Bergſchenke übergeſetzt iſt, wegen der localen Verhältniſſe unmöglich erſcheinen. Ludwig müßte ſonſt wirklich eine ſolche Springfertigkeit beſeſſen haben, daß jene Gloſſe allerdings zu Recht beſtände.

Vermuthen läßt ſich, daß da Ludwig in den Kämpfen Kaiſer Heinrich's IV mit Sachſen und Thüringen, wie wirklich geſchah, in Gefangenſchaft gerieth [4]), die Sage ſich dieſes Ereigniſſes bemächtigte und daſſelbe romantiſch ausbildete. Vielleicht, daß in Reinhardtsbrunn ſelbſt dieſe Sage in der beſtimmten Tendenz erfunden iſt, die Kirche Sangerhauſen, welche das Kloſter im zwölften Jahrhundert

---

1) Knochenhauer, Geſch. Thür. S. 54.

2) Vergl. meinen Aufſatz in den Forſchungen zur deutſchen Geſchichte (1873) 13, 336 f. — Mon. Germ. SS. 16, 16: 1085 Edificatum est monasterium Reynhardisborn a Ludovico saltatore.

3) Thüringiſche Chronik bei Lepſius, Kleine Schriften 3, 241.

4) Chron. Samp. 1113.

erwarb, mit dem Stifter desselben in Verbindung zu bringen, mit der Erzählung vom kühnen Sprung, mit welcher die von der Erbauung der Kirche des heiligen Ulrich eng verwebt ist, auch seine anderweitigen Erwerbungen in den Sagenkreis des Klosters hineinzuziehen[1]). Auch nach einer anderen Seite hin hat die Sage den Bericht von der Ermordung des Pfalzgrafen Friedrich durch Ludwig auszubeuten gewußt. Ludwig und seine Gemahlin Adela stiften das Kloster Reinhardtsbrunn. Was war natürlicher, als daß der phantasiereiche Mönch, der Verfasser der Geschichtsbücher, sein Kloster in den thüringischen Sagenkreis hineinzog, die Ranken der Sage auch über dieses wuchern ließ, das sammelte, was mündliche Tradition, Tradition oder Erfindung der Klosterbrüder ihm zuflüsterte? Um so willkommener war ihm, der die Geschicke seines Klosters mit denen des landgräflichen Hauses zu verketten sucht, die Sage von der Ermordung des Pfalzgrafen, um an sie eine Entstehungsgeschichte des ersteren anzuknüpfen, den Gründer des Klosters aber von jeder Schuld befreit und entsündigt darzustellen, indem er ihn aus frommen Motiven, aus Reue über die begangene That, das Kloster Reinhardtsbrunn bauen läßt.

Nach den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern[2]) war es seine Gemahlin, in welcher durch den Genuß von Fleischspeisen am Fasttage fromme Gedanken erwachen, und von ihr wird Ludwig bewogen, die Sünden durch fromme Werke zu büßen. Der nachmalige Bischof Harrand von Halberstadt und Gisilbert der nachherige erste Abt von Reinhardtsbrunn leiten den Grafen auf die Erbauung eines Klosters als besten Sühnemittels hin.

Die deutschen Chroniken haben diese Geschichte weiter ausgebildet und noch mehr zu individualisiren gesucht. Die Gothaer Handschrift und noch ausführlicher Rothe weiß von einer durch Ludwig veranstalteten Romfahrt zu berichten[3]). Graf Ludwig sei in Begleitung des Bischofs von Halberstadt nach Rom gepilgert und habe dort unter der Bedingung Vergebung seiner Sünden vom Papste

1) Vergl. Knochenhauer, Gesch. Thür. S. 54.
2) Hist. Reinh. S. 15.
3) Ms. Goth. fol. 205b f. Rothe S. 251 f.

erlangt, daß er ein Kloſter baue und als Mönch in dieſes eintrete. Nach Rothe ſoll auch ſeine Gemahlin Nonne werden, nach der Gothaer Handſchrift ſogar ebenfalls ein Kloſter bauen[1]).

Um ſo auffallender und abſichtlicher erſcheint die Erdichtung der Romfahrt, als die Worte der größeren Landgrafengeſchichte »atque consilio Stephani papae« die Veranlaſſung zu dieſer Erweiterung gegeben haben[2]). Obgleich dort nur geſagt wird, Ludwig habe verſprochen, ſich dem Ausſpruche des Papſtes und des Biſchofs zu Halberſtadt zu unterwerfen, ſo genügen doch dieſe wenigen Worte, daraus eine ſo weitſchichtige Erzählung von der Romfahrt zu fingiren und uns eine Geſchichte in ihrer ganzen Breite aufzutiſchen, der wir Glauben ſchenken würden, wäre uns nicht in den Reinhardtsbrunner Geſchichtsbüchern und anderen, aus ihnen abgeleiteten Quellen die urſprüngliche Faſſung der Sage erhalten.

Was die Motive zur Erbauung des Kloſters anlangt, ſo werden dieſelben um ſo unhaltbarer, je zweifelhafter der Bericht von der Ermordung des Pfalzgrafen Friedrich erſcheint. Dazu wird uns über Urſprung des Namens Reinhardtsbrunn ein Märchen erzählt, wie man, an den Namen anknüpfend und daraus deducirend, von ſo manchem Orte lange Zeit nach der Gründung ſich ähnliche Geſchichten erzählt. Nach einem Töpfer Reinhard und einem Brunnen, an welchem er wohnte und dann das Kloſter erbaut wurde, erhielt dies ſeinen Namen. Hierzu kommt, die ſpäte Erfindung der Gründungsſage zu bezeugen, daß man den Namen des Kloſters von Reinhardtsbrunn ableitend, ſich deſſen nicht einmal mehr bewußt war, daß derſelbe vom Dörfchen Reinhardtsbrunn (Reginherisbrunno), deſſen Grund und Boden das Kloſter ſein Fundament verdankt, auf dieſes übertragen ſei. Ja, man entſann ſich damals nicht einmal

---

1) Ms. Goth. S. 205b: unde entpfing von deme babiſte buſſe umb ſine ſunde unde der hieß on das her ein cloſter gote czu ern unſer liben frawen unde ſente iohann deme euwangeliſten der mit or under dem crucze ſtunt an deme guten fritage buwen ſolde unde vor ſine ende ein monch darynne werden unde ſolde vor ſines wibes ſunde auch ein cloſter buwen da ſolde ſie ſich ingeben.

2) Hist. Eccard. S. 358, 33: atque consilio Stephani Papae nec non Halberstadensis Episcopi, quibus se promisit obedire in omnibus.

genau des Gründungsjahres, da, wie die Gründungsurkunde beweist, nicht 1085, sondern 1089 der Grundstein gelegt wurde [1]).

Um das Leben Ludwig's des Eiseren hat die Sage einen Kranz geflochten, der immer frisch bis in die neueste Zeit geblieben, selbst zu dramatischen Sujets gedient hat. Wir meinen die allbekannte Sage vom Schmied in der Ruhl [2]). Landgraf Ludwig verirrt sich auf der Jagd und wird dadurch gezwungen, bei einem Waldschmied zu übernachten, dem er sich als einen Jägerknecht des Landgrafen zu erkennen gibt. Während sich Ludwig in der Nacht unruhig auf seinem Lager herumwirft, hört er die Hammerschläge des Schmiedes, der seiner harten Arbeit oblag, wiederhallen, und dazwischen hindurch dringen Ausrufe desselben: „Landgraf, werde hart!" zu seinen Ohren, denen er einen Strom von Verwünschungen folgen läßt, alle dahin gehend, daß der Landgraf die Mißhandlungen seines Volkes von Seiten der Großen, ohne sie zu beseitigen, ruhig mitansehe. Sogleich steht Ludwig's Plan fest, den Adel zu demüthigen. Kurze Zeit darauf zwingt er die Widerspänstigen, den Pflug zu ziehen und den Acker zu pflügen, wovon derselbe noch heut zu Tage der Edelacker heißt. So in kurzen Zügen die Sage.

Man hat dieselbe der größeren Landgrafengeschichte als original zuschreiben wollen, sie ist jedoch aus äußeren und inneren Gründen den verlorenen Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern zuzuschreiben [3]) und uns nur nicht in den erhaltenen Fragmenten aufbewahrt ist. Von Ludwig's strenger Handhabung der Ordnung im Innern zeugt auch die andere Sage, daß er seine Großen gezwungen ihn auf ihren Schultern zu Grabe zu tragen; wirklich hätten sie, die ihren Herrn, nach Rothe's Worten, wie einen Teufel fürchteten, auch den darauf geschworenen Eid gehalten, aus Furcht, er könne, wie er ihnen

---

1) S. meine Arbeit über die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher S. 53. Vergl. Möller, Urkundl. Gesch. des Kl. Reinhardtsbrunn. Gotha 1843. S. 12 f.

2) Hist. Eccard. S. 879, 8.

3) S. meine Arbeit über die Reinh. Geschichtsbücher S. 29 Dadurch wird berichtigt Knochenhauer, Gesch. Thür. S. 178. Anm. 1., welcher meint, daß die Sage vom Ruhlaer Schmied sich zuerst in der Thüringischen Chronik bei Lepsius finde. Vergl. Rothe S. 292. Ms. Goth. fol. 212.

früher einen ähnlichen Streich geſpielt, auch jetzt wieder zum Leben erwachen [1]).

Wie weit die erwähnten Sagen Erfindung und welche hiſtoriſchen Momente ihnen zu Grunde liegen, wird ſich mit Sicherheit nicht ermitteln laſſen. Nach Analogie der anderen, vom Reinhardtsbrunner Mönch aus der mündlichen Tradition in ſeine Geſchichtsbücher herübergenommenen Sagen wird man ſchließen können, daß die Hauptzuthaten, die Ausſchmückungen auch dieſer letzteren von ihm herrühren. Vielleicht, daß damals noch ein urkundliches Zeugniß vorhanden war. Man kannte oder meinte doch in ſpäterer Zeit den Acker der Edeln zu kennen. Aus dem Worte deducirte der Volksmund und erfand auf dieſe Weiſe die Sage von der Züchtigung, wenn eben nicht dieſelbe ihre Entſtehung der dichtenden Feder des Reinhardtsbrunner Mönches verdankt, der bei Compilation ſeines Werkes mit ziemlicher Gewiſſenloſigkeit verfuhr, einer Gewiſſenloſigkeit, die bei einem Chroniſten des vierzehnten Jahrhunderts nicht gerade befremdlich iſt. Zudem hat er ſelbſt einen recht eclatanten Beweis hierfür geliefert. Ihm, der eine Charakteriſtik von Kaiſer Heinrich's IV Sohne, Konrad, aus Ekkehard's Weltchronik herübernimmt, nur mit Aenderung der Namen, ſämmtliche Eigenſchaften, geiſtige und körperliche, ſeinem Helden, dem Landgrafen Ludwig, der ihm nur aus weiter Ferne und aus der Tradition bekannt war, anpaßt, dem werden wir auch nicht Unrecht thun, wenn wir ihm andere Erdichtungen, wie wir ja ſchon bei ihm und ſeinen Zeitgenoſſen einige kennen gelernt, zuſchreiben [2]).

Offenbar erfunden und deshalb auf eine hiſtoriſche Grundlage hin ſchwierig zu unterſuchen iſt die Sage von der lebendigen Mauer [3]). Kaiſer Friedrich kommt im Jahre 1170 auf dem Rückzuge aus Polen nach Thüringen und beſucht den Landgrafen Ludwig auf ſeiner Veſte Neuenburg, woſelbſt er ſich mehrere Tage aufhält. Bei Beſichtigung der Gebäude gefällt ihm alles gar ſehr; nur

1) Hist. Reinh. S. 37. Ms. Goth. fol. 216. Rothe S. 295.

2) Hist. Reinh. S. 37. Ekkeh. Chron. S. 211. Vergl. meine Arbeit über die Reinh. Geſchichtsbücher S. 48 ff.

3) Hist. Reinh. S. 36. Ms. Goth. fol. 214. Rothe S. 294.

mißfällt ihm, daß der so uneinnehmbaren Burg eine feste und dauerhafte Mauer fehle. Ludwig verspricht aber in der nächsten Nacht eine solche zu bauen, wie er wohl nie eine festere gesehen habe. Als sich nun der Kaiser am frühen Morgen von seinem Lager erhebt, sieht er eine lebendige Mauer von tapferen Männern, mit Schwert und Schild dicht gedrängt. Als jener alle die Ministerialen, Ritter und Edlen der Herrschaft seines Schwagers unterthan sieht, gesteht er freudig ein, er habe nie eine herrlichere und bessere Mauer gesehen.

Diese Erzählung steht auf der Grenze von Geschichts- und Volkssage, der im Volke von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzenden Tradition eines historisch nicht zu ermittelnden Factums. Es spiegelt sich in diesen Märchen die Sucht angenehmer Unterhaltung wieder, eine Beobachtung, die wir bei vielen Sagen der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher zu machen Gelegenheit haben, indem sie eben meist auf Erfindung basiren, häufig ohne jeglichen historischen Kern Ortsgründungen nachweisen, Wundergeschichten an das Licht bringen und anderes der Art weiterpflanzen sollen.

Wie müßig zum Theil Geschichten erfunden sind, zeigt, um nur ein Beispiel davon zu geben, die Erzählung des Reinhardtsbrunner Mönches, Heinrich der Erlauchte habe im Jahre 1262 nach Einnahme der Wartburg einen mächtigen Anhänger der Sophie von Brabant mittelst einer Wurfmaschine mehrmals nach Eisenach hineinschleudern lassen. Aber während der Qual rief er standhaften Sinnes: „das Thüringerland und die Wartburg gehören doch der Sophie von Brabant und ihrem Sohne Heinrich!" Erst bei dem dritten Wurfe gab er, immer wieder diese Worte ausrufend, seinen Geist auf. Nicht mit Unrecht vergleicht man dieses Geschichtchen mit den bekannten sechzehn Versen, die ein frommer Mann in seinen Mußestunden für den Schieferdecker zu dichten sich gemüssigt sah, als Stoßgebet abzusingen, während er vom Dache fällt [1]).

Ein Beispiel genüge ferner, nachzuweisen, wie sich Sage und Geschichte eng zu paaren suchen, die geschichtlichen Momente sich aber nur als äußere Decoration und deshalb als erdichtet nachweisen

1) Hist. Reinh. S. 233. Zeitschr. für thür. Gesch. 3, 106.

laſſen. Es iſt dies die Entſtehungsſage der alten Veſte Weißenſee, wie ſie uns die Reinhardtsbrunner Geſchichtsbücher und nach ihnen die ſpäteren Chroniſten überliefern [1]).

Im Jahre 1168 war Landgraf Ludwig mit dem Kaiſer zu Regensburg, wo der letztere einen Reichstag abhielt. Unterdeſſen beginnt die Landgräfin Jutta am weißen See, auf dem Gebiete des Grafen von Beichlingen, einen Baumgarten und eine Burg anzulegen. Da ſie nun trotz jeder Einrede des Grafen vom Baue nicht abſteht, ſo wendet ſich der letztere mit ſeiner Klage an den noch in Regensburg weilenden Kaiſer. Auf deſſen Veranlaſſung ſchreibt Ludwig anſcheinend erzürnt ſeiner Gemahlin, von ihrem Unternehmen abzulaſſen, heimlich ermuntert er ſie jedoch, das Begonnene zu Ende zu führen. Auf dieſe Weiſe entſtand die Burg Weißenſee, welche die Reinhardtsbrunner Geſchichtsbücher als uneinnehmbar ſchildern.

Wenn nun ſchon die Chronologie der Gründung höchſt falſch und verwirrt, von den ſpäteren Chroniſten ſehr verſchieden angegeben wird, ſo erheben ſich doch noch ernſtlichere Bedenken, da in dem Jahre 1168, wo der kaiſerliche Befehl ausgefertigt ſein ſoll, zu Regensburg [2]) nachweislich kein Reichstag ſtattgefunden hat, ſondern erſt im Jahre 1174, wo der Landgraf († 1172) nicht mehr am Leben war. Dazu kommt, daß in der älteſten Urkunde der Stadt Weißenſee vom Jahre 1198 ein gewiſſer Helmrich als magister fori de Weissensehe bezeichnet wird, wonach Weißenſee ſchon im Jahre 1198 mit dem Marktrecht begabt und ſomit in dreißig Jahren als ſo ſchnell gewachſen erſcheint, wie wir es wohl bei keiner Stadt des Mittelalters finden. Die Entwickelung deſſelben kann eben nicht ſo ſchnell fortgeſchritten ſein, zumal die topographiſche Lage des Ortes auch jetzt noch einer ſchnelleren Entfaltung entgegenſteht [3]).

---

1) Hist. Reinh. S. 35. Rothe S. 293.

2) Lorenz (Zeitſchr. für die öſterr. Gymn. 1872 S. 183) wundert ſich darüber, daß es gar keinen Eindruck mache, daß der Text des ſog. Chronicon Thur. Viennense, eines Reinhardtsbrunner Fragmentes, in der That von einem Reichstage, aber nicht zu Regensburg ſpreche und alſo den Fehler vermeide. Auch anderweitig läßt daſſelbe, ſeiner Natur als Excerpt getreu, gleich den übrigen Fragmenten, Namen und Sätze aus.

3) Von Hagke, Urkundliche Nachrichten des Kaiſers Weißenſee 1867. S. 4.

Die ganze Erzählung illustrirt sich so recht als Sage, die ja an bestimmte Orte und Personen anzuknüpfen liebt, eine Erscheinung, der wir bei unseren Märchen am ersten nachgehen können. Besonders sucht die spätere thüringische Chronik aus Namen Facten zu machen. Es erinnert an die Etymologie von Reinhardtsbrunn, aus Reinhard und Brunn, wenn wir bei Rothe lesen, daß die von Ludwig mit dem Barte gegründete Schauenburg von einem Ausrufe des letzteren: „Nu schowe welch eyne burgk!“ den Namen Schowenburg erhielt [1]).

Nicht minder sagenhaft ist der Bericht vom Eintritte des Landgrafen Konrad in den deutschen Orden im Jahre 1232. Abt Ekkehard von Reinhardtsbrunn weigert sich, eine vom Erzbischof Siegfried zu Mainz auferlegte Steuer zu zahlen. Zu harter Bußübung in Erfurt verurtheilt, muß er die Vergebung des geistlichen Gerichts erflehen. Landgraf Konrad, hierüber erzürnt, dringt, mit dem Messer in der Hand, in das Sitzungszimmer ein und wird nur mit Mühe davon abgehalten, den Erzbischof zu ermorden. Mit Heeresmacht marschirt er hierauf in das Gebiet des Mainzers ein, belagert Fritzlar und zerstört die Vorstädte. Die Verspottung des thüringischen Heeres durch schamlose Dirnen veranlaßt den auf dem Rückzuge begriffenen Landgrafen zur Umkehr und Bestürmung von Fritzlar. Die Stadt fällt. Aus Reue über die hierbei von seinen Soldaten an den Heiligthümern begangenen Schandthaten, hören wir weiter, habe Konrad den Zehnten aus Hessen den Kanonikern von Fritzlar als Eigenthum zum Verkauf gegeben, er selbst sei »cooperante spiritu sancto« in den deutschen Orden eingetreten.

So, wie die Erzählung in den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern vorliegt [2]), trägt sie einen durchaus sagenhaften Charakter an sich. Den eigentlichen Kriegsgrund haben wir, nach Anleitung des Chronicon Sampetrinum, in dem Streit um den Besitz von Heiligenberg zu suchen [3]).

---

1) Rothe S. 255.

2) Hist. Reinh. S. 213 f.

3) Chron. Samp. 1232: Hoc anno discordantibus archiepiscopo Magontino et Cunrado fratre lantgravii pro monte Heilegenberc in Hassia sito.

Neu iſt das Motiv, Konrad habe reuevoll, vom heiligen Geiſte veranlaßt, wegen der von ſeinen Soldaten verübten Frevel Verzeihung geſucht und ſei dann in den Orden eingetreten, neu, weil die Vulgärtradition[1]) Konrad eines Tages einer feilen Dirne begegnen läßt, die ſich, von ihm wegen ihres ſchändliches Gewerbes getadelt, mit bitterer Noth entſchuldigt. Konrad ſei deshalb, einen Vergleich mit ſeiner und des Weibes Lage anſtellend, in ſich gegangen, fromme Gedanken ſeien in ihm erwacht und durch die Stimme eines Unſichtbaren dazu veranlaßt, wäre er in den deutſchen Orden eingetreten.

Wir ſehen in beiden Berichten eine gewiſſe Aehnlichkeit. In beiden ſind es ſchamloſe Frauen, die ihn mittelbar zum Eintritt in den Orden bewegen. Welche Erzählung aber ſagenhafter, das wird ſich nicht entſcheiden laſſen. Jedenfalls erregte dies Ereigniß das größte Aufſehen und war vor allem dazu angethan, irgend welche frommen Beweggründe vermuthen zu laſſen. Um ſo abſichtlicher aber erſcheint die Erdichtung, als unſer Reinhardtsbrunner Compilator den Bericht des Chronicon Sampetrinum für die Geſchichte des Feldzuges gegen Fritzlar zu Grunde legt, denſelben ausſchmückt, zerſtückelt und die einzelnen Theile ſeiner Sage hineinpreßt, einer Tradition, die in Reinhardtsbrunn, welches jene ganz beſonders berührt, leicht forterbte und, weil ganz beſonders geeignet, den Landgrafen zu verherrlichen, miteingereiht wurde.

Spätere Chroniken[2]) bilden die Sage weiter aus. Landgraf Konrad iſt gerade auf einem Ritt von der Neuenburg nach Wartburg zu ſeinem Bruder begriffen, als er durch Nachrichten ſeiner Diener von der Mißhandlung des Reinhardtsbrunner Abts erfährt. Dieſer Zug, von der Landgrafengeſchichte hinzugedichtet[3]), iſt dann in die ſpäteren deutſchen Chroniken übergegangen. Nach der Gothaer Handſchrift[4]) verbietet Konrad dem Abt, die ihm abgeforderte Summe

1) Vgl. Hartknoch, Dusburg, Chronicon Bor. III, 86. Frankfurt 1679. Pist. SS. 1, 1325 Anm. a.

2) Ms. Goth. fol. 245ᵃ Rothe S. 391.

3) Hist. Pist. Cap. 43. Hist. Eccard. S. 423: Quod videntes aliqui de familia Conradi Lantgravii sibi retulerunt.

4) Ms. Goth. fol. 245: Da hisch bischoff fiffrit von mencze von dem

zu zahlen, um dadurch beſſer zu motiviren, weshalb ſich Konrad ſpäter in den Streit einmiſcht. Hier ſtellt ſogar deſſen Bruder Heinrich ein Contingent Truppen zum Zug gegen Fritzlar, um, nach Rothe, auch ſeinerſeits den Abt zu rächen. Bis auf einige unweſentliche Erweiterungen ſtimmt ſodann die Erzählung von der Belagerung mit derjenigen der Reinhardtsbrunner Geſchichtsbücher überein. Der Bericht der Letzteren von der Gefangennahme des Biſchofs von Worms, mehrerer Kanoniker und von zweihundert Soldaten vor Fritzlar wird durch die Gothaer Handſchrift dahin erweitert: dieſelben laſſen ſich zu einem Fenſter einer an der Stadtmauer liegenden Kemmenate an Seilen hinab und ergeben ſich Konrad.

Die Landgrafengeſchichte weiß noch Weiteres zu berichten. Konrad pilgert nach Rom, trifft in Schwaben Kaiſer Friedrich, von welchem er mehrere Tage freundlich beherbergt wird. In Rom angelangt und vom Papſte ehrenvoll aufgenommen, erhält er reumüthig Abſolution und kehrt, nachdem er dort reichlich Almoſen geſpendet, dreiundzwanzig Tage lang den Armen mit eigenen Händen Speiſe gereicht, über ſeine Schwägerin Eliſabeth mit dem Papſte verhandelt und ſich um ihre Heiligſprechung bemüht hat, nach Deutſchland zurück, betet Tag und Nacht und wird ſpäter Deutſchordensmeiſter. Der die Eliſabeth betreffende Zuſatz iſt aus der Landgrafengeſchichte nur in Rothe übergegangen, während er der Gothaer Handſchrift ganz fremd iſt. Den deutſchen Chroniken zufolge pilgert Konrad nach Rom, bevor er die Schenkungen an Fritzlar macht; hingegen erholt er ſich nach der Landgrafengeſchichte erſt dann Abſolution, ſo daß bei den Erſteren Konrad's Handlungen unmittelbar vom Papſte veranlaßt erſcheinen. Nach ihnen ſoll Konrad auch die zerſtörten Klöſter wieder aufbauen, nach Rothe ſetzt er anſtatt der ſchwarzen Mönche, welche vor dem Brande darin gewohnt, Thurmherren hinein, nach beiden baut er auch zur Sühne das Predigerkloſter zu Eiſenach. Nach einer deutſchen, und zwar ſpäten Lebens-

---

apte czu reynhartsborn eyne ſumma geldis . . . . das offenbarte der apt deme landtgrauen der vorboth om her ſolde syn nicht thun die synen hulden wan ſyne eldern hetten deme biſchoffe keynen einß da geſtifft alſo vorhilt es der apt.

beſchreibung der heiligen Eliſabeth[1]) wird Konrad auf der Romfahrt eines Tages von einem Abte beſucht, der ihm die Beichte abhören will. Konrad verfällt plötzlich in eine Viſion und auf Befragen antwortet er dem Abte: vor Gericht geladen, ſei er von dem Richter zu fünf Jahren Fegefeuer verurtheilt, doch ſeine Schwägerin Eliſabeth habe herantretend Fürbitte gethan, worauf ihm denn alle Sünden vergeben worden.

Konrad's Reiſe nach Italien im Jahre 1234 iſt urkundlich bezeugt[2]); doch iſt nicht erwieſen, daß er, wie viele Neuere annehmen, um ſeine Abſolution vom Papſte zu erholen, dahin gepilgert ſei, zumal unſere Reinhardtsbrunner Geſchichtsbücher davon gar nichts wiſſen und eine ziemlich gleichzeitig abgefaßte Schrift, der Libellus de dictis quattuor ancillarum S. Elisabethae[3]), darüber ſchweigt, nach ihr Konrad vielmehr im beſten Einverſtändniß mit dem Papſte lebt, der ihn ſogar ehrenvoller, als ſonſt jemanden aufnimmt. Hier weilt Konrad lediglich deshalb in Italien, die Kanoniſation ſeiner Schwägerin zu erwirken, ſpeiſt Arme u. dgl., zuletzt wird er mit Segenswünſchen des geiſtlichen Vaters entlaſſen. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß dieſer Libellus, welcher im ſpäteren Mittelalter ſehr bekannt war, der Landgrafengeſchichte vorgelegen hat, dieſe aber in ihrer Tendenz, das Fritzlarer Ereigniß auszuſchmücken, die Reiſe Konrad's damit in Verbindung ſetzte und nur den Umſtand, daß er die Canoniſation der Eliſabeth habe erwirken wollen, gelegentlich mitanführt.

Ein intereſſantes Beiſpiel dafür, wie ſchnell die thüringiſche Sagenbildung erfolgte, wie leichtgläubig von den Chroniſten die Tradition aufgenommen und weitergebildet wurde, iſt die Erzählung von der Flucht der Landgräfin Margarethe im Jahre 1270[4]). Das

1) Die Handſchrift befindet ſich in demſelben Sammelbande wie unſere Gothaer Handſchrift; ſie iſt voll ſpät entſtandener Wundergeſchichten.

2) Huillard — Bréholles, Hist. dipl. Friderici secundi 4, 477.

3) Gedruckt bei Mencken, SS. 2, 2008—2034. Enthält die eidlichen Ausſagen der vier Dienerinnen der Eliſabeth. Sie waren ſchon dem Dietrich von Apolda bekannt, der ſie in ſeiner Lebensbeſchreibung der heiligen Eliſabeth benutzte. Der Libellus iſt jedoch ein Werk, in welches die Ausſagen aber ſchon früh hineingearbeitet ſind.

4) Vgl. Ztſchr. f. thür. Geſch. 3, 99 ff. Grünhagen bezeichnet nicht ſcharf genug die Abhängigkeit der einzelnen Chroniken von einander.

Werk von Reinhardtsbrunn bietet uns das Original der Sage [1]). Aus ihm ging sie in die späteren Chroniken, jedoch mit einer je nachdem größeren oder kleineren Variante über. Margaretha, die Tochter Kaisers Friedrich II, war vermählt mit Landgraf Albrecht, hatte aber viel Unheil und Schmach zu erdulden, weil ihr Gemahl mit Kunigunde von Eisenberg, einer ihrer Hofdamen, in unerlaubtem Verhältnisse lebte. Darüber unwillig, beschloß Margaretha den Landgrafen heimlich zu verlassen, ließ sich auf den Rath ihrer Getreuen an Stricken und Tüchern von der Wartburg hinunter und nach Krayenberg geleiten, wo sie der Abt von Hersfeld ehrenvoll aufnahm und von da gen Frankfurt bringen ließ. Aber der Abt von Fulda nahm die Fürstin freundlich auf und führte sie mit großem Gefolge nach Frankfurt, dessen Bürger sie feierlichst einholten, sie reich beschenkten und bis zu ihrem Tode in Ehren hielten. Im Jahre 1270 starb Margaretha ruhig in Frankfurt. So die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher.

Die Landgrafengeschichte, welche die Letzteren ausschreibt, macht den Zusatz, Margaretha sei von ihrem Gemahl der Kunne wegen verfolgt, und sich so in Lebensgefahr sehend, habe sie, ihre beiden Kinder Dietrich und Friedrich küssend, die Wartburg verlassen [2]). Während sodann die kleinere Landgrafengeschichte im Berichte über den Tod der Landgräfin den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern folgt, läßt sie die größere aus übergroßer Traurigkeit sterben [3]): ein Zug, welcher neben anderen Zusätzen durch ihre Vermittelung in die deutschen Chroniken übergegangen ist, der aber um so weniger von Bedeutung, als er sicherlich keiner anderen Quelle als der Phantasie des Verfassers entstammt [4]).

---

1) Hist. Reinh. S. 239 ff.

2) Hist. Eccard. S. 437: Domina Margaretha uxor Lantgravii persecuta a marito propter unam de pedissequis nomine Kunne de Isenbergk concubinam usque ad mortem. Quod intelligens et in periculo mortis existens (Hist Pist. Cap. 64: et se in periculo mortis videns) deosculatis filiis suis et parvulis de nocte per fideles submissa est.

3) Hist. Eccard. S. 438: Sequenti anno prae nimia tristitia (Hist. Pist. feliciter) obiit et ibidem sepulta est.

4) Ms. Goth. fol. 256b: unde in deme andern jare da starb sie von

Ein intereſſanter Beleg dafür, wie ſchnell ſich die Sage von der Flucht der Margaretha im Volksmunde ausbildete, wird uns in dem Werke des mehrere Decennien ſpäter ſchreibenden Siffridus Presbyter Missnensis überliefert [1]). Nach ihm hatte die Landgräfin ebenfalls Beleidigungen und Androhungen des Todes von ihrem Gemahle zu erdulden. Da die Landgrafengeſchichte und Siffridus ſonſt unabhängig von einander ſind [2]), ſo erhellt daraus, einerſeits wie ſchnell die Ausbildung der Sage erfolgte, und andererſeits, daß die Zuſätze, welche die erſtere macht, auf der Volkstradition baſiren, denn daß die Reinhardtsbrunner Geſchichtsbücher, welche von einem Mordplane gar nichts wiſſen, die originale Ueberlieferung haben, wird durch die Celliſchen Annalen, welche mit dieſem Ereigniß ziemlich gleichzeitig abgefaßt ſind [3]), beſtätigt, da auch hier Margaretha ihren Gemahl wegen ſeines Verhältniſſes zur Kunne verläßt.

Erſt die deutſchen Chroniken des fünfzehnten Jahrhunderts verſchönern die Sage weiter; den kurzen originalen Bericht der Reinhardtsbrunner Geſchichtsbücher bilden ſie zum Roman aus. Nach der Gothaer Handſchrift dingt der Landgraf Albrecht einen armen Eſelstreiber, welcher mit ſeinen Eſeln die Wartburger Küche mit Lebensmitteln verſorgte, Margaretha zu erdroſſeln. Dem Knechte wird die Sache aber Leid; nach 14 Tagen von dem Landgrafen endlich zur Vollführung der That gedrängt, geht er Nachts in das Schlafgemach ſeiner Herrin und entdeckt derſelben das Vorhaben ihres Gemahls. Auf den Rath des Hofmeiſters, eines Herrn von Vargula, beſchließt ſie, durch Flucht der Todesgefahr zu entgehen [4]).

---

großeme jammere unde ſenen. Rothe S. 437: in dem andern jare dornoch ſtarp ſie vor leide unde wart alda begraben.

1) Pist. SS. 1, 1047: cum multas contumelias et comminationes etiam mortis a marito suo Landgravio Asberto indigne pertulisset.

2) Vgl. meine Arbeit über die Reinh. Geſchichtsb. S. 32 f.

3) Mon. Germ. SS. 16, 41—47: 1270 Margareta nobilis domina lantgravii Thuringie, filia Friderici imperatoris fugit die sancti Iohannis baptiste obiitque 6 Idus Augusti eodem anno. Die fortgeſetzten Annalen bergen offenbar gleichzeitige Niederſchriften. Vergl. Wattenbach, Deutſchlands Geſchichtsqu. S. 458. Potthast, Bibl. S. 188.

4) Ms. Goth. fol. 255b f. Rothe S. 435 f.

Noch durch einen weiteren charakteristischen Zug unterscheidet sich die spätere Tradition von dem Reinhardtsbrunner Berichte. Wie bekannt, ist die gewöhnliche Ueberlieferung, Margaretha habe von ihren beiden Kindern Abschied genommen und dabei ihren zweiten Sohn Friedrich in die Wange gebissen, damit er an dies Scheiden denken solle.

Die erste Entwickelung dieses Zuges finden wir, wie oben berührt, in der Landgrafengeschichte, wo dieselbe ihre Söhne küßt und von der Wartburg entflieht [1]). Hier also begegnet ein Zusatz zur Reinhardtsbrunner Erzählung, die von der Abschiedsscene gar nichts und noch viel weniger von dem Bisse zu berichten weiß. Für Rothe ist dies Geschichtchen ein willkommener Fund, sich in Detailschilderungen zu ergehen, die Sage recht weit auszuspinnen.

Auch den weiteren Verlauf kennen nur die Landgrafengeschichte und die deutschen Chroniken. Albrecht läßt nämlich seinen Bruder Diezmann nach der Wartburg holen und offenbart ihm, daß seine Gemahlin mit einem Eseltreiber, ihrem Liebhaber ihm entlaufen sei; Diezmann nimmt, da er selbst keine Kinder hat, die beiden Söhne, um sie zu erziehen, mit sich. Nur in der Motivirung weicht die Gothaer Handschrift von der Landgrafengeschichte und Rothe ab, da sie Diezmann die Kinder deshalb zu sich nehmen läßt, um sie am Leben zu erhalten, aus Furcht, Albrecht werde dieselben tödten. Bei Rothe hingegen äußert er in einem Zwiegespräche mit seinem Bruder: „Ladt sie farin und senit uch dorumbe nicht unde thut mir die Kynder, sso gedencket ir diste mynner doran". — Die weitere Vollendung der Sage hat man der größeren Landgrafengeschichte zu danken. Hier dringt ein Gerücht von Margarethens Flucht zu Diezmann's Ohren [2]). Die Gothaer Handschrift übersetzt diese ihre Vorlage und

1) Grünhagen in der Zeitschr. f. thür. Gesch. 3, S. 108 meint, daß sich in dem deutschen, bei Schöttgen und Kreysig 1, 99 abgedruckten Chronicon Thuringiae die ersten Anfänge jener Sage von dem Bisse, aber nur in aller Kürze finde. Wie bereits S. 36 Anm. 1 erwähnt, ist diese Chronik aber abhängig von Ms. Goth. und Rothe und hat demnach für diese Frage keine Bedeutung.

2) Hist. Eccard. S. 438, 19: Theodoricus, Marchio de Landisbergk .. audita fama fugaque dominae Margarethae de castro Wartbergk, et quod frater suus Albertus eam occidere propter concubinam voluit,

ſpricht unbeſtimmt von einer Verkündigung, welche ebenſowohl durch das Gerücht zu Diezmann gedrungen ſein kann, während Rothe die Ueberſetzung dahin abändert: Albrecht habe ſeinem Bruder durch einen Boten Nachricht zukommen laſſen. Wenn wir nun ſo die Entwickelung und Metamorphoſe der Sage von Margarethens Flucht bis auf Rothe verfolgen können und für ein aus der Volkstradition herübergenommenes Machwerk ſpäterer Chroniſterei erkennen müſſen, ſo iſt außerdem die ganze Erzählung voll innerer Widerſprüche, die ſogleich in die Augen leuchten. Dazu kommt, daß beide deutſchen Chroniken die Söhne als noch in der Wiege liegend ſchildern, Rothe den einen „andirt halbin jare“, den andern drei Jahre alt nennt [1]), während doch Friedrich, im Jahre 1257 geboren, damals dreizehn Jahre und Diezmann nicht ganz ein Jahr alt war, alſo der große Friedrich mit dem Säugling Diezmann in einer Wiege lagen.

Die Sage beruht auf Eiſenacher Localtradition, welche die Landgrafengeſchichte in ihrer erſten Entwickelung kennt, auf der dann die ſpäteren Chroniſten weiter bauen und in ihrer Sucht zu romantiſiren, ein Märchen auftiſchen, das ſich mit Hülfe unſerer Reinhardtsbrunner Geſchichtsbücher in nichts auflöſt.

Aehnliche Ausſchmückungen finden ſich für die Zeit der Kämpfe der beiden Söhne Friedrich und Diezmann mit ihrem Vater, dem Landgrafen Albrecht. In der gleichzeitig geſchriebenen Erfurter Sanct Peterschronik iſt uns die Urſache des im Jahre 1281 beginnenden Zwiſtes nicht überliefert [2]); nach dem Berichte eines Zeitgenoſſen [3])

timens ne etiam pueros suos propter eam occideret, venit Isenach, et petiit fratrem pro pueris et duxit eos secum ad terram suam et nutrivit eos fecitque eos Dominos terrae suae.

1) Ms. Goth. fol. 256ᵃ: da lagen ore kindere in eyner hotzin unde geseynette die unde weynette bermlichen unde beyß den eynen friddrichen in synen backen das her sere bluthe da wolde sie den andern auch gebiſſen habe. — Rothe S. 436: do yrer kynder zwe yn hotzin lagin von andirthalbin jare dyns unde das ander vonn dren jaren, unde vill uff den eldiſten mit großem betrupniſſe unde beiß on yn seynen backen vilnach durch und wolde den andern ouch also gebiſſen haben.

2) Chron. Samp. S. 117 f.

3) Nicolai de Bibera Carmen satiricum abgedr. in Geſchichtsqu. der Prov. Sachſen Bd. I V. 1309 ff.:

läßt ſich aber vermuthen, daß Albrecht durch ſeine Verſchwendungsſucht und großen Schulden vor allem ſeinen Sohn Diezmann zum Widerſtand und offenen Kampf trieb, wie dies auch aus Urkunden der Zeit offenbar hervorgeht.

Eine andere Veranlaſſung geben die Reinhardtsbrunner Geſchichtsbücher in einer dem Chronicon Sampetrinum nachgebildeten Stelle[1]) an, die aber irrig und ſomit von keiner Bedeutung, deſto bedeutungsvoller aber für die ſpäteren Chroniken, welche jene ausſchreiben, geworden iſt. Nach ihnen und noch mehr nach der Landgrafengeſchichte iſt der Kampf ein Zug der Söhne, ihre mißhandelte Mutter zu rächen[2]). Dieſer Zuſatz geht in die deutſchen Chroniken über und iſt auch in den ſpäteren Kämpfen das einzige Moment, welches die Söhne gegen ihren Vater in Harniſch jagt[3]).

Die deutſchen Chroniken gehen noch weiter. Landgraf Albrecht verpfändete bekanntlich Thüringen an König Adolf, lediglich deshalb,

---

Auctori gwerre, domino sic dicite terre:
Tu cum sis princeps, noli bambare deinceps.

Vergl. Wegele, Friedrich der Freidige 1870 S. 84. Der Herausgeber Fiſcher hält den Nicolaus de Bibera für den Verfaſſer, während Weiland H. Z. 30, 180 einen Conradus de Gytene für denſelben halten möchte.

1) Hist. Reinh. S. 442. Anm. 1.

2) Hist. Eccard. S. 442, 49 (Pist. Cap. 71): A. d. 1281 Grandis displicentia et discordia orta est inter Albertum Lantgravium Thuringiae et filios suos Fredericum et Titzmannum propter persecutionem matris mortuae (Pist. factam) propter concubinam Kunnam von Isenberg (P. Kunnen Ysenbergensem) loco eiusdem assumtam etiam vivente vera matre.

3) Während das Chron. Samp. zum J. 1280 nur Diezmann als Gegner ſeines Vaters, ſo folgen die Landgrafengeſchichte und die deutſchen Chroniken der zum Jahre 1270 nachgebildeten Stelle der Hist. Reinh. und bezeichnen auch Friedrich als im Kampfe ſtehend. — Ms. Goth. fol. 257b: Alſo die kindere landtgrauen Albrechtis etczwas mundig worden unde worn die 16 jarn unde 17 landtgraue friddrich unde landtgrafe dittherich syn bruder da bedachten ſie was or vater gethan hatthe orer mutther durch konnen von Yſſenberg willen ſiner ſtebeſſen unde worden deme vatere widder. — fol. 258a: da ſtraften on (Dietrich) etczliche darumbe, das her ſich widder den vater alſo ſere ſetczte da antworte her alles das her an myne brudere und an mir thut des vergeſſe ich wol abir des biſſes den mir myne mutter ſellige in mynen backen gebiſſen hat des kan ich alſo wenig vergeſſe alſo mir der narwe abegeht.

weil er sich in Folge seiner Verschwendungssucht in fortwährender Geldverlegenheit befand. Wie dort Rache um ihre mißhandelte Mutter die Söhne nicht ruhen läßt, so ist hier der Verkauf von Albrecht deshalb abgeschlossen, um seinem mit der berüchtigten Kunne von Eisenberg gezeugten natürlichen Sohn Apitz, wenn nicht das Land, so doch wenigstens das durch Verkauf desselben gelöste Geld zuzuwenden[1]).

Diese Erfindung der späteren Chroniken müssen wir um so mehr als höchst willkürlich bezeichnen, als dieselben gerade in der Zeit, von welcher wir sprechen, sehr unzuverlässig sind und sich hierfür auf den Zusatz der Landgrafengeschichte, als Quelle, stützen. Wie unzuverlässig und verwirrt jene sind, von Rothe, welcher am weitesten geht, ganz zu schweigen, beweisen einzelne Erdichtungen bei Gelegenheit des Berichts von Adolf's Feldzug gegen Thüringen. Hier wird Eisenach im Jahre 1294 von ihm eingenommen und nach der Belagerung von Kreuzburg auch Treffurt belagert, während doch ihre Vorlage, die Landgrafengeschichte, welche dem Chronicon Sampetrinum folgt, nichts davon weiß und die ersteren für diese Zeit keine andere Quelle als letztere kennen.

Noch weiter schmücken die späteren Chroniken diesen häuslichen Krieg aus. Albrecht bleibt dem Plane, seine Söhne zu Gunsten des Apitz zu enterben, treu. Da stirbt Kunne von Eisenberg im Jahre 1286, und im Jahre 1290 heirathet er Adelheid, die Wittwe Otto's, des Herrn von Lobeda-Arnshaug, welche ihm eine Tochter, Namens Elisabeth, mitbringt[2]).

Was thun die deutschen Chroniken? Nach ihnen sind dem Vater seine Söhne so verhaßt, daß er nur Rache halber sich zum dritten Male verheirathet, um Kinder zu zeugen und diesen dann das Land zu überlassen[3]).

---

1) Ms. Goth. fol. 259a: unde landtgraue Albrecht gerne das landt czu doringen hette bracht an apitzen . . . . da vil her in eynen syn das her das landt vorkauffte konnige adolfe unde fugitte das gelt konnen von yzenberg czu unde orme soene . . . .

2) Wegele, Friedrich der Freidige S. 98 f. 183 f. Hist. Reinh. S. 279. Hist. Eccard. S. 451. Rothe S. 496.

3) Ms. Goth. fol. 261a: Da was landtgraue Albrecht nach gehaß synen

Diesen Gedanken, welcher sich wie ein rother Faden durch die Erzählung von den Kämpfen der Söhne mit dem Vater hindurchzieht, zur Geltung zu bringen, lassen sie Kunne von Eisenberg erst im Jahre 1300 und ein halbes Jahr später ihren Sohn Apitz sterben[2]), während doch, wie erwähnt, die Erstere schon im Jahre 1286 und Apitz vielleicht erst im Jahre 1305 starb, jedenfalls aber noch Mitte des Jahres 1301 lebte. Erleichtert wurde ihnen die Erdichtung durch die Landgrafengeschichte[3]), da hier Albrecht kurz nach dem Tode der Kunne und ihres Sohnes im Jahre 1300 die dritte Ehe eingeht.

Nach den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern heirathet Friedrich, der älteste Sohn des Landgrafen Albrecht, seine Stiefschwester Adelheid, er feiert die Hochzeit zu Gotha und Abt Marquard zu Reinhardtsbrunn nimmt den Trauact vor[4]). Aus dieser Notiz macht die größere Landgrafengeschichte einen vollständigen Roman, wie er nicht besser sein kann[5]). Friedrich raubt die vierzehnjährige, sehr schöne Jungfrau, hält hierauf bei seiner Stiefmutter schriftlich um die Hand der Tochter an und feiert eine glänzende Hochzeit mit ihr in Gotha.

Dieser Ueberlieferung folgen die deutschen Chroniken, erweitern aber dieselbe durch einzelne kleine Ausschmückungen[6]). Hier geht Adelheid gerade zur Kirche, als sie ergriffen, auf einen Hengst gesetzt und entführt wird. Bei Rothe wandelt sie in einer Gesellschaft von Jungfrauen zum Gottesdienst; doch folgt er hierbei nicht der Gothaer

---

kinden unde tichte daruf, wie das her sie von deme lande mochte brengen, das von ome on nicht uff er storbe unde frigitte eyne stolze witwe.

1) Ms. Goth. 260b: Also man galte nach cristi gebort 1297 jar da starb konne von ysenberg . . . unde kume obir eyn halbis jar dar nach or son landtgraue apetz. — Rothe S. 497: dornoch yn dem selben jare do starp lantgrave Apitz.

2) Hist. Eccard. S. 451, 3 (Pist. Cap. 80): A. d. 1300 mortua Kunna de Isenberg, concubina Alberti et filio suo Apetz . . . . Albertus . . . . duxit in uxorem Alheidem.

3) Hist. Reinh. S. 279.

4) Hist. Eccard. S. 451, 9.

5) Ms. Goth. fol. 261a f. Rothe S. 497 f.

Handschrift, sondern der größeren Landgrafengeschichte, welche von Entführung zu Pferde gar nichts weiß, aber gleich Rothe das Alter der Adelheid auf vierzehn Jahre angibt, während die deutschen Chroniken sie nur elf Jahre alt nennen.

Die späteren Kämpfe, die Belagerung der Wartburg durch König Albrecht sind in den deutschen Chroniken zum Theil so ausgeschmückt, daß wir den eigentlichen Sachverhalt nicht festzustellen vermöchten, wären uns nicht die Quellen, welche jenen zur Vorlage dienten, erhalten.

Es hat für uns kein Interesse, die Details zu verfolgen: der Hinweis genügt, daß sich Landgraf Albrecht im Jahre 1306, anstatt nach dem Vertrage von Fulda die Wartburg König Albrecht auszuliefern, um so enger mit seinen Söhnen liirte, wogegen die Eisenacher dieselbe einschließen und ihr die Zufuhr abschneiden.

Die deutschen Chroniken lassen die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen den Eisenachern zu Hülfe eilen und bei der Belagerung auf Befehl des Kaisers Unterstützung leisten[1]). Dieser Notiz müssen wir aber jede Berechtigung absprechen, da uns auch sonst die Unglaubwürdigkeit dieser späteren Chronisten bekannt ist und die Zusätze derselben lediglich der Phantasie, als einzigen Quelle, entsprungen sind.

Ebenso verhält es sich mit dem Bericht von der Gefangennahme des als Feldhauptmann von König Albrecht nach Thüringen geschickten Grafen von Weilnau, welcher bei einem Ausfall aus der Wartburg gefangen genommen und dort gefangen gehalten wird[2]).

Nach den deutschen Chroniken stirbt er hier Hungers und wird zu den Predigern begraben[3]). Diese Erdichtung ist aber un-

1) Ms. Goth. fol. 262b: unde die von erforte unde die von molhusen unde die von northusen da lagen mete daruffe von des konnigis bethe unde geheiße wegen. — Rothe S. 510.

2) Hist. Reinh. S. 290: Idem (dictus de Wilnowe) igitur nobilis . . . circumventus et in Wartporg captivus est deductus.

3) Hist. Eccard. S. 452, 33 (Pist. Cap. 81): nobilem de Wilnowe . . . capitet in vinculis in Wartpergk coniecit, ubi mortuus est et sepultus est in conventu fratrum Praedicatorum Isenacensium. Dem folgend und diesen Bericht ausmalend lassen Ms. Goth. fol. 263a und Rothe 514 den Grafen Hungers sterben.

haltbar, da urkundlich feststeht, daß sich der Graf später losgekauft und der Markgraf Friedrich laut des Vertrags zur Tilgung der von seinem Bruder Diezmann hinterlassenen Schulden u. a. auch an den von Weilnau weist [1]).

Derselben Zeit gehört folgende Sage der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher an. Markgraf Friedrich kommt mit seiner Frau während der Belagerung auf die Wartburg. Dort gebiert ihm diese eine Tochter, welche von Abt Hermann zu Reinhardtsbrunn getauft wird. Später läßt er im Dunkel der Nacht seine Frau, Tochter und Begleiterinnen von Jägern auf Umwegen heimlich nach Tenneberg geleiten, um sie vor der einbrechenden Noth auf Wartburg zu schützen und in Sicherheit zu bringen [2]).

Nach der Landgrafengeschichte führt Friedrich in Begleitung seiner Frau und der Amme das Kind nach Tenneberg, wo es vom Abte getauft wird [3]). Hierauf baut Rothe — die anderen deutschen Chroniken haben diese Sage nicht aufgenommen — und erdichtet uns ein Märchen, wie wir es nicht schöner denken können [4]). Friedrich setzt das achttägige Kind mit Gesinde und Amme des Nachts auf zwölf Pferde. Als der Zug nach Sanct Johannisthal in den Wald gelangt, werden die Eisenacher Vorposten ihrer gewahr, melden es nach der Stadt, worauf die Bürger den Fliehenden nach Tenneberg nachjagen. Da fängt das Kind sehr zu schreien an und Friedrich heißt auf Rath der Amme dasselbe tränken, mit den Worten: „Meine Tochter soll um dieser Jagd willen keine Entbehrungen erdulden, und sollte es das Thüringerland kosten!“ Während der Hunger des Kindes gestillt wird, setzt er sich mit den Seinigen zur Wehr. Hierauf gelangen sie in toller Jagd, die Eisenacher hinter ihnen her, nach Tenneberg, wo das Kind vom Abte zu Reinhardtsbrunn getauft wird, der dann das letztere mit der Amme bei sich behält.

---

1) Vergl. Wegele, Friedrich der Freidige S. 288 Anm. 1.

2) Hist. Reinh. S. 294.

3) Hist. Eccard. 452, 24: quam (Elisabeth) cum nutrice de nocte duxit in Tenebergk. Die Hist. Pist. kennt die Sage nicht.

4) Rothe S. 512.

Gleich sagenhaft ist der Bericht von der Schlacht bei Lucka in den deutschen Chroniken ausgeschmückt [1]). Sie folgen der Landgrafengeschichte, welche etwas erweitert, verbinden damit aber die wohl aus der Volkstradition entnommene Sage, nach welcher der Streit so heftig war, daß die Schwaben die todten Rosse aufschnitten und in dieselben hineinkrochen [2]). Daher sei das Sprüchwort gekommen: „es geht dir so wie den Schwaben vor Lucka".

Auf den Sagenkreis des heiligen Ludwig und der heiligen Elisabeth gehen wir hier nicht ein, da die betreffenden Sagen culturhistorisch zwar höchst interessant sind, doch eigentlich der Legende angehören, Wundergeschichten und anderes mehr für den Kreis der Erbauung Berechnete enthalten und sonst für die Historie wenig Interessantes bieten. Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher sind voll davon, da gerade die Lebensbeschreibung des heiligen Ludwig, von seinem Hof- und Reisecaplan Berthold verfaßt, in diese eingereiht, einen sehr großen Theil der Chronik ausmacht, der um so werthvoller für uns ist, als diese Biographie sonst in ihrem Originaltexte verloren sein würde [3]). Auf diesen Reinhardtsbrunner Aufzeichnungen beruhen die Erweiterungen der späteren deutschen Chroniken, welche die einzelnen Legenden weiter ausbildend und ausschmückend sich immer mehr in das Sagenhafte verlieren.

Diese Ausführungen genügen, den Gang und die Entwickelung der thüringischen Sagengeschichte nachzuweisen. Es bedurfte nur einiger weniger Beispiele, um zu zeigen, wie der Wust von Sagen die thüringische Geschichte zu erdrücken gesucht, ja, ihr so nachhaltig geschadet hat, daß selbst neuere Historiker sich nicht scheuten, ihre Darstellungen mit Fabeln und Märchen, vielleicht nur einem gewissen Leserkreise zu Liebe, auszustaffiren und selbst die zum Theil nach damaligen Hülfsmitteln kritischen Forschungen eines Guden und Sagittarius illusorisch zu machen.

Kritik der älteren thüringischen Geschichte ist Kritik der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher. Es war deshalb besonders nöthig,

---

1) Ms. Goth. fol. 263ᵃ f. Rothe S. 516 f.

2) Hist. Eccard. S. 453, 1. Pist. Cap. 82.

3) Vgl. meine Arbeit über die Reinh. Geschichtsbücher S. 35 ff.

darauf aufmerksam zu machen, welche Fundgrube für Erforschung thüringischer Geschichte wir gerade in ihnen besitzen, zumal sie eben nachweislich die Urquelle der späteren thüringischen Geschichtsquellen, uns die Handhabe leiht, die Genesis und Metamorphose der einzelnen Sagen zu verfolgen. Um so nöthiger aber ist es, darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben nicht gleichzeitige Aufzeichnungen in sich bergen, sondern eine Compilation des vierzehnten Jahrhunderts sind, wo man die beträchtlichen Lücken, welche sich bei Darstellung einer thüringischen Landgrafengeschichte zeigten, durch Sagen und Märchen zu verdecken und somit die Geschichte zu fälschen versuchte. Kannte man auch theilweise die Fragmente der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher, so fehlte man doch immer darin, daß man die Sagen als den betreffenden Ereignissen, die sie berühren, sehr nahe stehend betrachtete, daher ihnen zu viel Glauben beimaß und zu wenig berücksichtigte, daß die Tendenz der Chronik nur eine Glorification des thüringischen Herrscherhauses sei.

Weiter ist es aber besonders wichtig, darauf hinzuweisen, daß die späteren Chroniken höchst unzuverlässig, voll Fabeln sind, nichts Originales in sich bergen und somit keine Bedeutung haben. Und deshalb müssen wir um so eher den Wust späterer Chronisterei über Bord werfen, da sie systematisch darauf ausgeht, die Sagen der Vorlage noch sagenhafter auszuschmücken. Wie ja überhaupt die Sage näher mit der Romantik als mit der Historie verwandt ist, so ist sie ein Kind der Zeit, das unter anderen Auspicien geboren, unter anderen Auspicien heranreift, umgekehrt, nicht reifere Züge annimmt, sondern die kindlichen immer mehr ausbildet, stets das Streben zeigt, sich von der ursprünglichen Wahrheit zu entfernen.

Dies finden wir recht eigentlich bei den thüringischen Sagen bestätigt. So wunderlieblich sie klingen, so gern wir ihren Tönen lauschen, die uns in eine andere Welt versetzen, in der man gläubig eher das Uebernatürliche, Gefällige, Unterhaltende annahm und verbreitete und somit auch das Natürliche zum Sagenhaften verkehrte, so ist es doch unsere Pflicht, mit der alten Tradition zu brechen, die Ranken der Sage, welche üppig wuchernd die thüringische Geschichte zu erdrücken suchten, mit kritischer Sichel hinwegzuschneiden.

IV.

Heinrich IV von Frankreich und die katholische Kirche.

Von

M. Philippson.

F. T. Perrens, L'Église et l'État en France sous le règne de Henri IV et la Régence de Marie de Médicis. T. I et II. Paris 1872, Durand et Pedone-Lauriel.

Die eifrige Bewegung, welche, von Mignet angeregt, die jüngere Generation der französischen Historiker zur sorgfältigen Erforschung und kritischen Ausnutzung der reichen handschriftlichen Schätze in den Bibliotheken und Archiven, zumal den Pariser, führt, hat nach allen Seiten hin die erfreulichsten Ergebnisse erzielt. Durch eine Reihe tüchtiger und gewissenhafter Specialarbeiten sind unsere Kenntnisse von der Geschichte des französischen Mittelalters beträchtlich bereichert, modificirt und aufgeklärt worden. Die traditionellen, zum großen Theile unrichtigen und oberflächlichen Anschauungen von der Epoche der Religionskriege und dem Zeitalter Ludwig's XIV haben vor genauen, gründlichen und kritischen Arbeiten den Platz räumen müssen. Kein Theil der neuern Geschichte Frankreichs aber war in dem Maße unter der Herrschaft einer vielfach irrigen Ueberlieferung geblieben, wie die Regierungszeit Heinrich's IV; nirgends hatte die fable convenue eine größere Rolle gespielt. Die Gründe sind unschwer zu erkennen. Auf der einen Seite hatte gerade die Popularität Heinrich's IV dazu beigetragen, die wahren Umrisse seiner Persön-

lichkeit zu verwischen und ein durchaus falsches Bild von ihm zu erzeugen; auf der andern beherrschten die umständlichen und durch die Stellung des Verfassers sowie die zahlreichen beigefügten Actenstücke scheinbar so zuverlässigen Memoiren Sully's völlig die Auffassung und Darstellung dieses Königs und seiner Staatsverwaltung.

Auch hier haben neuere Forschungen endlich eine Besserung geschaffen und dazu beigetragen, über den ersten und wohl bedeutendsten der bourbonischen Könige ein helleres Licht zu verbreiten. Poirson hat in seiner trefflichen Histoire du règne de Henri IV besonders die Geschichte der innern Verwaltung und der geistigen Zustände unter jenem Fürsten mit ebenso viel Umsicht und Geschicklichkeit wie umfassendstem Fleiße — wenn auch mit zu großer Voreingenommenheit für seinen Helden — behandelt. Perrens hat diesen Zeiten dann eine Reihe von Specialarbeiten gewidmet, auf die ich sogleich zurückkommen werde.

Nun läßt sich freilich nicht verkennen, daß allen diesen Werken ein Grundmangel anhaftet, der ihren Werth öfters beträchtlich vermindert: die Ueberschätzung von Sully's Memoiren, den Sages et Royales Oeconomies d'Etat, wie ihr sonderbarer Titel lautet. Poirson's Darstellung der äußern Politik Frankreichs ist aus diesem Grunde völlig unbrauchbar. Wolowski vertheidigt energisch den ganzen Umfang des fabelhaften „großen Planes" Heinrich's im Jahre 1610[1]). Perrens selbst huldigt vollständig der Autorität von Sully's Aufzeichnungen[2]). Unter den neueren Franzosen ist es allein Bazin, der bekannte Geschichtschreiber Ludwig's XIII und Mazarin's, welcher in der Vorrede zu der Ausgabe der Oeconomies d'Etat in der großen Memoirensammlung von Michaud und Poujoulat (Serie II Band II, Notice p. XV) den Werth der Sully'schen Aufzeichnungen auf das richtige Maß zurückgeführt hat. Das wesentlichste Verdienst um diesen Gegenstand aber hat sich Moritz Ritter erworben durch eine scharfsinnige und gründliche Abhandlung „Die Memoiren Sully's und der große Plan Heinrich's IV" (Abh. der baier. Akad. d. W. III C. XI Bd. III Abth.).

1) Compte-rendu de l'Acad. des sciences mor. et polit. 54 (1860), 29 ff.

2) Eloge de Sully, Ac. française, Séance du 23. Nov. 1871, p. 83, 91 f., 101.

Indessen der Schade, welchen die Ueberschätzung der Sully'schen Memoiren anzurichten im Stande ist, wird doch wesentlich vermindert durch die umfangreiche Benutzung anderweitigen Materials von Seiten der neuern französischen Historiker, obwohl dadurch deren blindes Vertrauen auf jene noch unbegreiflicher wird. Besonders sind die Arbeiten von Perrens hier verdienstlich. Schon vor mehreren Jahren veröffentlichte er, ausschließlich aus handschriftlichen Quellen schöpfend, die Geschichte der langen Unterhandlungen, die zu der spanisch-französischen Doppelheirath des Jahres 1615 führten [1]). Hauptsächlich dieselben Documente, die Depeschen des in den Jahren 1608 bis 1615 in Paris residirenden Nuntius Ubaldini und Breves', des französischen Botschafters in Rom während derselben Periode, sind es, auf welche sich Perrens in seinem neuesten Werke über „Kirche und Staat unter Heinrich IV und Maria von Medici" stützt.

Die Ergebnisse von Perrens' Studien über das Verhältniß Heinrich's IV zur katholischen Kirche sind vielfach neue und merkwürdige; aber da seine Hauptquellen erst in den letzten Regierungsjahren dieses Königs zu fließen beginnen, so können jene doch nicht anders als mangelhaft sein, und es dürfte deshalb keine nutzlose Aufgabe sein, wenn ich, indem ich sie darlegte, sie zugleich zu ergänzen und zu erweitern versuchte, hauptsächlich auf Grund einiger anderweitigen bis jetzt noch wenig oder gar nicht benutzten Quellen. Auch bietet diese Untersuchung von selbst manchen interessanten Vergleichungspunkt mit heutigen Ereignissen und Zuständen. Es waren zum großen Theile dieselben streitigen Grenzgebiete des Staates und der Kirche, der National- und der Universalkirche, um welche es sich auch in der Gegenwart handelt. Nur daß der Begründer der bourbonischen Monarchie von ganz anderen, freieren und selbstbewußteren Anschauungen den kirchlichen Anmaßungen gegenüber erfüllt war, als seine Enkel heut zu Tage. Trotz der höchst eigenthümlichen Schwierigkeiten seiner Lage gerade in religiöser Beziehung wußte Heinrich IV die Unabhängigkeit des Staates und der gallicanischen Kirche gegen die ultramontanen Uebergriffe trefflich zu wahren.

---

1) Les Mariages espagnoles sous le règne de Henri IV et la régence de Marie de Médicis. Paris 1869, Didier.

Als der Tod Heinrich's III dem Könige von Navarra die Krone von Frankreich verschaffte, war er, der rückfällige Ketzer, von Papst Sixtus V unter den schärfsten Ausdrücken mit dem Kirchenbann belegt. Wenn Heinrich IV zu seiner Vertheidigung darauf aufmerksam machte, daß es unter allen Bekenntnissen tüchtige und ehrenhafte Leute geben könne, oder die Gemeinsamkeit der Grundlehren aller christlichen Confessionen erwies (Juni 1585): so konnten solche Gründe in Rom und bei dessen zelotischen Anhängern um so weniger Eindruck machen, als gerade damals die Unumschränktheit der päpstlichen Gewalt auf geistlichem und weltlichem Gebiete mit einer Schärfe und einem Nachdruck verkündet wurde, an welche man seit zwei Jahrhunderten nicht mehr gewöhnt war. Die englischen Priester Allen und Parsons — beide in Rom hoch angesehen — bezeichneten es als eine Pflicht jeder Nation, ihren Fürsten, wenn der Papst ihn verworfen, gewaltsam zu vertreiben. Der römische Kirchenlehrer Alexander Besantius behauptete sogar in seinem Werke De immunitate ecclesiastica, daß dem Papste durch Gott die unmittelbare Herrschaft über die ganze Welt verliehen sei, daß er als allgewaltiger Statthalter Christi nicht allein die Gesetze der weltlichen Obrigkeiten für ungültig erklären, sondern auch selbst bürgerliche Gesetze nach Belieben ertheilen dürfe. Ein so eifriger Infallibilist und Klerikaler, wie Cardinal Bellarmin, sah sein Buch De Summi Pontificis potestate (1586) auf den Index gesetzt, weil er behauptete, der Papst habe nur indirect — nicht unmittelbar — Gewalt über die Fürsten und den Staat, er dürfe jene nicht der Regel nach, sondern nur in außerordentlichen Fällen absetzen. Diese Lehre erschien Sixtus dem Fünften noch nicht weitgehend genug!

Und das waren nicht etwa leere Ansprüche, die von keiner Macht vertheidigt worden wären. Vielmehr suchten die französischen Ultramontanen, in der Ligue mit den feudalen und den demokratischen Gegnern des Königthums vereint, dieselben in vollem Umfange zu verwirklichen. Die Liguisten gingen sogar noch weiter. Der Pfarrer Boucher, der Führer der Pariser Liguisten, erklärte (De iusta Henrici III abdicatione, 1589): selbst wenn der Papst einen excommunicirten König freispräche, dürften ihn seine Unterthanen nicht

als ihren Beherrscher anerkennen, da die Absolution zwar die Schuldbarkeit, nicht aber die Strafe des Verbrechens aufhebe.

Während man in Rom so unerträgliche Ansprüche aufstellte und sie in Frankreich mit dem glühendsten Eifer verfocht, befand die französische Kirche selbst sich in gänzlicher Zerrüttung. Heinrich IV fand bei seiner Thronbesteigung den hohen Klerus in tiefem Verfalle. Von vierzehn Erzbisthümern war die Hälfte nicht besetzt; einige darunter waren seit vierzig oder fünfzig Jahren ohne Inhaber gewesen. Von fast hundert Bisthümern waren dreißig bis vierzig vacant, viele andere von unwürdigen Personen auf unkanonische Weise eingenommen und verwaltet. Noch schlimmer stand es um die Abteien. Nur in 25 Diöcesen gab es schon 120 Abteien, wo der Abt entweder nicht vorhanden oder doch ein Laie war, der sich um nichts als die Beitreibung seiner Einkünfte bekümmerte. Die Stellen der Aebtissinnen in den Frauenklöstern waren großentheils mit den Töchtern, Verwandten und Freundinnen der königlichen Maitressen besetzt. Die zu den Pfarreien gehörigen Ländereien waren vielfach von Laien in Besitz genommen, die Zehnten im Tumulte der Bürgerkriege nicht bezahlt. Die Kirchen waren zum großen Theile von den Hugenotten geplündert, verwüstet oder selbst ganz zerstört[1]). Die Könige hatten kein Bedenken getragen, den Bischöfen und Aebten gegen ihren Willen aus der Zahl der dem Monarchen besonders vertrauten Geistlichen Coadjutoren zu setzen. Nach königlichem Gutbefinden wurden den Benefizien willkürlich Pensionen auferlegt, und diese Pensionen konnten von deren Nutznießern sogar verkauft und vererbt werden. Immer allgemeiner übten große Herren den Mißbrauch der Confidenzen aus, d. h. sie verschafften Geistlichen Pfründen unter der Bedingung, daß sie ihnen den größten Theil der Einkünfte überließen und das Amt auf Verlangen jeder Zeit an eine andere ihnen von dem Gönner bezeichnete Person abträten. Es wurden mit den kirchlichen Patronaten, die auf diese Weise einträglich gemacht waren, Verkauf, Schenkungen, Vererbungen wie mit jeder andern

1) Reden des Bischofs von Mans vor dem Könige, 24. Januar und 18. Mai 1596, Recueil général des affaires du Clergé de France (Paris 1636. 4) 1, 184 f. 198 f. 620.

Waare vorgenommen. Selbst protestantische große Herren, die bei dem Könige von Einfluß waren, durften solche Considenzen austheilen. Es ging überhaupt höchst unordentlich bei den Ernennungen zu Beneficien her, die dem Ersten, der sich darum bewarb, preisgegeben zu werden pflegten, ohne irgend eine gründliche Prüfung, wie sie sonst bei selbst geringen staatlichen Angelegenheiten angewendet werden mußte. Man gönnte dem Klerus wenig den ruhigen Genuß seiner Einkünfte. Die Juristen, in ihrer damals schon drei Jahrhunderte alten Abneigung gegen die Geistlichkeit, fanden keinen Grund zu schlecht, um dieselbe finanziell zu bedrücken und zu Gunsten des Staates auszubeuten. Die persönliche Steuerfreiheit der Kleriker wurde durchaus nicht gewahrt [1]).

Wenn nun Heinrich IV sowohl sein eigenes Verhältniß zur Kirche als die französische Kirche selbst ordnen wollte, fand er sich von den mannigfachsten Schwierigkeiten behindert. Es trug gerade nicht dazu bei, ihm den Weg zu ebenen, daß selbst den Gemäßigteren seine Religiosität überhaupt verdächtig war, daß sie sich wiederholten, er sei ebenso wenig protestantisch, wie die Guisen katholisch (Thou, De vita sua, lib. III), d. h. ihm sei die Religion nur Sache des Interesses.

Während, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, Frankreich in zwei Religionsparteien gespalten war, welche, beiderseits von dem grimmigsten Fanatismus beseelt, einander auf Tod und Leben bekämpften, bildete sich allmählich, von den Zeitgenossen wohl bemerkt und auf das Härteste angefeindet, ein Kreis von Männern, die, sei es aus religiöser Gleichgültigkeit, sei es aus wahrer Humanität, duldsamere und gerechtere Ideen zu hegen begannen. Gerade

1) MS. Verhandlungen des Klerus in den Generalständen des Jahres 1614, 19., 22. November, 5., 12., 13. December; Manuscr. gall. der königl. Bibliothek zu Berlin, Fol. Bd. XIX (ohne Seitenzahlen). Da diese Klagen als seit langer Zeit begründet dargestellt werden, während der Regierung Heinrich's IV selbst aber nach dem eigenen (unten anzuführenden) Zeugnisse des Klerus meist in Wegfall gekommen waren, beziehen sie sich ohne Zweifel ebenso auf den dieser Regierung vorhergehenden Zeitraum wie auf die ihr folgenden vier Jahre. Vgl. Relazione di Pietro Duodo (1598) al Senato venez. p. 88 f. (Alberi, Appendice).

die Greuel des Bürgerkrieges verstärkten diese kleine Schaar auserlesener Geister. Immer zahlreichere Gelehrte folgten den Spuren des Juristen Bodin, der zuerst die Gleichberechtigung aller Religionsparteien, auch der nichtchristlichen, verfochten hatte. Der Philologe Casaubonus wie der Historiker Johann de Serres, beide Calvinisten, bemühten sich, die Wiedervereinigung der alten und der neuen Lehre herbeizuführen. Aber auch Katholiken kamen in solchen Gesinnungen den Protestanten entgegen. Der Parlamentsrath Ribier veröffentlichte im Mai 1607 einen Discours au Roy, in welchem Heinrich ernstlich ermahnt wurde, den Versuch der Wiedervereinigung beider Religionen zu machen [1]). De Thou's freisinnige und versöhnliche Ansichten sind allzu bekannt, als daß auf dieselben noch besonders aufmerksam gemacht werden müßte. Peter de l'Estoile, dessen Régistre-Journal wir die Kenntniß des öffentlichen und des intimen Lebens jener Zeit zum guten Theile zu verdanken haben, sieht das äußere Bekenntniß als etwas durchaus Gleichgültiges an. Selbst ein Bischof, Fenoillet von Montpellier, betrachtete die Gewissensfreiheit als ein Recht und die Toleranz als eine Pflicht. Auch praktische Staatsmänner lebten ganz in diesen Ansichten, wie der Staatssecretär Philipp Forget von Fresnes, wie ganz besonders Sully, jener Hugenott, welcher den König stets dazu gedrängt hatte, Paris mit einer Messe zu erkaufen, welcher sich später als einer der ergebensten Freunde der Jesuiten erwies [2]).

Der Unbefangenste, ja der Indifferenteste in diesem Kreise — und solche Leute pflegte er gern in seine Umgebung zu ziehen und gegen die Anfeindungen von protestantischer Seite sowohl wie von katholischer zu schützen — war Heinrich IV selbst. Als Protestant geboren, hatte er mit charakteristischer Leichtigkeit drei Mal die Religion gewechselt. Die Unterweisung, die seinem letzten Uebertritte zur katholischen Religion vorherging, war eine kecke Komödie; der Kanzler lud u. a. den Bischof von Chartres zu derselben ein mit der Bemerkung: „er könne ruhig kommen, ohne sich in theologische Unkosten zu versetzen". Ein einziger Vormittag umfaßt die Unter-

1) L'Estoile 4, 50 (ed. Petitot).

2) Joural inédit de Henry IV (Paris 1862) S. 102.

weisung, die Bekehrung, die Abbitte, die Pönitenz und die Absolvirung des Königs — der noch eben der englischen Monarchin und seinen hugenottischen Freunden feierlichst versichert hatte, er werde nie wirklich zur Abschwörung schreiten. Während dann Heinrich sich fernerhin als getreuen Gläubigen der Kirche, als gehorsamen Sohn des Papstes zu erweisen sucht, betheuert er — im Jahre 1603 — einem protestantischen Fürsten: im Grunde sei er von Herz und Seele Reformirter und hoffe das vor seinem Tode noch zu bethätigen. So paßte er den Ausdruck seiner religiösen Ueberzeugungen stets genau seinen politischen Interessen an. Als im Jahre 1606 die Venetianer kirchlicher — nicht etwa bloß politischer — Differenzen wegen in Streit mit dem Papste lagen und es zu offenem Kampfe kommen zu müssen schien, erwählten jene den Grafen Vaudemont zu ihrem General. Dieser fühlte über das Anerbieten Gewissensskrupel und fragte darüber den König Heinrich um Rath; aber derselbe antwortete ihm, er möge ruhig annehmen und die Rechtfertigung vor Gott den Venetianern überlassen[1]). Man sieht, daß von einer ausgeprägten confessionellen Ueberzeugung bei Heinrich IV nicht die Rede sein kann, und da er sie dennoch, je nach Bedürfniß, mit den keckſten Versicherungen betheuerte, dürfen wir wohl an seiner Religiosität überhaupt Zweifel hegen. Deshalb betrachtete er die Religionsparteien seines Reiches so wohl als des übrigen Abendlandes rein vom kühlsten politischen Standpunkte aus; nur sein und Frankreichs Interesse war es, das ihn in seinem Verfahren denselben gegenüber leitete. Wahrlich nicht Dankbarkeit veranlaßte ihn, seinen ehemaligen Glaubensgenossen in Frankreich selbst Duldsamkeit, im Auslande Unterstützung zu gewähren — entfernte er doch seine frühesten und treuesten Freunde, wie Du Plessis und Aubigné, weil sie eifrige Calvinisten waren, rücksichtslos von seiner Person und behandelte sie auf das Kränkendste — sondern er meinte in einem solchen Verfahren den einzigen Weg zu finden, um Ruhe und Frieden in seinem Reiche zu begründen und dem Letzteren zum Siege über den gehaßten Nebenbuhler, Spanien, den Hort des ausschließlichen und aggressiven Katholicismus, zu verhelfen.

1) MS. Depesche Irraraga's, Paris 24. Juni 1606 (National-Archive in Paris).

Er vielleicht zuerst unter allen Staatslenkern faßte den folgenreichen Gedanken: die Staatsbürger der verschiedenen Confessionen friedlich und gleichberechtigt neben einander leben zu lassen, aber unter der Bedingung, daß sie sich dem Staate völlig unterordneten, daß die Confession als solche nicht eine selbstständige politische Macht im Staate zu sein beanspruchte. Das führte er den Hugenotten gegenüber im Edicte von Nantes und in seinem spätern Verfahren durch. Sie wurden zu allen Aemtern zugelassen — im Jahre 1601 gab es schon fünf protestantische Räthe am Pariser Parlamente[1]), der Finanzminister (Sully) und zwei Marschälle (Bouillon und Lesdiguieres) waren Reformirte — selbst kirchliche Beneficien wurden zum Lohne für geleistete Dienste Hugenotten zur Nutznießung übertragen, zum großen Kummer aller eifrigen Katholiken[2]); sie durften an fast allen Orten des Reiches frei ihren Gottesdienst üben, ihre Bekenntniß- und selbst ihre polemischen Schriften ungestört drucken und verbreiten. Aber ihre furchtbare politische Organisation wurde zerstört; ihre politischen Versammlungen wurden beschränkt; die Sicherheitsplätze wurden ihnen immer nur interimistisch auf wenige Jahre belassen. Wie viele Kämpfe hatte Heinrich mit ihnen darüber zu bestehen!

Waren die Hugenotten schon schwer auf einen solchen Standpunkt zu führen, der in der That zu hoch für die allgemeinen Anschauungen der damaligen Zeit war, so mußte die mächtigere Organisation der katholischen Kirche begreiflicher Weise noch größere Schwierigkeiten erregen. Allein auch hier schreckte der König vor dem Kampfe nicht zurück, um der Ordnung und der staatlichen Macht den Sieg zu verschaffen. Freilich hatte er Rom gegenüber eine mächtige katholische Partei in Frankreich selbst auf seiner Seite: die Anhänger der gallicanischen Kirchenfreiheiten.

I.

Eine Zeit lang durch die Ligue in den Hintergrund gedrängt, erhielt die gallicanische Partei gerade durch deren Excesse und durch die übermäßigen Ansprüche Roms auf das höchste Richteramt auch

1) Journ. inédit de H. IV. 224 f.

2) Fontenay-Mareuil 94 (ed Petitot).

in weltlichen Dingen wieder Anſtoß und Leben. Das Pariſer Parlament weigerte ſich ſchon im Jahre 1585, die Excommunicationsbulle Sixtus' V gegen Heinrich von Navarra und Heinrich von Condé einzuregiſtriren, denn die königlichen Prinzen von Frankreich ſtänden nicht unter der Gerichtsbarkeit des h. Stuhles; Peter von Belloy ließ bei dieſer Gelegenheit unter dem Titel „Katholiſche Apologie gegen die Libelle der Liguiſten" eine umfaſſende und gelehrte Vertheidigung der gallicaniſchen Grundſätze erſcheinen. Je eifriger die Ligue, je zahlreicher die Vertheidiger der päpſtlichen Weltherrſchaft wurden, um ſo mehr wuchs auch die gallicaniſche Reaction gegen dieſe Richtungen. Auf die Excommunication Heinrich's III antworteten die Gallicaner, indem ſie zuerſt das Dogma von der Unverletzlichkeit der königlichen Perſon, von dem fürſtlichen Gottesgnadenthum in ſeiner prägnanten Bedeutung aufſtellten. Sie gaben zu, der Papſt könne den König aus der Zahl der Gläubigen ausſchließen: aber das habe nicht den mindeſten Einfluß auf das Gebiet des bürgerlichen und des ſtaatlichen Rechtes. Wenn auch in der Folge die alten Verfechter des Gallicanismus, die Sorbonne und die Parlamente, zu den Ultramontanen — wie man jetzt ſagen würde — übergingen: ſie konnten auf die Länge ihre Tradition doch nicht verleugnen, und bald ſah man einen Theil des Touloufer Parlamentes ſich für den Gallicanismus erklären, ja die größere Hälfte des Pariſer Parlamentes ſich zu dem neuen ketzeriſchen Könige Heinrich IV nach Tours und Chalons begeben (1589). Dieſer königlich geſinnte Zweig des Pariſer Parlamentes ließ die Excommunicationsbullen Sixtus' V und Gregor's XIV gegen Heinrich IV durch Henkers Hand verbrennen, als „nichtig, mißbräuchlich, voll Aergerniß und Betrug, aufrühreriſch und gegen die heiligen Decretalien, Concile, Rechte und Freiheiten der gallicaniſchen Kirche ertheilt". Während der niedere Klerus in den Städten ebenſo wie die untern Volksclaſſen, aus denen er meiſt hervorgegangen war, auf Seiten der Ligue verblieb, folgten die Biſchöfe, meiſt von Adel, dem Beiſpiele dieſes Standes: von den 118 Biſchöfen des Königreiches traten allmählich hundert zu Heinrich IV über. Einer der vornehmſten dieſer Prälaten, Reinald von Beaune, Erzbiſchof von Bourges, wagte in einer Verſammlung hoher Geiſtlichen öffentlich den Vorſchlag, einen

Patriarchen der französischen Nationalkirche einzusetzen. Der begüterte und gebildetere Mittelstand war gleichfalls gänzlich im königlichen Interesse.

Alle diese Elemente zusammen machten eine mächtige Partei aus, die nur guter und angesehener Führung bedurfte, um die Gegner, welche an Zahl vielleicht stärker, aber an Bildung, Einsicht, Wohlstand und selbst kriegerischer Tüchtigkeit weit schwächer waren, zu überwinden. In der That beschloß Heinrich IV, der Führer dieser Partei zu werden; freilich vermochte er dies nur, indem er zum Katholicismus übertrat.

Wie gesagt, es handelte sich für ihn hierbei nicht um die eigentlich religiöse Frage; zwei Monate hatte er sich ausbedungen, um sich während derselben im katholischen Glauben zu unterrichten — er verwandte sie zur Belagerung einer Festung, um dann, wie er scherzend seiner Maitresse Gabriele von Estrees schrieb, den „gefährlichen Sprung" zu machen. Vielmehr war es der politische Gesichtspunkt, der ihn noch zögern und seine Schritte sorgfältig abwägen ließ. Er mußte jetzt von vorn herein Stellung zu Rom nehmen. Ließ er zu, daß man seine Bekehrung und seine Absolution durch den Papst zur Vorbedingung seiner königlichen Würde machte, so gestand er damit das Recht des Papstes zu, Könige ab- und einzusetzen, so war es mit der Unabhängigkeit der französischen Krone vorbei. Das war der Standpunkt, den die eifrigen Liguisten und welchen auf der Conferenz loyaler und liguistischer Prälaten zu Suresnes besonders Peter Espinac, der Erzbischof von Lyon, verfochten. Man sieht, es handelte sich um eine Frage, die schon seit mehr als einem halben Jahrtausend die europäische Menschheit bewegt hatte. Aber Heinrich war durchaus nicht gewillt, der römisch-liguistischen Anschauungsweise beizutreten; die Unabhängigkeit seiner Krone, das durch Philipp den Schönen erkämpfte Erbtheil seiner Vorgänger, wollte er um keinen Preis aufgeben. Lieber brach er noch einmal mit der Ligue und ließ sich nichts desto weniger von den ihm anhänglichen Bischöfen, am 25. Juli 1593, in den Schoß der Kirche aufnehmen. Er wußte wohl, daß auf dem Terrain, auf das er jetzt den Streit verlegt hatte, derselbe kein langer und bitterer mehr sein werde, daß die ungeheure Mehrheit der Franzosen nicht verblendet

genug sei, um ihre Güter und ihr Leben, den Frieden und das Wohl des Vaterlandes für die päpstliche Suprematie hinzugeben.

Mit der Lösung, welche Heinrich hatte eintreten lassen, war zugleich eine andere sehr wichtige Frage entschieden: ob die französischen Bischöfe das Recht hatten, einen vom Papste Excommunicirten zu absolviren? Die Liguisten verneinten dies; der päpstliche Legat, der Cardinal von Piacenza, verdammte eine solche Ansicht ausdrücklich in seiner Erklärung vom 23. Juli 1593. Aber Heinrich IV pflichtete ihr bei mit der ungeheuren Mehrheit des französischen Episkopats, der damals noch nicht gelernt hatte, seine Unabhängigkeit und sein Gewissen dem römischen Machtspruche zu opfern: indem beide Theile den Papst keineswegs um seine Einwilligung angingen, sondern ihm nur — und zwar fast einen Monat später (9. und 18. August) — das Geschehene kurz anzeigten und ihn unter respectvollen Versicherungen ihrer Unterwürfigkeit um günstige Aufnahme ihres Vorgehens baten [1]). Damit hatte Heinrich sich auf den Standpunkt des Gallicanismus begeben, und die zahlreichen Uebertritte von Provinzen, Städten und Großen zu seiner Partei innerhalb der nächsten Monate bewiesen, daß diese Richtung unter den Leiden des von der Ligue verlängerten Bürgerkrieges immer mehr Anhänger fand.

Heinrich blieb seinem Verfahren treu, indem er zwar den Herzog von Nevers zum Papste sandte, aber nur mit dem Auftrage, demselben im Namen des Königs diejenige sehr oberflächliche [2]) Obedienz zu leisten, welche Heinrich als allerchristlichster König ihm schulde. Damit war ausgesprochen, daß er sich als katholischer Herrscher betrachte, ohne zu glauben, daß er dazu irgendwie der päpstlichen Absolution bedürfe. Allein hier traf der König auf hartnäckigen Widerstand. So milde Papst Clemens VIII auch persönlich

---

1) Lettres missives de Henri IV. 4, 10. — Lettres du Cdl. d'Ossat (Amsterdam 1708) 1, 248 f. — Freilich hatte Heinrich IV dem Papste den von ihm beabsichtigten Schritt durch den Herrn von Gondy vorher angezeigt. Lettres miss. 3, 782 ff. 8, 485 (30., 31. Mai 1593).

2) Relaz. di Pietro Duodo (1589) S. 119.

gesinnt war, so wenig er den Vorwurf verdiente, „er sei ein Spanier", so wollte er doch nicht seine Vorgänger desavouiren, indem er zugestand, daß ein einfacher Bischof eine feierlich von mehrern Päpsten verhängte und von ihren Legaten wiederholte Excommunication aufheben könne. Trotz der Bitten und Drohungen Nevers' versagte der Papst in vollem Consistorium Heinrich von Bearn, wie er den König nannte, jede Anerkennung als König von Frankreich, indem er so dessen Unterthanen zu fortgesetzter Rebellion aufforderte (15. Januar 1594). So streng katholisch auch der Herzog von Nevers war, fühlte er doch jetzt als Gallicaner und Anhänger seines Königs. Ehe er Rom verließ, reichte er dem Papste eine Denkschrift voll bitterer Vorwürfe und Drohungen ein. Clemens VIII dagegen äußerte unverhohlen seine Abneigung und sein Mißtrauen gegen den französischen Monarchen.

So schien es zu endgültigem Bruche zwischen dem Könige und dem Papste gekommen zu sein. Aber nicht Heinrich verlor am meisten dabei. Ohne Zweifel wurde durch die Hartnäckigkeit des Papstes die gänzliche Besiegung der Ligue noch etwas aufgehalten; aber sie war bei der zunehmenden Schwäche der Letzteren doch nur eine Frage der Zeit. Im Ganzen konnte der König seine Sache als gewonnen betrachten, mochte der Papst ihn anerkennen oder nicht. Er war in den Schoß der Kirche feierlich aufgenommen und geweiht worden: kurz es ging ihm nichts ab, was zu den kirchlichen Erfordernissen für den Besitz der Krone gehörte. Er ernannte zu den Bisthümern und Abteien. In viel ungünstigerer Lage war der Papst. Auf Antrag des Generalprocurators des Königs verbot das Parlament, sich wegen irgend eines kirchlichen Beneficiums nach Rom zu wenden; vielmehr sollte die Bestätigung und Einsetzung in ein solches von den französischen Erzbischöfen und Bischöfen oder, wenn diese sich weigern würden, vom Parlamente vollzogen werden. Das wurde streng ausgeführt. So blieb der Papst aus dem „allerchristlichsten" Reiche ausgeschlossen: er mußte fürchten, daß, wenn er nicht bald mit Heinrich IV sich aussöhnte, die französische Kirche sich völlig unabhängig von Rom constituiren werde. Ueberdies mußte der Papst besorgen, gänzlich in die Dienstbarkeit der Spanier zu kommen, die ihren Einfluß in Rom bereits mit vieler Anmaßung geltend

machten und den Papſt offen bedrohten, wenn er ſich einem ihnen unangenehmen Monarchen freundlich zeigte[1]).

So wünſchte Clemens VIII im Grunde ängſtlich eine Möglichkeit herbei, die Verhandlungen mit Heinrich mit mehr Ausſicht auf Erfolg, als bisher, wieder anzuknüpfen. Zum Vortheil Beider fand er einen ausgezeichneten Vermittler an einem rechtsgelehrten Kleriker von niedriger Herkunft, aber großem diplomatiſchen Talente, Arnold von Oſſat, der als Agent der Königin-Wittwe Luiſe ſich in Rom aufhielt. Oſſat vermittelte eine Aufforderung des Papſtes an den König, einen neuen Geſandten nach Rom zu ſchicken; Heinrich entſandte Jacob Davy du Perron, Biſchof von Evreux, einen ehrgeizigen, gelehrten und beredten Prälaten, der im Verein mit Oſſat das Einverſtändniß zwiſchen der geiſtlichen und der weltlichen Macht herbeiführen ſollte. Aber Heinrich IV war darum nicht gewillt, dem Papſte irgend welche weſentlichen Opfer ſeiner Anſchauungen und Zwecke zu bringen. Die Geſandten ſollten dem Papſte die Einführung der Beſchlüſſe von Trient in Frankreich, die Herſtellung des katholiſchen Gottesdienſtes an denjenigen franzöſiſchen Orten, wo er bisher verboten war, und die Erziehung des jungen Prinzen von Condé, damals präſumptiven Thronerben, in der katholiſchen Religion verſprechen: aber nichts weiter. Zwei Punkte mußten dem Papſte vorzüglich am Herzen liegen: die Vernichtung des Ketzerthums in Frankreich und die Anerkennung des päpſtlichen Supremats im Weltlichen. In beiden Punkten wurde den Geſandten größte Feſtigkeit zu unumgänglicher Pflicht gemacht. Jede Aufforderung oder gar Bedingung von Seiten des Papſtes, daß der König die beſtehenden Toleranzedicte widerrufen und den Hugenotten den Krieg machen oder auch nur ſich von ſeinen ketzeriſchen Verbündeten in Deutſchland und den Niederlanden trennen müßte, ſollten ſie rückhaltlos ablehnen; nicht minder jedes Verlangen einer Rehabilitation des Königs durch den Papſt — durch welche es den Anſchein gewinnen könnte, als ſei Heinrich bisher durch die päpſtlichen Cenſuren regierungsunfähig geweſen — vermeiden und, wenn der Papſt ihnen ein ſolches unterſchieben ſollte, es zurückweiſen als unverträglich mit der

1) Relaz. di Paolo Paruta (1595) S. 382. 385. 429.

Würde und Unabhängigkeit der Krone. Ja, sie sollten mit keiner Silbe andeuten und sich auf keine Erklärung darüber einlassen, daß der König etwa die ihm durch seine Bischöfe ertheilte Absolution als rechtlich nicht vollkommen genügend betrachte. Sondern sie sollten des Papstes Absolution für den König bedingungslos erbitten „zur völligen Beruhigung seiner Seele und allgemeinen Befriedigung seiner Unterthanen". Man sieht, Heinrich wollte ebenso die Unabhängigkeit der französischen Kirche wie der weltlichen Gewalt wahren. Würde man in Rom Schwierigkeiten machen, so hatten die Gesandten dem Papste in bestimmte Aussicht zu stellen, daß der König, dem langjährigen und wiederholten Ersuchen seiner Parlamente und sonstigen Beamten gemäß, ein bleibendes Reglement für die Besetzung kirchlicher Würden ohne jede Rücksicht auf Rom geben werde (Mai 1595[1]).

In Rom war man über das lange Ausbleiben Du Perron's in zunehmender Unbehaglichkeit; das Gefühl, daß man bei dem gegenwärtigen Zustande viel mehr zu verlieren habe, als der König, machte sich immer drückender geltend. Der Präsident der Rota, Serafin, welcher vom Papste sehr geschätzt wurde, sagte ihm: „Heiliger Vater, Clemens VII hat England verloren, weil er sich zu sehr beeilte, Heinrich VIII zu excommuniciren, und Clemens VIII wird Frankreich verlieren, weil er zu sehr zögert, Heinrich IV zu absolviren." Man fürchtete schon, Heinrich werde die Sendung ganz unterlassen, und war in der größten Verlegenheit, was dann zu thun? In solcher Lage und Stimmung war die Curie nicht geeignet, sich — als Du Perron endlich anlangte — den festen und principiellen Beschlüssen des Königs zu widersetzen. Nach gewöhnlicher römischer Praxis in solchen üblen Fällen war der Papst zufrieden, die Form zu retten, indem er in allem Wesentlichen den Wünschen Heinrich's entsprach. Keine Verpflichtung in Betreff der Hugenotten wurde dem Könige auferlegt, nur frommer Lebenswandel, Ausstattung von Klöstern, gewisse religiöse Ceremonien, Rückführung der katholischen Kirche in das Fürstenthum Bearn, katholische Erziehung des Prinzen von Condé ihm zur Pflicht gemacht. Die Veröffentlichung der Concilienbeschlüsse

1) Instruction an Du Perron, 9. Mai 1595.

von Trient versprach der König nur in so weit, als sie die Ruhe des Reiches nicht stören würden: eine Klausel, deren Unbestimmtheit Heinrich sich später trefflich zu Nutzen gemacht hat. Der schwierigste Punkt war der in Betreff der frühern Absolution des Königs. Hier meinte der Papst nicht weichen, die Vorrechte des heil. Stuhls nicht opfern zu dürfen: und ebenso wenig wollte der König nachgeben. Man traf endlich den Ausweg, daß freilich die Absolution durch die Bischöfe als minus recte et rite facta bezeichnet, aber nicht als an sich ungültig erklärt und durch die stillschweigende Anerkennung aller seitdem vollzogenen königlichen Acte, auch auf kirchlichem Gebiete, doch gewissermaßen ratificirt wurde. Also der h. Stuhl hatte den von ihm bisher verfochtenen Grundsatz gewahrt, aber die Abweichung nicht verworfen. Von dem Einflusse der Excommunication und der Absolution auf die weltlichen Rechte des Königthums kein Wort[1])! Nach solchen Zugeständnissen bewilligte dann der König gern die pomphaften und anspruchsvollen Formen der Curie: daß Clemens VIII zu ihm sprach wie ein Vater und Richter zu einem reuigen Sünder, daß er die Schultern der französischen Procuratoren mit einer Ruthe so leicht berührte, „als ob eine Fliege über die Kleider liefe".

Die Vortheile in der Form waren auf des Papstes, die reellen aber auf des Königs Seite, der ohne irgend ein beträchtlicheres Opfer die unzweifelhafte Anerkennung seiner Katholicität von der höchsten kirchlichen Stelle erhielt. Dadurch war er theilweise in eine ganz neue Lage gekommen. Ausgesöhnt, im Frieden mit Rom, hatte er sich nun zu fragen, welche Stellung er in Zukunft dem Papste gegenüber einzunehmen beabsichtigte? Dem praktischen Geiste Heinrich's IV. fiel die Antwort darauf nicht schwer. Freundschaft mit dem Papste, Begünstigung der Kirchlichkeit im Innern Frankreichs und in seiner eigenen Umgebung in so weit, als es ohne directe Schädigung der Hugenotten, ohne Beeinträchtigung der weltlichen Unabhängigkeit der Krone und ohne Verletzung der politischen Interessen nach außen hin geschehen konnte. Kam das kirchlich-katholische Interesse mit einer

1) Alle die Absolution betreffenden Actenstücke, zumal die Absolutionsbulle vom 17. September 1595, in den Lettres et Négociations de Du Perron (Paris 1633) 1, 286 ff.

der letzten drei Bedingungen in Conflict, so mußte es ausnahmslos weichen.

Am wenigsten hielt der König mit Worten zurück. Nach Empfang der Absolutionsbulle, welche in ganz Frankreich mit Tedeum Artilleriesalven und Freudenfeuern gefeiert werden mußte, versprach er dem Papste, „ihm künftig seinen Degen und sein Leben zu widmen". Er bat Clemens VIII., „ihn unter seinen Schutz zu nehmen", zu erlauben, daß er dem h. Stuhle von allen seinen Handlungen Rechenschaft gebe. Es ist wahr, daß Heinrich dabei nicht stehen blieb. Mit Ausnahme Sully's, dessen Gleichgültigkeit in religiösen Dingen bekannt war, und den man katholischerseits noch gewinnen zu können glaubte, umgab der König sich ausschließlich mit alten Liguisten — Villeroy und Jeannin, Mayenne und Sillery — und machte sie zu den Männern seines intimsten Vertrauens. In alle Aemter wurden mit Vorliebe Katholiken gesetzt; die Reformirten wurden genöthigt, die Heiligenbilder und Processionen zu grüßen [1]). Man war gewiß, dem Könige zu gefallen, wenn man sich eifrig kirchlich bewies. Der Uebertritt vom Calvinismus zum alten Glauben wurde begünstigt, mit Lob und Aemtern belohnt. Mit der größten Pünktlichkeit hörte Heinrich jeden Tag die Messe. Der Papst, welcher zuerst besorgt gewesen war, „je nachdem der König sich benehme, werde die Absolution ihm — dem Papste — zum höchsten Ruhm oder zum größten Tadel gereichen", war jetzt glücklich, „diese größte Angelegenheit des h. Stuhles seit mehreren Jahrhunderten" so erfolgreich beendet zu haben. Allein darum war Heinrich doch nicht gewillt, sich von Seiten der Curie irgend etwas bieten zu lassen, was der Würde und den Rechten der Krone zuwiderlief. Er legte die Absolutionsbulle in sein geheimes Archiv, so daß sie von Niemandem gesehen wurde als eine Sache, die nur sein eigenes Gewissen berührte und ohne jede öffentliche Wirksamkeit sei. Die Ernennung einiger Cardinäle, ohne daß man auch seine Vorschläge dazu eingeholt hatte, und zumal die Beförderung eines liguistischen Zeloten zum Cardinalat brachten ihn so in Zorn, daß der Papst ihn förmlich um Verzeihung zu bitten sich veranlaßt sah [2]). Die nochmalige Abschwörung der Häresie in die Hände des

1) Benoist, Hist. de l'Edit de Nantes 1, 118 ff.

2) Dep. Offat's vom 15. Aug. 1596. — Relaz. di Pietro Duodo S. 182.

Legaten, den Clemens im Jahre 1596 nach Frankreich ſchickte, verweigerte der König auf das Beſtimmteſte, nicht ohne dabei ausdrücklich auf ſeine Abſchwörung in St. Denis zu verweiſen und damit dieſelbe noch ein Mal für gültig zu erklären. Am deutlichſten aber mußte die Ertheilung des Edictes von Nantes (April 1598) dem Papſte erweiſen, daß Heinrich IV. ſich nicht in das Fahrwaſſer der kirchlichen Reactionspolitik werde leiten laſſen.

Man kann ſich leicht denken, in welcher Weiſe dieſes Edict vom Papſte aufgenommen wurde. Kaum hatte Clemens VIII. von demſelben gehört, als er dem franzöſiſchen Botſchafter ſowie Oſſat, der in Rom verblieben war, bittere Vorwürfe machte: gerade Heinrich IV. hätte ſich mehr als jeder andere Herrſcher hüten ſollen, ſolche ſchädlichen und verderblichen Maßregeln zu treffen[1]). Indeſſen für das Erſte legte der Papſt auf ſeine Beſchwerden und Forderungen über dieſen Gegenſtand keinen Nachdruck, und zwar aus mehreren Gründen. Einmal wußte er, daß das Pariſer Parlament und der franzöſiſche Klerus alles aufboten, um das Edict nicht geſetzlich perfect werden zu laſſen. Zweitens war der Papſt gerade durch die Vereinigung des im vorigen Jahre von ihm eroberten Herzogthums Ferrara mit dem Kirchenſtaate beſchäftigt und durfte deshalb den König von Frankreich nicht herausfordern. Drittens endlich war ihm der Schiedsſpruch in der franzöſiſch-ſavoyiſchen Streitſache wegen Saluzzo übertragen worden, und er ſcheute ſich davor, irgend parteiiſch gegen Heinrich zu erſcheinen.

Allein bald mußte der Papſt erleben, daß Heinrich den Widerſtand des Klerus und des Parlamentes gegen jenes Edict mit dem größten Nachdruck brach; am 15. Februar 1599 wurde es in die Regiſter des Pariſer Parlaments eingetragen und damit für den geſammten Norden und die Mitte Frankreichs rechtskräftig gemacht. Aufrühreriſche Predigten ſowie Anſtiftung von Mirakeln und Teufelserſcheinungen[2]) wurden durch Gefängnißſtrafen und Verbote, die Kanzel fürder zu betreten, unterdrückt. Der König beſchwerte ſich

1) Dep. Oſſat's vom 31. October 1598.

2) Discours veritable sur le fait de Marthe Brossier de Romorantin. Paris 1599.

sogar beim Papste über die Keckheit der Prediger und zwang ihn, derselben zu steuern, da Heinrich sonst mit der weltlichen Gewalt gegen jene verfahren zu wollen erklärte [1]).

Zu dieser ärgerlichen Angelegenheit kam noch eine andere, die den Papst bitter kränkte: die Vermählung der Schwester des Königs, Katharina, einer hartnäckigen Protestantin, mit dem ältesten Sohne des Herzogs von Lothringen, dem Herzoge von Bar, ohne daß zuvor für diesen der nothwendige Dispens des Papstes eingeholt worden wäre. Jetzt kannte der Zorn des sonst so friedlichen Clemens VIII. keine Grenzen mehr. Den französischen Vertretern hielt er (27. März 1599) eine donnernde Strafrede: dies sei das verwünschteste Edict,

---

1) Bei Gelegenheit dieser Erwähnung des Edicts von Nantes theile ich aus einem Manuscripte der Bibliothèque de Bourgogne in Brüssel (Nr. 10741): Remarques sur l'estat de la France, welches unmittelbar nach dem Tode Heinrich's IV abgefaßt ist, ein Verzeichniß der reformirten Kirchen in Frankreich mit. Die Summe stimmt ziemlich genau mit der von Ranke (Französ. Gesch. 2, 57) für das Ende des 16. Jahrhunderts gebrachten Angabe von rund 750 reformirten Kirchen. Es lautet:

En l'Isle de France, Picardie et Champagne il y en a	88
En Bourgogne	11
En Lyonnois	4
Orleans et Berry	8
Anjou et Touraine	21
Hault Languedoc	96
Bas Languedoc	116
Vivaretz et Vellay	32
Forest	2
Basse Guyenne	83
Poictou	50
Xaintonge	51
Daulphiné et Provence	94
Normandye	59
Bretagne	14

Also zusammen 760. Man sieht, in wie starker Weise die Provinzen südlich von der Loire überwiegen; besonders aber Languedoc und Niederguyenne und die kleinen Districte Poitou und Xaintonge erscheinen als die Hauptburgen des französischen Calvinismus.

das sich denken lasse; gewähre es doch — was die schlimmste Sache in der Welt sei — einem jeden Freiheit des Gewissens [1])! So stellte selbst ein milder Papst sich in schroffen Gegensatz zu den humanen Anschauungen eines einsichtigen Monarchen. Und zwar sei dieses Edict gegeben in einer Zeit des Friedens nach innen und außen, wo der König nicht die mindeste Nöthigung dazu gehabt. Und ferner der Eifer des Königs, dieses verruchte Edict frommem Widerstande zum Trotze durchzuführen! Wenn von Maßregeln zum Nutzen der katholischen Religion die Rede sei, wie von der Einführung des Concils von Trient, wie kalt benehme sich da Se. Majestät! Es sei das eine besondere Schande für ihn, der gegen die Ansicht der größten und mächtigsten christlichen Fürsten — er meinte Philipp II. und Rudolf II. — den König einst absolvirt habe; aber er könne den Sprung über den Graben auch wieder zurückthun und den König von Neuem excommuniciren. Auch begnügte der Papst sich nicht, seinen Zorn in Worten zu äußern; er weigerte sich entschieden, die Uebertragung des Erzbisthums Sens auf den bisherigen Erzbischof von Bourges zu ratificiren, jenen Reinald von Beaune, der einst Patriarch der gallicanischen Kirche hatte werden wollen [2]).

Heinrich IV. war nicht der Mann, sich durch diesen Grimm des Papstes einschüchtern zu lassen. Er wußte wohl, daß Clemens VIII. es nicht bis zu einem Zerwürfniß mit Frankreich kommen lassen würde, zumal derselbe sich dann den Spaniern hätte in die Arme werfen müssen, gegen welche Clemens, je älter er wurde, eine desto lebhaftere Abneigung empfand. Auch kam die Angelegenheit der Rückberufung der Jesuiten nach Frankreich hinzu, welche dem Papste sehr am Herzen lag. Ja, in Frankreich glaubte man zu wissen, daß der Papst nur so laut gegen das Edict geeifert habe, um den Spaniern jeden Vorwand zu nehmen, ihn selbst der Lauheit und der geheimen Begünstigung der Ketzer anzuklagen [3]). Der König ließ zuerst eine

1) Dep. Offat's vom 28. März 1599: il voioit un Edit le plus maudit qui se pouvoit imaginer (ce sont ses mots . . .) par lequel Edit etoit permise liberté de conscience à tout chacun, qui etoit la pire chose du monde.

2) Dep. Offat's vom 25. März.

3) Benoist, Hist. de l'Edit de Nantes 1, 279 ff.

beträchtliche Zeit verstreichen, während deren nur seine Gesandten in Rom ihn wiederholt wegen der Vermählung seiner Schwester und besonders wegen des Edictes von Nantes rechtfertigten, er selbst durch Rückführung der katholischen Religion in sein souveränes Fürstenthum Bearn und durch Wiederherstellung der beiden dortigen Bisthümer seine Kirchlichkeit bethätigte. Dann erst schrieb er dem Papste so devot, als ob es gar keine Schwierigkeiten zwischen ihnen gegeben hätte, verhieß das Edict von Nantes zum Besten der katholischen Religion zu wenden und brachte schließlich die ihre Wirkung nie verfehlende Lockspeise der Verkündigung des Concils von Trient und der Rückberufung der Jesuiten vor[1]). Leider, mußte d'Ossat dem Papste zur Erläuterung bemerken, leider erlaube der drohende Zwist mit dem Herzoge von Savoyen augenblicklich noch nicht, diese gemeinschaftlichen Wünsche des Papstes und des Königs zur Ausführung zu bringen.

Clemens VIII. erkannte seine Machtlosigkeit und schwieg. Nie hat er mehr des Edicts von Nantes Erwähnung gethan. Im Gegentheil veranlaßte ihn seine Abneigung gegen die Spanier, sich dem französischen Könige immer freundlicher und geneigter zu erweisen. Mit den Spaniern hatte er es durch die Absolution Heinrich's gründlich verdorben, und so war er ohne Wahl auf die französische Freundschaft angewiesen[2]). Schon im December 1599 erfüllte der Papst den dringenden Wunsch Heinrich's, ihn von seiner sittenlosen und unfruchtbaren Gemahlin Margarethe von Valois zu scheiden. Nicht minder unterstützte er die Bewerbung des Königs um die Hand Mariens von Medici. Die Siege, die Heinrich IV. über Savoyen erfocht (1600), erhöhten begreiflicher Weise die Freundschaft für ihn am römischen Hofe noch mehr. Man war im besten Einvernehmen. Der König bot nach der Geburt seines ältesten Sohnes Ludwig (27. Sept. 1601) dem Papste die Pathenschaft bei demselben an, und der Papst nahm das mit großer Freude auf und sandte seinem Pathenkinde durch den apostolischen Kämmerer Barbarini seinen

1) Brief des Königs an den Papst, 6. November 1599; Lettres Missives 6, 183 f.

2) Relaz. di Giov. Dolfin (1598), Alberi 2. 4, 472.

Segen und reiche Geſchenke. Das ſei endlich, meinte der Papſt, eine gute Lehre, die Se. Majeſtät den Ketzern gebe, und eine Erklärung ſeiner Frömmigkeit und Ergebenheit für den h. Stuhl und die katholiſche Religion vor der ganzen Welt.

Man ſieht, Worte und Formen ſparte der König nicht, um ſich als guten Katholiken zu erweiſen. Er trug auch kein Bedenken, durch ſolche Darlegungen ſelbſt die Reformirten auf das Bitterſte zu beleidigen: wußte er doch, daß ſie zu ſehr auf ſeinen Schutz angewieſen ſeien, um wegen bloßer Aeußerlichkeiten ſich gegen ihn zu erheben. Durch liſtige und unaufrichtige Veranſtaltungen fügte er es, daß Du Pleſſis-Mornay, der litterariſche Vorkämpfer der Hugenotten, in einem Religionsgeſpräche von dem ſchon erwähnten Biſchof Du Perron von Evreux gänzlich beſiegt wurde. Heinrich ſtempelte dann dieſe Komödie zu einem Staatsereigniſſe und gab den Katholiken das Signal, den Ausgang derſelben als einen glänzenden Sieg ihrer Kirche zu verkündigen, zu nicht geringer Kränkung des wackeren Du Pleſſis und aller Reformirten. „Die Diöceſe Evreux, ſchrieb Heinrich damals an Epernon, hat die von Saumur (Du Pleſſis war Gouverneur dieſes proteſtantiſchen Sicherheitsplatzes) beſiegt. . . . Wahrlich, das iſt einer der größten Erfolge für die Kirche Gottes, der ſeit lange eingetreten.“ Durch das ganze Königreich wurde wegen dieſes Ereigniſſes das Tedeum geſungen; zahlreiche Spottverſe entſtanden gegen die Hugenotten und zumal Du Pleſſis ſelbſt. Sein Gegner veröffentlichte die Acten dieſer Conferenz ſofort, und Oſſat überſetzte ſie in das Italieniſche, in welcher Form ſie auch in Rom und zumal dem Papſte ſelbſt große Freude erregten [1]).

Heinrich IV that alle dieſe Schritte ſicherlich nicht aus wahrer und aufrichtiger Hinneigung zum Katholicismus, der ihm ja nicht mehr am Herzen lag, als irgend eine andere Form poſitiver Religion, ſondern nur aus den Erforderniſſen ſeiner Lage heraus. Er, der rückfällige Ketzer, hatte ſeine Aufnahme in die Kirche vom Papſte mehr durch Trotz und Drohung als durch Bitten und Demüthigung erlangt. Nach außen war er mit allen Ketzern Europa's, den Eng-

1) Lettr. Miss. 5, 231. Suppl. 771. — Journ. inéd. 143 ff. — Lettr. et Neg. de Du Perron 1, 184.

ländern, Niederländern, deutschen und schweizerischen Protestanten, Graubündnern, ja noch mehr, mit den Türken in Allianz gegen den Kaiser und den spanischen König, die Vorkämpfer des Katholicismus. Im Inneren hatte er, wenn auch nicht der Form, so doch dem Wesen nach seinen Staat zu einem paritätischen gemacht. Um so mehr mußte ihm daran liegen, den Schein eines guten und gehorsamen Katholiken, eines treuen Sohnes der Kirche durch Demonstrationen zu erlangen, die im Grunde jedes thatsächlichen Inhaltes entbehrten. Unter diesem Deckmantel konnte er um so ungestörter seine von allen kirchlichen Rücksichten freien Pläne verfolgen, ohne deshalb die gefährliche Feindschaft des heiligen Stuhles und damit den Unwillen des eifrig katholischen Theiles seiner eigenen Unterthanen fürchten zu müssen.

Indem Heinrich ferner das Mönchswesen begünstigte und die Kirche seines Staates in guter Ordnung hielt, nahm er vielmehr den Papst immer stärker für sich ein. Mit Eifersucht und Grimm sahen die Spanier, wie das beständige Bestreben des französischen Königs, sich mit kleinen und großen Mitteln, doch stets ohne beträchtliche Opfer seinerseits, den römischen Hof zu gewinnen, von Erfolg war, wie der Papst diese Bemühungen des ehemaligen Hugenotten über Gebühr würdigte. Die päpstlichen Nuntien in Frankreich zeigten sich von der Höflichkeit und Zuvorkommenheit des Königs entzückt. Ossat hatte sich bei dem Papste in hohe Gunst gesetzt, und die Cardinäle nahmen gern die Pensionen und Geschenke an, die man ihnen von Paris aus zustellte. Spanien dagegen wurde immer verhaßter in Rom trotz der streng kirchlichen Politik seiner Lenker, weil man einsah, daß auch diese zum guten Theil nur der unersättlichen Ländergier Spanien's dienen sollte. Man warf seinen Abgesandten in das Gesicht: Fanno sempre cosi questi Spagnuoli, tengono li huomini in suspenso e ci fanno alambicare il cervello senza proposito [1]).

Dieses gute Verhältniß des französischen Königs zu dem Papste und den Cardinälen wurde um so wichtiger, da die zunehmende

1) MS. Dep. Richardot's an den Erzherz. Albrecht, 31. März 1601, 5. Januar 1602; Arch. du Royaume in Brüssel.

Kränklichkeit Clemens' VIII seit dem Herbste 1604 die Eventualität einer neuen Papstwahl näher brachte. Von Seiten Frankreich's sowohl wie Spanien's wurden die größten Anstrengungen gemacht, um die Cardinäle zur Erhebung eines der einen oder wiederum der andern der beiden Kronen genehmen Candidaten zu gewinnen. Am 3. März 1605 starb dann in der That Clemens VIII, wegen seiner Milde und Versöhnlichkeit selbst von den Protestanten bedauert. Zwei Tage, ehe die Cardinäle am 14. März in das Conclave eintraten, schreibt der belgische Geschäftsträger, ein Spanier, Pedro de Toledo, ganz verzweifelt an den Erzherzog Albrecht nach Brüssel, es sei keine Hoffnung auf eine den Spaniern günstige Wahl. Die fünf französischen, die venetianischen und alle mit Spanien unzufriedenen Cardinäle — und das seien nicht wenige — seien zur Erhebung eines französisch gesinnten Papstes entschlossen [1]). Der Ausgang des Conclave rechtfertigte diese Befürchtungen vollständig. Der Cardinal von Florenz, Alessandro de'Medici, welchen Heinrich IV von vorn herein empfohlen, Philipp III aber namentlich ausgeschlossen hatte, wurde auf Vorschag des französischen Cardinals Joyeuse und trotz des Protestes des Protectors von Spanien, des Cardinals D'Avila, als Leo XI auf den päpstlichen Thron erhoben (1. April 1605). So hatte innerhalb des höchsten Collegiums der römischen Kirche der frühere Ketzer Heinrich IV den „katholischen" König besiegt, der gewohnt war, ihn als einen von Gott verworfenen Ungläubigen, sich dagegen als vorzüglichsten Verfechter des wahren Glaubens zu betrachten. Die Freude in Frankreich war allgemein; Heinrich IV glaubte nun des Papstes sicher zu sein und ließ diese Wahl nicht nur durch das übliche Tedeum sondern auch durch Illumination, Kanonensalven und Freudenfeuer feiern.

Allein der Jubel dauerte nicht lange; Leo XI starb bereits am siebenundzwanzigsten Tage seines Pontificats. So günstig für Frankreich, wie das vorige, fiel nun das neue Conclave nicht aus. Vielmehr kam durch einen Compromiß die Wahl eines Mannes zu

1) MS. Dep. vom 12. März 1605: No se puede esperar ninguen buen suzeso. Francia tiene cinco Cardenales nacionales y todos los Venecianos y los malcontentos d'España que no son pocos pretenden a Varonio, o a Florencia, o Verona. (Brüssel.)

Stande, der sich bisher den politischen Parteien ziemlich fern gehalten hatte, des Cardinals Camillo Borghese. Aber im Ganzen konnte der französische König immerhin auch mit diesem neuen Papste, Paul V, zufrieden sein. Derselbe stammte aus einer französisch gesinnten Familie aus Siena; er hatte die Auflösung der Ehe Heinrich's mit Margarethe begünstigt, selbst den Hugenotten gegenüber sich nicht allzu schroff gezeigt. Ein halbes Jahrhundert hindurch hatten die Spanier stets ihre Schützlinge auf den spanischen Thron gebracht; jetzt mochte Heinrich IV mit Recht ausrufen: „Gott sei gelobt, die französischen Cardinäle haben bewiesen, daß ich in Rom und im Conclave einige Macht besitze!" Und diese zu erwerben war ihm gelungen, ohne daß er in irgend einer Angelegenheit die Macht der Krone oder den Frieden des Staates den Wünschen des Papstthums geopfert hätte.

Wirklich sprach der neue Papst sich bald auf das Günstigste für den König aus; so freundlich war diesem seine Gesinnung, daß er selbst die den Hugenotten vom Könige zugestandene Verlängerung des Besitzes ihrer Sicherheitsplätze auf weitere vier Jahre durchaus nicht übel nahm, sondern sich begnügte zu sagen: er habe ein solches Vertrauen auf des Königs Neigung und Eifer für das Beste der katholischen Religion, daß er sicher sei, jener werde zur gehörigen Zeit schon das Rechte thun[1]).

Paul V war übrigens durchaus keine milde und nachgiebige Natur, wie Clemens VIII; ganz im Gegentheile war er hart, entschlossen, herrschbegierig, von der höchsten Meinung in Betreff seiner Autorität erfüllt[2]). Bald kam das recht deutlich zum Vorschein in dem hartnäckigen Streite, der zwischen ihm und Venedig ausbrach. Die Vermittelung dieses Streites wußte Heinrich IV den Spaniern völlig aus den Händen zu nehmen und ihn schließlich so zu schlichten, daß er sich dadurch die Gunst des Papstes und der Venetianer in gleichem Maße und das größte Ansehen in Italien und Europa

1) Depesche Du Perron's vom 7. Septbr. 1605. A. a. O. 2, 772 ff.

2) Herr Perrens würde gut gethan haben, sich in der Charakteristrung Paul's V nicht so ausschließlich auf die, noch dazu einander oft widersprechenden Schilderungen eines so intoleranten Gallicaners, wie Bireves, zu stützen.

überhaupt erwarb. Aber da dieſe Angelegenheit für Frankreich rein politiſcher und nicht kirchlicher Natur war, ſo haben wir hier keine weitere Veranlaſſung, näher auf dieſelbe einzugehen. Es genüge, wenn erwähnt wird, daß Heinrich ohne jede Bedenklichkeit die Venetianer veranlaßte, in ihrem Staate der Curie einen Theil derjenigen kirchlichen Freiheiten aufzuopfern, die er für den ſeinen ſtets behauptet hatte.

Die nächſten Jahre verfloſſen in friedlichem Verhältniſſe zwiſchen dem h. Stuhle und Heinrich IV, da jener ſich wegen der in der venetianiſchen Angelegenheit geleiſteten Dienſte dem franzöſiſchen Könige ſehr dankbar zeigte. Allein auf die Länge konnten hier die Mittel nicht mehr ausreichen, mit welchen der König die Gunſt des gutmüthigen Clemens ſich bewahrt hatte. Es konnte der Friede nicht beſtehen zwiſchen einem religiös frei denkenden, die Gewiſſensfreiheit beſchützenden Monarchen und einem ſtreng kirchlichen, von ſeiner Würde durchaus eingenommenen Papſte — wie Paul V — der mit Begier jede Gelegenheit ergriff, um die Wucht der ihm anvertrauten kirchlichen Waffen zu erweiſen. Zuerſt brach der Streit um einiger Bücher willen aus.

In Frankreich herrſchte faſt vollſtändige Preßfreiheit; natürlich keine geſetzliche — indem Schriftſteller und Drucker vielmehr ganz unter dem Belieben des Königs und ſeines Generalprocurators ſtanden — aber factiſche. Man mochte gegen den König, ſeine Miniſter oder die Religion ſchreiben: Heinrich IV war viel zu ſehr Gascogner, um ein offenes Wort übel aufzunehmen. Die fremden Geſandten ſtaunten, wie frei man in Frankreich über alles ſprechen und ſchreiben dürfe. Der h. Stuhl aber war empfindlicher. Wenn Spöttereien über die Jeſuiten erſchienen, wenn die Proteſtanten in ihren Werken den Papſt als Antichriſt bezeichneten, ſo mußte der Nuntius in Paris, Ubaldini, ſich beſchweren. Aber am meiſten entrüſtet war man in Rom — und in der That waren das die gefährlichſten Gegner — über die Gallicaner, die, ſonſt gute Katholiken, den kirchlichen Abſolutismus und die weltlichen Herrſchaftsgelüſte der Curie bekämpften. Stimmte doch (im Mai 1608) Paul V vollſtändig zu, wenn man ihm darſtellte: „die Secte der Staatskatholiken (Politiker) ſei die ſchlimmſte Ketzerei, die jemals exiſtirt habe, und beein-

trächtige am meisten die Autorität der Kirche!“ [1]) Daraus erklären sich der Grimm und die Hartnäckigkeit, mit welchen der Papst im Sommer 1609 auf die Verfolgung des Verfassers und des Druckers einer „Abhandlung über die Rechte und Freiheiten der gallicanischen Kirche“ drang. Aber er hatte mit allem dem wenig Erfolg. Den Protestanten schützte das Edict von Nantes, den Gallicaner die oftmalige Billigung der gallicanischen Anschauungen durch Sorbonne und Parlament. Versprach man wirklich einmal dem Nuntius Genugthuung, so blieb es bei leeren Worten. Als auf eine Schmähschrift des Jesuiten Gaultier der reformirte Prediger Du Moulin eine mit scharfen Ausfällen gegen den Katholicismus gewürzte Antwort gab, so verbot der König deren Verkauf auf der Straße; aber die Ausführung dieser Anordnung wurde so lange verzögert, bis jeder, dem daran gelegen war, sich mit dem Buche hatte versehen können.

Indeß alle diese Bücherkämpfe verschwanden vor einem Streite, der über eine Publication Jacob's I von England: Triplici nodo triplex cuneus seu apologia pro iuramento fidelitatis, ausbrach, in welcher dieser Monarch durch gelehrte Gründe den Supremat der Päpste bekämpfte und die Rechtmäßigkeit des von ihm gegen die englischen Katholiken beobachteten Verfahrens vertheidigte. Heinrich IV sah alle die Unannehmlichkeiten voraus, die aus dieser Streitschrift eines gekrönten Pedanten entstehen mußten. Er drückte sich mit ziemlich unverblümter Mißbilligung gegenüber dem englischen Könige aus, der ihm sein Buch zugesandt hatte (27. Juni 1609). Aber noch weniger konnte er den Maßregeln zustimmen, welche der Papst gegen die Schrift Jacob's traf. Nicht allein daß er, dem Rathe Heinrich's zuwider, durch heftige Antworten den Streit verbittern ließ: er verlangte auch, daß in ganz Frankreich der Triplex cuneus verboten werde. Im ersten Augenblicke der Ueberraschung hatte der König dies bewilligt; aber bald hob er das Verbot wieder

1) Bleda, Coronica de los Moros en España S. 971 f. (bei seiner eigenen Audienz bei Paul V): en Francia . . . la secta de los Politicos, que era la mas contraria heregia que jamas huuo, y que mas derogaua a la autoridad de la Iglesia.

auf, welches jetzt nur dazu diente, den Absatz des Werkes zu fördern. Heinrich hatte sich überzeugt, daß der Papst nur deshalb so scharf auftrete, um bei dieser Gelegenheit eine Verdammung der ihm tief verhaßten gallicanischen Grundsätze — die in dem Buche Jacob's implicite mit vertheidigt waren — aussprechen zu können und von der Staatsgewalt bestätigt zu erhalten. Das war aber ein Punkt, in welchem Heinrich nicht nachzugeben entschlossen war. Endlich suchte dieser nach einem Mittel, mit Jacob und dem h. Stuhle zugleich friedlich auseinander zu kommen. Die officielle Ueberreichung des Triplex cuneus machte gewissermaßen eine officielle Antwort nöthig, und mit dieser wurde der gelehrte und weltkluge Generalvikar der Dominikaner in Frankreich, Nicolaus Coëffeteau, beauftragt. Dieser löste seine Aufgabe ganz den Absichten des Königs entsprechend, indem er von gemäßigtem Standpunkte aus und mit höflichen und angemessenen Worten die Darlegungen Jacob's zu widerlegen suchte. Damit beruhigten sich alle Betheiligten; Heinrich hatte in correcter Weise im Innern seine freisinnige Praxis in Bezug auf Bücher und nach außen den Frieden mit zwei unter einander unversöhnlichen Gegnern aufrecht erhalten.

Dieser Streit war kaum beigelegt, als der kampfbegierige Papst einen neuen heraufbeschwor, in welchem es sich im Grunde abermals um den Gegensatz des Ultramontanismus und des Gallicanismus handelte. Ein Versuch, von der Sorbonne selbst den Widerruf der gallicanischen Ansichten zu erlangen, war an der Wachsamkeit und Entschlossenheit ihres Syndikus Richer gescheitert. So mußte der Papst sein Ziel auf gewaltsame Weise zu erreichen suchen. Im November 1609 ließ er die Inquisition ein Edict veröffentlichen [1]), durch welches eine Anzahl Bücher, unter ihnen besonders die Historia sui temporis des Parlamentspräsidenten De Thou, die Reden des Generaladvocaten Anton Arnauld gegen die Jesuiten, ja der Wortlaut des Urtheils des Parlamentes gegen Chastel wegen letzterischer d. h. gallicanischer Grundsätze verurtheilt und verboten wurden.

Das Parlament, ganz Paris gerieth über diesen unerhört

1) Es ist vom 9. November; Mero. franç. 1, 376 r. und v.

kühnen Schritt in größte Aufregung. Das heilige Officium wagte es also, einen feierlichen Beschluß des ersten und höchsten Gerichtshofes in Frankreich als ketzerisch zu verdammen! Das Parlament war schon bereit, zu entsprechender Antwort jenes Edict für „mißbräuchlich und den Canones zuwiderlaufend" zu erklären, dann es öffentlich durch Henkers Hand zerreißen und verbrennen zu lassen: als der König sich vermittelnd dazwischen legte, um einen förmlichen Bruch zu verhüten. Er gebot einerseits dem Parlamente Aufschub jeder Maßregel in dieser Angelegenheit, verlangte aber andererseits vom Papste Genugthuung für die ihm und seinem Reiche angethane Schmach. Nach langen Verhandlungen fand man einen Ausweg. Das frühere Edict der Inquisition wurde zwar nicht geradezu zurückgenommen; aber es wurde ein neues erlassen, in welchem die anderen in dem früheren erwähnten Schriften abermals aufgeführt, die Reden des Generaladvocaten und das Urtheil gegen Chastel jedoch ausgelassen wurden. Das Werk des trefflichen Thou, für das, als ein privates, der König nicht hatte eintreten wollen — schon bei dessen erstem Erscheinen im Jahre 1604 hatte der Nuntius sich darüber, nicht ohne Erfolg, bei Heinrich beschwert [1]) — blieb auf dem Index. Es versteht sich, daß diesem Verbot in Frankreich selbst nicht die mindeste rechtliche Wirkung zugestanden wurde.

So hatte Heinrich noch einmal seinen doppelten Zweck erreicht: sich den guten Willen des Papstes zu wahren und damit die eifrigen Katholiken im Zaume zu halten, und doch nichts von der Unabhängigkeit seiner Krone und von der nationalen Freiheit der französischen Kirche aufzugeben. Indeß mit Recht können wir fragen: wäre diese kluge und gewandt durchgeführte Politik auch noch möglich geblieben, wenn Heinrich IV seine Absicht hätte verwirklichen können, in Verbindung mit den deutschen Protestanten der steigenden Macht des Hauses Oesterreich in Deutschland und damit der anwachsenden Gegenreformation in jenem Lande ein Ende zu machen? Es läßt sich nicht verkennen, daß der Nuntius Ubaldini in den ersten Monaten des Jahres 1610 immer mehr auf die Seite der Spanier tritt, wie er auch über das plötzliche und ergreifende Hinscheiden

1) Lettr. miss. Suppl. 902.

eines ſo bedeutenden Herrſchers nicht ein Wort des Bedauerns findet. Ich denke, der Erfolg hätte darüber entſchieden, ob die Curie ihre bisherige, für Frankreich wohlwollende Neutralität bewahrt oder ihre Blitze gegen den Verbündeten der Ketzer geſchleudert hätte. Wie dem aber auch ſei, bis zu ſeinem Tode hatte Heinrich die Zwecke ſeiner Politik dem römiſchen Stuhle gegenüber erreicht. Er hatte Clemens VIII zum Freunde, Paul V wenigſtens nicht zum Feinde gehabt, und war doch in religiös-politiſcher Beziehung freier und kühner aufgetreten, als irgend ein anderer katholiſcher Fürſt Europas.

II.

Nicht minder unabhängig und ſelbſtbewußt, als dem Papſte, ſtellte Heinrich IV ſich dem Klerus ſeines eigenen Reiches gegenüber; die Unabhängigkeit der weltlichen Macht, das Oberaufſichtsrecht des Staates hat er ihm auf keinem Punkte geopfert. Kein anderer, als der König, durfte und ſollte nach ſeiner Auffaſſung der höchſte und endgültig entſcheidende Herr in Frankreich ſein.

Bei dem Regierungsantritte Heinrich's IV zerfiel der franzöſiſche Klerus, dieſer mächtige und reiche Stand — der erſte und angeſehenſte des Reiches! — in die einander bitter befehdenden Parteien der Liguiſten und der Politiker, welche wir jetzt etwa als die der ultramontanen und der liberalen Katholiken bezeichnen würden. Allein gerade die Siege Heinrich's IV entfernten dieſe Spaltung, indem ſie den liguiſtiſchen Theil der Geiſtlichkeit zur Unterwerfung und zum Widerruf der früher von ihm ausgeſprochenen Grundſätze zwangen. Der entſchloſſenſte Führer der Ligue, der Erzbiſchof Peter Eſpinac von Lyon, der intimſte Freund Heinrich's von Guiſe, war einer der erſten, die capitulirten, durch ein Schreiben vom 13. März 1594. Dann unterwarf ſich die Sorbonne, bisher die eifrige Vertheidigerin der ärgſten Exceſſe der Ligue. Sie erwählte am 31. März 1594 einen treuen Anhänger des Königs, deſſen Leibarzt Jacob von Amboiſe, zu ihrem Rector. Am 22. April ſchwor dann die ganze Univerſität dem Könige Treue, indem ſie offen und einſtimmig erklärte, Heinrich IV ſei rechtmäßiger und wahrer König von Frankreich und Navarra, ſelbſt ohne die Abſolution des Papſtes. Damit hatte das theologiſche Hauptquartier der Ligue ſich in das

gallicanische Lager begeben. Der Triumphruf des Letztern war die kleine, aber kühne, gelehrte und scharfsinnige Abhandlung von Peter Pithou: „Die Freiheiten der gallicanischen Kirche, gewidmet dem König Heinrich IV“ [1]). Darin wurde die Macht über alles Weltliche in Frankreich dem Papste ganz abgesprochen und selbst in Bezug auf das Geistliche dieselbe außerordentlich beschränkt. Zweiundzwanzig Bischöfe, die Reste der ultramontanen Partei, griffen Pithou's Buch auf das Heftigste an und bezeichneten es als ketzerisch; indeß sie wagten doch nicht, dasselbe förmlich zu verdammen, und sonst wurde es mit dem größten Beifall aufgenommen, eifrig gelesen, commentirt, erweitert, in unzähligen Auflagen erneuert. Die von Pithou vertheidigte Richtung, vom Könige begünstigt, erhielt innerhalb der Geistlichkeit völlig das Uebergewicht.

Indeß das war für das Königthum ein Sieg von zweifelhaftem Werthe; denn damit war die Einigkeit innerhalb des katholischen hohen Klerus hergestellt, und so innerlich gekräftigt begann derselbe bald, fordernd und verlangend dem Königthume gegenüber aufzutreten. Seine Begehren waren vom Beginn bis zum Ende von Heinrich's Regierung hauptsächlich zwei: die Wiederherstellung der Wahlfreiheit der Capitel und die Verkündigung der Beschlüsse des trienter Conciles. Es sind dies zwei sehr wichtige Punkte, über welche bisher alle Geschichtschreiber Heinrich's IV und selbst Perrens — der doch in seinem neuesten Werke ausschließlich dessen kirchliche Politik behandelt — fast ganz hinweggegangen sind, und so halte ich es für angemessen, gerade sie hier eingehender zu besprechen, zumal die dabei in Rede stehenden Fragen noch jetzt ihre Bedeutsamkeit nicht verloren haben.

Theils um seine eigene Macht über die französische Kirche zu vergrößern, theils um den Papst Leo X seinen politischen Plänen geneigt zu machen, hatte Franz I mit demselben am 19. December 1516 ein Concordat geschlossen, das die Selbstständigkeit dieser Kirche zu Gunsten beider Herrscher beträchtlich abschwächte. Es ist wahr, daß Franz, indem er die Autorität des Papstes stärkte und erweiterte, doch sich den Löwenantheil der Beute sicherte. Die freie Wahl

1) Les libertés de l'Eglise gallicane dédiées au roi Henri IV. 1594.

der Capitel zu den Prälaturen wurde vernichtet; der König erhielt das Ernennungs-, der Papſt das Beſtätigungsrecht, das er in verneinendem Sinne jedoch nur bei kanoniſch unfähigen Perſonen ausüben durfte (§ 3). Die Annaten, alſo die Einkünfte des erſten Jahres von neu beſetzten Beneficien, wurden dem Papſte gelaſſen. Die pragmatiſche Sanction Karl's IV, die große Unabhängigkeitscharte der gallicaniſchen Kirche, wurde vernichtet. Für pecuniäre Vortheile und für die Wiederholung der ſchon von Ludwig XI im Jahre 1461 ausgeſprochenen Verwerfung der Konſtanzer und Basler Concilbeſchlüſſe hatte der Papſt dem Könige durch das Ernennungsrecht zu den großen kirchlichen Aemtern die franzöſiſche Kirche preisgegeben.

Die Durchführung des Concordats hatte Franz dem Erſten große Anſtrengungen gekoſtet. Der Widerſtand des hohen Klerus war zwar, da Papſt und König einig, leicht gebrochen worden; aber die Parlamente, durch die Einrichtungen des Aemterkaufes und der Unabſetzbarkeit mit großer Unabhängigkeit ausgerüſtet, hatten ſich zähe widerſetzt. Nur der Drohung des Königs, ſie als Rebellen zu behandeln, wichen die Pariſer Parlamentsräthe und regiſtrirten das Concordat im März 1518; allein mit dem ausdrücklichſten Proteſte und der Erklärung, Proceſſe ausſchließlich nach der pragmatiſchen Sanction und nicht nach dem Concordate beurtheilen zu wollen. Nun neuer Widerſtand der durch ſolchen Beſchluß ermuthigten Geiſtlichkeit, welcher nur durch Gefängniß- und andere Strafen gebrochen werden konnte. Mit dem Parlamente aber vermochte der König ſchließlich nicht anders fertig zu werden, als indem er ihm die Erkenntniß in allen kirchlichen Angelegenheiten entzog, um ſie ſeinem großen Rathe zu übertragen (1527).

Noch immer, nach faſt hundert Jahren, hatte weder Parlament noch Klerus die pragmatiſche Sanction vergeſſen können. Als nun nach Heinrich's Thronbeſteigung ein zunächſt ketzeriſcher König zu den hohen kirchlichen Würden Frankreich's zu ernennen hatte, als dann Heinrich — er ſelbſt geſtand es ein — aus Unkenntniß der Perſonen zum Theil ſehr unpaſſende Wahlen traf[1]), ſo erwachte im Klerus

1) Auch er gab Anfangs noch Abteien verdienten Kriegsleuten zur Belohnung: ſo im Jahre 1595 den Priorat St. Hilaire bei Marmouſtier dem

wieder immer lebhafter der Wunsch nach Herstellung der Wahlfreiheit der Capitel.

Bereits im Jahre 1593 erschien in diesem Sinne eine Schrift (De sacrarum electionum iure et necessitate. Paris.) von dem Benedictiner Genebrard — keineswegs, wie Perrens meint, die letzte Lebensäußerung einer verendenden Partei, sondern die Parole für den gesammten Klerus.

Das sehen wir schon aus den Beschwerden und Anliegen, welche die Generalversammlung des französischen Klerus in Paris dem Könige am 24. Januar 1596 durch den Mund des Bischofs von Le Mans vermittelte. Hier ist eine der Hauptforderungen, „es möge ihm gefallen, der Kirche die Wahlen zurückzugeben, um die vacanten wählbaren Beneficien durch kanonische Wahl in Gemäßheit der heiligen Decrete und des alten Gebrauches des Königreiches mit fähigen und genügenden Personen zu besetzen, und sogleich mit den augenblicklich vacanten zu beginnen“ [1]).

Allein Heinrich IV war wenig geneigt, ein ihm auf legitime Weise überkommenes Recht der Krone aus freien Stücken aufzugeben. Er hatte zu viel Uebles von Seiten des Klerus erlitten, als daß er eines so trefflichen Mittels, denselben in Abhängigkeit von der Staatsgewalt zu erhalten, sich entledigt hätte. Schon seine feste Absicht, den religiösen Frieden unter seinen Unterthanen herzustellen, mußte ihn veranlassen, die Besetzung der bischöflichen Stühle durch gemäßigte und versöhnliche Männer zu sichern. So hatte das Verlangen des Klerus durchaus keinen Erfolg. Zwei und ein halbes Jahr später, im September 1598, wiederholt dieser seine Bitte durch den Erzbischof von Tours, Franz von La Guesle: „Nehmen Sie die Ansicht Ihres großen Ahnen und Vorfahren, des Gründers Ihres königlichen Hauses (Ludwig's IX) an, der sich niemals mit der Verantwortlichkeit der Ernennungen zu den Beneficien belasten wollte. Wurde doch diese selbe Meinung bestätigt und gebilligt von Ihrem Parlamente, welches die pragmatische Sanction — soweit sie die

---

Herrn de la Chastaigneraye, Lettres miss. 8, 562; eine andere Abtei dem Herrn v. Rocquelaure, daſ. 572.

1) Recueil général des affaires du Clergé 1, 189.

Wahlen zu den Beneficien betrifft — anſah als Schutzwehr des kanoniſchen Rechtes und der Ehrbarkeit der Kirche und als Bollwerk gegen die Mißbräuche, die, ſeitdem ſie zum Unglück abgeſchafft worden iſt, ſich in jene eingeſchlichen haben". Indeß dieſes Mal lautete die Antwort des Königs ganz entmuthigend. „Ich bin nicht Urheber der Ernennungen", ſagte er unter anderem. „Ihr habt mich an meine Pflicht gemahnt, ich mahne Euch an Eure. Wir wollen gut handeln, Ihr und ich; geht nur auf einem Wege und ich auf einem andern: und wenn wir uns begegnen, wird jenes bald geſchehen".

Solcher Beſcheid ſtimmte die Hoffnungen der Prälaten auf Wiedererlangung der alten Unabhängigkeit ſehr herunter, und da der König, nachdem er ſich mit den Verdienſtlicheren unter den Geiſtlichen erſt beſſer bekannt gemacht hatte, mit dem ihm innewohnenden Takte treffliche Ernennungen vornahm, ſo lauteten die Forderungen des Klerus, als er nach langer ſiebenjähriger Pauſe im Jahre 1605 wieder zuſammentrat, ſchon viel beſcheidener und milder. Die Deputirten erbitten von des Königs Güte, die ſie höchlichſt preiſen, freilich noch immer die Rückgabe der Wahlfreiheit; aber ſie laſſen ſich doch bereits darauf ein, daß er dieſelbe noch verſchieben dürfe, und gehen ihn in dieſem Falle nur an, nach wie vor recht würdige Prälaten zu ernennen. Der König benutzt dieſes Zugeſtändniß geſchickt, um ihnen jede Hoffnung auf Aenderung des gegenwärtigen Standes der Dinge abzuſchneiden. „Was die Wahlen betrifft", ſo erwiderte er ihnen am 5. December 1605, „ſo ſeht Ihr, wie ich damit verfahre. Ich bin ſtolz darauf, diejenigen, die ich eingeſetzt habe, von denen der Vergangenheit ſo verſchieden zu ſehen; der Bericht, welchen Ihr mir davon gemacht habt, verdoppelt mir nur den Muth, in der Zukunft immer beſſer zu verfahren". Da blieb freilich wenig Hoffnung, die pragmatiſche Sanction wieder hergeſtellt zu ſehen.

Nicht anders war es auf der letzten Verſammlung des Klerus zur Zeit Heinrich's IV, im Jahre 1608. Noch einmal klagt die Geiſtlichkeit, „daß ihr das Wahlrecht genommen, ſo die Mauer, welche das Heiligthum eingehegt, gebrochen, das heilige Salböl des Stiftzeltes ausgeſchüttet ſei"; aber ſie konnte doch nicht umhin zuzugeſtehen, die Ernennungen Heinrich's ſeien ſo glücklich, „daß

die Kirche Se. Majestät segne und sich freue, von ihm so viele schöne Lichter erhalten zu haben" [1]).

Forderungen, die so milde ausgedrückt und von solchen und ähnlichen Verherrlichungen des Bestehenden begleitet waren, hatten natürlich keine Aussicht, bei Heinrich IV, dem Interesse der monarchischen Gewalt gegenüber, die mindeste Berücksichtigung zu finden. Nichts lag ihm ferner, als seine Autorität zu verringern, da er vielmehr entschlossen war, mit Benutzung des durch die Bürgerkriege im französischen Volke erzeugten Friedensbedürfnisses, das Centralisationswerk seiner Vorgänger auf das Kräftigste wieder aufzunehmen.

Die Anschauung Heinrich's in diesem Punkte machte allmählich unter den Prälaten selbst Fortschritte. Die Festigkeit des Königs auf der einen Seite, die gedeihlichen und erfreulichen Zustände, die durch sein Verfahren in der französischen Kirche geschaffen wurden, auf der andern bewirkten, daß jetzt zum ersten Male ein beträchtlicher Theil des französischen Klerus sich mit dem Concordate aussöhnte. Während der Regentschaft Mariens von Medici kam die Geistlichkeit sofort wieder auf ihre Forderung der Rückgabe der Wahlen zurück (1614); allein es fand sich doch eine größere Zahl von Prälaten, welche dieser Petition widersprachen, indem sie anführten: die Wahlen seien nur bei der „Unschuld, Reinheit und Unbescholtenheit der Sitten" in der alten christlichen Kirche möglich gewesen, seien es aber nicht mehr bei der wachsenden Verderbniß der Sitten, wo sie vielmehr nur üble Folgen haben würden" [2]).

Noch schroffer trafen die Ansichten des Königs und der Geistlichkeit bei der zweiten Forderung derselben, auf Verkündigung der Beschlüsse des Trienter Conciles, gegen einander, auf welche sich schon die frühern Könige nie hatten einlassen wollen. Der ultramontane, sich so starr gegen jedes Zugeständniß in Lehre und Leben abschließende Geist dieses Conciles war Heinrich IV auf das Aeußerste zuwider, allen seinen Gefühlen und Anschauungen entgegengesetzt.

---

1) Rec. général 1, 217. 240. 258 f. 649. 656. — Lettr. Miss. 6, 565.

2) MS. Verhandlungen der Geistlichen Kammer der Generalstände, 5. December 1614; Manuscr. gall. fol. XIX der königl. Bibliothek zu Berlin.

Er fürchtete mit Recht aus der Einführung desselben eine Stärkung der päpstlichen Gewalt in Frankreich und vor allem auch die Wiederaufregung der Feindschaft zwischen den beiden Religionsparteien. Eine Schrift von Stephan Pasquier (Récherches de la France, Paris 1596, besonders Buch III Cap. 34) macht uns mit den Einwürfen der eifrigen Gallicaner gegen dieses Concil bekannt; Heinrich IV schloß sich ihnen ohne Zweifel vollständig an. Es setzt die Gewalt der Päpste über die Concilien; es verwirft die Controle, welche die weltliche Gerichtsbarkeit über die geistliche vermittelst der appels comme d'abus geübt hatte; es dehnt die geistliche Gerichtsbarkeit weiter aus; es unterwirft das Armen- und das Schulwesen den Bischöfen; es verleiht den geistlichen Richtern die Macht, körperliche und Vermögensstrafen zu verhängen; es befiehlt den Bischöfen, die directen Kirchencensuren des Papstes zu verkünden, während dieser in Frankreich doch, mit Ausnahme weniger ausdrücklich genannter Sachen, nur als Cassationsinstanz von den Urtheilen der Bischöfe gilt; es betrachtet endlich die Bischöfe als Delegirte des päpstlichen Stuhles und beeinträchtigt so die selbstständige Bedeutung derselben und zumal der Erzbischöfe und Primaten. Man sieht, es sind zum großen Theile dieselben Streitpunkte, die auch noch die heutige Welt bewegen und spalten. Alle diese Gründe gegen das Concil wogen schwer genug. Freilich hatte Heinrich vor seiner Absolution durch den Papst versprechen müssen, das Concil von Trient in Frankreich zu verkünden und befolgen zu lassen, aber — wie wir uns erinnern — mit dem vieldeutigen Vorbehalte „der Dinge, die sich nicht ausführen ließen, ohne die Ruhe des Königreiches zu stören". Der König hatte Du Perron und d'Ossat ausdrücklich befohlen, sich in Betreff dieses ganzen Punktes nicht bestimmt zu binden. Um den Vorbehalt zu erlangen, hatten die beiden Gesandten „Blut und Wasser schwitzen" müssen; mehr hatten sie nicht durchsetzen können; doch meinten sie, diese Klausel genüge vollkommen zu allen Ausflüchten. Sie war auch in die Absolutionsbulle mit aufgenommen worden. Außerdem — und das war vielleicht noch wichtiger — war kein Termin bestimmt worden, bis zu welchem die Verkündigung des Tridentinums stattfinden müsse.

Auf diese beiden Umstände beschloß der König sich bei seinem

Widerstande gegen jenes Concil zu stützen. Freilich die hohe Geistlichkeit, auch ihre sonst gallicanisch gesinnte Mehrheit, wünschte dringend dessen Einführung; denn was ihr auch durch dasselbe an Unabhängigkeit dem Papste gegenüber genommen wurde, sie erhielt es reichlich wieder durch Verstärkung ihrer Macht über den niederen Klerus und die Laienwelt. Begreiflich, daß auch der Papst bei jeder passenden Gelegenheit in den König drang, sein Versprechen endlich auszuführen, zumal zum Gegengewichte gegen das Edict von Nantes; nichts, meinte Ossat, werde den Papst dem Könige mehr verpflichten. Von Zeit zu Zeit machte dieser auch dem Papste Hoffnung, endlich werde er zu der gewünschten Publication schreiten; ja er stellte schon die Bedingungen derselben auf: aber im Grunde war das alles Täuschung, nur darauf berechnet, den h. Vater in guter Laune zu erhalten. Heinrich fand in seinem Widerstande die Zustimmung aller Gerichtshöfe und aller einsichtigen Staatsmänner. „Die Feinde unserer Ruhe", schreibt Fresne-Canaye, der französische Gesandte in Venedig, „ermüden nicht, die Veröffentlichung dieses Conciles mit allen Arten von Kunststücken zu betreiben. So ist es auch gut, alle Arten von Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um dieselbe zu verhindern. Die gallicanischen Freiheiten sind unentbehrlich zur Bewahrung jedweden Staates". Und das Pariser Parlament vernichtete alle Entscheidungen des im Jahre 1596 nach Frankreich gesandten Legaten, die sich auf die Beschlüsse des Tridentinums gründeten[1]).

Freilich war der hohe Klerus in dieser Machtfrage ungemein hartnäckig. Im Jahre 1596 tritt er mit vollem Applomb auf, da der König sich in der Absolutionsfrage so eifrig kirchlich gezeigt hatte. „Die andern Königreiche", erklärten die Sprecher der Geistlichkeit, „und Provinzen der Christenheit haben das Concil angenommen und werden nach seinen Anordnungen regiert, und dieses Königreich, welches vor den andern das allerchristlichste heißt, hat sie noch nicht empfangen! Es scheint, daß dies — wenigstens zum Theil — Ursache jener großen Unglücksfälle ist, die es betroffen haben". Der König möge gestatten, daß die Bischöfe das Concil in ihren Diöcesen verkündeten, und den Richtern befehlen, sich danach zu richten.

1) Relaz. di Pietro Duodo 121.

Widerspreche in dessen Satzungen etwas der königlichen Autorität oder den gallicanischen Freiheiten, so wolle man den Papst angehen, die betreffenden Bestimmungen für Frankreich außer Kraft zu setzen. Noch dringender machte es die Versammlung des Klerus im Sept. 1598. Sie faßte die Sache vom pathetischen Standpunkte auf: „Gerechtigkeit, Sire, für diese gallicanische Kirche, ehemals so blühend, jetzt arm, niedergeworfen, elend, betrübt, kummervoll, zertreten, unterdrückt, fast zu Grunde gerichtet im Geistlichen wie im Weltlichen". Als einziges Heilmittel erflehen sie „sehr demüthig von Sr. Majestät, daß das h. Concil von Trient im Königreiche aufgenommen und verkündet werde, da seine Bestimmungen in jener erlauchten und gelehrten Versammlung ohne Zweifel vom h. Geiste dictirt worden"; abermals mit dem Versprechen, alle der königlichen Machtvollkommenheit oder der gallicanischen Freiheit zuwiderlaufenden Anordnungen auf eine oder die andere Weise außer Kraft zu setzen. Allein dem Könige widerstrebten nicht sowohl einzelne Satzungen des Concils, als vielmehr dessen ganzer Geist und dessen ganze Richtung. Er erwähnte in seiner Antwort des Concils gar nicht; er beschränkte sich darauf, zu versprechen, er wolle die Kirche wieder herstellen: aber das müsse „Schritt für Schritt" geschehen, auch Paris sei nicht in einem Tage erbaut. Indessen in verhüllter Form wies er doch die verlangte Publication zurück, indem er sagte: „Ich werde mit Gottes Hülfe so handeln, daß die Kirche sich ebenso befinden wird, wie vor hundert Jahren": also vor dem Trienter Concile! In der Unterhaltung mit einzelnen Klerikern ging der König weiter. „Nichts hindert Sie", antwortete er auf ihre Vorstellung, „praktisch die heiligen Decrete und kanonischen Constitutionen, die in jenem Concile enthalten sind, zur Besserung der Sitten und der kirchlichen Disciplin auszuführen". Es war das ebenso, als wenn er ihnen bei der Bitte um Rückgabe der Wahlfreiheit, damit die Simonie aufhöre, erwiderte, die Geistlichkeit möge nur sich selbst bessern, dann werde die Simonie von selbst aufhören.

Es kostete Heinrich wenig, dem Cardinal Aldobrandini, dem in Rom allmächtigen Nepoten des Papstes, welcher zur Einsegnung seiner Vermählung mit Marie von Medici nach Frankreich gekommen war, die Einführung des Concils auf das Bestimmteste zu verheißen.

Bald fand er neue Ausflüchte; er behauptete, an seinem Parlamente bemerke er unüberwindlichen Widerwillen dagegen — er, der den Widerspruch der Parlamente gegen das Edict von Nantes so gut zu brechen verstanden hatte.

So war die Angelegenheit noch keinen Schritt weiter gekommen, als die Abgeordneten des Klerus sich im Jahre 1605 von neuem versammelten. Sie waren ungemein aufgebracht über diese Verzögerung. „Sire", sprach in ihrem Namen der Erzbischof von Vienne, „eine der unzweifelhaftesten Ursachen der Zerrüttung, die in unserm Stande herrscht, ist die Verzögerung der so hoch nothwendigen Veröffentlichung des Conciles von Trient, die so oft gefordert und noch nicht vollführt ist. Wie? soll unser Frankreich allein wie im Schisma sein, im Ungehorsam gegen so heilige Anordnungen, gegen Beschlüsse, die zweifellos der heilige Geist geleitet hat!" Die Prälaten schreckten selbst vor einer frommen Unwahrheit nicht zurück. Sie behaupteten, die französischen Gesandten hätten einst bei jenem Concile den Gehorsam der französischen Könige gelobt, während vielmehr auf ausdrücklichen Befehl Katharinens von Medici die Gesandten das Schlußprotokoll am 3. December 1563 nicht mit unterschrieben, Karl IX und seine Mutter damals sich auf das Bestimmteste geweigert hatten, die in Trient gefaßten Beschlüsse anzuerkennen [1]).

Heinrich blieb ihnen auch die Antwort nicht schuldig. „Ihr habt mir vom Concile gesprochen", sagte er, „ich habe dessen Veröffentlichung gewünscht und wünsche sie noch; aber wie Ihr gesagt habt, die Rücksichten der Welt bekämpfen oft die des Himmels". Das war noch ganz gemäßigt; allein nach einigen andern Bemerkungen begann der König, seinem Grimm über die anmaßende und heftige Sprache des Klerus Luft zu machen. „Ich will Euch jetzt ein Wort als Vater sagen. Ich nehme Anstoß an der Dauer Eurer Versammlung und an der Menge Eurer Deputirten. Man versammelt so eine große Menge von Personen, wenn man Lust hat, nichts Tüchtiges zu Stande zu bringen. Seht zu, abzukürzen,

1) Wie frühzeitig diese Lüge versucht worden ist, ergibt sich aus dem Schlusse von Prospero d'Arco's Bericht an den Kaiser vom 1. Januar 1564; s. Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient S. 650.

oder ich ſelbſt werde Euch dazu zwingen. Es gibt Leute unter Euch, die hier gut leben wollen auf Koſten der armen Pfarrer und hier wirthſchaften, um zu Hauſe größere Erſparniſſe zu machen. Ich werde mich mit den armen Pfarrern verbinden und mit den ehrlichſten Leuten in Eurer Geſellſchaft (und es gibt ihrer eine gute Zahl), um der Länge der Zeit, die Ihr hier ſchon verbringt, abzuhelfen; ich werde der Treiber ſein“ [1]).

Von einem Monarchen, der es wagte, Cardinälen und Biſchöfen gegenüber eine ſo unverblümte Sprache zu reden, ließ ſich für die Herrſchaftsgelüſte Roms ſowohl als der franzöſiſchen Kirche ſelbſt wenig erwarten. Trug doch Heinrich kein Bedenken, ſich als „Vater“ dieſer ehrwürdigen Väter der Kirche zu bezeichnen.

Allein ſo leicht gab der Klerus ſeine Anſprüche nicht auf. Mit der Beharrlichkeit, welche die Beſtrebungen der kirchlichen Parteien zu bezeichnen pflegt, erſchien er im Jahre 1608 von neuem mit dem Hinweiſe auf das Tridentinum vor dem Könige, allerdings unter vorſichtigeren Formen. Nachdem er den König mit Lobſprüchen überhäuft, fuhr er fort: obwohl er ſeine diesbezüglichen Remonſtrationen bis jetzt fruchtlos geſehen, erhoffe er doch jetzt von des Königs Frömmigkeit eine Begünſtigung ſeiner gerechten Bitten um endliche Anerkennung eines allgemeinen, ökumeniſchen, vom Geiſte Gottes erfüllten Concils. Der König wolle doch nicht den ungenähten Rock Chriſti zertrennen, einen Schnitt in ſeinen myſtiſchen Körper machen, noch einmal den Schleier des Tempels in der Mitte zerriſſen ſehen!

Solche myſtiſch-hyperboliſchen Gründe vermochten begreiflicher Weiſe auf den nüchternen Heinrich IV durchaus keinen Eindruck

---

1) Nach dem Recueil général; die officiöſe Verſtümmelung dieſer Rede im Mercure françois (ed. Paris 1619. 1, 97 ff.) iſt eingeſtandener Maßen (S. 99 r.) tendenziös. — Daß Heinrich's Anſchuldigungen übrigens nicht ganz unbegründet waren, erſieht man aus der gleichzeitigen Relation des Venetianers Pietro Priuli (Barozzi e Berchet 2. 1, 256): jedes Mitglied der Verſammlung erhielt täglich bis ſechs Goldthaler, was dem Klerus täglich eine Geſammtausgabe von 330 Thalern verurſachte. Da nun die Verſammlung acht Monate ſaß, ſo hatte die franzöſiſche Geiſtlichkeit für dieſen Zweck etwa 80,500 Goldthaler, an Metallwerth gleich 174,400 preuß. Thaler, auszugeben.

machen. Hätte die Geistlichkeit ihm eine bedeutende Subsidie gewährt, so würde er vielleicht eher bereit gewesen sein, ihren Bitten zu willfahren. Indeß unter diesen Umständen war die Antwort des Königs kategorischer, als je zuvor. Er behauptete, seine Procuratoren wären mit der Zusage der Veröffentlichung des Concils über seine Intentionen hinausgegangen. Sei das Tridentinum erst angenommen, so werde die natürliche Folge die Einführung der Inquisition sein. Die letzten Könige, welche keine Verpflichtungen gegen die Hugenotten gehabt, hätten dieses Concil nie anerkennen wollen; so habe er noch weniger Lust, dadurch den Frieden des Reiches zu stören. Und dabei blieb die Angelegenheit, so lange Heinrich IV lebte; so dringend auch die Päpste die Einführung desselben empfahlen, das Concil von Trient war von dem französischen Reiche ausgeschlossen [1]).

Damit hat nicht in weltlicher Beziehung allein, sondern innerhalb gewisser Grenzen auch in geistlicher der König sich als Oberherrn der französischen Geistlichkeit hingestellt. Wenn er selbst einem ökumenischen Concile gegenüber sein Vetorecht so energisch geltend machte; wenn während der Zeit seines Streites mit dem Papste sein Großer Rath und seine Parlamente anstandslos die neu ernannten Prälaten bestätigten und in ihre Bisthümer und Abteien einwiesen; wenn das Parlament der Provence den Erzbischof Genebrard von Aix durch Urtheil vom 26. Januar 1596 seiner Würde entsetzen konnte; so sieht man, wie tief damals der Staat in die „innern" Angelegenheiten der Kirche eingriff, wie falsch es ist, ähnliche und mildere Dinge jetzt als unerhörte Vergewaltigungen der Kirche zu bezeichnen. — Einen ganz besondern Kummer verursachte den Geistlichen die Institution des appel comme d'abus, vermöge deren man von jedem Spruche eines geistlichen Gerichtshofes an das Parlament der betreffenden Provinz oder an den Großen Rath des Königs Berufung einlegen konnte. Nach einem vergeblichen Versuche im Jahre 1605 suchte der Klerus noch 1608 die Beseitigung dieser Einrichtung herbeizuführen, in-

1) Recueil général des affaires du Clergé 1, 181 f. 213 ff. 234. 255 f. 656. — Procès-verbaux du Clergé 1, 163. — Lettres d'Ossat 5, 23* (Brief des Königs vom 20. Jan. 1601). — Lettr. Miss. 6, 565. — Benoist 1, 451. — Instruction an den Nuntius in Frankreich 1604. H. Lämmer, Zur Kirchengesch. des 16. u. 17. Jahrh. S. 123 ff.

deß, wie man leicht voraussetzen kann, ohne Erfolg. Denn bei der Thronbesteigung Ludwig's XIII beschwert er sich über dieselbe als eine nothwendige Ursache gänzlichen Unterganges der Kirchendisciplin. Mit welchem Nachdrucke die Gerichtshöfe zur Zeit Heinrich's IV den appel comme d'abus handhabten, beweist ein Fall aus dem Jahre 1601. Ein Priester der Diöcese Aix hatte für eine unnatürliche Vergehung von dem erzbischöflichen Gerichte eine nur geringe Strafe erhalten; auf den Appell der Eltern zog das Parlament der Provence die Sache vor sein Forum und ließ den Geistlichen hinrichten. Als darauf der Erzbischof, Paul Huraud de l'Hopital, diejenigen Räthe, welche das Urtheil gefällt hatten, namentlich mit dem Kirchenbanne belegte und sich weigerte, denselben aufzuheben: zog das Parlament die gesammten weltlichen Einkünfte des Erzbischofs ein. Dieses Zwangsmittel hatte den erwünschten Erfolg: binnen einem Monate nahm der Erzbischof die Excommunication zurück [1]).

Ihren Anspruch auf Einführung des Trienter Conciles gab übrigens die Geistlichkeit noch nicht auf. In den Generalständen des Jahres 1614 war vielmehr dieser Gegenstand der erste ihrer Verhandlungen. Sie beschloß einstimmig (7. November 1614), die Verkündigung seiner Beschlüsse von dem jungen Könige und der Königin-Mutter zu verlangen. So schien die ultramontane Partei innerhalb der französischen Geistlichkeit völlig das Feld zu behaupten; als am nächsten Tage die Gegenpartei, meist aus den Abgesandten des niederen Klerus und der Capitel bestehend, sich ermannte und der Anerkennung des Tridentinums die Klausel hinzuzufügen vorschlug: „ohne Präjudiz der Freiheiten der gallicanischen Kirche und der Befreiungen, der Gerichtsbarkeiten und andern Vorrechte der Kathedral- und Collegialkirchen und sonstigen geistlichen Personen des Königreiches". Darüber entspann sich nun eine heftige Debatte;

1) Abrégé de Mezerai 6, 249 f. — Einen zweiten, allerdings weniger prägnanten Fall der Ausübung des appel comme d'abus führt aus dem Jahre 1599 Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche S. 502 an. — Artikel 2 des königlichen Decrets vom December 1606 sucht den Mißbrauch dieser Appellationen zu verhindern, indem er sie sonst in der überkommenen Weise bestätigt und das Verfahren bei denselben neu ordnet. Recueil général des anciennes lois françaises 15, 304 f.

denn die Mehrheit der Bischöfe, welche ihre eigene Unabhängigkeit von der weltlichen Macht und die Herrschaft über den Klerus, die das Tridentinum ihnen verhieß, gern mit der durch dasselbe gleichfalls herbeigeführten Abhängigkeit von dem Papstthume erkauften, wünschte entweder diese Klauseln — unter dem Vorwande, sie seien selbstverständlich — zu beseitigen oder sie doch erst nach der Annahme des Concils dem Papste in Form einer Bitte vorzulegen. Allein schließlich drang die gallicanische Partei trotz der Bischöfe durch; es wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, die Publication des Tridentinums nur nach starken, von dem Papste im voraus ausdrücklich zu billigenden Beschränkungen zu Gunsten der Kronrechte, des Friedens und der Ruhe des Staates und der Freiheiten und Immunitäten der gallicanischen Kirche zu verlangen [1]). Es war gewissermaßen die kirchliche Politik Heinrich's IV, die noch nachträglich triumphirte. Uebrigens scheiterte schließlich der ganze Versuch an dem unbeugsamen Widerstande des dritten Standes. Das Tridentinum blieb für Frankreich auch fernerhin unverbindlich.

III.

So kräftig in allen Angelegenheiten von politischer Wichtigkeit Heinrich IV den staatlichen Standpunkt gegenüber dem geistlichen wahrte, so war er doch andererseits geneigt, in allen minder einflußreichen Dingen dem Papste zu Gefallen zu sein und sich selbst, ohne Opfer seinerseits, den Namen eines guten und eifrigen Katholiken zu verschaffen, um sich in der Gunst der großen Mehrheit seiner Unterthanen zu befestigen. Dies bethätigte er in der Förderung der geistlichen Orden und zumal der Jesuiten.

Die Jesuiten waren in Frankreich allen einflußreichen Ele-

1) MS. Verhandlungen des Klerus 1614 (Berlin). Die Petition an den König und die Königin-Regentin lautete: Le Roy sera tres humblement supplié d'ordonner que le Saint Concile de Trante soit publié et gardé en son Royaume, si tost apres qu'il aura plou a sa Sainteté d'aggréer que ladicte publication soit faicte sans préiudice des droicts de sa Maiesté et de sa Couronne, paix, repos, et tranquillité de son Estat, des franchises, libertez, et immunitez de l'Eglise gallicane, des priuileges, exemptions et Iurisdictions des Chapitres des Eglises Cathedralles, collegialles, monasteres, et autres Communautez dignitez et personnes Ecclesiastiques de ce Royaume.

menten des Staatsorganismus verhaßt: den Rechtsgelehrten wegen ihres Ultramontanismus oder, wie man damals ſagte, Romanismus; der Univerſität als gefährliche Concurrenten im Lehrfache; der übrigen Geiſtlichkeit wegen der ſtreng abgeſchloſſenen Selbſtſtändigkeit des Ordens und wegen der Geſchicklichkeit, mit welcher er die frommen Gemüther unter den Laien an ſich zu feſſeln wußte[1]). Alle Gebildetere und Aufgeklärtere, welchen die Ruhe des Staates am Herzen lag, waren überdies gegen einen Orden geſtimmt, deſſen Caſuiſten mit ſeltener Einſtimmigkeit — noch jüngſt ſo berühmte Mitglieder wie Mariana und Suarez — die Berechtigung des Königsmordes verfochten, ja ſchon eine bis in das Einzelnſte entwickelte Theorie über dieſe bedenkliche Materie ausgearbeitet hatten. Leider gaben ſie dieſer Theorie auch praktiſche Folge. Varade, der Rector der Jeſuiten in Paris, veranlaßte (1594) einen Fährmann, Barriere, zu einem Attentate auf den ſoeben von der Hauptſtadt anerkannten König. Bei einem neuen Mordverſuche gegen Heinrich, dem Chaſtel's im December deſſelben Jahres, fand ſich, daß der Meuchler ein Schüler der Jeſuiten war, daß dieſe den Tyrannenmord als die edelſte und verdienſtlichſte Handlung zu preiſen pflegten. Man hielt in ihrem Colleg in Paris eine Hausſuchung und fand dort Schriften, welche direct die Ermordung Heinrich's IV, ſelbſt nach ſeiner Bekehrung zum Katholicismus, anempfahlen. Mit Freuden benutzte das Parlament von Paris dieſe Vorgänge gegen die gehaßten Gegner. Einer der Jeſuiten wurde hingerichtet, alle andere nicht nur aus Paris, ſondern aus dem ganzen Sprengel des Pariſer Parlamentes verbannt. Die Parlamente von Rouen, Dijon und Grenoble folgten dieſem Beiſpiele, während in den übrigen Theilen des Reiches — freilich nur einem Drittel deſſelben — die Jeſuiten ungeſtört verblieben (Januar 1595).

Man hätte erwarten ſollen, daß nunmehr die Jeſuiten überall eine verdoppelte Feindſeligkeit gegen Heinrich erwieſen hätten; indeß es fand — wenige hitzköpfige Scribenten ausgenommen — gerade das Gegentheil Statt. Daß die wenigen Väter, die in einigen Theilen des Reiches zurückgeblieben waren, ſich demüthig, unter-

1) Ein Beiſpiel von der Feindſeligkeit des Weltklerus gegen die Jeſuiten findet man Lettr. miss. Suppl. 915 (7. März 1605).

würfig und royalistisch benahmen, läßt sich leicht erklären; allein auch außerhalb Frankreichs begannen die klugen Väter, sich als eifrige und ergebene Freunde des französischen Königs zu zeigen und auf alle Weise ihn sich zu verpflichten. Unähnlich den heutigen wußten damals die Jesuiten auch zur rechten Zeit nachgibig zu sein. Der Pater Richeome, der „französische Cicero", wie die Gesellschaft ihn stolz nannte, veröffentlichte eine „sehr demüthige Vorstellung an den allerchristlichsten König", in der er die Vertheidigung der Jesuiten mit solcher Bescheidenheit und Geschicklichkeit führte, daß König und Publicum davon entzückt waren. Und so auch thatsächlich. Der Cardinal Toledo, der sogar ein spanischer Jesuit war, benutzte seinen großen Einfluß bei Clemens VIII, um ihn der Absolution des Königs günstig zu stimmen [1]). Er zeigte sich den Interessen Frankreichs so ergeben, daß nach seinem Tode im Jahre 1596 in Paris und Rouen ihm große Leichenfeierlichkeiten gehalten wurden.

Clemens VIII war von Beginn an sehr betrübt über die Austreibung eines Ordens gewesen, den man als die zuverlässigste Miliz des Papstthumes betrachtete. Er beschwerte sich unaufhörlich darüber bei d'Ossat, der zunächst den Auftrag hatte, die Maßnahme des Parlaments als völlig gerechtfertigt und mit dem Willen des Königs übereinstimmend zu vertheidigen. Ja, man bediente sich dieser Angelegenheit, einen Druck auf die Entschließungen des Papstes auszuüben, indem man ihm gewissermaßen die Hauptschuld beilegte, weil er den Frieden zwischen der Krone Frankreich und dem heiligen Stuhle noch nicht wieder hergestellt habe. Auch in den nächsten zwei Jahren konnte der Papst auf wiederholtes Einschreiten zum Besten der Jesuiten keine günstigere Antwort erhalten, als: die Dinge seien noch nicht reif. Im Gegentheil schärfte im August 1597 das Parlament seinen Ausweisungsbeschluß noch einmal auf das Entschiedenste ein. Im nächsten Jahre wurde ein Seneschall, der die Jesuiten in seinem Bezirke geduldet hatte, streng bestraft, noch einmal verboten, ihre Schulen im Auslande zu besuchen. Der König selbst äußerte sich über sie noch immer in ungünstiger Weise, die einstweilen wenig Aussicht gab, daß er sie wieder in Gnaden annehmen werde (Früh-

1) Relaz. di Paolo Paruta 427.

jahr 1598[1]). Allein der Papst ließ sich nicht entmuthigen. Er sah, eine wie hohe Meinung Heinrich IV von der Macht und dem Einflusse des Jesuitenordens hatte, und gerade hieraus glaubte er Hoffnung auf die Herstellung des Friedens zwischen der Gesellschaft und dem Könige schöpfen zu dürfen. Er bat Heinrich um einen Paß für den Brescianer Jesuiten Lorenz Maggio, einen feinen und gewandten Mann, welcher die Interessen des Ordens bei dem Könige vertreten sollte.

Der Papst hatte sich nicht getäuscht; er traf jetzt bei Heinrich IV auf einen den Jesuiten sehr günstigen Boden. Die Abneigung gegen den Orden hatte sich inzwischen abgekühlt; aber die Besorgniß und Achtung vor dessen Macht war geblieben. Der König fürchtete dessen Gegnerschaft und hoffte, wenn er die einflußreichen und weltklugen Väter für sich gewinne, dieselben zu seinen Zwecken zu verwenden. Außerdem leisteten die Jesuiten in den Provinzen, wo sie offen, und an den Orten, wo sie heimlich geblieben waren, im niederen und hohen Unterrichte gute Dienste, zumal solche, die, ihrer ganzen Methode gemäß, recht deutlich in die Augen fielen. In zahlreichen Städten verlangte man von den Parlamenten, die Wiedereröffnung der Jesuitenschulen zu gestatten. Endlich wollte der König auf eine für ihn billige Art einen glänzenden Beweis seiner entschiedenen Katholicität geben. Dazu begünstigte alles am Hofe, was fromm war oder erscheinen wollte, die Jesuiten. So der Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten Villeroy, so der neuernannte Kanzler Bellievre. Aber am eifrigsten und erfolgreichsten wirkte für sie der Generalpostmeister Wilhelm Foulquet de la Varenne, ein Mann von geringer Herkunft, der sich durch die niedrigen Künste eines Kupplers bei dem Könige in Gunst gesetzt hatte und nun an dem mächtigen und gewandten Orden einen Rückhalt für sich und seine Söhne, die er zum Theil in dem geistlichen Stande untergebracht hatte, erwerben wollte. Man sieht, diese Persönlichkeit

1) Aubery, Hist. du Card. de Joyeuse, 299. — Instruction des Königs an den Herzog von Luxemburg-Piney, franz. Gesandten in Rom, vom 4. Mai 1598: Au reste continuez à rabattre doucement les poursuites des jesuites pour leur restablissement en mon royaulme. Lettr. miss. Suppl. 705.

empfahl sich weder durch ihren allgemeinen moralischen Werth noch in dem besondern Falle durch die Reinheit ihrer Motive. Allein da La Varenne das engste persönliche Vertrauen seines Herrn besaß, so benutzten die Jesuiten ihn mit Freuden.

Heinrich ließ also nach dem Wunsche des Papstes den Vater Maggio zu sich kommen (Sommer 1599) und gab demselben die besten Aussichten auf Rückführung der Gesellschaft Jesu nach Frankreich. Indeß es stellten sich der augenblicklichen Verwirklichung der königlichen Zusagen noch schwere Bedenken entgegen. Heinrich wollte weder das Parlament kränken noch dessen Autorität mindern durch Aufhebung eines Urtheils desselben, das erst wenige Jahre der Gültigkeit zählte. Das Verhältniß zu Spanien war ein so unsicheres und gereiztes, daß der Kampf mit demselben jeden Augenblick wieder ausbrechen konnte, und deshalb mußte man die Hugenotten schonen, die in den Jesuiten ihre entschlossensten und gefährlichsten Feinde sahen. Dieselbe Rücksicht hatte Heinrich auf Elisabeth von England zu nehmen, die sich bei ihm der Wiederaufnahme der Jesuiten mit aller Macht widersetzte. Daher fortwährende Zögerungen des Königs, welche die Jesuiten und ihre Freunde bisweilen ungeduldig machten. „Sire", sagte einst Maggio zu ihm, „Eure Majestät ist langsamer als die Frauen, die ihre Frucht nur neun Monate tragen". „Mein Vater", antwortete der allezeit schlagfertige Heinrich, „die Könige werden auch schwerer entbunden" [1]). Conferenzen von Vertrauensmännern betreffs der Jesuitenfrage führten, obwohl Heinrich selbst sich an ihnen betheiligte, zu keinem Ergebnisse. Besonders der Generaladvocat Servin machte sich durch seine heftige Opposition gegen die Jesuiten bemerkbar. Schriften wurden veröffentlicht — zumal von Stephan Pasquier [2]) — welche die Grundsätze und die Verfahrnngsweise der Jesuiten auf das Heftigste angriffen.

Die Umstände waren also einstweilen den Jesuiten noch nicht günstig; allein daß sie schließlich ihren Zweck erreichen würden, konnte um so weniger zweifelhaft sein, als der Papst dem Könige wiederholte Dienste leistete, welche Heinrich mit irgend einem Beweise der Dankbarkeit und Ergebenheit zu erwiedern nicht umhin konnte. Es

1) De Thou, l. 123. 152.

2) Le Catéchisme des Jésuites, Villefranche (d. h. Paris) 1602. 8.

ist schon erwähnt worden, daß am Ende des Jahres 1600 des Papstes Nepot, der Cardinal Aldobrandini, nachdem er den französisch-savoyischen Frieden vermittelt hatte, nach Frankreich kam, um hier die Vermählung des Königs mit der Medicäerin einzusegnen. Die Trennung seiner Ehe mit Margarethe und seine Wiederverheirathung hatten Heinrich IV sehr am Herzen gelegen; kein Wunder, daß Aldobrandini die Gelegenheit benutzte, um vom König — neben der Verkündigung des Concils von Trient — ganz besonders die Rückführung der Jesuiten zu verlangen. Indeß er fand wider Vermuthen den König schwierig. Die Ursache war, daß derselbe erfahren, wie in den letzten Jahren einige Jesuiten es gewagt hatten, ohne königliche Erlaubniß in mehreren Städten, im Einverständniß mit den Einwohnern, Collegien zu eröffnen, und Heinrich war viel zu eifersüchtig auf seine Autorität, als daß solche Anmaßung ihm nicht die Erinnerung an frühere Wunden erneuert hätte[1]). Es kamen dann noch einige andere Aergernisse von Seiten einzelner Jesuiten hinzu, um den König kühler in dieser Angelegenheit zu stimmen. Selbst Ossat, bisher der eifrige Vertheidiger der Jesuiten, erklärte, sich nicht mehr mit deren Sache beschäftigen zu wollen.

So verstrichen noch zwei weitere Jahre, ohne daß dieselbe den mindesten Fortgang genommen hätte. Inzwischen verloren aber die Gründe, die ihrer günstigen Erledigung bisher im Wege gestanden hatten, immer mehr an Gewicht. Der Parlamentsbeschluß war nunmehr fast ein Decennium alt und konnte abgeschafft werden, ohne jene Behörde zu beleidigen und herabzusetzen. Der Friede mit Spanien befestigte sich, die Nachfolge des Königs war durch die Geburt eines legitimen Sohnes im September 1601 gesichert, und so brauchte man auf den guten oder üblen Willen der Hugenotten weniger Rücksicht zu nehmen. Elisabeth von England, die eifrige und einflußreiche Gegnerin der Jesuiten, starb. Es versteht sich, daß auch inzwischen der päpstliche Nuntius in Paris, ferner Villeroy, Bellievre und La Varenne nach Kräften auf den König zu Gunsten der Väter einwirkten. Auf einer Reise nach Metz (Frühjahr 1603) wurden durch

1) Der König von Ossat, 20. Januar, 1. Mai 1601. Lettr. d'Ossat 5, 23* f. 43* f.

Vermittelung La Varenne's dem Könige vier Abgesandte der Jesuiten vorgeführt, die ihn in demüthig lobpreisender Rede um die Zulassung des Ordens in Frankreich baten. Der König nahm sie mit überraschender Freundlichkeit auf und ermächtigte einige Väter, ihn in Paris aufzusuchen und mit ihm über die endliche Verwirklichung ihrer Wünsche zu unterhandeln.

Die Jesuiten benutzten die günstige Wendung, welche so die Dinge für sie nahmen, mit staunenswerther Geschicklichkeit. Der „französische Cicero" Richeome veröffentlichte nicht weniger als drei Werke dicht nacheinander, die theils die Jesuiten zu rechtfertigen theils ihre Gegner lächerlich zu machen beabsichtigten[1]). Wichtiger war ein beträchtlicher Dienst, den sie dem Könige leisteten, indem sie sich am römischen Hofe auf das Aeußerste bemühten, den päpstlichen Dispens für die Vermählung des Herzogs von Bar mit der protestantischen Schwester des Königs zu erwirken[2]). Im Juni 1603 langten der Erlaubniß des Königs gemäß, einige Jesuiten in Paris an. Zumal Pater Cotton, ein fein gebildeter und kluger Mann, wußte durch liebenswürdiges und allseits versöhnliches Benehmen bald die Gunst des Königs zu erlangen. Es wurde ihm sogar, dem Parlamentsedicte zuwider, gestattet öffentlich zu predigen und dies benutzte er, um die Zuhörer durch Friedfertigkeit nicht minder als einschmeichelnde Beredtsamkeit zu gewinnen[3]).

Indeß so geneigt sich auch Heinrich der Wiederaufnahme des Ordens, der ihm die beruhigendsten Versicherungen in Betreff seines zukünftigen Verhaltens aussprach, erwies, so war doch von einer blinden Hingabe seinerseits nicht die Rede. Der schlaue und zähe Bearner stellte dem Orden vielmehr Bedingungen, die ihn gänzlich der Aufsicht und Controle des Staates unterordneten und den Welt-

1) La chasse du renard Pasquier, Villefranche (d. h. Paris), 1602. 8. — Idololatria hugonotica seu Luthero-Calvinistca (sic), Mainz 1603. 8. — Le Pelerin de la Lorette, Voeu à la glorieuse Vierge Marie pour Monseigneur le Dauphin, Bordeaux 1604. 8.

2) Depesche Offat's vom 14. Juli 1603. 5, 278.

3) P. Cayet, Chr. sept. 276 (ed. Michaud). — Supplém. à l'Estoile, 351 ff. — Dupleix, Henry le Grand, 347. — Sully, ch. 129 p. 526 (ed. Michaud).

klerus vor ſeiner gefährlichen Concurrenz ſicherten. Den Jeſuiten mißfielen dieſe Bedingungen höchlichſt, und ſie boten in Rom und Paris alle Mittel auf, um eine Beſeitigung oder doch Milderung derſelben zu erlangen: indeß Heinrich blieb hierin unerſchütterlich.

Im September 1603, zu Rouen, erſchien das Edict, welches die Jeſuiten nur in diejenigen Städte, wo ſie früher Niederlaſſungen gehabt, und in einige andere ausdrücklich genannte zurückführte. Neue Conventе durften die Jeſuiten nur mit Einwilligung des Königs gründen; nur geborene Franzoſen ſollten in Frankreich dem Orden angehören; jeder Jeſuit mußte dem Könige und dem ganzen Lande (alſo auch mit Einbegriff der Hugenotten) Treue und Friedfertigkeit ſchwören; Erbſchaften durften ſie nicht annehmen, ferner ohne Genehmigung des Königs keine Schenkungen erhalten, keinen Kauf abſchließen. Seelſorge durften ſie in dem Sprengel des Parlaments von Paris gar nicht, in den übrigen Theilen des Reiches nur mit Einwilligung des zuſtändigen Biſchofs ausüben, deſſen kirchlicher Jurisdiction ſie unterworfen ſein ſollten.

Ohne Zweifel hatte der König ſich auf einen vielſeitigen und hartnäckigen Widerſtand gegen dieſes Edict gefaßt gemacht; aber derſelbe war doch weniger ernſtlich, als man hätte fürchten ſollen. Der Widerwille der gebildeten Stände der Hauptſtadt gegen die Jeſuiten ſprach ſich in zahlreichen Satiren und Spottverſen aus; ſelbſt in einer Poſſe wurden ſie verhöhnt. Die Hugenotten blieben ſtumm; ſie wußten, daß ſie in dieſer Angelegenheit doch nichts bei dem Könige erreichen würden, und ſo wollten ſie ſich die Beſchämung erſparen, ihren gehaßten Feinden gegenüber eine Niederlage zu erleiden. Die eigenthümlichſte Rolle hatte der Hugenott Rosny — der ſpätere Herzog von Sully — geſpielt, welcher, um ſich bei dem Könige den Schein der Unparteilichkeit zu geben und deſſen Neigung zu ſchmeicheln, von Anfang an die Jeſuiten begünſtigt hatte [1]). Die Univerſität begnügte ſich, in Betreff des Unterrichtes der Jeſuiten Bedingungen zu ſtellen, die nicht beachtet wurden. Das Parlament griff zu ſeinem üblichen Mittel der Verzögerung und des Remonſtrirens; indeß da es den König feſt ſah, gab es nach: am 2. Januar 1604 wurde das Edict

1) Journ. inédit 102.

in die Register des Pariser Parlamentes eingetragen und erhielt dadurch Gesetzeskraft. Das Volk aber wunderte sich, in der Hofkirche einen Jesuiten predigen zu hören, dessen Gefährten man noch vor wenigen Jahren am Galgen gesehen hatte!

Die Jesuiten ertrugen einstweilen mit Geduld die ihnen auferlegten Beschränkungen, deren Beseitigung sie von der Zeit erwarteten: die Hauptsache war ihnen, wieder legale Existenz in Frankreich zu haben. Sie zeigten sich auch nach Kräften bemüht, die Gunst des Königs zu verdienen. Sie drückten ein Auge zu in Betreff seiner und des Hofes Ausschweifungen, des sonst gewöhnlichen Gegenstandes für den Eifer der Hofprediger; sie lehrten überall den passivsten Gehorsam gegen den König. Bei einer zweiten Auflage von Mariana's berüchtigtem Buche De rege et regis institutione ermächtigte der Jesuitengeneral Aquaviva die französische Provincialcongregation des Ordens, dasselbe zu verdammen, und verbot ferner den Jesuiten überhaupt, Abhandlungen über die Beziehungen zwischen Fürst und Volk zu veröffentlichen.

Da die Gesellschaft sich so bereitwillig zeigte, sich mit Heinrich auf den besten Fuß zu setzen, so nahm der König nun die schon längst gehegte Absicht ernstlich auf, sich mit dem klugen und einflußreichen Orden förmlich zu verbünden. Die Städte, welche sich weigerten, Jesuiten aufzunehmen, wurden dazu, ja zu Schenkungen an dieselben, gezwungen. Selbst in das bisher so eifrig protestantische Bearn, aus welchem die Jesuiten noch 1598 mit des Königs eigener Zustimmung von neuem verbannt worden waren, wurden sie im Jahre 1608 wieder eingeführt[1]). Ihr Unterricht wurde mit Privilegien begabt, wie nur die Universität sie besaß. In La Fleche erhielten die Jesuiten das königliche Schloß geschenkt, in dessen — also nun ihrer — Kapelle das Herz des Königs und seiner Gemahlin beigesetzt werden sollte. Die Pyramide, die zum Gedächtniß ihrer Vergehungen und ihrer Austreibung an der Stelle von Chastel's Hause aufgerichtet worden war, wurde nunmehr niedergerissen. Den einschmeichelnden und gewandten Cotton nahm der König zum Beichtvater, da er mit Recht hoffte, von demselben in Bezug auf

1) Mercure françois 1, 230 r.

religiöse und moralische Pflichten nicht allzu streng behandelt zu werden; keinen wichtigen Beschluß faßte er mehr, ohne den Rath dieses Jesuiten eingeholt zu haben.

Allein der gute Wille des Königs beschränkte sich nicht auf die Jesuiten; sondern alle Mönchsorden, welche irgend einen nützlichen Zweck verfolgten, sahen sich von Heinrich begünstigt, der damit ein Wiederaufleben der Partei der Ligue gegen sich unmöglich machen wollte. Ueberhaupt wurde die Frömmigkeit guter Ton an einem Hofe, an dem ein freigeistiger König ehemaligen Liguisten das Staatsruder anvertraute und eine in spanischer Bigotterie aufgewachsene Königin dem Klerus den größten Eifer widmete. Paris und die Provinzialstädte füllten sich mit den Mönchsklöstern aller Regeln und Farben. Gegen Ende von Heinrich's Regierung war der französische Klerus in ganz anderer Zahl und Blüthe, als in deren Beginn. Alle Vacanzen wurden schnell ausgefüllt. Man zählte fünfzehn Erzbischöfe, 99 Bischöfe; rechnete man dazu die damals in Frankreich residirenden Bischöfe in partibus, so stieg die Gesammtzahl der französischen Erzbischöfe und Bischöfe auf 136. Ihnen waren an Pfarrern und Pfarrvicaren 80,000 Weltgeistliche untergeben. Die Abbés veranschlagte man auf 5000, die Stiftsherren, Sänger und Chorkinder, auf 19,000. Rentirte Mönche gab es 35,600, Bettelmönche 13,500, reformirte Bettelmönche 33,000: zusammen 82,100 Mönche. Außerdem glaubte man 500 Einsiedler zählen zu dürfen. Die Gesammtzahl der Geistlichen belief sich demnach auf 186,736. Die Zahl der Nonnen wurde auf rund 80,000 geschätzt. Eine mächtige Körperschaft von zusammen etwa 267,000 Seelen, so daß auf je fünfundsechzig Franzosen oder — rechnen wir die Protestanten ab — auf je siebenundfünzig französische Katholiken bereits ein Kleriker kam![1]) Noch mehr. Das Recht der Regalien d. h. der Einziehung der Einkünfte reichsunmittelbarer Bisthümer und Abteien während ihrer Vacanz zu Gunsten der königlichen Kammer war seit den Zeiten Philipp's des Schönen in Folge mißbräuchlicher Deutung des Ausdruckes „Regalien" auf alle französischen Bisthü-

1) Le nombre des Ecclesiastiques de France (c. 1605). Archives Curieuses 1. 14, 431 ff.

mer ausgedehnt worden. Schon längst hatte die Geistlichkeit dagegen protestirt; seit der Regierung Heinrich's IV, seit dem Jahre 1596, strengten mehrere Bischöfe Processe wider die Ausdehnung des Regalienrechtes auf ihre Diöcesen an: aber mit ungünstigem Erfolge. Da nahm der König selbst sich jener Bischöfe an und verfügte durch Edict vom December 1606 die Nichteinziehung der Regalien von den seit Alters davon exempten Kirchen. Indeß das Parlament, in seiner altererbten Feindschaft gegen die weltliche Macht der Kirche, wußte den Willen des Königs im Großen und Ganzen bis zu dessen Tode zu vereiteln [1]). Wenn Heinrich hier eine nicht ganz unbedeutende Einnahmequelle freiwillig aufgab, so gewann er doch durch dieses Zugeständniß die Gunst der Bischöfe — deren Gewalt über die niedere Geistlichkeit er, wie wir sogleich sehen werden, selbst vermehrte — ohne seinen eigenen Einfluß auf die französische Kirche dadurch zu mindern. Und konnte nicht ein Herrscher, der in einem Jahre eine reine Mehreinnahme von 18 Millionen Livres erzielte, auf eine solche Revenüe von höchstens 30—50,000 Livres jährlich (denn es handelte sich ja nur um die exempten Bisthümer und Abteien) verzichten? Die principielle Bedeutung der Regalienfrage scheint dem Könige entgangen zu sein.

Ueber diese Begünstigung des Klerus vergaß der König jedoch nicht das tiefe Bedürfniß nach Reformirung dieses Standes, der während der Unruhen und der Zügellosigkeit der Bürgerkriege arg entartet war. Mit dieser mehr ideellen Forderung verband sich in dem praktischen Geiste des Königs dann sofort die Absicht, die straffere Disciplinirung der Geistlichkeit zu benutzen, um dieselbe der Beeinflussung durch die königliche Gewalt directer zu unterwerfen. Das hauptsächlichste Mittel zu beidem war das Verbot der Commenden, d. h. der Verleihung von kirchlichen Pfründen an Laien, ja selbst an Hugenotten, die dann die kirchlichen Pflichten durch unwissende und des Ehrgefühls bare Geistliche, welche die mindeste Besoldung gefordert hatten, verwalten ließen. Dadurch war der nie-

1) Ueber diesen, von Perrens so gut wie gar nicht erwähnten Punkt findet man eine eingehende Darstellung bei G. J. Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich (Halle 1873, Buchhandlung des Waisenhauses) S. 130—136.

dere Klerus mit unwürdigen Subjecten erfüllt worden, die sich nicht von den kirchlichen Obern, sondern von den weltlichen Titularen ihrer Stellen abhängig fühlten. Diese ganze Einrichtung wurde durch ein Edict vom December 1606 verboten [1]). Heinrich sah ferner ein, daß nur eine hinreichende Ausstattung des niederen Klerus demselben Würde und Tauglichkeit geben könnte. Er sorgte deshalb dafür, daß die in den Bürgerkriegen jenem entrissenen Güter ihm zurückgegeben wurden, und verbot, die zu einer Pfarre gehörigen Beneficien künftighin irgend anders zu verleihen. Indem so der niedere Klerus besser gestellt ward, wurde ihm dafür einmal jede weltliche Beschäftigung und weltliche Licenz in Kleidung und Auftreten untersagt und er andererseits seinen kirchlichen Obern fester unterworfen. Schon das Verbot der Commenden mußte hierzu vieles beitragen; aber auch die Erlaubniß zu predigen wurde von dem Gutbefinden der Bischöfe oder ihrer Generalvicare abhängig gemacht, die dann ihrerseits dem Könige für die ihnen untergebene Geistlichkeit verantwortlich waren. Auch über die exempten Kirchen wurde den Bischöfen, innerhalb gewisser Grenzen, das Recht der Beaufsichtigung verliehen. Den hohen Klerus hatte der König durch sein Ernennungsrecht, sowie durch die Jurisdiction, welche die Parlamente und der Große Rath über die höchsten kirchlichen Würdenträger Frankreichs behaupteten, endlich durch die Aussicht des Cardinalshutes für den Gehorsamen und Talentirten in seiner Gewalt. Gerade weil Heinrich die Macht des hohen Klerus über den niedern verstärkt hatte, wollte er durchaus nichts von der freien Wahl der hohen Geistlichkeit wissen, die sein ganzes System zerstört haben würde.

So war der gallicanischen Kirche äußerer Glanz, innere Ordnung und Disciplin zurückgegeben, ihre Abhängigkeit von dem Monarchen befestigt worden. Diese Bewegung der Reform, diese Hebung des ganzen Niveaus erstreckt sich von dem Welt- nicht minder auf den regulären Klerus; auch dieser, unter den frommen Valois gänzlich entartet, verdankt dem Skeptiker Heinrich von Navarra

1) Isambert, Recueil des anciennes lois françaises 15, 303 ff. — Vgl. über das Folgende auch Mercure françois 1. 393 v.

seine Wiedergeburt und seinen neuen Aufschwung. Unter anderm begann die in ihren Folgen für die Wissenschaft so ersprießliche Reformation des Benedictinerordens in Frankreich durch eine Bulle Clemens' VIII vom 7. April 1604. Selbst in den Frauenklöstern nahm der Eifer für strenge Religiosität, für Askese zu. Die Nonnen legten sich so harte Bußübungen auf, daß es viele von ihnen Gesundheit und Leben kostete; der Papst selbst mußte ihnen Mäßigung in ihrem frommen Drange anempfehlen. Kamen doch noch in Klöstern grobe Unordnungen vor, wie in dem Nonnenkloster der heil. Glossinde in Metz oder in dem Mönchskloster St. Mesmin bei Orleans, so suchte Heinrich dem durch nachdrückliche Bitte um Reform bei dem Papste abzuhelfen. Besonders die reformirten, also recht eifrigen und asketischen Bettelorden begünstigte der König systematisch, wie er denn im Jahre 1608 den Papst um Ernennung eines besonderen Generalvicars für die reformirten Dominikaner, mit vielen Lobpreisungen für die Letzteren, anging[1]).

Alle eifrigen Katholiken mußten dem Werke eines Monarchen zustimmen, der binnen einem Jahrzehnte ohne irgend gewaltsame Maßregeln eine heilsame Reformirung der gesammten Geistlichkeit bewirkt, ihr Wohlstand, Frömmigkeit, Eifer, Zucht und Wissenstrieb zurückgegeben hatte. Heinrich hatte das Versprechen wahr gemacht, das er im Jahre 1598 dem Klerus auf dessen Vorstellungen ertheilt: „Meine Vorgänger haben Euch Worte mit vielem Pompe gegeben, und ich, in meinem grauen Wamms, ich werde Euch Thatsachen geben. Ich habe nur ein graues Wamms, ich bin grau von außen, aber im Inneren ganz Gold".

Je mehr Heinrich IV sich bestrebt zeigte, durch Begünstigung des Klerus dem Papste und den Geistlichen selbst zu genügen, je geneigter er sich der klösterlichen Miliz der Kirche und den Jesuiten erwies: um so kühner wurde freilich auch die zelotische Partei der Katholiken, um so mehr täuschten sie sich über die unverrückbare Grenze, an welcher Heinrich's IV Frömmigkeit stets Halt zu machen entschlossen war. Der Klerus forderte von dem Könige, er möge

1) Briefe des Königs an den Papst, 1607 s. d., 22. April 1608. Lettr. Miss. 7, 405 f. 413 f. 528 f. 8 (Suppl.), 876 ff. 943.

jährlich einen bedeutenden Fond zur Belohnung und zum Unterhalte derjenigen protestantischen Geistlichen, die sich zum Katholicismus bekehren würden, auswerfen. Heinrich IV sah, wie erwähnt, eine Minderung des Calvinismus, in dem er unter den einmal bestehenden Verhältnissen eine Schwächung Frankreichs erblickte, nicht ungern; aber die Staatsmittel zu Bekehrungszwecken zu verwenden, lag ihm fern. Er veranlaßte also den Papst zu einem Breve an die französische Geistlichkeit, durch welches dieselbe zur Herstellung eines solchen Fonds aus ihren eigenen Mitteln veranlaßt wurde. Zu ihrer unangenehmen Ueberraschung mußte sie selbst nun jährlich zehntausend Goldthaler zu diesem Zwecke aufbringen[1]).

Noch entschiedener wahrte bei thätlichen Uebergriffen der hitzigen katholischen Partei der König seine Unparteilichkeit, den Frieden des Reiches und den Wortlaut seiner Edicte. Ueberall wußte er energisch die Ruhe seiner protestantischen Unterthanen zu schützen, indem er so das Programm befolgte, das er schon im Jahre 1598 öffentlich ausgesprochen hatte: „Der beste Dienst, den ich von meinen vornehmsten Dienern erwarten kann, ist, alle meine Unterthanen, von der einen so gut wie von der anderen Religion, zu guter Eintracht und Friedfertigkeit zu verbinden“[2]). Gegen einige fanatische Menschen aus dem Pariser Pöbel, welche die aus ihrem Bethause in Ablon zurückkehrenden Reformirten belästigt hatten, wurde zu wiederholten Malen mit Gefängniß und Auspeitschung streng vorgegangen. Einige Jahre nach diesen Vorfällen (1606) verlegte der König sogar, gegen das Edict, das Bethaus der Reformirten in die unmittelbare Nähe von Paris, nach Charenton, trotz der Vorstellungen, die ihm die Katholiken dagegen thaten. Da hetzte der Klerus den Pöbel auf, der an dem Antonsthore viele der aus der Predigt zurückkehrenden Hugenotten mißhandelte, so daß diese sich nur noch bewaffnet zum Gottesdienste zu begeben getrauten. Sofort erschien Heinrich in Paris, bestrafte so weit möglich die Uebelthäter und setzte an den

1) Lettres de Du Perron 2, 1234 ff. — Benoist, Hist. de l'Ed. de Nantes 1, 451.

2) An den Statthalter in Languedoc, 13. Januar 1598. Lettr. mis. Suppl. 694.

Weg nach Charenton einen Galgen, welcher die Luſt zur Wiederholung ſolcher Streiche gründlich benahm. Außerdem drohte er, wenn die Anfeindung der Hugenotten in Charenton noch fortgeſetzt werden ſollte, ihnen in Paris ſelbſt ein Bethaus einzuräumen[1]). Spanien zog aus dieſen Angelegenheiten den erwünſchten Vorwand zu Anklagen Heinrich's IV bei dem Papſte, die indeſſen gänzlich erfolglos blieben[2]). Ein Verſuch des Nuntius Ubaldini, den König zur Einführung der Inquiſition in Frankreich zu bewegen, ſcheiterte vollſtändig (Januar 1608). Kein Wunder, daß Heinrich es mit den hitzigſten klerikalen Eiferern auf das Neue verdarb. Es gab — zumal im Süden — Geiſtliche, welche bei dem Gottesdienſte das Gebet für den König wegließen; es gab ſogar Meßbücher, in welchen dieſes Gebet nicht abgedruckt war. Erſt im Jahre 1606 machte ein Befehl des Parlamentes von Toulouſe dieſen beiden Uebelſtänden ein Ende.

Freilich war es unmöglich zu verhindern, daß nicht doch hier und da der Fanatismus gegen die Hugenotten in Predigten, Parlamentsbeſchlüſſen oder Volksaufläufen zum Ausbruche kam; aber im Großen und Ganzen wußte Heinrich die getreue Bewahrung des Edicts von Nantes im geſammten Königreiche zu erzwingen. Als das Parlament von Rouen es wagte, aus eigener Machtvollkommenheit dem Edicte für ſeinen Sprengel beſchränkende Beſtimmungen hinzuzufügen, erklärte der König ſie für nichtig und verbot ſolches Vorgehen für die Zukunft. Einer der ſchlimmſten und gewaltthätigſten Gegner der Hugenotten war der Cardinal von Sourdis. Franz von Eſcubleau von Sourdis hatte es ſeiner Verwandtſchaft mit der ſchönen Gabriele von Eſtrees und den Intriguen ſeiner Mutter, welche die Maitreſſe des Kanzlers von Chiverny geweſen war, zu verdanken, daß er mit ſiebzehn Jahren Erzbiſchof von Bordeaux und Cardinal wurde (1599). Selten hatten die elendeſten Rückſichten hohe Ehren einem Unwürdigeren übertragen. Sourdis war nicht ohne Begabung,

1) MS. Depeſchen Ayala's vom 6. Sept. und Simon's vom 14. Dec. 1606 an Erzherzog Albrecht. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, C. 189.

2) MS. Conſulta des ſpan. Staatsrathes vom 26. September 1606. Pap. von Simancas.

aber anmaßend, rücksichtslos, grausam. Im Jahre 1602 hatte er es gewagt, wegen einer geringen Streitsache den ersten und noch einen andern Präsidenten des Parlamentes von Bordeaux in Gegenwart einer großen Menschenmenge unter den feierlichsten Formen zu excommuniciren: ein Handel, aus dem er, von dem Papste und dem Könige in gleicher Weise verlassen, mit Schimpf hervorgegangen war. Der gute Ossat äußerte bei dieser Gelegenheit seine trostlose Ansicht über den Charakter seines Collegen. Ebenso hatte Sourdis sofort nach Antritt seines Amtes begonnen, sich gegen die Protestanten mit großer Keckheit zu benehmen, so daß Unruhen in der Guyenne darüber auszubrechen drohten. Ueberall stiftete er Unfrieden zwischen den katholischen und den calvinistischen Bürgern, ließ Männer und Weiber, die ihm seiner Meinung nach nicht genügende Ehrfurcht bezeugten, mißhandeln, Leichname Reformirter ausgraben u. s. w. Ferner hatten die Hugenotten sich über den Grafen von St. Pol, einen Prinzen von Geblüt, zu beschweren, der sie aus ihrem Tempel in Caumont vertrieben und diesen in einen Pferdestall verwandelt hatte. Der König verschaffte in allen diesen Dingen seinen protestantischen Unterthanen völlige Genugthuung; es ist wahr, daß sie trotzig gedroht hatten, sich andernfalls selbst Recht zu schaffen, und daß in Poitou sich zu diesem Zwecke bereits 400 Hugenotten zusammen gethan hatten [1]).

Auf allen Gebieten hatte Heinrich IV seine kirchliche Politik erfolgreich durchgeführt; nur mit den Jesuiten hatte er sich gründlich verrechnet. Er sollte sich noch davon überzeugen, daß auf die Länge ein freundliches Verhältniß zu diesem Orden nur möglich ist, wenn man sich ihm und seinen Zwecken völlig unterwirft.

Die Begünstigung, die Heinrich zunächst den Jesuiten nach ihrer Rückberufung angedeihen ließ, war eine so lebhafte, daß sie nur aus

---

1) MS. Instructionen der Generaldeputirten der französischen Reformirten, 1601. Manuscr gall. fol. vol. XXI p. 48 (Kgl. Bibl. zu Berlin). — MS. Dep. Cardenas'. Paris 29. Nov. 1609. Pap. von Simancas. — Der König an Villeroy, 15. März 1602. Lettr. Miss. 5, 554 f.; 7, 705 (11. Mai 1609). — Ossat an Villeroy, 15. April 1602; L. d'O. 5, 102 ff. — Thou, l. 129. — Estoile, August 1609.

der Besorgniß zu erklären ist, welche er vor den Dolchen der Gesellschaft hegte. Daß seit der Rückberufung und Erhöhung des Ordens in Frankreich kein Mordversuch auf ihn gemacht worden war, schrieb er der Zufriedenheit der Jesuiten mit ihm zu. Und dieses Königs Art war es einmal, mehr zur Gewinnung seiner Feinde als zur Belohnung seiner Freunde zu thun. Cotton, sein jesuitischer Beichtvater, wurde zum Leiter der Erziehung des jungen Dauphin Ludwig ernannt. Ja, noch mehr, der König nahm förmlich die Rolle eines officiellen Protectors der Jesuiten auf sich. Er kündigte das im November 1607 dem Generalcapitel der Jesuiten in Rom an, indem er sich berief auf „die besondere Liebe, die wir für Euern Orden hegen", da ja „das Wohlergehen Eurer Gesellschaft für uns unzertrennbar verbunden ist mit dem der Kirche". Dies war keine unfruchtbare Redensart; denn gleichzeitig wies er den in Rom residirenden französischen Cardinal Givry an, vorkommenden Falles die Jesuiten bei dem Papste zu unterstützen. Die Gnade des Königs äußerte sich denn auch durch immer neue Thatsachen. Noch im Jahre 1607 erwirkte er den Jesuiten vom Sultan die Erlaubniß, eine Niederlassung in Constantinopel zu gründen, der er fortdauernd seinen Schutz zu Theil werden ließ. Im nächsten Frühjahre versicherte er den General der Jesuiten noch einmal auf das Feierlichste seiner großen Zuneigung für den Orden und erwies diesem zwei neue Gnaden: er versprach, trotz des Widerspruches der Universität, die Schule der Jesuiten in Paris wieder zu errichten, und auch ausländischen Jesuiten die Niederlassung in Frankreich zu gestatten, wenn sie nur zuvor bei ihm angemeldet seien. So erfuhren die Jesuiten, daß sie nicht mit Unrecht darauf gezählt hatten, alle die einschränkenden Klauseln des Edicts vom Jahre 1603 eine nach der andern verschwinden zu sehen. Dem Bisthume und der Stadt Caen wurden im Jahre 1608 die Jesuiten, die sie nicht gewollt, aufgedrängt. Die Bischöfe wurden zu Gunsten der Häuser und Schulen der Jesuiten in Contribution gesetzt. Indeß die Krönung dieser eigenthümlichen Heuchelei Heinrich's, die ihm die Furcht eingegeben, war doch, daß er, der Freidenker, der Religionsspötter, welcher dreimal unbedenklich convertirt hatte, dem Papste im Juli 1609 die Kanonisation Ignaz von Loyola's und Franz Xaver's dringend empfahl und an das

Herz legte. Man weiß kaum, ob man ſolche Handlungen mehr als lächerlich oder als widerwärtig bezeichnen ſoll [1]).

Die Jeſuiten waren nicht Leute, die ſich bei Verſprechungen beruhigten; ſondern ſie hielten auch mit Eifer darauf, daß dieſelben ausgeführt wurden. So lagen ſie den König ununterbrochen an, daß er die ſoeben erwähnte, dem Jeſuitengenerale gethane Verheißung, ihre Schule in Paris wieder eröffnen zu laſſen, ausführe. Schon im Jahre 1606 hatten ſie ihr Collége de Clermont in Paris wieder beziehen dürfen, jedoch unter der Bedingung, keinen Unterricht zu ertheilen. Aber den beſtändigen Mahnungen von Seiten der Jeſuiten, zumal Cotton's, vermochte der König nicht zu widerſtehen. Am 12. October 1609 ertheilte er ihnen durch Edict die Erlaubniß, im Colleg Clermont Theologie zu lehren. Damit waren die ſchlimmſten Befürchtungen der theologiſchen Facultät der Pariſer Univerſität erfüllt. Allein wenn die Jeſuiten mit dem Patent des Königs den Sieg errungen zu haben meinten, ſo waren ſie im Irrthume. Gegen ſie erhob ſich der unerſchrockene Edmund Richer.

Richer, geboren zu Chource in der Champagne hatte trotz größter Noth ſeine Studien in Paris vollendet und war Profeſſor an der Sorbonne geworden. Zunächſt wurde er, mit heftigem Temperamente ausgeſtattet, eifriger Anhänger der Ligue und gab im Jahre 1591 eine Schrift zur Vertheidung des Jacob Clement heraus. Indeß der Anblick der von der Ligue verurſachten Greuel brachte ihn auf andere Ideen, und nun ward er ebenſo entſchiedener Freund des Gallicanismus, in dem allein er fürder die Rettung Frankreichs ſah. In dieſem Sinne hatte er zur Vertreibung der Jeſuiten im Jahre 1595 mitgewirkt, in dieſem Sinne die Veröffentlichung der Werke Gerſon's vorbereitet und trotz heftiger Anfeindungen von Seiten der päpſtlichen Legaten und des Cardinals Bellarmin im Jahre 1607 vollendet. Ein Jahr ſpäter wurde er Syndicus der Sorbonne, und als ſolcher betrachtete er es als ſeine Hauptaufgabe,

1) Briefe Heinrich's IV vom 28. November 1607 und Juli 1609 bei Crétineau-Joly, Hist. de la Compagnie de Jésus (3. Aufl.) 3, 152. 4, 368. — Briefe deſſelben von 1607 s. d., 10. April, 10 Oct. 1608, 13. Juni 1609, 6. April 1610. Lettr. Miss. 7, 426. 514. 612. 723. 8, (Suppl.) 972.

die päpstliche Partei und deren stärkste Verfechter, die Jesuiten, zu bekämpfen. Keine These durfte in der theologischen Facultät vertheidigt werden, die irgend an die römischen Auffassungen erinnerte. Auch jetzt leitete Richer mit Kraft und Beredsamkeit den Widerstand der Sorbonne gegen die Ansprüche der Jesuiten, die er allerdings mit mehr Leidenschaft als Wahrheit aller möglichen Frevel und Umsturzgedanken beschuldigte.

Die drei andern Facultäten, die gleicher Weise die gefährliche Concurrenz der Jesuiten fürchteten, machten gemeinsame Sache mit der theologischen; alle vier gingen den König und das Parlament um Abstellung ihrer Beschwerde an. Nicht mit Unrecht führten sie an, in Paris fehle es nicht an Professoren, weshalb der Orden sich hier einschliche, anstatt in die Provinzen zu gehen, wo es an denselben mangle? Auch der Cardinal du Perron unterstützte sie. Trotzdem würden sie wahrscheinlich den Jesuiten unterlegen sein, wenn nicht der König zu dieser Zeit in dem bevorstehenden großen Kampfe gegen Oesterreich und Spanien des Beistandes der Hugenotten und der patriotisch-gallicanischen Partei dringend bedurft hätte. So gab er zu, daß das Parlament das Patent nicht einregistrirte, ohne es freilich darum zurückzuziehen. Die Sache blieb in der Schwebe; vorläufig durften die Jesuiten ihre Lehrthätigkeit nicht beginnen.

Hätte der König länger gelebt, so würde aller Wahrscheinlichkeit nach der frühere Kriegszustand zwischen ihm und den Jesuiten sich wieder erneuert haben. Denn wegen des bevorstehenden Kampfes um die Clevesche Erbschaft, in welchem Heinrich IV so ganz auf Seiten der Ketzer gegen den rechtgläubigen Kaiser und dessen nicht minder orthodoxe Verbündete, die Spanier, stand, drohten die kirchlichen Eiferer, die er bisher so sorgfältig geschont hatte, unheilbar mit ihm zu zerfallen. Die zelotischen Prediger begannen von neuem gegen die Reformirten, gegen alle, welche dieselben duldeten, ja in ganz unverhüllten Ausdrücken gegen den König selbst zu donnern. Sogar die Gegenwart des Letzteren konnte diese Prediger nicht zügeln, unter denen sich einige Jesuiten besonders hervorthaten. Einer der hitzigsten unter diesen Jesuiten, der Vater Gontier, wagte es, auf die Aufforderung des Königs, er möge für ihn beten, zu erwiedern:

„Wie, Sire, könnten wir für Sie beten, da Sie in ein Land voll von Ketzern gehen wollen, um die Handvoll Katholiken, die es dort noch gibt, auszurotten?“

Heinrich ſchien geneigt, dieſe Kriegserklärung ſeitens der ultramontanen Partei aufzunehmen und zu erwiedern; ſeine treueſten Diener und die allgemeine Stimme des Volkes ermahnten ihn dazu. Freilich, das ſchon an Gontier ertheilte Gebot, nicht ferner die Kanzel zu beſteigen, nahm er wieder zurück. Aber außer in ihrem Streite mit der Univerſität erlitten die Jeſuiten noch in einer andern Angelegenheit eine Niederlage. Sie hatten dringend gewünſcht, einen von ihnen bekehrten und ganz gewonnenen früheren Hugenotten, Badouere, als Geſandten des Königs an die poſſedirenden Fürſten nach Cleve abgeſandt zu ſehen; Cotton hatte ſeinen ganzen Einfluß dafür aufgeboten; ſchon war Badouere ernannt und mit dem Reiſegelde verſehen: als die Miniſter Heinrich's alles wieder rückgängig machten, zum größten Kummer der Jeſuiten [1]).

Ohne Zweifel würde das Mißverhältniß zwiſchen König und Jeſuiten ſich ſchnell verſchlimmert haben, wenn Heinrich länger gelebt und ſeine, den katholiſchen Intereſſen allerdings keineswegs vortheilhaften Pläne zur Ausführung gebracht haben würde. Eine ſolche Feindſeligkeit lag gewiſſermaßen in der Luft, und es war natürlich, daß die allgemeine Stimme des Volkes die Jeſuiten als die Mitſchuldigen Ravaillac's bezeichnete bei der Ermordung eines Fürſten, der mit den Unirten von Schwäbiſch-Hall ſich verbündet hatte und im Begriffe ſtand, die reichen niederrheiniſchen Länder der Cleveſchen Erbſchaft zwei proteſtantiſchen Bewerbern zu verſchaffen.

Sein frühzeitiger Tod verhinderte Heinrich IV, wie in jeder andern ſo auch in ſeiner kirchlichen Politik das letzte und gewichtigſte Wort zu ſprechen. Eine umfaſſende, mannigfaltige und wohl überdachte Entwickelung wurde gerade in dem Augenblicke abgeſchnitten, in dem ſie zu der entſcheidenden Kriſis gediehen war; die geſammten Beſtrebungen des Königs wurden gerade da unterbrochen, als ſie ihrem geduldig und behutſam vorbereiteten Ziele ganz nahe gekommen waren. Inſofern iſt es auch unmöglich, ein genügendes Urtheil über

1) Estoile, December 1609, Januar und Juni 1610.

das Verfahren Heinrich's IV der katholischen Kirche gegenüber zu fällen. Indessen das dürfen wir sagen: bis zu seinem letzten Momente hatte er — mit geringen Ausnahmen — auch hier seine Zwecke verwirklicht. Er war noch im Frieden mit dem Papste und der ungeheuren Mehrheit seiner altgläubigen Unterthanen, als er schon die Uebermacht des „katholischen" Staates par excellence, Spaniens, gebrochen hatte, als er auf dem Punkte stand, mit Hülfe der Ketzer und selbst der Türken den entscheidenden Schlag gegen das so treu der Kirche ergebene Haus Habsburg zu führen. Er hatte es verstanden, nicht nur seine unkirchliche Vergangenheit, sondern auch sein fortdauernd unkirchliches Verfahren und seine unkirchlichen Pläne für die Zukunft vergeben und vergessen zu machen. Dies erreicht zu haben, ist sicher ein Beweis unübertroffener staatsmännischer und diplomatischer Geschicklichkeit.

V.

Johannes von Geissel,

Cardinal und Erzbischof von Köln.

Cardinal von Geissel, Bischof zu Speier und Erzbischof zu Köln, im Leben und Wirken. Sammt Urkundenbuch. Von Dr. F. X. Remling. VIII und 467 S. 8. Speier 1873, F. Kleeberger.

Wenige Menschen verbinden solche Gegensätze in sich und finden in Folge dessen so verschiedene Beurtheilungen, wie der verstorbene Erzbischof von Köln. Lebenslustig bis zur Grenze des Erlaubten und dann wieder streng kirchlich nach mittelalterlichem Schnitt, reich und fein gebildet, belesen in den verschiedensten Gattungen der Literatur, am meisten in der belletristischen, und dann wieder mit Anschauungen behaftet, die nahezu abergläubisch sind, mitunter liberal im besten Sinne dieses Wortes und auch wieder von allen Prätensionen eines hierarchischen Ultramontanismus erfüllt, echt menschlich fühlend, freundlich und theilnehmend gegen Jedermann und dann wieder herrschsüchtig und hart wie der herzloseste Despot hat er angezogen und abgestoßen, Freunde und Feinde sich erworben in großer Zahl. Letztere hatte er namentlich unter den ihm untergebenen Geistlichen, die er mit einem selbst bei Bischöfen seltenen Despotismus behandelte. Ohne seinen Ueberzeugungen im Wesentlichen etwas zu vergeben, wußte er dagegen durch eine feine, einschmeichelnde Form, durch freundliches Entgegenkommen, durch eine einnehmende, überraschende Aufrichtigkeit, die mitunter wohl mehr Schein als Wahr-

heit war, die Gunst der Höheren und Höchsten zu gewinnen. Was einem noch so klugen und gewandten Diplomaten unter den heutigen Verhältnissen kaum mehr möglich wäre, gelang ihm unter der Regierung Friedrich Wilhelm's IV: von Berlin und Rom wurden ihm die höchsten Auszeichnungen zu Theil; die Kette des schwarzen Adlerordens trug er auf dem Mantel des römischen Cardinals.

Die richtige parteilose Beurtheilung eines solchen Mannes ist nicht leicht. Manche, die den liberalen Zug seines Charakters, die moderne, vielseitige Bildung seines Geistes zur Grundlage der Beurtheilung machten, haben ihm den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit, der Heuchelei nicht erspart. Freilich, diplomatisch war er angelegt, diplomatisch hat er gehandelt. Aber wenn er in der feinen Form weltmännischer Bildung mittelalterliche Frömmigkeit, Begeisterung für die Kirche, Hingebung an den römischen Stuhl zur Schau trug, so waren ihm das nicht bloß Mittel zum Zweck. Dichterisch begabt, war er Romantiker durch und durch. Und so konnte er denn nicht bloß öffentlich ohne Heuchelei noch wenige Wochen vor seinem Tode mit großem Pomp im Dome zu Köln das Jubiläum der Uebertragung der vermeintlichen Dreikönigsreliquien feiern, sondern auch in Privatbriefen von seinem Schutzengel oder dem Engel Raphael schreiben, die ihn auf Reisen vor Unfällen beschützt. Wie dies gerade bei romantischer Anlage und Richtung oft begegnet, bei aller Begabung war er ein oberflächlicher und nicht eben scharfer Kopf. Eine schöne Redewendung, ein geistvoller Einfall beseitigte ihm die schwierigsten Bedenken. Dabei bleibt es wahr, daß er mit aufrichtiger Liebe zu seiner Kirche einen maßlosen Ehrgeiz, eine Herrschsucht verband, die sich selbst auf einem königlichen Throne kaum würde befriedigt gefühlt haben. Daß beide Gefühle nicht miteinander in Widerstreit geriethen, davor hatte ein gnädiges Geschick ihn in seltener Weise bewahrt, indem es ihm beschieden wurde, seine Kirche in seiner eigenen Person geehrt zu sehen. Charakteristisch dürften in dieser Hinsicht die Worte sein, die er über seine Betheiligung am Capitel des schwarzen Adlerordens in einem vertraulichen Briefe niederschrieb, den er über die zahlreichen ihm bei der Krönungsfeierlichkeit zu Königsberg widerfahrenen Auszeichnungen an den Bischof von Speier richtete. Nachdem er die Großherzoge, Kron-

prinzen u. s. w. aufgezählt, mit denen er in jenem Capitel zusammensaß, fährt er fort: „ich hatte Zeit genug, mehrmals innerlich zu denken, welch ein weiter und wunderbarer Weg es sei von dem Hause des Nicolaus Geissel zu Gimmeldingen bis nach Königsberg in das Schloß, in den prachtvollen Capitelsaal und auf den Sitz in einer solchen europäischen Tafelrunde. Deus haec fecit, illi soli gloria! Dabei freute ich mich aber, daß in dem Gimmeldinger Prinzen seine höhere Mutter, die katholische Kirche, einen solchen Ehrenplatz einnahm". Zur richtigen Würdigung der in dem Charakter des Cardinals hervortretenden Widersprüche muß man ferner bedenken, daß der Weg des Prinzen von Gimmeldingen bis nach Königsberg in das Schloß nicht weiter war, als der aus den Salons hoher protestantischer Beamten zu Speier, in denen der junge, lebensfrohe Canonicus den Damen Romane vorlas oder Liebesgedichte declamirte, bis vor den Reliquienschrein der drei Könige im Kölner Dom, wohin er im steifen Gewande des römischen Cardinals seinen letzten Ausgang that. Ohne eine der beiden entgegengesetzten Richtungen seines Charakters in irgend einer Periode des Lebens völlig zu verleugnen, hat er doch die liberale in der Jugend vorzugsweise gepflegt, während er mit dem höheren Alter, oder besser mit steigender Würde zusehens an ultramontaner Sinnesweise wuchs. In der ersten Zeit seines Aufenthalts in Köln streuten feindliche Zungen in Süddeutschland Gerüchte aus, der stattliche Coadjutor werde demnächst protestantisch werden und eine preußische Prinzessin heirathen. Und als er auf der ersten Reise nach Köln die Grenze der Diözese berührte, machten die Frommen in Coblenz ihn darauf aufmerksam, daß seine weltliche Kleidung bei den orthodoxen Rheinländern Anstoß erregen könne. Nachdem er Cardinal geworden, sah man ihn nie mehr anders als in der correctesten Uniform eines römischen Monsignore.

Die Lebensbeschreibung dieses persönlich und noch weit mehr durch seine Stellung hervorragenden Mannes auf Grund aller vorhandenen Materialien aus der Feder eines kundigen und fähigen Schriftstellers wäre ebenso werthvoll als interessant. In Ermangelung einer solchen müssen wir uns mit der eben erschienenen von F. X. Remling schon begnügen, durch welche der Verstorbene ein-

seitig, im ultramontanen Sinne verherrlicht und in Folge der mangelhaften Befähigung des Verfassers mehr nur in seiner äußeren Thätigkeit als nach seiner ganzen Bedeutung, seinem inneren Wesen erschöpfend und würdig geschildert wird. Mit Vorliebe berichtet der Biograph von den vielen Festlichkeiten namentlich in Köln, deren Mittelpunkt der Verstorbene war, von den „reichbesetzten Tafeln", Böllerschüssen und Festmusik, während er weit Wichtigeres, psychologisch wie kirchengeschichtlich Interessantes übergeht. Gleichwohl bietet er einzelnes bis dahin unbekanntes Material; der mit der Geschichte der Kölner Diöcese einigermaßen Vertraute kann außerdem noch Manches zwischen den Zeilen lesen.

Johann Geissel erblickte am 5. Februar 1796 zu Gimmeldingen in der baierischen Pfalz das Licht der Welt, als Sohn eines armen Winzers. Theils von Geistlichen privat, theils auf der lateinischen Schule zu Neustadt unterrichtet, trat er, 18 Jahre alt, an dem Lyceum in Mainz in die Klasse der Rhetorik ein. Durch Ertheilung von Privatunterricht bestritt er die Kosten seines dortigen Aufenthaltes. Durch die Kriegsereignisse damaliger Zeit in der Fortsetzung seiner Studien wiederholt gestört, ward er 1815 in das Mainzer Klericalseminar aufgenommen, um unter Liebermann's Leitung Theologie zu studiren. 1818 von dem Bischof Colmar zu Mainz zum Priester geweiht, ward er kurze Zeit als Kaplan und Pfarrverweser zu Hambach, sodann als Lycealprofessor in Speier angestellt. In dieser Stellung machte er die Bekanntschaft des Regierungspräsidenten von Stichaner, in dessen Abendgesellschaften er eine hervorragende Rolle spielte. „Diese Pflege des geselligen Lebens", bemerkt der Biograph S. 18 in zarter, zurückhaltender Weise, „dieses Vertiefen in die belletristische Tagesliteratur und die mannigfaltigen poetischen Versuche und Ausarbeitungen scheinen anfänglich unserm Professor manche Stunde zur weitern Vervollkommnung seines theologischen Wissens geraubt und eifrigeres Eingreifen in pastorelle Thätigkeit neben seinem Lehramt beeinträchtigt zu haben". Durch den Einfluß jenes vielvermögenden Freundes ward Geissel bei der Wiederherstellung des Speierer Domcapitels von der baierischen Regierung, erst 26 Jahre alt, zum Canonicus ernannt. Seine Ernennung als die eines Liberalen, Regierungsfreundlichen, kirchlich

Lauen stieß anfangs in Rom auf Widerspruch, wurde aber dann vermittelst eines Compromisses durchgesetzt, durch den sein Nachfolger auf dem Speierer Stuhle, Nicolaus Weiß, kirchlicher Seits mit ihm in das Capitel berufen wurde. „Die Lebensanschauungen und Charaktere" dieser beiden späteren Freunde, meint Remling S. 22 schüchtern, seien damals noch verschieden gewesen. Bereits 1836 erhielt der strebsame und gewandte Canonicus seine Ernennung zum Domdechanten. Diese Zeit war die schönste und genußreichste seines Lebens. Manche poetische Ergüsse, gedruckt und ungedruckt, verdanken seinen damaligen gesellschaftlichen Beziehungen ihre Entstehung. „Diese heiteren Poesien", sagt Remling S. 27, „stammen größtentheils aus den ersten Jahren seines Aufenthaltes in Speier und tragen oft ein gegensätzliches Gepräge zu dem Ernste der hohen Stellung, die ihm die Vorsehung später gegen eigenes Sinnen und Streben überwiesen hatte". Daneben beschäftigte sich Geissel auch mit Verwaltungsgeschäften und ernsterer Schriftstellerei. Als Frucht letzterer Thätigkeit sind namentlich zu nennen die größere Monographie „der Kaiserdom zu Speier (1826—28)", und „die Schlacht von Hasenbühl und das Königskreuz bei Göllheim (1836)". Auf Grund dieser Arbeiten wurde Geissel 1837, damals bereits Bischof von Speier, zum correspondirenden Mitgliede der Münchener Akademie der Wissenschaften ernannt.

Den bischöflichen Stuhl von Speier sollte Geissel nicht lange, von 1837—1841, einnehmen. Während dieser Zeit verstand er es, die Gewogenheit des Königs Ludwig sich in besonderer Weise zu erwerben und im Einverständniß mit dem bekannten Minister Abel Manches in der Diöcese seinem Wunsche gemäß neu zu ordnen. Namentlich gelang es ihm, in Speier ein Knabenconvict zu errichten, und damit einen Wunsch erfüllt zu sehen, der damals schon andeutete, wohin sein Streben zielte. Andererseits hütete er sich wohl gegen den ausdrücklichen Willen seines Monarchen, oder gar gegen Staatsgesetze zu verstoßen. Nachdem in Köln bereits der Conflict zwischen Kirchen- und Staatsgewalt wegen der gemischten Ehen in der bedauerlichsten Weise ausgebrochen war, erließ Geissel in Speier unter dem 25. Februar 1839 eine Verfügung, durch welche er im Widerspruch zu den Maximen der römischen Curie den Regierungs-

erlaß auch kirchlich sanctionirte, daß die Eltern vor und nach Eingehung der Ehe nach Belieben die Religion ihrer Kinder bestimmen und frühere Vereinbarungen auch wieder aufheben könnten. In einem Erlaß vom 13. April 1840 hieß es dann freilich schon schärfer, daß gemischte Ehen ohne das Versprechen katholischer Kindererziehung nur mit besonderer bischöflicher Genehmigung eingesegnet werden dürften. Während Geissel so in seiner eigenen Diöcese, so gut es gehen mochte, zwischen der Scylla römischer und der Charybdis Münchener Ungnade durchzuschiffen suchte äußerte er sich in einem Briefe vom 28. Januar 1838 an den Nuntius in München über die Gefangennehmung des Erzbischofs Clemens August von Köln in der schärfsten Weise. Er ahnte wohl noch nicht, daß er dazu ausersehen sein werde, den Streit zwischen Kirche und Staat in Preußen wieder schlichten zu helfen. König Ludwig glaubte zuerst in ihm den Mann zu erkennen, der mit Klugheit und Gewandtheit die verwickelten schwierigen Verhältnisse in der Rheinprovinz wieder in das Gleiche zu bringen im Stande sein werde. Er empfahl Geissel zu diesem Zwecke Friedrich Wilhelm IV, der inzwischen den Thron bestiegen hatte. Nach vielen Verhandlungen zwischen Berlin, Rom, dem zu Münster in freiwilliger Verbannung lebenden Erzbischof von Köln und Geissel in Speier gelang es, Letzteren 1841 als Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge nach Köln zu bringen. In jenem vielbesprochenen, folgenreichen Kampfe war der Sieg, äußerlich wenigstens, vollständig auf Seiten der Kirchengewalt. Indessen hatte auch die römische Curie nicht, wie Clemens August und die eigentliche Zelotenpartei es verlangten, von der preußischen Regierung restitutio in integrum gefordert, d. h. die Wiedereinsetzung des entfernten Erzbischofs und die Zurücknahme aller kirchlich mißbilligten Schritte, sondern war auf jenen diplomatischen Ausgleich eingegangen, wonach das Geschehene vergessen und die Leitung der Kölner Kirche anderen Händen anvertraut werden sollte. Clemens August hat sich mit diesem Verfahren der römischen Curie bis zu seinem Lebensende nicht aussöhnen können, und die bitterste Pille, welche der neue Coadjutor während seines langen öffentlichen Lebens zu schlucken bekam, ist wohl seine erste Begegnung mit dem verbannten Erzbischof in Münster gewesen.

Am Abend des 3. März 1842 langte Geissel in aller Stille in Köln an. Seine Lage war keineswegs beneidenswerth. Unter völlig fremden Menschen, vielfach mit Mißtrauen empfangen und selbst wieder ohne rechtes Vertrauen sowohl gegen die Behörden als gegen seinen Klerus, in ganz neuen, unbekannten und zudem gestörten Verhältnissen, mußte er sich einsam, ohne Trost und Stütze fühlen. Noch mehrere Jahre nachher ergeht er sich süddeutschen Freunden gegenüber in Klagen über seine Heimathlosigkeit in Köln. Seine amtliche Stellung war übrigens so schwierig nicht, als sie schien. Die Regierung machte ihm alle Concessionen, die er wünschte, nur um den vollen Frieden mit der Kirche wieder herzustellen. Dazu kam, daß der König, selbst ein Romantiker, Herrn von Geissel sehr bald persönlich geneigt wurde und mit dessen romantisch-hierarchischen Bestrebungen sympathisirte. Daß bei Dombaufesten in Köln der König unter freiem Himmel, wenn der Erzbischof redete, sein Haupt entblößte, daß er ihn bei solchen Gelegenheiten zu seiner Rechten gehen ließ und dergleichen, war keine ungewöhnliche Erscheinung. Es hatte sich darum auch sehr bald des ohnehin zum Herrschen geneigten Erzbischofs das Gefühl bemächtigt, als ob er überhaupt keine staatliche Gewalt über sich habe, oder höchstens dem Könige selbst unmittelbar untergeben sei. Absolut herrschen und unbedingt unterworfen sein, das waren die beiden Begriffe, die seine Verwaltungsmethode bestimmten, und auf denen sich seine Rechtsanschauungen über Staats- und Kirchenwesen aufbauten. Wie unklar und haltlos er über die Staats-Souveränetät dachte, zeigt sein Befehl, daß die ihm untergebenen Geistlichen, welche als Staatsbeamte den Eid auf die Verfassung zu leisten hatten, denselben nur unter dem Vorbehalte schwören durften: unbeschadet der Rechte und der Freiheit der Kirche. Die Regierung war schwach genug, von solchen Vorbehalten bloß keine Notiz zu nehmen. Ueberhaupt faßte Geissel nach dem Jahre 1848 das Verhältniß zwischen Kirche und Staat mehr und mehr im curialistischen Sinne von einer Ueberordnung jener über diesen. Und dabei äußerte er in einem Briefe aus dem Jahre 1851 seine Zufriedenheit mit den Zuständen in Preußen. „Nur bezüglich der Schule", schreibt er, „hängen wir noch in der Luft. Der große Schulmeister-Staat führt noch den großen

General-Birkenscepter ausschließlich und vertheilt und prismatisirt das Lehr- und Unterrichtslicht nach staatspädagogischem Ermessen". Allein trotz aller Herrschgelüste hat er es zur correcten Jesuitenlehre auf diesem Gebiete nie gebracht. Bei der Feier seiner Erhebung zum Cardinal brachte er folgenden der römischen Doctrin von den beiden im Papst als in ihrer Spitze auslaufenden Gewalten widersprechenden Toast: „Zwei Mächte sind es, welche die menschlichen Geschicke regeln; die eine ordnet, die andere heiligt; die eine schützt, die andere stützt. Sie bauen sich in ihren obersten Spitzen auf in den Personen des Papstes und des Königs. Für beide haben wir die Segnung (?), daß Gott sie erhalten möge, und wenn je, so fordere ich heute meine verehrten Gäste auf" u. s. w.

Daß also Herr von Geissel, namentlich im Anfange seines Regiments, zur Stiftung des Friedens herbeigerufen, bei der Regierung alles durchzusetzen vermochte, was er wünschte, dürfte verständlich sein. Sofort war sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die katholisch-theologische Facultät zu Bonn und das Priesterseminar zu Köln vom Hermesianismns zu „reinigen". Nicht bloß war dies in dem ihm allein unterstellten Seminar ein leichtes Werk, sondern auch an der Bonner Universität. Die beiden Professoren, die ihm nicht zu Willen waren, wurden auf seinen Antrag ohne weitere Umstände quiescirt und aller ihrer Würden und Rechte beraubt, mit Ausnahme ihrer Gehaltsbezüge. Darüber, daß die Regierung diese ihre Beamten auf sein Geheiß nicht völlig absetzte, hat Herr von Geissel sich oft bitterlich beschwert. Noch in einem in den fünfziger Jahren nach Rom geschickten Bericht über die Diöcese führt er Klage über die preußische Regierung, daß er die Theologieprofessoren an der Bonner Universität nicht nach Belieben an- und absetzen könne, und daß den beiden quiescirten Hermesianern noch immer ihre Gehalte ausbezahlt würden. Seinem Wunsche gemäß wurde Dieringer, den er von Freiburg in das Speierer Seminar berufen, zum Professor der Dogmatik in Bonn ernannt, und Martin, der jetzige Bischof von Paderborn, mit der Leitung des theologischen Convicts betraut. Durch diese ihm völlig gefügigen Werkzeuge verdrängte er rasch die der Verwaltung des Grafen Spiegel und der Hermes'schen Schule entstammende mildere Sinnesweise unter den Geistlichen und bahnte

einer fanatischen und ultramontanen Erziehung seines künftigen Klerus den Weg. Nach Martin's Abgange setzte er in Berlin die Ernennung eines Mannes durch, der sich durch unbedingte Ergebenheit gegen ihn und seine Tendenzen ihm zu empfehlen schien, der bis zur Stunde als preußischer Staatsbeamter in einer der Universität annexen Anstalt einen principiell staatsfeindlichen Klerus erzieht. Um das Kölner Priesterseminar zu regeneriren, berief der neue Erzbischof einen westfälischen Pfarrer, Namens Westhoff, der in Rom bei den Jesuiten gebildet, als deren Vorläufer und Wegebereiter nach Deutschland entsendet wurde. Derselbe zeichnete sich durch eine Art ländlicher Ungeschliffenheit, Mangel an der gewöhnlichen gesellschaftlichen Bildung, um nicht zu sagen durch Rohheit des Geistes und des Gemüthes aus. Der Geist, in dem er den angehenden Geistlichen die letzte Politur verlieh, läßt sich mit Worten schwer beschreiben. Die Doctrinen aber, die er vortrug, waren ganz die der römischen Jesuiten. Die vaticanischen Dogmen nebst der Theorie von der Unterwerfung der Staaten unter den Papst, das alles, was gegenwärtig die ganze Ordnung unseres öffentlichen Lebens bedroht, wurde in den dumpfen, düsteren Räumen des Kölner Priesterseminars schon seit dem Beginn der fünfziger Jahre unter der Aegide des mit dem schwarzen Adlerorden geschmückten Herrn von Geissel ungestört und sicher vorgetragen. Und obgleich das Verbot, in Rom Theologie zu studiren, 1852 vom Cultusminister erneuert ward, stellte einige Jahre später der Erzbischof einen unreifen, in Rom jesuitisch geschulten jungen Geistlichen als Seminarlehrer an, der an wildem, staatsfeindlichem Zelotismus den alternden Westhoff weit überbot und noch gegenwärtig unbehindert die rheinische Geistlichkeit „erzieht". Wir denken zu gut von dem verstorbenen Erzbischof, als daß wir nicht meinen sollten, hätte er die Zustände in den geistlichen Bildungsanstalten seiner Diöcese gekannt, er würde Abhülfe getroffen haben. Aber er kümmerte sich nicht darum. Selbst sein Priesterseminar in Köln hat er in späterer Zeit Jahre lang nur das eine oder andere Mal betreten; für die angehenden Geistlichen war er unnahbar in seiner Würde. Die Bedeutung einer gründlich wissenschaftlichen und tief religiösen Bildung begriff er nicht. Nur nach außen mußte alles in Ordnung sein; das Erste und das

letzte, was er forderte, war knechtiſche Unterwerfung. In dieſem Geiſte ließ er den Kölner Klerus Decennien lang erziehen.

Zwei Jahre nach dem Tode Clemens Auguſt's, nach Geiſſel's definitiver Erhebung auf den erzbiſchöflichen Stuhl brach das Revolutionsjahr 1848 an. Damals leiſtete die Geiſtlichkeit dem Staate treue Dienſte. Aber ſie war es auch, die aus dem damaligen Freiheitsſturm die reichſte Beute nach Hauſe trug. Der Erzbiſchof von Köln erfaßte raſch die Situation. Nicht bloß trieb er als Mitglied der Nationalverſammlung in Berlin hierarchiſche Hauspolitik; er verſammelte auch die deutſchen Biſchöfe in Würzburg und ſtellte mit dieſen Anträge an die Staatsregierungen, in denen völlige Unabhängigkeit der Kirchenbehörden in kirchlichen Dingen gefordert ward. Alle Beſchränkung, alle Aufſicht Seitens des Staates, wie ſie bis dahin überall beſtanden, ſollte abgeſchafft, die Eheabſchließung und die Schule lediglich der Kirche überwieſen werden. Im Weſentlichen gingen die Wünſche der Kirchenfürſten in Erfüllung, namentlich in Preußen. Nicht eigentlich um die Verdienſte des deutſchen Episkopats anzuerkennen, wie es hieß, ſondern um die gute Geſinnung des Herrn von Geiſſel zu belohnen, ernannte der Papſt dieſen 1850 zum Cardinal. Man fürchtete nämlich in Rom von der Würzburger Biſchofsverſammlung nichts Geringeres, als daß der Erzbiſchof von Köln, die demokratiſche Erhebung auf das kirchliche Gebiet übertragend, die deutſche Kirche vom Papſt losreißen und ſich ſelbſt als Primas an die Spitze ſtellen wolle. So ängſtlich iſt man dort um die Alleinherrſchaft beſorgt, daß man ſich ſelbſt eines Herrn von Geiſſel noch nicht ſicher wähnte. Und ſo erſchien denn in der Geſtalt des Cardinalshutes in Köln die päpſtliche Freude über die tröſtliche Enttäuſchung. Im Jahr 1857 unternahm der Cardinal ſeine erſte und letzte Romfahrt, um ſich feierlich in das h. Collegium aufnehmen zu laſſen. Am 13. Auguſt 1862 feierte er mit großem Pomp ſein 25jähriges Biſchofsjubiläum und damit den Schluß ſeiner glänzenden Laufbahn. Zwei Jahre nachher, am 8. September ſchied er aus dieſem Leben nach langen heftigen Leiden in Folge von Magenkrebs.

Werfen wir einen Rückblick auf ſeine vieljährige Wirkſamkeit in Köln, ſo ſtellte es ſich immer klarer heraus, daß er ein willenloſes Werkzeug in der Hand der römiſchen Curie war. Nur wußte

er schlauer als die meisten seiner Collegen die Willfährigkeit gegen die Staatsregierung mit dem unbedingten Gehorsam gegen Rom zu vereinigen. Wäre er indeß je in die Alternative gebracht worden, mit dem Einen oder Anderen zu brechen, so kann man nicht zweifeln, daß der Cardinal in ihm über den Unterthan, der Ultramontane über den Deutschen würde gesiegt haben. Aber die Gegensätze und Widersprüche zuzudecken, die Conflicte äußerlich und scheinbar zu beseitigen, Katastrophen hinauszuschieben: darin war er ein Meister. Nach außen stets freimüthig, und wenn es sein mußte, selbst freisinnig scheinend wirkte er, theils von dem fortschreitenden Ultramontanismus weiter getragen, theils von dem Netze kirchlicher Würden stets fester umsponnen, immer mehr im Sinne der römischen Politik. An die Reinigung der geistlichen Bildungsanstalten von liberalen Elementen schloß sich bald die Errichtung zweier Knabenseminare an, welche die Kinder von der Elementarschule empfangen, und mit ultramontanen Scheuklappen versehen, „unbefleckt" den theologischen Schulen überliefern sollten. Klöster beiderlei Geschlechts vermehrten sich in der Diözese in erschreckendem Maße. Die Jesuiten siedelten sich unter der Aegide des Erzbischofs an mehreren Orten an und hatten keinen eifrigern Vertheidiger als ihn. Das dankten sie ihm denn auch von Herzen, indem sie, seine leicht erkennbare, größte Schwäche benutzend, nicht müde wurden, ihm Huldigungen darzubringen in Prosa und Poesie. Nur unter Vertrauten klagte er über die drückende Aufsicht, die sie über alle seine Handlungen führten; wegen ihrer Denunciationen in Rom wagte er es nicht einmal, den ihm gegenüber allzu selbstbewußt auftretenden Seminarpräses Westhoff zu entfernen. Priesterexercitien und Volksmissionen waren an der Tagesordnung. Und wehe dem Geistlichen, der sich der Theilnahme an diesen freiwilligen frommen Uebungen, über die man genaue Listen führte, zu entziehen suchte. Als man in Rom 1854 das neue Dogma von der unbefleckten Empfängniß verkündete, war der Cardinal der Erste, der begeistert seine Zustimmung zu erkennen gab. Mit auffallendem Pomp ward dies Ereigniß unter seiner persönlichen Betheiligung in Köln und analog in der ganzen Diöcese gefeiert. Er selbst dichtete einen lateinischen Hymnus darauf nach mittelalterlichem Muster. Den Glanzpunkt seiner Amtsführung aber erblickte er selbst in dem von ihm

berufenen Kölner Provinzialconcil vom Jahre 1860. Der ganze seit dem Mittelalter bestehende steife Apparat von Formen, Ceremonien und Gebeten für die Abhaltung von Synoden ward in Bewegung gesetzt, nur um die Regierung des ersten Cardinals auf dem Kölner Stuhl denkwürdig zu machen auch durch ein solches, in Köln so lange nicht mehr erlebtes Ereigniß. Die Sprache der Verhandlungen war natürlich die lateinische. Die Jesuiten dominirten. Vieles ward von dem Jesuiten Wilmers geradezu dictirt. Die Einstimmigkeit der versammelten Väter schien wunderbar. Und als nach vielem Singen, Räuchern und Glockenläuten das Ganze vorüber war, und denkende Männer sich fragten, ob denn in dem kindischen Spiel auch einiger Ernst verborgen liege, meinte man allgemein, das Wichtigste daran seien die zahllosen Verbeugungen vor dem Metropoliten gewesen. Und dennoch lag mehr Ernst darin, als dieser selbst ahnte. Den Ernst brachten die Jesuiten hinein. In den zwecklosen, weil nichts Neues enthaltenden dogmatischen Auseinandersetzungen der sog. Concils-Decrete, welche formell und materiell das Gepräge der jesuitischen Schule an sich trugen, fand sich auch die Aeußerung, daß die Entscheidungen des Papstes irreformabel, also nach kirchlichem Begriff unfehlbar seien. Auf dem vaticanischen Concil hat man sich wie auf andere unter dem Einfluß der Jesuiten gehaltene Provinzialsynoden, so auch auf die Kölner berufen zum Beweise dafür, daß jene Lehre allenthalben in der Kirche verbreitet sei.

So hat der Cardinal wissentlich und unwissentlich, direct und indirect mitgeholfen, an dem Netz zu spinnen, mit welchem die Jesuitenpartei in Rom Kirche und Staaten zu umgarnen gedachte. Die bedauerlichen Conflicte, welche wir jetzt erleben, wurden durch den Geist seiner Verwaltung vorbereitet. Die Männer, welche am leidenschaftlichsten sich gegen den Staat erhitzen, sind seine Creaturen. Nicht ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung, nicht tiefe und reine Religiosität, nicht Selbstständigkeit und Stärke des Charakters galten ihm als Empfehlungen zu Stellen von hervorragendem Einfluß; nur durch willenlose Unterwürfigkeit, durch knechtische Gesinnung vermochte Jemand bei ihm etwas zu erreichen. Bei der stark auf das Aeußerliche gerichteten Sinnesweise des Erzbischofs gab höchstens noch eine stattliche Erscheinung, ein imponirendes Auftreten den

Ausschlag. Welche Früchte ein solches Verfahren, verbunden mit der oben geschilderten Erziehungsweise des Klerus für den Charakter der Geistlichkeit tragen mußte, liegt auf der Hand. Hierarchischer Hochmuth, Verachtung gegen die weltlichen Behörden, Feindschaft gegen das moderne Staatswesen, Mangel an nationalem Sinne und andererseits in demselben Maße verstandes- und willenlose Ergebenheit gegen die kirchliche Autorität, Mangel an Bildung, von gediegener, umfassender Gelehrsamkeit nicht zu reden, Charakterlosigkeit unter der Maske des Gehorsams, Ultramontanismus in kirchlicher wie politischer Beziehung: das mußte das Gepräge sein, welches Herr von Geissel seinem Klerus gab. Er rühmte sich wiederholt seiner ihm treu ergebenen Geistlichkeit. Die Thatsachen von heute beweisen, daß er nicht Unrecht hatte. Die Erbschaft, welche Herr Melchers antrat, hat sich bewährt.

VI.

Eine Gedächtnißrede

bei Eröffnung der vierzehnten Plenarverſammlung der hiſtoriſchen Commiſſion

gehalten von

Leopold von Ranke.

Maurer. Raumer. Liebig. Stälin.

Im vorigen Jahre, hochverehrte Herren, war ich verhindert, in Ihrer Geſellſchaft, die mir über Alles werth iſt, zu erſcheinen. Indem wir uns jetzt wieder zuſammen finden, nehme ich zwei höchſt empfindliche Lücken wahr. Wir haben durch den Tod zwei Mitglieder verloren, die, Jeder in ſeiner Art, unerſetzlich ſind, unſeren Senior, den Staatsrath von Maurer, und den Oberbibliothekar von Stälin, die beide an unſeren Arbeiten den lebendigſten Antheil nahmen. Außerhalb unſerer Geſellſchaft haben die Studien der deutſchen Geſchichte ihren Neſtor verloren, den hochbejahrten, hochverdienten Friedrich von Raumer.

Darf ich nach alter Sitte den trefflichen Verſtorbenen ein Wort der Erinnerung widmen, ſo fällt mir vor Allem auf, daß Maurer und Raumer einen Charakterzug gemein haben, der für das Leben der Gelehrten unſerer Tage überhaupt bezeichnend iſt. Sie verbanden Beide den Dienſt im Staate mit dem Dienſte in der Literatur und der gelehrten Welt. Man könnte wohl fragen, inwiefern eine ſolche Verbindung nach beiden Seiten hin erſprießlich iſt. Denn wie leicht reißt der Staat die Gelehrten in die Beſtrebungen, die das Staats-

leben in jedem gegebenen Momente bedingen, mit sich fort. Und wie oft hat man andererseits den Gelehrten nachgesagt, daß sie durch einen gewissen dem Stande inhärirenden Pedantismus für die Geschäfte eher hemmend als förderlich seien. Aber gewiß: der Staat kann des stabilen Elementes nicht entbehren, welches die Wissenschaft, die Erfahrungen aller Jahrhunderte combinirend, ihm darbietet, und die Männer der Wissenschaft bedürfen der Anregung, die aus der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten hervorgeht. Hat man doch oft gesagt, nur der könne Geschichte schreiben, der selbst an den öffentlichen Geschäften mitgewirkt habe. Ich bin nicht ganz dieser Meinung. Denn da doch untergeordnete Angelegenheiten den Gegenstand der eigentlichen Geschichtschreibung nicht bilden, so würde man zu der Behauptung gedrängt, daß nur ein allwaltender Minister oder Fürst, der auf seine Zeit einen entscheidenden Einfluß ausübt, auch die Geschichte derselben schreiben könne. Abgesehen davon, daß man dies nicht erwarten darf, liegt doch in dem Gedanken, wenn ich nicht irre, ein innerer Widerspruch; denn ein leitender Staatsmann wird die Geschichte allein von seinem Gesichtspunkt schreiben können, der nothwendig einseitig sein muß, während die Pflicht des Geschichtschreibers eine allseitige Würdigung der verschiedenen Standpunkte fordert. Man würde nicht über Memoiren hinauskommen, wie sie etwa von Cardinal Richelieu mehr oder minder authentisch übrig sind. Die Aufgabe der Geschichte ist es dagegen, einseitigen Standpunkt zu überwinden; denn nur in der Wechselwirkung des Entgegengesetzten bewegt sich das Leben des Menschengeschlechts.

Ich halte inne, über diese große Frage mich weiter auszusprechen; hier ist nur von der Verbindung der Thätigkeit im Staate und in der Wissenschaft die Rede, welche in der Natur unserer Staatsverwaltung und unserer Gelehrsamkeit, unserer Bildung überhaupt begründet ist. Nur Wenigen aber wird der Beruf zu Theil, nach beiden Seiten hin unmittelbar eingreifend zu arbeiten, wie den beiden Männern, deren Gedächtniß ich eben berührte. Sie haben an den Staatsgeschäften selbst Antheil genommen und bedeutende wissenschaftliche Werke hinterlassen.

Maurer wurde durch die Jurisprudenz, in der er seine

wissenschaftliche Basis hatte, in die wichtigsten Stellungen geführt. Er hat die Rechtsverwaltung eines neu zu organisirenden Landes nach wissenschaftlichen Principien eingerichtet; er war einmal Staatsminister, und ist im Reichsrath von Baiern bis auf den letzten Augenblick thätig gewesen. Aber die Geschäfte haben ihm doch so viel Muße gelassen, daß er den deutschen Rechtsinstitutionen einen sehr umfassenden und eingehenden Fleiß widmete, wie seine Studien über die Markenverfassung, die Frohnhöfe, Bauernhöfe, der Dorfverfassung überhaupt und des Städtewesens beweisen. Man könnte, denke ich, die Grundsätze bezeichnen, welche seine literarischen Arbeiten mit seinen Staatsgeschäften verbanden. Es sind die Grundsätze eines gemäßigten, aber doch unzweifelhaften Liberalismus.

Friedrich von Raumer machte seine eigentliche Schule in der Administration des preußischen Staates. Er war bei der Domänenverwaltung und bei den Finanzen als Regierungsrath beschäftigt, in den Zeiten, wo der Staat in einer Krisis begriffen war. Er stand eine Zeit lang dem Staatskanzler von Hardenberg sehr nahe und liebte zu erzählen, wie er mit demselben des Abends durch die Straßen von Berlin gewandert war in vertraulichem Gespräch. Aber wie er schon während dieser Thätigkeit Zeit zu literarischen Arbeiten gefunden hatte und ihn überhaupt nichts mehr auszeichnete, als eine nach allen Seiten hin gerichtete Wißbegierde, so verließ er nach einigen Jahren den Dienst der Verwaltung, um sich der Lehrthätigkeit zu widmen, die, durch unaufhörliche Reisen unterbrochen, ihn doch nicht verhinderte, an Allem Theil zu nehmen, was nah und fern sich regte. Er war keine Natur, die etwa Friedrich Wilhelm IV, dem er einst als Kronprinzen Vorlesungen gehalten hat, befriedigen konnte. Für diesen war er zu sehr von den Bewegungen der Zeit, die man als Fortschritt bezeichnete, und den in der damaligen Büreaukratie herrschenden Bestrebungen eingenommen. Aber dieser sein auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens gerichteter Sinn ist für seine geschichtlichen Arbeiten von Bedeutung geworden. Raumer trug die Kategorien des Staatslebens, unter denen es dem wissenschaftlich gebildeten Beamten erscheint, und die Fragen, die sich daran knüpfen, in seine Forschungen über das 12. und 13. Jahrhundert über. Der Organisation der

Verwaltung, den Abgaben, Regalien, Zöllen, den persönlichen Verhältnissen eines Jeden vom Leibeigenen bis zum Kaiser, den Gestaltungen des Rechts in den freien Corporationen, vornehmlich auch in der Kirche, sowie den damit zusammenhängenden Erscheinungen in der Literatur widmete er eine eingehende Aufmerksamkeit. Er hatte vollkommen Recht, wenn er sich von der Aufnahme der Alterthümer in sein historisches Werk durch diejenigen nicht abhalten ließ, welche nicht einmal vollständig richtig in Erinnerung brachten, daß die alte classische Historiographie kein Beispiel davon aufweise. Denn dadurch unterscheidet sich die moderne Historiographie von der Form, welche die alte Geschichtschreibung unerreichbar ausgebildet hat, daß sie alle Elemente des Lebens, die zu der universalen Entwickelung mitwirken, zusammenzufassen und zur Anschauung zu bringen sucht. Raumer hatte diesen Zweck in seiner Durcharbeitung der Urkunden und schriftlichen Denkmale von vorn herein vor Augen. Er beschränkte sich, um nicht das Verschiedenartige zu vermischen, auf das seinen Gegenstand bildende Jahrhundert, wobei er zugleich eine gewisse Vielseitigkeit erreichten konnte, indem er deutsche Verhältnisse und italienische zusammenfaßte. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen, die überall auf gediegener Forschung beruht, hat das nicht hoch genug anzuschlagende Verdienst, daß sie der deutschen Nation eine der größten Epochen ihrer Vergangenheit in lebendige Erinnerung brachte. Für den Leser wird sie doppelt anziehend, da sich die strenge Einheit des deutschen Lebens mit den mannigfaltigen Regungen der damaligen Welt überhaupt, vornehmlich in den Kreuzzügen durchsetzt. Alle Persönlichkeiten bekommen dadurch ihre eigenthümliche Färbung, wie sie sich zu den Kreuzzugsbestrebungen, in denen sich der Geist der Epoche manifestirte, verhielten. Raumer suchte die ganze Zeit zu umfassen. Vielleicht am besten gelungen sind ihm die Abschnitte, die sich mit Kaiser Friedrich II beschäftigen, dessen Staatsverwaltung sich in einer seinen eigenen Begriffen analogen Richtung bewegt.

Wenn das andere größere Werk von Raumer, die Geschichte Europa's seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, keinen dem ersten vergleichbaren Erfolg gehabt hat, so liegt das hauptsächlich daran, daß der Stoff, unermeßlich wie er ist, und noch tieferer Ergründung

bedürftig, zu umfassend war, um mit einem Male durchgearbeitet werden zu können. Das Beste, was Raumer in späteren Zeiten für die Geschichte geleistet, ist in seinen Auszügen aus den Handschriften der Pariser Bibliothek und in seinen Mittheilungen aus den Londoner Archiven zu suchen, die ihm in Folge seiner Theilnahme an der englischen Reform eröffnet wurden. Er verband unermüdlichen Fleiß in den Studien der Vergangenheit mit dem offensten Sinne für die Gegenwart. Auch er gehört dem gemäßigten Liberalismus an, ohne gerade einer Theorie oder einem bestimmten System zu huldigen. Aber während Maurer sich dem Staate, dem er angehörte, mit Hingebung anschloß, bewegte sich Raumer gern in Opposition gegen die jeweiligen Richtungen des preußischen Staatslebens, die seinen Ideen widersprachen. Was er in jedem Momente dachte, sagte er gerade heraus, ohne Ueberhebung, aber auch ohne Zurückhaltung, und ließ es drucken.

Maurer hatte den Vorzug und das Glück, noch in seinen letzten Jahren die großen Werke, deren ich oben gedachte, zu Stande zu bringen. Der erste Band seiner Städteverfassung erschien 1869, der letzte 1871; sie zeigen Alle eine sehr ausgebreitete Kenntniß des Gegenstandes nicht allein, sondern auch der gesammten Literatur, die sich auf denselben bezieht. Er genoß noch die Anerkennung, die ihm diese bedeutende Arbeit verschaffte; bald darauf ist er gestorben. Um unsere Commission hat sich Maurer wesentliche Verdienste erworben, namentlich bei dem Absterben ihres Stifters, des Königs Maximilian, und dem Uebergang zu ihrem neuen Protector, König Ludwig II.

Gedenken wir dieser Zeiten, überhaupt des Zusammenhangs der historischen Commission mit den wissenschaftlichen Instituten von Baiern; so erhebt sich in uns die Erinnerung an den Mann, welcher damals der bairischen Akademie der Wissenschaften, der auch wir aggregirt sind, vorstand: Justus von Liebig. Liebig hatte durch eine besondere Verkettung der Umstände seine immer auf das Praktische gerichteten chemischen Studien in Paris vollendet, wo ihm das Laboratorium von Gay-Lussac geöffnet wurde, nicht ohne das Fürwort Humboldt's. Er gedachte gern dieser Periode seines Lebens und vereinigte sich mit mir in dem Wunsch, daß ein solcher Mittelpunkt für die allgemeine Wissenschaft, wie er sich dort

unabhängig von den politischen Tendenzen gebildet hatte, durch die Wechselfälle der Politik und des Kriegs nicht zerstört werden möge, wie das leider in Folge der Aggression, mit der uns Frankreich heimsuchte, und der siegreichen Rückwirkung dagegen, welche dort die nationalen Antipathien im hohen Grade aufregt, befürchtet werden kann. Denn die Wissenschaft ist ein Gemeingut der Welt und weiß von keiner Nationalität.

In diesem Sinne hatte sich Liebig gebildet. Jedermann kennt die Verdienste, die er sich um die Wissenschaft der organischen Chemie und die Anwendung derselben auf Physiologie und Agricultur erworben hat. Er sah den Fortschritt der Wissenschaft nicht allein in Experimenten, sondern in freier Beobachtung. Er erzählte wohl, daß ihn der Anblick eines mit seinen Wurzeln einen Felsen umklammernden Baumes zuerst von der Lehre abgebracht habe, welche die Pflanzen aus dem Humus sich nähren läßt. Er richtete die Aufmerksamkeit vielmehr auf die anorganischen Nahrungsbestandtheile der Pflanze aus dem Boden und der Atmosphäre. Er hat dadurch nicht allein für die Wissenschaft selbst, sondern für die Agricultur einen neuen Anstoß gegeben, der um so mächtiger einwirkte, da er mit dem Fortgang der Oekonomie von bloß localen zu universalen Beziehungen zusammentraf. Liebig vereinigte die drei Momente, die dem gelehrten Leben eine allgemeine Bedeutung sichern: er war ein Entdecker in seiner Wissenschaft, ein vortrefflicher Lehrer und wußte wie kein Anderer durch seine Studien dem Vaterlande und der Menschheit überhaupt Nutzen und Förderung zu leisten. Es ist ein sehr empfindlicher Verlust für Deutschland und besonders für München, daß er nicht mehr unter uns ist. An unserer Commission nahm er immer vielen Antheil; er erschien wohl selbst einmal in unserer Versammlung.

Indem ich Liebig's gedenke, tritt mir noch eine andere Erinnerung vor die Seele an einen Mann, freilich nicht von dieser hohen wissenschaftlichen Bedeutung, dem aber an der Begründung unserer Vereinigung ein gewisser Antheil zuzuschreiben ist: ich meine Wilhelm von Dönniges.

Unter den Anwesenden, die ich mit Freuden neben mir sehe, erinnern sich zwei des kräftigen, muthigen, das Schwierigste für erreichbar haltenden, energischen Dönniges als ihres Commilitonen. In

der deutschen Geschichte hat er sich durch die Entdeckung der Acten Heinrich's VII in Turin und ihre Herausgabe ein gutes Andenken gestiftet. Doch waren diese Studien nicht sein eigenster Beruf. Er hatte das Glück in die Nähe des damaligen Kronprinzen von Baiern, späteren Königs Maximilian II, berufen zu werden, dessen gleichsam angeborene Tendenz es war, sein Baiern mit dem Fortschritte der allgemeinen deutschen Wissenschaft in noch nähere Beziehung zu setzen, als eine solche bereits bestand, und an seiner Stelle für diese selbst mit königlicher Munificenz zu wirken z. B. bei der Berufung Liebig's. Dönniges leistete dem König in diesen Bestrebungen eifrige Dienste. Auch er ist uns vor kurzem durch den Tod entrissen worden.

Wie viel unmittelbarer aber hat uns der Tod des Mannes betroffen, den ich gleich im Eingang nannte, und der uns Allen noch leibhaftig vor Augen steht: Christoph Friedrich von Stälin. Von Anfang an gehörte er der Commission an, bis auf das letzte Jahr hat er in ihren Sitzungen nie gefehlt; mit ganzer Seele, mit dem vollen Gewicht seiner Einsicht nahm er an unsern Arbeiten Theil. So eben empfing ich einen Brief seines Sohnes, in dem es heißt, die Verbindung Stälin's mit der Commission sei immer ein Lichtblick in seinem Leben gewesen. Es ist wahr, er gehörte ganz seinem engeren Vaterlande an; das Werk seines Lebens ist die würtembergische Geschichte, von der noch nach seinem Tode der letzte Halbband erschienen ist. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß unter allen Provinzialgeschichten, die wir in Deutschland besitzen, die würtembergische von Stälin den Preis verdient. Stälin vertiefte sich in jede Epoche und ihre Besonderheiten; seine localen Forschungen hatten immer die allgemeinsten Beziehungen. Von vornherein die Ueberreste der römischen Zeit, ihre Straßen, Inscriptionen, ihre Einrichtungen auf dem deutschen Boden überhaupt und das Dekumatenland. Darauf in der Zeit der Karolinger und der Kammerboten das Entstehen der Gaue, die städtischen Ansiedlungen und Alles, was das deutsche Leben begründet hat; hierauf das alte National-Herzogthum, das in Schwaben eine besonders starke Repräsentation besaß. Dann die aufkommenden Herrengeschlechter, unter denen die Grafen eine hervorragende Stellung einnehmen. Von hohem urkundlichem Werth

iſt gerade dieſe Unterſuchung im zweiten Bande. Im dritten erſcheinen dann die allgemeinen Entzweiungen und Fehdſchaften der Herren unter einander, beſonders Graf Eberhard des Erlauchten, ihre Beziehungen zu den Kaiſern, die Landfriedensſchlüſſe, bis dann zuletzt ein neues Herzogthum Würtemberg ſich bildet, deſſen Entwickelung und Geſchichte immer in engſter Beziehung zu den Reichsangelegenheiten den Gegenſtand des vierten Bandes bildet. Stälin hat noch Herzog Chriſtoph, wohl den bedeutendſten aller dieſer Fürſten ſchildern können. Er hat in ihm einen Typus deutſcher Fürſtlichkeit des 16. Jahrhunderts aufgeſtellt: Chriſtoph's ſtreng religiöſe, aber geſellige, einen gewiſſen Lebensgenuß nicht verſchmähende Sinnesweiſe, die doch mit einem unermüdlichen Fleiße, der das Größte und das Kleinſte umfaßte, gepaart war. Auch minder Mächtige hatten etwas zu bedeuten, da Niemand übermächtig war, ſelbſt der Kaiſer nicht. Zu den beſonderen Gaben Chriſtoph's gehörte die der Vermittelung, die eben den behäbigen, ſittlich reinen, auf die Behauptung der Religion und aller Rechte bedachten, wohlwollenden und populären Charakter des Fürſtenthums in jener Zeit ausdrückt.

Chriſtoph Friedrich Stälin war eine echt ſchwäbiſche Natur, kräftig und klug, ein Gelehrter, der doch ein gutes Urtheil über die Dinge der Welt beſaß, öffentlich zurückhaltend und ſchweigſam, im perſönlichen Verkehr mittheilend und belehrend. Als Forſcher iſt er durch die Genauigkeit und Zuverläſſigkeit ſeiner Angaben unübertroffen, und ſein Wiſſen war ihm immer gegenwärtig. Dadurch wurde er für unſere Arbeiten, an denen er ſich mit unermüdlichem Eifer betheiligte, unſchätzbar. Ihm vor Allen, der uns ſo nahe angehörte und uns erſt vor einigen Monaten entriſſen worden iſt, gebührt unſer wehmüthiges Andenken.

Literaturbericht.

Corpus inscriptionum Atticarum consilio et auctoritate Academiae regiae Borussicae editum. Vol. I. Inscriptiones Atticae Euclidis anno vetustiores ed. Ad. Kirchhoff. 243 S. Berolini 1873, ap. G. Reimerum.

Die römische Geschichtsforschung ist seit langem gewöhnt neben dem literarischen Quellenmaterial in gleichem Maaße auch das urkundliche zu berücksichtigen. Anders steht es auf dem Gebiete der griechischen Geschichte. Man darf es ohne Scheu aussprechen, das umfangreiche Material, welches Böckh im Corpus inscriptionum Graecarum aufgehäuft hatte, ist für die griechische Geschichte nie ausgebeutet worden. Der Umstand, daß einige Inschriften in den Anmerkungen der Geschichtsbücher eine Art von Ehrenstelle einzunehmen pflegen, ändert an dieser Thatsache nichts. Nur für das Demosthenische Zeitalter ist bisher eine gleichmäßige Benutzung des beiderseitigen Quellenmaterials durchgeführt worden. Die Erkenntniß, daß auch die griechischen Inschriften in erster Linie historische Urkunden, nicht philologische Texte sind, ist noch immer wenig verbreitet.

Es ist daher zu wünschen, daß die neue Sammlung der attischen Inschriften, deren erster Band jetzt vorliegt, nicht abermals unbenutzt gelassen werde. Seit dem Erscheinen des Böckh'schen Corpus war namentlich die Zahl der attischen Inschriften so angewachsen, daß eine neue Sammlung derselben nach besser beglaubigten Abschriften als die bisher vorliegenden ein dringendes Bedürfniß war[1]). Eine auf Urkunden

1) Während das Corpus inscriptionum im Ganzen 1050 attische Inschriften enthält, kennt man heut zu Tage allein gegen 3000 attische Grabinschriften.

basirte Geschichte Athens wenigstens in den Hauptperioden darf schon heute als ein erreichbares Ziel betrachtet werden, da die Fundstätten noch längst nicht erschöpft sind.

Die attischen Inschriften reichen bis in den Schluß des 7. und den Anfang des 6. Jahrhunderts zurück, also ungefähr in diejenige Zeit, da Athen zuerst eine geschichtliche Bedeutung gewann. Daß in Zukunft noch ältere Stücke zum Vorschein kommen werden, ist nicht eben wahrscheinlich; auch die einzige Urkunde, die ihrer Entstehung nach noch dem 7. Jahrhundert angehört, die Trümmer der Blutgesetze Drakon's (n. 61), ist uns nur in einer späteren Ausfertigung aus den letzten Jahren des peloponnesischen Krieges erhalten. Die übrigen Monumente, welche nach dem Charakter der Schrift für älter zu halten sind als die Perserkriege, sind privater Natur, Verse und Grabschriften. Dies ist jedoch nur Zufall; denn daß während des 6. Jahrhunderts öffentliche Aufzeichnungen bereits üblich waren, ist, auch ganz abgesehen von der Solonischen Gesetzgebung, nicht zu bezweifeln. Das Verbannungsdecret der Pisistratiden las noch Thukydides auf der Burg zu Athen — der älteste griechische Historiker, welcher die Inschriften mit Bewußtsein als authentische Urkunden gegenüber der literarischen und mündlichen Tradition benutzt hat — und die zunehmenden Beziehungen Athens zu fremden Staaten unter den Tyrannen haben gewiß ebenso zu schriftlichen Fixirungen geführt, wie die Verfassungsveränderungen nach dem Sturze der Tyrannis. Manches mag allerdings durch die persische Invasion zerstört worden sein, ähnlich wie der gallische Brand die römischen Archive großentheils vernichtete; ein Beispiel einer späteren Restauration bieten die Reste des Siegesdenkmals aus den Kriegen mit Böotien und Chalkis n. 334. Auf die Perserkriege selbst bezieht sich die Weihinschrift n. 333, die nach des Herausgebers Vermuthung auf der Basis des Standbildes der Athene Promachos auf der Burg stand. Auch die Festsetzungen über die Heiligthümer und die Festfeier in Eleusis n. 1 werden doch wohl in diese Zeit zu setzen sein, da Eleusis von den Persern verwüstet worden war.

Die große Masse der mitgetheilten Inschriften fällt in die Zeit nach dem großen nationalen Kriege. Für die wissenschaftliche Benutzung der Sammlung als Urkundenbuch wäre unzweifelhaft die rein chronologische Anordnung die zweckmäßigste gewesen; da diese nicht durchzuführen

war, ist die übliche Eintheilung in Beschlüsse des Raths und Volks (n. 1 ff.), Rechnungsablagen der Finanzbehörden (n. 117 ff.), Weih- und Grabschriften gewählt (n. 332 ff. n. 432 ff.); dazu kommen noch einige Grenzsteine. Historische Documente im engeren Sinne sind die Stücke der beiden ersten Klassen, ferner unter den Grabschriften die Verzeichnisse der auf den Schlachtfeldern Gefallenen. Neue Stücke enthält die Sammlung nur wenige, darunter keines von hervorragender Bedeutung. Der Fortschritt liegt in der Sammlung selbst, in der Herstellung und chronologischen Bestimmung der einzelnen Monumente, und der Vereinigung der zusammengehörigen Fragmente, welche meist auf sorgfältiger Untersuchung der Originale beruht. Dagegen muß es als ein Mangel bezeichnet werden, daß die Texte nicht auf einer nach sorgfältiger Vergleichung aller früheren Copien angefertigten Abschrift beruhen, und daß die in London befindlichen Originale nicht neu verglichen worden sind; letzteres wäre trotz der in der Vorrede geltend gemachten Schwierigkeiten gewiß zu erreichen gewesen, wenn Jemand zu diesem Zwecke an Ort und Stelle geschickt worden wäre.

Seit den Perserkriegen war Athen als Haupt des Seebundes der herrschende Staat auf dem ägeischen Meere. Diese Stellung beruhte außer auf der Tüchtigkeit seiner Bürger vor allem auf seiner vortrefflichen Finanzverwaltung. Die öffentlichen Urkunden des 5. Jahrhunderts beziehen sich demgemäß vorzugsweise auf die auswärtigen Beziehungen des Staates namentlich zu den Mitgliedern des Bundes und auf die Finanzen; jedoch treten seit der sicilischen Katastrophe die ersteren zurück gegen die Verfassungsverhältnisse. Zu den wichtigsten Stücken der ganzen Sammlung gehört unstreitig der auf den Anschluß von Erythrä an den Seebund bezügliche Volksbeschluß n. 9, dessen Herstellung durch den neuen Herausgeber wesentlich gefördert worden ist; das Original ist leider verloren. Dieser Anschluß, welcher einige Zeit nach der Stiftung des Bundes erfolgt sein muß, war nach Ausweis der Urkunde verbunden mit einer Verfassungsveränderung in demokratischem Sinne, welche unter der Autorität der athenischen Volksversammlung und selbst unter der Leitung eines athenischen Phrurarchen in das Werk gesetzt wurde; die Gegenpartei — Erythrä scheint bis dahin unter Tyrannen gestanden zu haben — hatte schon vorher das Gebiet räumen müssen. Daß sich in anderen kleinasiatischen Städten der Anschluß an Athen unter ähnlichen

Bedingungen vollzog, beweist das kleine auf Kolophon bezügliche Fragment n. 13. Dieses gebietende Auftreten Athens und die Anwesenheit athenischer Garnisonen machen es allein begreiflich, daß die persischen Satrapen keinen Versuch gemacht haben, gestützt auf ihre Anhänger unter den Bürgern der griechischen Städte selbst sich der kleinasiatischen Küste von neuem zu bemächtigen. In der Urkunde werden zwar überall neben den Athenern die getreuen Bundesgenossen erwähnt; aber die beschließende Versammlung ist die athenische, nicht die Synode von Delos. Die Geschichte der Pentekontaetie läßt sich in Ermangelung einer ausführlichen Darstellung nur aus den gleichzeitigen Urkunden wieder herstellen.

Die Entwickelung des Bundes von Olp. 81, 3 bis Olp. 89, 4 erläutern die Tributurkunden (n. 226 ff. 37), die der Specialuntersuchung noch lange Stoff bieten werden und überhaupt als der Kern der Sammlung anzusehen sind, da sie sich in beinahe ununterbrochener Folge über eine Reihe von Jahren erstrecken. Die am Schlusse des Bandes beigefügte, von Kiepert gezeichnete Karte (tabula civitatum societatis Deliae) gibt ein anschauliches Bild der damaligen Machtsphäre Athens; als Ergänzung dazu sind die später erschienenen Untersuchungen Kirchhoff's „Ueber die Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen" (Abh. der Berl. Akad. 1873 S. 1 ff.) anzusehen. Unter den nichthellenischen Staaten, zu denen Athen in Beziehung stand, tritt bezeichnend in den Urkunden Makedonien hervor, welches sich hundert Jahre später als einen furchtbarern Feind der griechischen Unabhängigkeit erweisen sollte, als das persische Reich gewesen war. Die gegen Athen perfide aber vom national-makedonischen Standpunkt aus correcte Politik Perdikkas' II, des Vorläufers Philipp's II, welche im Ganzen bereits von Abel in seiner vortrefflichen Darstellung der ältern makedonischen Geschichte richtig gezeichnet worden ist, wird namentlich durch die auf die athenische Bundesstadt Methone bezüglichen Volksbeschlüsse n. 40 beleuchtet. Es geht daraus hervor, daß der König, unbekümmert um die bestehenden Verträge kein Mittel unversucht ließ, um die griechischen Städte an der Ostküste von Makedonien in seine Gewalt zu bekommen. Ein offener Krieg lag jedoch weder im Interesse des makedonischen Fürsten noch der Athener; eine um so größere Rolle spielen die diplomatischen Verhandlungen; Gesandtschaften gehen hin und her. Aus den Methonäischen und anderen Volksbeschlüssen geht übrigens hervor, daß beim Ausbruche des pelo-

ponnesischen Krieges eine Anzahl von Bundesstädten den Athenern verschuldet waren, weil sie seit Jahren mit den Bundessteuern in Rückstand waren, was nicht eben für eine strenge Praxis Seitens des Bundesoberhauptes in der Beitreibung dieser Steuern während des vorhergehenden Zeitraums spricht. Aus der Vertragsurkunde n. 42, welche vom Herausgeber Olymp. 89, 2 gesetzt wird, lernen wir verschiedene bisher unbekannte Mitglieder der makedonischen Königsfamilie kennen, die den Eid auf den Vertrag geleistet hatten; am Schlusse waren offenbar die Vasallenfürsten in Obermakedonien genannt [1]).

Unsere Kenntniß der Geschichte des athenischen Schatzes fließt fast ausschließlich aus den Inschriften. Die Verlegung des Bundesschatzes nach Athen (Ol. 81, 3), die erste Erhöhung der Bundessteuern (Ol. 85, 2) und die Organisation des Staatsschatzes auf der Burg (Ol. 86, 2), ferner die Verdoppelung der Steuern (Ol. 88, 4) stehen in engster Beziehung zu der auswärtigen Politik und Geschichte Athens. Die neue Schätzung im letzten Jahre der 88. Olympiade, worüber die Urkunde n. 37 [2]) vorliegt, machte es möglich, daß nach dem Frieden des Nikias die während des zehnjährigen Krieges von der Burg entlehnten Gelder nebst den aufgelaufenen Zinsen restituirt werden konnten (s. die Zinsrechnungen n. 273). Auf diese Rückzahlung bezieht sich offenbar die Angabe des Andokides, daß nach jenem Frieden wieder die Summe von 7000 Talenten auf der Burg angesammelt worden sei; die erhaltenen Zinsrechnungen führen in der That auf die gleiche Summe. Dieser glänzende Stand der Finanzen aber, welcher sich von der Verdoppelung der Tribute herschreibt, war es wiederum, der die sicilische Expedition möglich machte; der Zusammenhang ist unverkennbar. Der Geschichtsschreiber des peloponnesischen Krieges erwähnt diese finanziellen Verhältnisse und ihre Bedeutung für die folgenden politischen Ereignisse mit keinem Wort: eine unleugbare Lücke in seiner Darstellung, die sich aber aus dem Gange der Ereignisse und der Art der Entstehung seines Werkes wohl erklärt.

Die auf den sicilischen Feldzug bezüglichen Documente (n. 55 n. 180 ff. in der 2. Hälfte) sind in ihrem jetzigen Zustande mehr ge-

1) Fr. d gehört wahrscheinlich nicht in diese Reihe.

2) Auch das kleine Fragment n. 543 gehört zu dieser Urkunde.

eignet, bereits Bekanntes zu bestätigen als Neues zu lehren; sie beweisen die Genauigkeit des Thukydideischen Berichtes. Dasselbe gilt von den Abrechnungen über den Erlös aus den confiscirten und versteigerten Gütern der im Hermokopidenproceß Verurtheilten (n. 274 ff.). Durch den Ausgang der Expedition nach Sicilien wurde die äußere Machtstellung Athens erschüttert, die Finanzen ruinirt, die Verfassung selbst gefährdet. Auf die Wiederherstellung der letzteren nach dem Sturze der Vierhundert beziehen sich die Volksbeschlüsse n. 57. 59. 61 aus den Jahren Ol. 92, 2—4. Die zunehmende Finanznoth läßt sich in den Rechnungsurkunden stufenweise verfolgen. Ol. 92, 1 wird zuerst der Reservefonds von 1000 Talenten angegriffen, welcher im ersten Kriegsjahre, wohl auf Perikles' Veranlassung, gestiftet worden war (n. 184. 185); zwei Jahre später Ol. 92, 3 sind auch diese Bestände erschöpft, und man ist auf die laufenden Einnahmen angewiesen (n. 188). Diese flossen Anfangs in Folge der von Alkibiades im Hellespont davongetragenen Siege so reichlich, daß man daran denken konnte, den Bau des Erechtheions auf der Burg fortzusetzen (n. 322—324, vergl. n. 60); aber bereits Ol. 93, 2/3 ist es dahin gekommen, daß man genöthigt ist, die goldenen und silbernen Weihgeschenke auf der Burg einzuschmelzen (n. 140 S. 69). Der Staat war am Rande des Abgrundes angekommen; über die Katastrophe und die Herrschaft der Dreißig gibt uns keine Urkunde Auskunft.

Der erste Band der Sammlung reicht bis zum Jahre 403 v. Chr., in welchem die Demokratie wieder hergestellt und zugleich das jonische Alphabet in den officiellen Gebrauch eingeführt wurde. Es ist dadurch für die vorhergehende Zeit ein fester Rahmen geschaffen worden, in welchen sich spätere Funde, die nicht ausbleiben werden, mit Leichtigkeit werden einfügen lassen. U. K.

Puntschart, Die Entwickelung des grundgesetzlichen Civilrechts der Römer. X u. 451 S. 8. Erlangen 1872, Deichert.

Nach der in diesem Werke durchgeführten Meinung des Verfassers hat von Alters her in Rom eine „custodia legum", „legum interpretandarum potestas" als ein besonderes staatsrechtliches Institut bestanden, dessen Inhaber in der Form der Auslegung des „grundgesetzlichen Civilrechts", der Volksgesetze, sachlich neues Recht mit bindender Kraft zu setzen befugt war. In der Hand der Könige war jene potestas

mit der Gerichtsbarkeit verbunden; mit Einführung der Republik ging sie auf die Pontifices über, während die Gerichtsbarkeit den magistratus zufiel, bis endlich die lex Aebutia, welche Verf. in das Jahr 465 u. c. setzt, dieselbe als „ius edicendi summum“ oder „iurisdictio“ in besonderem Sinne (S. 98 ff.) den Prätoren übertrug. Die historische Bedeutung dieses vielbesprochenen Gesetzes liegt also nur darin, daß die Prätoren jetzt die Befugniß erhielten, „im Interesse der Civilrechtspflege das gesetzliche Civilrecht zu interpretiren, und in der Form und mit der Kraft des Edicts (edicendo) zu verbessern (corrigere) und zu ergänzen (supplere)“ (S. 131. 133). Die gleichzeitige lex Silia aber verlieh den Prätoren die Befugniß, die streitenden Parteien zum Abschluß von sponsiones praeiudiciales zu zwingen. Nur durch dieses Mittel war es ihnen möglich, die neu gesetzten Rechte gerichtlich verfolgbar zu machen, da es nicht in ihrer Macht lag, die einmal grundgesetzlich feststehenden legis actiones zu beseitigen. Die sponsio praeiudicialis steht also als gesetzliches Organ der iudicia legitima mit der Begründung des prätorischen Rechts in untrennbarem Zusammenhang (S. 196). — Die zweite Hälfte des Buchs ist dem Nachweise der Gestaltung der pontificischen Actionen und ihrer „Adaptirung“ durch den Prätor gewidmet.

Man wird dem Verfasser das Zeugniß nicht versagen, daß er das Quellenmaterial sorgfältig benutzt hat. Aber seine schwerfällige Darstellung erspart auch dem Leser keine von all den Mühen, welche ihm selbst seine Untersuchungen gekostet haben. Daß seine Ergebnisse neues Licht über den dunkeln, uns nur in fragmentarischen und dürftigen Notizen überlieferten Entwicklungsgang verbreiten, kann kaum gesagt werden, ohne daß wir darum den Werth mancher Specialuntersuchungen bestreiten wollen. Bei dem Stande unserer Quellen ist es unvermeidlich, daß jeder Versuch einer Gesammt-Darstellung den Charakter des Willkürlichen und Subjectiven an sich trägt; wie im Kaleidoskop geben die dürftigen Fragmente der Ueberlieferung, je nach dem sie zusammengestellt und verschoben werden, ein immer neues Bild. Zwingende Beweise gibt uns auch der Verfasser nicht und daß seine bestreitbaren Combinationen uns etwa den Uebergang von den Legis Actiones zum Formular-Proceß verständlicher machten, können wir nicht finden. Dagegen werden einzelne Untersuchungen dem Historiker und Philologen Interesse bieten.

Stzg.

Dr. Wilhelm Dahis, Abriß der römischen und christlichen Zeitrechnung. 68 S. 8. u. 1 Tafel. Berlin, Verlag von S. Calvary & Co.

Wir halten es für Pflicht, in der Historischen Zeitschrift ein literarisches Skandalstück nicht ungerügt zu lassen. Der Text des oben genannten Abrisses der Chronologie ist nämlich, wie schon Steindorff in den Gött. Gel. Anzeigen, 1873, Stück 36 nachgewiesen hat, von vorn bis hinten abgeschrieben, und zwar entstammt der erste Theil bis S. 39 wörtlich einem Collegienhefte von Jaffé über römische und mittelalterliche Chronologie[1]; die letzten vier Seiten des Textes aber sind mit den nöthig erscheinenden Kürzungen aus Ideler's Handbuch der Chronologie entnommen. Doch auch in dem von Jaffé abgeschriebenen Theile zeigen sich Kürzungen so sinnentstellender Natur, daß es fast scheinen will, der Verfasser habe ein fremdes Collegienheft einfach abgeschrieben, ohne durch eigene, sonstige Kenntnisse in den Stand gesetzt zu sein, die sich darin zeigenden Lücken auszufüllen. So auf S. 24, wo in § 17 die christliche (Ferien-)Bezeichnung der Wochentage weggefallen ist, und dennoch in dem klein Gedruckten von den „christlichen Benennungen" und von „der Verdrängung der heidnischen Namen durch dieselben" die Rede ist. Ebenso ist S. 33 der saltus lunae gar nicht erwähnt, den der Verfasser, wenn wir ihn überhaupt so nennen dürfen, auch gar nicht zu kennen scheint; denn sonst hätte er nicht S. 53 in die übrigens ganz richtige Bedanische Epaktentafel zu Num. aur. 1, statt der durch den saltus lunae verursachten Angabe 0, die Zahl 29 hinein ballhornisirt. Unsinn entsteht auch durch eine solche Lücke auf S. 37, wo Z. 15 v. o. das Wesen der Indictio Graeca hätte erklärt werden müssen, da ja sonst das Reichskammergericht ganz unschuldiger Weise in den Verdacht geräth, nach der Indictions-Epoche vom 1. September gerechnet zu haben. Diesem gegenüber will ich den Umstand nur kurz erwähnen, daß das Wenige, was im Jaffé'schen Theile — um mich kurz auszudrücken — Eigenthum des Herausgebers ist, meist falsch ist. So z. B. S. 27 die beiden Anmerkungen; denn Translationen der Vigilien sowie der Feste selbst, deren letztere sich aber aus der Passionszeit noch weit mehr anführen lassen, kommen nur rituell, nicht aber — oder doch nur in äußerst seltenen Ausnahmen — in Datirungen zur Anwendung.

1) Auch dem Referenten liegt dieses Heft aus eigener Feder und vollständig vor.

Zweimal verleitete, soweit mir nachweisbar, den Verfasser das falsche Verständniß von Mommsen's römischer Chronologie, die er hie und da zu Rathe gezogen zu haben scheint, zu Irrthümern: S. 12, wo es heißt, die Spaltung der Pontifices sei erst „Nonis Februariis" bekannt gemacht worden, während Jaffé direct „Kalendis Februariis", Mommsen (S. 43) aber umschreibend dafür „bei der Abrufung der betreffenden Nonen" sagt. Das andere Mal lernen wir S. 20, daß Piso im Jahre 631 (Druckfehler für 621) zuerst das Gründungsjahr Roms berechnet habe, während Mommsen (S. 191) nur sagt, Piso, Consul 621, habe dieses gethan. Zahlreiche andere Druckfehler, die wohl theils Hörfehler des Collegiennachschreibers sind, verunstalten noch das kleine Buch. So z. B. S. 8, Z. 12 v. o. 305 statt 205, Z. 6 v. u. 304 statt 354; S. 18 Z. 6 v. u. Amor 3, 27 statt 3, 6, 27; S. 23. Z. 6 v. u. III, S. 534 statt IV, 435; S. 34, Z. 7 v. u. 557 statt 457 u. a. m. Wenden wir uns nun zu den Tafeln, so ist auf S. 46 ein zweimal vorkommender Fehler zu verbessern, der auch auf die grammatikalischen Kenntnisse des Verfassers im Lateinischen ein eigenthümliches Licht wirft: Miserere mihi statt mei. S. 49—63 habe ich einer Durchsicht nicht unterworfen; nur auf S. 62 fand ich zufällig beim Jahre 1810 im neuen Stil den Fehler April 25 statt 22. Was das Heiligenverzeichniß S. 64—67 anlangt, so ist das Princip, einzig das Missale romanum zu Grunde zu legen, gänzlich verkehrt; denn theils fehlen diesem, und demzufolge auch dem Verzeichnisse des Verfassers, selbst die wichtigsten deutschen Heiligen gänzlich (wie Afra, Briccius, Burchard, Gereon, Kilian, Rupert und Walpurgis), theils sind ja im Missale romanum viele und gerade für Datirungen deutscher Urkunden wichtige Heilige zu anderen Tagen angesetzt, als sie im Mittelalter in Geltung sind, oder sind durch gleichnamige modernere Heilige verdrängt. Ich nenne nur die wichtigsten dieser Art (mit Beifügung des mittelalterlichen Datums zur Vergleichung): Ambrosius ep. (4. Mai); Antonius abb. (17. Januar); Bonifacius ep. (5. Juli); Dominicus conf. (5. August); Elisabeth vid. (19. November); Gertrudis v. (17. März); Hedwigis vid. (15. October); Iohannes Chrysostomus (27. Januar); Margaretha v. (12. 13. 15. Juli); Matthaeus ev. (21. September, wohl nur aus Versehen zum 21. November angesetzt); Philippus et Iacobus app. (1. Mai), Thomas ep. (29. De-

cember)[1]; Vitalis m. (28. April). Sämmtliche vorstehende Heilige gibt auch das Dabis'sche Verzeichniß zu andern Tagen an, es würde also zu den gröbsten Irrthümern verleiten. Wahrlich wenn man auch nur irgend ein neueres deutsches Urkundenbuch mit Verständniß einmal durchgesehen oder sonst benutzt hat, dann kann man ein solches Heiligenverzeichniß nicht mehr drucken lassen! Ueber die hinten angehängte Tafel der fasti calendares gehe ich hinweg: sie hat Steindorff (a. a. O.) schon genügend gerichtet.

Ich denke nach dem Gesagten wird jeder mit mir übereinstimmen: in schlechtere Hände konnte Jaffé nicht fallen! Ob aber eine erneute Edition des Jaffé'schen Textes, wie Steindorff sie vorschlägt, für den Fall, daß der Herausgeber die Stirn haben sollte, sein Plagiat abzuleugnen, von dem gehofften Erfolge sein wird, lasse ich dahingestellt sein. Sollte sie indeß unternommen werden, so würde auch Referent, wie wohl jeder andere Jaffé'sche Schüler, mit Freuden seine Hand dazu bieten[2]). H. Grotefend.

Dr. Fr. Görres in Düsseldorf, Ueber die Anfänge des Königs der Westgothen Leovigild. Forschungen z. d. G. 12, 591—618. — Kritische Untersuchungen über den Aufstand und das Martyrium des westgothischen Königsohnes Hermenegild. Zeitschrift für die historische Theologie 1873. 1, 1—109. — Zur Geschichte des Königs Leovigild. Forschungen 13, 634—646.

Die erste Abhandlung ruht auf einem fleißigen und sorgfältigen Studium der Quellen und berichtigt manche Einzelheit. So weist G. z. B. die vielbesprochene Theodosia, die angebliche Mutter des Her-

1) Dieses Datum war Dabis bekannt; denn er hat es selbst S. 28 als wichtiges Fest angeführt, wogegen der Apostel Thomas fehlt.

2) Vorstehende Recension befand sich bereits in unseren Händen, als im Literarischen Centralblatt vom 25. October d. J. (n. 43 S. 874) H. Reimer (Firma: Weidmann'sche Buchhandlung) eine Erklärung veröffentlichte, in welcher er mittheilt, als Jaffé's Erbe, „dem der Verstorbene seinen wissenschaftlichen Nachlaß vermacht hat", habe er nach Feststellung des oben besprochenen Sachverhalts die Angelegenheit zu weiterer Verfolgung dem Staatsanwalt übergeben. „Zugleich mache ich die Anzeige, daß dieser Vorfall mich bestimmt hat, die Vorlesungen des Professor Jaffé über römische und christlich-mittelalterliche Chronologie zum Abdruck zu bringen, sobald das Originalmanuscript, das zu den Akten eingereicht werden mußte, wieder in meinen Besitz gelangt ist". D. R.

menegild und Reccared, zu den erdichteten Namen. Nur ließ sich diese Untersuchung schärfer führen und kürzen, wie denn überhaupt manche überflüssige Wendung wegfallen konnte, z. B. in dem Abschnitt S. 602 Mitte bis 607. Auch mußte schärfer hervorgehoben werden, was wir nicht wissen, z. B. ob Leovigild seine Erhebung ertrotzte oder einem freien Entschluß seines Bruders verdankte. In der Zeitbestimmung der Kriege Leovigild's kommt G. mehrfach zu anderen Resultaten, als Dahn in dem betreffenden Abschnitt seiner „Könige der Germanen".

Auch die zweite Abhandlung läßt den Fleiß und die Genauigkeit des Vfs. erkennen; namentlich einige chronologische Untersuchungen und die Feststellung des Sinnes, in welchem factio und respublica gebraucht sind, zeugen dafür. Nur verleitet das Streben, die Beweggründe der handelnden Personen aufzudecken oder doch eine zusammenhängende Erzählung zu geben, auch wenn uns aus mehreren Jahren nur die eine oder andere kurzgefaßte Nachricht überliefert ist, den Verfasser zu mancher vergeblichen Arbeit. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Note 110 S. 40 und die Polemik gegen Basnage S. 30. Nr. 6. Die Erzählung wünschte ich knapper, die Kritik hier und da übersichtlicher. Zu eifrig spricht G. von der Hinterlist des Leovigild. Selbst wenn man Gregor von Tours folgt, so hat er seinem rebellischen Sohne nur Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sehr lehrreich ist der Schluß, welcher zeigt, wie Hermenegild, den selbst seine eifrig katholischen Zeitgenossen wie Isidor, Gregor von Tours, nur als Rebellen schildern, erst von den Späteren als Märtyrer gepriesen wurde, bis Philipp II 1586 seine Kanonisation bewirkte. Der dritte Aufsatz sucht namentlich die Ergebnisse des neuen, auch oben in Heller's Aufsatz bereits mehrfach erwähnten Werkes von Al. Heiss, Description générale des Monnaies des rois Wisigoths d'Espagne (Paris 1872) für die Geschichte Leovigild's zu verwerthen.

— fm. —

Les Annales de Saint-Bertin et de Saint-Vaast suivies de fragments d'une chronique inédite, publiées avec des annotations et les variantes des manuscrits, pour la société de l'histoire de France par l'abbé C. Dehaines, archiviste du Nord. XVIII u. 472 S. 8. Paris 1871, M. V. Jules Renouard.

Bald nach dem Erscheinen dieser neuen Ausgabe der Annalen von St. Bertin und St. Vaast sprach G. Monod in der Revue critique

1872 Nr. 16 ein vernichtendes Urtheil über die in ihr befolgte Methode der Textconstruction. Ihm schloß sich 1873 im 1. Stück der Göttinger gelehrten Anzeigen Waitz an, dem es denn auch zu danken, daß Fragen, die Monod noch nicht ganz erledigt hatte, definitiv abgethan wurden. So erkennen wir, daß das Manuscript Douai 753, das von Herrn Dehaisnes als die ungetrübteste Quelle der Ueberlieferung angesehen worden ist, diesen Vorzug durchaus nicht verdient, daß es im Gegentheil an vielen Stellen interpolirt ist. Ich würde es nicht der Mühe werth halten, in diesen Blättern noch einmal auf diese Ausgabe zurückzukommen, wenn ich nicht einerseits eine gewisse Mitschuld an dieser neuen Ausgabe hätte, andererseits aber doch wiederum auf die Douaier Handschrift und ihren so höchst interessanten Inhalt aufmerksam machen möchte. — Im Jahre 1868 stieß ich in der Burgundischen Bibliothek zu Brüssel auch auf die Handschrift 15835, und erkannte in ihr das Exemplar der Annales Vedastini, das einst dem Abbé Leboeuf vorgelegen. Am Schluß findet sich die Inschrift Liber S. Bertini abb. et confes. und o deus inmense || templum rege Blandiniense. Am Anfang finden sich, wie dies schon Waitz angemerkt, die Annales Laurissenses minores, die Dehaisnes S. VIII noch mit dem alten Titel Annales Francorum Lambeciani nennt. Genaueres Studium dieser Handschrift führte zu dem Ergebniß, daß der in ihr enthaltene Text der Annales Vedastini beinahe buchstäblich genau, bis auf die meisten Fehler und namentlich auch bis auf einzelne Lücken für ausgelassene Worte, mit dem in der Hdss. Brüssel 6439—6451 (aus der bekanntlich Pertz in M. G. SS. 2, 196 f. den Neudruck veranstaltete) stimmte. Es ergab sich auf das Bestimmteste, daß jene (15835) die Vorlage dieser gewesen, und wie man wieder aus dieser zurückschließen konnte, daß jene im gegenwärtigen Zustande nur Bruchstück eines großen Ganzen ist, wie es noch heute in 6439—6451 vorliegt, und dessen Inhalt von Dehaisnes S. III richtig angegeben ist. — Ich gab bald darauf Herrn Peigné-Delacourt Nachricht von meinem Funde (vgl. dessen Les Normans dans le Noyonnais, Noyon 1868. S. 92), und noch in demselben Jahre Herrn Dehaisnes selbst, als ich mich in der Stadtbibliothek zu Douai mit Handschrift 753 beschäftigte. Damals rieth ich ihm auch, womöglich diese Compilatio Vedastina drucken zu lassen; bald fand ich denn auch in dem Annuaire de la société pour l'histoire de France

1869 den Beſchluß dieſer gelehrten Geſellſchaft, Herrn Dehaisnes die Neuausgabe der Annales Bertiniani und Vedastini zu übertragen, mit dem Zuſatz, daß ich mit auf die Wichtigkeit einer ſolchen aufmerkſam gemacht. — Dies iſt mein Antheil an der Sache; ich erlaube mir noch einmal zu bemerken, daß ich vor allem eine Ausgabe der Compilatio Vedastina im Sinne gehabt habe. Lohnend genug wäre dieſelbe; denn aus den wenigen Fragmenten, die Dehaisnes S. 361—404 mittheilt, kann man ſich doch kein deutliches Bild machen. Leider ſind auch meine Aufzeichnungen mangelhaft und mein Gedächtniß in Bezug auf Einzelnes nicht mehr ganz ſicher. Doch kann ich immer noch mehr geben als Dehaisnes S. X und XI. — Hdſchr. Douai 758 s. XI in. in klein Quart, Linien ſcharf mit dem Griffel vorgezogen. Jetzt noch 18 Quaternionen erhalten, da in der Mitte mehrere verloren ſind. Auf dem vorderen Deckelblatt ſteht von einer Hand des 16. Jahrhunderts: Liber monasterii Marchianensis. Acht verſchiedene Hände laſſen ſich nachweiſen, die mit den einzelnen Quaternionen wechſeln. Es liegt uns alſo hier ſchon eine Abſchrift *eines* ganzen Werkes vor. Der Verfaſſer ſchrieb im Kloſter St. Vaaſt zu Arras, wie deutlich aus a. 881 (Dehaisnes S. 306. 307) hervorgeht: Nortmanni vero cum infinita multitudine monasterium nostrum ingressi, während die anderen Handſchriften leſen monasterium Sithdiu; auch bezeichnet er den heiligen Vedaſtus ſehr häufig mit patronus noster, pater noster, senior noster u. ſ. w. Nach dem Prolog (Dehaisnes S. 361) beginnt die eigentliche Chronik, die zuerſt ganz auf der Iſidor's beruht. Die Geſchichte Italiens nimmt der Compilator aus Eutrop. Von Chriſtus an ſetzt er mit rother Farbe an den Rand fortlaufend die Jahre Chriſti; auch werden von hier an die Zuſätze reichlicher; als ſeine Quellen nennt er Beda (den er S. Auguſtinus nennt) Oroſius, historia Marcelli consulis [sic] (ſo citirt er fälſchlich die Notitia provinciarum Galliae, die alſo in dem ihm vorliegenden Manuſcript mit der Chronik des Marcellinus comes verbunden war, wie ſchon Monod bemerkte), Gregor, Fredegar ſammt Fortſetzungen. Da er dieſe nur bis 741 benutzt (Dehaisnes S. X), ſo erhellt, daß ihm ein Gregor vorgelegen, wo Buch IX und X in eins zuſammengezogen ſind, und wo als zehntes Buch Fredegar mit einem Theil ſeiner Fortſetzungen (vergl. über dieſe die Ausgabe des Gregor von Tours von Flaccius Illyricus) gegeben iſt. Ferner ſind benutzt: Gesta regum Fran-

corum, Historia tripartita, Gesta pontificum Remensium (Flodoard?), libri Artenses (vgl. Monod a. a. O. S. 244), vita S. Vedasti. Dazu kommen noch die Chronik des Eusebius, der Liber pontificalis des Agnellus, und einiges andere unbekannte chronicalische Material. Er geht endlich in eine Geschichte der Kaiser über. Bei Justin dem Jüngeren aber, mit dem Jahre 686, verläßt er diese Anordnung und zählt ganz annalistisch nach Jahren Christi. (Vgl. was Waitz a. a. O. S. 9 über die Annales Laurissenses minores sagt. Eine vierte Handschrift ist wohl Valenciennes Nr. 330bis, ehemals T. 4. 16. Vgl. Archiv 8, 441; Mangeart, Catalogue des Manuscrits de Valenciennes S. 339. 340). Nach dem Jahre 725 findet sich das Rubrum: Beda sacerdos huucusque chronicam suam contexuit. Der folgende Theil geht sodann bis 741. Ueber den Zusammenhang des ganzen Abschnittes mit den Ann. Mettenses vergl. Breysig, Karl Martell S. 115. Von 741 an schreibt der Compilator die Ann. Bertiniani aus, anfangs kürzend, von 816 an genauer. Zusätze machte er hier wenige, die dann die Aebte seines Klosters betreffen. Bei 807 fügt er bei der Erwähnung des Klosterbrandes Verse Alcuin's hinzu, bei 788: Odacrum patrem Balduini comitis Flandrensium (cf. Ann. Elnon. minores ad a. 862, SS. 5, 19; Annales Blandinienses ad a. 862, SS. 5, 24) u. s. w. Nach den Worten des Jahres 844: iamdudum grandia moliens ist ein Quaternio ausgefallen; die folgende Seite hat die von ganz anderer Hand geschriebene Notiz über die Translation des heiligen Amatus nach Douai im Jahre 870, mitgetheilt von Deshaines S. 400 f. (Es wäre da wohl angezeigt gewesen, die Provenienz dieser Stelle genauer zu erforschen; wörtlich gleichlautende, aber reichhaltigere und mit dem Jahr 876 versehene Auszüge aus einer Historia ecclesiae B. Mariae Duacensis quae nunc S. Amati dicitur, finden sich nämlich auch bei Jacques de Guise, XIII c. 49 [ed. Fortia 9, 210] vgl. Archiv 9, 352). Auf der folgenden Seite beginnen ohne weitere Ueberschrift die Annalen von St. Vaast. Am Schluß der Handschrift finden sich Notizen über den Ursprung der Franken und die Uebertragung von Reliquien nach Marchiennes im Jahre 1172, die erst im zwölften Jahrhundert geschrieben sind.

Schon die Beschaffenheit des Werkes, wie sie sich aus der genauen Erforschung der Handschrift selbst ergibt, hätte den Herausgeber vorsichtig machen müssen. Das Ganze ist und bleibt eine Compilation. Für

den Haupttheil muß dem Compilator eine Handschrift vorgelegen haben, die enthielt: Eutrop, Marcellin, die Provinzen von Gallien, Gregor-Fredegar mit theilweiser Fortsetzung, Annalen von St. Bertin, Annales Laurissenses minores und Annalen von St. Vaast. Also eine Handschrift, die dem Inhalte nach Brüssel 6439–6451 entspricht, wahrscheinlich sogar die Vorlage dieser, von der, wie oben gesagt, in Brüssel 15835 ein Bruchstück erhalten. Möglichenfalls kann auch St. Omer 706 benutzt sein. (Ueber deren Inhalt vgl. Archiv 8, 414.) Doch läßt sich das nach dem mir vorliegenden Material nicht entscheiden. Für die Textkritik der Ann. Bertin. ist also Folgendes festzuhalten: B (St. Omer) und L (Brüssel 6439) sind entweder aus einer Quelle abgeschrieben, oder L aus B (wie Bethmann Archiv 8, 501 annahm, was ich jedoch entschieden bezweifle). V (Douai) geht auf eine von diesen oder auf die Vorlage selbst zurück; alle seine Lesarten haben nur secundären Werth, die sämmtlichen Zusätze sind auszusondern. Ich bemerke übrigens, daß Herr Dehaisnes L nicht für diesen Theil verglichen hat; wenigstens gibt er keine Variante. Für die Annales Vedastini stellt sich das Verhältniß nun so: Hauptquelle für den Text ist O (Brüssel 15835), L ist Abschrift dieser, also weiter nicht zu benutzen, V tritt auch hier wieder, unter denselben Bedingungen wie vorhin, in die zweite Linie zurück.

Somit bin auch ich leider gezwungen, über diese neue Ausgabe ein ungünstiges Urtheil zu fällen. Ich bemerke noch, daß B und O ganz mangelhaft collationirt sind, was ich eigentlich nicht erwartet hätte. La rapacité et la barbarie des hommes du nord (S. XVIII), die während des Druckes Herrn Dehaisnes und Frankreich beunruhigten, mögen daran viele Schuld tragen, alle jedoch nicht. Ich persönlich habe die Erfahrung gemacht, daß der Herausgeber im Handschriftenlesen wohl geübt ist, und ich weiß auch von anderer Seite, daß der commissaire responsable der Sociétés im Manuscript Manches verändert hat, worüber sich Herr Dehaisnes bitter beklagt haben soll. Doch trotzdem ist es leider nicht wegzuleugnen, er hat hier keine glänzende Probe seiner kritischen Fähigkeiten abgelegt. Und das bedauere ich der Sache und des sonst trefflichen Mannes wegen.

W. Arndt.

Potthast, Regesta pontificum Romanorum inde ab a. 1198 ad a. 1304. Fasciculi 1—3. Berolini 1873, de Decker [1]).

Die Erkenntniß des unendlichen Nutzens, welchen das mit mustergültiger Genauigkeit gearbeitete Regestenwerk Jaffé's der Geschichtswissenschaft gebracht, war ohne Zweifel der Grund, welcher die Berliner Akademie veranlaßte, als Preisaufgabe die Bearbeitung der Papstregesten von Innocenz III bis zum Beginne des Avignoner Exils zu stellen: eine Aufgabe, vor deren Umfang wohl mancher zurückgeschreckt ist. Ihr hat sich nun der durch seine Ausgabe des Heinrich von Herford und insbesondere durch die eine ungewöhnliche Arbeitskraft verrathende Bibliotheca historica in den historischen Kreisen des In- und Auslandes wohlbekannte Verfasser mit Erfolg unterzogen. Bereits drei Lieferungen des auf zehn berechneten Werkes, also fast ein Drittel des Ganzen, liegen gedruckt vor, die Regesten des größten der Päpste, Innocenz III, vollständig (5316 Nummern) und die seines Nachfolgers bis zum Februar 1217 (143 Nummern) umfassend.

Eine Vergleichung des hier Geleisteten mit der Arbeit Jaffé's, eine Untersuchung darüber, ob wir hier, wie man berechtigt schiene zu erwarten, die Vorzüge des Jaffé'schen Werkes wiederfinden, scheint kaum abzuweisen. Fassen wir aber die ungleich größere Masse und Vielseitigkeit des zu bewältigenden Stoffes, die ungleich geringere Vertheilung desselben auf verschiedene historische Persönlichkeiten ins Auge, bedenken wir, daß ein großer Theil der hier in Regestenform sich darstellenden geschichtlichen Epoche der historischen Einzelforschungen noch gründlich entbehrt, so müssen wir uns billiger Weise in unseren Ansprüchen bescheiden und mit der Akademie demjenigen den Preis unseres Dankes zuerkennen, der den Muth gefunden, sich dieser Riesenaufgabe zu unterziehen. Muß doch jeder, der sich mit mittelalterlicher Geschichtsforschung beschäftigt, das ungemein Verdienstliche solcher Arbeiten wie der Bibliotheca, der Geschichtsquellen von Lorenz, trotz aller im Einzelnen empfundenen Mängel anerkennen. Der Versuch, überhaupt zuerst den spröden Stoff in Formen zu gießen, muß der Kritik ihre schärfsten Waffen entwinden.

Die äußere Einrichtung des Potthast'schen Werkes ist im Großen und Ganzen der von Jaffé ähnlich. Abgewichen ist von der dort ge-

1) Vgl. über Heft 1 Winkelmann, Göttingische gelehrte Anzeigen 1873 n. 28, über Heft 2 u. 3 ebend. n. 43. D. R.

gebenen Norm nur in einem wichtigen Falle: die unechten Stücke sind in den chronologischen Rahmen der echten eingereiht, nur mit eigener Nummerirung (römischen Ziffern) und einem vorgesetzten Kreuze versehen. Wir können dies Verfahren, welches den Vorgang von Böhmer und Stumpf für sich hat, bei einem Nachschlagebuch nur billigen: so werden am ersten Versehen nach beiden Seiten hin für den Gebrauch unschädlich gemacht. Im Uebrigen war der Verf. in jeder Richtung bestrebt, sein Werk für die Benutzung so bequem wie möglich zu machen: Sterne vor den Nummern deuten an, daß das betreffende Stück nur im Auszuge erhalten ist, Verschiedenheit der Typen kennzeichnen den Unterschied zwischen Text und Bemerkung, zwei Verticalstriche den Anfang eines Citates. Die unter falschem oder verschiedenem Datum gehenden Stücke sind zwei Male, das eine Mal ohne Nummer aufgeführt, ebenso diejenigen Stücke, welche einem gleichnamigen Papste fälschlich zugeschrieben sind. Kommt der betr. Papst in dem Werke überhaupt nicht vor, so ist dies in einer Anmerkung geschehen, z. B. S. 13. 39. Vielleicht hat hier der Verf. etwas zu viel gethan; man hat hier und auch sonst öfter das Gefühl, daß er zu sehr für Anfänger und Dilettanten arbeite; auch mangelt es manchmal an der strengen Durchführung des aufgestellten Princips. Warum hat z. B. 5089 eine Nummer, da sie doch in ähnlichen zweifellosen Fällen weggeblieben ist? Dieselbe Ausstellung trifft zum Theil die Citate: hier hätte bei so oft citirten Werken, wie Baluze und Brequigny, viel präciser gekürzt werden können und gleichmäßiger citirt werden müssen. Die Ziffer des Buches und der Nummer des Registrums Innocenz III durfte durchweg nicht fehlen. Diese fehlen aber durchgängig bei den Citaten aus Brequigny; Baluze wird anfänglich citirt: Innoc. Ep. ed. Baluze I. 87. n. 161; später allerdings: Innoc. Ep. lib. 5. n. 20 ed. Baluze I. 620. Da das Registrum meistens nach Büchern und Nummern citirt wird, so liegt das Unangenehme dieser systemlosen Citirweise auf der Hand: man hat nicht sofort die Fähigkeit die Identität eines Stückes festzustellen. Es ist daher dringend zu wünschen, daß der Verf. am Ende des Buches eine Vergleichungstabelle der Registernummern und seiner Nummern gebe, erstere dabei voranstelle. Um so nöthiger ist dies, da er bei Einreihung undatirter Stücke des Registrum vielfach ganz ohne ersichtlichen Grund von dessen Ordnung abgewichen ist, seine Zettel nach Ausrangirung der

anderwärts datirten Stücke wie es scheint zusammengeworfen und es dem Zufall überlassen hat, wohin die einzelnen Stücke geriethen. Man vergleiche z. B. S. 450—459, wo die Nummern Theiner's 1—211 in gewissen Absätzen durch einander wirbeln; 20 davon sind ausgeschieden und anderweit untergebracht; ich konnte mich anfänglich des Verdachts nicht erwehren, daß einige verloren gegangen seien; doch habe ich sie alle wiedergefunden.

Dies führt uns zu dem Wichtigsten eines Regestenwerkes, der Chronologie. Ihre Bestimmung ist hier, wenn irgendwo, ungemein schwierig in Folge der Masse undatirter oder mangelhaft datirter Stücke. Die Ordnung im Registrum gibt, wie bekannt, auch keine sicheren Anhaltspunkte, doch mußte an ihr, faute de mieux, festgehalten werden, was wir schon oben berührten. Da ist es denn vor allem zu beklagen, daß dem Verfasser der grundlegende Aufsatz von Delisle in der Bibliothèque de l'école des chartes 4. série, tome 4 entgangen ist, was um so verwunderlicher erscheint, als er den Aufsatz desselben Gelehrten im 3. Bande (wie S. 13 zeigt) wohl gekannt hat. Die hieraus und aus anderen Gründen folgenden chronologischen Mängel aufzuzählen, übersteigt die mir vorgesetzte Aufgabe. Man muß die Regesten Innocenz' III an der Hand des Delisle'schen Aufsatzes controliren und ergänzen. Doch mit Vorsicht: denn eine genaue Vergleichung des dem Verf. bekannten Aufsatzes im 3. Bande der Bibliothèque ergibt, daß Delisle keineswegs unfehlbar und daß Potthast's Einordnung bei etwa 18 Stücken die richtigere ist. Es liegt auf der Hand, daß längerer Gebrauch des Buches auf manche chronologischen Mängel wird stoßen lassen, die dem Verf. eines Regestenwerkes von diesem Umfange nicht zum schweren Vorwurfe zu machen sind. Wohl aber scheint der Anspruch an denselben gerechtfertigt, daß er uns allemal da, wo er von der herkömmlichen Ordnung oder der des Registrum abgewichen ist, wo undatirte Stücke unter bestimmtem Datum eingereiht sind, Gründe dafür angebe. Es sei denn, daß dieselben wie z. B. bei Nr. 4973. 4974. 5015. 5049 in die Augen springen. Mehrfach ist es auch geschehen, vielfach aber auch nicht. So sieht man z. B. durchaus nicht ein, weßhalb 5058 an dieser Stelle steht, weßhalb 1947 und 1948 gerade zum 20. Febr. 1203 stehen, weßhalb 2134 gerade zwischen den 20. und 25. Februar 1204 fallen soll. Auf ähnliche Beispiele stoßen wir fast auf jeder Seite. Mit ähnlicher, ich

möchte ſagen, täuſchender Sicherheit verfährt der Verf. auch anderwärts. Warum ſind z. B. S. 440 ff. die Auszüge aus den Decretalen zu 1198—1215 geſetzt und nicht 1198—1216 Juli 16? Aus dem Deliſle'ſchen Aufſatz wäre auch zu erſehen geweſen, daß der annus pontificatus der einzige zuverläſſige chronologiſche Anhalt zur Beſtimmung des Jahres in den Bullen Innocenz III iſt, und der Verf. hätte demgemäß manches verwundernde sic oder ! bei falſchen Indictionen oder Incarnationsjahren ſparen können.

Ueber die Vollſtändigkeit des Verzeichniſſes mag ich mir kein Urtheil erlauben; am allerwenigſten bei einem Regeſtenwerke kann der Kritik zugemuthet werden, die Arbeit nachzumachen. Ideale Vollſtändigkeit ſteht ja hier überhaupt nicht im Bereiche der menſchlichen Möglichkeit; über Mängel, ſelbſt größeren Umfanges ſollte der billig denkende Kritiker wegſehen, der ſich erinnert, wie leicht durch den zufälligen Verluſt einiger Zettel ein ärgerlicher Ausfall entſtehen kann. Auch hier iſt es zu beklagen daß der obenerwähnte Deliſle'ſche Aufſatz, der werthvolle Beiträge geliefert hätte, dem Verf. entgangen iſt. Böhmer's Acta imp. selecta ſcheinen ihm erſt ſpäter in die Hand gekommen zu ſein, ſie erſcheinen erſt mit Nr. 4213, und 4278a zeigt, daß dieſe Nummer ſpäter eingeſchoben iſt, welche übrigens der Verf., abweichend von Ficker, richtig zu 1216 einordnet. Wie wir hören, beabſichtigt derſelbe die im Laufe des Druckes ihm bekannt werdenden Ergänzungen in Zettelform nachdrucken zu laſſen, damit ſie die Beſitzer des Buches auf der betreffenden Seite einkleben können; es erſcheint daher die Aufforderung an alle Fachgenoſſen wohl nicht ungerechtfertigt, nach Kräften die nachträglichen Bemühungen des Verf. nach Vollſtändigkeit zu unterſtützen.

In der Abfaſſung des Regeſts iſt der Verf. nicht immer glücklich; mehr Präciſion und Kürze nach dem Vorgange von Jaffé war geboten. Phraſen, wie in terra peregrinationis „ubi steterunt pedes domini“ (20. 350), „ut ipse qui pro nobis factus est homo“ (207), „ad terram quam Iesus Christus proprio sanguine comparavit“ (349) excommunicatur „pulsatis campanis et candelis accensis“ (2106. 2442) u. dgl. mehr waren unbedingt wegzulaſſen. Verwunderlich iſt jedenfalls die Faſſung von 1103 und 2284, den Regeſten zweier Antwortſchreiben des Papſtes, in welchen die Schreiben, denen die Antwort gilt, des Längeren ausgeführt, dieſe ſelbſt aber nur durch das Wort respondet

angedeutet ist. Die Aufzählung der einer geistlichen Stiftung bestätigten Güter war sicher nicht erforderlich, und der Verf. hat sie auch in den meisten Fällen unterdrückt; ohne jeden Nutzen scheint uns aber eine Zusammenziehung, wie sie z. B. 2770 zu treffen ist, wo fünf Güter aufgezählt, die übrigen aber in einem „etc." zusammengefaßt sind. Anderwärts thut der Verf. wieder zu wenig, so z. B. Nr. 2. Niemals wird es doch Jemand in den Sinn kommen, einem geliebten Freunde nur eine Einleitung zu einem Briefe zu schreiben: „Du bist der Erste, an den ich nach meiner Erwählung schreiben will". Denn diese Worte sind nach Nr. 2 der Inhalt des Schreibens des Papstes an den König von Frankreich, dem er, wenn wir den Brief selbst nachlesen, deßhalb zuerst schreibt, um ihn zu bitten, die römische Kirche ebenso wie sein Vater zu verehren und zu unterstützen. Geradezu unrichtig aufgefaßt ist z. B. Nr. 21. Nicht die Cardinäle haben colligationes mit den Bischöfen und Consuln Tusciens gemacht, welche dem Nutzen der Kirche widerstreben, sondern diese unter sich. Die Cardinäle hatten mit ihnen nur einen tractatus (d. h. Verhandlung und ist nicht identisch mit colligatio). Hier hätte nicht fehlen dürfen die Mahnung des Papstes, daß die Tuscier keine Einung eingehen dürften, nisi salvo per omnia iure pariter et auctoritate Romanae sedis, sowie daß die Cardinäle den Vortheil der römischen Kirche wahrnehmen sollen. Manche andere Unzuträglichkeiten und Fehler sind entstanden aus dem leidigen Wechsel der dritten und ersten Person, welchen freilich auch schon Jaffé, nur mit größerer Vorsicht, angewandt hat; lebhaft erinnert derselbe an die Lectüre der halsbrechenden Kammerberichte unserer Reporter, welche von der directen in die indirecte Rede und umgekehrt umspringend, das Sprachgefühl grausam maltraitiren. Ich verweise z. B. auf die geradezu geschmacklose Fassung von Nr. 39; schlimmer noch steht es mit Nr. 82, nach welchem Regest wir nur glauben können, daß der Papst, und nicht Konrad von Spoleto, gewisse Städte ausgeliefert. Eine systematischere, mehr durchdachte Behandlung dieser ganzen Seite der Arbeit wäre wohl zu wünschen gewesen; doch heben wir gern hervor, daß die berührte Schwäche vorzüglich den Anfang des Werkes trifft.

Der Verf. hat außer der Verzeichnung der Actenstücke mehrfach auch die Schriftsteller zur Aufklärung des Itinerars, gewiß mit Recht, herangezogen, ferner für das Vorleben der Päpste, sowie für ihren Tod und

ihre Charakteriſtik dieſe Art von Quellen nutzbar gemacht. Ob in letzterer Beziehung bei Innocenz III nicht zu viel geſchehen iſt, möchten wir doch zu bedenken geben. Denn erſchöpfend iſt da (S. 460. 461) das Verzeichniß der Quellen doch nicht und ebenſo wenig ſyſtematiſch. Eine ſolche Zuſammenſtellung lohnt ſich doch nur dann, wenn Zweifel betreffs eines Todestages obwalten, was hier durchaus nicht der Fall iſt. Bei der Behandlung des Vorlebens von Honorius III vermiſſen wir im Gegenſatz hierzu jegliches Quellencitat, wodurch das Ganze geradezu werthlos wird. Bei der Behandlung des Lateranconcils vom Jahre 1215, wo uns auch eine Menge Quellen vorgeführt werden, wäre doch darauf hinzuweiſen geweſen, daß einer ganzen Anzahl derſelben ein kurzes Protocoll der Synode zu Grunde liegt, welches Winkelmann (Geſch. Kaiſer Friedrich's II 1) zu reconſtruiren verſucht hat. Im Uebrigen iſt die Behandlung des Concils nur zu loben. Der Verf. hat die Mühe nicht geſcheut, die Kanones deſſelben auf die Titel der verſchiedenen Decretalenſammlungen zurückzuführen: ein Verfahren, dem wir auch bei unzähligen anderen Actenſtücken begegnen, und durch welches Potthaſt ſich gerechten Anſpruch auf den Dank der Kirchenrechtsforſcher erworben hat.

Ferner hat der Verf. es auf ſich genommen, die Namen der geiſtlichen und weltlichen Würdenträger, welche in den päpſtlichen Briefen entweder gar nicht oder nur mit den Anfangsbuchſtaben erſcheinen, in Klammern zu ergänzen. Wir ſind der Anſicht, daß es dem Werthe des Buches nicht den geringſten Eintrag gethan hätte, wenn dies unterblieben wäre, da wir nicht verlangen, daß die Regeſten der Päpſte zugleich ein Onomasticon ſeien; noch dazu iſt auch hier ein ziemlich ſyſtemloſes Arbeiten zu bemerken. Der König von Ungarn heißt z. B. 1844 und 1848 Henricus, 2015, 2016. 2284 Emmericus, 2280. 2282 Hemericus; 2040 iſt von vieren nur der Name eines Biſchofs ergänzt, erſt 2042 finden wir auch die drei anderen. Daß bei dieſer gar nicht zur Aufgabe gehörigen Erſchwerung der Arbeit natürlich auch Fehler gröbſter Art mit unterlaufen müſſen, zeigt z. B. Nr. 3081, wo Innocenz III nach dem Verf. an Leupold Erzbiſchof von Mainz ſchreibt, der, gegen Sifrid II den Anhänger des Papſtes erwählt, von dieſem niemals anerkannt worden iſt. Wem iſt damit genutzt? Der, welcher zu wiſſenſchaftlichen Studien des Buches bedarf, wird die Namen ſchon ſelbſt herausfinden, und bei dilettirenden Alterthumsforſchern ſtiftet das Falſche ent-

ſchieden mehr Schaden, als das Richtige Nutzen. Dasſelbe gilt von der allerdings ziemlich ſporadiſch auftretenden Erklärung von Ortsnamen. Daß z. B. die 1977. 2072 erklärten Ortsnamen höchſtens nur den deutſchen Lokalforſcher intereſſiren, leuchtet doch ein, und dieſer weiß dieſelben ſicher auch ohnedies ſchon auf ihre heutigen Namen zurückzuführen; mit größerem Rechte kann derſelbe vielleicht eine Erklärung von Querinensis episcopus in 2766 fordern, oder erwarten, daß ihm Pigavia ſchon zu 327 und nicht erſt zu 533 erklärt, oder daß ihm 2812 eine beſtimmte Erklärung und keine zweifelnde geboten werde. — Aehnlich verhält es ſich mit anderen Anmerkungen des Verfaſſers: wozu 231 die Todestage zweier öſterreichiſchen Herzoge notirt ſind, iſt uns nicht erſichtlich; ebenſowenig weßhalb 27 auf Otto Sanblas. cap. 41 verwieſen oder 5263 alle möglichen modernen däniſchen Geſchichtſchreiber citirt werden. All dergleichen mußte, wenn der Verf. ſeine Aufgabe nicht ganz anders faßte, als die ganze Anlage ſeines Werkes zu erkennen gibt, unterbleiben.

Die Regeſten Innocenz' III beſchließt ein Verzeichniß der Cardinäle, welche ſeine Privilegien unterzeichneten. Indem der Bf. ſo von Jaffé's Anordnung abweicht, hat er es durchweg ermöglicht, die Nummern, in welchen die Candinäle vorkommen, vorzuführen: gewiß eine dankenswerthe Einrichtung. Den Cardinälen ſchließen ſich die Ausfertiger der päpſtlichen Actenſtücke an. Hier iſt es wieder zu bedauern, daß der Verf. den Deliſle'ſchen Aufſatz nicht kannte. Sonſt würde er hier ſchwerlich eine eigene Abtheilung für die Notare eröffnet haben, welche er ſelbſt noch dadurch illuſoriſch macht, daß er Rainald I nicht mit hereinnimmt. Er würde ferner dann nicht den Iohannes S. R. E. subdiaconus et notarius und den Iohannes S. Mariae in Via lata card. S. R. E. cancellarius getrennt haben, da ſie doch Eine Perſon ſind, und vielleicht hätte er dann auch bemerkt, daß ſein zum 24. Februar 1209 erſcheinender Guilelmus notarius überhaupt kein Notar Innocenz' III, ſondern eine hiſtoriſch durchaus dunkele Perſönlichkeit iſt, welche eine Originalurkunde dieſes Papſtes am Ende des 13. Jahrhunderts transſumirt hat. Zu tilgen iſt ferner das zu Ende des Notars Johannes ſtehende Datum: 1209. Aug. 2. n. 3789, welche Nummer übrigens richtig auch unter Iohannes S. Mariae in Cosmidin diac. card. erſcheint; die beiden Drucke geben nämlich dieſen letzteren Titel.

Doch genug der Einzelheiten! Mögen vielleicht auch noch ſchwerer

wiegende Mängel des Werkes zu Tage treten, als wir sie bemerkt haben, so freuen wir uns doch, daß Potthast es gewagt hat, uns die Actenstücke des Papstthums in der Zeit seiner unbestrittenen Weltsuprematie gesammelt vorzuführen, und sind dessen sicher, daß jeder Benutzer des Buches manche Verstöße desselben gern verschmerzt, angesichts des Nutzens, welchen ihm dasselbe bringt. Ein großer Theil der ersteren wird für den Gebrauch jedenfalls auch dadurch beseitigt und der Nutzen ungemein erhöht werden, wenn der Verf. sein Vorhaben ausführt und am Schlusse ein Register der bemerkenswertheren Orte und Personen zufügt. Die äußere Ausstattung des Werkes macht der Königlichen Geheimen Oberhofbuchdruckerei alle Ehre, besonders ist das Papier von einer in Deutschland leider seltenen Güte. Auf die Correctur hat der Verf. eine staunenswerthe Sorgfalt verwandt, sodaß uns nur sehr wenige Druckfehler aufgestoßen sind [1]). L. W.

Johannis de Komorowo Tractatus chronice fratrum minorum obseruancie a tempore Constanciensis concilii et specialiter de prouincia Polonie. Herausgegeben von Heinrich Zeißberg. 129 S. 8. Wien 1873, K. Gerold's Sohn. (Aus dem Archiv f. österr. Gesch. Band 49 abgedruckt.)

Die Geschichte der mönchischen Orden des Mittelalters ist im Ganzen von der neueren Forschung bitter vernachlässigt, da die wissenschaftliche Thätigkeit der Orden selbst seit der Josephinischen Zeit über-

1) Im Anschluß an das Potthast'sche Buch sei hier aufmerksam gemacht auf die uns während der Drucklegung zugekommenen Aufsätze von Rocquain in dem Juli- und Augusthefte des Journal des savants (1873), Lettres d'Innocent III, welcher von einer Besprechung der Delisle'schen Arbeit, des Hurter'schen Buches und der französischen Uebersetzung des Janus ausgehend, einen lichtvollen, vielfach auf selbständigem Studium beruhenden Essai geliefert hat. Die Kanzleiverhältnisse, das Formale der Actenemission, die Register werden an der Hand der Delisle'schen Forschung unter steter Ergänzung aus den Briefen selbst vorgeführt; im Augusthefte werden die Geschäfte der Curie, welche zu den Briefen Veranlassung gaben, in Gruppen vorgeführt, zunächst die der geistlichen Verwaltung. Ein klares Bild der colossalen bis in's Einzelne gehenden Thätigkeit des päpstlichen Stuhles wird entrollt und auch die Schlüsse zu ziehen nicht unterlassen, welche sich aus derselben für die Stellung der Bischöfe zum Papste ergeben haben. Die Publication ungedruckter Briefe Innocenz' III von Delisle in der vierten Lieferung des gegenwärtigen Jahrganges der Bibliothèque de l'école des chartes ist uns leider noch nicht zu Gesicht gekommen.

haupt abgeſtorben, der Aufſchwung der Gelehrſamkeit aber mehr von den nationalen und localen Trieben geleitet worden iſt. Als Ref. bei der Publication der Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus von Giano der älteſten Geſchichtſchreibung dieſes Bettelordens nachzuforſchen verſuchte, überraſchte ihn die öde Brache dieſes Gebietes, das Geſtrüpp von Irrthümern und Confuſionen. Doch fanden ſich überall Spuren, daß es neben der Hagiographie des Ordens einſt eine bedeutende Zahl von Geſchichtswerken gegeben, welche die einzelnen Provinzen deſſelben in ihren Schickſalen zum Gegenſtand hatten. Schon Wadding, dem großen Sammler und Verwirrer der minoritiſchen Geſchichtsquellen, waren jene Einzelwerke nur noch theilweiſe bekannt, und ſeitdem ſind ſie in auffälliger Weiſe verſchollen. Es mag hier geſtattet ſein, auf die Spur eines für die deutſche Geſchichte jedenfalls nicht unwichtigen Manuſcriptes hinzudeuten, auf die Ref. erſt kürzlich gerathen. Es heißt bei Affò, Vita di frate Elia. Ediz. 2. Parma 1819 (die Hof- und Staatsbibliothek zu München beſitzt dieſes, wie es ſcheint, ſeltene Buch) S. 4: Nell' Archivio del Convento di Sant' Isidoro de' Minori Osservanti Ibernesi di Roma trovasi un Chronicon parvum Fratrum Minorum appartenente a cose succedute per lo più in Alemagna, ove si narra, che tra coloro, i quali da Frate Elia, mentr' era Vicario di San Francesco, furono mandati colà dietro Fra Giordano dalle Valle di Spoleti, e Fra Cesario da Spira, annoveraronsi ancora alcuni Predicatori di Lombardia, e Fra Tommaso de Celano, che l'anonimo Cronista chiama espressamente: fratrem Thomam de Zelchio vel Celana, qui antiquam Legendam Sancti Francisci postea conscripsit (Note: Questo Codice sta nell' Armadio V n. 50, e le citate parole si leggono alla pag. 10). Das iſt nicht eine Handſchrift des Jordanus, wohl aber höchſt wahrſcheinlich die des Balduin von Braunſchweig, die Wadding für ſein Werk benutzt (vergl. meine Abhandlung S. 445. 446. 526 Note 44). Möchte dieſer werthvolle Schatz gefunden und gehoben werden!

Einen anderen Ausläufer jener Literatur hat ein gütiges Geſchick in die Hand eines beſonders berufenen Herausgebers geführt: die lateiniſche Chronik der polniſchen Ordensprovinz vom Bruder Johannes von Komorowo (Komorowski), der zuletzt (um 1518), dem Convente ſeines Ordens zu Krakau vorſtand, ein ſtattliches, bisher ſelbſt dem Namen

nach unbekanntes Werk, überließ der Besitzer, der russische Senator Herr Hube, 1865 Herrn Dr. Wilhelm Arndt und dieser Herrn Professor Heinrich Zeißberg zur Benutzung. Sie liegt nun vor nebst einer gelehrten und gründlichen Einleitung des Herausgebers, in welcher über die Handschrift, zweifellos eine Copie, über die Lebensumstände des Verfassers, Composition und Abfassungszeit seiner Chronik und andern Werke desselben Mannes Rechenschaft gegeben wird. Der Herausgeber weist allerdings eine zweite, wie es scheint, bessere Handschrift der Chronik nach, die sich in der Zaluski'schen Bibliothek befand und vermuthlich mit ihr nach Petersburg geschafft worden; er glaubte indeß die Edition nach der vorliegenden Abschrift nicht verzögern zu sollen, so sehr die Mängel derselben aus den zahlreichen Frage- und Ausrufungszeichen, ja aus ungelösten Abbreviaturen hervorgehen, die nun den Text mitunter zum rechten Uebungsobject für den Scharfsinn machen. Dennoch kann man sich nur freuen, daß die Schrift dem literarischen Verkehr nun doch zugänglich geworden, zumal da sie wiederum vielfach auf anderes bisher gleichfalls unbekanntes Quellenmaterial hinweist, zu dessen Findung und Veröffentlichung sie den Anstoß geben mag.

Unser Autor, selbst ein eifriger Observant, will erzählen (S. 19) von der Reformation der Observanten, ihrer Trennung von den Conventualen und von der Anpflanzung der polnischen Provinz. So ist seine Schrift nicht nur „für die Geschicke des Ordens in Polen die originellste der bisher bekannten Quellen", sie ist zugleich ein wichtiges Denkmal der eigenthümlichen Kämpfe innerhalb des Minoritenordens, die, fast noch bei Lebzeiten des h. Franciscus beginnend, bis zur Reformation fortgedauert haben. Die Quellen des Verfassers für die ältere Zeit sind dürftig; bemerkenswerth aber ist daß er Jordanus von Giano benutzte und zwar ein Stück weiter, als dieser bisher bekannt geworden, wir meinen bis alitor fuit ordinatum S. 23 Z. 21. Mit einem Sprunge, den der Mangel an Nachrichten dem Autor aufnöthigte, kommt er dann in die Zeit der Observantenhändel. Was er etwa seit 1370 von allgemeiner Geschichte bringt, ist aus bekannten Büchern wie der Summa hist. des h. Antoninus von Florenz oder Rolevinck's Fasciculus temporum entnommen. Seine Nachrichten aus der Ordensgeschichte ruhen zwar auf einem guten urkundlichen Material; dieses aber ist uns in den meisten Fällen besser und vollständiger bei Wadding überliefert.

Der eigentliche Werth der Chronik beginnt mit den Zeiten des Johannes von Capistrano: nun werden die Berichte eine wichtige Parallele zu denen Wadding's. Den Zusammenhang zwischen Wadding und unserer Chronik hat der Herausgeber kritisch erörtert und das Mittelglied nachgewiesen, durch welches Wadding die Nachrichten Komorowski's bezogen. Genau und nach der Zeitfolge erzählt werden die Gründungen der Observantenhäuser an diesem und jenem Orte Polens, und besonders gern werden hervorragende Glieder des Ordens gefeiert, wobei freilich in der meisten Fällen gewisse traditionell gewordene Mönchsgeschichten wiederkehren, aber auch die ewigen Zänkereien innerhalb der Körperschaft nicht verhehlt werden. — In laufenden Noten hat der Herausgeber die parallelen Nachrichten Gonzaga's, Wadding's und Anderer nachgewiesen; sehr aber hätten wir ihm gedankt, wenn er öfter durch Erläuterung der polnischen Namen Solchen zu Hülfe gekommen wäre, denen auf diesem Gebiete nicht die reichen Kenntnisse zu Gebote stehen wie ihm selbst. In der Lesung der schwierigen und oft recht unaufmerksam gefertigten Handschrift stimmen wir mit dem Herausgeber nicht stets überein. S. 23 Z. 10 v. u. möchten wir principali (capite) lesen, S. 104 Z. 14 conventu, S. 124 Z. 11 curias, die weiter unten villae genannt werden. S. 44 Z. 18 finden wir pelli sue nicht zu beanstanden. S. 100 Z. 23 ist offenbar von dem Liber conformitatum des Bartholomäus Pisanus die Rede. G. Voigt.

Johann von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation. Von Gotthard Lechler, der Theologie Doctor und ordentlichem Professor in Leipzig. Band I (XXII. 743 S.) Band II (VIII. 654 S.) Leipzig 1873, Friedrich Fleischer. London, Williams u. Norgate [1]).

Der Verfasser dieses stattlichen, der theologischen Facultät der Georgia Augusta gewidmeten Buchs, das sich schon durch Papier, Druck, Einband und ein in Deutschland leider noch immer nicht als unerläßlich betrachtetes Register auszeichnet, darf es mit Recht das „Werk seines Lebens" nennen, das er nicht nur seinen Landsleuten, sondern auch der Fremde, zumal England und Böhmen darbringt. Vor einem Menschenalter war er in Cambridge zuerst auf das damals noch ungedruckte Werk des Reginald Pecock gestoßen, der im 15. Jahrhundert früh rationalistisch zwischen die Orthodoxie und das Lollardenthum getreten war,

1) Vgl. Gaß, Hilgenfeld's Ztschr. f. wissensch. Theol. 17. Jahrg., H. 1, S. 137 ff. D. R.

hatte dann aber nach und nach umfassende kirchenhistorische Studien auf Wiclif, seine Stellung in der Geschichte der Theologie und seine weit über das eigene Zeitalter hinausgehende Wirksamkeit gerichtet. Auf die Abhandlung: Wiclif und die Lollarden in Niedner's Zeitschrift für die historische Theologie 1853 und 1854 folgte: Wiclif als Vorläufer der Reformation, eine in Leipzig 1859 gehaltene Antrittsvorlesung, gleichsam Keim und Idee des vorliegenden Werks im Kleinen. Zwei Programme über Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln, 1867 und über Kirchenstaat und Opposition gegen den päpstlichen Absolutismus im Anfang des 14. Jahrhunderts 1870 waren die Früchte nahe verwandter Studien. Von wesentlicher Bedeutung aber ist die Untersuchung der aus den hussitischen Spolien stammenden wiclifitischen Handschriften in Wien geworden, weil dadurch vor Allem der Masse der lateinischen Werke des Reformators auf den Grund gegangen werden konnte. Der zum ersten Mal von Lechler herausgegebene Tractatus de officio pastorali 1863 und seine nach den besten Manuscripten besorgte Neuausgabe eines Hauptwerks, des Trialogus cum supplemento Trialogi, Oxford 1869 sind sehr wichtige Beiträge zur Sichtung eines weit verzweigten Schriftthums. In dieser Weise vorbereitet und gestützt auf die neuesten Publicationen in England, besonders auf die von dem verstorbenen Kirchenhistoriker Shirley angeregte, von der Universität Oxford durch Thomas Arnold veranstalteten Ausgabe der englisch geschriebenen Werke Wiclif's nahm der Verfasser die Arbeit in die Hand, vor der nunmehr alles auf diesem Felde, zumal in England Geleistete wird zurückstehen müssen.

Sie ist nach dem größten Maßstabe angelegt, indem sie von den Anfängen des Christenthums ausgeht und die evangelisch antiklericale Bewegung bis zu ihrem Siege durch Martin Luther verfolgt. Als der „Knotenpunkt in der gesammten Vorgeschichte der Reformation" aber wird Johann von Wiclif betrachtet. Daher denn eine eingehende Darstellung aller eigenartigen, von der Verbildung der Lehre durch Scholastik und Papstthum abweichenden Erscheinungen während der vorhergehenden Jahrhunderte, aus welcher die Capitel besonders hervorgehoben zu werden verdienen, welche von den Conflicten zwischen Kirche und Staat im 13. und 14. Jahrhundert, von dem Wachsthum und der Bedeutung der Nationalität gegenüber dem curialen Universalismus, insbesondere auch des nationalen Staatsrechts in England, von der Ent-

artung des Kirchenthums zur Zeit des Avignonesischen Exils handeln. Hieran schließt sich dann in einem zweiten Buche Wiclif's Lebens- und Bildungsgang, unstreitig der durch gediegene und selbstständige Arbeit bedeutendste Theil des Werks. Lechler macht es durch positive Beweise sehr wahrscheinlich, daß der in Oxford als Mitglied von Merton College, als Custos von Baliol und Warden von Canterbury Hall erscheinende Johannes de Wiclif ein und dieselbe Person gewesen, die nach einander diese Stellungen inne hatte, und nicht ein allerdings nachweisbarer Namensvetter war. Sehr energisch werden die fortschreitenden Wandlungen in der Auffassung und Lehre Wiclif's, die Stadien seines Kampfs wider die Mißbräuche Roms und der Klerisei unterschieden. Der Irrthum aller früheren Biographen, mit Ausnahme des tüchtigen Shirley, daß Wiclif gleich zu Anfang mit den Bettelmönchen angebunden habe, ist nun wohl ein für alle Mal abgethan. Es waren die alten aristokratischen Orden und der Episkopat, die ihn zuerst in Rom zu belangen suchten. Bis er seinen Angriff auf die Sacramentslehre eröffnete, scheint er vielmehr mit Franciscanern und Dominicanern auf leidlichem Fuß gestanden zu haben (1, 585). Auch waren bisher, besonders von dem verdienstvollen Robert Vaughan vorzüglich nur die englischen Predigten Wiclif's berücksichtigt worden, die vorwiegend in die letzte pfarramtliche Zeit zu Lutterworth fallen, wogegen aus den lateinischen sich ganz besonders seine Beziehungen zu den Zeitverhältnissen und, da sie mehrfach bei akademischen Anlässen gehalten wurden, zu der Universität herausstellen. Was auch seit John Lewis (1720) von Landsleuten Wiclif's gethan ist: eine eingehende dogmatische Würdigung desselben durch Darstellung seines realistischen Scholasticismus und seines ganzen theologischen Lehrbegriffs hatte man in England nicht unternommen und dem deutschen Gelehrten überlassen, durch den nun die Bekämpfung von Bilderdienst und Heiligsprechung, Wallfahrt und Todtenmesse, Cölibat und Meßopfer sowie des Episcopats und des Papstthums selber in ihrer Wechselwirkung mit den positiven Sätzen „die Heilige Schrift ist Gottes Gesetz und das Pfarramt ist der Mittelpunkt des ganzen Kirchendienstes" erst inneren Zusammenhang gewinnen. Daß Wiclif sich in diesen Stücken entschieden lossagen und dennoch im Jahre 1384 auf seiner Pfarre eines natürlichen Todes sterben konnte, war denn freilich nur unter der Einwirkung des päpstlichen Schisma und der romfeindlichen Strömung am Hofe Richard's II

möglich. Mit den Nachwirkungen Wiclif's befaßt sich das dritte Buch, der ganze zweite Band, dessen Inhalt hier nur angegeben werden kann: die Geschichte des Lollardenthums zunächst bis 1417, dann aber auch Johann Hus und die hussitische Bewegung, doch vorzüglich auf Grund neuerer Arbeiten, Palacky's und C. Hoefler's, darauf die Epigonen Wiclif's in England und deren Antheil an der Ermöglichung der Reformation im 16. Jahrhundert und endlich die Kirche auf dem Continent von 1419—1517. Es ergibt sich schon aus der Structur des Werks, wie der Oxforder Theologe gleichsam in das Centrum eines Jahrtausends gestellt wird. Ob nun darin nicht zu weit gegangen ist, das zu entscheiden muß Dogmatikern von Fach überlassen werden. Nicht nur Kunstkritiker, sondern gute und historisch geschulte Protestanten können sich mit der Gruppirung am Lutherdenkmal in Worms nicht einverstanden erklären. Es will daher auch den Referenten bedünken, als ob der Verfasser den von ihm nach manchen Richtungen erst erschlossenen Gelehrten und Reformer des späteren Mittelalters zu gewaltsam an sich selber heranzieht und die eigene pectorale Ueberzeugung des gläubigen Lutheraners auf den scholastisch gerüsteten, verstandesscharfen Kämpfer des 14. Jahrhunderts überträgt, dem doch außer der humanistischen Einwirkung noch gar manches Andere abging, was Zeitalter, Nationalität und Persönlichkeit Luther gewährten. Indem Wiclif mit dem Klericalismus seiner Zeit brach, konnte er gar nicht anders als sich an den h. Augustinus als an einen Rettungsanker anklammern. Andererseits aber ist es gewiß wahr, daß er, als es sich in dem großen Kampfe gegen hierarchischen Hochmuth auch zu seinen Tagen in erster Linie um Machtfragen handelte, die Reform unerträglicher Schäden in der Kirche nur durch den Staat mit Hülfe evangelisch gesinnter Männer ausgeführt wissen wollte. Mit vollem Recht legt der Verfasser ein großes Gewicht auf die Abendmahlslehre Wiclif's, und doch ist es ihm nicht gelungen weder die nüchtern verstandesmäßige Auslegung des Engländers von der Beimischung unklarer Begriffe frei zu machen noch, woran ihm 1, 643 so viel liegt, auch den Leser zu überzeugen, daß Wiclif's Deutung dem Luther'schen Lehrbegriff „ungleich näher" als dem Zwingli'schen, ja, selbst dem Calvinischen stehe. Auch in einem anderen Punkte geht die panegyrische Huldigung zu weit. Es gibt sicherlich keinen Beweis, daß Wiclif persönlich irgendwie an der großen Bauernerhebung des Jahres

1381 schuld gewesen wäre. Aber die mittelbaren Beziehungen können doch nicht so, wie es 1, 662 geschieht, bei Seite geschoben werden. In seiner Lehre von der Berechtigung alles Amtes durch die subjective Würdigkeit, die von den Reisepredigern unter das Volk hinausgetragen und von den Lollarden durch mehrere Generationen fest gehalten wurde, liegt doch ein Anstoß zu der Tendenz, die Gleichheit aller Menschen zu statuiren, der Keim zu einem staatsfeindlichen Princip.

Die politische Seite hätte überhaupt wohl mehr, als es geschieht, betont werden können, schon weil die Objectivität der Darstellung dadurch gewonnen haben würde. Wie neben Bischof Grosseteste der Graf Simon von Montfort, der doch der kirchlichen Bewegung seiner Tage so nahe stand, gar nicht berührt wird, so verschwindet König Heinrich V, dessen für das Abendland beinah maßgebende Orthodoxie sich namentlich während des Konstanzer Concils hervorthut, viel zu sehr. Gerade die Lancastersche Politik aber trachtete am heftigsten darnach, den Wiclifismus und das Hussitenthum zu gleicher Zeit mit Stumpf und Stil auszutilgen. Auch wäre eine Untersuchung über die Herkunft und keineswegs zweifellose Glaubwürdigkeit der vielen Einzelnheiten in John Foxe's Acts and Monuments of Martyrs, aus denen die Darstellung der Lollardenverfolgungen im zweiten Bande hauptsächlich schöpft, sehr erwünscht gewesen. Zu den akademischen Verhältnissen in Oxford hätten die von Anstey 1868 herausgegebenen Munimenta Academica benutzt werden sollen. Englische Leser besonders werden zu rügen haben 1, 15 Rev. Forshall statt Rev. Josia Forshall, 1, 43 Wilhelm von Newborough statt Newbury, der bekannte Geschichtschreiber aus dem 12. Jahrhundert Willelmus Neubrigensis, 1, 21 Vicegraf statt Sheriff von London. Das Gentlemen's Magazine ist nicht inzwischen eingegangen 1, 296, sondern lebt fort, freilich sehr heruntergekommen.

Am Wenigsten befriedigen gewisse sprachliche und literarische Erläuterungen. Ueber den Satz 1, 246, daß in Yorkshire wie in Northumberland, Westmoreland und Cumberland sich das altsächsische Element reiner und ungemischter erhalten habe als im Süden Englands, werden Kenner der Sprachgeschichte nur lächeln können. Eben dort hat es niemals Sachsen gegeben und wurde seit der germanischen Einwanderung nur anglisch, d. h. northumbrischer Dialekt gesprochen. Zu 1, 432 muß bemerkt werden, daß die große biblische Dichtung, „betitelt Para-

phraſe" (!), uns nur in einer Handſchrift des 10. Jahrhunderts und in einem weſentlich ſüdlichen Dialekt erhalten und erſt im 17. Jahrhundert durch Franz Junius dem Caedmon von Whitby, der nach Baeda im 7. Jahrh. und in Nordengland dichtete, beigelegt worden iſt. Etwas ſpäter auf S. 433 widerſpricht ſich der Verfaſſer ſelber, wenn er trotz der Menge angelſächſiſch, oder wie man jetzt beſſer ſagt altenglisch bibliſcher Literatur der „grundſätzlichen Ungunſt der Normannen" ihren Untergang zuſchreibt. Für die ſehr lehrreichen Unterſuchungen zur Geſchichte früherer Bibelüberſetzungen und deren Verhältniß zu dem großen Werke Wiclif's und John Purvey's hätten mehrere Publicationen der Early English Text Society nicht überſehen werden dürfen. Statt der ſtets kritikloſen Editionen des Herrn Thomas Wright ſtanden namentlich die muſtergültigen Ausgaben von Skeat, inſonderheit des Credo und die Vision of Piers the Plowman ſo wie Proſaſchriften des Rolle von Hampole zu Gebote. Es würde dann 1, 246 nicht von einem Wiederauftauchen des Stabreims um die Mitte des 14. Jahrhunders die Rede ſein, da er bis dahin nie verſchwunden war. Mit Hülfe dieſer Materialien würde der Verfaſſer auch hinſichtlich der Perioden der engliſchen Sprache und ſelbſt der Bedeutung der Wiclif'ſchen Bibelüberſetzung den tüchtigeren Gelehrten der Gegenwart beipflichten. Denn ſeit der großen Ausgabe jener Ueberſetzung durch Forſhall und Madden im Jahre 1850 ſind wir in dieſen Studien doch entſchieden weiter gekommen. Eine größere Vertrautheit mit ihren neueſten Reſultaten hätte den Verfaſſer vor einigen Mißgriffen bewahrt. Mit Recht ſpricht auch er Chaucer die ſogenannte den Handſchriften der Canterbury Tales oft einverleibte Plowman's Tale ab 2, 55. Aber ſehr wahrſcheinlich rührt auch die Ueberſetzung des Roman de la Rose nicht von ihm her. Die köſtliche Schilderung des Pfarrers im Prolog zu den Canterbury Tales hätte 1, 409 nicht nach Fiedler's lederner Verdeutſchung von 1844, ſondern in W. Hertzberg's geiſtvoller Ueberſetzung von 1867 wiedergegeben werden müſſen. Ganz ſchief endlich lautet das Urtheil 1, 453: „Man ſtellt zwar gewöhnlich nicht Wiclif, ſondern Gottfried Chaucer, den Vater der engliſchen Dichtung, als den erſten Vertreter des mittelengliſchen Schriftthums dar. Aber mit viel mehr Recht wird von neueren Sprachforſchern (?) Wiclif's Proſa in ſeiner Bibel als Führer im Mittelengliſchen anerkannt". Der Verfaſſer vergißt völlig, daß Wiclif ſeinen

northumbrisch gefärbten Dialekt schrieb, der niemals gleich der Sprache Luther's und der zu König Jacob's I Zeit revidirten englischen Bibel national sein konnte, und daß von Chaucer, durch den und mit dem eben die englische Sprache fertig wurde und der auf ihrem gesammten Gebiet nur dem einzigen Shakspere nachsteht, auch verschiedene Prosa-Werke vorhanden und gedruckt sind. Zur Bestätigung diene folgendes Citat aus einem trefflichen, kürzlich in zweiter Auflage erschienenen Historikern wie Linguisten gleich sehr erwünschten Werke: The Philology of the English Tongue by John Earle (Oxford, at the Clarendon Press, 1873) p. 70: Piers Plowman is in a dialect; Wiclif's Bible Version is in a dialect; but Chaucer and Gower write in a speech which is thenceforward recognised as The English Language, and which before their time is hardly found. R. P.

Franz von Sickingen. Nach meistens ungedruckten Quellen von Dr. H. Ulmann, ordentlichem Professor der Geschichte an der Universität Dorpat. X. 410 S. Leipzig 1872, S. Hirzel [1]).

Es ist zumeist eine Folge des gesandtschaftlichen Verkehrs, daß uns über die Staatsmänner der neueren Geschichte Relationen zu Gebote stehen, welche urtheilsfähige, objective Beobachter zu Verfasser haben. Sie geben dem Historiker sichere Anhaltspunkte für die Charakterzeichnung. Bei Gestalten wie Franz von Sickingen entrathen wir solcher Stützen. Ein enthusiastischer Freund oder ein erboster Widersacher, aber kein unparteiischer Mund pflegt über sie das Wort zu nehmen. Und nimmer wird es gelingen, den letzten deutschen Ritter so eindringend zu erfassen, so lebenstreu vorzuführen, wie einen mediceischen Papst oder einen habsburgischen Kaiser.

Was nach Art der Quellen von einem Biographen Sickingen's irgend zu erwarten stand, hat Ulmann vollauf geleistet. Mit besonnener Kritik weist er hier übertriebenes Lob, dort ungerechten Tadel ab und hält sich an den Kern der Sache. Seiner Gesammtauffassung ist unbedingt beizupflichten. Ueber die innere Geschichte des Ritters, seine Herkunft, seinen Lebensgang empfangen wir zum ersten Male völlig verlässige Nachrichten. Viel alter Schutt wird weggeräumt und auf solider Basis ein Neubau aufgerichtet. Das Hauptgewicht des Buches ruht indeß, wie billig, auf Sickingen's politischer Thätigkeit. Um sie in helles

1) Vgl. A. Stern, Göttingische gelehrte Anzeigen 1873 n. 16. D. R.

Licht zu ſetzen, erörtert der Verf. die ſociale und politiſche Lage des damaligen Ritterthums. Namentlich die letztere wird eingehend beleuchtet. Kein Moment bleibt unbeachtet. Die Ritter-, Kreis- und Reichstage fallen in den Rahmen der Betrachtung. Den umfangreichen archivaliſchen Stoff, welchen Ulmann verarbeitet, habe ich theilweiſe ſelber unter den Händen gehabt. Sein Geſchick bei der Auswahl, ſeine Sorgfalt bei der Wiedergabe muß ich durchweg anerkennen. Niemals weiß er mehr, als in den Acten geſchrieben ſteht. Ueberall iſt ſein Blick auf das Weſentliche gerichtet und überall die Grenze zwiſchen der allgemein hiſtoriſchen und biographiſchen Darſtellung richtig eingehalten. Wo ſich der Verf. zu allgemeinen Sätzen und Parallelen erhebt, iſt er nicht immer glücklich. — Ueber eine Reihe von Einzelheiten ließe ſich mit Ulmann rechten. So über den praktiſchen Werth des Reichsregiments, das ja kaum ſeine Beiſitzer zu unterhalten verſtand, während der gegneriſche ſchwäbiſche Bund über ſiegreiche Truppen gebot; über das Verhältniß Luther's zu den Reichsrittern, wovon ich an anderer Stelle ausführlich zu handeln gedenke. Bemerken will ich nur, daß ein bedeutſames Schreiben Luther's an Hutten erhalten iſt, worin er von Sickingen ſagt: se plus confidentiae erga illum gerere, maioremque in eo spem habere, quam habeat in ullo sub coelo principe. Es iſt bei Cochlaeus, de actis et scriptis Martini Lutheri, Parisiis 1565, fol. 86^{b} excerpirt und fällt ohne allen Zweifel in den Sommer 1520. Dann ſei mir verſtattet, ein merkwürdiges Bruchſtück aus einem Briefe Hutten's mitzutheilen, das über den Glapion-Armſtorf'ſchen Beſuch auf der Ebernburg Aufſchluß gibt. Adreſſat iſt wohl Spalatin. Der mag nach ſeiner Gewohnheit für Kurfürſt Friedrich von Sachſen die Ueberſetzung gefertigt haben.

†

Aus Hutten's brief. (A. Cod. Chart. Goth. 1289. 1.)

Her Paul von Armsdorf und der beichtvater haben vil merer und ander meynung mit mir gehandelt, dan ich gemeynt.

Haben über mich nichts geclagt, dann als ſolt ich in meynem ſchreiben an kay. Mayt. ir kay. Mayt. nit ere genug geben haben.

Darzu hab ich geantwort, mich hab darzu bewegt der billich zorn, welle aber hinfur dess daß gewar nemen, ſovil mir muglich, und mich dess, ſo es ſeiner Mayt. geliebt, meſſigen.

Auch haben ſie geclagt, das ich des Babſts geſchickten alſo handel ꝛc.

Hab ich geantwort, des Babſts geſchickten ſollen ſich der botſchafften freyheit und privilegien nit gebrauchen, die ſich nit als botſchafft, ſonder als kuntſchaffter halten, und die alle boſe und ungerechte ſachen und anſchlege treyben. Mich hab auch bewegt, das kay. Mayt. ſo verechtlich gehalten werd und das man dermaſſen die freyheit Teutſcher Nation beſchwere ꝛc.

Was weiter darauf gehandelt iſt, darf ich nit vermelden, dann ich habs alſo zu verhalden zugeſagt.

Wiſſ, das wir auch hoffnung haben in doctor Luthers ſachen; den bitten wir itzo hieher zu erfordern geſtaten. Der Franciscus bitt auch ich mit vleis darumb. Sie haltens dafür, er werds auch leichtlich erlangen.

Ich ſchreib dem kayſer und bitt, mein vorigs ſchreiben gnediglich zu vernemen, dann ich habs unterteniger meinung gethan. Das haben mir die freund geraten, die es dafür halten, mein ſach ſoll dardurch beſſer werden.

Ich wolt, das du wüſteſt, was gehandelt were. Deſs hett ich mich je nit verſehen, ſie betriegen mich dann.

Inwendig zweyen tagen wellen wir wiſſen, ob wir dorfen doctor Martinus hieher erfordern. Darnach wellen wir dir diſſ anzeigen und Inen erfordern.

Dat. Dinſtag nach Quaſimodogeniti (9. April 1521).

Bald nach Erſcheinen des Ulmann'ſchen Buches vernahm ich mit großem Befremden, es exiſtire ein ſtattlicher Codex aus der erſten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts, betitelt: „Frantz von Sickingen geſchicht". Ich ſchloß auf eine verſchollene Handſchrift der reizenden Flersheimer Chronik. Aber dieſe Vermuthung ſollte ſich nicht bewahrheiten. Vielmehr fanden ſich lediglich die langathmigen Ausſchreiben vom Samſtag nach Bartholomäus des Jahres 1515 und vom Mittwoch nach Invocavit des Jahres 1517, die in der Wormſer Fehde ergangen ſind. Der Codextitel lautet: „Frantz von Sickingen geſchicht, ſo Anno 1517 geſchehen. Der Statt Wormbs warhafftig bericht der boßhafftigen argliſtigen geſchwinden Empörungen und uſleuff der rebelliſchen Bürger, auch der unrechtlichen unbefugten vehden, ſo Frantz, der ſich nennet vonn Sickingen, wider die uhralte, bey dem h. Römiſchen Reich wolhergebrachte Statt Wormbs unbefugter weiß vorgenohmen, unndt waß ſich darunter begeben, auch letztlich mit den Rebellen unnd Ihme Franz von Sickingen deßwegen ge-

endet hat. Allen denen ſo ſich Ihrer ordentlichen Obrigkeit widerſezen, zue einer wahrnunge". Voran ſtehen die Namen der 28 rebelliſchen Wormſer Bürger. Papierhdſch. in 4. im Beſitz des Herrn Rath Mays in Heidelberg. Die Schreiben lagen Ulmann im Frankfurter Stadtarchiv vor und was er über ihre Benutzung durch den Wormſer Chroniſten Zorn bemerkt, kann ich nur beſtätigen. Nun erhalte ich aus Dorpat die Nachricht, eine Handſchrift der Flersheimer Chronik komme in Würzburg zum Vorſchein. Für den höchſt wünſchenswerthen Fall einer baldigen Herausgabe, notire ich, daß der Autor in Heidelberg ſtudirte. Heidelb. Matrikelbücher: „Philippus de flerschhoyn 18. Oct. 1495". O. Waltz.

Das Leben des Generals von Scharnhorſt. Nach größtentheils bisher unbenutzten Quellen dargeſtellt von Georg Heinrich Klippel. Bd. 1—3. Leipzig 1869—71, F. A. Brockhaus.

Auf die großen Mängel dieſer Biographie hat Ref. wiederholt im Literariſchen Centralblatt hingewieſen (ſ. Jahrgang 1869. Sp. 1140 und 1872 Sp. 381), und er würde jetzt, nachdem Jahre ſeit ihrem Erſcheinen verfloſſen ſind, nicht noch einmal das Wort ergreifen, wenn ſich nicht inzwiſchen neue Geſichtspunkte für die Beurtheilung ergeben hätten. Es war Klippel gelungen, einer ſtattlichen Zahl werthvoller, bisher unbekannter Briefe und Actenſtücke habhaft zu werden; ſie allein ſicherten dem wüſten Buche unter den hiſtoriſchen Forſchern einen Leſerkreis und dem Autor ein beſcheidenes Maß von Anerkennung. Ich bedauere, daſſelbe noch herabmindern zu müſſen, nachdem ich die von Klippel benutzten Acten des großen Generalſtabes eingeſehen habe. Sie ſind unvollſtändig verwerthet und nicht einmal richtig geleſen worden. Der Brief des Prinzen Wilhelm bei Klippel 3, 395 iſt nicht vom 23. December, ſondern vom 13. Juni datirt; die Worte „Ihr Freund" vor der Unterſchrift hat der Autor fortgelaſſen. In dem Briefe des Königs 3, 520 fehlen die Namen Corswant und Zawadzky; 3, 357 iſt zu leſen „isolement" ſtatt „emolument", „neuen" ſtatt „andern", „nach wie vor" ſtatt „noch viel eher", und die angeblich unleſerlichen Worte ſind ganz deutlich und lauten: „excl. der Gardes du Corps 60 Esquadrons". 3, 671 muß „Eingebornen" in „Einzelnen" verbeſſert, in der folgenden Zeile vor „durch": „gerade" ergänzt werden. 3, 676 lies „Luck" ſtatt „Lüx"; 3, 691 „Schuler von Senden" ſtatt „Schöler von Sanden"; 3, 713 „reſignirt" ſtatt „abgeht"; 3, 715 „1500" ſtatt

„500“; 3, 734 „17. Mai“ statt „7. Mai“; 3, 735 „einigen“ statt „wenigen“, „Policei“ statt „Pläne“; 3, 736 „Charlotte“ statt „Caroline“ u. s. w. Der Forscher muß sich also der unerfreulichen Arbeit unterziehen, sämmtliche Abdrücke Klippel's noch einmal mit den Originalen zu vergleichen. M. L.

Das Staatsarchiv. Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Bd. XIX—XXV. Hamburg 1870—72, O. Meißner. Leipzig 1872—73, Duncker u. Humblot.

Seitdem in diesen Blättern (21, 428 ff.) zuletzt des Staatsarchivs und speciell des zu demselben erschienenen Generalregisters rühmende Erwähnung geschehen, seit dem Jahre 1869, hat das von Ludwig Karl Aegidi und Alfred Klauhold begründete Unternehmen eifrigsten Fortgang gewonnen, aber auch manche Veränderungen erlitten. Mit dem Jahre 1872 ist der Verlag des Werks aus den Händen von Otto Meißner in Hamburg an die obengenannte Leipziger Firma übergegangen; gleichzeitig hat in der Redaction ein Wechsel stattgefunden, in Folge dessen der letzterschienene, 25. Band H. von Kremer-Auenrode und Ph. Hirsch als Herausgeber nennt, neben den Namen der ursprünglichen Begründer. Unter diesen äußeren Veränderungen scheint aber der innere Werth der Sammlung nicht gelitten zu haben. Die von den ursprünglichen Herausgebern selbst redigirten Jahrgänge 1861—71 enthalten das reichste Material zur Geschichte der Zeitfragen, insbesondere der deutschen Verfassungsentwickelung, der italienischen, orientalischen Frage, der englisch-amerikanischen Differenzen, bis in dem letzten Abschnitt dieser Periode der deutsch-französische Krieg selbstverständlich, wie er alles politische Interesse auf sich concentrirte, so auch den gesammten Raum des Archivs in Anspruch nimmt und den 19., 20. und 21. Band fast ausschließlich füllt. Es ist der Sammlung nachzurühmen, daß sie dabei von dem überreichen Material mit großem Geschick das Wichtigste auszuwählen wußte, und daß sie so ein vollständiges Bild der diplomatischen Geschichte einer Zeit liefert, in welcher freilich naturgemäß die diplomatische hinter der militärischen Geschichte, die Actenstücke hinter den Telegrammen vom Kriegsschauplatze an dramatischem Interesse zurückstehen müssen. Nicht aber an Interesse überhaupt. Dafür braucht nur auf die umfangreichen Auszüge verwiesen zu werden, die im 21. Bande aus Benedetti's Buch: Ma mission en Prusse, gegeben sind und die diese Entstehung des

Kriegs so zu sagen psychologisch erklären, in anderer Richtung auf die Beilage zum Jahrgang 1870: „Actenstücke in Bezug auf Handel und Schifffahrt während des deutsch-französischen Krieges. Herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer zu Hamburg".

Nach Abschluß der Kriegsgeschichte war der neuen Redaction, die mittlerweile eingetreten war, vom Jahre 1872 ab die Aufgabe gestellt, nachzuholen, was inzwischen auf anderen Gebieten von hervorragender Bedeutung sich ereignet hatte. Der 22. Band bringt demgemäß verschiedene inzwischen abgeschlossene Staatsverträge, die Verhandlungen über den englisch-französischen Handelsvertrag, den Entwurf einer revidirten Verfassung der Schweiz, vor Allem aber die amerikanische Klageschrift in der Alabamafrage. Hieran schließt sich der zuletzt erschienene, dem 24. vorausgeeilte 25. Band. Er gibt ein Bild der Gesammtverhandlungen vor dem Genfer Schiedsgericht, von dem ersten erfolgreichen Versuche also, die Formen und die leidenschaftslose Ruhe eines geordneten Rechtsverfahrens auf einen völkerrechtlichen Streitfall zu übertragen. Daran schließt sich die durch das Verdict des deutschen Kaisers erledigte San Juanfrage an, und weiter bringt derselbe Band die Verhandlungen im Schooße der französischen Nationalversammlung, welche zum Sturze Thiers' und zur Wahl Mac Mahon's führten, mehrere Thronreden aus jüngster Zeit, und schließlich als wichtigste Documente des Tages den Briefwechsel zwischen Papst Pius und Kaiser Wilhelm mit dem italienischen Originaltexte des ersteren Schreibens.

Während aber das Staatsarchiv so bestrebt ist, auf allen Gebieten der Zeitgeschichte, soweit es ihm räumlich und zeitlich überhaupt möglich ist — dasselbe erscheint bekanntlich in meist monatlich ausgegebenen Heften — auf dem Laufenden zu bleiben, will es andererseits die hervorragendste Frage der Gegenwart, die kirchliche, in systematisch-historischer Darstellung behandeln. Der schon erschienene 23. und der für diesen Zweck reservirte 24. Band sollen ein in sich abgeschlossenes Gesammtbild der Beziehungen zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert geben und erscheinen daher auch im Separatabdruck als selbstständiges Werk des Mitherausgebers, H. von Kremer-Auenrode. Der vorliegende 23. Band beginnt mit den französischen Cultusgesetzen vom Jahre 1802 und schließt daran die Concordate, Bullen und Religionsedicte für Italien, Baiern, Preußen, die oberrheinische Kirchenprovinz, die Niederlande,

Belgien, Oeſterreich u. ſ. w. Den Actenſtücken ſind ausführliche hiſtoriſche Notizen beigegeben, und ſo erhält der Leſer eine vollſtändige Ueberſicht über die Entwickelung dieſer Beziehungen. Er ſieht, wie zu Anfang des Jahrhunderts die Staaten darin wetteiferten, der katholiſchen Kirche, der mächtigen Bundesgenoſſin im Kampfe gegen das eben beſiegte revolutionäre Frankreich, die freieſte Machtentfaltung zu gewähren, wie aber gegenüber den wachſenden kirchlichen Anſprüchen der Trieb der Selbſterhaltung einen dieſer Staaten nach dem anderen zwang, darin Beſchränkungen und Modificationen eintreten zu laſſen, wie daraus kleine und dann große Differenzen entſtanden, Streitfälle und Compromiſſe, bis ſchließlich der heiße Kampf entbrannte, der augenblicklich wieder wie im Mittelalter die Welt in zwei Lager ſpaltet. Den Beginn dieſes ſo ſchweren Kampfes der katholiſchen Kirche gegen den modernen Staat und die moderne Geſellſchaft bezeichnet der Syllabus vom 8. December 1864, mit welchem der 23. Band abſchließt; die Fortſetzung deſſelben durch das Vaticaniſche Concil hindurch bis zu den neueſten Vorgängen auf deutſchem Boden ſoll der 24. Band erzählen, dem deshalb mit lebhaftem Intereſſe entgegengeſehen werden darf.

Man ſieht, das Staatsarchiv will neben Vollſtändigkeit und Schnelligkeit ſeiner Mittheilungen auch gründlichſte Behandlung des Stoffes erzielen, es will dieſen Stoff ſeinen Leſern, wo es möglich iſt, ohne allzuſehr hinter den Ereigniſſen zurückzubleiben, geſichtet und verarbeitet zuführen. Die früheren Herausgeber, deren Namen auf dem Titelblatte wohl als Bürgſchaft dafür betrachtet werden dürfen, daß ſie auch ferner dem Unternehmen ihren Antheil und ihre Unterſtützung zu erhalten gewillt ſind, haben es vortrefflich verſtanden, dieſe beiden Geſichtspunkte zu vereinigen. Möge dies den neuen Herausgebern in nicht geringerem Maaße gelingen und das Staatsarchiv ſo den ehrenvollen Platz behaupten, den es ſich während ſeines nun 12jährigen Beſtehens in der publiciſtiſchen Literatur erworben hat.

Riksraadet och Fältmarskalken Grefve Fredrik Axel von Fersens Historiska Skrifter, utgifna af R. M. Klinckowström. 8de och sista Delen. Stockholm 1872.

Ein Supplementband zu Ferſen's Denkwürdigkeiten, der erſt ſpäter gefundene Aufzeichnungen über Schwedens Theilnahme am ſiebenjährigen Kriege bis zum März 1760 liefert. Im Jahre 1760 verließ Ferſen

das Heer in Pommern, wo man ihm im Jahre 1759 den Oberbefehl angeboten hatte, den er jedoch ablehnte. Da in diesem Bande der fachmännisch militärische Standpunkt sehr hervortritt, ist er weniger allgemein lesbar, als die übrigen Abschnitte des Buches, über dessen Bedeutung im Ganzen einige Worte gestattet sein mögen. Fersen's Memoiren erstrecken sich über die Zeit von 1718—89; lebhafter als irgend ein anderes Buch vergegenwärtigen sie das damalige Schweden. Daß der Staatsmann, Parteiführer und Aristokrat seine Erinnerungen nicht mit der Unparteilichkeit erzählt, die wir bei dem Historiker fordern, aber so selten finden, und daß sein Gedächtniß sich in manchen Details geirrt, ist nicht überraschend. In Schweden hat das Werk, dessen erster Band 1867 erschien, da es den heutigen politischen und historischen Sym- und Antipathien wenig entsprach, wohl im Ganzen nur mäßiges Gefallen erregt. Speciell ist es von dem Historiker C. G. Malmström auf das Schärfste angegriffen worden in Svensk tidskrift för literatur, politik och ekonomi, utgifven af H. Forsell, 1871; hier werden viele Details der beiden ersten Theile als durch officielle Documente widerlegt bezeichnet. Der Herausgeber der Memoiren hat im Vorworte zum achten Bande replicirt; einige der besagten Irrthümer sucht er als Druck- und Schreibfehler zu charakterisiren; entschieden aber wendet er sich in der Erwiderung namentlich gegen die vermeintliche Untrüglichkeit officieller Documente überhaupt und diejenigen der betreffenden Zeit schwedischer Geschichte speciell. „Diese Quellen," sagt er, „enthalten oft viel Erdichtetes, sind bisweilen künstlich componirt, um das Publikum hinter das Licht zu führen". Graf Fersen berichtet, daß der Reichstagsbeschluß von 1778 beinahe verfälscht worden wäre, und daß des Bauernstandes Protokolle und Expeditionen am Reichstage von 1789 von den Secretairen des Standes verfälscht wurden. Protocolle des Adels von demselben Reichstage sind auch unzuverlässig. Der Herausgeber besitzt einen Tag für Tag von zwei Augenzeugen niedergeschriebenen Bericht über das im Ritterhause am Reichstag 1789 Geschehene, welcher von den später gedruckten Protokollen bedeutend abweicht. „Dem, der an öffentlichen Verhandlungen Theil genommen, dürfte es bekannt genug sein, daß es mitunter des Protokollführers oder Expeditionsconcipisten wenig beneidenswerthes Loos wird, die Motive der Beschlüsse schriftlich abzufassen. Wie viel schwieriger war dies damals, als es keine Stenographen gab." Aus dem (unvollendeten)

eigenen Werke Malmström's über schwedische Geschichte 1718—72 citirt der Herausgeber verschiedene Beispiele des Verschweigens und der Fälschung in den Documenten. „Bei den Verhandlungen im Ritterhause über das Jagdrecht, berichtet M. z. B., fielen so scharfe Worte, daß das Protokoll hernach umgeändert wurde". Bei dem Bericht über den Feldzug 1742 in Finland zeigt M., daß „die Protokolle des Kriegsconseils die Verhandlungen, die Beschlüsse und Reden vielfach unrichtig wiedergegeben haben". c.

Minnen ur Sveriges Nyare Historia. Samlade och Utgifna af B. von Schinkel. 11 Delen, Carl Johan och hans Tid, 1823—28. Författad af J. A. C. Hollstenius. Stockholm 1872, Samson & Wallin.

Wer über schwedische Verhältnisse dieses Jahrhunderts, wie der letzten Jahrzehende des vorigen, detaillirtere Auskunft sucht, wird sich vorzüglich an das Schinkel'sche Werk wenden müssen. Der vorliegende elfte Band geht bis 1828; das Buch soll bis zu der Zeit des Todes Karl Johann's geführt werden. Der Natur der Sache nach kann der elfte Band nur weniges von allgemeinerem Interesse liefern: ein Schicksal, das auch die folgenden Bände theilen dürften. Ueber den für Schweden ärgerlichen „Schiffshandel", den Versuch, alte Kriegsschiffe an die aufrührerischen spanisch-amerikanischen Colonien zu verkaufen, der in Folge russischer Drohungen aufgegeben werden mußte, liefert Cap. 4 ausführlichen Bericht. Mehrfach tritt hier die persönliche Action Karl Johann's hervor; nicht minder ist dies bei den Zänkereien mit den Norwegern, besonders über die Feier des Constitutions-Tages (17. Mai) der Fall: eine Frage, welche den König beinahe dazu getrieben hätte, die Constitution Norwegens mit Gewalt aufzuheben; vgl. S. 276 und 277. c.

Historisk Tidsskrift udgivet af den Norske historiske Forening 2det Bind. Christiania 1872.

Außer kleineren Notizen enthält dieser Band Aufzeichnungen des Professors L. St. Platou über norwegische Begebenheiten 1814, dann drei Abhandlungen von L. Daae. In der ersten derselben widerlegt D. die Erzählungen dänischer Historiker, daß die Neigung König Friedrichs II zu einem Fräulein Hardenberg die Ursache seiner langen Ehelosigkeit gewesen sei; die zweite beschäftigt sich mit dem Norweger Christopher Throndssön Rustung, dessen 1571 im Jülichschen als Mörder hingerichteten Sohn Enno und Tochter Anna, „der Schottenfrau"; die letztere behandelt

einige Bagatell-Fragen der Lebensgeſchichte Holberg's. Wichtig iſt die Arbeit von J. E. Sars über die Eroberung Norwegens durch Harald Schönhaar und die Abſchaffung des „Odal", des norwegiſchen Allodial-Stammgüter-Rechts. Die Heimskringla und Egilsſaga berichten, daß Harald (c. 870) „ſich alles Odal aneignete und die Odalmänner zu ſeinen Pächtern machte", daß dann 60 Jahre ſpäter ſein Sohn „Hakon den Bauern das Odal wiedergegeben". Maurer nahm im 14. Bd. der Germania an, dieſer Bericht ſei ſo zu verſtehen, Harald habe bei der Eroberung den Bauern eine coloſſale Brandſchatzung auferlegt, deren Zahlung durch Verpfändung des Bodens ſichergeſtellt wurde; Hakon habe ſich dann durch Erlaß der noch nicht vollzogenen Zahlung und durch Auslieferung des Pfandes das Königthum erkauft. Er beruft ſich für dieſe Anſicht darauf, daß Aehnliches auf den Orkney's geſchehen ſein ſoll. Aber die Aehnlichkeit iſt zu ſchwach. H. nahm das Odal dort eben nicht und Einer konnte da für Alle zahlen! Warum zahlte Niemand in Norwegen? Nicht ohne Grund hebt Sars hervor, daß die gerade von Maurer gegen den Bericht der Sagas geltend gemachten Bedenken durch ſeine Deutung deſſelben nicht beſeitigt werden. So kommt S. zu dem Reſultat, es habe unter Harald eine Landes-Confiscation weder in der einen noch in der andern Form Statt gefunden; aus der angeführten Nachricht ſei nur zu folgern, Harald habe ſich größere Macht als ſeine Vorgänger, etwa die eines fränkiſchen Herrſchers jener Zeit, angemaßt und dadurch das Souveränetätsgefühl der Odalmänner beleidigt. Verwirkung des Odal habe er nur in einzelnen Fällen als Strafe verhängt; außerdem habe er unbedingte Verpflichtung zum Kriegsdienſt auch im Angriffskrieg gefordert, die geſammte Nation in das ſpecielle Treuverhältniß des Gefolges geſtellt und zuerſt feſte Steuern auferlegt. Dieſe letzteren Behauptungen ſcheinen mir von dem Verf. durchaus nicht erwieſen zu ſein; vor allem aber provocirt er beſtimmteſten Widerſpruch dadurch, daß er trotz der von ihm dargelegten und von mir vollkommen getheilten Anſicht, eine Confiscation des Odal durch Harald habe nicht ſtattgefunden, doch die Glaubwürdigkeit der Sagas, welche eine ſolche berichten, zu retten unternimmt, daß er weiter ſich abmüht, die Nachricht von der Reſtitution des Odal durch Hakon, in gewiſſem, freilich dem Wortlaut des Berichts entſchieden nicht entſprechendem Sinn, als hiſtoriſch feſtzuhalten. Der Verfaſſer ſcheint mir hier gegen die ſicherſten Principien hiſtoriſcher

Kritik zu verstoßen. Widersprüche aller Art können bei seinem Verfahren nicht ausbleiben. Die beiden Gründe, welche Maurer besonders gegen die Annahme einer Confiscation alles Odals in Norwegen durch Harald geltend macht, scheinen mir nicht durchschlagend zu sein. M. weist darauf hin, wie unwahrscheinlich es sei, daß Harald auch in dem ihm erblich überkommenen Theil Norwegens alles Odal eingezogen habe, und sicher wird dies Niemand für wahrscheinlich halten; vielleicht aber ließe sich hier sagen, wenn unsere Quellen sich so gewaltig widersprechen können, daß sie gleichzeitig das Odal aufgehoben sein und Processe über das Odal führen lassen (s. Sars S. 104 f. und H. Z. 28, 92), so können sie sich auch darin irren, daß sie die Aufhebung des Odal auch auf den geerbten, nicht eroberten Theil Norwegens erstrecken. Wenn weiter M. darauf aufmerksam macht, daß eine solche Maßregel Harald's unvereinbar sei mit der Popularität, welche er nach Aussage der isländischen Sagas genossen, so ist nicht zu übersehen, daß für letzteren Punkt eben die Sagas ungültige Zeugen sind. Sie liefern isländische Traditionen, nach Bedürfnissen der isländischen Erzählungskunst ausgeschmückt und dramatisirt und auf das Stärkste von den Sym- und Antipathien am norwegischen Hofe beeinflußt, den ja Skalden, Sagaerzähler und Sagaschreiber besuchten. Natürlich war Harald's Andenken populär bei seinem eigenen Geschlechte und dessen Günstlingen; die Meinung norwegischer Bauern hatte in den Sagas kein Organ. Diese beiden Bedenken gegen die Nachricht von der Confiscation würden uns daher nicht hindern, ihr Glauben zu schenken, wäre sie uns glaubwürdig überliefert. Indeß gerade unsere Andeutungen haben, hoffe ich, gezeigt, daß davon das Gegentheil der Fall, daß unsere Quellen nichts weniger als zuverlässig sind. Es scheint mir demnach nichts Anderes übrig zu bleiben als einzuräumen, daß wir über diesen Punkt nichts wissen und nach der Natur unserer Quellen nichts wissen können, daß sich der Sachverhalt schlechterdings nicht aufklären läßt, daß man die Bedeutung, Anwendbarkeit und Glaubwürdigkeit isländischer Berichte, speciell der Egla und der ersten Hälfte der Heimskringla, noch immer viel zu hoch anschlägt, obschon man in Norwegen, und noch mehr in Deutschland, hinter den überschwänglichen Ideen dänischer und isländischer Gelehrter doch um ein Bedeutendes zurückbleibt. Uebrigens gelten die beiden genannten Quellen in dieser Frage bloß als eine; denn sie sind eben hierin von einander nicht un-

abhängig: vielleicht benutzte die Heimskringla eine ältere Egla, unsere Egla aber wieder die Heimskringla.

Als besondere Beilage zu diesem Bande ist eine Arbeit P. Nielsen's über den Kanzler J. Aagesson Bjelke veröffentlicht; sie liefert Aufschlüsse über verschiedene Verhältnisse in der norwegischen Geschichte des 17. Jahrh.

c.

Rer. Brit. medii aevi Scriptores. (S. H. Z. 29, 198 ff.)

1) Memorials of the Reign of king Henry VI. Official Correspondence of Thomas Bekynton, Secretary to King Henry VI, and Bishop of Bath and Wells. Edited by George Williams, B. D. 8. 2 vols. (I. CCXI. 295. II. 401) London 1872 Longman.

Originale Briefsammlungen gewähren in England früher und öfter als anderswo eine ausgibige Quelle für die Geschichte des im Ganzen so schwer nahbaren fünfzehnten Jahrhunderts. Die Paston Letters, aus der Hinterlassenschaft einer in Norfolk ansässigen Familie, deren Echtheit außer Frage steht, sind ganz kürzlich, 1872, mit mehr Kritik als bisher und wesentlich vervollständigt neu herausgegeben worden, aber doch keineswegs einzig in ihrer Art. Das beweist namentlich auch die vorliegende Sammlung, die von einem Manne stammt, über dessen öffentliche Thätigkeit das Eine oder Andere fest stand, die aber erst inmitten der Zeitgeschichte volles Licht gewinnt durch die liebevolle Bearbeitung der Documente und weitreichende Forschungen, welche ihr der Herausgeber gewidmet hat. Längst kannte man Thomas Bekynton; aber bedeutende Lücken und Fehler schleppten sich in den biographischen Notizen fort. Erst um 1390, und nicht, wie Sir Harris Nicolas annahm, schon 1385, ist er in Beckington, einem Dorfe in Somersetshire, geboren. Er war nach einander Zögling von Winchester und von New College in Oxford, den berühmten Stiftungen des Bischofs William of Wykham, durch welche recht eigentlich den Hallen und Bursen der englischen Universitäten dauernd ihr monastisches Gepräge aufgedrückt worden ist. Niemals hat Thomas die dort empfangene Bildung verleugnet und Zeit Lebens jenen beiden Instituten warme Anhänglichkeit bewahrt. Niemals aber stieg er, wie irrthümlich behauptet wurde, zur Würde eines Kanzlers von Oxford auf; dagegen nahm er seit 1420 die Stellung eines Kanzlers beim Herzoge Humphrey von Gloucester, dem humanistisch angehauchten Bruder Heinrich's V, ein, und erhielt als solcher seine ersten kirchlichen

Pfründen, insonderheit das Archidiakonat von Buckinghamshire. Seit 1423 erscheint er als Dechant des obersten Gerichtshofs des Erzbischofs von Canterbury und war demnach Jurist. Im Jahre 1432 war er Mitglied einer Sendung an den Dauphin, während es sich nicht bestätigt, daß er 1435 an dem Congreß zu Arras Theil genommen habe, über den freilich ein Bericht in der Sammlung begegnet. Zu einem Gespräch mit Deputirten der Franzosen und Burgunder begleitete er im Sommer 1439 den Cardinal Beaufort nach Calais (vergl. Gesch. von England 5, 251), nachdem er kurz zuvor zum Secretär Heinrich's VI ernannt worden war: eine Stelle, die ihn vollends in die Mitte der Geschäfte zweier Königreiche brachte. So finden wir ihn denn fortan in brieflichem Verkehr mit den Procuratoren seines Herrn in Rom, mit den päpstlichen Sammlern, welche England besuchen, mit Biondo von Forli, dem Secretär Eugen's IV. Im Jahre 1442 ist er neben den beiden Rittern Sir Robert Roos und Sir Edward Hull auf einer Mission nach Bordeaux Brautwerber beim Grafen Johann IV von Armagnac. Das von einem Begleiter geführte, für die verzweifelten Zustände der englischen Herrschaft in Guyenne sehr lehrreiche Tagebuch ist hier 2, 177 ff. zum ersten Mal aus dem Original in einer Handschrift des Ashmole Museum in Oxford abgedruckt. Der Text ist lateinisch, in den die Schreiben Heinrich's VI und die Berichte seiner Gesandten englisch, und die Schreiben Armagnac's und seines Kanzlers Batuta französisch eingefügt sind. Eine von Sir Harris Nicolas 1828 herausgegebene Uebersetzung konnte ich in der Geschichte von England 5, 273 ff. benutzen. Eine französische Uebersetzung von Brunet erschien 1842. Sehr viele, namentlich topographische Einzelheiten wurden aber erst aufgeklärt durch Ribadieu, Histoire de la Conquête de Guyenne par les Français, Bordeaux 1866 und durch das noch später erschienene bekannte Werk von Francisque Michel, Histoire du Commerce des Anglais à Bordeaux. Bald nach seiner Rückkehr von der erfolglosen Sendung im Frühling 1443 erscheint Thomas als Geheimsiegelbewahrer. Mittlerweile trugen auch die Bemühungen seiner an der Curie weilenden Freunde, durch die er die unerläßlichen Bestechungen vortrefflich anzubringen wußte, ihre Frucht. Da hatte er 12 goldene und 99 silberne Ringe auf einmal überschickt (1, 226), ein Stück englischen Tuchs in Florenz scharlach färben lassen und an seinen Mann

gebracht (1, 229. 241.) Vom 28. Mai 1442 datirt ein an ihn gerichtetes gnädiges Handschreiben des Papstes selber. Nach dem Tode des Erzbischofs Chicheley von Canterbury wurde er im April 1443 zum Bischof von Salisbury nominirt. Aber seine Wünsche standen auf Bath und Wells, das Bisthum seiner heimathlichen Grafschaft. In einem Briefe des Königs wurden daher dem Procurator die voreiligen Einzahlungen verwiesen, während Thomas selber sich dringend an Secretär und Kammerherr des Papstes sowie an den Ritter Angelo Gattola wandte. Am 13. October endlich wurde er in der That in der alten Stiftskirche von Eton zum Bischof von Bath und Wells consecrirt, um am selben Tage seine erste Messe in pontificalibus in der noch im Bau befindlichen neuen Kirche zu lesen. Indeß blieb er auch fernerhin in der Regierung bei Hofe thätig. Ein Streit wegen der von ihm beanspruchten bischöflichen Rechte mit dem Abt Nicolaus Frome von Glastonbury, der ältesten Abtei des Reichs, ist das Wichtigste, was wir über Administration seines Sprengels aus den hinterlassenen Papieren erfahren (1, 258 ff. 2, 338 ff). In vertrautem Verkehr verblieb er insonderheit mit einem jüngeren Freunde Thomas Chaundler, der nach einander Vorstand des Winchester und des New College in Oxford, Kanzler der Diöcese Wells und Kanzler von Oxford war. Mehrere Briefe des Letzteren, die zum Theil jene Erziehungsanstalten und die Wissenschaft betreffen, hat der Herausgeber einer Handschrift des Trinity College in Cambridge 2, 311 ff., eine Verherrlichung William's of Wykham in Dialogform aus der Feder Chaundler's, jedoch wesentlich zum Preise von Wells, seiner Kathedrale, seinem Palast, seinem Bischof einer Handschrift des New College in Oxford 2, 321 ff. entnommen. Endlich begegnet der Bischof in Correspondenz mit dem Herzog Edmund von Somerset und dem Dr. William Millington, dem ersten Provost des King's College in Cambridge, an dessen Stiftung wie an der der Schule von Eton Bischof Thomas als Hauptrathgeber des geistesschwachen Heinrich's VI so nahe betheiligt gewesen. Die Correspondenz mit Letzterem 2, 157 ff. hatte Williams schon 1858 in den Mittheilungen der Cambridger Antiquarischen Gesellschaft edirt. Uebrigens war Bischof Bekynton ein energischer, kunstsinniger Mann, der bedeutende Bauten in Wells in Angriff nahm und in seinem Testament zu löblichen Zwecken zahlreiche Legate stiftete. Er starb erst am 14.

Januar 1465 nach dem Sturze seines Herrn und unter dem ersten York Eduard IV.

Der Herausgeber hält sich an eine Wiedergabe des originalen Copialbuchs, welches der Bischof führen ließ und welches heute in der erzbischöflichen Bibliothek in Lambeth aufbewahrt wird. Er zieht, wie schon erwähnt, aus einigen anderen Handschriften verwandte Materien hervor. Da aber die Documente ohne durchgehende chronologische Ordnung copirt wurden und sich nur locker nach Materien gruppiren, hat Williams sowohl diese in der Einleitung sehr ausführlich erläutert als behufs der chronologischen Concordanz treffliche Regesten vorausgeschickt. Die Noten, Beilagen, linguistischen, biographischen und allgemeinen Verzeichnisse sind in philologisch und historisch-kritischer Beziehung mit seltener Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gearbeitet, so daß der vielschichtige Stoff zu voller Geltung kommt.

Es ist indeß nicht leicht von der fast universalen Bedeutung der 313 Nummern dieser Sammlung eine Vorstellung zu geben.; ich muß mich daher mit einer Hindeutung auf das Hauptsächliche begnügen. Mehrere Stücke sind früheren Ursprungs und haben nicht einmal nähere Beziehung zu der Hauptmasse. Das älteste Document, ein Brief Richard's II an den Kaiser Manuel Palaeologus, worin er den Streit mit den vornehmen Opponenten seiner Herrschaft als Entschuldigung vorschützt, daß er ihm zunächst keine Hülfe gewähren könne, muß dem Jahre 1398 angehören, 1, 285. Datirt aus Nürnberg vom 24. September 1399 ist ein Schreiben des Königs Wenzel an seinen Schwager Richard II, an den er noch einen Gesandten abfertigt, nachdem er bereits von der Erhebung unter Heinrich von Lancaster vernommen hat, 1, 287. Psychologisch höchst merkwürdig erscheint ein Brief des Beichtvaters Philipp Repingdon an seinen Herrn Heinrich IV vom 4. Mai 1401, ein ernster Zuspruch, nachdem die guten Absichten der usurpatorischen Regierung fast als gescheitert zu betrachten sind (1, 151). Eine ganze Reihe Documente betreffen die zu Anfang des Jahrh. gemachten Versuche die Kirchenspaltung zu heben. Wir finden hier Briefe von Peter d'Ailly und Jean Gerson an Papst Benedict XIII 18. Juli 1415, von Papst Alexander V an die Universität Paris 6. August 1409, den Cardinälen 17. Mai 1410, Johann XXIII 9. Juni 1410, 3. Mai 1413, 12. December 1413, 6. December 1414, Martin V 29. Juli 1418, Kaiser Sigismund aus Aachen 27. März

1414 an dieselbe, Paris an Sigismund 10. Februar 1428, Karl VI von Frankreich an alle Getreuen den Frieden in der Kirche und im Lande wieder aufzurichten 1407 und 1418, 2, 106 ff. Die Artikel eines förmlichen Bundesvertrags zwischen den beiden Brüdern den Herzogen von Bedford und Gloucester, Regenten von Frankreich und England während der Minderjährigkeit Heinrich's VI, waren bisher völlig unbekannt. Das Wesen des Letzteren, Herzogs Humphrey, erhellt aus einem von ihm an Papst Martin V gerichteten Brief. Viel Interessantes erfahren wir über die Universität Oxford. Nach einem Beschluß derselben vom 11. März 1411 soll alljährlich ein Hochamt gehalten werden zum Danke für den Prinzen von Wales, nachmaligen Heinrich V, weil er die Universität mit Erzbischof Arundel von Canterbury ausgesöhnt hat, 1, 276. Die Universität wendet sich an den Regenten Humphrey wider die Irrlehren eines ihrer Mitglieder, die Juristenfacultät an Erzbischof Chicheley gegen die Ueberhebung der Mediciner 2, 248. 253. Unter den vier in dieser Angelegenheit Deputirten befindet sich auch der Doctor der Rechte Thomas Bekenton, der bei einer anderen Gelegenheit, 1, 116, dem Abt John Wheathamsted von St. Albans seine schlechte Latinität verweist. Im Jahre 1443 verlangt Heinrich VI von der Universität, daß sie einen der päpstlichen Agenten, den Catalanen Vincent Clement, zum Doctor der Theologie creire, indem er den Entwurf des Senatsbeschlusses ohne Weiteres beilegt, 1, 223. Der Herausgeber, der trefflich in der Geschichte der Entwickelung des monastischen Collegialsystems bewandert ist, druckt in der Beilage die seit 1440 der Lieblingsstiftung des Königs, der Schule von Eton, ertheilten päpstlichen Bullen aus den im Archive derselben bewahrten Originalen ab. Heinrich VI war unermüdlich, dem Papste immer neue Privilegien und Indulgenzen abzunöthigen, 2, 270 ff.

Höchst bedeutend ist Alles, was auf das Baseler Concil und die Herstellung des Friedens und der Einheit in der Christenheit Bezug hat. Ein Schreiben der Universität Paris an die von Oxford vom 18. Juni 1432 zeigt beide Hochschulen noch auf Seiten der Kirchenversammlung, 2, 104. Instructionen an die englischen Botschafter in Basel vom Jahre 1434 betonen die Eintracht mit dem Kaiser, also die Politik, zu der sich schon Heinrich V mit Sigismund verband. Hoffnungsvoll werden Johann der Paläologe und sein Patriarch bei ihrem Erscheinen im Abend-

lande mit Anschreiben Heinrich's VI begrüßt, 2, 77 ff. Ein Brief desselben an Eugen IV vom 3. October 1439 verspricht die in Florenz anscheinend vollzogene Hebung des Schisma zwischen Ost und West durch öffentliche Danksagung in beiden Reichen feiern zu lassen 2, 49. Sogar bis auf eine Einigung mit der Kirche Abessiniens erstrecken sich diese Speculationen 2, 327 ff. Um so lauter werden die Klagen über das Zerwürfniß zwischen dem Papste und dem Baseler Concil. Sie bilden das Thema zahlreicher Schreiben an den kaiserlichen Hof, an Sigismund (1437, 83), besonders aber an Friedrich III. In einem Briefe des Letzteren, Wien Juni 27, 1440, wird der Abt Alan vom Schottenkloster St. Jacob zu Regensburg empfohlen 2, 57. Der eigentliche Mittelsmann ist der Kurfürst von Köln, Dietrich II, Graf von Mörs, mit dem eine Menge Briefe getauscht werden über den Tod Sigismund's, die Wahlen Albrecht's II und Friedrich's III, den bedrohten Kirchenfrieden, den Mainzer Reichstag von 1441, die Stellung zu Burgund. Alle Botschafter nach Rom und Wien gehen über Köln. Mit Bischof Heinrich von Münster, gleichfalls einem Grafen von Mörs, steht der König nicht minder freundlich. Er ersucht ihn den in Cloppenburg festgehaltenen Heinrich Vorrat, Bürgermeister von Danzig, der als Bevollmächtigter des Hochmeisters von Preußen und der Hansestädte in England gewesen, nobis sincere dilectus et de nostra singulari gratia iam dudum ad gestandum et deferendum regale nostrum insigne seu divisam de collera per nos admissus, in Freiheit zu setzen, 2, 216 (vgl. Rymer's Foedera 10, 656). 657. 666. Von anderen Reichsfürsten begegnen in der Correspondenz Herzog Anton von Geldern und Jülich, den man als Bundesgenossen gegen Burgund festzuhalten wünscht, und Kurfürst Friedrich II von Sachsen, an den im Jahre 1440 derselbe Botschafter gerichtet wird wie an König Friedrich, 1, 104. 105. Vier Schreiben vom Jahre 1439 und 1440 sind an den Pfalzgrafen Ludwig IV adressirt und betreffen die Mitgift Blanca's, der einst mit Pfalzgraf Ludwig II vermählten Tochter Heinrich's IV, welche die englische Krone noch immer nicht vollständig hat auszahlen können. Sehr passend hat Williams die über seine kurze durch frühen Tod getrennte Ehe zwischen Heinrich IV, König Ruprecht und seinem Sohne Ludwig II gewechselten, in der Universitätsbibliothek zu Leipzig aufbewahrten Briefe in den Beilagen abdrucken lassen, 2, 366 ff.

Schließlich sei noch hingewiesen auf verschiedene nicht minder interessante Materien. Im Jahre 1441 betrieb Heinrich VI die Kanonisation Aelfred's des Großen 1, 118. Er wie schon sein Oheim der Herzog von Bedford befaßten sich eifrig mit Errichtung einer Universität in Caen, 1, 123. Ein Schreiben an den Dogen Francesco Foscari betheuert die alten Handelsfreiheiten der Venetianer in Bezug auf die Wolle nicht schädigen zu wollen. Mit Alfons V von Portugal handelt es sich um englische Piraten, 1, 190. Von einem böhmischen Edelmann Johann Burian von Gutenstein wird, allerdings vergeblich, die Auslieferung des von ihm in Nürnberg ergriffenen englischen Irrlehrers Peter Peyne, alias Clerc, begehrt 1, 187. Mit König Jacob II von Schottland findet 1456 eine heftige Correspondenz über die englische Obergewalt statt, woran sich Herzog Richard von York bereits in einem englisch geschriebenen Briefe betheiligt 2, 139 ff. Sodann haben sich Schreiben des Papstes Calixtus III aus Anlaß des Falls von Constantinopel an König Ladislaus von Ungarn und Johann Hunyadi, so wie ein Brief dieses an den Papst über seinen Sieg bei Belgrad 1456 hierhin verirrt, 2, 146 ff. Höchst anziehend ist 1, 289 die Klageschrift des Bischofs von Bayeux, eines humanistisch gebildeten Italieners Zano von Castiglione, an Herzog Humphrey von Gloucester über den verzweifelten Zustand der Normandie. Bei seiner Einsicht, bei seiner ciceronianischen Gelehrsamkeit, bei der Abscheu vor dem Gedächtniß Johann's ohne Land beschwört er ihn für die Rettung dieser Provinz zu sorgen. Endlich verdienen die Schreiben Heinrich's VI an den Großmeister der Johanniter Jean de Lastic vom Jahre 1440 (1, 78 ff.) hervorgehoben zu werden, in denen es sich um Restitution der alten Kriegswürde des Turcopolier, officium Tricopleriatus, quod ad inclitam nationem nostram Anglicanam pertinere dinoscitur, und um Uebertragung derselben an den jüngst gewählten, in Rhodos befindlichen Prior für England Robert Botyll handelt. Man sieht, welche reiche Auswahl bisher meist unzugänglicher Documente und wahrhaft mustergültig edirt in diesen beiden Bänden geboten wird.

2) Matthaei Parisiensis, Monachi Sancti Albani, Chronica maiora. Edited by Henry Richards Luard, M. A. Vol. I. The Creation to A. D. 1066. (LXXXV. 542) 8. London 1872. Longman.

Endlich soll eine den Aussprüchen historischer Kritik genügende Aus-

gabe des beſt bekannten Autors des engliſchen Mittelalters zu Stande kommen, der bisher trotz zahlreicher Editionen und Ueberſetzungen noch lange nicht vollſtändig im Druck erſchienen iſt. Der gelehrte Herausgeber, aus mehreren trefflichen Bänden in der Reihe der Scriptores längſt vortheilhaft bekannt, verweiſt in einer dem Text vorausgeſchickten Unterſuchung wegen des Lebens des Matthaeus Paris auf die von Madden beſorgte Ausgabe der Historia Anglorum, wegen des Scriptorium im Kloſter von Sanct Albans auf Hardy's Descriptive Catalogue vol. III, auf zwei Gelehrte, die, wie ſchon in der H. Z. 29, 200 ff. hervorgehoben, ſich freilich über die paläographiſche Frage wegen Unterbringung des gewaltigen handſchriftlichen Materials nicht haben einigen können. Beim Erſcheinen des erſten Bandes der Chronica maiora handelt es ſich nun weſentlich um die Frage nach dem Verfaſſer des ganzen hier zuerſt vollſtändig publicirten Abſchnitts bis 1066. Da derſelbe bisher ſogar in den vorzüglichſten Handſchriften nicht hinreichend unterſucht worden, gelangt der Herausgeber zu Reſultaten, die ſowohl von Madden als von Hardy abweichen. Er ſtellt zwei Codices der Corpus Christi Bibliothek (A und B) an die Spitze, in denen die Chronik von einer oder zwei Händen des 13. Jahrhunderts bis zum Jahre 1195 herabgeführt wird, von wo an diejenige Hand beginnt, welche man gewöhnlich als die des Matthaeus ſelber bezeichnet. Aber auch in die vorhergehende Maſſe ſind zu verſchiedenen Zeiten von mehreren Händen, welche den Typus der Schreibſtube von St. Albans an ſich tragen, Abänderungen und Zuthaten in dem Text, ganze Inſertionen und wechſelweiſe Verweiſungen z. B. zwiſchen den Jahren 622 und 1236 vorgenommen worden, wahrſcheinlich doch auf Angabe des berühmten Hiſtorikers ſelber. Daß aber jene Codices nicht das Original ſein können, geht aus zahlreichen Schnitzern hervor, wie ſie nur einem Abſchreiber zur Laſt fallen. Zwei Copien in der Cotton'ſchen und Harley'ſchen Sammlung (C und D) dienen zur Controle. Ferner aber hat Luard nicht unterlaſſen die vielen unter Matthaeus von Weſtminſter's Namen gehenden Handſchriften, namentlich das Ms. Chetham, ſo wie die beiden dem Roger von Wendover angehörenden Manuſcripte zur Vergleichung heranziehen. Da ergibt ſich denn, daß A, jedoch nur mit den erſten Correcturen und Zuthaten, dem Schreiber von Ms. Chetham vorgelegen, der auch viele jener Schnitzer gedankenlos copirte. Coxe's Ausgabe Wendover's beginnt

erſt mit 449. Eine Vergleichung der Handſchriften Wendover's, W, aber mit A führt zu dem Reſultat, daß W bis 231 p. Ch. voller, von 231—1012 mit A im Ganzen harmonirt, von 1012—1065 aber kürzer als A iſt. A kann daher unmöglich eine Copie von W ſein. Beiden muß vielmehr eine früher in St. Albans verfaßte Chronik vorgelegen haben, die durch A und W gleich ſehr in den Schatten geſtellt wurde. Der Compilator dieſer weltchroniſtiſchen Arbeit, der nach Luard's Vermuthung auch mit dem Autor der Vita Offae eine und dieſelbe Perſon ſein mag, kann nicht lange zuvor geſchrieben haben. Unter ſeinen Quellen befinden ſich ſolche, die heute verloren ſind. Er benutzte jedoch das ganze Material ſehr flüchtig und unkritiſch, ſo daß er in Wahrheit als „Verwirrer der Geſchichte" erſcheint, wie Lappenberg noch irrthümlich den Matthaeus von Weſtminſter nennt. Luard verzichtet darauf den Namen dieſes Compilators, der Beiden, Roger von Wendover und Matthaeus Paris, vorgelegen, entdecken zu wollen, hat aber S. XXXV ff. eine merkwürdige Liſte der von ihm ausgeſchriebenen Quellen zuſammengeſtellt und im Texte ſelber ſehr ſorgfältig die einzelnen Stücke angemerkt. Für die vorchriſtliche Zeit ſind Ado von Vienne, Peter Comeſtor, Hugo von St. Victor, vor- und nachher die Weltchroniken Sigeberts von Gembloux, Marianus Scotus und der ältere Freculph benutzt. Die engliſchen Autoren bis auf ſeine Zeit herab ſind natürlich zahlreich vertreten. Man erhält überhaupt eine gute Vorſtellung von der anſehnlichen Bibliothek, die im Kloſter von St. Albans zur Hand geweſen ſein muß. Zur Kritik ergibt ſich dabei Allerlei. Noch war ein Exemplar der alten northumbriſchen Annalen vorhanden, die im Simeon von Durham ſtecken. Der Herausgeber vermuthet ſogar das Daſein ähnlicher Annalen von Kent. Aber ſollte es dort wirklich mehr gegeben haben, als die betreffenden, auf Canterbury zurückweiſenden Stücke der angelſächſiſchen Chronik? Von dieſer ſtand entweder die Peterborough Handſchrift oder ein dieſer nahe verwandtes Exemplar zur Verfügung. Wie der Compilator ein vielfach unwiſſender Menſch war, ſo verſtand er auch das alte Engliſch nur ſehr mangelhaft. Auf eine Liſte ſeiner Irrthümer überhaupt folgen die beſonderen Mißverſtändniſſe des Angelſächſiſchen. Auch was er den von ihm benutzten Quellen hinzugefügt hat, wird von dem fleißigen Herausgeber in der Einleitung wie in den Noten hervorgehoben. Endlich dienen die paläographiſchen Hülfsmittel, um die von Matthaeus Paris

herrührenden Correcturen, welche hinreichend beweisen, daß er nicht der Autor der Compilation war, so wie seine Zuthaten, die im Text durch größeren Druck ausgezeichnet sind, hervorzuheben. Bis zum Jahre 1066 hat demnach das Werk wenig historischen, und vorwiegend nur literarischen Werth. Dem Bande sind in Facsimile beigegeben die bekannte Zeichnung aus Ms. Brit. Mus. Reg. XIV C. 7, der Bruder Matthaeus Paris auf den Knien vor der Jungfrau mit dem Kinde, und ein Blatt aus der ersten Corpus Christi Handschrift, welches eine Insertion des Matthaeus Paris mit einem Auszuge aus Rabanus Maurus enthält.

3) Memoriale Fratris Walteri de Coventria. The Historical Recollections of Walter of Coventry. Edited by William Stubbs. Vol. I. (XLVIII. 464). 8. London 1872, Longman.

Ein hinsichtlich seiner Herkunft noch vielfach dunkles und im Druck nicht zugängliches Geschichtswerk, das ich einst nur in einer aus dem achtzehnten Jahrhundert stammenden Abschrift Ms. Harl. 689 benutzen konnte, (vgl. Gesch. von England 3, 872), verdiente längst gründlich untersucht und je nach dem Ergebniß auch herausgegeben zu werden. Man darf zufrieden sein, daß sich ein Forscher wie Stubbs, der Herausgeber des sogenannten Benedict von Peterborough und des Roger van Hoveden, der Aufgabe unterzogen hat. Leland wurde zuerst mit dem Manuscript bekannt, welches eine gleichzeitige Aufschrift als Memoriale Fratris Walteri de Coventria bezeichnete, sah, wie es aus lauter bekannten Substanzen zusammengesetzt war bis auf die Jahre 1170—1177, da ihm die dem Benedict zugeschriebene Historie nicht unter Augen gekommen war, und den Abschnitt von 1201—1225, den er einem gleichzeitigen Autor vindicirte. Das Manuscript, das durch Erzbischof Parker in die Bibliothek des Corpus Christi Collegium in Cambridge kam, Nr. 175 ist einheitlich zu Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben und auch dadurch bemerkenswerth, daß römische und arabische Ziffern durcheinander gebraucht sind. Abschriften und Auszüge wurden zu verschiedenen Zeiten mehrfach angefertigt. Stubbs stellt nun zunächst fest, daß als letztes in der Original-Handschrift erwähntes Datum 1293 vorkommt, daß das Buch aber wegen der 1, 18 offen gelassenen Lücke vor dem Tode Eduards I (1307) abgeschlossen gewesen sein muß. Ferner, daß Memoriale nicht Geschenk, Andenken, wie Tanner einst meinte, sondern historische Sammlung eines Autors bedeutet, der zu

seinen Auszügen und Collectaneen kaum hundert Worte von seinen eigenen hinzugethan hat. Ueber die Person dieses Verfassers läßt sich nur vermuthen, daß er in Coventry zu Hause war, höchst wahrscheinlich in York schrieb und vielleicht als Mönch der dortigen Marienabtei angehörte. Sein Werk, wenig mehr als bloße Handarbeit, besteht aus zwei sehr ungleichen Partien. In der ersten sind geographische Notizen über England und Irland, über die Succession der Könige von Brut bis Eduard I, zuletzt mit Eduard's Manifest von Schottland vom Jahre 1292 harmonirend, über den Charakter dieses Fürsten, über die Erzbischöfe von York aus nachweisbaren Vorlagen, über verschiedene andere Dinge und endlich die Prophezeiungen Merlin's und der Sibylla, wie sie auch bei Bartholomäus Cotton, Peter Langtoft u. A. begegnen, kurz zusammengestoppelt. Schon hieraus ergibt sich, daß der Verfasser nicht ein Zeitgenosse der ersten Kämpfe um die Magna Charta, sondern König Eduard's I war. Viel länger und wichtiger ist die zweite Partie von 1002—1225, der Reihe nach eine etwas verkürzte Wiedergabe von Florenz von Worcester, Heinrich von Huntingdon, des sogenannten Benedict, Roger von Hoveden und eines anonymen Fortsetzers des Letzteren. Offenbar aber hatte Walter jene Autoren nicht selber vor sich, sondern eine Compilation aus ihnen, der er sich eng anschließt. Das spürende Auge des Herausgebers hat nun in dieser Compilation sehr nahe verwandte Arbeiten in Ms. Cotton. Vitell. E. XIII und Ms. Coll. Magd. Oxon. 36 entdeckt und zur Textkritik herangezogen. Der anonyme Fortsetzer Hoveden's von 1202—1225 so wie die bisher nicht untergebrachten Stücke 1155—1169 und 1177—1180 lassen sich in dem dem Heroldsamt gehörenden Ms. Arundel 10, aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, nachweisen. Dasselbe stammt aus dem Kloster Barnwell bei Cambridge, so daß die Compilation in einem der benachbarten großen Stifter von Peterborough oder Crowland entstanden sein mag. Von dort ist sie dann vermuthlich an den in York schreibenden Walter von Coventry gekommen, der noch mehr zusammenzieht, von Urkunden oft nur kurz den Inhalt angibt, nie etwas hinzufügt. Dieser erste Band enthält die längst bekannten, hier in dritter, vierter Linie abgeleiteten Materien in kleinem Druck, nur mit Text-Varianten und ohne alle erklärende Zuthat bis 1191. Für den zweiten Band erfordert namentlich der Abschnitt von 1201—1225 eine andere Behandlung.

4) Chronica monasterii S. Albani. Registrum Abbatiae Iohannis Whethamstede, Abbatis Monasterii S. Albani, iterum susceptae. Edited by H. T. Riley, M. A. Vol. I (XLVIII. 480). 8. London 1872, Longman.

Die außerordentliche Menge historischen Materials, das aus einem einzigen großen Stifte stammt, ist noch immer nicht erschöpft. Zu der bändereichen Reihe von St. Albaner Chroniken, deren Herausgabe die Sammlung Herrn Riley verdankt, kommt jetzt ein Werk, das bisher nur in verstümmelter, fast unkenntlicher Gestalt zugänglich gewesen. Es steckt in Ms. Arundel 3, im Heroldsamt, wurde irrig Robert Blakeney zugeschrieben, der um 1515 Caplan des Klosters war, während die Handschrift mindestens vierzig Jahre älter ist, und eben so irrig dem John Whethamstede, der zweimal seit 1420 und 1451 die Abtwürde bekleidete. Am letzteren Fehlgriff war Thomas Hearne schuld, der 1732 seiner Ausgabe Otterbourne's beträchtliche Auszüge aus dem Manuscript unter der Bezeichnung Iohannis Whethamstede Chronicon hinzugefügt hatte, was in dem gedruckten Verzeichniß der Arundel-Handschriften vom Jahre 1829 und auch in meiner Geschichte von England 5, 691 wiederholt wurde. Hearne hatte nämlich gewisse Klagen über Krankheit, hohes Alter und Erblinden, die zweimal 1458 und 1461 verzeichnet werden (1, 322. 420 ed. Riley), auf den Autor bezogen, dessen Autograph in der Handschrift vorliegt. Allein die fest und schön in den steilen Lettern der Zeit geschriebenen Columnen können unmöglich das Werk eines kranken und blinden Mannes sein. Ferner macht der Schreiber arge orthographische Verstöße, die es nicht minder unmöglich dem literarisch gebildeten Abte zur Last zu legen. Endlich fehlt es nicht an Partien, die nur nach dessen Tod geschrieben sein können: Lobpreisungen Whethamstede's im Vergleich zu seinen Vorgängern und schlimme Vorwürfe gegen den Archidiakon Wilhelm von Walingford, der doch der vornehmste Beamte Whethamstede's war und später selber Abt wurde. Es stellt sich vielmehr heraus, daß das Werk, wie es in diesem ersten Bande endlich vollständig edirt ist, wesentlich auf zwei heute verlorenen Registranden der zweiten Regierung Whethamstede's begründet ist, einem größeren, in welchem der Abt das siebente Jahr mit Klagen über sein Befinden abschloß (1, 322), worauf er ein neues, kleineres Buch anlegte, in welchem er das zehnte Jahr ähnlich beendete (1, 420). Er starb erst 1465, worauf Wilhelm Albon in der

Abtei ſuccedirte, deſſen Nachfolger dann 1476 der in dem Werk noch mitgenommene Wilhelm von Walingford wurde. Vor letzterem Jahre nun muß die Compilation aus jenen beiden Regiſtranden und nach anderen das Kloſter betreffenden und intereſſirenden Materialien zuſammengeſchrieben worden ſein. Ganze Abſchnitte ſind mit Litigationen, Geldgeſchäften, Beſchwerden angefüllt, die recht deutlich machen, wie dringend nöthig eine Reform dieſer Inſtitute wurde. Kaum einer der Mönche beſucht noch die Univerſität oder nimmt ſich des Predigtamtes an. Mehrere ſind ausgetreten und ſuchen um Wiederaufnahme nach. Einer hinterläßt Weib und Kinder, denen aus dem Eigenthum, das er wider die Regel beſitzt, nach ſeinem Tode eine kleine Verſorgung zugeworfen wird. Viel wichtiger indeß ſind die Mittheilungen zur Geſchichte der Roſenkriege, auf die ſich auch Hearne's Auszüge weſentlich beſchränkten. Sie betreffen die erſte Schlacht bei St. Albans 1455, als Localbericht von großem Werth, 1, 159, das gleich hernach in Weſtminſter gehaltene Parlament, auf welchem das Andenken Humphrey's von Glouceſter reſtituirt, dem Herzoge von York Indemnität ertheilt und ſein Gegner, der Herzog von Somerſet, auch im Tode noch beſchimpft wurde, S. 178, Parlamentsbeſchlüſſe vom Jahre 1456, durch welche die von Heinrich VI vollzogenen Schenkungen garantirt wurden, S. 247, die übelberathenen Pacificationsverſuche dieſes Königs im Jahre 1458, S. 295, ſeinen Beſuch in St. Albans im folgenden Jahre S. 323, die Siege des Grafen Warwick auf dem Meere über Spanier und Genueſen, S. 330, die neue Erhebung der Partei York und die Maßregeln des Parlaments von Coventry wider ſie S. 336, die bewaffnete Rückkehr York's, Warwick's, Salisbury's und ihr Sieg bei Northampton 1460 S. 367, Niederlage und Untergang des Herzogs von York bei Wakefield durch die Königin Margareta, die zweite Schlacht bei St. Albans 1461, Erhebung Eduard's IV und deſſen Einſetzung als rechtmäßigen Erben der Krone durch das Weſtminſter Parlament vom 4. September 1461 in Folge des Siegs bei Ferybridge (Towton), S. 382 ff. Dazwiſchen laufen aber noch eine Anzahl Documente unter, die nicht ohne Bedeutung ſind. So ſtehen S. 231 die Urkunden über einen Beſitzerwerb des Abts von St. Alban in der Stadt London, durch welchen er Nachbar der deutſchen Gildekaufleute wurde. Sie ſind aus anderen Copien abgedruckt von Lappenberg in den Stahlhofsurkunden S. 86 ff., was Riley unbekannt geblieben iſt.

Von einem Priester aus Ungarn, welcher 1457 St. Albans besuchte, stammen drei seltsame Briefe des Sultans von Aegypten an den Papst, des Papstes Calixtus III an den Sultan und eines Dominicanerbruders an den Papst, S. 268. Ferner findet sich S. 279 ein Beitrag zur Geschichte Reginald's Pecock, des Bischofs von Chichester, welcher der Ketzerei angeklagt zum Widerruf genöthigt wurde, und über den Besuch des als päpstlichen Legaten England bereisenden Bischofs von Urbino. Der Herausgeber hat eine Collation mit Hearne's Auszügen, dessen erklärende Noten und einige andere der Klostergeschichte angehörende Actenstücke in den Beilagen mitgetheilt. R. P.

Calendar of State Papers, Domestic Series, of the reign of Charles I 1638—39 preserved in her Majesty's public record office. Edited by John Bruce, Esq. and William Douglas Hamilton, Esq. XLI und 730 S. London 1871.

Mit Freuden begrüßen wir den rüstigen Fortschritt, welchen die große Sammlung der Englischen State Papers macht. Indem das schwierige Werk, gleichzeitig an verschiedenen Punkten angefaßt, in verschiedenen Sectionen fortgeführt wird, werden von Jahr zu Jahr die Lücken zwischen den gesonderten Editionen kleiner, wächst die Sicherheit, das vornehmlich im Central-Archiv des Reiches aufbewahrte urkundliche Material für beinahe zwei Jahrhunderte der inneren und äußeren Geschichte des Landes in Regestenform mit einer Güte und Vollständigkeit durch den Druck zugänglich gemacht zu sehen, welche diese Sammlung zum Range der Mustergültigkeit erheben.

Der vorliegende Band, Vol. XIII der Domestic Series der Regierung Karl's I, trägt noch den Namen von John Bruce, dem man die Edition der zwölf voraufgegangenen verdankt, auf seinem Titelblatt; aber daneben tritt der Name von W. D. Hamilton auf, rühmlich bekannt durch seine Herausgabe der Original papers illustrative of the life and writings of John Milton (Camden-Society 1859), in dessen Hände nunmehr nach dem beklagenswerthen Verlust des verdienten Collegen die Fortsetzung des Werkes übergegangen ist. Von W. D. Hamilton rührt gleichfalls die ausführliche Vorrede, in welcher mancher wichtige Punkt bereits hervorgehoben wird, auf den in Folge der Herausgabe neues Licht fällt. So verschiedenartig die Elemente sind, aus denen, wie die vorigen, so auch dieser Band sich zusammensetzt, — Privatbriefe, Petitionen, Ver-

ordnungen des Council, Berichte an daſſelbe, Rechnungen, königliche Inſtructionen, Copien politiſcher Tractate, Auszüge aus den Acten der high commission, Verhörsprotokolle und Liſten aller Art, — ſo ungleichartig iſt der allgemeine hiſtoriſche Werth des Mitgetheilten. Dennoch iſt es nicht möglich, ſelbſt für die kurze Spanne von ſieben Monaten, von Anfang September 1638 bis Ende März 1639, welche der Band umfaßt, Alles hervorzuheben, was auf allgemeines geſchichtliches Intereſſe Anſpruch machen kann, ſondern man muß ſich mit wenigen Andeutungen begnügen.

Die große politiſche Frage, an deren wachſende Bedeutung dieſe urkundlichen Mittheilungen vor Allem gemahnen, iſt der Streit Karl's I mit den Schotten. Man erhält ein deutliches Bild von der zunehmenden Spannung, von der Organiſirung des ſchottiſchen Widerſtandes unter dem Banner des Covenant, von der Zweideutigkeit der verſpäteten königlichen Zugeſtändniſſe, zugleich aber von der Unzulänglichkeit der königlichen Rüſtungen, verglichen mit der friſchen Energie, welche die Schotten aufwenden konnten. Wenn „James Wemys, Master-Gunner of England" ſich über die Mangelhaftigkeit der königl. Artillerie beklagt (S. 448), wenn der Secretär des Lord Admirals vertrauliche Mittheilungen über die Schwierigkeiten macht, die ſich bei der Aushebung und Erhaltung der Truppen zeigen (S. 361. vgl. 377), ſo ſpricht die ganze presbyterianiſche Siegeszuverſicht aus den Ermahnungen des bibelfeſten M. R. Craig, die er an ſeinen unpatriotiſchen Bruder richtet (S. 453) und aus ſeinen Francis Lord Stewart gemachten Mittheilungen: „We are busy here preaching, praying and drilling, and if his Majesty and his subjects in England come thither, they will find a harder welcome now than before, unless that we be made quit of the bishops." (S. 453). Auch wird uns das briefliche Zeugniß des Francis Botwright über die von ihm behauptete Muthloſigkeit der Schotten (S. 447) an dieſer Auffaſſung nicht irre machen. Der Genannte, welcher ſich damals in Schottland aufhielt, ſcheint ſich um die dortigen kriegeriſchen Vorbereitungen weniger als um andere friedlichere Dinge bekümmert zu haben. Das ſollte man wenigſtens aus ſeinen für den Royaliſten der damaligen Zeit recht bezeichnenden Worten ſchließen: „The best things that I can find here are wine and oysters. For handsome women here are none that I can find in Scotland; therefore I would I had some of your and Mr. Batey's acquaintance here, and that you had some of our

Scotch lasses there in their places". Auch darüber kann kein Zweifel sein, wie wenig dem König die Sympathien der Nation bei seinen kriegerischen Vorbereitungen zur Seite standen, und wie geringen Eindruck bei der Masse seine Proclamation „an seine geliebten Unterthanen" machte, durch welche er diese über die „aufrührischen Praktiken und verrätherischen Absichten einiger Schotten" aufzuklären suchte (S. 507). In dieser Beziehung gewinnt der S. 632 auszüglich mitgetheilte anonyme Brief ein eignes Interesse. Indem der Schreiber, ganz nach constitutionellem Schema, alle Vorwürfe gegen die Rathgeber des Königs richtet, führt er diesem doch das Beispiel Ahab's vor Augen und erklärt mit dürren Worten, man sei nicht Willens gegen die Schotten zu fechten. Er schließt mit den nicht mißzuverstehenden Worten: „Desierin your Hines to pardon my pen, Cary Laude to the Scots and hang up Ren". (Eine Erklärung des „Ren", doch wohl „Matthew Wren bishop of Ely", Seitens des Herausgebers wäre nicht überflüssig gewesen.) Eine ähnliche schwüle Stimmung bekundet das S. 89 mitgetheilte Aktenstück, das zufällig seinen Weg in die Hand des Francis Lord Cottington und von da in die Hand des Secretärs Windebank gefunden hat. Es enthält eine bei aller Kürze drastische, vermuthlich einer schottischen Feder entflossene Schilderung der vorrevolutionären Zustände Englands. Nicht minder beachtenswerth erscheint die an das Council gerichtete Vorstellung von Lord Mayor und Aldermen Londons: „For supply of soldiers and sending men to the plantations beyond seas without lawful press certain persons called „Spiritts", by lewd subtilities, entice away youth against the consent of their friends, whereby great tumults are raised within the city. Pray the Lords to direct some course for suppressing them by proclamation or otherwise" (S. 270). Auch die S. 213, 591 ꝛc. mitgetheilten Anklage- resp. Verhörs-Protokolle geben eine lebhafte Anschauung von dem verbissenen Grimm vornehmlich der mittleren Volksschichten, welcher sich mit puritanischer Zähigkeit gegen die Gewaltmaßregeln des Laud'schen Kirchen-Regiments wandte. Alle die mannichfachen Fragen, deren sich immer die hochgehende Leidenschaft da zu bemächtigen weiß, wo die Verflechtung des bürgerlichen und kirchlichen Gebietes die Handhabe dazu bietet, bis herab zur Angelegenheit der Beerdigung nach orthodoxem Schema (217), finden in diesen Blättern der englischen Geschichte ihre Stelle.

Je weniger die royaliſtiſchen Führer trotz allen in Bewegung geſetzten illegalen Mitteln ihren Kräften für den bevorſtehenden Kampf trauen konnten, deſto eifriger waren ſie in den Verſuchen, ihre adligen Geſinnungsgenoſſen zur Ableiſtung der perſönlichen Kriegspflicht und die Geiſtlichkeit ſowie die juriſtiſchen Corporationen zur Zahlung reicher Subſidien zu bewegen. Indeß ſo manches Zeugniß der Geneigtheit zur Erfüllung der alten Feudal-Verpflichtung wir zu verzeichnen haben, ſo lehrt die vorliegende Publication uns doch auch an mehr als einem Beiſpiel, wie wenig dies letzte in Thätigkeit geſetzte Mittel überall verfing: „Many of the Lords have absolutely refused either person or purse“ wird am 14. Februar 1639 gemeldet (S. 466). Charles Earl of Nottingham betheuert ſeine Loyalität, bittet aber „mit blutendem Herzen“, durch Krankheit und ſchlechte Vermögens-Umſtände bedrängt, zu verzeihen, daß er dem Aufgebot des Königs nicht folge (S. 431). William Lord Maynard beruft ſich auf ſeine durch 28 Jahre fortgeſetzten Leiſtungen, auf die Beiſteuer von 900 L. im Laufe der letzten drei Jahre und bietet 400 weitere L. als Loskauf-Summe an (S. 446. 451). Henry Lord Abergavenny ſchreibt: „it is heaven's will to make me decrepit, both in my limbs and fortune, for I am so far from being able to follow the steps of my ancestors or of his Majesty's other subjects as God knows with what difficulty and perplexity I am fain to maintain myself and poor family“ (S. 435). Das Reſultat der Antworten der Lords auf das an ſie ergangene Ausſchreiben findet ſich in der Summe von „254 Pferden, 7400 L.“ angegeben (S. 516), in einer Weiſe ausgedrückt („254 horses certain, 7400 L.“), die doch noch nicht zu der Annahme des Herausgebers (Pref. XXI) zwingt, es ſei damit nur die Zahlung im angegebenen Geldwerth anſtatt der Ableiſtung der perſönlichen Heeresfolge gemeint.

Es ſind nicht bloß die Fragen der äußeren und inneren Politik, die Vorbereitung zum Kriege mit den Schotten, die Verfolgung der Puritaner, die Angelegenheit des nur mühſam einzutreibenden Schiffsgeldes, welche in dieſem Bande auf das Neue in helles Licht geſetzt werden; auch die Geſchichte des Handels, der Sitten, ſelbſt der Kunſt und Literatur des damaligen England erfährt manchen beachtenswerthen Beitrag. Die zahlreichen, meiſtens in Form von Petitionen vorkommenden Notizen über die Ausübung einiger Gewerbe z. B. der Wirthe, Bierbrauer (S. 251),

Weber (S. 298), Fischhändler (S. 390), Kaufleute (S. 245), Maurer (S. 36) werden dem National-Oekonomen gute Winke geben können über die Richtung von Handel und Manufactur und die Conflicte, die das bestehende System mit sich brachte. Ein Privatbrief (S. 525) zeigt uns den Engländer auf Reisen, entzückt von seinem Aufenthalt in Rom und von der Aufnahme, die er beim Cardinal Barberini gefunden hat. Andere briefliche Plaudereien, vom Herausgeber schon in der Vorrede notirt, beleuchten das Straßen- und Gesellschaftsleben des damaligen London (S. 342. 621). Von den großen Künstlern der Zeit läßt sich Inigo Jones in diesen Blättern bei mehrfachen Arbeiten verfolgen (s. d. Register); Vandyke als Gläubiger des Königs wird einige Male (S. 165. 502) genannt; S. 196 wird eine Liste von 24 Gemälden von seiner Hand mit Angabe der Preise erwähnt, welche die Feder des Königs bedeutend reducirt hat. Man sollte statt des Regests den wörtlichen Abdruck wünschen, obschon das Actenstück bei Carpenter, Pictorial Notices of Vandyke (in der mir vorliegenden französischen Uebersetzung von Hymans S. 67) bereits gedruckt ist. Rubens erhält, wie wir S. 603 erfahren, eine goldene Kette „weighing 82½ ounces". Von den zeitgenössischen Dichtern werden Davenant und Waller erwähnt. Was den Ersten betrifft, so findet sich nur S. 604 ein kurzes Regest über die ihm gewährte Erlaubniß, ein Theater zu errichten. Dagegen wird unsre Kenntniß Waller's durch Mittheilung eines an Lady Dorothy Sidney (Waller's „Sacharissa") gerichteten Gedichtes erweitert (Prof. p. XXXV), welches sich mit den Conway papers in das Archiv verirrt hat und vorher völlig unbekannt war. An Waller's Autorschaft kann man nicht zweifeln; das Gedicht ist ganz in seiner Manier gehalten, und der Herausgeber versichert uns zudem, daß ein Vergleich mit den geringen unzweifelhaft echten Proben von Waller's Hand auch dies Ms. als Autograph erweise. Indem er im Vorwort das Leben Waller's recapitulirt, theilt er den graciösen an Lucy Sidney gerichteten Brief des Dichters mit, der sich in mehreren Ausgaben seiner Werke schon abgedruckt findet.

Diese Andeutungen mögen genügen, um von dem Reichthum der vorliegenden Publication eine Anschauung zu geben. Man kann nur wünschen, daß mit der in England wie bei uns immer massiger werdenden Veröffentlichung von Roh-Material die Benutzung und Durcharbeitung für die Darstellung Hand in Hand gehe. Alfred Stern.

De Staat der Vereenigde Nederlanden in de jaren zijner Wording 1572—1594, door Dr. P. L. Muller. Haarlem 1872, Ervon F. Bohn.

Ein talentvoller Schüler Fruin's, in weiterem Sinne Ranke's, nach deſſen Beiſpiel er ſich zu richten beſtrebt, indem er ſchreibt „nur ſagen zu wollen was geſchehen ſei", hat ſich Müller zur Aufgabe geſetzt, in dieſem ſtattlichen Bande die Geſchichte des Entſtehens der ariſtokratiſchen Republik der vereinten niederländiſchen Provinzen zu ſchildern. Nach einer kurzen Einleitung beginnt er ſeine Erzählung mit dem Jahre 1572, in welchem die beiden Provinzen Holland und Seeland ſich zum Widerſtande gegen den allgemeinen Landvogt zuſammenſchloſſen, und ſchließt mit dem Jahre 1594 ab, in welchem der neue Staat zu Stande gekommen war, „kräftig", wie M. ſagt, „durch die Energie des niederländiſchen Volkes, aber ſchwach durch ſeine innere Conſtitution; nicht ſo ſchwach jedoch, daß er nicht zwei Jahrhunderte lang unter denſelben Formen hätte fortleben können". Nach Treitſchke's Aufſätzen über die Republik der vereinigten Niederlande iſt es kaum noch nöthig, deutſchen Leſern ausführlich darzulegen, von wie großem Intereſſe es iſt, dieſen Staat in ſeiner eigenthümlichen Exiſtenz zu betrachten, wie eben deßhalb M.'s Arbeit Beachtung auch außerhalb der Niederlande verdient. Wir lernen ein Amalgam ohne Regelmaß von gegenſeitig unabhängigen Provinzen kennen: jede Provinz für ſich ein Verein von Städten und Diſtricten, deren jede ihre eigenen Rechte beſaß. Eine innere Staatsrevolution war bloß in Holland und Seeland vor ſich gegangen; in den anderen Provinzen war die mittelalterliche Landeseinrichtung erhalten ohne den Landesherrn, deſſen Gewalt an die Provinzialſtaaten gekommen war. So trug die Umwälzung einen ganz conſervativen Charakter; nur in den kirchlichen Zuſtänden war ſie wirklich Revolution geweſen. Und dieſer Charakter führte zu den ſonderbarſten Anomalien, indem z. B. der Statthalter ſeiner früheren Würde gemäß, die landesherrliche Gewalt ausübte, kraft eines ihm entweder von den Provinzial- oder von den Generalſtaaten ertheilten Mandats, und erſtere, obgleich durch ihre Uſurpation der Landesgewalt ſelber Souverän, dennoch in dieſer inneren Angelegenheit, die Gemeinſchaft der Generalſtaaten, die ſogenannte Generalität, über ſich anerkannten. Im Jahre 1593 wurden letztere zu einer permanenten Vereinigung, in deren Hände die allgemeine Regierung gelangte, und die den ſogenannten Staatsrath zu einer Art Kriegs-

ministerium, wie die Admiralität es für die Marine war, herabsetzte. Diese allgemeine Regierung galt aber bloß den gemeinschaftlichen Interessen, in allem Anderem waren die einzelnen Provinzen souverän. Wie mit den Provinzen stand es auch mit den städtischen Regierungen, unter denen die Bürger oder Einwohner gerade wie früher unter dem Landesherrn lebten; nur in ihrem industriellen Betriebe waren letztere stets frei, wenn sie ihrerseits nur die „Herren" in Frieden regieren ließen. Ihr industrielles Interesse wurde stets im Auge behalten; unter Mitwirkung der Regierung entwickelte sich der Unternehmungsgeist des Volkes in immer bedeutenderem Maaße; obgleich auch die Lasten immer stiegen, wurden sie ohne Murren bezahlt.

Wer sich indessen von den ärgerlichen Mißbräuchen überzeugen will, zu denen die anormale Staatseinrichtung führen mußte, an denen sie kränkeln und am Ende untergehen sollte, braucht nur die kürzlich erschienene Arbeit zur Hand zu nehmen:

Contracten van Correspondentie en andere bijdragen tot de geschiedenis van het ambtsbejag in de Republiek der Vereenigde Nederlanden, met eene inleiding door Jhr. Mr. J. de Witte van Citters. s'Gravenhage 1873, Mart. Nijhoff.

Aus diesem Buche, bei dem der Verfasser die Papiere seiner eigenen Familie, eines seeländischen Adelsgeschlechts, zu Grunde legte, lernt man, wie die regierenden Geschlechter in den verschiedenen niederländischen Provinzen sich allmählich vereinten zum Zwecke politischer Bevorzugung ihrer selbst und ihrer Freunde. Wir sehen, wie die Regierungspersonen sich gewöhnen, unter einander Contracte zu schließen, bei denen jeder Betheiligte das Recht erhielt, wenn die Reihe — die tourbeurt wie man es nannte — an ihn kam, entweder sich selbst oder einen von ihm gewählten Mann zu bestimmen, auf den sich dann die Stimmen der Mehrzahl richteten. Die Aemter, zu denen man erwählt werden konnte, wurden in verschiedene Klassen abgetheilt, und umfaßten die Mitgliederschaft der Generalstaaten oder des Staatsrathes nicht weniger als die niedrigsten Stellen, eines Todtengräbers z. B. oder Trauermantel-Vermiethers; letztere natürlich nur damit man sie irgend einem Bedienten oder dessen Anverwandten schenken oder verkaufen konnte. So wurde in Friesland sogar das Amt eines Geschichtschreibers der Provinz einmal bei tourbeurt verschenkt, und ernannte dann der Betheiligte — ein

Mitglied der deputirten Staaten — ſich ſelbſt, ohne ſich je nur die mindeſte Mühe zu geben, irgend etwas in ſeinem geſchäftlichen Amte zu leiſten. Das Aergerlichſte war, daß man bei dieſer Correſpondenz, wie ſie genannt wurde, ſich immer noch, als Magiſtratsperſon oder Regierungsmitglied, des Amtseids getröſtete, „mit Niemandem je in ſeinem oder eines Anderen Intereſſe communicirt, ſich berathen, oder zuvor geredet zu haben". Daher erlaubte ſich denn auch ein Mitglied der Delfiſchen Municipalität vorzuſchlagen, jene Worte, da ſie unpraktikabel wären, auszumerzen; es wurde jedoch beſchloſſen ſie einfach ſtehen zu laſſen, um jeder Gefahr einer ſchändlichen Corruption zu entgehen. Wirklich blieb auch der Mißbrauch die ganze Dauer der Republik hindurch beſtehen, bei den Städten und in den Provinzen, für ſich und unter einander, ſowie bei den Admiralitäten, im Staatsrathe, bei der oſtindiſchen Geſellſchaft und in den Kirchenrathen, und erſt der Zuſammenbruch der geſammten alten Ordnung in der Revolution vom Jahre 1795 machte auch ihm von ſelbſt ein Ende. v. Vl.

Chronique de Robert de Torigni, abbé du Mont-Saint-Michel, suivie de divers opuscules historiques de cet auteur et de plusieurs religieux de la même abbaye, le tout publié d'après les manuscrits originaux par Léopold Delisle. Tome I. LXXI und 369 S. Rouen 1872, A. Le Brument.

Dies iſt die zwölfte Ausgabe der bekannten Chronik des Abtes Roberts von Mont St. Michel, und obſchon Bethmann in den Monumenta Germaniae SS. VI bereits einen mit Hülfe des Autographs hergeſtellten ausgezeichneten Text gegeben hat, ſo können wir dem hochverdienten Herausgeber nur dankbar ſein, daß er ſich entſchloſſen eine Jugendarbeit wieder aufzunehmen und für die Société de l'histoire de Normandie dieſen Beitrag zu liefern. Freilich liegt uns die Arbeit noch nicht abgeſchloſſen vor; erſt der zweite Theil wird die Einleitung über das Leben und die Werke Robert's, ſowie den Schluß der Chronik, die bereits hier verſprochenen anderen Beiträge der Mönche von St. Michel und die Auctaria Savigneiense, Lirense, Fiscannense, Valvassense bringen. Für jetzt erhalten wir nur in der Einleitung die Beſchreibungen der achtzehn bekannten Handſchriften des Robert und einer des Heinrich von Huntingdon, namentlich ausführlich von ſolchen, die Delisle ſelbſt benutzen konnte. Ich mache auch auf die intereſſante Notiz in der

Hdſchr. Paris Lat. 14663 aufmerkſam (S. XXXII), die bekanntlich auch eine Abſchrift des Nithard und des Flodoard aus Hdſchr. Paris Lat. 9768 enthält, vor dem Beginn des Letzteren: Non plus reperi de ista cronica, quam habui de monasterio Sancti Maglorii Parisiensis etc., woraus erſichtlich, daß die Nithardhandſchrift wirklich aus St. Magloire in Paris ſtammt, wie der erſte Herausgeber, Peter Pithou, ohne Quellenangabe berichtet. — Mit Hülfe dieſer Handſchriften weiſt Delisle (S. LIV) drei verſchiedene Redactionen des Werks nach und macht das Verhältniß durch einen beigegebenen Stammbaum ſehr klar. Näheres dürfen wir wohl darüber im zweiten Theil erwarten. Für den Text ſelbſt hat der Herausg. wie auch Bethmann die Handſchrift von Avranches 159, das Autograph der dritten Redaction zu Grunde gelegt; eine Vergleichung mit dem Text in den Monumenta ergibt, wie genau beide Herausgeber verfahren ſind; nur kann ich es nicht gutheißen, wenn Delisle ſtillſchweigend für e, das am Ende des zwölften Jahrhunderts in Nordfrankreich durchweg für den Diphtongen ae angewandt wird, dieſen ſetzt. Weiter hat Delisle, nach dem kurzen Schlußwort S. LXVI, darnach geſtrebt, den urſprünglichen Text der erſten und der zweiten Recenſion, in ſofern er von dem der dritten abwich, in den Noten zu geben: was Bethmann nicht regelmäßig durchgeführt hatte. Auch hat er genau die Quellen angegeben, aus denen Robert ſchöpfte, die Chronologie fixirt, und zahlreiche hiſtoriſche Noten hinzugefügt. Wie bequem es aber doch immerhin iſt, wenn wir gleich durch Petitdruck auf Entlehntes aufmerkſam gemacht werden, das zeigt am Beſten die Ausgabe dieſes Schriftſtellers in den Monumenta, während wir bei Delisle erſt ſtets unter dem Text ſuchen müſſen. Im Ganzen müſſen wir die neue Ausgabe, die doch in der erſten Linie für die engeren Landsleute des Herausgebers beſtimmt iſt, mit Freuden begrüßen; freilich war ja von Delisle von vorneherein nur Ausgezeichnetes zu erwarten. Möge alſo bald der zweite Theil nachfolgen.

Zum Schluß erlaube ich mir noch auf die anderen von der Société de l'histoire de Normandie in letzter Zeit veröffentlichten Schriften aufmerkſam zu machen: Chronique de Pierre Cochon, Actes Normands de la chambre des Comptes sous Philippe de Valois und Histoire générale de l'abbaye du Mont-Saint-Michel. Die Ausſtattung iſt bei allen eine ſplendide, das ſchöne holländiſche Papier namentlich ver-

dient hervorgehoben zu werden. Wenn doch unſere Provinzialgeſchichtvereine hierin ſowohl wie in der Auswahl der Stoffe ſich einmal die franzöſiſchen Publicationen zum Muſter nehmen wollten! W. A.

Fr. Heinrich Reuſch, Luis de Leon und die ſpaniſche Inquiſition. VIII, 124 S. 8. Bonn 1873, Ed. Weber.

In der vorliegenden Schrift, welche der Verfaſſer ſeinem Lehrer Döllinger gewidmet hat, iſt uns nicht etwa eine neue Monographie über Frai Luis de Leon geboten, was man nach dem, zu allgemein gehaltenen, Titel erwarten könnte. Das Mißliche deſſelben hat Reuſch ſehr wohl gefühlt, wenn er im Vorworte das muthmaßliche Urtheil für gerechtfertigt erklärt: „der an die Spitze geſtellte Vortrag ſei nur eine kurze Skizze, die demſelben beigefügten Unterſuchungen nur Vorarbeiten". Vielleicht hätte daher der Verfaſſer, unter Verweiſung des Vortrages in einen Anhang, richtiger ſeine Schrift ähnlich betitelt, wie er den Hauptabſchnitt (S. 20—118) überſchrieben: „Geſchichtliche und literarhiſtoriſche Unterſuchungen über Luis de Leon und ſeine Zeit". In dieſem bietet er uns eine werthvolle Gabe. Gewiß iſt der Auguſtinermönch, mit dem es ſeine Arbeit zu thun hat, eine intereſſante Erſcheinung; gar Manches vereinigt ſich, ihm einen eigenthümlichen Stempel aufzudrücken: ſeine myſtiſche Tiefe (man denke nur an Leon's drei Bücher de los nombres de Cristo), ſein dichteriſcher Schwung, ſeine freimüthige Offenheit und dabei — denn er war ein treuer Sohn ſeiner ſpaniſchen Kirche — eine das eigene Selbſt preisgebende Unterwürfigkeit gegen das heilige Officium, in welcher Ticknor (Geſch. der ſchönen Literatur in Spanien 1, 473) mit Recht das betrübende Vorzeichen des Verfalles und Sinkens „des gebrochenen Volksgeiſtes" erblickt.

Ueber eine Reihe von Punkten, die für das Leben und die Schriften dieſes Mannes von Wichtigkeit ſind, liefern uns Reuſch's kritiſche Unterſuchungen neue Aufſchlüſſe; ſie bekunden gleich ſehr die Gelehrſamkeit wie die Sorgfalt und Beſonnenheit des Verfaſſers. So iſt es ihm gelungen, an nicht wenigen Stellen Ungenauigkeiten und Irrthümer ſeiner Vorgänger zu berichtigen. Solche Berichtigungen muß ſich nicht nur Ticknor gefallen laſſen, ſondern auch Wilkens, deſſen 1866 erſchienene Biographie des Luis de Leon früher in dieſen Blättern (20, 445) beſprochen wurde; wir ſehen, daß bei Letzterem überdies hin und wieder eine tadelnswerthe Verallgemeinerung oder auch eine poetiſche Aus-

ſchmückung mit untergelaufen iſt. Mit beſonderem Eifer hat Reuſch die 1813 zu Valladolid aufgefundenen Acten des Leon'ſchen Inquiſitions-Proceſſes (ſie ſind bekanntlich im 10. und 11. Bande des Documentos inéditos 1847 abgedruckt) für ſeinen Zweck verwerthet; aber auch ſonſt hat er ein reichhaltiges Material herangezogen, wodurch namentlich mehrere der in den Proceß verwickelten Perſonen in ein helleres Licht geſetzt ſind. Unbekannt ſcheint dem Verfaſſer, der S. 21 f. ſelbſt die kleineren Arbeiten über Leon vollſtändig aufführt, nur Paul Rousselot, Les Mystiques Espagnols (Paris 1867; vergl. S. 214—307 die drei Capitel V, VI, VII: Louis de Léon: Son procès. Le Théologien et le Philosophe. Le Poète) geblieben zu ſein. Freilich hatte ſich dieſer (der übrigens ſeinerſeits nicht einmal Wilkens kennt) ein ganz anderes Ziel geſteckt als Reuſch und in kritiſcher Beziehung nichts geleiſtet. Nur zwei Notizen Rouſſelot's S. 256 hätten von unſerem Verfaſſer (S. 25 und 28) verwendet werden können. Die von Reuſch ebenfalls außer Acht gelaſſene Studie von Guardia (in der Revue germanique vom 1. Januar 1863) iſt mir nur dem Namen nach bekannt geworden. Noch hätte ich gewünſcht, daß der Verfaſſer, der einige Male zur näheren Illuſtration des Leon'ſchen Proceſſes das Inquiſitions-Verfahren gegen Bartolomé de Carranza in Parallele ſtellt, in derſelben Richtung die von Ed. Böhmer muſterhaft bearbeiteten, hochintereſſanten Acten des vier Decennien früher gegen den Frai Franzisco Ortiz angeſtrengten Proceſſes ausgebeutet hätte. (Vgl. Böhmer's in dieſen Blättern 15, 449 beſprochene Schrift: Hernandez und Frai Franzisco Ortiz. Leipzig 1865.) Doch wir haben alle Urſache, dem Verfaſſer für das von ihm Dargebotene dankbar zu ſein. Niemand, der ſich mit der kirchlichen Geſchichte Spaniens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beſchäftigt, wird ſeine kritiſchen Studien unberückſichtigt laſſen dürfen.

Th. Brieger.

Unter den Novitäten der hiſtoriſchen Literatur Ungarns verdienen beſondere Beobachtung die 1870—73 erſchienenen Publicationen der ungariſchen Akademie der Wiſſenſchaften in Peſth.

a) Das Geſchichtsarchiv (történelmi tár) enthält: 1) im 15. u. 16. Bde. Stephan Vitnyédi's Briefe (Vitnyédi István levelei) 1652—1664. Herausg. von Andreas Fabó, corr. Mitgl. der ung. Akad. d. W.

Der Name St. Vitnyedi's, den ſein Zeit- und Glaubensgenoſſe,

Graf Niklas Bethlen, nachmals Kanzler Siebenbürgens, in ſeiner Autobiographie (Gróf Bethlen Miklós önéletirása 1858 h. v. Szalay 1, 324) den „berühmten Sachwalter und Vordermann" des Lutherthums nennt, iſt mit der Geſchichte der politiſch-confeſſionellen Kriſen Ungarns, von 1656—1670, eng verwachſen. Am 20. December 1612 geboren als Sohn des Hofrichters der Magnatenfamilie Nádasdi, bis 1638 Privatſecretär Franz Nádasdi's, dann Notar der Stadt Oedenburg, Landtagsabgeordneter dieſes Municipiums, 1647 Oberſteuereinnehmer des gleichnamigen Comitates, 1648 Deputirter der Stadt Güns, 1655 in gleicher Eigenſchaft von der Oedenburger Geſpanſchaft entſendet, beſaß er Bildung, perſönliche Verbindungen, Wohlhabenheit und Talent zum politiſchen Agitator in einem ſolchen Maaße, daß er eine der bedeutendſten Rollen im öffentlichen Leben Ungarns zu ſpielen vermochte. Seit 1619 ward überdies ſeine Familie geadelt, und wir finden ſeinem Namen das Prädicat Muſay beigefügt. In weitverzweigten Beziehungen mit allen hervorragenden Perſönlichkeiten Ungarns, ja auch mit dem proteſtantiſchen Auslande, an deſſen Hochſchulen er ſeine Söhne und unbemittelten Schützlinge bilden ließ, war er der eifrigſte Schürer der Oppoſition gegen das „deutſche" Regiment des Wiener Hofes, der wärmſte Verehrer des 1664 geſtorbenen Banus N. Zrinyi und der Heißſporn unter den Agenten der bekannten Magnatenverſchwörung. Ihrem verhängnißvollen Ausgange entzog ihn noch rechtzeitig der Tod (13. Febr. 1670). Drei Tage ſpäter ließ die Regierung ſeine Correſpondenz in Beſchlag nehmen. Fabó hat 449 Briefe Bitnyédi's aus der Zeit von 1652—1664 mit anerkennungswerther Sorgfalt veröffentlicht, einer Sorgfalt, die auch andern akademiſchen Publicationen Ungarns ſehr erſprießlich wäre. Größere Bedeutung gewinnen dieſe Schreiben erſt mit dem Jahre 1656. Der Haupttheil derſelben iſt an N. Zrinyi gerichtet, viele andere an Zichy, Stefan Tökölyi, an die Gebrüder Keczer, an Jonas Medeyánſzky, den ſiebenbürgiſchen Botſchafter, einzelne auch an Peter Zrinyi, Franz Nádasdi, Palatin Veſſelényi, an den Tübinger Profeſſor Schwarz. Für die Geſchichte der polniſchen Unternehmung Georg Rákóczy's II, für die ungariſche Landtagsgeſchichte, die Haltung des Proteſtantismus, den Türkenkrieg, vor Allem aber für die Charakteriſtik der leitenden Perſönlichkeiten, des Lagers der Oppoſition, der

Regierungsmänner, Montecuculi's, den Bitnyébi gründlich haßt, erhalten wir hier wichtige Aufschlüsse.

2) Ladislaus Rédei's geschichtlicher Nachlaß (Rédei László tört. maradványai) 1658—1663 h. v. J. Nagy. 270 S. 8. XVII. Bd. 1871.

Schon im ersten Bande des tört. tár S. 224 f. war eine Anzeige des Itinerars dieses siebenbürgischen Magnaten abgedruckt, welcher den bedeutenderen Persönlichkeiten der bewegten Jahre 1655—1663 angehört. Er war als Sohn Franz Rédei's, welcher für kurze Zeit, nach Georg Rakoczy's II Absetzung, 1658 auf den Fürstenstuhl erhoben wurde um denselben bald wieder freiwillig zu räumen, 1636 geboren, 1657—58, bei der Invasion Rakoczy's nach Polen, in hervorragender Dienststellung gegenwärtig, 1660 von dem Fürsten Achaz Barcsai zum Reichsfeldhauptmann ausersehen, 1661 Oberkapitän der drei Széklerstühle und, wenn wir Johann Bethlen Glauben schenken, von der Pforte einmal als Candidat der Fürstenwürde in das Auge gefaßt. Bereits 1663 schloß er sein Leben. Er hinterließ ein Tagebuch, in welchem sich ein kurzes, nicht uninteressantes Itinerar z. J. 1655—58, eine Skizze der Merkwürdigkeiten Wiens, Tyrnau's, Warschau's, die Aufzählung des fürstlichen Dienstgefolges bei dem polnischen Heereszuge vorfindet; sodann vermischte Aufzeichnungen: moralische Sentenzen, Kriegsregeln und eine interessante politische Satire aus dem J. 1658, die offenbar nur in das Magyarische übertragen ist, unter dem Titel: „Die Passionsgeschichte des französischen Königes"; sie behandelt Frankreichs mißlungenen Versuch, die Kaiserwahl Leopold I zu kreuzen. Auch einem Gebete der in tartarischen Gefangenschaft befindlichen Siebenbürger und einem langen Klageliede derselben, das Rédei verfaßte, begegnen wir in der Sammlung, die fast ausschließlich nur Stücke in magyarischer Sprache enthält. Ihr Hauptwerth ruht jedoch in Rédei's Briefsammlung aus den Jahren 1658—1662. Ueber die Angelegenheiten Siebenbürgens, die Eroberung Großwardeins durch die Türken, das Verhalten der österreichischen Generale Heister und Montecuculi, auf welchen Rédei schlecht zu sprechen, die Landtagsbeschlüsse zu Preßburg, die Opposition gegen die Regierungstruppen, das Verhalten des Wiener Hofes zu Apafi, werden uns hier sehr gehaltvolle Aufklärungen geboten. Zu den wichtigsten Stücken gehört ein von R. in ungarischer Uebersetzung mitgetheilter Bericht des österreichischen Botschafters in Constantinopel, aus d. J. 1662, welcher die entschiedene Kriegslust der

Pforte und ihre günstige Lage beleuchtet; überall könne man hören, dieser Kriegszug werde dem französischen Könige für die Gewinnung des Reiches und der deutschen Krone sehr ersprießlich sein. In lateinischer Originalfassung findet sich derselbe Bericht im 4. Bande des török magyarkori államokmánytár S. 51—56.

3) Das Urkundenbuch des fürstlichen Zweiges der Familie Kemény (a Kemény család fejedelmi ágának okmánytára) 1538—1722. Herausg. von Karl Szathmáry. XVIII. Bd. 198 S. 8.

Eine Sammlung, die an innerem Werthe die vorhergehende überragt. Dieselbe enthält (lateinisch) die gerichtliche Aussage Johann Kemény's von Gyerömonostor, als Abgeordneten der Siebenbürger, vom 10. Mai 1553, vor dem Oedenburger Untersuchungsgerichte, in dem Monstreprocesse über die Schuldfrage des ermordeten Cardinalbischofs Martinuzzi; ferner Actenstücke und Correspondenzen aus der Zeit Isabella's und ihres Sohnes Johann Sigmund Zápolya, in der Rudolfinischen Epoche (1600/1604). Den Haupttheil (S. 37 bis 168) bilden Correspondenzen des Berühmtesten der Kemény, nämlich Johann's, des vertrauten Rathes und Feldherrn, 1661—62 Fürsten Siebenbürgens. Sie liefern einen höchst willkommenen Commentar zur Autobiographie dieses Mannes, (herausg. von Rumy, Monum. II, III und Szalay, Tört. eml. I) und fallen in die Zeit von 1629—1662. Für die Geschichte Georg Rakoczy's II sind sie unentbehrlich. Die meisten Stücke sind in ungarischer, einzelne in lateinischer Sprache abgefaßt. Zuletzt sind einzelne Stücke aus den Jahren 1692, 1708—1711 und die am 17. Januar 1722 zu Wien dem Kaiser überreichten Gravamina der Protestanten beider Bekenntnisse, sammt der kurzen, freundlichen Vertröstung Karl's VI (in lateinischer Sprache) mitgetheilt.

4) Regelung der Waarenpreise oder Preistarife (áruczikkek szabályzata) aus den Jahren 1627 und 1706 von Joh. Nagy. XVIII. Bd. S. 201—273.

Eine willkommene Veröffentlichung gesetzlicher Regelungen der Preise von Waaren verschiedener Art, gewerblicher Erzeugnisse, Arbeitslöhne u. s. w., deren eine vom Fürsten Gabriel Bethlen auf dem Weißenburger Tage vom 24. Oct. 1627, die andere von Franz Rakoczy II, 1706 den 21. Juli zu Rimaszombat sanctionirt wurde. Hiemit erhält die noch kümmerlich bestellte Literatur der ungarischen Preisverhältnisse und ihrer geschichtlichen Bewegung eine gern gesehene Bereicher-

ung. Nur hätte sich der Herausgeber nicht mit dem bloßen Abdrucke der Satzungen begnügen sollen. Hiemit ist zu vergleichen, was Gyurikovits im tudományos gyüjtemény 1835 I. 81—101 und Lugossy im uj magyar muzeum 1857, S. 455—462, in ähnlicher Richtung veröffentlichte. Das Vorwort enthält eine gute Uebersicht der bisher gefundenen Spuren und der Publicationen von Quellenmaterial ähnlicher Art. Dagegen hätte Nagy die eigene Publication mundgerechter und zweckdienlicher machen sollen. Immerhin läßt sich ein ungefähres Bild der gewerblichen, kaufmännischen, Preis- und Lohn-Verhältnisse zweier Zeiträume aus dem Gebotenen gewinnen und auf solchem Wege ein Material für eine Aufgabe sammeln, zu deren Lösung namentlich Engel, Schwartner, Bredeczky, Fessler und W. Horváth bereits Manches gethan haben.

b) Staatsarchiv der türkisch-ungarischen Epoche (török-magyarkori állam okmánytár), herausgegeben von Aaron Szilády und Alex. Szilágyi. Bis jetzt 5 Bde. 8.

1863 erschienen von denselben Herausgebern zwei Bände des Urkundenbuches zur Geschichte der von den Türken beherrschten Gegenden Ungarns (okmánytár a hódoltság történetéhez Magyarországon, als Theil der „Geschichtsdenkmale des türkisch-ungarischen Zeitalters": török-Magyarkori türdénelmi emlékek). Daran schlossen sich, als 3.—7. Bd. dieser „Geschichtsdenkmale", auch als Ganzes für sich der 1—5. Bd. des török magyarkori államokmánytár. In diesen, 1869—1871, erschienenen 5 Bänden „des Staatsarchivs aus der türkisch-ungarischen Epoche" werden uns vorzugsweise die Correspondenzen der siebenbürgischen Fürsten, von Gabriel Bethlen bis Michael Apafi I, mit der Pforte, der kaiserlich österreichischen Regierung, ungarischen Staatsmännern, kaiserlichen Feldherrn u. s. w. geboten. Von besonderm Interesse sind die Weisungen der siebenbürgischen Fürsten an ihre Geschäftsträger bei den Paschas von Ofen, den Großvezieren, den Sultanen u. s. w. Auch die Correspondenzen mit den Hospodaren der Moldau und Wallachei erscheinen reich bedacht. Die Sprache der Correspondenzen und Actenstücke ist meist ungarisch [1]), da auch die türkischen verdolmetscht sich finden. Der letzt-

1) Es fehlt nicht an zahlreichen lateinischen Stücken, so aus der kaiserlichen Kanzlei, seitens der ausländischen z. B. der polnischen, französischen Diplomatie und umgekehrt an so abgefaßten Zuschriften an diese Kreise.

erſchienene 5. (7.) Band (534 S. ſtark) umfaßt die Zeit vom Frühjahre 1671—1678 (Sommer) und iſt für die Geſchichte der Beziehungen Siebenbürgen-Ungarns zur Pforte, der inneren Bewegungen im Karpatenlande von Wichtigkeit. Leider fehlt es auch hier an zweckdienlichen Erläuterungen des maſſenhaften Materiales. Dieſe Publication, deren Abſchluß und ein genaues umfaſſendes Regiſter höchſt wünſchenswerth erſcheinen, berührt ſich mit dem Diplomatarium Alvinczianum (Alvinczi Péter ormánytára), das 1870 A. Szilagyi im Auftrage der Akademie in 2 Bdn. (XIV. XV. Bd. der Monum. Hung. hist. — m. történ. emlékek) herausgab. Hier finden wir für die Zeit von 1685—1688 durch den Sammeleifer des damaligen Protonotars, Peter Alvinczi († 1700), eines politiſch thätigen und einflußreichen Mannes, alle Aktenſtücke geſammelt, die ſich auf das Verhalten Siebenbürgens zur Pforte und namentlich zur kaiſerlichen Regierung beziehen. Szilagyi hat dieſer Sammlung eine gut geſchriebene Einleitung über die Lebensrolle Alvinczi's vorangeſchickt und durch entſprechende Regeſten und Inhaltsrepertorien die Benutzung weſentlich erleichtert. Krones.

Dr. Iſidor Szaraniewicz, Die Hypatios-Chronik als Quellen-Beitrag zur öſterreichiſchen Geſchichte. Lemberg 1872, Karl Wild.

Die vorbezeichnete ruſſiſche Chronik enthält eine ganze Reihe für die deutſche und polniſche Geſchichte höchſt intereſſanter Notizen, auf welche aufmerkſam gemacht zu werden uns um ſo willkommener ſein kann, je weniger die in ruſſiſcher Sprache geſchriebene Chronik einem größeren Kreiſe zugänglich iſt. Allerdings hat man bereits ſeit geraumer Zeit von vielen dieſer Aufzeichnungen Kenntniß; ſchon vor 40 Jahren hat Palacky in ſeiner Schrift über den Mongoleneinfall die damals noch ungedruckten Wolyner Jahrbücher benutzt; für die ſchleſiſch-polniſche Geſchichte ſind die einſchlagenden Notizen z. B. über Peter Wlaſt, über die Beraubung eines ruſſiſchen Fürſten in Neumarkt 1240/41, über den oberſchleſiſchen Feldzug König Daniels 1253 ꝛc. hauptſächlich durch Mosbach's freundliche Vermittelung längſt mitgetheilt und z. B. in des Referenten ſchleſiſche Regeſten (ſowie auch in ſchleſiſche Ortsgeſchichten z. B. Weltzel's von Ratibor, Kleiber's von Leobſchütz) aufgenommen, und kritiſch beſprochen worden. Nichts deſtoweniger bleibt eine Zuſammenſtellung der aus jener Chronik für die deutſch-polniſche Geſchichte zu gewinnenden Nachrichten eine dankenswerthe Leiſtung. Was die Ausführung betrifft,

so kann sich Referent freilich nur ganz und gar den augenscheinlich von einem sehr sachkundigen Beurtheiler herrührenden Bemerkungen anschließen, welche die Besprechung der Schrift im Literarischen Centralblatt 1872 n. 52 enthält; die vielen Ausstellungen, zu denen die Arbeit Veranlassung giebt, sind hier in sehr milder Form zur Sprache gebracht. In der That ist von einer Charakterisirung der Quelle, nach Handschrift, Herkunft, Entstehungszeit u. s. w. gar keine Rede; um die Frage, was vor ihm für die Kritik einzelner Stellen der Chronik geschehen ist, scheint sich Szaraniewicz wenig bekümmert zu haben. Hätte er wenigstens von den beiden oben schon angeführten Werken Kenntniß genommen, er würde über die Stadt Sereda (S. 93 Anm. 445) schnell in das Klare gekommen sein, ebenso wie über die Ortsnamen Hlubyczyc und Osoboloh bei dem Zuge von 1253 und hätte eine eingehendere Kritik des russischen Berichtes vorgefunden, als er sie auf Grund einer Vergleichung mit dem so viel späteren Dlugosz bietet (S. 79). Und hätte der Verfasser, bevor er es unternahm, über schlesische Verhältnisse zu schreiben, etwa Stenzel's schlesische Geschichte zur Hand genommen, es wäre ihm nicht widerfahren, auf Grund des ganz unerhörten Factums, daß „die meisten schlesischen Herzöge 1289—1291 sich unter die Hoheit der schlesischen Krone stellten", weitere Combinationen zu bauen.

Grünhagen.

Heinrich Zeißberg, Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters. Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1873, S. Hirzel.

„Ne frustra panem Polonicum manducarem" lautet das der Vorrede zu der polnischen Chronik des sogenannten Martinus Gallus entlehnte äußerst bescheidene Motto der vorstehenden, von der fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig gekrönten Preisschrift. Was den Verfasser anbetrifft, so zweifeln wir nicht, daß ihm das Innsbrucker und jetzt das Wiener Brot besser mundet, als einst das polnische; die Polen aber mögen es aufrichtig bedauern durch die Polonisirung der Lemberger Hochschule einen Historiker eingebüßt zu haben, der für die ältere polnische Geschichte so viel geleistet hat, wie kaum Einer der Ihren: ganz besondern Dank schulden sie ihm speziell für das vorliegende Werk, eine im hohen Maße gründliche und eingehende Darstellung der polnischen Historiographie von der ältesten Zeit bis ins XVI. Jahrhundert. Nicht minder willkommen wird dem deutschen Historiker ein Buch sein, so ge-

eignet auf einem den Wenigſten bekannten Gebiete trefflich zu orientiren. Das umfangreiche Werk, ein Zeugniß bewunderungswürdigen Fleißes, gibt mehr, als die Jablonowski'ſche Geſellſchaft eigentlich verlangte, welche bereit war, mit einer Verarbeitung des vorhandenen Stoffes vorlieb zu nehmen, während Zeißberg vielfach die Reſultate ſelbſtändiger Einzelforſchungen wie z. B. in den Abſchnitten über Vinc. Kadlubek, die polniſchen Humaniſten und auch in dem ſo ſehr ausführlichen über Dlugoſz zu bieten vermocht hat.

Die ſehr behutſam abgewogene und durchgängig milde Art der Beurtheilung wird man, obwohl ſie hier und da die Schärfe der Charakteriſtik beeinträchtigt, doch kaum tadeln können, gerade in ſolchem internationalen Werke. Sie wird viel dazu beitragen, dem Werke in Polen Eingang und Kredit zu verſchaffen, und auch für uns erhöht gerade ſie noch den Eindruck großer Zuverläſſigkeit, den das ganze Buch machen muß. Freilich kommen unter der Maſſe von Detailforſchung die allgemeinen Geſichtspunkte nicht überall genug zur Geltung, und die Darſtellung würde durch eine größere Anlehnung an die politiſche Geſchichte wohl gewonnen haben; auch wird man vielfach ein ſcharfes Hervorheben der für den praktiſchen Gebrauch als Geſchichtsquellen in den verſchiedenen Zeiträumen beſonders in Frage kommenden Werke vermiſſen.

Daß die ſchleſiſchen Chroniſten der älteren Zeit Aufnahme gefunden haben, erſcheint durchaus gerechtfertigt; für die letzten Zeiten des Mittelalters kann das Princip dagegen fraglich erſcheinen, und für Martin von Bolkenhayn und Eſchenloer iſt doch wohl in einer Darſtellung der polniſchen Geſchichtsſchreibung kaum ein Platz zu finden. Uebrigens legt ſonſt gerade die ſchleſiſche Partie ein glänzendes Zeugniß ab für die umſichtige Gründlichkeit des Verfaſſers, die auch dem Kleinſten ſeinen Platz anzuweiſen beſtrebt iſt; nur einige wenige Bemerkungen mögen hier dem Referenten geſtattet ſein. Zu S. 271 dürfte hervorgehoben werden, daß es Stenzel war, der die Unechtheit der von Dlugoſz angeführten älteren Breslauer Biſchöfe erkannt und nachgewieſen hat, und daß von den ſpäteren ebenſowohl wie Magnus, deſſen irrthümliche Einreihung der Verfaſſer auf Seite 137 berichtet, auch Franko, den er an mehreren Stellen unbedenklich anführt, auszuſcheiden iſt. Referent glaubt dies in der dem erſten Heft der ſchleſiſchen Regeſten angehängten Abhandlung überzeugend nachgewieſen zu haben. Was die von Mosbach edirte Cronica

Petri anbetrifft (S. 111), so bekennt Referent, unter Verweisung auf seine Ausführungen in der Zeitschrift für schlesische Geschichte 12, 77 ff., daß er sehr geneigt ist, in derselben, wie Mosbach will, eine im Wesentlichen getreue Reproduction der alten Chronik des 13. Jahrhunderts zu finden.

Von dem Fleiße des Verfassers dürfen wir jetzt, wo sich ihm in Wien eine Fülle unerschöpften Materials darbietet, noch manche schöne Leistung erwarten; daß er sich ganz zur polnischen Geschichte hinwendet, ist wohl nicht vorauszusehen; doch wird sich Gelegenheit genug bieten, die erlangte Herrschaft über das weite Gebiet der mittelalterlichen polnischen Historiographie zu verwerthen. Grünhagen.

J. Caro, Liber Cancellariae Stanislai Ciołek. Ein Formelbuch der polnischen Königskanzlei aus der Zeit der hussitischen Bewegung. 227 S. 8. Wien 1871, K. Gerold's Sohn.

Vorliegende Publication ist ohne Zweifel einer der wichtigsten Beiträge zur Geschichte Polens im 15. Jahrhundert. Sich über den Inhalt derselben des Weiteren zu verbreiten, hieße wohl so viel, als die polnische Geschichte der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts schreiben; denn es gibt aus dieser Zeit kaum ein wichtigeres Ereigniß derselben, für welches diese Sammlung nicht Aufschlüsse darböte. Nicht mit dem Inhalte der Publication will sich daher Ref. hier beschäftigen, sondern mit der Art und Weise der Herausgabe. Was den Text der hier abgedruckten Urkunden und Briefe anbetrifft, so schien er dem Ref. durchaus correct und sorgfältig wiedergegeben; in dieser Ansicht bestärkt ihn die im Literarischen Centralblatt 1873 n. 14 abgedruckte Anzeige, deren Verfasser das von Caro benutzte Manuscript selbst in Augenschein nehmen konnte. Das hier gegebene Verzeichniß ziemlich geringfügiger Irrthümer und Lesefehler ließe sich wohl noch durch einige vermehren (so ist z. B. in der Schlußzeile des Documents n. CXVI ohne Zweifel statt: In cuius rei testimonio sig(nificamus) zu lesen: In cuius rei testimonium sigilla nostra; so S. 25 in der Note statt Bekhensi zu lesen Biecensi, statt moduzecensi zu lesen medzirzecensi u. s. w.); im Allgemeinen aber ist die Correctheit des Textes sehr anzuerkennen, und dies um so mehr, da die Königsberger Handschrift von Abkürzungen wimmelt und, wie verlautet, äußerst unleserlich geschrieben ist. Das Hauptverdienst des Herausgebers beruht jedoch darauf, daß er die sehr häufig weggelassene Datirung mit großem Geschick ergänzt hat, was nur einem so

gründlichen Kenner der polnischen Geschichte dieser Zeit, wie Caro gelingen konnte. Diese Ergänzung hat hier und da große Schwierigkeiten dargeboten; in Folge dessen sind die beigefügten Noten bisweilen bis zur Ausdehnung förmlicher Excurse angewachsen. Weniger befriedigt ist Ref. durch die Einleitung. Vor Allem scheint ihm die Beschreibung der Handschrift unzureichend, zumal der Herausgeber auf sie seine Meinung basirt, daß die Handschrift von Stanislaw Ciołek stamme, „der das vorliegende Formelbuch angelegt hat". Daß dem so ist, soll aus dem Titel folgen; aber dieser Titel ist doch augenscheinlich ein bedeutend späterer Zusatz und zwar von einer mit den Verhältnissen keineswegs bekannten Person, wie schon daraus ersichtlich, daß Ciołek hier Kanzler von Posen genannt wird, was er nie war, und daß der Titel Liber cancellarye etc. sich augenscheinlich auf alle Urkunden der Handschrift erstreckt, trotzdem dieselben zum größten Theil aus einer Zeit stammen, wo Ciołek längst nicht mehr Vicekanzler war. Ferner beruft sich Caro für seine Ansicht auf den Inhalt der Handschrift. Dieser zerfällt nämlich nach ihm in drei Theile: 1) in den Liber cancellariae des Stanislaw Ciołek (Blatt 1—102), weiter in eine Sammlung, welche „eine Masse an die polnische Königskanzelei gekommene und von ihr ausgegangene Briefe nebst den Urkunden Albert Malski's und vier Indulgenzbriefen umfaßt" (Bl. 103—177), und 3) in ein wirkliches Formulare consistorii. Aber ist diese Eintheilung nicht ganz willkürlich und nur zu dem Zwecke gemacht, um die Handschrift als Formelbuch Ciołek's charakterisiren zu können? Zwischen dem ersten und zweiten Theile des Herausgebers vermag Ref. durchaus keinen Unterschied zu entdecken; dieser wie jener enthält „eine Masse an die polnische Königskanzelei gekommene und von ihr ausgegebene Briefe", wir finden also hier keinen ersten und zweiten Theil, sondern einfach eine Sammlung von Urkunden, die mit Blatt 1 beginnt und mit Blatt 177 schließt und Documente enthält, die sowohl aus Ciołek's Zeit, als aus einer späteren stammen. Schon hieraus scheint zu folgen, daß die Handschrift kein von Ciołek angelegtes Formelbuch ist, sondern eine von einer unbekannten Persönlichkeit veranstaltete Sammlung. Wäre sie ein Formelbuch Ciołek's, in welches er die an die Königskanzlei gekommenen und von ihr ausgegangenen Briefe entweder selbst eingeschrieben hat oder einschreiben ließ, so müßte doch unter den Briefschaften wenigstens einigermaßen eine chronologische

Ordnung herrſchen; dieſe fehlt aber hier, wie aus Caro's Publication erſichtlich, ganz und gar. Der von Caro gewählte Titel Ciolek's Formelbuch erſcheint danach dem Ref. nicht ſtatthaft; jedenfalls iſt von dem Herausg. ſeine Anſicht nicht erwieſen. Er hat nicht angegeben, was für ein Unterſchied zwiſchen ſeinem erſten und zweiten Theile herrſcht, ob beide von einer oder von verſchiedenen Händen geſchrieben ſind, ob ſein „zweiter" Theil einen beſonderen Titel, eine beſondere Aufſchrift trägt oder irgend ein Merkmal, welches andeutet, daß hier ein heterogener Theil beginnt [1]). Weiter behauptet Caro, König Wladislaw ſei dem Ciolek ſehr gewogen geweſen; als Beweis ſoll ein Satz einer Urkunde dienen (S. 6). Dies Citat aber dürfte wenig Beweiskraft haben; der betreffende Satz ſcheint uns nichts Anderes zu ſein, als eine Phraſe, wie ſie ähnlich in faſt allen Verleihungsurkunden ſich wiederholen; es iſt ſchwerlich gerechtfertigt aus ihrem Vorkommen in Urkunden des Königs einen Schluß auf die wirkliche Geſinnung des Königs zu ziehen, da ſolche Urkunden von der Kanzlei redigirt und oft vom Könige gar nicht geleſen wurden. Noch weniger haltbar dürfte ſein, wenn C. dann fortfährt: „Der Grund der königlichen Zuneigung war aber nicht bloß Ciolek's Geſchäftsgewandtheit, ſondern mehr noch, ſcheint es, ſeine üppige, lebensfrohe, wollüſtige Natur und ſein poetiſches Talent (S. 7)". Aber woher wiſſen wir, daß Wladislaw an den ſchmutzigen Verſen C.'s oder vielleicht gar an deſſen nichtswürdiger Flugſchrift gegen Eliſabeth Gefallen gefunden? Ref. möchte nicht eine Zuneigung des Königs wohl aber eine Zuneigung der Kanzlei annehmen. Auf S. 8 wird dann geſagt, Ciolek ſei nach ſeiner Verbannung vom königlichen Hofe (als er die Schmähſchrift gegen die verſtorbene Königin Eliſabeth veröffentlicht) in Kurzem zurückgerufen worden und zum Vicekanzler des Reiches ernannt. „Es ſcheint, heißt es weiter, daß dies Ende 1421 oder Anfang 1422 erfolgte. Für uns iſt dies ein beſonders wichtiger Zeitpunkt; denn die Schriftſtücke unſeres Formelbuches ſind faſt ſämmtlich mit einigen wenigen Ausnahmen aus den Jahren 1422 bis 1428: das iſt aus der Zeit, da Ciolek Vicekanzler war". Aber erſtens ſind die Schriftſtücke nicht „faſt ſämmtlich" aus den Jahren 1422 bis 1428; von 122

1) Vgl. meine ausführlicheren Erörterungen über dieſe Frage, wie über die ganze vorliegende Schrift in dem in Lemberg erſcheinenden Przewodnik naukowy i literaki, Jahrg. 1873, S. 640 ff.

hier abgedruckten Nummern gehören vielmehr nur drei ſicher in das Jahr 1422, eine bedeutendere Anzahl in die vorhergehenden Jahre und eine Maſſe in die Jahre nach 1428 (d. h. nach dem Zeitpunkt, wo Ciołek aufhört Vicekanzler zu ſein); denn, wie wir gezeigt, die Blätter 103—177 ſind nur eine Forſetzung des vorhergehenden und nicht ein beſonderer Theil, wie der Herausgeber will. Zweitens wurde Ciołek weder Ende 1421, noch Anfang 1422 Vicekanzler, ſondern erſt in der Mitte des Jahres 1423, wahrſcheinlich entweder am 17. Juni d. J. oder unmittelbar darauf. Dies zeigen unzweifelhaft mehrere Urkunden: Cod. dipl. Polon. 1, 300. 2, 826. Raczynski, Cod. dipl. Lith. 302; vor Allem aber die vom Ref. publicirten Akta grodzkie i ziemskie 2, n. 42. 43. 92. 95. Zum Schluß möchte ich noch die vom Herausgeber gelieferte Biographie Ciołek's durch ein intereſſantes Datum ergänzen. Als Ciołek die Schmähſchrift gegen die am 12. Mai 1420 verſtorbene Königin Eliſabeth veröffentlicht, wurde er bekanntlich vom Hofe verbannt. Wo verbrachte er die Zeit bis zu ſeiner Rückberufung? Caro gibt hierauf keine Antwort. Aus Zeißberg, Aelteſtes Matrikelbuch der Univerſität Krakau S. 42 erſehen wir aber, daß Ciołek ſich damals nach Krakau begab und ſich hier unter dem Rectorat des Jacob Zaborowski im Winterſemeſter 1420, alſo nach dem 16. Oct., unter die Scholaren der Univerſität einſchreiben ließ. Wie Zeißberg mittheilt, wurde er in das Matrikelbuch „ſehr ſorgfältig eingetragen mit Fingerzeig: Dominus Stanislaus palatini propositus Sandomiriensis“. Der Fingerzeig kann ſpätere Zuthat ſein; die ſorgfältige Eintragung aber iſt urſprünglich und galt meiner Meinung nach nicht dem Wojewodenſohn, denn ſolche waren viele auf der Univerſität und wurden doch nicht ſorgfältig eingetragen, auch nicht dem Sandomirer Probſt, denn auch an ſolchen Würdenträgern mangelte es nicht, ſondern gerade dem vertriebenen Verfaſſer der Schmähſchrift, dem eifrigen Handlanger der Kanzlei. Dieſe ſorgfältige Eintragung des Ciołek, verbunden mit einem anderen Umſtande, der verächtlichen Eintragung und ſpäteren Ausſtreichung der Eliſabeth in dem Verzeichniß der Wohlthäter der Univerſität (Zeißberg, Matrikelbuch S. 3: Item pro quadam Elisabeth; vgl. darüber auch meine Recenſion im Przewodnik und die neueſte Arbeit über die Königin Eliſabeth: Kantecki, Elżbieta trzecia żona Jagiełły im Przewodnik Jahrg. 1873 S. 799 ff.) charakteriſiren, irre ich nicht, die

Stellung, welche die Universität Krakau in der Angelegenheit von Elisabeth Pilecka eingenommen. X. Liske.

Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk Poznańskiego. Tom VII. (Jahrbücher der Posener Gesellsch. der Wissenschaftsfreunde. Bd. 7.) 257 S. 8. Posen 1872. Selbstverlag. (Vgl. über die früheren Bände der Jahrbücher H. Z. 18, 409. 25, 430).

Der siebente Band der Jahrbücher der Posener Gesellschaft der Wissenschaftsfreunde enthält folgende geschichtliche Arbeiten: 1) Ueber die ältesten Grabmäler polnischer Könige (S. 1—33) von K. B. Hoffmann. Der wissenschaftliche Werth dieser Abhandlung ist kein bedeutender; des Neuen ist hier nur sehr wenig zu finden. — 2) Bericht über die Preisaufgabe des Grafen Cieszkowski von A. Moßbach (S. 129—176). Im Jahre 1857 hat Graf A. Cieszkowski der Gesellschaft die Summe von 1000 Thalern zur Disposition gestellt, dámit dieselbe als Prämie für die beste „Geschichte der Bauern und ihrer ökonomischen Verhältnisse in dem ehemaligen Polen" verwandt würde. In Folge dessen kündigte die Gesellschaft am 1. Juli 1858 diese Aufgabe an; zwei Termine aber liefen ab, ohne daß eine Lösung eingereicht wurde. Nach einer neuen Ankündigung der Gesellschaft, daß sie die Aufgabe als gelöst ansehen würde, wenn die eingereichten Arbeiten auch nicht das ganze Feld des gestellten Themas bewältigen sollten, wurden drei Arbeiten eingeliefert, und von diesen diejenige des bekannten polnischen Schriftstellers W. A. Maciejowski gekrönt. Das Werk ist bisher nicht veröffentlicht; in dem obigen Aufsatze Moßbach's liegt uns nur der Bericht über dasselbe vor. Derselbe ist mit großer Sorgfalt und Sachkenntniß abgefaßt; gerade deßhalb fällt es uns nach seiner Lecture schwer zu begreifen, wie die Arbeit Maciejowski's des Preises für würdig erachtet werden konnte. Denn nach Moßbach's Darlegung finden sich in ihr so unzählige schwarze Punkte und dunkle Seiten, das Material ist so unzureichend erschöpft, die Kenntniß der Verhältnisse und Zustände der Nachbarstaaten so unerhört mangelhaft, daß wir befürchten müssen, daß die Publication des Werkes durchaus keinen Nutzen der Wissenschaft bringen werde. Das, was Ref. hier nur andeuten kann, hat er an anderer Stelle eingehender motivirt [1]). — 3) Thadäus Kosciuszko, zwei Abschnitte aus seinem Leben 1796—1798 und 1814—1817 von Leon Wegner (S. 177—225). Ref. sprach schon

1) Przewodnik naukowy i literacki. Jahrgang 1873, Bd. 1 S. 489 u. ff.

früher in dieser Zeitschrift die Klage aus, daß die polnische Literatur bisher keine den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Biographie Kosciuszko's besitze. Die hier veröffentlichten „zwei Abschnitte" hatten in ihm die Hoffnung erweckt, endlich habe sich Jemand gefunden, der diese keineswegs leichte Aufgabe mit glücklichem Erfolge würde lösen können. Die „zwei Abschnitte" bekunden, daß Wegner wirklich das Zeug dazu hatte in der polnischen Literatur jene Lücke auf eine würdige Weise auszufüllen. Leider aber ist der Verfasser in der Mitte dieses Jahres verstorben, und so ist nun wieder die Hoffnung geschwunden, daß Kosciuszko bald einen ihm gewachsenen Biographen finden werde. X. L.

Vierzehnte Plenar-Versammlung

der

historischen Commission bei der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Bericht des Secretariats.

München im October 1873. Die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission wurde in den Tagen vom 20. bis 30. Oct. abgehalten. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen außer dem Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrath von Ranke aus Berlin, die Professoren Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, von Sybel aus Bonn, Waitz aus Göttingen, Wegele aus Würzburg und Weizsäcker aus Straßburg an den Verhandlungen Antheil; von den einheimischen Mitgliedern betheiligten sich der Vorstand der k. Akademie der Wissenschaften, Reichsrath von Döllinger, Oberbibliothekar Föringer, die Professoren Cornelius und Kluckhohn, Geheimer Cabinetsrath a. D. Freiherr von Liliencron, Reichsarchivdirector von Löher, Reichsarchivrath Muffat und der ständige Secretär der Commission Geheimrath von Giesebrecht.

Der Vorsitzende gedachte in der Rede [1]), mit welcher er die Versammlung eröffnete, der großen Verluste, welche die deutsche Geschichtswissenschaft in den letzten Jahren durch das Abscheiden Georg Ludwig's

1) S. dieselbe oben S. 149 ff.

von Maurer und Friedrich's von Raumer erlitten hat, indem er Beide in ihrer politiſchen und literariſchen Thätigkeit charakteriſirte. Worte dankbarer Erinnerung widmete er Juſtus von Liebig und Wilhelm von Dönniges, die ſich um die Begründung der Commiſſion beſondere Verdienſte erworben hatten, und ſchloß mit einer eingehenden Würdigung Chriſtoph Friedrich's von Stälin, deſſen kürzlich erfolgter Tod in der Commiſſion, zu deren thätigſten Mitgliedern er zählte, eine ſchwer auszufüllende Lücke gelaſſen hat.

Ueber die Geſchäfte des abgelaufenen Jahres erſtattete darauf der Secretär den ſtatutenmäßigen Bericht. Es ſind abermals für die Zwecke der Commiſſion zahlreiche Archive und Bibliotheken durchforſcht worden, und ſind dieſe Arbeiten von den hieſigen und auswärtigen Behörden mit derſelben Zuvorkommenheit und Liberalität unterſtützt worden, welche die Commiſſion ſchon ſo oft dankbar anzuerkennen hatte. Alle Unternehmungen ſind in ununterbrochenem Fortgang, und die Hemmniſſe, welche einzelne Publicationen durch die Arbeitseinſtellung in den Druckereien erfuhren, jetzt beſeitigt. Trotz jener Hemmniſſe haben ſeit der vorjährigen Plenarverſammlung im Druck vollendet und dem Buchhandel übergeben werden können:

1) Geſchichte der Wiſſenſchaften. Bd. XIII. Geſchichte der deutſchen Philoſophie ſeit Leibnitz von Dr. Eduard Zeller.
2) Die Chroniken der deutſchen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. X. Die Chroniken der fränkiſchen Städte. Nürnberg. Bd. IV.
3) Briefe und Acten zur Geſchichte des ſechszehnten Jahrhunderts mit beſonderer Rückſicht auf Baierns Fürſtenhaus. Bd. I. Beiträge zur Reichsgeſchichte 1545—1551. Bearbeitet von Auguſt von Druffel.
4) Baieriſches Wörterbuch von J. Andreas Schmeller. Zweite, mit des Verfaſſers Nachträgen vermehrte Ausgabe, bearbeitet von G. Karl Frommann. Lieferung VIII und IX.
5) Forſchungen zur deutſchen Geſchichte. Bd. XIII.

Weit vorgeſchritten ſind im Druck, ſo daß baldige Publication zu erwarten ſteht, folgende Werke:

1) Deutſche Reichstagsacten. Band II, herausgegeben von Profeſſor J. Weizſäcker.

2) Briefe und Acten zur Geſchichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einfluſſes der Wittelsbacher. Bd. II, bearbeitet von Profeſſor M. Ritter in Bonn.
3) Geſchichte der Wiſſenſchaften. Bd. X. Abth. 2. Die zweite Hälfte der Geſchichte der Chemie in der neuern Zeit vom Geheimen Hofrath H. Kopp in Heidelberg.
4) Die Receſſe und andere Acten der Hanſetage von 1256—1430. Bd. III, herausgegeben von Dr. K. Koppmann in Hamburg.
5) Jahrbücher der deutſchen Geſchichte. Die Geſchichte Kaiſer Heinrich's III, bearbeitet von Profeſſor E. Steindorff in Göttingen. Erſter Band.

Die Berichte, welche von den Leitern der einzelnen Unternehmungen im Verlaufe der Verhandlungen erſtattet wurden, gaben von dem Fortſchritt der Arbeiten nach allen Seiten erwünſchte Kunde.

Die Geſchichte der Wiſſenſchaften wird zunächſt eine ſehr erfreuliche Erweiterung erhalten, da die Geſchichte der Nationalökonomie vom Geheimen Rath W. Roſcher in Leipzig jetzt der Preſſe übergeben werden kann.

Von der großen unter Profeſſor Hegel's Leitung veranſtalteten Sammlung der deutſchen Stadtchroniken hatte der Druck des fünften Bandes der Nürnberger Geſchichten, gleich dem vierten von Profeſſor von Kern in Freiburg bearbeitet, ſchon vor längerer Zeit begonnen, mußte aber wegen ſchwerer Erkrankung des Bearbeiters unterbrochen werden. Auf dieſen Band werden zwei Bände Kölniſcher Chroniken folgen, von denen der erſte, von Dr. H. Cardauns und Dr. C. Schröder bearbeitet, im nächſten Jahre gedruckt werden ſoll. Wenn die ſeit langer Zeit erwartete neue Ausgabe der Lübeckiſchen Chroniken noch immer nicht der Preſſe übergeben werden konnte, ſo liegt der Grund in den vielen Amtsgeſchäften des Herausgebers, Profeſſor Mantels in Lübeck, doch iſt zu hoffen, daß ihm die Muße zum Abſchluß ſeiner Arbeit jetzt gewährt werden wird.

Dem im Druck faſt vollendeten zweiten Band der deutſchen Reichstagsacten wird ſich der dritte alsbald anſchließen; derſelbe wird die Anfänge König Ruprecht's betreffen, auf deſſen ſpätere Zeiten ſich der vierte Band beziehen wird. Die Arbeiten für die Regierungen Kaiſer Sigmund's und Albrecht's II ſind durch Bibliothekar Dr. Kerler in Erlangen ſo weit gediehen, daß auch der Druck der Acten dieſer Periode

für die nächsten Jahre in Aussicht genommen werden kann. Inzwischen werden durch Dr. Fr. Ebrard in Straßburg die Vorarbeiten für die Acten in der Zeit Kaiser Friedrich's III gemacht, um sich künftig unmittelbar an den Abdruck der Acten Albrecht's II anzuschließen. Nach den Mittheilungen des Leiters dieser großen Unternehmung, Professor J. Weizsäcker, stehen dem rascheren Fortgange desselben keine Hindernisse mehr im Wege.

Die Sammlung der Hanserecesse ist durch die von Dr. K. Koppmann im vorigen Spätjahre unternommene Reise nach den russischen Ostseeprovinzen erheblich bereichert worden; augenblicklich befindet sich Dr. Koppmann auf einer archivalischen Reise in den Niederlanden. Die Bearbeitung des vorhandenen Materials wird ununterbrochen fortgesetzt und wird sich an den Druck des dritten Bandes sogleich der des vierten anschließen.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte werden demnächst um mehrere Bände vermehrt werden. Von der Geschichte Ludwig's des Frommen, bearbeitet von Dr. B. Simson in Berlin, hat der Druck des ersten Bandes begonnen. Der Schlußband der Geschichte Heinrich's II, bearbeitet von Dr. H. Breßlau in Berlin, ist zum größern Theil vollendet und wird bald dem Druck übergeben werden können. Die Geschichte der Regierungen Lothar's und Konrad's III hat Dr. W. Bernhardi in Berlin übernommen. Zu besonderer Freude gereicht es der Commission, daß Professor Dümmler die durch den Tod Rud. Köpke's unterbrochenen Arbeiten für die Geschichte Otto's des Großen wieder aufgenommen hat und der Bearbeitung dieser wichtigen Periode für die Jahrbücher zunächst seine Kraft widmen wird.

Auch die Arbeiten für die Wittelsbachsche Correspondenz sind wieder nach allen Seiten gefördert worden. Für die ältere pfälzische Abtheilung ist Dr. Fr. von Bezold unter Beihülfe des Professors Kluckhohn thätig gewesen und hat aus dem hiesigen Staatsarchiv und der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek bereits ein sehr reiches Material für die Correspondenz Johann Kasimir's gewonnen. Für die ältere baierische Abtheilung, welche unter Leitung des Reichsarchivdirectors von Löher steht, wird Herr Dr. A. von Druffel die begonnenen Arbeiten ohne Unterbrechung fortsetzen. Für den zweiten Band, welcher die Beiträge zur Reichsgeschichte 1552–1555 enthalten soll, liegt das Material reich-

lichſt vor und wird von demnächſt zu unternehmenden archivaliſchen Reiſen noch weitere Ausbeute erwartet. Inzwiſchen haben ſich zahlreiche Nachträge zum erſten Bande theils aus den hieſigen Archiven, theils durch Nachforſchungen in Trient und Caſſel ergeben; auch haben wegen des Umfangs, welchen der erſte Band gewonnen hat, die früher für einen Anhang dieſes Bandes beſtimmten größeren Actenſtücke, Protocolle, Memoires u. ſ. w., vorläufig zurückgelegt werden müſſen. Es iſt die Abſicht, dieſe Ergänzungen im dritten Bande mit den gleichartigen Stücken für die Zeit von 1552 bis 1555 zu publiciren, und wird der Druck der erſten Abtheilung dieſes Bandes ſchon im nächſten Jahre erfolgen können. Die Arbeiten der älteren pfälziſchen Abtheilung, von Profeſſor Cornelius geleitet, ſind durch Veränderungen der amtlichen Thätigkeit des Profeſſors M. Ritter mehrfach beeinträchtigt worden; doch ſind die Arbeiten für den dritten Band ſoweit gefördert, daß der Druck deſſelben faſt unmittelbar nach Vollendung des zweiten Bandes wird beginnen können. Die dem Dr. Baumann übertragenen Arbeiten ſind durch deſſen Berufung an das fürſtliche Fürſtenbergiſche Archiv zu Donaueſchingen unterbrochen worden. Für die jüngere baieriſche Abtheilung, ebenfalls von Profeſſor Cornelius geleitet, war Dr. F. Stieve auch in dieſem Jahre unausgeſetzt thätig. Das bereits angeſammelte Material wurde vermehrt und geordnet; nach Ausführung einiger archivaliſchen Reiſen ſoll der erſte Band dieſer Abtheilung zum Druck fertig geſtellt werden.

Die Hoffnung, mit dem Regiſter die große Sammlung der deutſchen Weisthümer ſchon in dieſem Jahre abzuſchließen, hat ſich nicht erfüllt. Zur Richtigſtellung der Texte mußten mehrere Reiſen unternommen werden, welche die Vollendung aufhielten. Doch iſt gegründete Ausſicht vorhanden, daß der Druck des Regiſterbandes, von Profeſſor R. Schröder in Würzburg unter Mitwirkung des Profeſſors Birlinger in Bonn bearbeitet, im nächſten Jahre ausgeführt werden und damit dieſes Unternehmen zum Abſchluß gelangen wird. Auch die neue Ausgabe des Schmeller'ſchen Wörterbuchs wird vorausſichtlich im nächſten Jahre vollendet werden können.

In der Redaction der Zeitſchrift: „Forſchungen zur deutſchen Geſchichte" iſt durch Stälin's Tod eine Lücke entſtanden, welche durch Profeſſor Dümmler ausgefüllt wurde. Die Redaction wird demnach in Zukunft aus den Profeſſoren Waitz, Wegele und Dümmler beſtehen.

Der Druck des ersten Bandes der allgemeinen deutschen Biographie wurde im Anfange dieses Jahres begonnen, mußte aber theils wegen der Arbeitseinstellung in der Druckerei, theils wegen einer schweren Erkrankung des Redacteurs, Freiherrn von Liliencron, bald unterbrochen werden. Diese Unterbrechung war insofern dem Unternehmen förderlich, als noch einmal das ebenso umfangreiche wie schwierige Werk nach allen Seiten hin in reifliche Erwägung gezogen werden konnte. Es stellte sich dabei heraus, daß die bisher dem Redacteur aufliegende Geschäftslast eine übermäßige sei, und es trat deshalb nach dem Beschluß der Commission Professor Wegele in die Redaction ein, um die der politischen Geschichte angehörigen Artikel zu redigiren.

Je weiter sich die Unternehmungen der Commission ausgedehnt haben, desto mehr mußte sich ihr das Bedürfniß aufdrängen, sich nach den schweren Verlusten, die sie in letzter Zeit zu beklagen hatte, wieder von Neuem zu ergänzen. In der vorgeschriebenen Weise wurden deshalb mehrere deutsche Geschichtsforscher von anerkannten Verdiensten gewählt und Seiner Majestät dem Könige zur Ernennung zu Mitgliedern der Commission in Vorschlag gebracht.

Bekanntlich werden im Augenblick über die zukünftige Leitung der Monumenta Germaniae historica Verhandlungen gepflogen. Die Direction derselben wird, welche Gestalt sie auch gewinnen mag, vielfach auf ein Zusammenwirken mit der historischen Commission sich hingewiesen sehen, deren Aufgaben zwar zum Theil andere sind, sich aber auch vielfach mit denen berühren, welche jener Direction gestellt werden müssen. Auch in diesem Betracht stellt sich der Fortbestand der Commission, welche so viele und so große Interessen der deutschen Geschichtswissenschaft vertritt, über die ihr zunächst gesetzte Frist hinaus als höchst wünschenswerth dar, und die Commission selbst glaubte der Hoffnung Raum geben zu dürfen, daß es an den Mitteln nicht fehlen werde, um der Schöpfung König Maximilian's II, welche seines königlichen Sohnes Huld und Freigebigkeit gepflegt und die sich bisher für die deutsche Wissenschaft so segensreich erwiesen hat, dauernden Bestand zu sichern.

VII.

Zur deutſchen wiſſenſchaftlichen Literatur über die Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

Friedrich Kapp.

Verfaſſung und Demokratie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. H. von Holſt, a. o. Profeſſor an der Univerſität Straßburg. I Theil: Staatenſouveränetät und Sclaverei. XI. 436 S. Düſſeldorf, Julius Buddeus. Newyork, E. Steiger. 1873.

Die deutſche Literatur iſt nicht arm an Werken über die Geſchichte und politiſchen Zuſtände der Vereinigten Staaten; allein die große Mehrzahl von ihnen iſt nicht zu hart beurtheilt, wenn man wünſcht, ſie wären nie geſchrieben worden. In nur wenigen dieſer Schriften begegnet man der geiſtigen Durchdringung des reichen Stoffes, der geſchichtlichen realiſtiſchen Auffaſſung der Dinge; deſto ungebührlicher aber ſpreizt ſich in ihnen die hohle Phraſe, die zum Ekel wiederholte kritikloſe Verherrlichung der Vergangenheit und Gegenwart der Union, die Apatheoſe von der Zukunft „des jungen Rieſen“.

Während wir ſonſt in der Würdigung und Kenntniß des Auslandes bedeutende Fortſchritte gemacht haben, iſt unſere Literatur, ſoweit ſie das amerikaniſche Leben behandelt, ſogar entſchieden zurückgeſchritten. Im vorigen Jahrhundert hatten wir doch noch einzelne gute Reiſebeſchreibungen, getreue Berichte über Thatſächliches,

wirklich Geſehenes und Erlebtes. Es ſeien hier beiſpielsweiſe nur erwähnt Schlözer's „Briefwechſel“ und „Staatsanzeigen“, die eine Fülle intereſſanten Stoffes bieten und noch heute eine wahre Schatzkammer für die Kenntniß amerikaniſcher Zuſtände, namentlich zur Zeit des Unabhängigkeitskrieges, bilden, des Hamburger Ebeling Beiträge zur amerikaniſchen Geſchichte und Geographie, die Reiſen des Schwaben Gottlieb Mittelberger und des Anſpacher Arztes Schöpf, ſowie endlich des bekannten Militärſchriftſtellers Dietr. H. von Bülow: „Der Freiſtaat von Nordamerika in ſeinem neueſten Zuſtand“ (Berlin 1797, 2 Bde.), welche durch den Reichthum der mitgetheilten Beobachtungen in allen jene Zeit betreffenden Dingen auch für uns noch eine reiche Quelle der Belehrung ſind. Laufen in dieſen Werken auch manche Irrthümer mit unter, finden ſich hie und da ſchiefe Urtheile und falſche Schlußfolgerungen, ſo iſt doch die Berichterſtattung ehrlich und wahr; namentlich aber findet man in ihnen nicht jene heut zu Tage ſo gern ſich ſpreizende Sucht nach geiſtreichen Antitheſen, tiefſinnig ſein ſollenden, aber meiſt verlogenen oder wenigſtens unwahren Betrachtungen, und ebenſo wenig jene noch widerlichere Zukunftsmuſik und Conjectural-Politik, welche ihre Kartenhäuſer bis in die fernſte Zukunft hinein erbaut.

Erſt in unſerem Jahrhundert wurde die bisherige objective Darſtellung von der ſubjectiven Stimmung und Tendenz verdrängt. Während der franzöſiſchen Revolution und der in ihrem Gefolge auftretenden Kriege hatte das continentale Europa an andere, näher liegende Dinge zu denken, als amerikaniſche Zuſtände zu ſtudiren. Vor jenem gewaltigen Ereigniß war die Republik eine Staatsform wie jede andere, ja nicht einmal eine beſondere Form, ſondern überhaupt nur die Bezeichnung für den Staat.

Es iſt bekannt, daß ein ſo ſtarrer Autokrat, wie Friedrich Wilhelm I von Preußen, ein Mal beabſichtigte, abzudanken und den Reſt ſeines Lebens im republikaniſchen Holland zu verbringen, weil dort ein reicher Bürgerſtand herrſche, mit welchem es ſich am Beſten leben laſſe. Noch heute kann man in Preußen Dutzende von öffentlichen, unter Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm II errichteten Gebäuden ſehen, welche laut officieller Inſchrift reipublicae, d. h. dem öffentlichen Gemeinweſen, dem Staate überhaupt gewidmet

ſind. Deutſche Fürſten und Grafen dienten der Republik Holland und Venedig; verſchiedene heſſiſche Landgrafen waren holländiſche Generale. Das lateiniſche Respublica iſt eben gleichbedeutend mit dem engliſchen common wealth; der Begriff des Königthums ſteht nicht im feindlichen Gegenſatz dazu.

Nach der franzöſiſchen Revolution aber galt die Republik in den Augen der Regierenden und der großen Mehrheit der Regierten, denen noch das Ça ira in den Ohren gellte und der rothe Schrecken in den Gliedern ſteckte, als furchtbare Drohung, als ein die bürgerliche Ordnung in Frage ſtellendes Uebel. Weil nun die amerikaniſche Union der Form nach eine Republik war, ſo mußte ſie, ſo ſchloß man gedankenlos weiter, ebenſo gefährlich und verabſcheuungswürdig ſein als ihre europäiſche Namensſchweſter, ſo mußte ihr unbedingt der Krieg auf Tod und Leben erklärt werden.

Dieſe geſchichts- und geiſtloſe Auffaſſung der regierenden Gewalten und ihrer Anhänger beſtimmte natürlich andererſeits die Stellung der deutſchen Liberalen und Radicalen zu den Vereinigten Staaten. Wo jene ſchwarz ſahen, da ſahen dieſe weiß, wo jene verdammten, da verherrlichten dieſe, wo jene ſich zurückgeſtoßen fühlten, da fühlten dieſe ſich angezogen. Die Gegner der damaligen Reaction kannten Land und Leute jenſeits des Oceans zwar nur in den verſchwommenſten Umriſſen, hatten vielleicht eine oberflächliche Erzählung des Unabhängigkeitskrieges geleſen und höchſtens von Waſhington gehört; allein da ſie in der Union keines der Uebel entdeckten, unter welchen ſie daheim nur zu ſehr litten, ſo ſchloſſen ſie auf einen demokratiſchen Muſterſtaat, welcher politiſche Freiheit und ſociale Gleichheit in vollſtem Maße verwirklichte. Daß die Vereinigten Staaten von denſelben feindlichen Gegenſätzen bewegt wurden, wie die übrige civiliſirte Welt, daß namentlich der Kampf zwiſchen Ariſtokratie und Demokratie hier ebenſo erbittert, wenn nicht erbitterter als in Deutſchland, daß er höchſtens unter anderem Namen und Aushängeſchild geführt wurde: dieſe einfache Wahrheit vermochten die an die Außenſeite der Dinge ſich haltenden Gegner, Liberale und Conſervative, nicht zu erkennen; dazu fehlte ihnen die Unbefangenheit des Blicks und vor Allem das geſchichtliche Studium. Natürlich hat die richtige Erkenntniß der amerikaniſchen Zuſtände unter dieſem Mangel

bis auf den heutigen Tag unsäglich gelitten; erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, den richtigen Maßstab zu finden. Ein kurzer Rückblick auf die hervorragenden Erscheinungen unserer Literatur, soweit sie amerikanische Verhältnisse bespricht, wird den näheren Beweis dafür liefern. Gleich nach Beendigung der Freiheitskriege machte sich dieser tendenziöse Zug in den noch spärlichen deutschen Werken über die Vereinigten Staaten (bei uns kurzweg Amerika genannt) breit. In Folge des großen Hungerjahres 1817 richteten sich die Blicke der Armen und Gedrückten sowohl als der Philanthropen nach Amerika. Es bildeten sich Auswanderungsvereine in der Schweiz, in Süddeutschland und der Rheinprovinz. Hans von Gagern und die ihm befreundeten Kreise empfahlen die Auswanderung als eines der geeignetsten Mittel zur Abwehr der Noth. Gagern's Vetter, Fürstenwerther, besuchte auf dessen Veranlassung die damaligen Auswanderungshäfen sowie Amerika und berichtete in einer Broschüre über seine Reise. Gall's Reisebeschreibung aus dem Jahre 1819 lieferte in dieser Beziehung das treueste Bild der überspannten Hoffnungen und katzenjämmerlichen Entnüchterung. Andererseits prägte sich der bornirte Metternich'sche Haß gegen jede freie Regierungsform, gegen jeden freien Gedanken in der an sich ziemlich unbedeutenden Schrift eines jungen Göttinger Gelehrten aus, in des Dr. Johann Georg Hülsemann: Geschichte der Demokratie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika[1]), Göttingen 1823. Dieser Mann hat wenigstens einige der ihm damals zugänglichen Quellen gelesen; allein er fand darin nur das, was er suchte. „Nicht eine umfassende Uebersicht der Ereignisse, des Ursprungs und der Entwickelung der Vereinigten Staaten" wollte er geben, sondern nur diejenigen Thatsachen und Grundsätze hervorheben, welche für das Verhältniß der herrschenden europäischen Politik zu den in Nordamerika geltenden Principien bezeichnend sind. Dieser herrschenden (Metternich'schen) Politik ist natürlich das Streben der Vereinigten

1) Es heißt Vereinigte Staaten von Amerika, nicht Nord-Amerika, wie man in Deutschland gewöhnlich irrthümlich sagt. Die Gründer der Union faßten gleich den ganzen Continent in das Auge und zogen von Anfang an ihre Großmachtstellung antecipirend deßhalb Amerika dem nur einmal vorübergehend gebrauchten Nordamerika vor.

Staaten entschieden feindselig. Die Intervention in Spanien fand damals statt und die Monroe-Doctrin bereitete sich vor. Also stand es nach Herrn Hülsemann „im schneidenden Widerspruch gegen Alles, worauf unsere jetzige Civilisation beruht". Lafayette und die Liberalen wollten nach ihm alle religiös-politischen Institutionen vernichten, und das steigende Uebergewicht der demokratischen Partei in Amerika gab in seinen Augen den Revolutionären in Europa einen sicheren Stützpunkt. So schildert der Verfasser denn auch, um seiner willkürlichen Tendenz gerecht zu werden, die Gründer der Republik, maßvolle Männer wie Washington, Adams, Hamilton, Madison u. A. wie die Robespierre und Danton; seine kranke Phantasie erblickt in der bloßen Existenz der Vereinigten Staaten eine unmittelbare Gefahr für den Umsturz der europäischen Throne.

Nichts lag aber jenen amerikanischen Staatsmännern und ihren nächsten Nachfolgern ferner, als eine republikanische Propaganda; sie waren zufrieden, wenn man sie in Ruhe ließ. Es ist ihr unsterbliches Verdienst, daß sie Maß zu halten verstanden, und daß sie, um das Hauptziel, die Unabhängigkeit zu sichern, sich auf die allernothwendigsten Reformen beschränkten. Sie ließen deßhalb Alles bestehen, wie es stand, politische Eintheilung und Verwaltung, Recht und Rechtsprechung; sie nahmen nur die Aenderung vor, daß sie den Congreß an die Stelle des Königs von England und die Staatsregierungen an die Stelle der Colonialregierungen setzten. Sonst blieb Alles beim Alten. An eine Republik im Gegensatz zur Monarchie dachte keiner jener amerikanischen Patrioten. Die Mehrzahl von ihnen hing sogar mit einer gewissen Sentimentalität am englischen Königthum, wie sie sich denn auch nicht gegen dieses, sondern gegen die corrupte englische Administration und deren Unterdrückungsmaßregeln erhoben hatten. Die neue Staatsform war ihnen ziemlich gleichgültig; sie stützten das neue Werk auf das Verständniß ihres Volkes, welches die Monarchie nur vom Hörensagen kannte. Die Königslosigkeit ergab sich ganz von selbst. Nichts ist darum geschichtlich auch weniger gerechtfertigt, als die in Europa ziemlich allgemein verbreitete Annahme, als ob die weisen amerikanischen Männer jener Zeit sich über die beste Staatsform mit einander berathen und nach einem sorgfältig angestellten Vergleiche als letztes

Reſultat endlich für die Republik entſchieden hätten. Die Waſhington und Hamilton, Madiſon und Jay forderten ihre Mitbürger nicht auf, eine Republik zu gründen, ſie wählten überhaupt nicht zwiſchen zwei verſchiedenen Regierungsformen; ſie beſorgten vielmehr nur die Maſchinerie für die Regierungsform, welche die amerikaniſche Geſellſchaft, von colonialen individuellen Anfängen ausgehend, aus ſich heraus erzeugt hatte. Sie hatten gar keine Wahl und ereiferten ſich weder für die Republik noch gegen die Monarchie; dagegen nahmen ſie einfach die vorhandenen Materialien und ſtellten damit ein politiſches Gebäude her, wie es das Gemeinweſen verlangte. Dieſe Männer fanden bereits republikaniſche Einrichtungen vor und gründeten darauf ſo viel Republikanismus, als die Sitten, Anſchauungen und Ideen ihrer Zeit geſtatteten, d. h. eine Republik mit beſchränktem Stimmrecht, mit einer von den Notabeln der betreffenden Ortſchaften und Bezirke geleiteten Verwaltung und mit Duldung der Sclaverei. Ihre Republik entſprach dem modernen Ideal wenig, ja ſtand im directen Widerſpruch zu der durch den Umſchwung der Sitten, Anſchauungen und materiellen Lage bedingten heutigen Republik mit der Forderung allgemeiner menſchlicher Gleichheit und Gleichberechtigung, des allgemeinen Stimmrechts und der von politiſchen Faiſeurs geleiteten Verwaltung. Es iſt deßhalb auch ſchwer, in den zeitgenöſſiſchen Schriften jener Periode eine befriedigende Erklärung über den Proceß zu finden, mittelſt deſſen die republikaniſche Regierungsform in den Vereinigten Staaten zur Annahme gelangte. Thomas Jefferſon, der radicalſte unter den „Vätern der Republik“, welcher den franzöſiſchen Revolutionären nahe ſtand und ſeine Gegner (gegen beſſeres Wiſſen) dem Volke gerne als verkappte Royaliſten denuncirte, ſchrieb einige Jahre vor ſeinem Tode ſeine Memoiren und erzählte darin den Antheil, welchen er an der Unabhängigkeitserklärung, dem Revolutionskriege und den ihm folgenden Ereigniſſen gehabt hatte. In dieſem Werke kommt das Wort Republik auch nicht ein einziges Mal vor.

Alles das hätte Herr Hülſemann wiſſen können; allein es entſprach ſeiner Tendenz nicht. Und gerade wegen dieſer belohnte Metternich den geiſtloſen Pamphletiſten ſofort mit einer Anſtellung im öſterreichiſchen diplomatiſchen Dienſte und machte ihn zuletzt zum

Ministerresidenten in Washington, wo er unbekannt und ungenannt bis an sein Ende vegetirte. Die politischen Berichte dieses Musterdiplomaten bestanden darin, daß er, in den letzten Jahren wenigstens, seiner Regierung die Wochenausgabe der Newyorker Staatszeitung einschickte, eines der geistlosesten und reactionärsten Blätter der Vereinigten Staaten. In weiteren Kreisen wurde Hülsemann nur einmal genannt in Folge eines ebenso unverschämten als lächerlichen Briefes, den Daniel Webster als Staatssecretär in Sachen der ungarischen Flüchtlinge 1850 an ihn schrieb.

Die erste sachliche Untersuchung über amerikanische Verfassungsverhältnisse stellte Robert Mohl 1824 an. Die verdienstvolle Arbeit, die unter dem Titel veröffentlicht wurde: „Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Erste Abtheilung: Verfassungsrecht", Stuttgart und Tübingen 1824. XX und 423 S. 8. (die zweite Abtheilung, Verwaltungsrecht, ist nicht erschienen) bildet einen wohlthuenden Gegensatz zu den ihr voraufgegangenen und den ihr nachfolgenden tendenziösen Schriften.

Mohl hält sich überall streng an seinen Gegenstand und untersucht an der Hand der damals noch sehr mangelhaften Literatur ernst und erschöpfend die Verfassung des jungen Bundesstaates. Vieles, was damals noch als kühnes Experiment erschien, hat sich seitdem als lebensfähig und kräftig erwiesen; Anderes, das viel versprechend und berechtigt auftrat, ist seitdem verkrüppelt und verwelkt. Der damals noch sehr junge Verfasser betrachtet die Vereinigten Staaten mit einer vielleicht zu jugendlichen Begeisterung, welche relativ dem damaligen Bund und dem politischen Elend Deutschlands gegenüber nur zu erklärlich war; er sucht den oft unmöglichen Nachweis zu führen und hält den Versuch für geglückt, daß die Theorie des Bundesstaates überall in den Vereinigten Staaten von der Praxis verwirklicht werde, während dies nur theilweise richtig ist, daß sie die wissenschaftlich längst ausgebildeten Principien über den Staat, die Theilung seiner verschiedenen Gewalten, seiner Rechte und Pflichten am folgerichtigsten ausgeführt und von Bürgerkrieg, Raub und Mord unbefleckt erhalten hätten. Andererseits dagegen verleugnet Mohl nirgends den scharfen politischen Blick, der in das Wesen der Dinge eindringt. So legt er das Hauptgewicht seiner Untersuchung

auf das Verhältniß, die Abgrenzung der Machtsphäre des Bundes zu seinen Gliedern; er sieht die Möglichkeit seiner Trennung und Auflösung voraus, erkennt die große staatsmännische Bedeutung Hamilton's an und gibt eine gelungene Kritik der Montesquieu'schen Drei-Gewalten-Theorie. An anderen Stellen merkt man, daß dem Verfasser die lebendige Anschauung der Dinge fehlt, so z. B. bei dem, was er über die Stellung der Aristokratie sagt, oder wo er, trotz des 1821 abgeschlossenen Missouri-Compromisses die Regierung dafür lobt, daß sie die Sclaverei beschränke. Allein trotz dieser Mängel ist das Mohl'sche Werk eine für seine Zeit ganz vortreffliche Leistung.

Wenn auch seiner Entstehung nach ein volles Menschenalter jünger, so gehört doch sachlich der 1855 im ersten Bande der „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften" S. 509—599 veröffentlichte Aufsatz desselben Verfassers: „Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika", hierher, weßhalb er sich denn auch gleich hier der obigen Besprechung anschließen möge. Diese Arbeit ist bis auf die Holst'sche die beste, welche in deutscher Sprache über amerikanisches Verfassungsrecht geschrieben ist; klar, elegant und in erschöpfender Kürze entwickelt und kritisirt sie die leitenden Grundsätze der amerikanischen Constitution. Mohl erklärt die Frage, ob in den Vereinigten Staaten die Errichtung eines starken Bundesstaates gelungen sei, für gelöst; denn sie hätten durchgeführt: 1) die Repräsentativ-Demokratie, 2) die Bildung eines Gesammtwillens und einheitlichen Handelns mittelst eines Bundesstaates, welcher den Lehren der Theorie so nahe sei, als in menschlichen Dingen überhaupt Ausführung und Vorschrift stehen können, 3) Ablösung des Staates von der Kirche, bei welcher Frage M. übrigens die Gefahren nicht verkennt, welche der Union Seitens der katholischen Kirche drohen, und endlich 4) strenge Auslegung und Einhaltung des gesetzlichen Buchstabens, sowie des Rechtsschutzes und der negativen persönlichen Freiheit des Einzelnen. Dabei hat der Verfasser ein feines Auge für Mängel, Inconsequenzen und Halbheiten. Während er überall in gesundem Realismus auf die Sitten, Anschauungen und Bedürfnisse des Volkes zurückgeht, läßt er sich durch einzelne Sätze der Unabhängigkeitserklärung oder philosophische Postulate über das Wesen des amerikanischen Bundesstaats nicht blenden,

welchen er nicht im Sinne allgemeiner Gleichheit und Gleichberechtigung, sondern, wie bereits bemerkt, in der Verwirklichung der repräsentativen Demokratie auffaßt. Er gelangt ganz folgerichtig zu dem Schlusse, daß dem Bundesstaate nicht durch monarchische Richtungen, sondern durch Ueberstürzung des demokratischen Geistes, durch Ausartung der Demokratie in eine gewaltthätige Massenherrschaft Gefahr drohe, und erblickt den Schwerpunkt der amerikanischen Politik in dem Kampfe zwischen der Stärkung der Centralgewalt und dem eifersüchtigen Particularismus der Gliederstaaten. Schon damals erkannte er in dem von ihm einsichtig gewürdigten Uebel der Sclaverei die Richtung auf Schwächung der Centralgewalt und den Keim künftiger schwerer Verwicklungen. Sein Urtheil über den „Federalist", über Jefferson's und Calhoun's verderblichen Einfluß auf die amerikanische Politik ist durch die nachfolgenden Ereignisse als durchaus richtig bestätigt worden. Kurz Mohl's kleine Arbeit ist eine wahre Perle der staatsrechtlichen Literatur und verdient, bis auf die Gegenwart fortgeführt, um so mehr einen neuen Abdruck, als das dort verhandelte Thema durch seine jetzt innigen Beziehungen zur deutschen Politik inzwischen eine große praktische Bedeutung gewonnen hat.

Um uns jedoch zu den zwanziger Jahren zurück zu wenden, so gehört Franz Lieber, der bald nach Mohl auftrat und schon 1827 nach den Vereinigten Staaten kam, nicht hierher, weil er von Anfang an nur Englisch schrieb. Die amerikanische Literatur verdankt ihm manche werthvolle Arbeit über die Constitution und Verfassungsfragen.

Mit dem vorübergehenden und kurzen Siege der liberalen Ideen im Jahre 1830, mit der ihm bald darauf folgenden Reaction und der in deren Gefolge sich entwickelnden größeren Auswanderung trat auch die Union in ausgedehntere Beziehungen zu Deutschland als bisher; allein unsere Literatur hat durch diese Erweiterung unserer Interessen wenig oder gar nichts gewonnen. Unter den Flüchtlingen befanden sich einzelne geistig bedeutende Männer wie die Gebrüder Follenius, Gustav Körner u. A. Indessen hatten sie entweder genug zu thun, um sich in die neuen Verhältnisse einzuarbeiten, oder sie wandten sich dem englisch-amerikanischen Leben ausschließlich zu, oder sie waren im Gegensatze zur heimischen Misere solche blinde

Bewunderer alles Amerikaniſchen, daß ſie ſich zu einer kritiſchen Betrachtung des neuen Lebens nicht zu erheben vermochten. Meiſtens Farmer waren ſie auf die engſten Kreiſe beſchränkt; was ſie von der Außenwelt, vom großen politiſchen Leben hörten, gelangte erſt durch zweite und dritte Hand, meiſtens entſtellt oder aus dem innern Zuſammenhang geriſſen, an ſie. Die kurze Zeit zu Anfang der dreißiger Jahre in Heidelberg veröffentlichte Zeitſchrift, „Das Weſtland" (von Körner, Engelmann u. A. geſchrieben), erhebt ſich im Ganzen nicht über das Niveau der gewöhnlichen Auswanderungsliteratur; höhere politiſche Aufgaben lagen ihr vollſtändig fern. Wenn man hier von einem politiſchen Standpunkt ſprechen darf, ſo war für die Deutſch-Amerikaner und ihre deutſchen Geſinnungsgenoſſen bis in die Mitte der fünfziger Jahre die Anſchauung und Auffaſſung der Rotteck'ſchen Weltgeſchichte maßgebend, wie ſie in wahrhaft rührender Naivetät noch vor kaum einem Dutzend Jahren Jacob Venedey in ſeinen Lebensbeſchreibungen Waſhington's und Franklin's widerſpiegelte.

War die verſchrobene Auffaſſung amerikaniſcher Verhältniſſe ſchon ſeit Anfang der zwanziger Jahre durch die Cooper'ſche Indianer-Romantik genährt worden, ſo erhielt ſie im Laufe der dreißiger und vierziger Jahre neue Nahrung durch die Romane von Sealsfield. Der Einfluß dieſes bedeutenden Dichters auf ſeine Zeitgenoſſen iſt viel tiefer geweſen als man heut zu Tage in Deutſchland weiß; namentlich hat er auf die damals ſtudirende Jugend wahrhaft berauſchend gewirkt; Hunderte aus den gebildetſten Ständen ſind durch ihn zur Auswanderung veranlaßt worden. Dieſe glänzenden Lebensbilder, dieſe großartig angelegten und ausgeführten Charaktere, wie Nathan, Morton u. A. ſind an ſich durchaus wahr gezeichnet und kaum übertrieben; allein die Perſpective, in welcher ſie der Leſer erblickt, iſt falſch, einſeitig und verrückt — und gerade deßhalb wirken ſie vielleicht ſo mächtig auf die Phantaſie. Wer konnte ahnen, und welcher Deutſche, der Sealsfield las, hätte die Mittel gehabt, zu ahnen, daß dieſe ſüdliche Geſellſchaft voll Uebermuth und Lebensluſt, voll Energie und Wagehalſigkeit auf einem Vulkane tanzte, daß ſie auf der ſchrecklichſten Form menſchlicher Knechtſchaft, auf der Negerſclaverei ſich aufbaute, und daß dieſer Vulkan kaum ein Menſchen-

alter später seine schrecklichen Flammen und Feuer ausspeien würde? Diese verführerischen Schilderungen Sealsfield's (und seiner untergeordneten Nachahmer, wie z. B. Gerstäcker's, der, wie neulich eine schlesische Zeitung sagte, „in seinen Schriften wahr ist, soweit das Dichtergeschäft es irgend erlaubte"), hatten aber für ihre zahlreichen deutschen Bewunderer die schlimme Folge, daß sie den Blick für die Wirklichkeit trübten und daß sie, weil man künstlerisch und gemüthlich durch sie befriedigt war, ein ernstes Studium der amerikanischen Verhältnisse verhinderten. Was diese deutschen Amerikomanen drüben nicht sahen, was sie nicht in der europäischen Form dort sahen, das existirte einfach für sie nicht. Weil es dort keine äußeren Titel und Auszeichnungen für den Adel gab, so wähnten sie ihn einfach in den Vereinigten Staaten nicht vorhanden, und doch hat es, mit vielleicht einziger Ausnahme der römischen Patricier, kaum in der Geschichte eine exclusivere, stolzere, herrschsüchtigere und, setzen wir gleich hinzu, politisch fähigere Aristokratie gegeben als die südlichen Pflanzer. Allerdings konnte ein unzufriedener Auswanderer oder ein Radicaler, der daheim die Faust in der Tasche ballte, in sämmtlichen Staaten der Union so viel gegen Fürsten und Könige schreiben und sprechen, als er Lust hatte; aber wehe ihm, wenn er sich hätte beikommen lassen, in irgend einer südlichen Stadt ein Wort gegen die Sclaverei zu sprechen oder zu schreiben; denn dann wäre ihm das Theeren und Federn, wenn nicht gar das Aufgehängtwerden am ersten besten Baume sicher gewesen. Und ähnliche kitzliche Themata gab es auch und gibt es noch im Norden, für welche die Rede- und Preßfreiheit keinen Schutz gewährte, ganz abgesehen davon, daß die nördlichen Bedienten nur zu gern die schmutzige Arbeit der südlichen Herren thaten und Alles, was diesen unbequem oder gar widerwärtig war, zuvorkommend unterdrückten.

Aus dieser Periode ist nur ein deutsches Buch zu verzeichnen, welches in den Kern der Sache eindringt und deßhalb besonders ehrende Anerkennung verdient. Es ist dies N. H. Julius' zweibändiges Werk: „Nordamerika's sittliche Zustände, nach eigenen Anschauungen in den Jahren 1834, 1835 und 1836. Leipzig 1839, F. A. Brockhaus". Wenn die eigentliche Absicht des Verfassers bei seiner Reise auch in erster Linie auf das Studium amerikanischer Verbrechen

und Strafen ging (namentlich Gefängnißwesen), so konnte er diese doch erst richtig verstehen und schildern, nachdem er zuerst die allgemeine geschichtliche, staatliche und sittliche Lage des Landes ergründet und erkannt hatte. So enthält denn der erste Band die Beobachtungen Julius' auf diesem Gebiete, welches für den vorliegenden Zweck ausschließlich in Betracht kommt. Der Verfasser trat an seine Aufgabe heran als ein Mann, der die deutsche Geschichte von Jugend an gründlich kannte und englisches Leben und Wesen an Ort und Stelle kennen gelernt hatte. Er beurtheilt die Vereinigten Staaten, die jüngste germanische Nation, die Tochter, wie er sich einmal ausdrückt, der Mutter England und die Enkelin der Großmutter Deutschland, viel gründlicher und treffender als die ihm vorausgehenden Reisenden; namentlich findet er überall die einigenden und unterscheidenden Merkmale schnell heraus. Zur Zeit, als sich Julius in den Vereinigten Staaten aufhielt, standen die Nullificationsversuche Calhoun's und Süd-Carolina's im Vordergrund des politischen Interesses. So wurde er denn auch sofort mitten in die Sclavereiagitation eingeführt, die er mit klarem Blick als die größte Gefahr für das Land erkannte und schilderte. Er verweist dabei auf die schrecklichen Folgen der Durchführung der Lehre von den Staatenrechten im Gegensatz zu den Bundesrechten und führt die sittliche, besitzthümliche und politische Bedeutung der Sclavenfrage näher aus, die seitdem schneller und gründlicher, als er damals zu hoffen wagte, durch die Niederlage der Sclavenhalter gelöst worden ist. Julius charakterisirt als der erste europäische Reisende ganz vortrefflich den verhängnißvollen Gegensatz zwischen Norden und Süden, den z. B. der ziemlich zu derselben Zeit die Vereinigten Staaten bereisende Franzose Tocqueville durchaus nicht genug würdigte, wie denn noch heute unseres Landsmanns Werk als einer der besten, unbefangensten und sachlichsten Beiträge zur Kenntniß dieses Landes seine volle Bedeutung hat. Deßhalb ist in den eigentlich politischen Tagesfragen seine Arbeit, wenn auch weniger genannt, dem berühmtesten europäischen Buche über die Vereinigten Staaten vorzuziehen, nämlich A. de Tocqueville's, De la Démocratie en Amérique. Es ist hier nicht der Ort, dieses über die ganze Welt verbreitete Werk ausführlich zu besprechen; allein der mächtige Ein-

fluß, den es überall, auch in Deutschland ausgeübt hat, erfordert, daß es wenigstens in ein paar Sätzen charakterisirt werde. Bei aller Hochachtung, welche man dem Charakter und den späteren Leistungen des Verfassers auf dem Gebiete der französischen Geschichte schuldet, verdient T.'s Démocratie doch den großen Ruf nicht, welchen ihm namentlich die Amerikaner gemacht haben. Sie erheben das Werk in den Himmel, weil der Verfasser überall den socialen und politischen Erscheinungen den günstigsten Sinn unterlegt und amerikanische Sitten und Institutionen mit einem Nimbus umgibt, von welchem die Amikaner bis dahin selbst nicht die mindeste Ahnung gehabt hatten. Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß T. die amerikanische Geschichte und Entwickelung nie eingehend studirt hat und daß sein Urtheil sich meistens auf Hörensagen stützt. Schiefer aber noch als diese Unkenntniß wirkte die Absicht, welche den Verfasser bei seiner Arbeit leitete. Er schrieb eine Tendenzschrift zur Belehrung und Warnung der Franzosen; „er sah in Amerika mehr als Amerika; er suchte dort ein Bild der Demokratie selbst, ihrer Neigungen und ihres Charakters, ihrer Vorurtheile und ihrer Leidenschaften". Mit solchen Absichten muß die Objectivität des Urtheils nothwendig in Conflict gerathen. T. hatte zudem das Unglück, als „distinguished foreigner" angekündigt und eingeführt zu werden. Als solcher fiel er in die Hände derer, deren Interesse es war, ihn die Dinge nicht in dem Lichte zu zeigen, in welchem sie dem unbefangenen, nicht absichtlich irregeleitenden Reisenden erscheinen. Namentlich lag den südlichen Pflanzern daran, ihm die verderblichen Folgen der Sclaverei für Land und Leute möglichst zu verbergen; desto eifriger discutirten sie mit ihrem Gaste principielle Fragen, in deren correcter Begründung die democratischen Sclavenhalter die Bewunderung des europäischen „Grünen" erregten. In der Gesellschaft dieser Herren konnte T. gar nicht sehen, selbst wenn er noch so sehr gewollt hätte. An verschiedenen Stellen seines Buches spricht er ihnen gläubig nach, daß die Union denjenigen Staat, welcher sich von ihr trennen wolle nicht daran verhindern könne, ja daß sie gegebenen Falls es auch nicht einmal wagen werde. Wo er mehr sich selbst überlassen ist, wie z. B. im Norden, blickt er dagegen klarer, und bei der Kürze seines Aufenthalts in den Vereinigten

Staaten ist es zu bewundern, daß er in so vielen Beziehungen den Geist des Volkes richtig erkannt und manche vortreffliche Beobachtung gemacht hat. Dagegen verführt ihn anderer Seits sein Hang zu voreiliger Generalisirung oft zu Schlüssen, die angesichts der Thatsachen sich geradezu komisch ausnehmen, so z. B. wenn er den damals noch neuen Satz der siegreichen demokratischen Partei: „dem Sieger gehört die Beute" (d. h. alle öffentlichen Anstellungen) aus der Constitution rechtfertigt und theoretisch begründet. Ueberhaupt sieht er mehr, was in der Verfassung geschrieben steht, als was im Leben sich oft gegen die Absicht ihrer Urheber entwickelt. Den absichtlichen Zweideutigkeiten und Dunkelheiten dieses Documents schiebt er stets den günstigsten Sinn unter. Von der Begrenzung des Verhältnisses der Centralgewalt zu den Einzelstaaten, der allerwichtigsten Frage in jedem Bundesstaate, hat er kaum eine Ahnung; sonst würde er nicht so leicht darüber hinweggehen. Die auch schon zur Zeit seines Besuches den Angelpunkt der amerikanischen Politik bildende Sclavenfrage erkennt er gar nicht in ihrer Tragweite. Zwar spricht er, ziemlich oberflächlich, von ihr in einem Capitel seines Buches; aber er stellt die in den nördlichen Staaten längst auf dem Aussterbeetat stehende Sclaverei auf dieselbe Stufe mit der Sclaverei der Südstaaten, wo sie eine die Grundlage der Republik unterwühlende sociale und politische Macht ausübt, und überschätzt andererseits wieder die Bedeutung ephemerer Sicherheitsventile, wie z. B. der amerikanischen Colonisationsgesellschaft, welche sich der Süden im eigenen Interesse schaffte. Sehr viele Sätze und Behauptungen T.'s sind bereits durch die sociale und geschichtliche Entwickelung der Vereinigten Staaten widerlegt; überhaupt ist es mißlich, aus theilweise schwankenden Voraussetzungen allgemeine Schlüsse zu ziehen. Als Tocqueville vor mehr als vierzig Jahren Amerika besuchte, stand die Union im Verhältniß zur Gegenwart noch in ihrem idyllischen Alter. Dampf, Telegraphen, mächtige Geld-Corporationen und Fabriken hatten den Continent und die Gesellschaft noch nicht revolutionirt. Die „egalité des conditions" war aber damals in ungleich höherem Grade vorhanden als heut zu Tage, wo sie mehr äußerlich als innerlich ist.

Ein dem Tocqueville'schen in seinen Zielen und seiner Durch-

führung gleich bedeutendes Werk hat die deutsche Literatur gleichwohl bis auf die jüngste Gegenwart nicht aufzuweisen. In die vierziger Jahre fallen allerdings einige nennenswerthe in den Kreis dieser Besprechung gehörende Schriften, wie z. B. Friedrich von Raumer's: „Die Vereinigten Staaten von Nordamerika" (statt Amerika). Zwei Theile. Leipzig 1845, Resultate einer Reise, welche gute Schilderungen und manche gelungene politische, dabei auch viele oberflächliche Ausführungen und Parallelen enthalten, indessen trotz manchen, für den deutschen Leser werthvollen Materials kaum die gewöhnliche Reisebeschreibung überragen. Raumer ist aber ein Classiker im Gegensatz zu den Reisenden der fünfziger Jahre, welche Dinge als vorhanden beschreiben, die in Wirklichkeit nicht existiren, welche nicht einmal erzählen können und ihre Unbekanntschaft mit dem Thatsächlichen hinter hochtönenden, aber inhaltslosen Phrasen verbergen. In dieser Beziehung stehen die fünf Bände „Reisen in Nordamerika in den Jahren 1852 und 1853 von Dr Moritz Wagner und Dr. Carl Scherzer" (Leipzig 1854 ff.) als bis jetzt unerreichte Muster der schlechtesten Art der Reisebeschreibung da. Der folgende Passus ist auf gutes Glück aus einer Masse ähnlicher herausgerissen. Herr Wagner, unfähig zu beobachten und Thatsächliches zu berichten, ergeht sich dafür in hohlen Phantasien und Redensarten über die leere Furcht oder Hoffnung, ob der „Titan", die Vereinigten Staaten nämlich, durch militärische Mittel seinen Einfluß auf Europa ausüben werde. Der Leser möge bedenken, daß hier von der Regierung des Präsidenten Pierce die Rede ist, des armseligsten — poor Pierce! — den die Union überhaupt gehabt hat. „Wenn alles Verdecken und Anschwärzen nichts hilft, heißt es wörtlich S. 30 im ersten Bande, und der atlantische Titan, von dem mancher ferne dunkle Erdfleck das wärmende und leuchtende Element zu empfangen hofft, immer furchtbarer über die Wasserwüste blickt — man denke, poor Pierce! — wäre es da wenigstens nicht rathsam, jeden Verkehr mit ihm abzubrechen? Sollte man nicht eine chinesische Mauer um das europäische Festland ziehen und die Auswanderung nach Amerika geradezu verbieten? Das würde in der That höchst zweckmäßig scheinen, wenn es nur politisch auch ausführbar wäre. Um mit offener Gewalt der Union zu trotzen,

dazu ist diese bereits zu mächtig. Am allerwenigsten wäre es in diesem Augenblick rathsam — unter poor Pierce! —, wo Poseidon-Pierce aus seines Vorgängers schüchterner Hand das Sternenbanner mit dem Dreizack in die kühne demokratische Faust genommen und feierlichst erklärt hat, jeder Bürger der Vereinigten Staaten möge eingedenk sein, daß auf dem Capitol zu Washington der Mann wohne, bereit und stark, jede Unbill gegen Amerika zu rächen". Diese Probe möge für den Geist oder vielmehr den Mangel an Geist des Ganzen genügen! Carl Andrée sucht es den Herren Wagner und Scherzer an Phantasie hier und da gleich zu thun; auch sind in seinem „Nordamerika in geographischen und geschichtlichen Umrissen" seine Urtheile so schief wie möglich, namentlich in der Geschichte der politischen Parteien, wo seine Quellen sehr trübe fließen; allein er gibt doch fleißig zusammengetragenes Material und manche interessante Thatsache.

Eine gründliche geschichtliche Arbeit dagegen ist Talvj's „Geschichte der Colonisation von Neu-England von 1607—1692, Leipzig 1847". Die vortreffliche Verfasserin (Therese Robinson, geb. Jacob) muthet vielleicht hie und da dem deutschen Leser etwas zu viel zu; ihre Darstellung ist häufig zu wenig übersichtlich, zu monoton und ausführlich. Sie behandelt untergeordnete Partien mit derselben Sorgfalt wie die hervorragendsten und bedeutendsten Ereignisse; sie versteht es zu wenig, den Charakter einer Periode in einem wirksamen Gesammtbilde zusammen zu fassen; es fehlt ihr die Energie der Darstellung. Geist und Inhalt des Buches jedoch sind gleich vortrefflich. Wenn das deutsche Publikum daraus nur die Belehrung gewonnen hat, daß und warum die Neu-England-Staaten trotz strenger Sabbatgesetze und Hexenprocesse der Kopf und das Herz der Union sind, daß diese ohne sie gar nicht die stolze Stellung in der Völkerfamilie einnehmen würde, deren sie sich erfreut, so verdankt es der Verfasserin sehr viel. Frau Robinson war eine jener begabten und strebsamen Naturen, die zur Vermittlerrolle zwischen zwei Nationen wie geschaffen sind. Begeisterte Liebe für die Heimath, unbefangene Würdigung der großen Vorzüge und Bedeutung des Landes ihrer Wahl, eine freie und gründliche Bildung, reiche Erfahrung und eine besondere Vorliebe für die Geschichte vereinigten sich in

ihr, sich politische und historische Vorgänge durch gründliche Studien zu eigen zu machen und Anderen die Resultate dieser Studien mitzutheilen. So entstand auch diese Geschichte der Colonisation während eines langjährigen Aufenthalts der Verfasserin in Neu-England und Newyork, wie ihr die deutsche Literatur denn auch auf anderen Gebieten des amerikanischen Lebens viele werthvolle Arbeiten verdankt, die zu dessen richtiger Würdigung nicht wenig beitragen.

Eine gleichfalls auf gründliches Quellenstudium sich stützende Arbeit ist Eduard Reimann's „Die Vereinigten Staaten von Nord amerika (lies Amerika) im Uebergange vom Staatenbunde zum Bundesstaat", 1855. Der Verfasser enthält sich jeder eingehenden Kritik und principiellen Erörterung, dagegen gibt er übersichtlich und klar den Inhalt der ihm zugänglich gewesenen Quellen wieder und bietet damit einen lehrreichen Leitfaden für diejenigen, welche sich über den eigentlichen Thatbestand unterrichten wollen. Juristische Schärfe in der Definirung der Grundbegriffe darf man dagegen hier nicht suchen.

Die in Folge der Revolution von 1848 nach Amerika geschleuderten zahlreichen gebildeten Deutschen betrachteten die amerikanischen Dinge denn doch mit kritischerem Auge als ihre politischen Vorgänger und ihre Landsleute daheim. Eine wenn auch noch so kurze Betheiligung am politischen Leben hatte den Blick dieser Flüchtlinge geschärft; sie lebten sich bald in die neuen Verhältnisse ein und betheiligten sich mit großem Erfolg an der amerikanischen Politik. Die republikanische Partei hätte ohne die deutschen Achtundvierziger nicht sobald gesiegt, welche in den Vereinigten Staaten sowohl als in Deutschland durch Wort und Schrift für eine bessere Würdigung der amerikanischen politischen und socialen Zustände wirkten. Es ist nicht zuviel gesagt, daß die regelmäßigen politischen Berichte, welche die Augsburger Allgemeine, Kölnische, Weser-, National- und andere deutsche Zeitungen während der fünfziger und sechziger Jahre aus den Vereinigten Staaten brachten, viel zur Berichtigung und Erweiterung des deutschen Urtheils über dieses Land beitrugen und daß diese Berichte sich an Reichhaltigkeit der Thatsachen, wie Verständniß der politischen Situation mit der Presse jedes anderen Landes kühn vergleichen konnten. Referent glaubt sich innerhalb der

Grenzen sachlicher Berichterstattung zu halten, wenn er hier seine „Sclavenfrage in den Vereinigten Staaten", Göttingen 1854 und seine „Geschichte der Sclaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika", Hamburg 1861 erwähnt. In bewußtem Gegensatz zu jenem hohlen Idealismus, der sich amerikanisches Leben und Geschichte mit seiner lahmen Tendenzscheere zurechtschneidet, nimmt diese Arbeit einen durchaus realistischen Standpunkt ein und sucht, indem sie die treibenden Kräfte des amerikanischen Lebens aus sich selbst heraus erklärt und kritisirt, den Schlüssel zum richtigen Verständniß der damaligen Politik zu bieten. Da die geschichtlichen Ereignisse, welche unmittelbar nach der Veröffentlichung dieses Werkes eintraten, der in ihm vertretenen Auffassung nur zu sehr Recht gegeben haben, so bedarf diese hier keiner näheren Begründung [1]).

Ueber den amerikanischen Bürgerkrieg (1861—1865) lieferten der 10., 12., 15., 16. und 18. Band der Preußischen Jahrbücher aus der Feder des braven Hauptmanns Köniǵer einige vortreffliche militärische Artikel, die übrigens zugleich auch von richtigem Verständniß der politischen Lage zeugten. Dieselbe Zeitschrift brachte ebenfalls, in ihrem 17. Bande, eine Reihe von politisch-ökonomischen Essays von Schmoller über die Vereinigten Staaten, welche sich durch reiches Material, dessen wissenschaftliche Verarbeitung und realistische Auffassung auszeichnen. An selbstständigen Werken über jene wichtige Epoche dagegen ist die deutsche Literatur sehr arm. Abgesehen von C. Sander's rein militärischer Darstellung, welche übrigens sehr unvollständig und wenig übersichtlich ist, da der Verfasser seinen Stoff nicht beherrscht, so wäre hier höchstens H. Blankenburg's „Die

1) Außerdem sind von Kapp folgende auf dem Studium von Originalquellen beruhende historische Schriften erschienen: 1) Das Leben des amerikanischen Generals F. W. von Steuben. Berlin 1858. (Vgl. H. Z. 2, 504.) — 2) Das Leben des Generals Johann Kalb. Stuttgart 1872. (Vgl. H. Z. 11, 373). — 3) Der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika. Berlin 1864. (Vgl. H. Z. 12, 475). — 4) Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika. Bd. I. Leipzig 1868. (Vgl. H. Z. 21, 424). — 5) Friedrich der Große und die Vereinigten Staaten. Leipzig 1871. (Vgl. H. Z. 26, 440). Die sub 1) und 2) genannten Werke hat der Verfasser auch englisch in Newyork herausgegeben. D. R.

inneren Kämpfe der nordamerikanischen Union bis zur Präsidentenwahl von 1868", Leipzig 1869 zu nennen. Der Verfasser hatte sich durch sein Werk über den Krieg des Jahres 1806 einen geachteten Namen gemacht, hat diesen aber durch seine ebengenannte Schrift über Amerika keineswegs befestigt. Was eine Recension im 24. Bande der Historischen Zeitschrift S. 437 ff. über ihn sagt, kann jeder unparteiische Beurtheiler auf das Wort unterschreiben. Man sieht Herrn Bl. mit dem Rothstift in der Hand und nach dem Inhaltsregister flüchtig und oberflächlich arbeiten. Oft hat er sich nicht die Mühe gegeben, ein paar Seiten weiter zu lesen, denn sonst hätte er die Irrthümer selbst corrigiren können, die er bei mangelnder Kenntniß der Thatsachen eben begangen hatte, wogegen andererseits nicht verkannt werden soll, daß er oft in den leitenden Grundgedanken mit überraschender Schärfe das Richtige traf.

Der vor einigen Jahren von C. F. Neumann zuerst unternommene Versuch einer ausführlichen Geschichte der Vereinigten Staaten (3 Bände 1863—66) entspricht durchaus nicht den Anforderungen, welche die Kritik an ein derartiges Werk zu stellen berechtigt ist. Sein Hauptvorzug besteht in einer aufrichtigen Wärme der Empfindung und in freiheitlicher Begeisterung; seine größte Schwäche dagegen liegt in der absoluten Kritiklosigkeit, in der Benutzung unzuverlässiger Quellen und in der oberflächlichen Consultirung der besseren Gewährsmänner. Einen wissenschaftlichen Werth hat deßhalb die Neumann'sche Arbeit trotz ihrer guten Absichten nicht. Ist es an sich schon mißlich, bis auf die Gegenwart die Geschichte eines Landes fortzuführen, dessen Entwickelung seit den letzten fünfzig Jahren gerade in ihren wichtigsten politischen Phasen noch so sehr im Dunkeln liegt, daß selbst Hildreth nur bis zum Missouri-Compromiß vorzugehen wagte und Bancroft sogar schon mit dem Jahre 1789 abschließen will, so kann diese schwierige Aufgabe noch viel weniger von einem Fremden gelöst werden, der Land und Leute nicht aus eigener Anschauung kennt, und am allerwenigsten von einem Idealisten wie Neumann, der nicht bloß die Geschichte der Vereinigten Staaten schreiben, sondern in ihr ein Lehrbuch für alle anderen Nationen liefern will. Natürlich schlagen die nackten Thatsachen dieser krankhaften Tendenz auf Schritt und Tritt in das Gesicht. Von

dem amerikanischen Verfassungsrecht hat der Verfasser keine Ahnung, ja er weiß nicht einmal officielle Documente zu lesen, indem er oft das Wichtigste darin übersieht oder auf den Kopf stellt. Von den zahlreichen Entscheidungen des Oberbundesgerichts ist ihm nichts bekannt, folglich konnte er weder sie, noch die Gutachten der Generalstaatsanwälte benutzen. Ob er Kent, Story, den Föderalisten und Curtis' Geschichte der Constitution, die er häufig anführt, wirklich studirt hat, ist bei der Urtheilslosigkeit N.'s in diesen Fragen mehr als zweifelhaft. Da er selbst nicht klar sieht, so kann natürlich auch seine Darstellung nicht klar sein; ja an sich ganz klare Partien, wie z. B. die Verhandlungen über das Missouri-Compromiß, werden von ihm verwirrt. In der politischen Geschichte kommen eben so viel schwere Verstöße vor. Theils sind seine Quellen unzuverlässig, wie z. B. bei der Geschichte Neu-Englands, wo ihm Elliott Autorität ist, oder bei Jackson, den er nach der Schilderung eines Romanziers wie Parton charakterisirt. Elliott ist für die amerikanische Geschichte eine ebenso gute Quelle wie Kohlrausch oder Rösselt's Töchterschulenlehrbuch für die deutsche, und Parton steht auf seinem Gebiete höchstens einige Procente höher als auf dem ihrigen Louise Mühlbach. Völlig unzuverlässig und geradezu in die Irre führend wird aber Neumann in seiner Erzählung der neuesten Geschichte. In Ermangelung zuverlässiger Quellen stützt er sich mehrfach auf die schlechtesten, absichtlich gefälschten, wie z. B. die Buchanan'schen Botschaften in der Kansas-Frage, welche das directe Gegentheil von dem besagen, was beabsichtigt war und wirklich geschah. Bei Besprechung der auswärtigen Politik wirkt es angesichts der offenkundigsten Thatsachen und späteren Enthüllungen geradezu komisch, wenn die Administrationen von Pierce und Buchanan, der willenlosesten Werkzeuge der Sclavenhalter, als Vorkämpfer für Freiheit und Menschenrechte gepriesen werden. Jeden Falls aber ist es ein höchst oberflächliches Urtheil, wenn den Amerikanern in ihrer selbstgefälligen Mißachtung der europäischen Revolution von 1848 Recht gegeben wird, weil diese nicht in einem einzigen Anlaufe ihr Ziel erreichte. Wer zwei Menschenalter brauchte, um mit der Sclaverei fertig zu werden, der hat kein Recht über die mißglückten Freiheitsbestrebungen anderer Völker hochmüthig die Nase zu rümpfen. Wahrhaft überraschend

aber ist es, wenn Herr Neumann zwei der gewissenlosesten „politicians", die Gebrüder Blair als Männer der ehrlichsten Ueberzeugung und Gesinnungstreue preist, wenn er sie seinen deutschen Lesern als nacheiferungswürdige Muster aufstellt. Kurz überall fehlt dem Verfasser die lebendige Anschauung der Dinge und Personen und das politische Urtheil, er sieht überall nur durch die Brille seiner Vorurtheile, und wenn man ihn widerlegen wollte, so müßte man ein ebenso dickes Buch schreiben wie das seinige. Dieses ist auf dem Gebiete der Geschichte, was auf dem Felde der erzählenden Dichtung die Erzählungen des Verfassers der Ostereier oder Franz Hoffmann's sind.

Auch Löher's „Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika" (Cincinnati 1847 und Göttingen 1855) ist mehr Dichtung als Wahrheit und, wenn überhaupt, mit der allergrößten Vorsicht zu benutzen; die Hauptfehler des Verfassers wurzeln aber in seinem einseitigen Patriotismus, der Alles, was in Amerika gut ist, als deutsches Eigenthum zu reclamiren sucht. Sein „Land und Leute in der alten und neuen Welt" (Göttingen 1855—1858, 3 Bde.) enthält dagegen manche gelungene Schilderung des landschaftlichen sowohl als des politischen Amerika und gehört zu den besten Reisebeschreibungen über dieses Land.

Von wirklich politischer Einsicht und fleißigem Studium, welches letztere übrigens auch Neumann nicht abgesprochen werden soll, zeugen die beiden Werke des Züricher Professors J. Rüttimann. Sein „Kirche und Staat in Nordamerika", Zürich 1871, gibt in den Hauptzügen eine richtige Darstellung dieses Verhältnisses nach den Quellen, welche dem Verfasser zugänglich gewesen sind. Es ist zu bedauern, daß ihm die eigene Anschauung an Ort und Stelle abgeht; denn sonst würde er sich vor der Behauptung gehütet haben, daß die Trennung von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten befriedigend durchgeführt sei, noch würde er die unrichtige Bemerkung machen, daß sich dort bis jetzt das Bedürfniß noch nicht gezeigt habe, specielle Anordnungen gegen den Mißbrauch der Kirchengewalt zu treffen. Die Machtlosigkeit des Staates gegen einen derartigen Mißbrauch ist leider nicht seit gestern ein Gegenstand der ernstesten Besorgniß der denkenden Amerikaner; allein es kann dieselbe nicht

aus den Geſetzesparagraphen erkannt werden. Die lebendige Entwickelung, die „Logik der Thatſachen“ hat die Geſetze weit hinter ſich gelaſſen; man kann ſich deßhalb auch aus der bloß actenmäßigen Darlegung des Verhältniſſes kein rechtes Bild von der eigentlichen Lage der Dinge machen. Die abſolute Trennung von Staat und Kirche kann nur aus der amerikaniſchen Geſchichte verſtanden werden. Zur Zeit ſeiner Aufſtellung war dieſer Grundſatz ein glücklicher Compromiß zwiſchen den verſchiedenen Secten, zwiſchen den Anſprüchen des theokratiſchen und Epiſkopalſyſtems. Als ſolcher bezeichnet er einen großen Fortſchritt, aber noch lange keine endgültige Löſung, namentlich der katholiſchen Kirche gegenüber, geſchweige denn der Weisheit letzten Schluß, als welchen unſere Demokraten ihn auffaſſen. Wenn Rüttimann bedacht hätte, daß die Machtloſigkeit der verſchiedenen Bekenntniſſe und Secten ſich im vorigen Jahrhundert innerhalb der jetzigen Vereinigten Staaten ſo ziemlich das Gleichgewicht hielt, daß 1785 z. B. die Zahl der ſämmtlichen Katholiken kaum 30,000, alſo nicht einmal ein Procent der Geſammtbevölkerung betrug, daß ſie in Maryland, wo ſie am ſtärkſten vertreten waren, nur 7—8 Prieſter hatten und höchſtens ein Zehntel der Geſammtheit der Einwohner ausmachten, wenn er ferner erwogen hätte, daß von 1790—1870 die Zahl der Geſammtbevölkerung ſich verzehnfacht, die der Katholiken vertauſendfacht hat, ſo daß die letzteren heut zu Tage 5,079,000 Seelen mit 5057 Kirchen oder Kapellen nebſt 4456 von den Biſchöfen und dem Papſte abhängigen Prieſtern zählen, daß dieſe fünf Millionen aber nach dem Willen ihrer Prieſter politiſch wie die Puppen tanzen und wie *ein* Mann ſtimmen, ſo würde er ſich gewiß gehütet haben, obige Behauptungen aufzuſtellen. In dem jetzigen conſolidirten Zuſtande der amerikaniſchen Geſellſchaft und bei der Zerſplitterung der proteſtantiſchen Bekenntniſſe und Secten erkennt man dieſe Seitens des Katholicismus bedrohlicher werdende Gefahr ſehr gut; allein man wagt noch nicht, ſie direct zu bekämpfen. Alle Parteien müſſen mit ihr rechnen, da das katholiſche Votum in vielen wichtigen Staaten entſcheidend iſt. Amerika macht keine Ausnahme von der Regel: Religionsfreiheit und ſouveränes Prieſterthum können nicht neben einander beſtehen. Sein erſter großer geſchichtlicher Conflict war der Kampf um die

Schwarzen; ſein nächſter, viel ſchrecklicherer wird der Kampf der Schwarzen gegen die Staatsgewalt ſein, und er wird um ſo ſchrecklicher werden, je länger man dem jetzt ſchon argen Uebel Zeit gönnt zu wachſen und zu erſtarken. Die amerikaniſchen Staaten ſind ſchon jetzt ohnmächtig gegen die katholiſchen Prieſter; die Eröffnung der Feindſeligkeiten hängt lediglich von dieſen ab. Kurz, in dieſer Beziehung können wir von den Vereinigten Staaten nur lernen, wie wir es nicht zu machen haben. Von allen dieſen Dingen hat der Verf. keine Ahnung; ſeine Arbeit iſt deßhalb höchſtens als Referat zu gebrauchen.

Rüttimann's zweites und größeres Werk: „Das nordamerikaniſche Bundesſtaatsrecht, verglichen mit den politiſchen Einrichtungen der Schweiz", (I. Theil: Geſetzgebung, Regierung und Rechtspflege. 1867; II. Theil, erſte Abtheilung: die Bundesſtaatsgewalt 1872) gibt im Titel ſeinen Inhalt und Zweck an. Der Plan iſt gut und bis jetzt ſyſtematiſch durchgeführt; die einzelnen Beſtimmungen ſind fleißig und überſichtlich zuſammengetragen, kurz die äußere Anordnung verdient unbedingtes Lob. Der Verfaſſer enthält ſich faſt immer eines ſelbſtſtändigen Urtheils und gibt lieber hiſtoriſche Illuſtrationen ſtatt einer geſchichtlich-genetiſchen Darſtellung. Leider kennt er aber, wie früher bereits Holſt in dieſen Blättern (29, 487 ff.) nachgewieſen hat, die Geſchichte der Vereinigten Staaten zu wenig, als daß er nicht auf Schritt und Tritt in die größten Irrthümer fiele; er hat keinen feſten Boden unter den Füßen. Nicht daß er es an Fleiß hätte fehlen laſſen; aber er ſchöpft nirgend aus erſter Quelle, weßhalb denn auch zahlreiche Mißverſtändniſſe unvermeidlich ſind. Ein Autor, wie Neumann, auf welchen ſich Rüttimann ſehr viel bezieht, hat abgeſehen davon, daß er ſelbſt von dritter oder vierter Hand lebt, gar keinen Begriff von Verfaſſungsrecht; ja ſelbſt bedeutende Hiſtoriker wie Bancroft reichen hier nicht aus. Bei einem ſo gewiſſenhaften Schriftſteller wie Rüttimann tragen wohl in erſter Linie unſere Bibliotheken die Schuld. Es iſt ein wahrer Hohn auf den ſo vielfach gerühmten wiſſenſchaftlichen Sinn und Geiſt der deutſchen Univerſitäten, wenn man ſich die amerikaniſche Abtheilung ihrer Bibliotheken etwas näher anſieht. Zu Anfang des Jahrhunderts mag es gerechtfertigt geweſen ſein, ſich ein paar

Dutzend Bücher über die Vereinigten Staaten zu verschaffen und diese Americana zu nennen; heut zu Tage dagegen ist es ein Mangel an Einsicht und eine empfindliche Lücke, wenn man die amerikanische politische und staatsrechtliche Literatur so ungebührlich vernachlässigt. Dem Referenten ist der Bestand der Berliner, Münchener und Göttinger Bibliotheken an amerikanischen Werken bekannt; ihre Armseligkeit auf diesem Gebiet übersteigt alle Grenzen. Gewöhnliche juristische Compendien wie Kent's Commentaries finden sich da entweder gar nicht oder in den ältesten Auflagen; an Quellenschriften wie die American Archives, die vollständigen Congreßverhandlungen, die Leben und Werke berühmter Staatsmänner oder gar die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes ist natürlich gar nicht zu denken. Die Sammlung des Vorhandenen macht den Eindruck, als ob es von einem Pedellen auf gut Glück bei einem Trödler oder Antiquar aufgekauft worden wäre. In den zwanziger bis vierziger Jahren war T. Walker's „Introduction to American Law" für unsere Gelehrten die einzige Quelle des amerikanischen Verfassungsrechts, welches dort auf 222 Seiten (4. Auflage, Boston 1860) behandelt wird. Das Werk ist in seiner Art ganz vortrefflich, der Verfasser ein klarer, scharfer Denker und tüchtiger Jurist, seine Darstellung sogar elegant und fesselnd; allein es verhält sich zu dem ausführlichen Commentar von Kent wie etwa die Institutionen Marezoll's zu Windscheid's Pandekten. Der eigentliche Grund der Beliebtheit Walker's war seine Billigkeit. Für Kent wollten oder konnten die deutschen Bibliotheken keine 25 Thaler ausgeben; Walker dagegen kostete nur 5 Thaler. An solcher Misere scheiterte bei uns die Bekanntschaft mit dem großen Kent; dieses eine Beispiel diene für hundert andere. Wenn es auch von den kleinen Universitäten nicht zu verlangen ist, so sollten doch die größeren für ihre Bibliotheken ein paar tausend Thaler zur Anschaffung der unumgänglich nothwendigen amerikanischen Literatur auswerfen; die Vervollständigung läßt sich später mit ein paar hundert Thalern per Jahr leicht bewirken.

Um jedoch zu unserem Gegenstande zurück zu kehren, so bezeichnet einen sehr bedeutenden Fortschritt über alle seine Vorgänger hinaus der Verfasser des Werkes, welches den Anstoß zu diesem

Artikel gegeben hat. Dr. Hermann von Holst, ein geborener Liev-länder und jetzt Professor an der Universität Straßburg, hatte sich von Anfang seiner akademischen Laufbahn an, in Dorpat und Heidelberg dem Studium der Geschichte gewidmet und bereits vor mehreren Jahren durch eine Monographie über Ludwig XIV und eine Broschüre über die Folgen des Attentates vom 4. April 1866 auf den Kaiser Alexander II vortheilhaft bekannt gemacht. Aus Häuffer's Schule hervorgegangen verbindet er mit deren wissenschaftlicher Methode soliden Fleiß, nüchternen Forscherſinn und eine realistische Auffassung der Geschichte, namentlich aber für die gegenwärtige Aufgabe den Vorzug, daß er fünf Jahre (1867—1872) in den Vereinigten Staaten gelebt, also auch den Vortheil gehabt hat, aus persönlicher Anschauung mit dem Geist des Volkes und seiner Institutionen bekannt zu werden. Als er seine Aufgabe begann, beabsichtigte er nur, das gegenwärtige politische und social-politische Leben der Vereinigten Staaten zu schildern. Im Verlaufe seiner Arbeiten drängte sich ihm aber die Ueberzeugung auf, daß er von einer breiteren historischen Basis ausgehen müsse. Von der durch seine Studien gewonnenen Ueberzeugung geleitet, daß eine eingehende Kenntniß der Geschichte der inneren Politik eine absolute Vorbedingung für ein wirkliches Verständniß der actuellen Zustände in den Vereinigten Staaten, und daß eine gewisse Kenntniß des Verfassungsrechts ebenso unbedingt dazu erforderlich ist, entschied sich der Verfasser schließlich dafür, drei gesonderte Arbeiten zu schreiben, welche einerseits in sich abgeschlossen sind und andererseits zusammen ein Ganzes bilden sollen, dem er den Titel „Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika" gegeben. Der erste Theil behandelt die innere Geschichte der Vereinigten Staaten, so weit sie für die Entwickelung und das Verständniß des Verfassungsrechts und der Demokratie von Belang ist. Der zweite Theil soll das Verfassungsrecht enthalten und der dritte Theil die actuellen politischen und social-politischen Zustände besprechen. Der vorliegende erste Theil enthält in zwölf Capiteln, unter der obigen Beschränkung, die erste Abtheilung der inneren Geschichte: Von der Entstehung der Union bis zum Compromiß von 1833, so daß die zweite Abtheilung des ersten Theiles

erſt die innere Geſchichte bis auf die Gegenwart fortführen und damit die Verfaſſungsgeſchichte ſchließen wird.

Man ſieht aus dieſem Plane, daß ſich der Verfaſſer eine große und ſchwere Aufgabe geſtellt hat; allein der von ihm gewählte Weg iſt der einzig richtige und zu einem befriedigenden Ziele führende. Man hat in Deutſchland keinen Begriff von den Schwierigkeiten, welche ſich der Ausführung einer wiſſenſchaftlichen Arbeit in den Vereinigten Staaten überhaupt und ſpeciell in einer Stadt, wie Newyork, dem Wohnorte des Verfaſſers, in den Weg ſtellen. Die wiſſenſchaftlichen Bibliotheken ſind, um hier nur ein Beiſpiel anzuführen, meiſtens nur von 10 Uhr Morgens bis zum Sonnenuntergang geöffnet, ſo daß ein Mann, der während des Tages nicht volle 24 Stunden frei hat, ſie ſo gut wie gar nicht benutzen kann und ſich mit großen Koſten die bedeutendſten Werke ſelbſt anſchaffen muß. Bei den theuren Preiſen der amerikaniſchen Bücher iſt eine Baarauslage von tauſend und mehr Dollars erforderlich, ehe überhaupt nur eine Arbeit von der Weite des Vorwurfs der Holſt'ſchen in Angriff genommen werden kann.

Der Verfaſſer hat ſich überall in die ihm bisher fremde, techniſche Seite des amerikaniſchen Rechts hineingeleſen und gewiſſenhaft in den Anmerkungen zum Texte die Beweiſe für ſeine Darſtellung und Anſichten beigebracht, ja die Quellen ſogar wörtlich angeführt, wo beſonders ſchwierige Stellen es ihm zu verlangen ſchienen, ſo daß jeder unbefangene Leſer ſich ſelbſt ſein Urtheil bilden kann.

Weder in der deutſchen noch in irgend einer fremden, auch in der amerikaniſchen ſtaatsrechtlichen Literatur, ſelbſt Story und Kent nicht ausgenommen, welche ſich mehr auf eine ſtricte Erläuterung und Erklärung der geſchriebenen Verfaſſung beſchränken und deren abſichtliche Dunkelheiten und Halbheiten meiſtens nicht ſehen wollen oder können, exiſtirt ein Werk von der Bedeutung des Holſt'ſchen. Nach dem Geiſte des vorliegenden erſten Bandes zu urtheilen, unterliegt die gleichgediegene Fortſetzung keinem Zweifel; denn die eigentliche Grundlage des Werkes, die Verfaſſungsgeſchichte, bildet den ſchwierigſten Theil der Arbeit, während das Verfaſſungsrecht, ſowie die Schilderung der gegenwärtigen politiſchen und ſocial-politiſchen Zuſtände der Union ſich als nothwendige Schlußfolgerungen aus den

im ersten Bande richtig erkannten und klar gestellten Prämissen ergeben.

Nicht zu billigen dagegen und geradezu fehlerhaft ist theilweise die äußere Ordnung des Stoffes. So wenig man in gelehrten Handbüchern heut zu Tage von dem allgemeinen und speciellen Theile einer Wissenschaft noch handeln darf, so ungerechtfertigt schließt sich im vorliegenden Werke die Sclavenfrage an die politische und Verfassungs-Geschichte an. Die Capitel 7, 8 und theilweise 9 hätten vielmehr in die ihnen voraufgehende Darstellung verwoben sein müssen. In der vom Verfasser beliebten Reihenfolge sind sie aus dem Zusammenhange, aus der politischen Entwickelung gerissen, welche man ohne die Sclavenfrage nicht gründlich verstehen kann, zumal diese sich schon 1790 ganz ungestüm in den Vordergrund drängte und, wie S. 78 ganz richtig bemerkt wird, schon damals in nuce auf den ganzen siebenzigjährigen Streit, auf seine constitutionelle Tragweite hinwies. Die Geschichte der Sclaverei läuft parallel mit den übrigen Verfassungsfragen, bestimmt diese zum Theil und wird von ihnen wieder mitbestimmt. Sie aus dem Zusammenhang zu reißen, ist ein Act der Willkür, der namentlich auch die Uebersicht der Thatsachen erschwert.

So richtig auch der Verfasser die Bedeutung der Baumwollencultur auffaßt (S. 304 ff.), so müßte dieser wichtige Punkt nach Ansicht des Referenten doch sachlich und räumlich mehr in den Vordergrund gestellt werden, da er schon von Anfang des Jahrhunderts an den wirthschaftlichen Aufschwung des Südens und dessen Stellung im Bunde bestimmt. Mit jedem Ballen Baumwolle, den er mehr zieht, wächst auch seine politische Bedeutung und Anmaßung. Der Verfasser gibt uns zwar das Resultat; aber er schildert uns nicht klar genug die materielle Basis des Processes, dessen genaue Kenntniß zum richtigen Verständniß des politischen Auftretens des Südens unentbehrlich ist. Im Uebrigen ist die pragmatische Darstellung der Geschichte der Sclaverei ganz vortrefflich und viel gründlicher und eingehender als bei seinem einzigen Vorgänger auf diesem Gebiete, bei dem Referenten, gegeben. Dieser beabsichtigte mehr ein politisches Handbuch für die Wahlen zu schreiben: es kam ihm in erster Linie darauf an, dem bis dahin in dieser wichtigen Frage absichtlich irre

geleiteten deutschen Stimmgeber und Leser ihre große politische Bedeutung klar zu machen und zum politischen Sturz der südlichen Aristokratie beizutragen. Holst hat sich ganz auf denselben politischen Standpunkt gestellt; dagegen hat er aber die interessante Frage gelehrter erforscht und wissenschaftlich vertieft, sowie andererseits manche Irrthümer vermieden, welche den ersten Versuchen auf einem bisher neuen Gebiete nur zu leicht passiren.

Die Sclaverei hat seit 1865 an praktischer Bedeutung verloren, so daß ein Rückblick auf ihr allmähliches Wachsen und die rapide Zuspitzung des Conflicts zum blutigen Kriege nur gelegentlich geboten erscheint. Indessen ist es unerläßlich und im höchsten Grade belehrend, dem Verfasser in seiner Entwickelung der Constitution zu folgen und auf dieser Grundlage das so lange durch Schönredner, Demagogen und Doctrinäre entstellte Bild, von seinen willkürlichen Zuthaten befreit, dem Leser in geschichtlicher Treue zu zeigen.

Die amerikanischen Colonien waren bis zum Ausbruch der Revolution einander in ihrem bisherigen Entwickelungsgange so gut wie fremd geblieben. Zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen politischen Conjuncturen gegründet, in ihren religiösen und staatlichen Anschauungen vielfach von entgegengesetzten Voraussetzungen ausgehend, bei großer räumlicher Ausdehnung, schlechten Verbindungsmitteln und dünner Bevölkerung des regen Verkehrs entbehrend, wurden sie zum gemeinsamen Widerstand gegen England nur durch die im Laufe der Jahre gereifte Erkenntniß vereinigt, daß dieses mit seinen Beschränkungen und Anmaßungen alle Colonien gleichmäßig bedrohe.

Der auf Veranlassung von Massachusetts am 4. September 1774 in Philadelphia zusammengetretene Congreß der Delegirten der einzelnen Colonien gab diesem Gefühle des unbedingt nothwendigen Zusammenhaltens gegen den gemeinschaftlichen Feind zuerst Ausdruck und Gestalt. Diese neue revolutionäre Körperschaft übte die souveräne Gewalt aus, deren Befugnisse und Ausdehnung durch die dringendsten Bedürfnisse der öffentlichen Angelegenheiten bedingt wurden und ihrer Natur nach vorzugsweise nationale waren, während die Ordnung der inneren Angelegenheiten mehr den bestehenden Localbehörden überlassen blieb. Die Colonien bestanden in dieser

ihrer Eigenschaft fort, bis in der berühmten Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 die Repräsentanten der Vereinigten Staaten, „im Namen des guten Volkes dieser Colonien", feierlich diese vereinigten Colonien für freie und unabhängige Staaten erklärten. Die Union ist also kraft der Revolution an Stelle des Königs von England getreten und, dessen Souveränetät auf sich übertragend, älter als die Staaten, ja deren Schöpfer. Namentlich kann nicht Nachdruck genug auf den Umstand gelegt werden, daß die Verwandlung der Colonien in selbstständige Staaten nicht auf Grund einer autonomen Handlung der einzelnen Colonien, sondern lediglich durch die Repräsentanten der Vereinigten Staaten, d. h. den revolutionären Congreß im Namen des gesammten Volkes erfolgt ist. Jede Colonie ist mithin auch nur insofern und soweit ein Staat geworden, als sie den Vereinigten Staaten angehört und als ihre Bevölkerung einen Theil des Volkes bildet. Es trafen nicht die dreizehn Colonien, als dreizehn gesonderte und von einander unabhängige politische Gemeinwesen eine Uebereinkunft, die Bande, durch welche jede von ihnen an das gemeinschaftliche Mutterland geknüpft war, zu gleicher Zeit zu zerreißen und dies in einem gemeinschaftlichen Manifeste der Welt zu verkünden, sondern „das eine Volk" der vereinigten Colonien löste seine politische Verbindung mit dem englischen Volke und erklärte, hinfort das eine vollkommen selbstständige Volk der Vereinigten Staaten bilden zu wollen. Die Unabhängigkeitserklärung schuf nicht dreizehn souveräne Staaten; sondern die Abgeordneten des Volkes erklärten, daß die bisherigen englischen Colonien mit dem 4. Juli 1776 als ein souveräner Staat, der sich den Namen Vereinigte Staaten von Amerika (nicht Nordamerika, wie Holst sagt) beigelegt, in die völkerrechtliche Staatenfamilie eingetreten seien. Politische und staatsrechtliche Theorien hatten, wie schon Eingangs näher entwickelt, mit dieser Entwickelung der Ereignisse nichts zu thun; sie war die naturgemäße Frucht der gegebenen Verhältnisse und stand als vollendete Thatsache da, ehe irgend Jemand an die rechtlichen Consequenzen gedacht hatte, die einst aus dieser Thatsache gezogen werden konnten. Aber vom ersten Augenblick an zeigte es sich deutlich, daß die Masse des Volkes, wie die Führer der Bewegung

nahezu einstimmig sich auf das Aeußerste gegen die praktische Durchführung dieser rechtlichen Consequenzen sträuben würden.

Hatte die Revolution ein amerikanisches Volk geschaffen, so erforderten selbstverständlich Recht und Billigkeit, daß in dem Congresse nicht die ehemaligen Colonien als solche vertreten seien, sondern die Bevölkerung derselben als ein Theil des Volkes. Patrick Henry wies auf diese Nothwendigkeit als eine unabweisbare Forderung der Logik und die einzig richtige Politik hin; er erklärte alle früheren Unterscheidungen für niedergeworfen und ganz Amerika in eine Masse zusammengeschweißt. Der Congreß aber konnte sich nicht entschließen, sogleich eine entschiedene Stellung in dieser Frage einzunehmen. Er beschloß am 6. September 1774, daß jede Colonie oder Provinz eine Stimme haben solle, da er keine Materialien besitze, nach welchen das Gewicht jeder Colonie bestimmt werden könne. Henry's Auffassung wurde somit indirect als principiell richtig anerkannt, während man thatsächlich vorerst das entgegengesetzte Princip adoptirte und geflissentlich jede bestimmte Erklärung darüber vermied, wofür man sich endgültig entscheiden würde. Jene endlose Reihe von Compromissen war damit eröffnet, durch welche die Amerikaner versucht haben, Schwierigkeiten, die bezwungen werden mußten, ohne Anstrengung bei Seite zu schieben, indem sie Beschlüsse ausklügelten und protokollirten, aus denen sich je nach Belieben Ja oder Nein heraus lesen ließ.

Wenn sich die kämpfenden Colonien auch gegen den gemeinsamen Feind fest aneinander schlossen, so waren sie doch in ihren gegenseitigen Beziehungen in einem ebenso kurzsichtigen als engherzigen Particularismus befangen wie je zuvor. Dieser wurde denn auch maßgebend, nachdem der Rausch der ersten Begeisterung verflogen war, und sobald das Sonderinteresse der Einzelstaaten in den geringsten scheinbaren oder wirklichen Conflict mit dem allgemeinen Interesse gerieth. Die Forderungen der Vernunft ließen sich nun einmal schlechterdings weder mit den Wünschen, noch mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang bringen. Nur Alexander Hamilton, vielleicht weil er kein geborener Amerikaner war, stellte sich von Anfang an bewußt auf den nationalen Standpunkt; fast alle seine Zeitgenossen waren sich dagegen nicht klar über den Begriff

Staat und Regierung und suchten aus Dreizehn Eins werden, dabei aber doch die Eins Dreizehn bleiben zu lassen (S. 14). Es ist zu bedauern, daß Holst nicht den Charakter dieses bedeutendsten aller amerikanischen Staatsmänner, in einigen so kräftigen und ähnlichen Strichen gezeichnet hat, wie es ihm bei Madison, Clay und Calhoun so vortrefflich gelungen ist. Allerdings tritt das bisher von der Parteien Haß nur zu verwirrte Bild dieses politischen Genies zum ersten Mal klar und wahr aus dem Rahmen des vorliegenden Werkes hervor; indessen wäre es namentlich den deutschen Lesern gegenüber geboten gewesen, auch die Vergangenheit und das allmähliche Reifen dieses außergewöhnlichen Mannes sowie sein tragisches Ende wenigstens zu skizziren, damit sie einen Totaleindruck von Hamilton erhalten hätten.

Bei dem in Folge dieser Unklarheit bedingten Mangel einer principiellen Basis bestimmten die divergirenden Interessen die Politik des Congresses, und je mehr die Verwirrung in den Theorien zunahm, desto mehr wurden die Sonderinteressen maßgebend, desto mehr wurde die Macht der Centralgewalt beschnitten, wenn nicht ganz negirt. Es ist von der größten Wichtigkeit für das Verständniß der amerikanischen Geschichte, sich diesen von vorn herein herrschenden Zwiespalt klar zu machen. Während am 10. Juni 1776 der auch in die Unabhängigkeitserklärung übergegangene Grundsatz ausgesprochen wurde, daß „diese vereinigten Colonien freie und unabhängige Staaten" sind, wurde gleich am folgenden Tage ein Ausschuß gewählt, der den Plan einer Conföderation entwerfen sollte. Daß die von diesem Ausschuß ausgearbeiteten und am 15. Novbr. 1777 vom Congreß angenommenen Conföderationsartikel eine ganz verschiedene Basis von derjenigen schufen, auf welcher die Vereinigten Colonien seit länger denn einem Jahre als unabhängiges staatliches Gemeinwesen gestanden hatten, daß sie namentlich vom Congreß den Legislaturen der Einzelstaaten zur Annahme empfohlen wurden, wodurch die letzteren sich ohne ihr Zuthun plötzlich zur höchsten souveränen Macht des Landes erhoben sahen, dieser Widerspruch fiel weder damals, noch im Laufe der nächsten Jahre einem der Betheiligten auf. Ja, während in den bisherigen Entwürfen der Artikel bezüglich der Union dem über die reservirten Rechte der Colonien,

reſp. Staaten vorausging, wurde in den Beſchlüſſen vom 15. November 1777 die Ordnung umgekehrt und ausdrücklich erklärt, daß jeder Staat ſeine Souveränetät behalten ſolle, die thatſächlich nie exiſtirt hatte. Bekanntlich wurden die Conföderationsartikel erſt am 1. Mai 1781 das Geſetz des Landes. Mit Recht hebt Holſt hervor, daß dieſe Einräumung einer factiſch nicht einmal vorhanden geweſenen Berechtigung an die Einzelſtaaten das Samenkorn geweſen, aus welchem alle inneren Kämpfe erwuchſen, welche die Union bis auf die jüngſte Gegenwart zerrüttet haben, indem ſie den Vertretern des particulariſtiſchen Standpunkts den Rechtsboden gab, von welchem aus ſie operiren konnten. Dem Congreß war ſomit alle wirkliche Macht genommen, der im Entſtehen begriffene Staat aber auf den Weg der Auflöſung gedrängt. Die Souveränetät der Union war eine Abſtraction, die Souveränetät der Staaten aber das in dem Bewußtſein des Volkes wurzelnde, urſprünglichere Verhältniß. Die vortreffliche Ausführung des Verfaſſers über dieſe Fragen findet ſich S. 17—26 und verdient deßhalb die beſondere Aufmerkſamkeit des deutſchen Politikers, weil ſie zugleich manche ſcharfe Waffe gegen die Anmaßungen einiger kleinerer deutſchen Bundesſtaaten gegen das deutſche Reich liefert.

Der Auflöſungsproceß entwickelte ſich noch ſchneller, als ſelbſt die ſchwarzſehendſten Warner vorausgeſagt hatten. Die Angſt vor Verleihung einer Gewalt, die möglicher Weiſe auf Koſten der Freiheit mißbraucht werden konnte, die Abneigung gegen jede Autorität, das Mißtrauen gegen jede Regierung erzeugten die Ohnmacht des Congreſſes und eine furchtbare Anarchie. Bald trieben die Einzelſtaaten ſelbſtſtändige Politik, welche ſehr häufig der des Nachbaren direct entgegengeſetzt war, der eine ſchädigte den Handel des anderen, bald ſtand Intereſſe feindlich gegen Intereſſe. Man erkannte endlich, daß man bei einer verzweifelten Kriſe angekommen ſei. Die Legislatur von Virginien that den erſten Schritt zur Beſſerung, indem ſie die übrigen Staaten zur Beſchickung eines Convents einlud, zur Berathung darüber, „in wie weit ein einheitliches Syſtem in ihren commerciellen Verhältniſſen für ihr gemeinſames Intereſſe nothwendig ſein dürfte“. Dieſer Convent trat im September 1786 in Annapolis zuſammen, wurde aber nur von fünf Staaten beſchickt.

Die Abgeordneten dieser fünf Staaten empfahlen die Berufung eines allgemeinen Convents, welcher, im Mai 1787 in Philadelphia eröffnet, die Angehörigen sämmtlicher Staaten zu seinen Mitgliedern zählte und die gegenwärtige Constitution annahm. Sie spiegelt alle Schwankungen einer unklaren politischen Auffassung wieder und gibt deßhalb ganz entgegengesetzten Auffassungen Raum. Man kann ebenso wohl den Staatenbund als den Bundesstaat aus ihr ableiten. Erst der Sieg des Nordens über den Süden hat die mehr als 75 Jahre alte Streitfrage im Sinne des organischen Bundesstaates entschieden. Es ist Holst's nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst, zuerst aus den Quellen unwiderleglich nachgewiesen zu haben, daß diese Constitution nicht, wie amerikanische Selbstüberhebung so gern von ihr rühmt, das meisterhafte Product eines erhabenen Patriotismus, einer göttlichen Erleuchtung und einer ruhigen Weisheit gewesen, sondern daß sie in schwerem, oft aussichtslosem Kampfe zwischen feindlichen, meistens engherzigen Interessen „durch die zermalmende Nothwendigkeit einem widerstrebenden Volke abgerungen ist". Weder Story noch Kent haben diesen Proceß erkannt oder erkennen wollen; nur John Quincy Adams hat kurz darauf hingewiesen; der deutsche Forscher aber hat ihn in jeder Phase verfolgt und den actenmäßigen Beweis für die Richtigkeit seiner Ansicht geführt. Hoffentlich wird man auch in Deutschland „das einzig in der Geschichte dastehende Ereigniß" in Zukunft mit den Augen Holst's ansehen und würdigen.

Kaum war die Verfassung in Kraft getreten, so änderte sich das Bild in überraschender Weise. Zwei ihrer Ziele sich klar bewußte Parteien traten einander gegenüber. Den Föderalisten unter Führung von Hamilton, denen die Annahme der Constitution zu danken war, fiel die Aufgabe zu, sie nunmehr auch zu verwirklichen. Hamilton, dessen Einfluß auf Washington, den ersten Präsidenten, stetig wuchs, that das in einer Weise, welche ganz dem Sinne entsprach, in welchem er und seine Freunde die Ratification der Verfassung befürwortet hatten. Das Ueberwiegen der particularistischen Tendenzen war groß genug, um von Anfang an die stärksten Beweise für die Behauptung zu liefern, daß diese Verfassung das Geringste sei, was den realen Verhältnissen und der Denkweise des

Volkes zum Trotz die Union zusammen zu halten vermöge. Der leitende Grundgedanke seiner Politik war daher, die Anfänge realer nationaler Interessen so schnell und kräftig zu entwickeln, als es die der Bundesregierung in der Constitution verliehenen Befugnisse irgend gestatteten. Je mehr die Misere unter den Conföderationsartikeln durch den Erfolg dieser Politik zur glänzenden Folie der Verfassung wurde, desto mehr leuchtete es den von Jefferson geführten Antiföderalisten ein, daß sie nur unter dem Banner der Constitution dem nationalen Ineinanderleben und Verwachsen mit Erfolg Widerstand leisten konnten. So ging denn die Kanonisirung der Verfassung von ihren ursprünglichen Gegnern aus; dieser plumpe politische Kniff wurde aber leider von dem Volke nicht erkannt und seinem Verdienste entsprechend gewürdigt. Alles, was danach angethan war, die durch die Verfassung gebotenen Möglichkeiten zu verwirklichen, wurde fortan im Namen der Verfassung bekämpft. Ihre Gegner wiesen ihr einen Schrein im Hauptaltare des Tempels der Freiheit an und klagten dafür desto schamloser ihre Urheber an, beständig und aus Princip gegen sie zu conspiriren. So konnte es kommen, daß Hamilton den Massen bald als der Inbegriff alles Schlechten, als Verschwörer gegen die republikanischen Freiheiten und als Monarchist galt, während Jefferson, bei welchem es zweifelhaft ist, wo der Demagoge aufhört und wo der Staatsmann anfängt, sich selbst mit dem demokratischen Heiligenschein umgab. Das Volk lernte den wahren Werth der Verfassung durch die Maßnahmen würdigen, durch die ihre Urheber sie, gegenüber dem von den Vertretern einer bloßen Conföderation vereinbarten Gesetzesbuchstaben, zum wirkenden Gesetz des entstehenden staatlichen Organismus zu machen suchten. Von den Denuncianten des Verfassungsentwurfes wie aller jener Maßnahmen ließ es sich aber überreden, daß es in der Verfassung ein schlechthin mustergültiges Meisterwerk habe, das ihm die glänzendste Zukunft sichere und der ganzen Welt als Leuchte auf dem Wege zur Freiheit dienen werde. Mangel an politischem und sittlichem Muth ließ nach und nach Alle, die nach politischen Ehren trachteten, in diese demagogischen Lobgesänge einstimmen, bis sie in dem Volksbewußtsein zu einer unbestrittenen und unbestreitbaren Wahrheit wurden, die jeder Amerikaner schon mit

der Muttermilch einsog. „Die Führer hatten dem großen Haufen die Götzen gesetzt, und der große Haufen zwang die Führer, niederzufallen und anzubeten".

Die Parteibildung vollzog sich auf dem Boden von Hamilton's Finanzpolitik. Gleich von Anfang an zeigte sich dabei eine, auch zur Zeit wohl bemerkte Tendenz zu geographischer Gruppirung. Der Grund dazu lag zum Theil darin, daß die Finanzgesetze den Gegensatz zwischen den Ackerbau- und Handels-Interessen zum Ausdruck brachten. Die Handelsinteressen bedurften in viel höherem Grade als der Ackerbau einer starken Centralgewalt, und das hat viel dazu beigetragen, den Süden vom ersten Augenblick an zum Hauptsitz des Particularismus zu machen. Das Gesetz über die Fundirung der Bundesschuld veranlaßte die Legislatur von Virginien zu einer Denkschrift an den Congreß, die in so drohendem Tone gehalten war, daß sie Hamilton das prophetische Wort entlockte: „Das ist das erste Symptom eines Geistes, der getödtet werden muß, oder die Constitution tödten wird". Dieser Geist offenbarte sich auch schon jetzt in Verbindung mit der Sclavenfrage, an der er so groß gezogen wurde, daß schließlich die beiden Hälften der Union einen vierjährigen Bürgerkrieg um jene Alternative führten.

Von noch größerer Bedeutung ist es, daß dieser selbe Geist mit jedem Jahre immer dreister an das Licht zu treten wagte. So bald man nicht mehr in jedem Augenblick des Hereinbrechens der Anarchie gewärtig sein mußte, erlangten die particularistischen Tendenzen wieder die Oberhand. Selbst viele der eifrigsten Befürworter der Verfassung waren jetzt mit gleicher Energie bestrebt, durch tiftelnde Interpretation sie nach Möglichkeit abzuschwächen. Holst illustrirt das eingehend an dem Beispiele Madison's und bringt zum ersten Male einen erschöpfenden actenmäßigen Beweis dafür bei, daß Madison's Ansichten über die Natur des Verhältnisses der Staaten zur Union im Convente zu Philadelphia und während des Kampfes um die Ratification der Verfassung in directem Widerspruch mit den später von ihm verfochtenen Doctrinen stehen. Da Madison's Charakter die Annahme nicht rechtfertigt, daß dieses aus unreinen persönlichen Motiven geschehen, so ist es sehr bezeichnend sowohl für die Reaction in der Stimmung eines bedeutenden Theiles

der Bevölkerung als für die verſchiedene Interpretation, welche der Wortlaut der Conſtitution geſtattet.

Von beſonderem Intereſſe iſt die Manifeſtation jenes zerſetzenden Geiſtes in dem ſogenannten Whisky-Aufſtand in Pennſylvanien, obwohl er, in gewiſſem Lichte betrachtet, nur ein Sturm im Waſſerglaſe war. Gerade in der Frivolität ſeiner Urſachen und in der geringen Zahl der Aufſtändiſchen liegt aber zum Theil ſeine Bedeutung. Es gibt das Maß für die nationale Conſolidirung der Union ab, daß überhaupt die Frage aufgeworfen werden konnte, ob die Regierung dem Sturme gewachſen ſei und daß drei Jahre darüber vergingen, bis die vier weſtlichen Bezirke von Pennſylvanien zum Gehorſam gebracht waren. Die wirkliche Gefahr lag in der Stellung der Maſſe des Volkes zu der Frage, ob den Bundesgeſetzen unter allen Umſtänden Gehorſam verſchafft werden müſſe, d. h. ob es in Wahrheit Bundesgeſetze geben ſolle. Wie ſehr das in der That eine offene Frage war, geht daraus hervor, daß die Oppoſition im Cabinet wie im Congreß — dieſe im Geheimen von Jefferſon angeſpornt — ſich alle Mühe gab, die Antwort Nein! lauten zu laſſen. Ein Theil der Oppoſition war bereits zur ganz gemeinen Demagogie herabgeſunken; die eigentlichen Schürer des Aufſtandes waren hervorragende Politiker. Sie ſuchten ſich erſt zurückzuziehen, als ihnen die Wellen über den Köpfen zuſammen zu ſchlagen begannen.

Die Oppoſition hatte ſchon lange durch die Preſſe und durch „demokratiſche Geſellſchaften" die radicalen Lehren der franzöſiſchen Revolution ausgeſtreut; die Saat war nur zu üppig aufgekeimt. Die Oppoſition erſchrak aber und lenkte ein, als hier und da der große Haufe die Lehren ſo buchſtäblich zu nehmen anfing, daß z. B. ungehindertes Diſtilliren als „natürliches Recht" in Anſpruch genommen wurde (S. 84). Das hauptſächlichſte Agitationsmittel blieb jedoch ein zur Hälfte bewußt demagogiſches, und Jefferſon gab die Parole aus. Dieſer machte ſich wie bereits angedeutet, anfänglich einer bewußten Lüge ſchuldig, wenn er Hamilton und ſeine Freunde anklagte, daß ſie die Aufrichtung einer Monarchie anſtrebten; aber der nur zum Theil fingirte Rauſch, in den Jefferſon und ſeine Geſinnungsgenoſſen verſetzt worden waren, ließ ſie zuletzt ſelbſt bis auf

einen gewissen Grad an die Lüge glauben. Namentlich aber bewährte sich der Masse gegenüber „die monarchische Faction" zu sehr als Stich- und Schlagwort. Darum wurde es mit allen Consequenzen, die sich irgend aus ihm ziehen ließen, im ausgedehntesten Maße nutzbar gemacht. Holst sagt mit Recht am Schlusse seiner Schilderung dieser Periode (S. 119): „Den tiefer blickenden Beobachtern entging es freilich nicht, daß jene Fragen (der äußeren Politik) in Wahrheit nur die zufällig gebotenen Anhaltspunkte für die allmähliche Herausbildung der wesentlichen, in den realen inneren Verhältnissen begründeten Differenzen waren". Die Fragen der äußeren Politik führten denn auch die Veranlassung dazu herbei, daß 1798 und 1799 die particularistische Lehre von der Staatensouveränetät in einer bestimmten verfassungsrechtlichen Formel präcisirt wurde.

Der drohende Bruch mit Frankreich ließ es der föderalistischen Majorität im Congreß nothwendig erscheinen, die Bundesregierung durch die sogenannten Fremden- und Aufruhr-Gesetze gegen die Anfeindungen ihrer Gegner im Innern sicher zu stellen. Diese Gesetze wurden von den Anti-Föderalisten als verfassungswidrig denuncirt und erweckten bei den Radicaleren sogar Gedanken der Trennung. Jefferson rieth aus Klugheitsgründen davon ab, diesen letzten Schritt sofort zu thun. Es sei für jetzt hinreichend, „die Principien deutlich aufzustellen, so daß wir in Zukunft auf diesem Grunde stehen bleiben können, die Sache aber in solchem Zuge zu lassen, daß wir uns nicht absolut binden, sie bis zum Aeußersten zu treiben, und doch frei sind, sie so weit zu treiben, als die Ereignisse es klug erscheinen lassen werden". Diese „Principien nun wurden in den sogenannten Virginia- und Kentucky-Resolutionen niedergelegt, von denen jene Madison und diese — was erst nach langen Jahren bekannt wurde — Jefferson zum Verfasser hatten. Erstere gipfelte in dem Satze, daß die Bundesregierung aus einem „Vertrag"- hervorgegangen sei, dessen „Parteien" die Staaten sind, und daß daher die Staaten, wenn die Bundesregierung sich Usurpationen zu Schulden kommen lasse, „das Recht haben und in Pflicht gehalten seien, sich in das Mittel zu legen". Die Resolutionen der Legislatur von Kentucky vermieden diese nach Madison's eigenem Geständniß absichtliche Vagheit. Sie gingen von derselben Vertragstheorie aus

und erklärten, „daß wenn immer die Bundesregierung sich Gewalten anmaßt, ihre Handlungen nicht bindend, ungültig und ohne Kraft sind; daß jeder Staat diesem Vertrage als Staat und ungetheilter Parte beitrat, während seine Mit-Staaten in Bezug auf ihn den anderen Parten bilden, daß die durch diesen Vertrag geschaffene Regierung nicht zum ausschließlichen oder letzten Richter über die Ausdehnung der ihr übertragenen Gewalten gemacht worden ist, sondern daß, wie in allen anderen Fällen eines Vertrags zwischen Gewalten, die keinen gemeinschaftlichen Richter haben, jeder Parte ein gleiches Recht hat, für sich selbst zu richten, sowohl was die Vertragsverletzungen als was die Weise und das Maß der Abhülfe anlangt". Jefferson hatte in seinem Entwurf die Weise und das Maß der Abhülfe angegeben: die „Nullification" des fraglichen Bundesgesetzes durch die souveränen Parten, welche dieses für eine Usurpation hielten. Die Legislatur von Kentucky strich für jetzt noch dieses Wort, nahm es aber in ihre, sonst im Wesentlichen gleichen Resolutionen vom folgenden Jahre auf.

War die in diesen Resolutionen enthaltene verfassungsrechtliche Doctrin begründet, so war die Constitution wohl im Einzelnen von den Conföderations-Artikeln verschieden, aber das Wesen des staatlichen Charakters der Union war unverändert geblieben: sie war nach wie vor ein Staatenbund vom lockersten Gefüge; eine Bundesregierung gab es dann nicht, denn die Gesetzesherrschaft war im Princip aufgehoben.

Unmittelbare praktische Folgen hatten die Resolutionen nicht, da die übrigen Staaten den in denselben niedergelegten Principien ihre Zustimmung versagten. Aber die anerkannten Führer der Anti-Föderalisten hatten ihre Auffassung von der Constitution und dem durch sie geschaffenen Bunde ad acta gegeben, und dort blieben ihre Erklärungen unwiderrufen und unvergessen liegen. Die inneren Kämpfe währten fort, und ihr Charakter blieb derselbe. Der Umschwung in den Parteiverhältnissen veranlaßte nur auf beiden Seiten eine Frontveränderung.

Um die Herrschaft der Föderalisten war es durch die Fremden- und Aufruhrgesetze geschehen. Adams' Politik gegenüber Frankreich führte zu Zwistigkeiten innerhalb der Partei, welche schließlich den

vollständigen Bruch zwischen dem Präsidenten und den Anhängern Hamilton's bewirkten. Die Föderalisten verdarben es vollends dadurch, daß sie — Hamilton's entschiedenem Rathe zum Trotz — auf den Buchstaben der Verfassung gestützt, aber ihrem Geiste zuwider, Aaron Burr statt Jefferson auf den Präsidentenstuhl zu heben suchten.

Der Wechsel in der Partei-Herrschaft bedeutete jedoch keineswegs den unbedingten Sieg der Staatenrechtslehre. Die Anti-Föderalisten, die den Namen Republikaner angenommen hatten, zeigten vom ersten Augenblick an ein ganz klares Verständniß dafür, daß sich mit jenen Doctrinen vortrefflich Opposition machen, aber nicht regieren lasse. Der Wechsel in ihrer Stellung trat äußerlich schnell ein. So lange es noch zweifelhaft war, welchen Ausgang die Intriguen der Föderalisten mit Burr nehmen würden, hatten sie zur Durchkreuzung derselben Maßnahmen in Vorschlag gebracht, die sich in keiner Weise durch den Buchstaben der Verfassung rechtfertigen ließen; die buchstäbliche Interpretation derselben war aber vorgeblich das A und O ihres politischen Glaubensbekenntnisses. Sogar mit dem Gedanken an eventuelle Secession beschäftigten sie sich so ernstlich, daß mit den erforderlichen Falles nöthigen Vorbereitungen begonnen wurde. Jetzt, da sie im Besitze der Macht waren und dieselbe ihnen voraussichtlich lange Zeit bleiben würde, war bei ihnen selbstverständlich nicht mehr von Nullification und Secession die Rede. Der Verfassungsbuchstaben mußte den Forderungen der Staatsklugheit weichen. Die Föderalisten dagegen, die den Verlust der Macht von einer systematischen Befehdung ihrer Interessen gefolgt zu sehen befürchteten, eigneten sich die Staatenrechtslehre der Gegner an und waren so rasch wie diese mit Trennungsdrohungen bei der Hand. Jefferson erklärte den Ankauf des Louisiana-Gebietes ausdrücklich für verfassungswidrig und schloß den Kauf doch ohne Zögern ab. Die Föderalisten hingegen — mit Ausnahme von Hamilton — verschlossen sich engherzig gegen seine, in diesem Falle weitblickende und wahrhaft nationale Politik. Der Particularismus Neu-Englands hatte nur Augen für den Machtzuwachs, den der Süden und der mit gleicher Eifersucht von ihm angesehene Westen erfuhren, und für das Uebergewicht, welches das Ackerbauinteresse dadurch erhalten

müſſe. Die Conſtitution wurde für thatſächlich zerriſſen erklärt und wiederum mit dem geſinnungsloſen Burr eine Intrigue angeſponnen, die eventuell die Bildung eines Sonderbundes der ſieben nördlichen Staaten in das Auge faßte. Hamilton erſtickte dieſe Intrigue im Keime und fiel dafür 1804 von Burr's Hand im Duell. Sein Tod beſiegelte den Untergang der föderaliſtiſchen Partei und lockerte ihrem Particularismus wirklich die Zügel, während die unvernünftige Politik der Republikaner ihn immer heftiger anſpornte.

Frankreichs und Englands zunehmende Nichtachtung der neutralen Rechte ließ den Vereinigten Staaten nur die Wahl zwiſchen Repreſſalien und dem Verzicht auf ihren überſeeiſchen Handel. Die Adminiſtrationspartei entſchloß ſich, wie ſie meinte, zu durchgreifenden Repreſſalien; thatſächlich aber opferte ſie den überſeeiſchen Handel. Seit der Revolution hatte man der Anſicht gelebt, daß der Abbruch jeglichen Handelsverkehrs ein höchſt einfaches und ganz unfehlbares Abwehrmittel gegen jede Unbill der europäiſchen Mächte ſei. Als man es jetzt auch mit Handelsbeſchränkungen verſuchte, lernten die handeltreibenden Neu-England-Staaten natürlich bald das Verkehrte jener Anſicht verſtehen. Die Adminiſtrationspartei dagegen ſchloß aus der Erfolgloſigkeit der Maßregel, daß ſie die Handelsſperre nicht ſcharf genug gemacht habe. Die Erbitterung der Neu-England-Staaten war daher beſtändig im Steigen; je hoffnungsloſer ſie in der Minorität waren, deſto mehr ſtützten ſie ſich auf die Staatenrechtslehre.

Als die Politik der Republikaner endlich dahin geführt hatte, daß Madiſon unter dem Druck einiger jungen Heißſporne aus dem Weſten und Süden den Congreß auffordern mußte, England den Krieg zu erklären, nahmen die Führer der Majorität in den Neu-England-Staaten ihre Stellung dahin, daß ſie die Adminiſtration nur ſo weit in dem Kriege unterſtützen wollten, als ſie abſolut durch das Geſetz dazu verpflichtet ſeien; dieſem Programm blieben ſie bis zuletzt treu. Weder Niederlagen, noch Triumphe verwandelten den Parteikrieg in einen Nationalkrieg: die Parteien waren ſchärfer als ſeit Jahren geographiſch geſchieden. Die Republikaner klagten deswegen die Föderaliſten der Neu-England-Staaten des „moraliſchen Hochverraths“ an, brandmarkten ſie als „Feinde der Republik“,

die sich selbst als Monarchisten bekannt hätten, und ihre „Absicht" nicht verhehlten, „eine Revolution zu versuchen". Die Föderalisten dagegen beschuldigten die Republikaner, daß sie aus Haß gegen England die Union zur Vasallin Frankreichs herabgewürdigt hätten und zur Befriedigung ihrer Feindschaft gegen das Handelsinteresse und zur Sicherung ihrer Herrschaft die Constitution unter die Füße träten. Klagen und Gegenklagen sind bisher fast nur vom extremen Parteistandpunkte aus beurtheilt worden. Holst hat zum ersten Male diese wie jene auf das dem Thatbestand entsprechende Maß zurückgeführt. Namentlich gilt das von der Hartforder Convention, in der die Opposition der Neu-England-Staaten gipfelte und durch den Abschluß des Friedens zu einem plötzlichen Ende kam. Der Charakter des Kampfes und seine verfassungsrechtliche Bedeutung ist kurz und schlagend in den folgenden Sätzen dargelegt. „Haß gegen England und Vorliebe für Frankreich ließ den dominirenden Süden in der Frage der Verletzung neutraler Rechte die Schuld der kriegführenden Mächte nicht mit gleicher Waage wägen. Unverständniß der Gesetze, die das wirthschaftliche Leben beherrschen, trieb ihn in eine Politik der Abwehr, die thatsächlich eine rücksichtslose Angriffspolitik gegen die commerciellen Interessen des eigenen Landes war. Lang gehegte Vorurtheile gegen die commerciellen Interessen und gegen die vorwiegend commerciellen Staaten und Verkennen der inneren Verquickung dieser Interessen mit den sonstigen wirthschaftlichen Interessen des gesammten Landes ließ ihn sich immer tiefer in die unselige Politik verrennen, bis Parteiinteresse die Umkehr unmöglich machte. Völlig unvorbereitet für den Krieg mußte die Partei die Kriegspolitik adoptiren, die ihr einige ehrgeizige Führer dictirten. Der declarirte Zweck des Krieges war die Vindication der Rechte, deren Verletzung vorzüglich die Interessen der commerciellen Staaten schädigte. Diese aber redeten sich ein, die herrschende Partei habe von Anfang an unter falscher Maske die commerciellen Interessen bekämpfen wollen, erwarteten von dem Kriege mit England nur eine Verschlimmerung der Uebel und verdammten die Weise der Kriegführung als die Krönung einer verwerflichen, von sectionellem Geiste erfüllten Politik. Je fester diese Ueberzeugung wurde, desto nachdrücklicher reagirten sie, indem sie selbst dem Streite eine immer

ſchärfere ſectionelle Zuſpitzung gaben. Sie fochten den Kampf nicht als eine nationale Partei, ſondern als eine geographiſch abgeſchloſſene Section, deren Wohlfahrt auf dem Handel beruhe und deren Oppoſition daher ein Ankämpfen gegen den Ruin ſei, weil die übrige Union dieſes Intereſſe ſyſtematiſch, vielleicht ſogar principiell befehde. Demgemäß beſchränkten ſie ſich auch nicht darauf, als Staaten ihre Vorſtellungen zu machen und ihre Proteſte zu erheben, ſondern ſie ſtrebten eine förmliche Verbindung unter einander an, die ſie zum Bunde im Bunde gemacht haben würde. Und alle dieſe Schritte wurden nicht durch das eiſerne Geſetz der Nothwendigkeit gerechtfertigt, ſondern kraft der Souveränetät der Staaten wird in den Worten der Begründer der Gegenpartei und der Urheber ihres Glaubensbekenntniſſes ein Ultimatum vorbehalten. Ultra-Föderaliſten und Ultra-Republikaner waren ſich in einem verfaſſungsrechtlichen Grundſatze begegnet, deſſen logiſche Conſequenz die Abhängigkeit des Beſtandes der Union von dem freien Belieben jedes einzelnen Staates war".

Die oſtenſiblen Zwecke des Krieges waren durchweg nicht erreicht worden, aber trotzdem gingen die Republikaner geſtärkt aus ihm hervor. Der Krieg war bis zuletzt nicht vollſtändig zu einem Nationalkrieg geworden, aber das nationale Gefühl und das Bewußtſein von der auf realen Intereſſen ruhenden ſtaatlichen Zuſammengehörigkeit war doch durch ihn in hohem Grade geſtärkt worden. Die Republikaner übertrieben, wenn ſie den Neu-England-Staaten vorwarfen, daß ſie den Abſchluß eines Separatfriedens oder die Kündigung der Union geplant hätten. Die Haltung der Föderaliſten war aber doch in ſolchem Grade unnational geweſen, daß das Fortbeſtehen der Partei unmöglich geworden war.

Hier bricht der Verfaſſer ab, um die Geſchichte der Sclavenfrage in den folgenden Capiteln nachzuholen. Den weſentlichſten Unterſchied zwiſchen den Conföderations-Artikeln und der Conſtitution in dieſer Beziehung findet er darin, daß jene zwar den Staaten keinerlei Schranken hinſichtlich der Sclaverei gezogen, aber andererſeits der Union auch keinerlei Verpflichtungen auferlegt hatten. Daß die Conſtitution dieſes that, bezeichnet er als den wunden Punkt ihres Sclaverei-Compromiſſes. Die Sclaverei war nicht zu einer

Bundesinstitution gemacht und die Verfassung enthielt nicht, wie später behauptet wurde, eine förmliche „Garantie" derselben; aber sie war auch nicht bloß, wie in den Constitutions-Artikeln, stillschweigend anerkannt. Es waren vielmehr drei Bestimmungen von der größten Wichtigkeit zu Gunsten der Sclaverei in das Grundgesetz des Bundes aufgenommen und, ganz abgesehen von dem Inhalte dieser Bestimmungen, der Sclaverei dadurch ein mächtiger Pfeiler zur Stütze untergeschoben. Das Princip war um der Union willen verhandelt worden; darum sah man sich bei jeder neuen Forderung, welche der Sclavokratie von ihrem Selbsterhaltungstriebe dictirt wurde, abermals vor die Alternative gestellt, nachzugeben und sich damit um einen weiteren Schritt von dem richtigen Princip zu entfernen, oder die Union zu gefährden. Die Erhaltung des status quo war unmöglich. Die im folgenden Capitel behandelte Geschichte der Sclavenfrage von 1789 bis zum Missouri-Compromiß liefert im Einzelnen den Beweis für diese Behauptungen. Ehe Holst dann zur Besprechung des Missouri-Compromisses übergeht, constatirt er die „Ununterdrückbarkeit" des aus der Sclaverei hervorgehenden Conflictes zwischen dem Norden und Süden. „Leichter", sagt er S. 295, „hätten Luther und seine Gegner ihrem Uebereinkommen treu bleiben und der begonnenen Reformation durch Schweigen ein Ziel gesetzt werden können, als in den Vereinigten Staaten der Widerstreit zwischen den freien und sclavenhaltenden Staaten durch Ignoriren an stetiger Verschärfung bis zum unheilbaren Bruch verhindert werden konnte. Selbst wenn der Gegensatz nur ein sittlicher und politischer gewesen wäre, hätte er weder versöhnt noch vermittelt werden können, einfach weil er ein principieller war. Allein er war außerdem auch wirthschaftlicher Natur und das war in so fern von größerer Bedeutung, als er früher und directer die praktische Politik beeinflussen mußte".

Nach näherer Ausführung und Begründung des letzten Satzes weist Holst darauf hin, daß in Folge der rascheren Bevölkerungszunahme im Norden und der Verfassungsbestimmungen über die Vertretung im Repräsentantenhause das politische Gleichgewicht zwischen Norden und Süden nur erhalten werden konnte, wenn dieser sich die gleiche Zahl von Staaten und damit die gleiche Zahl

von Senatoren ſicherte. Das gibt den Schlüſſel zu dem Miſſouri-Streit. Verfaſſungsrechtlich war derſelbe zunächſt dadurch von großer Bedeutung, daß der Süden dem Congreß ohne jede Einſchränkung das Recht abſtritt, die Aufnahme eines Territoriums als Staat in die Union an irgend welche Bedingungen zu knüpfen. Begründet wurde dieſe Anſicht durch die Natur des Bundes, d. h. durch die Staatenſouveränetät. Eine Fraction meinte, es ſei zwecklos, dem Territorium eine Bedingung aufzubürden, weil der ſouveräne Staat nicht an dieſelbe gebunden ſein würde. Die Gegner verſuchten den Einwand in verſchiedener Weiſe zu widerlegen; aber nicht Einer von ihnen wies den erhobenen Anſpruch klar und beſtimmt als in directem Widerſpruch mit der Suprematie der Bundesgeſetze ſtehend zurück. Der Ausgang des Kampfes iſt bekannt. Seine weſentlichſte Bedeutung lag darin, daß die Theilung der Union in zwei Sectionen, die bisher nur Thatſache geweſen, geſetzlich fixirt wurde. In der inneren Politik konnte keine Frage von cardinaler Bedeutung auftauchen, in die der Gegenſatz der beiden wirthſchaftlichen Syſteme nicht mehr oder minder hineinſpielte, und in allen ſolchen Fragen ſtand die geſetzgebende Gewalt, nicht mehr nur vor einem Complex von Staaten, ſondern vor zwei geographiſch geſchiedenen Staatengruppen. Die beiden Gruppen mußten ſich ſtetig mehr conſolidiren, und je mehr ſie ſich conſolidirten, deſto mehr verlor die Miſſouri-Linie ihren imaginären Charakter. Erſt jetzt gab es im vollſten Sinne des Wortes einen freien Norden und einen ſclavenhaltenden Süden.

Einen Umſchwung in den Parteiverhältniſſen hatte das Miſſouri-Compromiß nicht zur Folge. Die Demokraten blieben im unbeſtrittenen Beſitz der Herrſchaft, und das Volk, ermattet von der heftigen Erregung der letzten Jahre, überließ die Politik den Politikern vom Fach. Erſt nach und nach wurde der Parteikampf durch wirthſchaftliche Fragen — Nationalbank, innere Verbeſſerung, Tarif — wieder in lebhaften Fluß gebracht. Der Anfang des Streites über dieſe Fragen datirt weit hinter dieſe Periode zurück. Ihr Urſprung lag nicht in der Sclaverei; aber ſie war es, die — unter vollſtändiger Verſchiebung der Parteiſtellung einiger der bedeutendſten Führer (Calhoun, Webſter) — den allmählichen Zuſammenfall der Parteien mit den geographiſchen Sectionen bewirkte.

Die Staatenrechtler stellten in allen den drei genannten Streitpunkten die Verfassungsfrage, trieben aber in den ersten beiden ihre Opposition nicht so weit, daß sie ernstere Befürchtungen erweckt hätten. Der Tarif dagegen gab ihrer extremen Fraction unter der Führung von Calhoun die Veranlassung, die Lehre von der Staatensouveränetät in allen ihren Theilen und bis zu ihren letzten Consequenzen auszubilden und den ersten energischen Versuch ihrer praktischen Anwendung zu machen.

Ehe es dahin kam, gaben die Debatten über die Beschickung des nach Panama berufenen Congresses der amerikanischen Staaten Gelegenheit, die ganze ungeheuerliche Höhe kennen zu lernen, zu der das Sclavenhalterinteresse bereits seine Ansprüche geschraubt hatte. Clay, der als Staatssecretär an der Spitze des Cabinets des jüngeren Adams stand, hatte von einem amerikanischen Völkerbunde geträumt, der gegenüber dem europäischen Fürstenbunde der heiligen Allianz der ganzen Welt ein Freiheitshort sein sollte. Statt dessen wurde die Welt mit dem rückhaltslos abgelegten Glaubensbekenntniß der Sclavokratie beglückt, das die Sclavenhalterinteressen zum Ausgangs-, Mittel- und Zielpunkt der nationalen Politik des einzig wirklich in das Gewicht fallenden Freistaates machte.

Ein anderes, verfassungsrechtlich viel bedeutsameres Zwischenspiel war der Streit des Staates Georgia mit der Bundesregierung wegen der innerhalb seiner Grenzen angesessenen Indianer. Kraft seiner „Souveränetät" trat Georgia Bundesverträge unter die Füße, verweigerte den Entscheidungen des Oberbundesgerichtes Gehorsam, fügte der Nichtachtung der Bundesautorität noch den frechsten Hohn hinzu und behielt — zuletzt indirect von Präsident Jackson unterstützt — vollständig den Sieg. Zum ersten Mal war damit die in den Kentucky-Resolutionen niedergelegte Doctrin der Staatenrechtler in vollem Maße zur Ausführung gekommen.

Dieser Erfolg trug das Seinige dazu bei, Süd-Carolina zu ermuthigen, den Tarifstreit zu einer entscheidenden Krisis zu bringen. Ehe es zu Thaten überging, entwickelte Calhoun in einer Reihe von sorgfältig ausgearbeiteten Denkschriften die Lehre von der Staatensouveränetät, sie historisch, verfassungsrechtlich und politisch begründend. Er tritt dabei nicht nur in manchen wesentlichen Punkten

mit seiner eigenen politischen Vergangenheit in schroffen Widerspruch; sondern auch in den Denkschriften selbst zeigt sich ein bedeutendes Fortschreiten. Gewisse deutsche Particularisten, wie Dr. Max Seydel, thäten wohl daran, diesen Passus sorgfältig in Holst's Werk nachzulesen. Es würde dann jedenfalls in ihren Schriften weniger deutlich zu Tage treten, daß sie ihren Meister nur halb studirt. Und vielleicht würden sie auch einsehen lernen, daß es dem deutschen Volk zu viel zumuthen heißt, diese Verfassungsrechtslehre als mustergültig anzunehmen, da ihr Entwickelungsgang gleichen Schritt mit der durch die Sclaverei veranlaßten Zerklüftung der Union hält, da sie nur die theoretische Formel für den thatsächlichen Zersetzungsproceß enthält, da sie, wie Holst es in einem Worte ganz vortrefflich ausdrückt, lediglich „die Systematisirung der Anarchie" ist.

Um Calhoun und seine Wirksamkeit richtig zu verstehen, muß scharf im Auge behalten werden, daß, wie Holst sagt, die Verfassung und ihre Entstehungsgeschichte ihm nur formell die Grundlage für die Entwickelung der Staatenrechtslehre abgab; und daß bei ihm wie bei dem ganzen Volke ihre Entwickelung nicht einer aprioristisch concipirten Doctrin entsprang. Und ferner darf nicht übersehen werden, daß es ihm nie in den Sinn kam, etwas Neues aufstellen zu wollen. „Er wollte lediglich die ganze Bahn vom ersten Ausgangspunkt bis zu dem nicht nur schon oft von Anderen bezeichneten, sondern auch schon erreichten Endziel, Marksteine für Marksteine haarscharf abstecken, damit hinfort keine Lücke hinein und damit das Ende fortdisputirt werden könne". Die Schriften, in denen er die Lösung dieser Aufgabe versuchte, bilden das große Mittelglied der langen Kette von praktischen Commentaren zur Constitution, deren Anfang die Virginia- und Kentucky-Resolutionen und deren Ende der vierjährige Bürgerkrieg war.

Referent muß sich daran genügen lassen, auf diese Punkte aufmerksam gemacht zu haben. Die Begründung des Nullificationsrechtes im Einzelnen zu geben, gebricht es an Raum; auch ist hier nicht der Ort dazu. Es erübrigt nur noch zu erwähnen, daß Calhoun — was oft übersehen und von einigen der vielen unberufenen Geschichtspfuscher der Vereinigten Staaten, wie z. B. Horace Greeley, direct geleugnet worden ist — in der letzten dieser Denkschriften über

das Nullificationsrecht hinausgeht und das Secessionsrecht in Anspruch nimmt. Jenes aber ist ihm ein Recht innerhalb des Verfassungsvertrages, während dieses die Kündigung desselben kraft der unveräußerten und ihrem Wesen nach unveräußerbaren Souveränetät des Staates ist. Damit hat die Frage von dem Verhältniß der Staaten zu der Bundesregierung und zum Bunde auf dieser Seite in der Theorie ihren definitiven Abschluß erhalten. Alles, was die Staatenrechtler später noch vorgebracht haben, sind nur Wiederholungen oder genauere Ausführungen einzelner Sätze der Calhoun'schen Beweisführung.

Die Schilderung des Versuches von Süd-Carolina, das Nullificationsrecht gegenüber den Tarifgesetzen thatsächlich auszuüben, schließt die erste Abtheilung des ersten Bandes des Werkes ab. Wesentliche neue Thatsachen bringt die Darstellung nicht; aber es ist — namentlich durch sorgfältige Berücksichtigung der Daten — sicherer festgestellt, als es bisher geschehen, daß Calhoun nicht durch die Furcht zum Nachgeben bestimmt wurde, als Hochverräther von Henkershand zu sterben, sondern daß schon vor dem Zusammentritt des Congresses alle Parteien — Nullification, Majorität des Congresses und Jackson — fest entschlossen waren, wenn irgend möglich einen Vergleich zu schließen. Holst sagt von den Debatten im Congreß: „Es war nicht ein Bühnenstreit zum Amüsement des Publikums und nicht ein Weibergezänk aus eitel Rechthaberei, aber vom ersten Augenblick an trug er das Gepräge eines Streites, der nicht im Begriff steht zu culminiren, sondern soeben glücklich über seinen Culminationspunkt hinausgelangt ist".

Dieses zweite große „Compromiß" Clay's wurde dem Lande kaum weniger verhängnißvoll als das erste. Süd-Carolina hatte nicht Alles erhalten, was es anfänglich gefordert; aber die Union hatte viel verloren und nichts gewonnen. Clay meinte, das Schutzzollsystem habe einen neuen „Pachtvertrag" auf neun Jahre erhalten. Das war richtig, wenngleich die Pachtbedingungen sehr viel ungünstiger waren als bisher. Mit demselben Rechte ließ sich aber auch sagen, daß die unionistische Verfassungspartei nur einen neuen Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit bewilligt bekommen habe. Die Entscheidung der principiellen Frage war vertagt worden, und diese Ver-

tagung hatte die Bundesregierung von Süd-Carolina erkauft. John Quincy Adams hatte dem Hause warnend zugerufen, daß die Frucht einer solchen Prämie für Auflehnung gegen das Gesetz unfehlbar die Auflösung der Union sein müsse. Als Thatsachen das zu bewahrheiten begannen, bekannten auch die unbedingtesten Bewunderer Jackson's, daß der Carolinier ihm den Sieg entrungen.

Es war ein furchtbarer Sieg. Die Ueberwundenen sind entsetzlich für die durch eigene Schuld erlittene Niederlage gezüchtigt worden, und die Ueberwinder sind von den Folgen des fluchvollen Sieges zerschmettert worden. Ueberwundene und Ueberwinder aber haben die Strafe auf sich herabgezogen, weil sie Eines nicht verstanden oder, obwohl sie es verstanden, ihm nicht nachleben wollten: „Die Souveränetät kann nur eine einheitliche sein, und sie muß eine einheitliche bleiben, die Souveränetät der Gesetzgebung!"

Die zweite Abtheilung wird die hier abgebrochene Geschichte bis zur Gegenwart führen. Möge sie bald erscheinen und möge sich ihr vor Allem der Schluß des ganzen Werkes schnell anschließen! Bei dem vagen deutschen Urtheile über amerikanische Zustände ist eine solche objective Darstellung der dortigen politischen Entwickelung und eine so authentisch treue Interpretation der Verfassungsgeschichte von doppelt großem Werthe; sie ist nicht allein eine verdienstliche historische Arbeit, sondern auch ein zuverlässiger Wegweiser für unser eigenes öffentliches Leben. Das Holst'sche Werk sollte darum auch in den Händen aller deutschen Abgeordneten sein, nicht um seinen reichen Inhalt mechanisch abzuschreiben oder geistlos für unseren eigenen Gebrauch zu übersetzen, sondern um, wenn auch bei theilweise anderen Voraussetzungen, aus ihm die Irrthümer zu erkennen, welchen ein so kräftiges politisches Gemeinwesen wie die Vereinigten Staaten so schnell verfiel, ja verfallen mußte, weil sie die Bedingungen ihres Ursprungs vergaßen, weil sie sich die bessere politische Einsicht und staatsmännische Voraussicht von unberechtigten particularen Bestrebungen, von anmaßenden egoistischen Interessen verdunkeln ließen.

VIII.

Das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutſchen Stämme im Mittelalter.

Von

Richard Schröder.

R. Schröder, Geſchichte des ehelichen Güterrechts in Deutſchland. I. Theil: Die Zeit der Volksrechte. 1863. II. Theil: Das Mittelalter. 1. Abtheilung: Das ſchwäbiſch-bairiſche Recht. 1868. 2. Abtheilung: Das fränkiſche Recht. 1871. 3. Abtheilung: Das ſächſiſche und das frieſiſche Recht. 1874.

Nachdem es mir nach faſt vierzehnjähriger mühevoller Arbeit vergönnt geweſen iſt, die Geſchichte des ehelichen Güterrechts in Deutſchland zum Abſchluß zu bringen, mag es geſtattet ſein, hier die Hauptergebniſſe, ſoweit ſie für den Hiſtoriker von allgemeinerem Intereſſe ſind, zuſammenzuſtellen. Häufig wird ja das von mir behandelte Thema bei hiſtoriſchen Unterſuchungen ein ganz ſpecielles Intereſſe haben; mir kommt es hier aber nicht auf ein ſolches, ſondern auf die allgemeine culturgeſchichtliche Bedeutung des Gegenſtands und ganz beſonders darauf an, daß die individuellen rechtlichen und ſocialen Anſchauungen der einzelnen deutſchen Stämme auf keinem anderen Gebiete ſo charakteriſtiſch ausgeprägt erſcheinen, daß alſo keine Unterſuchung ſo ſehr wie die über das eheliche Güterrecht im Stande iſt, über die mannigfaltigen Beziehungen der Stämme zu einander, über ihre Wanderungen durch und unter einander Aufklärung zu verſchaffen.

Als Eike von Repkow ſeinem berühmten Werke den Titel „Sachſenſpiegel“ beilegte, that er dies, wie er ſelbſt ausſprach, in

der Absicht, ein möglichst vollständiges Bild des sächsischen Rechts zu geben, weil er sehr wohl wußte, daß seine Kräfte zu einer Darstellung des deutschen Rechts nicht ausreichten. Und als nach ihm die Verfasser des Deutschen- und des heute sogenannten Schwabenspiegels, weniger bescheiden, eine solche dennoch unternahmen, kam überall, wo sie originell waren, der Schwabe zum Vorschein. Was Wunder daher, wenn der Verfasser des kleinen Kaiserrechts, indem er gar das Recht der gesammten Christenheit darzustellen sich vermaß, auf jeder Seite sich als ehrlicher Hesse oder Thüringer entpuppte! Mußte es doch selbst einem Eike von Repkow, trotz der Selbstbeschränkung, die er sich auferlegte, begegnen, daß sein Werk nur hinsichtlich des ostfälischen Rechts ein der Wirklichkeit ganz entsprechendes Bild gab, während die namentlich auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts bedeutenden Abweichungen des westfälischen Rechts, deren schon in der Lex Saxonum und bei Widukind gedacht wird, unberücksichtigt blieben.

Es war ein wesentlicher Mangel der älteren historischen Schule, daß sie, zu sehr in der Idee der Rechtseinheit befangen und diese gegen Eike's eigenes Zeugniß im Sachsenspiegel verkörpert wähnend, den Rechtsverschiedenheiten der einzelnen Stämme nicht die genügende Beachtung schenkte. Man verfiel in den umgekehrten Fehler wie die Germanistenschule des vorigen Jahrhunderts, die eine Art vergleichender Anatomie trieb, indem sie aus zahllosen Particularrechten die übereinstimmenden Grundsätze zu gewinnen suchte, dabei aber, vollkommen kritiklos und unhistorisch, Quellen aus den verschiedensten Zeitaltern als gleichberechtigt neben einander stellte. Um zu gesunden Resultaten zu kommen, bedurfte es einer anderen Methode. Paul Roth hat das Verdienst, mit besonderer Beziehung auf das eheliche Güterrecht zuerst energisch und erfolgreich hierauf aufmerksam gemacht zu haben [1]). Ich möchte diese Methode als eine historisch-physiologische bezeichnen, indem es darauf ankommt, daß man, vor allem

1) Roth, über Gütereinheit und Gütergemeinschaft, in den Jahrbüchern des gemeinen deutschen Rechts Bd. 3 (1859), 313—358. Für das eheliche Güterrecht hatte schon vor ihm Euler den gleichen Weg eingeschlagen. Von den Neueren sind besonders Agricola, v. Gosen, Hänel, v. Martitz, Sandhaas und Telting zu nennen.

die geschichtlichen Entwickelungsstadien zu Grunde legend, statt von einer eingebildeten Rechtseinheit vielmehr von dem Sonderleben der einzelnen Stämme ausgeht und von hier aus, nach Erkenntniß ihrer Eigenthümlichkeiten, den Aufbau des allen gemeinsamen nationalen Rechtssystems unternimmt.

Nur in einer Beziehung ist sich das eheliche Güterrecht Deutschlands zu allen Zeiten und bei allen Stämmen gleich geblieben, nämlich darin, daß die Frau der eheherrlichen Vogtei des Mannes unterworfen und demgemäß bei allen vermögensrechtlichen Verfügungen an seine Genehmigung gebunden ist, während der Mann kraft seiner vormundschaftlichen Rechte das Vermögen der Frau in Besitz nimmt und im Interesse der Ehe verwaltet, nöthigenfalls sogar nach eigenem Ermessen, und ohne daß er darüber Rechenschaft abzulegen hätte, zu Mobiliarveräußerungen schreitet. Principielle Unterschiede zeigen sich in der Behandlung der Liegenschaften, im Schuldenwesen und vor allem in den Auseinandersetzungsnormen bei Auflösung der Ehe.

Schon in der Begründung der eheherrlichen Rechte sind von Anfang an die größten Verschiedenheiten bemerkbar; dieselben sind aber nicht principieller Natur [1]), sondern beruhen einzig darin, daß ein und derselbe Entwickelungsgang bei den verschiedenen Stämmen zu verschiedenen Zeiten stattgefunden hat. Altes Recht war allgemein, daß die Ehe durch einen Brautkauf, dem die mildere Auffassung des langobardischen Rechts den Muntschaftskauf substituirte, begründet wurde. Aber während die Friesen und Dietmarsen hieran bis in das späte Mittelalter festgehalten haben, ist bei allen übrigen Stämmen theils schon zur Zeit der Volksrechte, theils doch bald nachher aus dem alten Kaufpreise eine Gabe des Mannes an die Frau geworden [2]). Der alte Name des Kaufpreises [3]) ist geblieben: die Gabe ist bis auf den heutigen Tag unter dem Namen „Witthum" (die lateinischen

---

1) Dies ist die Ansicht von Rive, Geschichte der deutsch. Vormundschaft, der dadurch zu unrichtigen Resultaten gekommen ist.

2) Näheres über diese im Einzelnen höchst interessante Entwickelung habe ich 1, 24–83 dargelegt.

3) Wittemon bei den Burgunden, Weotuma bei den Angelsachsen, Wetma und Werthmond bei den Friesen.

Quellen ſagen dos) bekannt [1]). Auch daß jede Ehe zu ihrer Rechtsgiltigkeit die Beſtellung eines Witthums vorausſetzte, ein Satz der namentlich von der Kirche noch im 11. Jahrhundert lebhaft betont wurde, iſt ein Nachklang des alten Brautkaufs. Durch ihn iſt der Gegenſatz zwiſchen der Witthumsehe und der Ehe ohne Witthum, die keine rechte Ehe war, entſtanden; bei der letzteren fehlte die eheherrliche Vogtei mit allen ihren Conſequenzen, und die Frau erhielt nur eine Morgengabe (matrimonium ad morganaticam) zur Beſiegelung der fleiſchlichen Vereinigung [2]).

Das Güterrechtsſyſtem, welches als geſetzliches Recht die Zeit der Volksrechte beherſchte, war das der ehelichen Verwaltungsgemeinſchaft, bei welcher, im Gegenſatze zur Gütergemeinſchaft, keine materielle Verſchmelzung der beiderſeitigen Vermögensmaſſen, ſondern nur eine vorübergehende Vereinigung für die Dauer der Ehe ſtattfand. Das Rechtsſprichwort „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut bei ihrem Leib" drückt dieſe bloße Vereinigung zu Verwaltungszwecken in der Hand des eheherrlichen Vogtes paſſend aus. Eine Schuldengemeinſchaft fand nicht ſtatt, insbeſondere haftete das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes im Allgemeinen nicht; dagegen war, was der Mann von den Erträgen des beiderſeitigen Vermögens oder von dem Arbeitserwerbe der Ehegatten zu erſparen vermochte (die ſogenannte eheliche Errungenſchaft), ausſchließlich Eigenthum des Mannes, denn „Frauengut ſoll weder wachſen noch ſchwinden".

Im Mittelalter findet ſich dies Syſtem der Verwaltungsgemeinſchaft als geſetzliches Recht nur noch bei den oſtfäliſchen Sachſen, hauptſächlich vertreten durch den Sachſenſpiegel und das Magdeburger Stadtrecht. Nur hier hat es ſich von der älteſten Zeit bis auf die Gegenwart ungeſtört erhalten und iſt als Principalſyſtem in das preußiſche allgemeine Landrecht übergegangen. Am ſchärfſten zeigt ſich die innere Vermögenstrennung bei den Immobilien, indem

1) Ebenſo hat ſich für „heiraten" das ganze Mittelalter hindurch der Ausdruck „eine Frau kaufen" erhalten. Vgl. 1, 79. 2. 2, 35. Anmerk. 20 und S. 273 den Nachtrag dazu. 2. 3, 185. Anm. 103.

2) Ueber dieſe Bedeutung des Ausdrucks „morganatiſche" Ehe vgl. 1, 112. 2. 1, 32.

dieſe nicht bloß nach Auflöſung der Ehe wieder nach der Seite gehen, von der ſie gekommen ſind, ſondern auch während der Ehe je nach ihrer Zuſtändigkeit einer verſchiedenen Behandlung unterliegen: über ſeine Immobilien kann der Mann ganz frei verfügen, über die der Frau nur mit ihrer Genehmigung. Bei dem Mobiliarvermögen tritt die innerliche Vermögenstrennung während der Ehe weniger hervor, weil die Verwaltungsbefugniſſe des Mannes hier ſogar bis zur Veräußerung gehen. Aber bei Auflöſung der Ehe gelten dieſelben Grundſätze wie bei den Immobilien. Nur hatte das ſächſiſche Recht hier von je her eigenthümliche Normen, die, nach einigen Spuren zu ſchließen, urſprünglich auch bei mehreren andern Stämmen gegolten haben mögen. Hiernach wurde die Frage nach dem Eigenthümer der fahrenden Habe nicht mit Rückſicht auf die Herkunft jedes einzelnen Stückes beantwortet, ſondern alle Sachen, die ihrer Natur nach den Gegenſtand einer weiblichen Ausſtattung zu bilden pflegten, alſo perſönliche Ausrüſtungsgegenſtände und Hausrath, gleichviel ob die einzelnen Stücke von der Frau oder vom Manne herrührten, wurden unter dem Namen „Gerade" als Mobiliarvermögen der Frau zuſammengefaßt und ſtanden als weibliche Fahrniß im Gegenſatze zur männlichen Fahrniß, d. h. zu dem geſammten übrigen Mobiliarvermögen der Ehegatten, das ſich im ausſchließlichen Eigenthume des Mannes befand und bei Auflöſung der Ehe auf ſeine Erben überging. Dieſe Behandlung der fahrenden Habe entſprach den Bedürfniſſen eines einfachen Landlebens mit reiner Naturalwirthſchaft vollkommen, mußte aber mit dem Uebergange zur Geldwirthſchaft, insbeſondere in den Städten, ſtellenweiſe unerträglich erſcheinen. Früher kam es faſt niemals vor, daß ein Mädchen bares Geld in die Ehe einbrachte; beſaß ſie Capitalien, ſo wurden dieſelben in Grund und Boden angelegt oder Renten dafür gekauft, ſo daß ſie als Immobilien der Willkür des Mannes entzogen und der Frau und ihren Erben dauernd geſichert waren; hatte ſie aber während der Ehe in Gemeinſchaft mit ihrem Manne Immobilien, die ihr gehörten, veräußert, ſo wurde der Kaufpreis zwar Eigenthum des Mannes, dieſer entſchädigte ſie jedoch durch andere Liegenſchaften, die er ihr zu Händen eines Specialvormunds zu Eigenthum (in ursale) auflieſs. In den Städten wurde es nun

aber bald ganz gewöhnlich, daß bares Geld einen Theil der Aussteuer bildete; auch reiche Warenlager, vom Vater ererbt, mochten manches Mädchen als eine begehrenswerthe Partie erscheinen lassen. Alles das gieng durch die Heirat unfehlbar in das Eigenthum des Mannes über und war der Frau und ihren Erben dauernd entzogen. Durch Ursal konnte der Mann wohl nur ausnahmsweise Ersatz leisten, dazu war Bedeutung und Verbreitung des Grundbesitzes in den Städten viel zu gering. Da half man sich seit dem 14. Jahrhundert in den Städten sächsischen Rechts damit, daß man der Frau gestattete, ihr nicht in Gerade bestehendes Mobiliarvermögen statt ihrem Ehemanne einem Specialvormunde zu übergeben und auf diese Weise sich vorzubehalten. Durch diese Zulassung eines fraulichen Sonderguts, das alsbald auch auf dem Lande Eingang fand, trat man den Unbilden entgegen, welche das alte Recht unter Umständen für die Frau mit sich brachte. Aber auch dem Manne konnte das Geraderecht unverdiente Nachtheile zufügen, an die man in den früheren ländlichen Verhältnissen nicht gedacht hatte. Vielleicht besaß der Mann einen Laden, in welchem er Schmucksachen, Spiegel, Kämme, Bürsten, Leuchter feilhielt, oder er handelte mit Gebetbüchern, die, wenn wir dem Sachsenspiegel trauen dürfen, schon damals vorzugsweise nur von Frauen gelesen wurden, oder er war Weber oder Schneider und hatte fertige Teppiche, zugeschnittene Stücke weibliche Kleider zur Auswahl angefertigt, und nun starb die Frau, und er mußte alles als Gerade an eine entfernte weibliche Verwandte oder an einen geistlichen Vetter seiner Frau abliefern [1]). Besonders schlimm waren, wie es scheint, die Viehhändler und die Gastwirthe daran, jene wegen der Schafe und Gänse (die wegen der Wolle und der Federn zur Gerade zählten), diese wegen der Ausrüstung ihres Gasthofes, namentlich der Betten. Diesen half die Gesetzgebung der Städte zuerst. Gastwirthsbetten, Schafe und Gänse sollten ferner

1) Für die Gerade bestand eine Specialerbfolge, nach welcher die nächste weibliche Verwandte von der Weiberseite, die sogenannte Nistel, zur Succession berufen wurde. Der Nistel gleichberechtigt war der Weltgeistliche, weil er nicht wie andere Männer in der Lage war, sich durch eine Heirat die nöthige Ausrüstung seines Hauses zu verschaffen.

nicht mehr zur Gerade gezählt werden. Bald gieng man weiter und nahm überhaupt alles aus, was in den Gewerbebetrieb des Mannes gehörte, oder man entſchloß ſich ſelbſt, dem überlebenden Manne die Abführung der Gerade (in dieſem Falle Riftelgerade genannt) ganz oder theilweiſe zu erlaſſen. Für manche Städte waren die Härten des Geraderechts offenbar die Veranlaſſung, ſich geradezu einem andern Güterrechtsſyſteme in die Arme zu werfen. Beiſpiele dafür gewähren Prenzlau, Stettin, Gollnow, Lemberg; aber immerhin ſind ſolche Vorgänge nur vereinzelt geblieben, und es war einer der Hauptirrthümer der älteren Schule, die Ausbildung des der Verwaltungsgemeinſchaft entgegengeſetzten Syſtems auf die veränderten wirthſchaftlichen Bedürfniſſe der Städte zurückzuführen.

Nicht die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Städte, ſondern die von Anfang an nach verſchiedenen Richtungen gehenden Rechtsanſchauungen haben es dahin gebracht, daß alle übrigen deutſchen Stämme den früher gemeinſamen Boden der Verwaltungsgemeinſchaft verlaſſen und ſich der Gütergemeinſchaft zugewendet haben. Der Keim zu dieſem abweichenden Entwickelungsgange iſt ſchon in den Volksrechten deutlich erkennbar; er liegt aber mehr auf dem Boden des vertragsmäßigen als des geſetzlichen Güterrechts, indem er unbedenklich in der Morgengabe zu ſuchen iſt.

Bei allen deutſchen Stämmen (nur über die Frieſen ſind wir nicht berichtet) findet ſich neben dem Kaufpreiſe oder Witthum ein überall mit dem gleichen Namen „Morgengabe" benanntes Geſchenk, welches der Mann am Morgen nach dem Beilager als erſte Liebesgabe ſeiner jungen Frau darzubringen pflegte. Einen weiteren Zweck hatte dieſe Gabe urſprünglich nicht, insbeſondere ſtand ſie, obwohl durch die Sitte geboten, in keiner Beziehung zu der Rechtsgiltigkeit der Ehe, ſo daß ſie ſogar der morganatiſchen Ehe den Namen geben konnte. Aber bei einigen Stämmen hatte die Morgengabe ſchon zur Zeit der Volksrechte die weitergehende Tendenz, der Frau eine Witwenverſorgung zu beſchaffen. Dieſen Charakter trägt bereits die dos oder iustitia des altbairiſchen Rechts, die Morgengabe der Baiern und Oeſterreicher im Mittelalter, die unverkennbar ſchon zur Zeit der Lex Bajuwariorum das Witthum mit in ſich aufgenommen hatte. Aber während dies eine Gabe war, die einer güter-

gemeinſchaftlichen Entwickelung eher hinderlich ſein mußte, finden wir bei den Langobarden, den Franken, Angelſachſen, Weſtfalen und Frieſen eine bemerkenswerthe und höchſt folgenreiche Neigung der Morgengabe, ſich als eine Quote an dem Vermögen des Mannes darzuſtellen. So war es bei den Langobarden von der älteſten Zeit bis zum 12. Jahrhundert üblich, daß der Mann ſeiner Frau den vierten Theil ſeines ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens ſtatt der Morgengabe einräumte, ſo daß die Ausdrücke Quarta und Morgincap geradezu als identiſch gebraucht wurden. Der Franke, der Salier ſowohl als der Ribuarier, pflegte ein Drittel der ehelichen Errungenſchaft, die tertia collaborationis, zu beſtellen; dies war bei den Oſtfranken ſo gewöhnlich, daß ſchon die Lex Ribuaria feſtſetzte, wenn der Mann es verſäumt habe, eine beſtimmte Morgengabe zu geben, ſo ſolle die überlebende Frau ein Drittel der ehelichen Errungenſchaft als geſetzliche Morgengabe erhalten. Damit trat das Recht der Frau auf einen Antheil an der Errungenſchaft, im Gegenſatze zum langobardiſchen Recht, aus dem Gebiete des vertragsmäßigen Güterrechts in das geſetzliche hinüber, wenn auch zunächſt nur ſubſidiär und unter der Bedingung, daß die Frau den Mann überlebte. In anderer Weiſe regelte ſich der Gegenſatz zwiſchen vertragsmäßiger und geſetzlicher Morgengabe bei den Angelſachſen und, nach dem Zeugniſſe der Lex Saxonum, bei den Weſtfalen. Hier blieb es bei kinderloſer Ehe durchaus dem Manne überlaſſen, ob und was er als Morgengabe geben wollte; bei beerbter Ehe dagegen erhielt die Frau, gleichviel ob der Mann ſie ſchon anderweitig bedacht hatte oder nicht, bei den Angelſachſen die Hälfte des geſammten Mobiliarvermögens, bei den Weſtfalen die Hälfte der ehelichen Errungenſchaft. Wie ſich das frieſiſche Recht zu der Morgengabe bei kinderloſer Ehe verhalten hat, wiſſen wir nicht; bei beerbter Ehe wies es, die angelſächſiſchen und weſtfäliſchen Normen combinirend, der Frau die Hälfte der fahrenden Habe und der Immobiliarerrungenſchaft zu. Da wir das frieſiſche eheliche Güterrecht erſt aus Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts kennen, ſo iſt es möglich, daß es urſprünglich mit dem angelſächſiſchen oder dem weſtfäliſchen Rechte vollkommen übereingeſtimmt und die Gütergemeinſchaft erſt im Laufe der Zeit weiter ausgedehnt hat.

Das Institut der Morgengabe führte also dahin, daß bei den Westfalen und Friesen von Rechtswegen in jeder beerbten Ehe, bei den Franken in der Regel in jeder Ehe eine Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft stattfand. Dem fränkischen Recht war die Dreitheilung (zwei Drittel als Schwerttheil für den Mann, ein Drittel als Spindeltheil für die Frau), dem westfälischen, friesischen, angelsächsischen Rechte die Halbtheilung eigenthümlich; das fränkische Recht machte keinen Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe, während diese Unterscheidung für die drei nordischen Rechte so recht eigentlich charakteristisch ist. Daß die Westlaubacher Friesen, d. h. die West- und Mittelfriesen der Lex Frisionum, das Erforderniß der Geburt eines Kindes durch das des Ablaufs des ersten Ehejahres ersetzten und sonach nicht mehr zwischen kinderloser und beerbter, sondern zwischen unter- und überjähriger Ehe unterschieden, hatte keine principielle Bedeutung, beruhte übrigens auf einer Erscheinung, die auch bei anderen Stämmen mehrfach verbürgt ist.

In kinderloser Ehe galten bei den Westfalen und Friesen durchaus die Grundsätze der Verwaltungsgemeinschaft, und insoweit fand auch der Sachsenspiegel in Westfalen unmittelbare Anwendung, zumal die Eigenthümlichkeiten des Geraderechts ursprünglich bei allen Zweigen des Sachsenstammes gleichmäßig verbreitet waren und erst seit dem 13. Jahrhundert in den westfälischen Städten auf dem Wege der Autonomie mehr und mehr beseitigt wurden. Nur insofern bildeten sich in Westfalen allmählich wesentlich neue Grundsätze, als dem überlebenden Ehegatten regelmäßig durch Eheverträge gewisse erbrechtliche Vortheile eingeräumt wurden, die seit dem 12. Jahrhundert in den von Soest ausgehenden Stadtrechten zu einer sogenannten statutarischen Portion führten, wonach dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des Nachlasses des verstorbenen kraft Erbrechts zukam. Das Güterrechtssystem selbst wurde durch diesen rein erbrechtlichen Vortheil nicht berührt, es beruhte nach wie vor auf dem Boden der Verwaltungsgemeinschaft.

Bei beerbter Ehe galt in Friesland consequent die Gemeinschaft der fahrenden Habe und der Immobiliarerrungenschaft, mit Halbtheilung bei Auflösung der Ehe. Auch die Schulden waren gemein; dagegen blieben die eingebrachten oder ererbten Liegenschaften Sonder-

eigenthum, die Gütergemeinſchaft war alſo nur eine particuläre. Bei den Weſtfalen hatte die Geburt eines Kindes urſprünglich nur eine Errungenſchaftsgemeinſchaft zur Folge, und ſelbſt dieſe iſt zur Zeit der Lex Saxonum vielleicht nur eine Errungenſchaftsgemeinſchaft von Todes wegen geweſen, d. h. nur die überlebende Frau hatte Anſpruch auf die Hälfte der von ihrem Manne hinterlaſſenen ehelichen Erſparniſſe. Aber ſchon im 10. und 11. Jahrhundert beſtand während der Ehe eine wirkliche Errungenſchaftsgemeinſchaft; denn zahlreiche Urkunden aus dieſer Zeit laſſen erkennen, daß der Mann bei beerbter Ehe nicht nur zu Verfügungen über Güter der Frau, ſondern auch bei ſolchen über ſeine eigenen Immobilien der Mitwirkung ſeiner Frau bedurfte. Es galt alſo das Princip der geſammten Hand, welches ſich daraus erklärt, daß bei der reinen Naturalwirthſchaft jener Zeit der eheliche Erwerb vorzüglich aus den Erträgen von Grund und Boden beſtand, jede von dem Manne vorgenommene Immobiliarveräußerung alſo die Ausſicht auf ferneren Erwerb ſchmälerte und die Frau, als Miteigenthümerin der Errungenſchaft, in Mitleidenſchaft zog. Allmählich fieng man, wenigſtens in den Städten, an, die Gemeinſchaft auch auf die fahrende Habe auszudehnen, rückſichtlich deren man ſich von den läſtigen Schranken des ſächſiſchen Geraderechts befreiete, und bald wurde es, unter dem Eindrucke ſtets ſich wiederholender gegenſeitiger Vergabungen unter den Ehegatten, ſogar Rechtens, auch die eingebrachten Immobilien in die Gemeinſchaft mit hinein zu ziehen. Während die Stadtrechte von Brilon und Herford den Uebergangsſtandpunkt deutlich erkennen laſſen, iſt die Entwickelung zur allgemeinen Gütergemeinſchaft ſchon im 12. Jahrhundert in Soeſt, Münſter, Siegen und den zahlreichen mit Soeſter Recht bewidmeten weſtfäliſchen Städten zum Abſchluſſe gediehen. Der Standpunkt des weſtfäliſchen Stadtrechts war jetzt alſo: Verwaltungsgemeinſchaft mit ſtatutariſcher Erbportion bei kinderloſer, allgemeine Gütergemeinſchaft mit Halbtheilung bei beerbter Ehe. Dies Syſtem, das dann auch bald in das Landrecht eingedrungen iſt, kam noch im 12. Jahrhundert von Soeſt nach Lübeck; in eigenthümlicher Fortbildung finden wir es in Lüneburg. Durch Lübecks Vermittelung hat daſſelbe Recht noch im Laufe des 13. Jahrhunderts in den meiſten holſteiniſchen, mekkenburgiſchen, pommerſchen,

preußischen Städten und in den russischen Ostseeprovinzen Eingang gefunden; auf der Insel Rügen und in Vorpommern drang es auch in das bäuerliche Recht ein. Da sich aber im Mittelalter in Betreff des ehelichen Güterrechts niemals ein deutscher Stamm ein fremdes Recht aufdrängen ließ, die Deutschen vielmehr überall, auch wenn sie sich in der Fremde niederließen, an ihrem heimathlichen Rechte festhielten, so können wir aus jener Erscheinung mit Bestimmtheit folgern, daß nicht bloß die Einwohnerschaft von Lübeck und Lüneburg, sondern überhaupt die deutsche Einwanderung in den Küstenländern der Ostsee, deren Brennpunkte sich naturgemäß überall in den neugegründeten Städten befanden, ihrer Mehrzahl nach aus westfälischen Elementen bestand. Merkwürdigerweise hat sich die westfälische Auswanderung aber auch noch nach einer andern Richtung, tief in das Binnenland hinein, erstreckt. Die ländliche Bevölkerung des Fürstenthums Breslau lebte im 14. Jahrhundert und unzweifelhaft auch schon geraume Zeit vorher genau nach den Grundsätzen des Soest-Lübecker Güterrechts, während die Stadt Breslau, als eine der Hauptpflanzstätten des Magdeburger Rechts, und nicht minder der schlesische Adel dem ostfälischen Güterrecht huldigte. Deshalb wurde die auf Anordnung des Königs Johann von Böhmen gebildete Commission zur Ausarbeitung eines Breslauer Landrechts zur Hälfte aus der städtischen, zur Hälfte aus der ländlichen Bevölkerung entnommen, und das im Jahre 1356 publicirte Elaborat dieser Commission enthält, während es zum größten Theile eine wörtliche Wiederholung des Sachsenspiegels ist, einige dem ehelichen Güterrecht des Bauernstandes gewidmete Zusatzartikel, welche vollständig mit dem westfälischen Recht harmonieren, zugleich aber einige bemerkenswerthe Anklänge an das flämische Recht enthalten. Auch die lateinische Bearbeitung des Sachsenspiegels, welche Bischof Thomas II. von Breslau (1272—1292) veranlaßte, die sogenannte versio Vratislaviensis, erscheint in den Handschriften mehrfach nicht nur mit Magdeburger Rechtsquellen (namentlich dem Weichbildrecht), sondern auch mit einer der ältesten Recensionen des Lübischen Rechts verbunden. Es ist aus diesen Erscheinungen zu entnehmen, daß die deutsche Bevölkerung des Fürstenthums Breslau aus verschiedenen Gebieten eingewandert war, nämlich der Adel und die erste Einwohnerschaft der Hauptstadt und einiger andern

Städte aus den oſtfäliſchen Landen zwiſchen Elbe und Weſer, die bäuerliche Bevölkerung dagegen aus Weſtfalen. Wir werden unten ſehen, daß dieſe weſtfäliſche Colonie ſich wahrſcheinlich einer größeren Maſſe niederländiſcher Auswanderer angeſchloſſen hatte, von der auch die oben erwähnten Anklänge des Breslauer Landrechts an einige flämiſche Rechtsſätze herrühren werden. Zugleich ergibt dies ſonſt einzig daſtehende Beiſpiel einer Colonie weſtfäliſcher Bauern (da die Weſtfalen ſonſt mit Vorliebe in die Städte zogen), daß mittlerweile die ſtadtrechtliche Fortbildung des weſtfäliſchen Güterrechts auch in das Landrecht eingedrungen war.

Faſt noch von größerem Intereſſe als die weſtfäliſchen Colonien in Norddeutſchland iſt die eigenthümliche Ausbildung und Verbreitung, welche dem flämiſchen Rechte zu Theil geworden iſt. Um dieſe zu verſtehen, müſſen wir zu dem erſten Entwickelungsſtadium des fränkiſchen Rechts zurückkehren.

Seit es mit der Lex Ribuaria Geſetz geworden war, daß jede Frau, die keine Morgengabe von ihrem Manne erhalten hatte, bei ſeinem Tode ein Drittel der ehelichen Errungenſchaft beanſpruchen konnte, ſcheint das früher ſo häufige vertragsmäßige Errungenſchaftsdrittel bei den ribuariſchen Franken allmählich ganz außer Uebung gekommen zu ſein, ſo daß bereits das Diedenhofer Capitular Ludwigs d. Fr. von 821 die tertia collaborationis als etwas, was jeder ihren Mann überlebenden Frau zukam, erwähnen konnte. Daß dieſer geſetzliche Anſpruch, der urſprünglich nur ein erbrechtlicher geweſen war, allmählich in das Güterrechtsſyſtem ſelbſt übergieng und ſchon während der Ehe eine Errungenſchaftsgemeinſchaft zwiſchen den Ehegatten erzeugte, war nicht mehr als natürlich, da die vertragsmäßige tertia dieſe Folge von je her gehabt hatte. Nun erhielt alſo regelmäßig, mochte der Mann oder die Frau zuerſt geſtorben ſein, die Partei des Mannes den Schwerttheil mit zwei Dritteln, die Partei der Frau den Spindeltheil mit einem Drittel, und während der Ehe zeigte ſich die Gemeinſchaft aus den oben für das weſtfäliſche Recht entwickelten Gründen in dem Princip der geſammten Hand bei allen Verfügungen über Immobilien.

Die fränkiſche Morgengabe war mit dieſer geſetzlichen Errungenſchaftsgemeinſchaft unvereinbar; vielmehr ſtand ſie zu derſelben in

Gegensatz und schloß das gesetzliche Recht aus. Ganz intact hat sie sich bei den Franken aber überhaupt nicht erhalten, sie ist, wie schon früher bei den Baiern, mit dem Witthum zu einer Gabe verschmolzen, die in Frankreich douaire, bei den Deutschfranken Witthum genannt wird. Das fränkische Witthum im Mittelalter ist also von dem fränkischen Witthum der Volksrechte sehr verschieden [1]: es hat keine Bedeutung mehr für die Rechtsgiltigkeit der Ehe, dagegen ist ihm von der alten Morgengabe die Wirkung überkommen, das gesetzliche Recht auszuschließen. In der Witthumsehe, die besonders unter dem fränkischen Adel sehr beliebt war, blieb die Errungenschaftsgemeinschaft und das Princip der gesammten Hand ausgeschlossen: es gilt die bloße Verwaltungsgemeinschaft des alten Rechts [2].

Nicht ohne Interesse ist dabei die Thatsache, daß die Morgengabe, obgleich in der verdingten Ehe von dem Witthum absorbirt und in der unverdingten Ehe durch die gesetzliche Errungenschaftsgemeinschaft ersetzt, doch in dem fränkischen Recht des Mittelalters sowohl in verdingten Ehen neben dem Witthum, als auch in unverdingten Ehen neben dem Errungenschaftsantheil erscheint, und zwar als eine materiell nur geringfügige, dem guten Willen des Mannes überlassene Gabe, ganz so wie ihrer auch in den ursprünglichen Bestandtheilen des Sachsenspiegels gedacht wird. Dies Geschenk war aber nicht die fränkische, sondern die alemannische Morgengabe, die bei den Franken recipirt worden ist, nachdem ihre eigene Morgengabe untergegangen war.

Mit seiner unbedeutenden Morgengabe, die schon nach der Lex

---

1) Das im Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms von 1032 oder 1024 erwähnte Witthum ist noch das alte. Seine Bedeutung für die Rechtsgiltigkeit der Ehe ist noch dieselbe wie nach den Volksrechten, und Witthum und Errungenschaftsgemeinschaft bewegen sich einträchtig neben einander. Vgl. 2. 2, 49.

2) Nur insofern hat gegen das alte, bei den Ostfalen festgehaltene Recht eine Fortbildung stattgefunden, als in Folge der Sitte, sich das Mobiliarvermögen gegenseitig zuzuwenden, auch bei der fränkischen Witthumsehe ein ausschließliches Recht des überlebenden Ehegatten auf die gesammte Fahrniß, unter der gleichzeitigen Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden, zur Anerkennung gekommen ist.

Alamannorum auf den Betrag von 12 Solidi fixirt war und sich das ganze Mittelalter hindurch als eine materiell wenig ins Gewicht fallende, häufig einem gesetzlichen Maximalbetrage unterworfene Liebesgabe des Mannes, nicht selten von einem ebenso benannten Geschenke der Frau begleitet, erhalten hat, würde das schwäbisch-alemannische Recht unfehlbar gleich dem der Ostfalen auf dem ursprünglichen Standpunkte der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft stehen geblieben sein, wenn nicht die politische Verbindung mit den Franken und eine unverkennbare Verwandtschaft insbesondere zwischen den Alemannen und den Franken dahin geführt hätte, daß in gegensekiger Anziehung, während die Franken die Morgengabe der Alemannen herübernahmen, die fränkische Errungenschaftsgemeinschaft mit dem Princip der gesammten Hand vollständig in das schwäbisch-alemannische Recht eindrang.

Wie das im Einzelnen zugegangen ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Wanderung des Kölner Stadtrechts nach Kolmar und Freiburg im Breisgau, und von da über Bern und Freiburg im Uechtlande fast nach sämmtlichen Städten im Quellgebiete des Rheins, ist nur ein weiteres Symptom des großen Processes der Durchdringung des alemannischen Rechts vom fränkischen, speciell für das eheliche Güterrecht freilich von keiner durchschlagenden Bedeutung, da gerade die oberrheinischen Tochterrechte Kölns ihr Güterrecht vielfach in selbständiger Weise fortgebildet und nur die Grundgedanken festgehalten haben.

Das schwäbisch-alemannische Recht des Mittelalters erscheint in Betreff des ehelichen Güterrechts nur als ein Zweig des fränkischen Rechts. Auch das Witthum, obgleich sich dasselbe hier in seiner Ursprünglichkeit erhalten hatte, und keine Verbindung mit der Morgengabe eingegangen war, nahm nun den Charakter der Ausschließlichkeit wie bei den Franken an. Eine eigenthümliche Ausbildung erhielt das Witthum seit dem 13. Jahrhundert im Gebiete des schwäbischen Rechts, wo man sich gewöhnte, dasselbe regelmäßig in Höhe des Brautschatzes zu bestellen, so daß es gewissermassen die Antwort des Mannes auf das Versprechen des Brautschatzes war. In dieser Gestalt nannte man das Witthum Widerlegung, und so ist es von Schwaben aus in die benachbarten fränkischen Grenzgebiete, insbe-

sondere in die Mainlande, hinübergewandert. Namentlich in den Eheverträgen der Burggrafen von Nürnberg war die Widerlegung ein sehr beliebtes Institut.

Die schwäbische Widerlegung fand auch Eingang in Baiern, wurde hier aber nur theilweise heimisch, weil sie neben der bairischen Morgengabe, die das Witthum in sich aufgenommen hatte, also ein dem fränkischen Witthum völlig gleichartiges Gemisch darstellte, keinen rechten Platz finden konnte. Nur in Oberbaiern erlangte die aus dem benachbarten Schwaben eingewanderte Widerlegung eine stärkere Verbreitung, während sie in Oesterreich als selbstständiges Institut nur vereinzelt vorkam. Die Functionen der Widerlegung wurden hier von der Morgengabe ausgeübt, die wegen ihrer Correspondenz mit der Heimsteuer nicht selten ebenfalls „Heimsteuer" benannt wurde, wie man umgekehrt in österreichischen Quellen die Heimsteuer ungemein häufig als „Morgengabe" der Frau bezeichnet findet. Der Ehevertrag, welcher auf der einen Seite die Heimsteuer, auf der anderen Seite die Morgengabe festsetzte, wurde demgemäß als eine gegenseitige Vermorgengabung aufgefaßt. Zur feinsten Entwickelung ist diese auf das bairisch-österreichische Recht zurückzuführende gegenseitige Morgengabe in den mährischen Stadtrechten gelangt, die im Uebrigen, namentlich in Betreff des gesetzlichen Rechts, von ganz anderen Principien als das österreichische Recht beherrscht werden.

Im bairischen Recht fanden sich gewisse Anknüpfungspunkte für die Reception des fränkischen Güterrechts, indem nach der Lex Bajuwariorum die überlebende Frau bei beerbter Ehe an einem Kindestheile, bei kinderloser Ehe an der Hälfte des Nachlasses ihres Mannes die gesetzliche Leibzucht hatte. Darauf hin mag schon im altbairischen Recht das Princip der gesammten Hand bei Immobiliarveräußerungen begründet gewesen sein. Weiter wird vom Lech aus die schwäbische, von der Schweiz und Vorarlberg aus die alemannische, vom Norden die fränkische Nachbarschaft zu Gunsten des fränkischen Rechts gewirkt haben. Das bairisch-österreichische Recht des Mittelalters tritt uns in Betreff des gesetzlichen Güterrechts ebenfalls nur als ein Zweig des fränkischen Rechts entgegen.

Es zeigt sich also, was schon von Paul Roth bemerkt wurde, daß die in der goldenen Bulle von 1356 c. 5 für das Reichsvicariat

angeordnete Eintheilung des Reichs in das ius Franconicum und die loca ubi Saxonica iura servantur auch vom Standpunkte des Privatrechts aus nicht unberechtigt war.

Das fränkische Recht hatte aber noch einen weiteren, bisher übersehenen Nebenzweig, das thüringische Recht. Wenn sich die Uebereinstimmung des thüringischen Güterrechts mit dem fränkischen (speciell mit dem hessischen) bloß in Südthüringen zeigte, so könnte man sie auf die unter Chlodwig's Söhnen vollzogene politische Vereinigung mit dem fränkischen Reiche zurückführen; sie tritt aber nicht minder in den zu Sachsen gehörigen nördlichen Theilen, insbesondere in den Rechten von Heiligenstadt, Goslar, Halberstadt, Quedlinburg, Nordhausen, Mühlhausen, Frankenhausen, Greußen und als Landrecht im Amte Klingen hervor, muß also wohl auf einer ursprünglichen Stammesverwandtschaft zwischen Thüringern und Franken beruht haben. Vollkommen ist die Uebereinstimmung in der Behandlung der kinderlosen Ehe und im vertragsmäßigen Güterrecht, geringer in den die beerbte Ehe beherschenden Rechtsnormen, auf welche das Recht der in Thüringen befindlichen flämischen Colonien eingewirkt zu haben scheint.

Die Entwickelung des fränkischen Rechts hat zunächst denselben Weg wie die des westfälischen eingeschlagen: durch immer sich wiederholende gegenseitige Vergabungen bildete sich bald allgemein ein Gewohnheitsrecht aus, welches auch die fahrende Habe in das Sammtgut hineinzog. Die so entstandene, für das fränkische Recht des Mittelalters im Allgemeinen charakteristische und demselben zum Theil noch heute (Code civil!) eigenthümliche Mobiliar- nnd Errungenschaftsgemeinschaft griff ganz gleichmäßig in den Städten wie auf dem Lande Platz, und auch in dem weiteren Verfolge der Entwickelung trat hier nicht der geringste Unterschied ein, nur daß der Adel durch die Sitte der Witthumsverträge die Anwendung des gesetzlichen Güterrechts auf seine Verhältnisse in der Regel thatsächlich ausschloß. Auch zwischen kinderloser und beerbter Ehe machte das fränkische Recht für die Dauer der Ehe niemals einen Unterschied; wenn das unten zu erwähnende fränkische Verfangenschaftsrecht den bei Auflösung der Ehe vorhandenen Kindern besondere Vortheile

einräumte, ſo waren das erbrechtliche, nicht güterrechtliche Normen, die hier Anwendung fanden.

Die particuläre Gütergemeinſchaft des fränkiſchen Rechts ſchlug aber von vorn herein zwei verſchiedene Richtungen ein, die in ihrem weiteren Verfolge nothwendig zu ganz verſchiedenen Rechtsbildungen führten. Die eine Richtung behandelte, nach Art des weſtfäliſch-frieſiſchen Rechts, die Mobilien ganz auf gleichem Fuße mit der Errungenſchaft und leitete in ihrer Fortentwickelung zur allgemeinen Gütergemeinſchaft mit Quotentheilung hinüber. Dieſe Richtung kommt für unſern Zweck vornehmlich in Betracht, weil auf ihr das Recht des vorzugsweiſe wanderluſtigen Theils des Frankenſtammes beruhte. Dagegen hat innerhalb des fränkiſch-ſüddeutſchen Rechts die zweite Richtung weitaus das größere Herrſchaftsgebiet erobert, ſo daß ſie als der eigentliche Typus deſſelben angeſehen werden muß. Sie beruhte darauf, daß innerhalb des Sammtgutes zwiſchen Liegenſchaften und fahrender Habe unterſchieden wurde, indem man bei Auflöſung der Ehe nur die Immobiliarerrungenſchaft theilte [1]), die geſammte Fahrniß dagegen ungetheilt in das Alleineigenthum des überlebenden Ehegatten übergehen ließ. Dazu trat faſt überall ein geſetzliches Leibzuchtsrecht des überlebenden Ehegatten an dem Immobiliarnachlaſſe des verſtorbenen, welches der Gewohnheit entſprechender gegenſeitiger Vergabungen kinderloſer Eheleute zu Leibzuchtsrecht (ſchon zur Zeit der Volksrechte faſt bei allen Stämmen üblich und insbeſondere im fränkiſchen Rechte unter dem Namen adfatimus bekannt) ſeinen Urſprung verdankte [2]). Bei beerbter Ehe waren

1) Die altfränkiſche Theilung nach Schwert- und Spindeltheil hat ſich nur am Mittel- und Oberrhein erhalten. Das niederrheiniſche Recht adoptirte ſehr früh die weſtfäliſche Halbtheilung, die ſich von da aus bald über das ganze übrige Gebiet des fränkiſch-ſüddeutſchen Rechts ausdehnte.

2) Rechtsſprichwort: „Längſt Leib, längſt Gut“ und: „Der Letzte macht die Thüre zu“. Da der überlebende Ehegatte nun auch an dem Errungenſchaftsantheil des verſtorbenen die Leibzucht hatte, ſo ließ man die ganze Errungenſchaft nicht ſelten bis zu ſeinem Tode überhaupt ungetheilt; er konnte dann aber, weil ſein eigener Theil an derſelben noch nicht abgegrenzt war, bei ſeinen Lebzeiten über kein Stück einſeitig verfügen, ausgenommen im Falle der Leibesnothdurft. Vertreten iſt dieſer Standpunkt in Oeſterreich und im Saarbrücker

dieſe Leibzuchtsverträge nach den Volksrechten nicht geſtattet; ſpäter hat man ſie auch hier zugelaſſen, aber nur unter der insbeſondere durch das altfränkiſche Witthumsrecht begünſtigten Vorausſetzung, daß der Begabte zugleich für den Fall der Auflöſung der Ehe zu Gunſten der Kinder auf das Eigenthum an ſeinen Liegenſchaften verzichtete und auch an dieſen ſich mit der bloßen Leibzucht begnügte. Indem auch dieſe Art von Verträgen zu einer feſten Gewohnheit wurde, entſtand das ſchon im 12. Jahrhundert nachweisbare Verfangenſchaftsrecht, als ein charakteriſtiſches Merkmal des fränkiſch-ſüddeutſchen Rechts, nach welchem der überlebende Ehegatte zwar Alleineigenthümer der geſammten Fahrniß wurde, an den Liegenſchaften aber nur die Leibzucht hatte, ſo daß er ſie, gleichviel ob ſie von dem Verſtorbenen oder von ihm ſelbſt herrührten, den in dieſer Ehe erzeugten Kindern, als den alleinigen Eigenthümern, weder durch eine zweite Heirath, noch durch eine von ihnen nicht genehmigte Verfügung entziehen konnte. Da er aber als Leibzüchter das Recht der Veräußerung in Nothfällen hatte, ſo konnte das Verfangenſchaftsrecht für die Kinder leicht gefährlich werden, namentlich wenn die Mutter nach Eingehung einer zweiten Ehe unter dem Einfluſſe eines Stiefvaters ſtand. So kamen vor allem bei Verrückung des Wittwenſtuhls das Bedürfniß des überlebenden Ehegatten nach freier Bewegung und das Verlangen der Kinder nach Beendigung der Leibzucht

---

Landrecht. Einen Schritt weiter giengen die Rechte, welche das Veräußerungsrecht in Leibesnothdurft zu freiem Verfügungsrecht unter Lebenden überhaupt erweiterten nnd demgemäß nur das, was der längſtlebende Ehegatte bei ſeinem Tode von der Errungenſchaft übrig gelaßen hatte, zur Theilung kommen ließen. So war es in Wien, in Nivelle St. Gertrude (Brabant), vielleicht auch in Frankfurt und nach dem kleinen Kaiſerrecht. Auf dieſe Weiſe entſtand, indem zu dem Veräußerungsrecht das Recht der Vererbung hinzutrat, die das mittelfränkiſche, heſſiſche und thüringiſche Recht beherrſchende Gewohnheit, dem überlebenden Ehegatten die ganze Errungenſchaft zu überlaſſen. Die Behandlung der Errungenſchaft hat dann wieder mehrfach das Muſter für die Behandlung des geſammten Immobiliarnachlaſſes abgegeben und ſo in Baiern, Oſtfranken, Würtemberg, Lothringen, in Augsburg und den oberrheiniſchen Tochterrechten von Köln zu einem vollſtändigen gegenſeitigen Alleinerbrecht der Ehegatten bei kinderloſer Ehe geführt.

einander entgegen, und dies führte häufig zu Abfindungsverträgen, in welchen die Kinder dem überlebenden Ehegatten einen Theil der verfangenen Güter zu freiem Eigenthum überließen, wogegen er auf sein Leibzuchtsrecht an den übrigen verzichtete und in der Regel noch einen Theil der fahrenden Habe mit in den Kauf gab. Aus diesen Abfindungsverträgen entwickelte sich, als ein das Verfangenschaftsrecht ergänzendes und seine Härten milderndes Institut, das gesetzliche Theilrecht, das seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehr und mehr an Boden gewann.

Was hier erst auf dem Umwege durch das Verfangenschaftsrecht und auch nur für die beerbte Ehe erreicht wurde, die Theilung des gesammten Vermögens nach Quoten, war von vorn herein der natürliche Zielpunkt aller derjenigen Rechte, welche von der Gleichstellung der fahrenden Habe und der Errungenschaft ausgiengen, indem die Sitte gegenseitiger Vergabungen allmählich von der particulären (Mobiliar- und Erwerbsgemeinschaft) zur allgemeinen Gütergemeinschaft mit Quotentheilung bei Auflösung der Ehe führte. Diese Entwickelung hat einmal in selbständiger Weise, unter Festhaltung des altfränkischen Theilungsmodus nach Schwert- und Spindeltheil, am Mittel- und Oberrhein stattgefunden, mit den Hauptsitzen im Elsaß und im Rheingau, mit Basel als dem südlichsten, Mainz als dem nördlichsten Punkte. Die Praxis des Ingelheimer Oberhofs und eine ziemliche Anzahl elsässischer Rechte läßt noch das Uebergangsstadium erkennen. Während diese mittel- und oberrheinische Entwickelung nur einen localen oder provinziellen Charakter hatte, ist die flämisch-niederrheinische Bildung von bahnbrechender Bedeutung für ganz Nord- und Mitteldeutschland geworden. Charakteristisch für diese Richtung war die Halbtheilung des gesammten Vermögens. Da in den niederrheinischen Land- und Stadtrechten sogar das rein fränkische System der Errungenschaftsgemeinschaft unter dem offenbaren Einflusse des westfälischen Rechts das Princip der Halbtheilung angenommen hatte, so habe ich früher vermuthet, daß nicht minder die flämisch-niederrheinische allgemeine Gütergemeinschaft den Einflüssen des westfälischen Rechts zuzuschreiben sei, welchen von Flandern her altsächsische Gewohnheiten secundirt haben möchten. Ich habe mich aber jetzt überzeugt, daß der Anstoß nicht

von Weſtfalen allein, ſondern in erſter Linie von Friesland ausgegangen iſt. Das frieſiſche Recht, das die fahrende Habe bereits mit zum Sammtgute zählte, während man in Weſtfalen erſt auf einer weiteren Entwickelungsſtufe dazu gelangte, war von vorn herein dazu angethan, bei den angrenzenden Theilen des fränkiſchen Stammes die Gleichſtellung des Mobiliar- und Immobiliarvermögens anzubahnen und ſo der Annahme des von dem entgegengeſetzten Geſichtspunkte ausgehenden Verfangenſchaftsrechts vorzubeugen. Ich denke mir, das flämiſche Recht wird zunächſt die Grundſätze der frieſiſchen particulären Gütergemeinſchaft adoptirt haben, nur daß es dieſelben, den altfränkiſchen Grundſätzen getreu, auch auf die kinderloſe Ehe ausdehnte. Wir finden dieſen Uebergangsſtandpunkt noch im 16. Jahrhundert in Puers in Brabant, unweit der flandriſchen Grenze, vielleicht auch in der Keure von Saffelaere (Nordflandern) v. 1264. Im Uebrigen iſt die Entwickelung zur allgemeinen Gütergemeinſchaft in Flandern, wo die Franken ſich an der unteren Schelde mit den Frieſen berührten, ſeit dem Anfange des 13. Jahrhunderts überall nachweisbar, und zwar nicht bloß in der die ganze Nordhälfte von Weſtflandern umfaſſenden Chatelenie von Brügge und im Norden von Oſtflandern, von Gent bis zur Weſter-Schelde, ſondern auch im Süden, wie ſich aus den Keuren von Grammont oder Geersbergen (Oſtflandern) und von Arkes (bei St. Omer, franz. Flandern) ergibt. Rein fränkiſch dagegen hat ſich das eheliche Güterrecht in Brabant und im Lütticher Lande erhalten, erſt zwiſchen Niers und Rhein, in dem alten Gaue der Chattuarier, der ſpäteren Grafſchaft Cleve, begegnen wir wieder allgemein der flämiſchen Rechtsbildung, deren Gebiet ſich von hier aus wie ein Keil zwiſchen das frieſiſche und das weſtfäliſche Land einſchiebt. Auf dem rechten Rheinufer gehört dahin das alte Hamaland, mit den Stadtrechten von Zülpich und Emmerich, und das Salland mit der Stadt Zwolle, alſo die alte Heimat der ſaliſchen Franken, von denen in dieſen drei niederrheiniſchen Gauen erhebliche Reſte zurückgeblieben ſein dürften, während der Hauptſtock ſich weſtlich der Schelde im heutigen Flandern niederließ [1]). In

1) Daß Brabant bei den Reichstheilungen regelmäßig zu Auſtraſien, Flandern zu Neuſtrien geſchlagen wurde, in Verbindung mit den Erſcheinungen auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts, ſcheint mir entſchieden für den ribuariſchen Charakter der Bevölkerungen zwiſchen Niers und Schelde zu ſprechen.

dieſen niederrheiniſchen Gebieten iſt dann wohl außer dem frieſiſchen Recht auch das der Weſtfalen von erheblichem Einfluſſe auf die Ausbildung der Gütergemeinſchaft geweſen. Umgekehrt hat das flämiſche Recht ſich nun auch bald in frieſiſchen und weſtfäliſchen Grenzdiſtricten niedergelaſſen. So wurde es im 14. Jahrhundert von Groningen angenommen, und in Dortmund finden wir die flämiſche Gütergemeinſchaft bereits im 13. Jahrhundert. Die angeſehene Stellung, welche Dortmund als Oberhof in dem weiten Gebiete zwiſchen Weſer und Rhein einnahm, hat bei dem zähen Charakter der Weſtfalen doch wenig zur Weiterverbreitung jenes Syſtems innerhalb Weſtfalens beizutragen vermocht. Nur die Städte Höxter und Marsberg und das Landrecht des Fürſtenthums Corvey haben das flämiſch-dortmundiſche Güterrecht bei ſich aufgenommen; im Uebrigen wurde das altweſtfäliſche Recht mit ſeiner Unterſcheidung zwiſchen kinderloſer und beerbter Ehe überall feſtgehalten [1]). Dagegen ſcheinen die deutſchen Nordſeeſtädte, voran Hamburg und Bremen, vorzugsweiſe von dem weſtlichen Weſtfalen aus gegründet zu ſein: beide Städte ſchließen ſich auf das Engſte an das Dortmunder Recht an und ſtehen, verbunden mit einer Reihe benachbarter Städte, auf dieſe Weiſe in entſchiedenem Gegenſatze zu Lübeck und ſeiner Oſtſeeſtädtegruppe, deren Bevölkerung mehr dem inneren Weſtfalen entſtammt ſcheint. Dieſe Uebertragung flämiſch-niederrheiniſcher Rechtsbildung auf Dortmund und von da auf Hamburg muß in ſehr frühe Zeit zurückreichen; denn auf Hamburg weiſt wieder das Recht von Schleswig, Flensburg und Apenrade, das ſchon in einer Aufzeichnung aus dem Ende des 12. Jahrhunderts vorliegt und bereits in dieſer älteſten Form die unzweideutigſten Zeugniſſe für die Geltung der Dortmunder

1) Freilich kam man in vielen weſtfäliſchen Städten bald auf eigenem Wege zu einer der flämiſchen nahe verwandten Rechtsbildung. In den Städten des Münſterlands (außer der Hauptſtadt ſelbſt) und in Osnabrück bildete ſich nämlich durch Erweiterung der oben (S. 298) erwähnten ſtatutariſchen Erbportion ein vollſtändiges gegenſeitiges Alleinerbrecht der Ehegatten bei kinderloſer Ehe aus, während man für den Fall der beerbten Ehe nach wie vor Halbtheilung des ganzen beiderſeitigen Vermögens eintreten ließ. Aehnliche Grundſätze, nur durch gewiſſe thüringiſche Eigenthümlichkeiten beeinflußt, haben in den engeriſchen Städten, deren Hauptrepräſentanten Minden, Hannover, Hildesheim ſind, platzgegriffen.

Gütergemeinschaft in diesen Städten enthält [1]). Von andern Ostseestädten haben einzig Riga und Dorpat durch Uebertragung von Hamburg das gleiche System angenommen.

Wie wir dies Eindringen der flämisch-niederrheinischen allgemeinen Gütergemeinschaft in die um Hamburg gruppierten sächsischen Stadtrechte unbedenklich auf eine aus dem Westen Westfalens, vornehmlich aus Dortmund, gekommene Einwanderung zurückführen dürfen, erklärt sich die massenhafte Verbreitung des gleichen Systems im norddeutschen Binnenlande aus den flämischen Colonien [2]). Während der Westfale mit Vorliebe die Städte aufsuchte, war die flämische Einwanderung, die unzweifelhaft auch die verwandten niederrheinischen Elemente mitumfaßte, in erster Reihe auf das platte Land berechnet, insbesondere wo es galt, Sumpf- und Moorländereien der Cultur zu gewinnen. So ist die flämische Gütergemeinschaft in den Marschen zwischen Elbe und Weser und in den holsteinischen Marschen, nicht minder unter den Thüringern auf dem Fläming und in der goldnen Aue heimisch geworden. Vor allem beruhte aber die deutsche Einwanderung in der Mark Brandenburg nebst den Herschaften Burg und Stargard und in den preußischen Ordenslanden fast ausschließlich auf flämischen Elementen. Die flämische Gütergemeinschaft hat sich dort allgemein in Stadt und Land vom 13. Jahrhundert bis auf die Gegenwart in Geltung erhalten; nur die preußischen Küstenstädte, deren Bevölkerung sich vorzüglich aus dem inneren Westfalen rekrutirte, huldigten dem Lübischen Recht. Auch in Schlesien wurden ganze Districte von flämischen Colonisten besetzt, mehrfach auch Städte auf flämisches Recht begründet. Daß sich im Fürstenthum Breslau ein Stamm westfälischer Bauern niederließ, der sich wahrscheinlich einem flämischen Zuge angeschlossen hatte, wurde schon oben hervorgehoben.

Von besonderem Interesse waren die Folgen, welche die flämische

1) An einen Einfluß des dänischen Rechts ist hierbei nicht zu denken, da dem letzteren die allgemeine Gütergemeinschaft durchaus fremd und nur die particuläre (Mobiliar- und Kaufguts-) Gemeinschaft geläufig war.

2) Noch heute nennt man dort einen besonders kräftig gebauten Mann „'n flämischen Kierl", offenbar ein Nachklang des unheimlichen Erstaunens, welches die Wenden beim Anblicke der kraftvollen Männergestalten empfanden, mit denen sie nun, vergebens, den Kampf um das Dasein aufnehmen sollten.

Colonisation in Böhmen und Mähren auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts hervorgebracht hat. Hier trafen die flämischen Einwanderer neben der altczechischen Bevölkerung auf baierische Elemente, die von Oesterreich aus eingedrungen waren, und in manchen Städten, z. B. Olmütz, hatten ostfälische Bewohner das Magdeburger Recht zur Anerkennung gebracht. Während es bei diesem, soweit es einmal galt, sein Bewenden behielt, bildete sich in den übrigen böhmisch-mährischen Städten und auf dem Lande ein eigenthümliches Gemisch. Das vertragsmäßige Güterrecht blieb im Allgemeinen so, wie es aus Oesterreich gekommen war; insbesondere gelangte die gegenseitige Vermorgengabung des österreichischen Rechts zu weiterer Ausbildung. Als gesetzliches Güterrecht drang in der Hauptsache das flämische Recht durch, aber eigenthümlich modificirt durch eine altczechische Gewohnheit, welche der Frau nur den dritten Theil des ehelichen Sammtgutes einräumte, dem überlebenden Manne sogar das ganze beiderseitige Vermögen überließ. So entstand das sogenannte Drittheilsrecht, das zu den interessantesten Erscheinungen auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte gehört. Von Böhmen aus gelangte dasselbe auch nach der Mark Meißen und zum Theil nach der Lausitz; es wurde in diesen Gebieten aber nur in den Städten heimisch, und selbst in diesen mehrfach nur unter bedeutenden Concessionen an das ostfälische Recht, das sich hier auf dem Lande in absoluter Geltung behauptete [1]).

1) Ich kann es mir nicht versagen, zur Bekräftigung der oben aufgestellten Behauptungen von dem fränkischen Charakter des Thüringerrechts auf eine mir erst neuerdings bekannt gewordene Urkunde des 11. Jahrhunderts (Wigand's Archiv 5, 129. Erhard's Urk.-B. z. Gesch. Westfalens Bd. 1. n. 144) aufmerksam zu machen: Sicco, quicquid proprietatis in Navilgowe, in villa Ruoleichersdorf vel Builo, in comitatu Herimanni, ex dono Conradi imperatoris possedit. sancte ecclesie Patherbrunnensi, iure Francorum concedente et simul tradente uxore sua Azelon, cui idem Sicco predium hoc in dotem dederat, in proprium tradidit et legavit. Es handelte sich um das Dorf Buhila, heute Büchel, im Nabelgau, südöstlich von Sondershausen. Die Azelon hatte dasselbe zu Witthum erhalten (vergl. ehel. Güterrecht 2. 3, 354 f.); die Veräußerung geschah mit ihrer Genehmigung, nach fränkischem, d. h. nach thüringischem Rechte. — Nun erklärt es sich auch, weshalb die thüringischen Mainlande so bald den fränkischen Charakter angenommen haben.

IX.

Bericht über die bei der westpreußischen Säcularfeier erschienene historische Literatur.

Von

R. Lohmeyer.

Bei der Betrachtung der aus Veranlassung der vorjährigen westpreußischen Jubelfeier erschienenen historischen Schriften empfiehlt es sich, die eigens für diesen Zweck geschriebenen von denjenigen zu sondern, welche nur zufällig, weil sie gerade zur Zeit des Festes ausgegeben werden konnten, sei es vom Verfasser oder vom Verleger eine darauf bezügliche Marke hinter das Titelblatt bekommen haben: jene behandeln, wie es ja natürlich ist, den Gegenstand des Festes selbst in seinen engeren und weiteren Beziehungen, diese dagegen stehen mit ihm, wenn überhaupt, doch nur in sehr loser Verbindung und könnten ebenso gut zu jeder anderen Zeit bearbeitet und erschienen sein.

Im Herbst 1871, also nicht mehr ein volles Jahr vor der bevorstehenden Feier, machte der Festausschuß bekannt, daß er einen Preis ausgesetzt hätte, um „eine Festschrift hervorzurufen, welche die segensreichen Folgen der Wiedervereinigung Westpreußens mit dem Königreich Preußen in populärer Weise auf geschichtlicher Grundlage zur Darstellung brächte"; die Schrift sollte den Umfang von etwa fünf Druckbogen nicht überschreiten. Die Aufgabe ist nicht gelöst;

wenigſtens wurden die eingegangenen Arbeiten nicht für preiswürdig befunden. Soll jene „geſchichtliche Grundlage“, wie doch kaum anders zu erwarten iſt, eine wiſſenſchaftliche Grundlage bedeuten, ſo wird dieſes negative Reſultat gewiß Niemand verwundern, denn da der Gegenſtand, abgeſehen von den erſten Maßnahmen Friedrich's des Großen ſelbſt, bisher noch gar nicht, ſelbſt nicht einmal in örtlich oder zeitlich beſchränkten Darſtellungen, bearbeitet war, ſo hätte, wer die Aufgabe übernahm, durchaus ſelbſt auf das Actenmaterial zurückgehen, ſich daſſelbe erſt nicht nur aus den verſchiedenſten Verwaltungsſtellen Weſtpreußens, ſondern auch von weiter her zuſammenholen und zuſammenſuchen müſſen, und das wäre in der kurzen Friſt von kaum einem Jahre doch nicht gut möglich geweſen. Vollends mißlich aber erſcheint es, eine erſte Darſtellung der Art in den engen Rahmen von fünf Druckbogen einzuſpannen. Hätte man die Preisausſchreibung früher veröffentlichen können, oder unter den obwaltenden Umſtänden wenigſtens das Thema beſchränkt, ſo hätte man vielleicht eher eine brauchbare Löſung der Aufgabe erlangt. Leugnen läßt ſich jedoch nicht, daß auch ſachliche Gründe eine ſolche außerordentlich erſchwerten.

Gewiß, wer unbefangenen Blicks die Lage Weſtpreußens vor und nach 1772 vergleicht, wird den außerordentlichen Segen anerkennen müſſen, den die Vereinigung mit dem preußiſchen Staat dieſem Lande gebracht hat. Unter der polniſchen Herrſchaft fehlten die erſten Vorbedingungen für eine gedeihliche Entwickelung auf materiellem und geiſtigem Gebiet: eine geordnete Juſtiz, eine geregelte Verwaltung, deren Maßregeln nicht durch einſeitige Privat- und Klaſſenintereſſen, ſondern durch aufrichtige Sorge für Wohlſtand und Bildung der Bewohner geleitet werden, ſind erſt ſeit 1772, ſind eben durch preußiſche Herrſchaft Weſtpreußen zu Theil geworden; ein vollberechtigter Grund zu der Säcularfeier war hierdurch gegeben. Aber andererſeits iſt leider nicht zu leugnen, daß wenn wir die Geſchichte der preußiſchen Verwaltung unſerer Provinz vom Standpunkt hoher Politik, vom deutſchen nationalen Standpunkt aus betrachten, ſchwere Unterlaſſungsſünden, verhängnißvolle Fehler in nicht geringer Zahl uns entgegentreten. Einen ſtarken, einen gewaltigen Impuls bekam die Cultivirung und Germaniſirung der von Preußen in der erſten

Theilung Polens gewonnenen Gebiete gleich von Friedrich II selbst; es ist von ihm wahrhaft Großartiges in seinem „Canada" geleistet, und dieser einmal gegebene nachdrückliche Anstoß erhielt die Maschine auch weiter noch eine Weile in tüchtiger Thätigkeit. Aber die Ueberbürdung des fiech gewordenen preußischen Staates mit rein polnischem Gebiet bei der zweiten und dritten Theilung, dann die französischen Kriege und der für einen Augenblick aufleuchtende Schimmer der polnischen Wiedergeburt brachten schlimmen Rückschritt. Als man endlich von jenem überlästigen Ballast frei geworden war und nach dem immerhin nicht unglücklichen Ausgange des Krieges aufzuathmen begann, hat sich die preußische Verwaltung in den ehemals polnischen Landen nicht mehr zu jener fridericianischen Energie, die ich zwar nicht eine bewußt deutsche, sondern eher — und ich will nichts dagegen einwenden, wenn man in dieser Bezeichnung ein höheres Lob finden will — eine bewußt humane nennen möchte, emporgehoben: man schuf neue Einrichtungen und Verwaltungsformen, man besserte hier und besserte dort, aber von einem festen System ist da wenig zu spüren, und ebenso wenig scheint man sich in Betreff der Lösung der nationalen Frage der Leitung irgend welcher festen, geschweige denn höheren Gesichtspunkte hingegeben zu haben, man ließ die Dinge in den folgenden zwanzig Jahren und darüber wesentlich ihren eigenen Weg gehen. Das Verhältniß der polnischen zur deutschen Bevölkerung wird für das Jahr 1772 wie eins zu eins berechnet, und alle die Jahre hindurch, selbst bis auf den heutigen Tag, ist es im Großen und Ganzen so geblieben: auf keiner von beiden Seiten ist ein wesentlicher Vorsprung gewonnen. Einen Vortheil aber hatte jenes Gewährenlassen der Regierung doch gebracht: nachdem der erste Schmerz über den Verlust des eigenen Staates verraucht war, lebte der Pole ruhig und friedlich, ohne jede nationale Verbitterung neben und mit dem Deutschen. Das wurde durch die politische Erregung, welche die vierziger Jahre über Europa brachten, schnell und wesentlich anders; auch bei den Polen erwachte der Gedanke und wuchs die Hoffnung immer mächtiger und gewaltiger, die politische und nationale Selbstständigkeit wieder zu gewinnen. Um so größer, um so weniger verzeihlich wurde der Fehler, in den die preußische Regierung nunmehr verfiel: hierbei zeigte sich ein System, aber jeden-

falls ein unbedingt verwerfliches. Während man auf der einen Seite, von wo thatsächlich nur wenig ernstliche Gefahr drohte, politische Schreckbilder sah und durch kleinliche Maßregeln reizte, verschloß man seine Augen der Stelle gegenüber, von der der Hebel zur tiefsten, nachhaltigsten Einwirkung auf das Volk eingesetzt werden konnte; man sah unberührt und vielleicht nicht ganz ungern die Versuche und Bemühungen, das Deutschthum zurückzudrängen und zu verkümmern, wenn damit zugleich nur auch jeder freieren Richtung Licht und Luft abgeschnitten wurde. Die mehr und mehr zu Tage tretende Folge davon ist, daß es in dieser Hinsicht dort augenblicklich fast genau so aussieht wie vor hundert Jahren im polnischen Reiche: wie polnisch und katholisch, so gelten auch deutsch und protestantisch für eines und dasselbe — für ein Land mit national und kirchlich gemischter Bevölkerung ein sehr schlimmes, gefährliches Verhältniß, das Zündstoff bietet an allen Enden. Doch würde es hier nicht am Orte sein, ausführlicher diese Fragen zu behandeln; der Hinweis auf sie genügt, meine Behauptung zu rechtfertigen, daß, auch abgesehen von äußerlichen Gründen, der Erfüllung jener Forderung des Comites erhebliche Schwierigkeiten sich entgegenstellten.

Das Comite hat sich schließlich damit begnügt, aus Gustav Freytag's „Bildern aus der deutschen Vergangenheit" jenen so vortrefflich gelungenen Abschnitt, welcher über Friedrich den Großen und Westpreußen handelt, mit des Verfassers Zustimmung abdrucken und zur Vertheilung an die Festtheilnehmer, in den Schulen und sonst gelangen zu lassen [1]). Da das gesammte Geschichtswerk, dem diese Blätter entnommen sind, sich bereits überall das Vollbürgerrecht erworben hat, so dürfen wir von einer Besprechung des Sonderabdruckes, des kleinen fliegenden Blattes, wie Freytag selbst es bezeichnet, hier Abstand nehmen.

Gleichsam als Einleitung zur bevorstehenden Feier, um die Stimmung zu klären und vorzubereiten, ließ Kreyßig, der selbst

1) Friedrich der Große und Westpreußen. Aus Gustav Freytag's „Bildern aus der deutschen Vergangenheit" auf den Wunsch des Comites zur Vorbereitung der westpreußischen Säkularfeier zusammengestellt von dem Verfasser. 16 S. 8. Druck von A. W. Kafemann. Danzig 1872.

ehemals der Provinz angehört hat, im Feuilleton der „Danziger Zeitung“ eine Reihe von Artikeln erscheinen, in denen er von weiteren Gesichtspunkten aus, das Verhältniß zwischen Germanen und Slaven im heutigen Ostdeutschland von den ersten Anfängen her historisch entwickelnd, die Bedeutung und Stellung Westpreußens klar zu machen und zu schildern unternahm. Er hat dann diese Artikel zu einem Buche zusammengestellt und diesem den Titel „Unsere Nordostmark“ gegeben [1]), worin der Sinn, in welchem er seinen Gegenstand behandelt, deutlich genug ausgesprochen ist. Schon vor mehreren Jahren hatte L. Prowe sich die Darstellung desselben Gegenstandes, gleichfalls in einer Festschrift, zur Aufgabe gemacht [2]). Er hatte sich lediglich darauf beschränkt, eine gedrängte Uebersicht der Geschichte des Landes, des Kampfes, welchen Deutsche und Polen Jahrhunderte lang darum geführt haben, zu geben, um an den Thatsachen selbst erkennen zu lassen, welche der beiden sich gegenüberstehenden Anschauungen, die sich gleichmäßig auf das historische Recht berufen, den Vorzug verdiene, ob die, nach welcher es eine „Grenzmark des deutschen Volkes“ sein soll, oder jene andere, welche es als „altpolnisches Gebiet“ bezeichnet. Prowe's Stellung in dem Streite über die Nationalität Westpreußens ist mittlerweile, zumal zuletzt durch die Fehde über die Herkunft des Kopernikus, hinreichend bekannt geworden, so daß man von selbst wissen kann, auf welches Ziel er in seiner Abhandlung hingesteuert ist. Westpreußen — doch es wird fernerhin unmöglich an dieser ungenauen Bezeichnung, mit welcher ich bisher, der bei der vorjährigen Festfeier beliebten Weise folgend, die Erwerbungen Preußens bei der ersten Theilung zusammenfaßte, überall festzuhalten; es wird bei der genaueren Betrachtung der weiteren Geschicke dieser Gebiete nöthig, sie je nach Be-

1) Kreyßig, F. A. Th., Unsere Nordostmark. Erinnerungen und Betrachtungen bei Gelegenheit der hundertjährigen Jubelfeier der Wiedervereinigung Westpreußens mit Deutschland. 4 Bl. 144 S. 8. Verlag und Druck von A. W. Kasemann. Danzig 1872.

2) Prowe, Dr. Leopold, Westpreußen in seiner geschichtlichen Stellung zu Deutschland und Polen. Separat-Abdruck aus dem Säkular-Programm des Gymnasiums zu Thorn. Zweite Auflage. 1 Bl. 66 S. 8. Druck und Verlag von Ernst Lambeck. Thorn 1868.

dürfniß, bald ſo bald anders, zu ſondern und zu gruppiren. Darüber kann ja kein Zweifel obwalten, daß die Gebiete links von Weichſel und Nogat, alſo Pommerellen und der aus Kujawien und Großpolen entnommene Netzedistrikt, ſoweit die wirkliche Geſchichte zurückreicht, ſeit dem dritten bis ſechſten Jahrhundert unſerer Zeitrechnung etwa, in ſlaviſchen Händen waren, jenes von Pommern, dieſer von Polen bewohnt, und auch darin wird man den neueſten Nachweiſungen polniſcher Forſcher zuſtimmen müſſen, daß der deutſche Orden das Kulmerland als ein polniſches vorfand und erhielt; die Gebiete von Marienburg und Elbing aber und das Ermland waren, als ihre Geſchichte begann, lettiſch-pruziſch, altpreußiſch: was neuerdings wieder beigebracht iſt, um Pomeſanien dem Slaventhum zuzuweiſen, iſt weder zureichend noch ſtichhaltig. Doch ſolches Zurückgreifen auf uranfängliche Zeiten trägt nichts aus zur Beantwortung der Frage, auf weſſen Seite heute das Recht ſteht, ob auf der Seite des Beſitzers oder deſſen, der, auf Vergangenes ſich berufend, Anſpruch darauf erhebt. Auch hier würde das ſtarre, ausſchließliche Feſthalten an dem ſogenannten „hiſtoriſchen Recht", das ſchon ſo vielfach Verwirrung in den Köpfen der Menſchen angeſtiftet hat, nicht zum Ziele führen: mit der Verfolgung der äußerſten Conſequenzen käme man einfach zum Lächerlichen, und aus der Mitte der im Beſitze eines beſtimmten Landſtriches aufeinander folgenden Völker ohne Weiteres ein beliebiges als das vorzugsweiſe berechtigte herauszuwählen, bei ihm mit Hintanſetzung der ganzen früheren Vergangenheit ſtehen zu bleiben, wo wollte man dazu das Recht hernehmen, wenn nicht noch ein beſonderes, das allein weſentliche Moment hinzukommt? Dieſes Moment zu finden hat ſich Kreyßig für die erſte ſeiner Skizzen, die vom Eroberungsrecht handelt, als Aufgabe geſtellt. Allerdings dürfe Eroberern die Prüfung ihres Rechtstitels nicht erlaſſen bleiben — zu dieſem Reſultat gelangt Kreyßig — nur dürfe man „nicht in erſter Linie fragen: wie habt ihr dieſe und dieſe Provinz gewonnen? ſondern: wie habt ihr ſie behauptet? was iſt ſie unter eueren Händen geworden? wie ſeid ihr umgegangen mit Menſchen und Sachen?" Das allein dürfte in der That als maßgebend erſcheinen, zumal wenn es ſich wie bei „Weſtpreußen" um ein Land handelt, das, auf der Grenze zweier

mächtiger Nationen gelegen und selbst von beiden fast in gleicher Zahl bewohnt, abwechselnd bald der einen bald der anderen zugehört hat; über das Besitzrecht entscheidet da allein die Beantwortung der Frage, welche der beiden streitenden Nationen sich als befähigt, oder doch als mehr befähigt gezeigt hat, Land und Volk höherer Cultur zuzuführen. Wie es demgemäß eine Hauptaufgabe der Geschichte solcher streitigen Lande sein muß, die Frage nach der größeren Berechtigung der einen oder der anderen Nation zum Austrage zu bringen, so hat auch unsere Festliteratur, theils absichtlich theils unwillkürlich, ihr Augenmerk wesentlich auf diesen Punkt gerichtet. Freilich ist da, weil man auf polnischer Seite ganz geschwiegen hat, die Auffassung, wir können nicht sagen eine überlegt parteiische, geschweige denn eine parteiisch entstellende, aber doch unvermeidlich eine einseitige geworden; doch es genügt meist die einfachen Thatsachen reden zu lassen; denn Polen wie Deutsche haben jedes Mal, wenn sie die Herrschaft über die Lande erlangt hatten, lange genug in ihnen gewaltet, um erkennen zu lassen, welche von beiden Nationen sich das größere Recht erworben hat. Für beschränkte Kreise ist bei dieser Gelegenheit auch schon hin und wieder auf die neuere preußische Zeit ein aufhellender Lichtstrahl gefallen.

Den Gegenstand der Jubelfeier selbst, die Ereignisse, um derentwillen sie begangen ist, hat nur eine der Festschriften zum Inhalt, Duncker's Abhandlung über die „Besitzergreifung Westpreußens", diejenige unter allen unmittelbaren Festschriften, die weitaus obenan zu stellen ist[1]). Betrachten wir diese zuerst.

Friedrich der Große selbst nennt die Erwerbung Westpreußens einen Gewinn, der eine Epoche in den Annalen des preußischen Staates gemacht zu haben scheine, und doch hat man ein volles Jahrhundert gebraucht, um sich über die Genesis der polnischen Theilung klar zu werden. Solange man in jenem Act nichts Anderes sah als ein schweres Verbrechen und von den Theilnehmern, vollends von dem Urheber Sühne verlangte für das dem geknechte-

1) Duncker, Max, die Besitzergreifung von Westpreußen, in: Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde, herausgegeben von Constantin Rößler. Neunter Jahrgang. Berlin 1872. E. S. Mittler u. Sohn. S. 485–579.

ten Volke der Polen angethane Unrecht, solange nur und ausschließlich eine moralisirende Betrachtung gerade diesem historischen Ereigniß gegenüber geltend gemacht wurde: so lange war es sehr natürlich, daß die betheiligten Cabinette ihre Archive verschlossen hielten. Denn bei jeder der drei Ostmächte konnte man wohl an der leitenden Stelle das wenigstens fühlen, daß die Vorgänger doch nicht so ganz unschuldig waren: weder Friedrich der Große, noch Katharina und Panin, noch auch Maria Theresia und Kaunitz. Diejenigen aber, die jene Ereignisse darzustellen unternahmen, sahen sich neben den wenigen authentischen Actenstücken, die in die Oeffentlichkeit gedrungen waren, allein auf die landläufigen, theils auf unbegründeter Ueberlieferung, theils auf den Aufzeichnungen betheiligter Personen beruhenden Erzählungen angewiesen und beschränkt, und dazu waren diese beiden Quellen, an sich schon sehr trübe und nur mit äußerster Vorsicht benutzbar, zumeist noch tendenziös zugestutzt, um immer die Schuld auf Andere zu schieben. So ist denn, wie so vieles in der früheren Geschichtsschreibung, auch die Auffassung und Darstellung der ersten Theilung Polens und des Unterganges der polnischen Republik beinahe eine Sache des Uebereinkommens geworden, bei der wir Deutsche wenig einwandten, wenn man uns und unsere Vorfahren als die Hauptschuldigen hinstellte, sogar dies wohl mit einer gewissen Befriedigung selbst thaten. Es ist bekannt, wie in beiden Beziehungen im Lauf der letzten beiden Jahrzehnte eine entschiedene Besserung auch hier sich zeigte. Unbefangener wurde die Auffassung, mehr als früher wurden auch die politischen Motive der Handelnden, die wichtigen Folgen des Ereignisses objectiver Untersuchung unterworfen; die Veröffentlichung von neuem wahren Quellenmaterial ermöglichte eine immer deutlichere, klarere Einsicht in die thatsächliche Entwickelung der der ersten Theilung Polens vorangehenden, sie herbeiführenden und der sie begleitenden politischen Verhältnisse. Aber die Arbeiten von Kurd von Schlözer, Fr. de Smitt (Friedrich von Schmidt), Herrmann, Arneth und Sfolowiof haben doch die Frage nicht zum Abschluß bringen können. Dazu fehlte einerseits noch die Durchforschung des Wiener und des Berliner Archivs, von woher doch nur erst Einzelnes bekannt geworden war, und andererseits immer noch die

nöthige volle Unbefangenheit. Trotz der neuen Bearbeitungen mußte noch Kreyßig eingeſtehen: „Wie ſie (die polniſche Frage von 1772) bei ihrem Auftauchen ſich im Einzelnen ſtellte, wer das verhängnißvolle Wort der Theilung zuerſt geſprochen, welches Ohr es gefällig aufnahm, darüber ſind die Acten noch heute nicht geſchloſſen". Und wenn G. Freytag ſich ſo äußert: „Der Beſitz Oſtpreußens blieb (ohne Weſtpreußen) unſicher, nicht die verfaulte Republik Polen drohte Gefahr, wohl aber die aufſteigende Größe Rußlands. Friedrich hatte die Ruſſen als Feinde achten gelernt, er kannte die hochfliegenden Pläne der Kaiſerin Katharina. Da griff der kluge Fürſt im rechten Augenblick zu", ſo hat er den letzten Satz, der der Wahrheit im Ganzen gleichkommt, mehr aus einer gewiſſen Ahnung als aus voller Erkenntniß ausgeſprochen. Jetzt endlich, mit der Arbeit Duncker's, deren ungedruckte Quellen dem Berliner Archiv entnommen ſind, dürfte die Hauptfrage als entſchieden zu betrachten ſein.

Zunächſt alſo iſt es einfach nicht wahr, durch die Urkunden mehr als genug widerlegt, daß die Politik Friedrich's II etwa nach der Beendigung des ſiebenjährigen Krieges, zumal ſeit dem Abſchluſſe ſeines ruſſiſchen, allerdings mit Rückſicht auf Polen eingegangenen Bündniſſes vom 11. April 1764, lediglich oder doch hauptſächlich auf einen durch Zerſtückelung Polens erreichbaren Gewinn gerichtet geweſen, geſchweige denn daß dieſes Bündniß ſelbſt durch ſolche Gedanken hervorgerufen wäre. Das iſt ja richtig, Friedrich hat ſchon in frühen Jahren es ausgeſprochen, daß Polniſch-Preußen dem preußiſchen Staate nothwendig ſei; aber welcher Schulknabe, der nur mit mäßigem Verſtändniß die damalige Geſtalt Preußens betrachtet, müßte nicht ganz von ſelbſt darauf kommen, daß Pommerellen und Ermland zu ſeiner Abrundung, zu ſeiner Erhaltung unentbehrlich waren? Und dann war der Gedanke einer Theilung Polens weder zuerſt noch allein in dem Kopfe des preußiſchen Kronprinzen entſtanden. Sehen wir von den Theilungsplänen ab, die ſchon im fünfzehnten Jahrhundert von mehreren Seiten her aufgetaucht waren, die aber Friedrich ſicherlich nicht gekannt hat, ſo hat Karl X Guſtav zur Zeit der Schlacht bei Warſchau dem Großen Kurfürſten zwei Male den Plan zu einer Theilung der Republik unterbreitet; im nordiſchen Kriege ferner hat nicht bloß Schweden durch Anerbietungen,

die auf das Gleiche hinausliefen, König Friedrich I zu ſich hinüber zu ziehen geſucht, ſondern auch der polniſche König ſelbſt, Auguſt der Starke, wollte um denſelben Preis Pommerellen hingeben, und Friedrich ging gleich mit Eifer auf „das große Deſſein und die partage“ ein; ein anderes Mal bot Auguſt für die Unterſtützung ſeiner auf Einführung der Erblichkeit und einer ſtrafferen monarchiſchen Regierungsform gerichteten Pläne dem ruſſiſchen Czaren polniſche Provinzen an; ſpäter wieder, in den ſechsziger Jahren, vermeinte Frankreich Friedrich II ſelbſt durch die Ausſicht auf polniſches Gebiet von Rußland abziehen zu können. Man könnte ſagen: die Theilung Polens lag ſchon lange in der Luft. Polen, das in ſeinem Umfange gewaltige Reich, das, wenn es für die Thronbeſetzung und für die Verwaltung eine feſte Conſtitution gehabt hätte, wenn es nicht durch die Umtriebe der Jeſuiten der Schauplatz wüſter und blutiger Glaubensverfolgungen geworden wäre, wenn ſein Adel nur in namhaftem Bruchtheil ſich von Ehrgefühl und Vaterlandsliebe hätte leiten laſſen, allen Nachbaren gefährlich werden konnte, das aber in ſeinem traurigen Zuſtande, mit allen angedeuteten Fehlern behaftet, jeder beliebigen Einwirkung fremder Mächte offen, als ein in jedem Augenblick das Aufflammen drohender Feuerbrand dalag — dieſes Polen reizte jeden zum Zugreifen, ſei es zur Strafe oder aus Vorſicht: erlittene Unbill zu rächen oder drohende abzuwehren. Die Ruſſen freilich haben gut reden, daß ſie bis zu dem entſcheidenden Augenblick gar nicht an eine Theilung gedacht haben — natürlich nicht; denn ſie wollten die Artiſchocke ganz und allein verſpeiſen. Dieſen Gedanken aber muß man feſthalten, wenn man das Verhalten Friedrich's in dem Jahrzehend vor der erſten Theilung richtig würdigen will.

Der König gibt als den Hauptgrund für den Abſchluß jenes ruſſiſchen Bündniſſes vom April 1764 an, daß „man ſich nach Hubertsburg einige Jahre eines ſoliden Friedens verſchaffen mußte, um die zu Grunde gerichteten Provinzen wieder herzuſtellen“. Mit Oeſterreich und Frankreich trotz des Friedens nichts weniger als ausgeſöhnt, von England verlaſſen, konnte er an der ruſſiſchen Kaiſerin allein Rückhalt und Stütze finden; wollte er bei irgend einer kriegeriſchen Verwickelung nicht allein daſtehen, Angriffen von allen

Seiten ſich ausgeſetzt ſehen, ſo durfte er einen Preis dafür zu zahlen keinen Anſtand nehmen, und dieſer Preis war bewaffnete Hülfe, wenn andere Mächte, die an den polniſchen Verhältniſſen Antheil nahmen, den ruſſiſchen Plänen mit Gewalt entgegentraten. So wenig dachte Friedrich bei dieſer Gelegenheit an Territorialgewinn, daß er, als ihm vor dem Vertragsſchluß ruſſiſcherſeits Entſchädigungen in Ausſicht geſtellt wurden, ſie entſchieden zurückwies, weil eine Verkleinerung Polens nur zu neuen Wirren und Kriegen führen könne. — Zunächſt hatte man damals in St. Petersburg nur die Abſicht ſich durch die Begünſtigungen der Diſſidenten, durch ihre Einführung in die politiſche Gleichberechtigung eine zur Dankbarkeit verpflichtete, ſtets auf die ruſſiſche Hülfe angewieſene Partei zu ſchaffen und durch die Erhebung eines ergebenen Fürſten auf den ſoeben erledigten Thron die polniſche Krone ganz an das ruſſiſche Intereſſe zu feſſeln. Der erſteren Forderung konnte Friedrich mit Rückſicht auf die Proteſtanten im weſtlichen Polen aus vollem Herzen zuſtimmen, wenn die Ruſſen nur nicht durch übertriebene Forderungen die Polen zum Aeußerſten reizten und dadurch ſelbſt einen Krieg heraufbeſchworen; bei dem zweiten Punkte war ihm die Perſonenfrage vollkommen gleichgültig, wenn nur nicht ein Mitglied des öſterreichiſchen Hauſes in das Spiel kam, er hätte, um nur den Frieden aufrecht zu erhalten, ſogar einem Sachſen ſeine Zuſtimmung nicht verſagt. Das eben ſtand ihm jetzt und die folgenden Jahre immerdar als Hauptaufgabe vor Augen, ſein erſchöpftes Land nicht etwa um nichts wieder in den Strudel eines Krieges, bei welchem er im beſten Falle nichts gewinnen, aber leicht viel verlieren konnte, hineinreißen zu laſſen. Seine Weiſungen an ſeine Geſandten in Petersburg und in Warſchau, ſeine Mahnungen an die Kaiſerin kommen immer darauf hinaus: nur keinen Krieg in Polen und um Polens willen! Mit Feſtigkeit und Entſchiedenheit verweigert er die wiederholt verlangte Beihülfe, indem er den Finger auf jene Stelle des Vertrages hält, die ihn nur für den Fall eines bewaffneten Eingreifens Fremder verpflichtet, ſich ſogar für frei erklärt von dieſer Verpflichtung, wenn die Ruſſen durch eigene Schuld, durch die Maßloſigkeit ihrer Forderungen fremde Einmiſchung provociren. Nirgends findet ſich auch nur der geringſte Anhalt für die Vermuthung,

daß er gegen eine gute Vergeltung hätte anderen Sinnes werden können oder mögen.

So weit rechtfertigen die Politik Friedrich's des Großen die einfachen Thatsachen. Es bleibt nun aber noch ein Punkt, von dem aus gegen ihn mit einem größeren Scheine des Rechtes ein schwerer Vorwurf erhoben werden kann, der nämlich, daß er absichtlich und wissentlich den schnellen Verfall der polnischen Republik herbeigeführt hätte. Ein Artikel des erwähnten preußisch-russischen Vertrages lautet dahin, daß in Polen die freie Wahl des Königs, sowie überhaupt die bestehende Verfassung und ihre Grundgesetze nöthigenfalls mit Gewalt aufrechterhalten, also die Erblichkeit der Krone und die Herstellung einer festeren Regierungsgewalt verhindert werden sollten, und als später Rußland trotzdem Verfassungsveränderungen, Verfassungsverbesserungen in Polen durchzuführen versuchte, wehrte Friedrich solchen Bestrebungen, so viel er konnte. Sehen wir davon ab, ob bei dem Charakter der Polen, wie er sich uns in jener Zeit in fast ausnahmsloser Allgemeinheit zeigt, eine Besserung der polnischen Verhältnisse von innen heraus möglich gewesen wäre, so ist doch so viel unbestreitbar richtig, daß nur eine solche den Sturz hätte aufhalten können, daß ein Versuch mit ihr aber wesentlich durch Friedrich hintertrieben worden ist. Da ist es denn sehr leicht, wenn man nur von allgemeinen Principien ausgeht, wohl gar stark mit moralischer Entrüstung in das Feld rückt, über Friedrich's Politik den Stab zu brechen. Aber wenn man unbefangen die damalige Lage, die damaligen Interessen des preußischen Staates in das Auge faßt, ohne deren Berücksichtigung man ihm unmöglich gerecht werden kann, so wird man, wie es auch von einer Seite, auf der man sonst nicht allzu geneigt ist seiner Politik zuzustimmen, schließlich doch geschehen ist, immer zu der Einsicht kommen, daß er kaum anders hätte handeln können, als er gehandelt. Duncker nun trifft das Entscheidende, wenn er darauf hinweist, daß „die Stellung Preußens und Rußlands zu jenen (polnischen) Reformen eine total verschiedene" gewesen sei. Rußland konnte durch eine bessere Organisation und die dadurch bewirkte Kräftigung des von ihm beherrschten Landes nur gewinnen; Friedrich dagegen hatte keine Sicherheit, daß nicht etwa nach Ablauf der acht Jahre, für welche

das Bündniß von 1764 zunächſt abgeſchloſſen war, Rußland für gut befand, ſeine Front wieder zu ändern und ſich, wie zuletzt gegen die Pforte und Oeſterreich, ſo wieder einmal gegen Preußen zu wenden, und vollends war die Gefahr groß, wenn es dem erſtarkten Polen, „dieſem Staate, der ſtets feindſelig gegen Preußen geweſen war und feindſelig bleiben mußte, der ſeine Pfandſchaften einlöſen, an den Oſtpreußen (nach dem Ausſterben der Hohenzollern) zurückfallen ſollte", gleichviel wie gelang, ſich aus der Abhängigkeit vom Czarenhofe frei zu machen. Unter dieſen Umſtänden, bei ſolchen Erwägungen verbot ſich eine Polen freundliche Politik von ſelbſt; ſie ſetzte zu viel, vielleicht den Beſtand des eigenen Staates auf das Spiel.

Um die Sachlage verwickelt und für Preußen gefahrdrohend zu machen, brach, durch die von ruſſiſchen Truppen ausgeführte Grenzverletzung verurſacht, der türkiſche Krieg aus; da Oeſterreich Fortſchritten Rußlands an der unteren Donau nicht gut ruhig zuſehen konnte, ſo war nach den erſten Erfolgen der ruſſiſchen Waffen gegen die Türken eine Diverſion Oeſterreichs in Polen zu erwarten — Frankreich hörte nicht auf zu ſtacheln und zu treiben — und Friedrich mußte dann, während er vorläufig nur Subſidien zahlte, activ am Kriege theilnehmen, ein für ihn faſt ſchreckhafter Gedanke. Zum Glück war man in Wien nicht beſonders kriegsluſtig; man traute ſich die Geſchicklichkeit zu, Friedrich vielleicht von Rußland abzuziehen und glaubte ſchon faſt halb gewonnenes Spiel zu haben, als er bereitwillig auf eine Zuſammenkunft mit Kaiſer Joſeph einging. Er dagegen, der König, der davon ausging, daß das beſte Mittel, ſchnell und womöglich ohne Schwertſchlag mit Türken und Polen zur Ruhe zu kommen, das einmüthige Zuſammengehen der drei Oſtmächte ſein müſſe, kam für einen Augenblick auf den Gedanken ſeiner Jugend zurück, der ihn in Polen den Preis finden ließ. Da man aber am Hofe von St. Petersburg, wo er vorſichtig, den Namen eines politiſchen Privatmannes vorſchiebend, den Boden ſondiren ließ, auf ſein Project nicht gleich einging, ließ er es ſofort wieder fallen, und niemals hat er ſelbſt es wieder aufgenommen. Die Zuſammenkunft Joſeph's und Friedrich's hatte in Wirklichkeit, trotz des beſſeren Anſcheins, keinen Erfolg; Kaunitz faßte ſogar die

Sache ſo auf, daß Oeſterreich durch die in Neiße getroffenen Verabredungen in keiner Weiſe gebunden ſei, und Joſeph ſelbſt „urtheilte ſehr hart über den König", obwohl dieſer, wie aus einem Briefe an den Prinzen Heinrich hervorgeht, die beſte Abſicht aufrichtiger Ausſöhnung und Annäherung hatte. Den einen reellen Vortheil hatte der König von der Zuſammenkunft, daß ſeine Hülfe im Preiſe ſtieg, daß die ruſſiſche Allianz noch im Jahre 1769, alſo noch lange vor ihrem Ablauf, mit einigen günſtigen Zuſätzen bis 1780 verlängert wurde.

Da die bedeutenden Erfolge, welche die Ruſſen noch kurz vor dem Schluſſe des Feldzuges über die Türken errangen, den Eintritt des Donaureiches in den Kampf immer näher zu rücken, unvermeidlich zu machen ſchienen, ſo kam es dem Könige höchſt erwünſcht, daß Katharina den Prinzen Heinrich, der im Frühjahr 1770 die Königin von Schweden, ſeine und Friedrich's Schweſter, in Stockholm beſuchte, um ihr in dem dortigen Parteitreiben Rath und Hülfe, die ſie an ihrem ſchwachen Gemahl nicht fand, zu leihen[1]), einlud ſeinen Rückweg über Petersburg zu nehmen. Während Katharina auf dieſe Weiſe den König, der ſich eben zur zweiten Zuſammenkunft mit Joſeph anſchickte, feſter an ſich zu feſſeln hoffte, wenigſtens der politiſchen Welt einen Beweis der unverminderten Freundſchaft mit Preußen geben wollte, rechnete Friedrich darauf durch die perſönliche Einwirkung ſeines Bruders den ruſſiſchen Hof leichter zur Mäßigung gegen die Türken wie gegen die Polen bewegen, friedlicheren Gedanken zugänglicher machen zu können; denn das war ſein einziges Streben, zu verhüten, daß der Krieg ſich ausdehnte und erweiterte, wohl gar ein allgemeiner, europäiſcher würde. In allen ſeinen Briefen und diplomatiſchen Schreiben aus dieſer verhängnißvollen Zeit, zumal an ſeinen Bruder nach Stockholm und Petersburg, iſt wieder nur von der Nothwendigkeit des Friedens die Rede; wird ihm die Ausſicht auf Landgewinn, auf Erſatz für

1) Wie Duncker (S. 580) dazu kommt, den Tod des Königs Adolf Friedrich von Schweden, der doch am 12. Februar 1771 erfolgte, ein Jahr zurück zu datiren und mit der Reiſe des Prinzen Heinrich in Verbindung zu bringen, kann ich in der That nicht begreifen.

ſeine Mühen und Ausgaben nahegelegt, ſo geht er darüber hinweg oder weiſt es beſtimmt von ſich; den Ruſſen ſchildert er die öſterreichiſchen Rüſtungen als gefährlicher, wie ſie ihm ſelbſt erſcheinen; als man in Petersburg ſeinem Anerbieten zur Friedensvermittelung bei der Pforte unter ſchmeichelhaften Worten ausweicht, empfindet er dieſes zwar als Hohn, doch er „verzichtet gern auf das undankbare Geſchäft der Mediation, wenn nur ſein Rath für Polen . . . endlich in Petersburg angenommen wird“; dieſer Rath aber ging dahin, „daß Polen keine zu ſchwere Bedingungen auferlegt würden“: er hatte ſie in ſeinen Vorſchlägen beſtimmt formulirt.

Anders, weniger gemäßigt und uneigennützig als der König ſelbſt, dem die Herſtellung des Friedens, die Fernhaltung ſeines noch lange nicht geheilten Staates vom Kriege eines Geldopfers, zu dem er ſich ſonſt ohne reelle Vortheile nicht gern entſchloß, wohl werth ſchien, zeigte ſich Prinz Heinrich, ſowohl ſchon vor als während ſeiner Petersburger Reiſe. Er iſt es, und nicht der König ſelbſt, der in dieſer ganzen Zeit, ſeitdem das „Lynar'ſche Project“ zu Boden gefallen war, den Gedanken an eine Entſchädigung in Polen, an eine Theilung Polens feſtgehalten hat. Noch ehe er nach Schweden abreiſte, ſchrieb er einmal an ſeinen Bruder: „Ich will Dich als Herrn der Ufer des baltiſchen Meeres . . . ſehen“, und ſetzte des Längeren auseinander, wie beide Mächte, Rußland und Oeſterreich, durch die augenblickliche Lage, durch den Krieg leicht genöthigt werden könnten Preußen zu ſuchen, man müßte nur „einen Plan zu bilden vermögen, der allen Intereſſen genugthäte“; denn — ſo hatte er ſich, für alle Zeiten das Richtige treffend, ſchon früher geäußert — „es gibt keine Mächte, die ſich nicht befreundeten, ſobald ſie in Tractate eintreten, welche die Vergrößerung der gegenſeitigen Staaten bezwecken“. Der König erwiderte, daß weder Rußland noch Oeſterreich ihm einen Zuwachs gönnen würden. In Petersburg warf der Prinz gelegentlich den Gedanken an eine Tripelallianz zwiſchen den drei Oſtmächten hin, „durch welche gegenſeitige Vortheile für die drei Kronen feſtgeſetzt würden“. Aber, um „ſich nicht dem Tadel des Königs auszuſetzen“, „um ihn nicht zu kompromittiren“, ging er vorläufig nicht näher darauf ein: immerhin „iſt es möglich, daß ich Dir einen Dienſt in der Vorausſetzung leiſte,

daß Du den Wiener Hof beſtimmen kannſt in dieſelben Intereſſen einzutreten und für die Deinigen thätig zu werden, wie ich es wünſche". Man ſieht, er tritt in der ganzen Sache allein aus eigenem Antriebe auf, ohne irgend einen Auftrag von dem königlichen Bruder erhalten zu haben, faſt ohne die Zuſtimmung deſſelben. So lange eben Oeſterreich nicht mit von der Partie war, blieb die Ausführung eines polniſchen Theilungsplanes doch zu gefährlich: ein thätliches, gewaltthätiges Eingreifen Preußens und Rußlands in die polniſchen Angelegenheiten mußte mehr als wahrſcheinlich auch ein thätliches Eingreifen der auf der Gegenſeite ſtehenden Mächte, d. h. einen allgemeinen Krieg hervorrufen, jene Gefahr, die Friedrich um jeden Preis vermeiden wollte; auch mochte er ſich doch nicht in eine zu enge Abhängigkeit von Rußland begeben, „nicht ſelbſt ſeine Ketten ſchmieden und nur die Wohlthat des Polyphem genießen, zuletzt verſpeiſt zu werden". Da gab nun, ganz unerwartet und nach dieſer Seite hin gewiß ganz unabſichtlich, gerade Oeſterreich durch ſein Zugreifen die beſte Gelegenheit, um die Pläne, welche Prinz Heinrich für den Staat ſeines Bruders mit ſich herumtrug, ſchneller hinauszuführen.

Im Jahre 1412 hatte Kaiſer Sigismund einige Bezirke der ungariſchen Geſpanſchaft Zips an Polen verpfändet. Aus Furcht — ſei es angeblich oder wirklich — daß bei den inneren Wirren Polens dieſe Gebiete durch Grenzverletzungen und Streifereien leiden könnten, ließ der Wiener Hof zuerſt nur ihre Grenzen markiren und beſetzen, griff aber bald darauf auch weiter, indem er zwei polniſche Starosteien beſetzte und eine kaiſerliche Verwaltung für dieſe Lande einrichtete; als die Republik Beſchwerde führte, antwortete man ihr, ſie möge ihr Recht auf die beſetzten Gebiete erweiſen. In Petersburg hatte man ſofort den richtigen Blick, daß die alten Gedanken an den Gewinn von ganz Polen dadurch an ihrer Ausführbarkeit ſtark verloren hätten, daß man, um die Schwierigkeiten zu mindern, auch dem treuen Bundesgenoſſen etwas würde zufallen laſſen müſſen; jener Vorſchlag der Tripelallianz ſchien jetzt Wurzel faſſen zu wollen. Halb ſcherzend gab man dem Prinzen Heinrich Andeutungen und ermuthigende Winke; dieſer aber faßte die Sache ernſt und machte ſofort (8. Januar 1771) dem Bruder Mittheilung von den plötzlich

ſo günſtig gewordenen Ausſichten. Zuerſt wollte der König, der noch kurz zuvor dem Bruder geſchrieben hatte: „Ich fürchte, man wird mich melken wie eine Milchkuh und Dir den Schnabel ſo lange als möglich in das Waſſer halten", von der Sache nichts wiſſen, weil es ihn vorläufig noch unmöglich dünkte Rußland und Oeſterreich zu gemeinſamem Handeln zu vereinigen, und dann — weil ihm der gebotene Preis zu gering ſchien. Ermland allein war ihm nicht der Rede, nicht ſechs Groſchen werth; könnte er dagegen das ganze polniſche Preußen erlangen, ſo würde das wohl Mühe und Koſten lohnen, um ſolchen Gewinnes willen könnte man ſich auch — und dieſes offene Geſtändniß, zumal aus dem ganzen Zuſammenhange der Thatſachen herausgeriſſen, dürfte in der That nicht ſehr geeignet erſcheinen die Gegner der Friedericianiſchen Politik umzuſtimmen — über das Geſchrei der Welt „von Habſucht und Unerſättlichkeit" hinwegſetzen.

Neutral konnte Friedrich unmöglich auf die Dauer bleiben: das hätte gehießen, wie beſonders wieder Prinz Heinrich hervorhob und ausführte, ſeinen Staat der Gefahr ausſetzen, daß ſich Rußland zwiſchen Preußen und die Marken hineinſchob. Es galt jetzt die ruſſiſchen Staatsmänner dem Gedanken einer gleichmäßigeren Theilung, das Wiener Cabinet, das immer mehr in den Krieg hineinzutreiben ſchien, dem Gedanken einer friedlichen Politik zugänglich zu machen. Das Erſtere gelang nach faſt ſechsmonatlichen Verhandlungen, und als nun Friedrich im Winter, noch bevor man über alle einzelnen Punkte einig geworden war und einen Vertrag abgeſchloſſen hatte, energiſch zu rüſten begann, wurde man auch in Wien allmählich anderen Sinnes. Die erſte Forderung, mit welcher Oeſterreich herausrückte, gegen den in Ausſicht geſtellten polniſchen Gewinn Glatz einzutauſchen, wies der König mit Entſchiedenheit und bitterem Hohn zurück; dann verlangte man, um gegen ruſſiſche Eroberungen an der unteren Donau ein Gegengewicht zu gewinnen, Belgrad und Serbien, und dieſes trotz des Freundſchaftsvertrages, den man eben erſt im Juli mit der Pforte abgeſchloſſen hatte. Erſt als endlich Rußland ſich zum Verzicht auf Moldau und Walachei bereit finden ließ, trat auch Oeſterreich von der Abſicht der Beraubung des Bundesgenoſſen zurück, verlangte aber ausdrücklich eine

gegenseitige Verpflichtung der drei in Polen theilenden Mächte, daß die Antheile jeder einzelnen einander vollständig gleich sein sollten. Während Maria Theresia selbst allen Vergrößerungsbestrebungen durchaus abhold gewesen war, hatten bisher Kaiser Joseph und Kaunitz die Sache soweit gefördert, und nunmehr erst willigte auch sie, wenngleich mit Widerstreben, in den Plan ein. Dieses Widerstreben der Kaiserin hinderte aber nicht, daß man von österreichischer Seite die größte Begehrlichkeit zeigte, sowohl was den Umfang der Forderung, als was die Schnelligkeit des Zugreifens betraf; man verlangte trotz jener Verpflichtung zuerst so viel, als die anderen beiden Mächte zusammen nahmen, und schritt zur Besetzung, noch ehe die Verträge geschlossen waren.

Nachdem am 19. Februar 1772 Rußland und Preußen sich in einer Convention geeinigt hatten, kam am 5. August der Vertrag zwischen allen drei Mächten zu Stande, und im September nahm König Friedrich seine neuen Erwerbungen in Besitz.

So weit geht Duncker's Darstellung. Wir haben nun zwar gleichzeitig noch ein größeres, selbstständiges Werk über die erste Theilung Polens erhalten, das, vorzugsweise aus dem Wiener Archiv entnommen, im Allgemeinen zu dem gleichen Resultate kommt und in vielen einzelnen Punkten sehr gut zur Ergänzung dient. Da es aber nicht als eine Jubelschrift erschienen ist, so entzieht es sich einer weiteren Besprechung an dieser Stelle.

Ueber diejenigen Festschriften, welche die weiteren Schicksale der ehemals polnisch-preußischen Lande, sei es aus früherer oder späterer Zeit, darstellen, also mehr mittelbar zur Entscheidung der Frage nach dem größeren Recht der beiden streitenden Nationen beitragen wollen, dürfen wir uns kürzer fassen, nicht bloß weil ihr Inhalt zumeist das allgemeine Interesse weit weniger in Anspruch nimmt, weil sie meist nur engere Kreise behandeln und berühren, sondern auch weil sie ja doch nur weitere Ausführungen der unübertrefflichen Schilderung sind, welche Freytag in seiner Skizze in großen Zügen gegeben hat.

Rethwisch[1]) schildert, nachdem er zuvor als Einleitung in

1) Rethwisch, Dr. Conrad, Westpreußens Wiederaufleben unter Friedrich dem Großen. 1 Bl., 23 S. 4. Berlin 1872, W. Weber.

gedrängter Weise ein Bild von dem entworfen hat, was Polnisch-Preußen unter der polnischen Herrschaft und Mißherrschaft geworden war, ausführlicher die Reformen Friedrich's des Großen. Es ist im Wesentlichen, wie es auch bei einem solchen Thema auf dem karg zugemessenen Raume einer Schulprogrammabhandlung nicht gut anders sein konnte, nichts Neues, was uns da geboten wird; von einer Benutzung von „urkundlichem Material" finden sich nur sehr vereinzelte Spuren. Aber dennoch verdient diese Zusammenstellung jedenfalls unseren Dank, weil sie durchaus so gearbeitet ist, daß sie sich sehr wohl einen weiteren Leserkreis wird schaffen können. Die beiden älteren Schriften, welche den Gegenstand bisher allein vollständig behandelten, sind gänzlich ungenießbar, die von Roscius (1828) sowohl als die vom Grafen Lippe (1866), jene ihres Stils wegen, diese wegen der Anordnung und des Stils.

Ganz local beschränkt ist der Inhalt von Frölich's Geschichte des Kreises Graudenz [1]). Im Auftrage der Staatsregierung und der Graudenzer Kreisstände übernahm es F., ein städtischer Beamter zu Graudenz, der schon lange mit Vorarbeiten zu einer Geschichte seiner Stadt beschäftigt war, diese auf den ganzen Kreis auszudehnen. Er war so glücklich, während seiner Vorbereitungen einen überreichen Schatz an urkundlichen Quellen aufzufinden: zunächst das für verloren gehaltene Stadtarchiv von Graudenz, zumal für die Jahre 1480 bis 1772, dann zahlreiche Handschriften des ehemaligen dortigen Jesuitencollegs und das Stadtarchiv von Lessen. Bereits 1868 hat er den ersten Theil seines Werkes geliefert, welcher in alphabetischer Reihenfolge die „Geschichte der einzelnen Ortschaften des Kreises" an der Hand der Urkunden behandelt, man könnte fast sagen: in der Form sehr ausführlicher Regesten. Es ist das eine Form, eine Selbstbeschränkung jedenfalls, wie sie Localhistorikern, die doch meistens Laien in der Geschichtswissenschaft sind, nur durchaus zu wünschen wäre. Gewöhnlich haben diese Herren an irgend einem historischen Buche, das sie daheim gefunden haben, ohne zu

1) Frölich, L., Geschichte des Graudenzer Kreises. Zweiter Band. Die Zeit- und Culturgeschichte. Aus vorhandenen Urkunden und archivalischen Nachrichten dargestellt. 4 Bl., 266 u. VI S. 8. Graudenz, im Selbstverlage 1872.

fragen, ob es neu oder alt, gut oder schlecht sei, ihre erste Studien gemacht, darnach ihre Ansichten über frühere Verhältnisse und Ereignisse gebildet und verarbeiten nun das ihnen zu Gebote stehende Material nach ihrer eigenthümlichen, nicht gerade immer richtigen Vorstellung und vorgefaßten Meinung. Häufig genug ist an dergleichen Arbeiten für den Geschichtsforscher von Fach nichts weiter brauchbar als — wenn so etwas überhaupt vorhanden ist — die beigegebenen Urkunden. Ganz anders geht F. zu Werke: man sieht auf jeder Seite seines Buches und gleichfalls in den Abhandlungen, die er nebenbei (in der Altpreußischen Monatsschrift) veröffentlicht hat, daß er sich ernstlich bemüht hat durch das Studium guter, wenn auch nicht immer der neuesten Hülfsmittel in das Wesen früherer Zeiten einzudringen; aber dennoch bescheidet er sich meist seine Quellen selbst sprechen zu lassen. Der jetzt erschienene zweite Band, „die Zeit- und Culturgeschichte" des Kreises in fortlaufender Darstellung enthaltend, zerfällt in drei sehr ungleiche Hauptabschnitte: die älteste Geschichte und die Ordensherrschaft (S. 1—28), die polnische Zeit (S. 28—221), die Wiedervereinigung von Westpreußen und Ostpreußen und die preußische Zeit. Hier zeigt sich das Geschick und wiederum die verständige Selbstbeschränkung des Verfassers besonders auch darin, daß ihm sein Kreis nicht, wie es in ähnlichen Fällen so häufig geschieht, als der Mittel- und Angelpunkt der ganzen Welt, die gesammte Weltgeschichte als nur um seines Kreises willen geschehen erscheint; selbst die Provinzialgeschichte behandelt er immer nur als Hintergrund, von welchem sich der von ihm besonders dargestellte Gegenstand in hohem Relief abhebt. Hin und wieder eine schiefe oder antiquirte Vorstellung, selbst kleine Versehen in der Auffassung des Allgemeinen verschwinden so um so leichter. Am Meisten geeignet das Interesse des heimischen Lesers wie nicht minder des wissenschaftlichen Forschers in Anspruch zu nehmen sind aus der polnischen Zeit die auf den Rathsbüchern, Kämmereirechnungen, Schöffenbüchern, Erbschichtungen beruhenden Schilderungen des bürgerlichen Lebens, der socialen, rechtlichen und municipalen Verhältnisse, des (jesuitischen) Schulwesens, der ländlichen Zustände, und ferner die reichen und nach vielen Seiten hin wichtigen Einzelheiten aus den Schwedenkriegen des siebzehnten, aus dem nordischen und den pol-

niſchen Kriegen des achtzehnten Jahrhunderts, aus der neueſten Periode die Reformen Friedrich's des Großen, der von 1773 ab alljährlich (mit Ausnahme von 1778 und 79) ſeine große Muſterung der preußiſchen Truppen zu Mockrau im Graudenzer Kreiſe abhielt, und die Vertheidigung der Feſtung durch Courbiere. Der letzte Abſchnitt, der „die Fortſchritte des gegenwärtigen Jahrhunderts“ kurz beſpricht, ſchließt mit den für Graudenz wichtigſten Tagesfragen, den für den Ort ſelbſt nicht ſehr günſtigen Einwirkungen der neuen Eiſenbahnen und der darauf begründeten „Nothwendigkeit eines feſten Weichſelüberganges bei Graudenz“. Von wem und an welcher Stelle immer das Werk aufgeſchlagen werden mag, ſtets bietet es Unterhaltung und Belehrung in ſtattlicher Fülle, dem Forſcher auch reiches hiſtoriſches Material in unverdorbener Geſtalt.

Einen weiteren Raum umſpannt eine andere, ihrem Umfange nach freilich weit geringere, aber nach ihrem wiſſenſchaftlichen Werthe jedenfalls ſehr hoch zu ſtellende Feſtſchrift, welche der Braunsberger Lycealprofeſſor Bender geliefert hat: eine überſichtliche Darſtellung der Geſchichte und Verfaſſung Ermlands d. h. desjenigen Theiles der Provinz Preußen, der ehemals unter der weltlichen Regierung der Biſchöfe von Ermland (oder Heilsberg) geſtanden hat und heut zu Tage die vier landräthlichen Kreiſe Braunsberg, Heilsberg, Rößel und Allenſtein umfaßt [1]). Der Verfaſſer ſucht nachzuweiſen, wie „Ermland nach ſeiner natürlichen Lage und ſeiner geſchichtlichen Entwickelung ein integrirender Theil von Geſammtpreußen“ iſt, ſeine Geſchichte alſo bei aller ihrer Eigenthümlichkeit nur als „eine Theilgeſchichte Preußens“ aufgefaßt werden kann und darf. Daher legt er das Hauptgewicht nicht auf die Erzählung der äußeren Schickſale, ſondern auf die Darſtellung der Verfaſſungsentwickelung, wobei ihm für die Ordenszeit die vortrefflichen Veröffentlichungen des Vereins für die Geſchichte und Alterthumskunde jenes Ländchens (Codex diplomaticus Warmiensis und Scriptores rerum War-

1) Bender, Dr. Joſ., Ermlands politiſche und nationale Stellung innerhalb Preußens an den Hauptmomenten ſeiner früheren Geſchichte und Verfaſſung dargelegt. Im Auftrage der Ermländiſchen Feſtdeputation. VI u. 132 S. 8. Heilsberg 1872.

miensium) reichen Stoff boten. Es erhält aber der Abschnitt über die Verfassung Ermlands eine um so größere Bedeutung, weil er im Grunde genommen nicht weniger als eine Darstellung der entsprechenden Verhältnisse im ganzen Ordensstaate gibt; denn man ging im Allgemeinen überall nach denselben Grundsätzen zu Werke. Als etwas Eigenthümliches erscheint das Verhältniß des Hochmeisters und des Ordens zu dem so gut wie souveränen, aber doch dem ganzen Körper des Ordensstaates untrennbar eingefügten Bischof und seinem Lande, und es ist gewiß ein sehr richtiger Gedanke des Verfassers, wenn er dasselbe als eine Art von Schirmvogtei auffaßt. Was er sonst aber über die besonderen Beamtenklassen der Bischofsvögte und der Ordensvögte beibringt, erscheint mir nicht ganz klar und vielleicht nicht ganz zutreffend. Nicht vollständig glaube ich ferner mit dem übereinstimmen zu dürfen, was der Verfasser über die Grundbesitzverhältnisse der alten Preußen sagt, als deren charakteristisches Merkmal er die Vereinigung der einzelnen Feldmarken zu „größeren Bezirken, die unter gemeinschaftlichen Vorstehern, Richtern, standen, zu Gemeinden" voraussetzen möchte, noch weniger mit seiner Ansicht über die preußischen „Könige" und über den Oberpriester Kriwe als „Oberherrn des ganzen Landes". — Wenn die heutigen Polen auch in Bezug auf Ermland Ansprüche erheben, auch hier wieder ultramontan (klerical) und polnisch durcheinanderwirrend, so könnten sie aus dieser Schrift lernen, daß sie wenigstens von uralt angestammten Rechten nicht reden dürfen; denn vor dem sechszehnten Jahrhundert weiß die Geschichte von Polen im Ermlande eigentlich nichts. — Einen verhältnißmäßig großen Raum, fast ein Fünftel des Ganzen, hat der Verfasser dem dreizehnjährigen Kriege gewidmet, für den er viel Neues hat beibringen können; dagegen ist die polnische und die preußische Zeit nur kurz behandelt. Während sich Ermland auch als Gebiet des polnischen Reiches unter seinem Fürst-Bischof noch eine gewisse Sonderstellung zu wahren wußte, hörte dieses mit seinem Eintritt in den preußischen Staat, wobei „die Bischöfe aus ihrer landesherrlichen Stellung heraus in die der bloßen geistlichen Oberhirten einer kirchlichen Diöcese traten", völlig auf, und „mit dem Ende jeder Sonderstellung Ermlands hat

auch seine eigentliche Specialgeschichte ihr Ende und diese Schrift ... ihr Ziel erreicht“ [1]).

Eine recht ansprechende Gabe bietet Oberlehrer Volckmann in dem ersten Theile der unten genannten Schrift [2]), die er nicht „im Auftrage“, sondern für sich selbst, aus freiem Antriebe seinen jubilirenden Mitbürgern dargebracht hat, eine Geschichte Elbings unter der polnischen Herrschaft. Zu Grunde liegen sowohl annalistische Aufzeichnungen von Elbinger Bürgern als Rathsacten, die er in dem unter seiner Verwaltung stehenden Stadtarchiv gefunden hat. In einer kurzen Einleitung weist der Verfasser darauf hin, wie zu einem guten Theile das Sinken der Städte und ihrer Macht dazu beigetragen hat, daß das römische Reich in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts „in große Zergänglichkeit und Abnehmung“ gerieth und zufolge dessen auch (es ist doch ein gar sonderbares Wort) „in außenpolitischer Hinsicht“ schwere Wunden erlitt, unter denen der Verlust Preußens obenansteht. Vergebens mahnte der Markgraf Albrecht Achilles, von dessen Theilnahme an diesen Dingen uns Aeneas Sylvius unterrichtet, auf dem Reichstage von 1454 zur thätigen Hülfe für den Ordensstaat: man kam über das Reden nicht hinaus, und Preußen ging dem Reiche, dem es doch bisher auch nur sehr lose zugehört hatte, gänzlich verloren. Dann folgt die Erzählung der Elbing betreffenden Ereignisse des dreizehnjährigen Krieges. Im Weiteren sehen wir, wie es wahrlich nicht der Mangel an gutem Willen bei den Polen, sondern wesentlich die Ohnmacht der Reichsregierung und die entfernte Lage Elbings selbst nebst der Festigkeit der Bürgerschaft gewesen ist, was hier die Polonisirung verhindert hat. Die Reformation wurde angenommen und vollständig durchgeführt, ein protestantisches Schulwesen eingerichtet,

1) Ein Ausdruck wenigstens, der denn doch die Grenze des Erlaubten zu weit überschreitet, darf in der sonst gut geschriebenen Schrift nicht unbemerkt und ungerügt bleiben: es „wurden die neuen staatlichen Verhältnisse für die ganze Zukunft grundgelegt“ (S. 79).

2) Volckmann, Dr. E., aus Elbings Vorzeit. Zur hundertjährigen Gedächtnißfeier der Vereinigung Elbings mit dem preußischen Staate. 79 S. 8. Elbing 1872, Verlag von Neumann-Hartmann (Edw. Schlömp).

welches Elbing nah und fern einen guten Namen verſchaffte; das verſuchte Eindringen der Jeſuiten wurde mit Erfolg abgewehrt. Das Stadtregiment erhielt ſich frei von jeder folgenſchweren Einmiſchung Polens wie der poloniſirten Mehrzahl der weſtpreußiſchen Stände; wenn aber auch wiederholte Verſuche einer auf größere Theilnahme der Geſammtbürgerſchaft zielenden Reform der Stadtverfaſſung erſt gelangen, als das Reich in den letzten Zügen lag, ſo verdankte das der Rath wohl weniger den königlichen Mandaten, die er ſich dagegen auswirkte, als ſeiner eigenen Energie. Auch der Umſtand, daß das nach dem Abfalle Elbings durch die Gunſt des Königs ſo bedeutend vergrößerte Stadtgebiet am Ausgange des ſiebzehnten Jahrhunderts für immer in die Hand der Brandenburger fiel, hat, ſcheint mir, nicht wenig dazu beigetragen die Stadt dem Arm der Krone zu entziehen. Die Erzählung der Schickſale Elbings in denjenigen Kriegen der Republik, bei denen die Stadt in Mitleidenſchaft gezogen wurde, enthält wieder manche allgemein intereſſante Notiz. — In der zweiten Hälfte ſeiner Feſtſchrift läßt B. aus Aufzeichnungen eines Elbinger Bürgers, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, alſo unmittelbar vor dem Sturze der polniſchen Herrſchaft, niedergeſchrieben ſind, wörtliche Auszüge abdrucken, „um den heutigen Bürgern eine culturhiſtoriſche Skizze von Elbing vor etwa hundert Jahren vorzuführen“. Mit Ausnahme des erſten Stückes, der kurzen Beſchreibung einer Reiſe von Elbing (über Marienburg) nach Deutſch-Eilau und zurück (1752), und des letzten, einer Aufzählung der öffentlichen Wirthſchaften Elbings und der in ihnen gebotenen Vergnügungen (1757), ſind es Beſchreibungen und Angaben der Beſitzverhältniſſe der zunächſt um die Stadt gelegenen Landgüter — faſt alle alſo von ganz beſchränkt localem Intereſſe.

Bekanntlich hat ſich die Erinnerungsfeier der Wiedervereinigung der ſo lange geſchiedenen Theile Preußens nicht auf das allgemeine große Feſt in Marienburg beſchränkt, ſondern es iſt auch für einzelne Bezirke, wie für Ermland, eine beſondere Feier veranſtaltet, und in den Städten ſind wenigſtens doch Schulfeiern in der üblichen Weiſe durch Redeacte abgehalten. Von den dabei gehaltenen Vorträgen, die ſich natürlich immer entweder auf den Gegenſtand des Feſtes bezogen oder ihr Thema aus der Geſchichte des Ortes her-

nahmen, ist einer gedruckt und muß sich daher auch gefallen lassen, daß die Kritik von ihm Notiz nimmt, eine skizzirte Darstellung der Geschichte der Stadt Kulm von dem dortigen Oberlehrer Dr. Franz Schultz[1]). Als Festrede, als flüchtiges Wort, vor einer Zuhörerschaft gesprochen, die doch meist nicht allzu vertraut mit der Sache ist, mag manches hingehen, aber durch den Druck fixirt gewinnt es ein ganz anderes Aussehen. Und so muß man auch hier sagen, daß die Arbeit wenigstens vorläufig noch nicht hätte veröffentlicht werden sollen; denn fast auf jeder Seite, zumal in der ersten Hälfte, welche die Ordenszeit behandelt, zeigt der Verfasser sehr bedeutenden Mangel an den unerläßlichsten Vorstudien, auch selbst in Bezug auf die Provinzialgeschichte, für welche ihm die neueren Forschungsresultate und Quellenpublicationen noch vielfach nicht bekannt zu sein scheinen. Die zweite Hälfte, über die polnische und die preußische Zeit, ist doch gar zu inhaltsleer, Neues erfahren wir da gar nicht. Fast komisch klingt es und ist auch nicht einmal aus Rücksicht auf die Stelle, an der es gesprochen wurde, zu entschuldigen, wenn es bei Gelegenheit der Restaurationen Friedrich's II von Kulm heißt: „Diese Stadt mit ihrer poetischen (!) Vergangenheit erregte in dem Könige ein zu großes Interesse, als daß er sie hätte zum ärmlichen Landstädtchen herabsinken lassen" — welche Gedanken dürfte sich darnach wohl ein Schüler von Friedrich dem Großen machen!

Da in Folge des Eintritts der preußischen Regierung auch manche Behörden und Institute im bisher polnischen Preußen neu geschaffen wurden, so hatten sie Gelegenheit ziemlich gleichzeitig mit dem Marienburger Feste die Feier ihres hundertjährigen Bestehens zu begehen, und auch dieser Umstand ist Veranlassung für das Erscheinen einiger kleinen Festschriften und Abhandlungen geworden; indessen entziehen sich diese meist der sachlichen Beurtheilung durch den Historiker und sollen daher hier nur kurz erwähnt werden.

Am 2. October 1772 wurde als oberste Gerichtsbehörde für die neuerworbenen Landestheile das Ober-Hof- und Landesgericht

1) Schultz, Dr. Franz, Geschichte der Stadt Kulm in skizzirter Darstellung. Festrede, gehalten in der Aula des Kön. Gymnasiums zu Kulm am 18. September 1872. 20 S. 8. Kulm.

(ſchon im folgenden Jahre gemäß der im übrigen preußiſchen Staate üblichen Bezeichnung die Weſtpreußiſche Regierung genannt) eingerichtet, welches je nach der Natur des Gegenſtandes theils als erſte theils als zweite Inſtanz zu entſcheiden hatte. Es iſt daraus allmählich das noch heute ganz Weſtpreußen umfaſſende Appellationsgericht zu Marienwerder geworden. Die hundertjährige Jubelfeier dieſes Gerichtshofes hat ſeinen Erſten Präſidenten Breithaupt „veranlaßt die Geſchichte deſſelben ſowie die Entwickelung, welche die Juſtizverfaſſung und das Provinzialrecht in Weſtpreußen genommen hat, in kurzen Zügen zuſammenzuſtellen", d. h. in einer rein ſachlich gehaltenen Darſtellung [1]).

Wie von einer Rechtspflege in Weſtpreußen während der letzten Zeit der polniſchen Herrſchaft kaum die Rede war, ſo fehlte auch gänzlich das Hauptmittel für den Verkehr, eine Poſteinrichtung, auch hier mußte die preußiſche Regierung alles von Grund aus neu ſchaffen. Nachdem ſchon vor der Beſitzergreifung die nöthigen Vorbereitungen getroffen waren, konnte am 3. October durch königliche Verordnung bekannt gemacht werden, daß nicht weniger als fünf große Poſtcourſe das Land durchſchnitten. Die kleine Abhandlung, welche wir zur Erinnerung daran erhalten haben [2]), gibt in dem weſentlichen Theile nichts weiter, als was ſich ſchon in Stephan's Geſchichte der preußiſchen Poſt findet.

Auch ein Privatinſtitut verdankt der neuen Regierung Weſtpreußens ſeine Entſtehung, die Königliche Weſtpreußiſche Hofbuchdruckerei in Marienwerder. Am 10. December 1772 verlieh Friedrich II das „Privilegium Privativum für den Buchhändler in Königsberg in Preußen Johann Jacob Kanter, zu Anlegung einer Hof-Buchdruckerei in Neu-Preußen". Töppen hat zur Erinnerung

1) Breithaupt, Juſtizverfaſſung und Provinzialrecht in Weſtpreußen ſeit 1772. Geſchrieben aus Veranlaſſung der Säcularfeier des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder. 38 S. 8. Marienwerder 1872. Gedruckt und verlegt in der Kanter'ſchen Hofbuchdruckerei.

2) Schück, Robert, Die Organiſation der Poſten in Weſtpreußen (1772—1773). Beitrag zur Geſchichte Weſtpreußens vor 100 Jahren, in: Altpreußiſche Monatsſchrift, herausgegeben von Reicke und Wichert 10 (1873) S. 52—60.

daran die sehr bedeutende Entwickelung des Geschäftes, das sich noch heute im Besitz der Erben J. J. Kanter's befindet, auf einigen Blättern geschildert, auch jenes Privilegium abdrucken lassen[1]).

Es bleibt uns nun, da einige andere Schriften zur preußischen Geschichte, welche zur Zeit des Marienburger Festes erschienen sind und ihrem Inhalte nach ganz wohl damit hätten in Verbindung gebracht werden können, sich nicht als Festschriften geben und demgemäß hier übergangen werden müssen, nur noch über eine Arbeit zu berichten übrig, die zwar nicht in unmittelbarem Bezuge dazu steht, aber sich doch, weil sie gerade damals ausgegeben wurde, als „zum hundertjährigen Gedenktage der Wiedererwerbung Westpreußens durch die Deutschen" erschienen bezeichnet. Dr. A. L. Ewald in Halle, der sich schon lange mit der älteren Geschichte unserer Provinz, seiner Heimath, beschäftigt, auch bereits über einen der wichtigsten und schwierigsten Punkte derselben zwei Dissertationen, die bei den engeren Fachgenossen Anerkennung gefunden haben, veröffentlicht hat, hat endlich vor einem Jahre mit der Herausgabe einer größeren Arbeit beginnen können, indem er von seiner Geschichte der Eroberung Preußens durch die Deutschen das erste Buch, welches die Berufung des Deutschen Ordens und die Anfänge der Gründung des Ordensstaates enthält und bis 1239 geht, hat erscheinen lassen[2]); seine Absicht geht dahin in zwei weiteren, etwa gleich starken Bänden die Erzählung bis zur vollständigen Unterwerfung der Preußen (1283) hinabzuführen. — Da der Verfasser den größeren Zusammenhang, in welchen die Bezwingung und Bekehrung des zwischen Weichsel und Memel angesessenen Preußenvolkes hineingehört, dem Leser vor Augen führen, nicht bloß jene Thatsache als eine für sich allein dastehende, aus dem allgemeinen Verlauf der Dinge herausgerissene darstellen will, so berichtet er in einer Einleitung über die

1) Töppen, Dr. Max, Kurze Nachrichten über die Königl. Westpreuß. Hofbuchdruckerei zu Marienwerder. Zu deren Säcularfeier zusammengestellt. 15 S. 8. Marienwerder 1872.

2) Ewald, Albert Ludwig, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. Erstes Buch. Berufung und Gründung. VIII S., 1 Bl., 241 S. 8. Halle 1872, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

Christianisirung aller Ostseevölker und kommt dabei der historischen Folge entsprechend zuletzt auf die Preußen. Denn sie haben bekanntlich allen Versuchen der Bekehrung wie der Unterwerfung, die mit dem Ausgange des zehnten Jahrhunderts ihren Anfang nahmen, am längsten Widerstand geleistet; selbst im östlicheren Livland konnte das Kreuz etwa ein Menschenalter früher aufgepflanzt werden. Als eine zu große Mühe erscheint es, wenn der Verfasser hier immer, wie aus seinen Citaten zu entnehmen ist, auf die Quellen selbst zurückgegangen ist, da ihm überall, auch für Livland, ausreichende neuere Bearbeitungen vorlagen und er doch nirgends zu abweichenden Resultaten gekommen ist. Der zweite Theil der Einleitung enthält die Vorgeschichte des preußischen Landes und Volkes, soweit uns die spärlichen Ueberlieferungen bis zum Beginne des dreizehnten Jahrhunderts einen Einblick in dieselbe gestatten, jedoch mit Ausschluß dessen, was wir über Religion und Sitten der Preußen wissen, worüber dem Verfasser — ich weiß nicht, warum — an einer späteren Stelle zu sprechen, ja sogar den Bericht des Angelsachsen Wulfstan von den anderen zu trennen beliebt hat. Man muß anerkennen, daß der Verfasser schon hier sich sehr gehütet hat der späteren, verderbten Ueberlieferung zu folgen, die zumal in der preußischen Provinzialgeschichte mehr als irgendwo anders Unheil gestiftet hat und selbst in wissenschaftlichen Werken noch immer nicht ganz verschwinden will. Doch ist ihm dies noch nicht überall und ganz gelungen. In der Mythologie z. B. erscheint wieder die bekannte Göttertrias, obwohl sie doch nur auf Simon Grunau's mehr als anrüchiger Ueberlieferung beruht und kaum etwas Besseres ist als, wie Müllenhoff sich von der Phönicierfabel ausdrückt, ein preußischer Zopf; zwar beruft sich der Verfasser für sie auf den Bericht, welchen der Ermländische Bischof im Jahre 1418 über die Thätigkeit des Ordens an den Papst abstattete, aber darin steht nichts von ihr; der Verfasser hätte nur nicht den schlechten Abdruck bei Voigt, sondern den allein kritisch richtigen in Bender's mythologischen Abhandlungen, die ihm gänzlich entgangen zu sein scheinen, benutzen sollen. Auch in manchen anderen Punkten vermag ich hier nicht beizustimmen. So ist es mir durchaus nicht „klar, daß die Gegend des Altpreußenlandes von den Stürmen der Völkerwanderung wenig

berührt sein kann", daß von da ab, wo hier zum ersten Male ein Völkername genannt wird, von Tacitus' Aestiern ab — falls diese überhaupt hierher gehören — bis zu den Pruzen des zehnten Jahrhunderts keine Wandlung in der Bevölkerung vor sich gegangen sein sollte. Ueber die staatlichen und rechtlichen Verhältnisse der alten Preußen hätte sich wohl ein klareres Bild ergeben, wenn auch ältere Ordensurkunden herangezogen wären und nicht bloß Dusburg fast allein; auch will es hin und wieder beinahe scheinen, als wäre der Verfasser, als er dieses erste Buch schrieb, in seinen Vorstudien für die folgenden Perioden noch nicht weit genug vorgeschritten gewesen. In dem Haupttheile der vorliegenden Arbeit hat sich der Verfasser, was Voigt selbst hier noch lange nicht gelungen war, vollständig von allem, was nicht durchaus auf der unverfälschten echten, gleichzeitigen Ueberlieferung beruht, fern und frei zu erhalten verstanden, und dies ist sein wesentlichster, nicht gering anzuschlagender Vorzug. Ueber den ersten preußischen Bischof Christian, dem wir heute nicht mehr die Bezeichnung „von Oliva" beilegen dürfen, hatte Ewald schon in den beiden oben erwähnten Abhandlungen gehandelt, und er ist auch jetzt im Ganzen bei seinen früheren Resultaten verblieben, denen man, soweit sie die Auffassung und Beurtheilung des Geschehenen, auch dessen Verlauf im Allgemeinen betreffen, nur zustimmen kann. Die wichtigste, aber noch immer nicht ganz gelöste Frage bleibt die kritische nach der Echtheit der einschlagenden Urkunden, da nur sehr wenige im Original oder doch in ganz unverfänglicher Gestalt auf uns gekommen sind; der Verfasser, der sie alle aufrecht erhalten will, wird mit dieser Ansicht schwerlich durchdringen. Eine wenigstens (Bischof Günther von Plock, 18. März 1230) ist durchaus unhaltbar, während dies allerdings für eine zweite, die man jetzt von anderen Seiten gleichfalls zu verwerfen geneigt ist, den alle Verhandlungen zwischen dem Deutschen Orden und Polen abschließenden Vertrag von Kruszwice (Juni 1230), so verdächtig sie immerhin aussieht, auch mir noch nicht zwingend erwiesen zu sein scheint. Wenn die in Aussicht gestellte Veröffentlichung der Urkunden des Bisthums Kulm, namentlich einiger, welche unlängst von Kulmsee und Pelplin aus in das Königsberger Staatsarchiv gekommen sind, erfolgt sein wird, werden wir hoffent-

lich etwas klarer sehen. Die auf die Ordnung der rechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Orden, Bischof und Polenherzog folgenden Kämpfe gegen die Preußen unter Hermann Balke's Leitung, während der ersten neun Jahre nach der Ankunft des Ordens, und die ersten Ansiedelungen und Gründungen von Burgen und Städten im Preußenlande, womit die letzten Capitel gefüllt sind, hatten vormals noch nie eine Darstellung gefunden, welche man mit vollem Recht eine rein quellenmäßige hätte nennen dürfen. Der große Fehler Voigt's bestand, wie jetzt allseitig anerkannt wird, darin, daß er auch hier, um seiner Erzählung mehr Leben und Farbe zu geben, wenngleich nicht in dem Maße wie im ersten Bande seines Werkes, den späteren preußischen und polnischen Skribenten (des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts) zu viel entlehnt, sie zu häufig mit den gleichzeitigen Quellen auf gleichem Fuße behandelt hat. Bei E. dagegen ist die Darstellung einfacher, schmuckloser, weniger ausgestattet und ausgeputzt mit Einzelheiten; dafür ist aber das, was wir erhalten, auch in der That Geschichte. Da in diesen Partien keine besonders schwierige und verwickelte Frage zu lösen war, so dürfte auch wohl kaum irgendwo erheblicher Widerspruch sich geltend machen; einige kleinere Ausstellungen mögen an einer anderen Stelle ihre Erledigung finden. Sehr hübsch und ohne Frage richtig ist der Nachweis, daß das dem Orden der „Ritter Christi in Preußen" geschenkte Land Dobrin nicht am linken Ufer der Drewenz, sondern weiter südlich an der Weichsel, wo ebenfalls ein Dobrzyn liegt, zu suchen sei. Von Einrichtungen der Verwaltung, von Ordnung und Feststellung der inneren Verhältnisse ist in jenen ersten Jahren selbstverständlich noch nicht viel die Rede gewesen, in Betreff der Städtegründungen, die in diese Zeit fallen, wissen wir, abgesehen von der sogenannten Kulmischen Handfeste nicht viel mehr als die in den Chroniken und Annalen meist sehr kurz überlieferten Thatsachen selbst; der Erlaß des eben erwähnten Grundgesetzes für die städtischen und die ländlichen Verhältnisse im Ordensstaate ist nicht nur der wesentlichste, sondern auch der einzige größere Act der Art in der Regierung des ersten Landmeisters gewesen. Darum begnügt sich der Verfasser mit Recht mit einer nackten Inhaltsangabe der Urkunde, ein näheres Eingehen auf diese Dinge

ſich für ſpäter vorbehaltend. Das Buch ſchließt mit dem Ende Hermann's von Salza und Hermann Balke's; doch kann auch hier für den Tod des Letzteren das Jahr nur „mit ſehr großer Wahrſcheinlichkeit", nicht mit voller Beſtimmtheit auf 1239 feſtgeſetzt werden. — Auch das ſei noch erwähnt, daß die Schreibart eine recht lesbare, ja ſtellenweiſe eine ſehr angenehme iſt, ſo daß das Buch ſich auch einen weiteren Leſerkreis zu gewinnen im Stande ſein wird; jedenfalls verdient es alle Anerkennung und die weiteſte Verbreitung.

Der bibliographiſchen Vollſtändigkeit wegen ſeien hier noch drei Vorträge erwähnt, deren Vorhandenſein mir erſt nachträglich bekannt geworden iſt, von denen ich aber nur den letzten ſelbſt habe kennen lernen können:

v. Olleck, Friedrich der Große und Weſtpreußen. Ein Vortrag gehalten in der militäriſchen Geſellſchaft in Berlin am 24. Januar 1872. Berlin 1872.

Das Recht Friedrich's II auf Weſtpreußen. Vortrag zur Säcularfeier der Wiedervereinigung Weſtpreußens mit dem preußiſchen Staate. 15 S. 8. Druck von Guſt. Röthe, Graudenz 1872.

Reuſch, Prof. Dr. A., Weſtpreußen unter polniſchem Scepter. Feſtrede gehalten im Elbinger Gymnaſium am 13. Septbr. 1872; in: Altpreußiſche Monatsſchrift, 10 (1873), 140—154. — Dieſe Schulrede bietet zwar nichts Neues und will das auch nicht, gibt aber das Bekannte in klarer und für den Zuhörerkreis wohlberechneter Darſtellung.

Gleichfalls nur erwähnen kann ich:

Kroſta, Dr. Fr., ein Beitrag zur Occupation Weſtpreußens 1772. — Dieſe Abhandlung, vorzugsweiſe ſtatiſtiſchen Inhalts und von einer Karte begleitet, gelangt im nächſten Hefte der Schriften der phyſikaliſch-ökonomiſchen Geſellſchaft zu Königsberg (Jahrgang 1873 II), welches erſt nach einigen Monaten ausgegeben wird, zum Abdruck.

X.

Die Jeſuiten in Baiern mit beſonderer Rückſicht auf ihre Lehrthätigkeit.

Von

Auguſt Kluckhohn.

Als vor hundert Jahren Papſt Clemens XIV durch das berühmte am 21. Juli 1773 ausgefertigte Breve Dominus ac Redemptor noster der katholiſchen Welt die Aufhebung der Geſellſchaft Jeſu verkündete, hatte man kaum in einem anderen deutſchen Lande ſo wohl begründete Urſache, über die Beſeitigung des gewaltigen Ordens ſich zu freuen, als in dem damaligen Kurfürſtenthum Baiern. Freilich die Maſſe des ſeit zwei Jahrhunderten von den Jeſuiten beherrſchten altbaieriſchen Volkes war weit entfernt, den Schritt des Papſtes zu billigen, und ſelbſt in den mittleren Schichten der Bevölkerung, unter der Bürgerſchaft der Städte, ließen ſich Stimmen genug vernehmen, welche die Maßregel beklagten und den Kurfürſten zu bewegen ſuchten, trotz der in der Münchener Zeitung erfolgten Veröffentlichung des päpſtlichen Spruches den Orden in ſeiner Wirkſamkeit zu belaſſen. Die Magiſtrate der Städte Ingolſtadt, Straubing, Landsberg betonten dabei die außerordentlichen Verdienſte, welche die Väter der Geſellſchaft Jeſu um die Erziehung der Jugend ſich erworben hätten.

Aber gerade die viel geprieſene Lehrthätigkeit der Jeſuiten und deren Einfluß wie auf die Bildung ſo auf die Geſittung des Volks war es, was Denkende und beſſer Unterrichtete längſt als verderblich

erkannt und mit den gemischten Gefühlen der Furcht und des Hasses mehr in der Stille als offen zu bekämpfen angefangen hatten. Der Freiherr von Ickstatt hatte als Professor und Director der Universität Ingolstadt die Bahn zuerst gebrochen und jüngere heimische Kräfte zum Widerstande gegen das herrschende System geweckt und ermuthigt. Die junge Akademie der Wissenschaften, den Jesuiten zum Trotz in der Hauptstadt des Landes gegründet (1759), bot den Vereinigungspunkt für eine Schaar wackerer Männer, die in Schrift und Wort gegen den Aberglauben und die Unwissenheit stritten. Und selbst im Rathe des guten Max Joseph III erfreuten sich die Vorkämpfer der Aufklärung mächtiger Fürsprache. Peter von Osterwald, seit 1768 an der Spitze des im staatlichen Interesse umgestalteten geistlichen Raths, setzte mit gleichgesinnten Staatsmännern eine Reihe gesetzgeberischer Maßregeln durch, die auf die Beschränkung des kirchlichen Unwesens abzielten.

Die besten Männer dieses Kreises verkannten nicht, daß alle ihre Bemühungen, das Volk aus dem Zustande der Uncultur, der Trägheit und der sittlichen Verwahrlosung zu erheben, fruchtlos bleiben würden, ohne eine durchgreifende Verbesserung des Unterrichts und der Erziehung. Darin, daß die Jesuiten seit Jahrhunderten so gut wie allmächtig schalteten, indem sie die Landesuniversität größtentheils, die Gymnasien ganz in ihren Händen hatten und das niedere Volksschulwesen wenigstens leiteten und beaufsichtigten, sah man die Hauptquelle der fortdauernden geistigen und moralischen Verkümmerung des Volks, und wenn ein Mann wie Ickstatt für eine durchgreifende Verbesserung des Unterrichtswesens vornehmlich im Interesse des „Nationalfleißes“ und des Volkswohlstandes eiferte, so hatte Peter von Osterwald vor allem neben der intellectuellen die sittliche Hebung des Volkes im Auge: er machte geradezu das jesuitische Unterrichtswesen für den gänzlichen Verfall wahrer Religiösität und die Ueberhandnahme grober Laster verantwortlich.

Seitdem so schwer wiegende Klagen über die Wirksamkeit der Jesuiten erhoben wurden, sind hundert Jahre vergangen, und es lohnt sich wohl der Mühe, mit Benutzung der Hülfsmittel, die uns heute zu Gebote stehen, zu untersuchen, wie weit jene Klagen als gegründet angesehen werden müssen.

Jene Hülfsmittel sind, abgesehen von handschriftlichen Quellen[1]), an die heranzutreten mir vergönnt war, gerade in den letzten Jahren noch in erfreulicher Weise theils durch Schriften, die sich über die gesammte Thätigkeit des Ordens verbreiten, theils durch Arbeiten, die sich mit dem Unterrichtswesen der Jesuiten speciell beschäftigen, vermehrt worden.

Was die erste Klasse von Schriften betrifft, so verdient hier das jüngst erschienene Werk von Joh. Huber, „der Jesuitenorden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte, charakterisirt" (Berlin 1873) hervorgehoben zu werden, nicht etwa, weil es für unsern besondern Zweck, ich meine für die Geschichte der Jesuiten in Baiern, eine erhebliche Ausbeute lieferte[2]), sondern weil es das innerste Wesen des Ordens und seine Gesammtthätigkeit eingehender und anschaulicher als andere schildert. Ein so berufener Kritiker wie H. Reusch hat das Buch geradezu als die vollständigste und gründlichste Charakteristik des Jesuitenordens, welche er kenne, bezeichnet[3]). Mir liegen, wie ich kaum zu bemerken brauche, manche der hier in Betracht kommenden Materien zu fern, als daß ich mir über wesentliche Theile des Werkes ein selbstständiges Urtheil zutrauen dürfte. Ich bescheide mich daher zu sagen, daß das Bild, welches der fleißige und reich begabte Verfasser, welcher vor dem Historiker vom Fach neben der philosophischen Schule auch theologische und kirchengeschichtliche Kenntnisse voraus hat, und noch dazu von keinem Geringeren als von Döllinger mit der umfassendsten Literaturkennt-

---

1) Einige Handschriften der k. Hof- und Staats- wie der Universitäts-Bibliothek, und umfangreiche Acten des k. Archivconservatoriums München. Aus den massenhaften Jesuitenacten des k. Reichsarchivs habe ich bis jetzt nur solche Fascikel, die schon äußerlich als auf das Unterrichtswesen bezüglich sich darstellen, benutzen können. Ich werde übrigens manches, was in dem vorliegenden Aufsatze nur angedeutet werden konnte, an einem anderen Orte und in anderem Zusammenhange weiter ausführen und actenmäßig begründen.

2) In dieser Beziehung kann das fleißige und treffliche Werk von Dr. E. Zirngiebl, Studien über das Institut der Gesellschaft Jesu, mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Wirksamkeit dieses Ordens in Deutschland, Leipzig 1870, schon seiner Bestimmung nach bessere Dienste leisten.

3) Im Bonner Theologischen Literaturblatt 1873, Nr. 17. S. 389.

niß unterſtützt wurde, von dem Weſen und Wirken des gewaltigen Ordens entworfen, durchaus den Eindruck der Treue macht. An entſcheidenden Stellen, namentlich wo es darauf ankam, das innere Getriebe der Geſellſchaft, ihre Tendenzen, ihren Geiſt blos zu legen, iſt der Verfaſſer auf die Originalquellen zurückgegangen, während er ſich anderswo begnügte, aus der maſſenhaften Literatur, die ihm zu Gebote ſtand, ältere und neuere Hülfsmittel heran zu ziehen und die Zeugniſſe feindlicher wie freundlicher Beurtheiler zuſammen zu ſtellen. Hier tritt denn allerdings der Charakter des Buches als einer vorwiegend compilatoriſchen Arbeit uns entgegen. Aber überall iſt daſſelbe lehrreich und anregend und in einzelnen Partien von geradezu ergreifender Wirkung. Dahin rechne ich namentlich das ſechſte und ausführlichſte Capitel: über „die Doctrinen und die religiöſe Praxis". Was Huber über die Theologie der Jeſuiten, ihre Lehre von der päpſtlichen Gewalt, ihre rechts- und ſtaatsphiloſophiſchen Doctrinen (Tyrannenmord, Volksſouveränität, wobei freilich die an ſich ſehr dankenswerthen Erörterungen über Mariana ſich weiter ausdehnen als die Stellung des Schriftſtellers zu dem Orden und der Plan des vorliegenden Werkes erheiſchte), ferner über das Verhältniß der Jeſuiten zur Inquiſition und zum Hexenglauben, ganz vorzüglich aber über ihre Caſuiſtik und Moraltheologie, ſowie über den Mariencult, den Bilder- und Reliquiendienſt u. ſ. w. beibringt, verdient die allgemeinſte Beachtung und verleiht in unſeren Augen allein ſchon dem Buche einen unſchätzbaren Werth. Hier vor allem wird der quellenmäßige Nachweis für die hochverderbliche Wirkſamkeit des Ordens geliefert, die Huber in einem zuſammenfaſſenden Urtheil S. 439 treffend ſo charakteriſirt: „Er entſtellt und verfälſcht die alte Glaubenslehre, er corrumpirt in der Theologie die Moral, und dieſe Corruption wirkt vergiftend auf das Leben, er verficht die päpſtliche Abſolutie und die mechaniſche Centraliſation und führt ſie im Kirchenrecht zum Siege, er fördert den finſterſten und geiſtloſeſten Aberglauben und eine äußerliche Werkheiligkeit, er tödtet jede Regung der Selbſtſtändigkeit und Freiheit, er ſchließt die römiſche Kirche nicht nur gegen die Reformation des 16. Jahrh. ab, ſondern bringt ſie in einen Zuſtand der Erſtarrung, an welchem jede Regung eines religiöſen Geiſtes ſpurlos vorübergeht, und er macht jede Reformation

aus ihr ſelbſt heraus unmöglich". Das Gewicht einer ſolchen Verurtheilung wird dadurch kaum abgeſchwächt werden, daß der Verfaſſer in Bezug auf die verderbliche Caſuiſtik zeigt, daß die Jeſuiten hier nur „in eine Bahn einlenkten, die längſt eröffnet und von vielen betreten war", wie es auch den Orden nicht rein waſchen kann, wenn Huber S. 111 nachweiſt, daß der viel berufene Satz „der Zweck heiligt die Mittel" zwar in der Praxis der Jeſuiten Anerkennung fand und in manchen Doctrinen ihrer Moral als Princip verſteckt war, daß er aber in den Schriften der Jeſuiten nur höchſt vereinzelt als Grundſatz ausgeſprochen worden iſt.

Mit dem beſprochenen Abſchnitt des Buches, dem an wiſſenſchaftlichem Werth das Capitel über die Streitigkeiten der Jeſuiten mit den Janſeniſten am nächſten kommen wird, vermag ich die Darſtellung des Unterrichts- und Erziehungsweſens, ſo ausführlich ſie iſt, nicht auf dieſelbe Stufe zu ſtellen. Sie könnte beſſer geordnet, eindringender und genauer ſein. Weder geben uns die zahlreichen Mittheilungen aus den Vorſchriften des Ordens, namentlich der ratio studiorum, ein anſchauliches Bild von der Einrichtung der Jeſuitenſchulen und der Art des Unterrichts, noch machen es uns die mit Beleſenheit zuſammengeſtellten Zeugniſſe älterer und neuerer Schriftſteller für und gegen die pädagogiſche Wirkſamkeit des Ordens gerade leicht, ein ſicheres Urtheil über dieſelbe zu gewinnen. Selbſt eigene Aeußerungen des Verfaſſers über den Werth der jeſuitiſchen Lehranſtalten ſind vor Mißdeutungen nicht geſchützt. So finden ſich S. 380 die ſehr auffallenden Sätze: „Das weltliche Gymnaſialweſen übrigens, wie es vielfach und bis in die neueſte Zeit beſtand, dürfte nicht immer zu einem Verwerfungsurtheil über das jeſuitiſche berechtigt ſein; es litt nicht nur zum Theil an denſelben Gebrechen, es mangelten ihm auch manche Vorzüge, die jenes noch auszeichneten. Daher unſere Kritik der gelehrten Mittelſchulen bei den Jeſuiten zum Theil mehr vom Standpunkte eines noch immer nicht realiſirten Ideals derſelben, mehr von der Erkenntniß deſſen, was ſein ſoll, als von dem Ziele aus, welches wir etwa heute ſchon erreicht hätten, entſpringen kann".

Wie ſollen wir das verſtehen? Hatten wirklich die Jeſuitengymnaſien dereinſt ſo manche Vorzüge aufzuweiſen, die unſern Gym-

naſien bis in die neueſte Zeit noch fehlen? Und welche waren es? Die vorhergehenden Ausführungen des Verfaſſers laſſen uns darüber ganz und gar in Zweifel. Auch über die Gebrechen, welche die weltlichen Gymnaſien vielfach und bis in die neueſte Zeit mit den jeſuitiſchen gemein hatten oder vielmehr noch haben, ſpricht ſich der Verfaſſer nicht näher aus. Sicher jedoch hatte er Gebrechen im Auge, die manchen Anſtalten eben aus der Zeit der Jeſuitenherrſchaft, allen Reformen zum Trotz, noch anhaften. Und darum ſollten wir unſer Urtheil über die Gymnaſien des Ordens einſchränken müſſen, ſtatt ein Syſtem doppelt verwerflich zu finden, welches unſer Unterrichtsweſen ſo ſehr vergiften konnte, daß zur vollſtändigen Heilung ein Jahrhundert nicht ausreichte?

Uebrigens würden wir, wie eine aufmerkſame Lectüre des Buches bald zeigt, dem Verfaſſer Unrecht thun, wenn wir ihm vorwerfen wollten, daß er ſich über die wahre Bedeutung der jeſuitiſchen Lehrthätigkeit ſo ſehr getäuſcht hätte. Wiederholt und nachdrücklich weiſt er vielmehr auf entſchiedene Mängel hin, die dem pädagogiſchen Syſtem des Ordens von Anfang an anklebten, ſo daß er demſelben nur „einen ſehr relativen Werth“ zuerkennen kann. Die modernen Jeſuiten-Gymnaſien aber gibt er ſelbſtverſtändlich völlig preis und macht einen umfaſſenden Gebrauch von den intereſſanten Mittheilungen, die Graf Franz von Deym in der anonymen Schrift: „Beiträge zur Aufklärung über die Gemeinſchädlichkeit des Jeſuitenordens“ vor zwei Jahren gegeben hat. Wenn dagegen Lamartine und Andere noch voll Lobes über die Lehrthätigkeit des Ordens in Frankreich waren, ſo bemerkt der Verfaſſer über dergleichen Zeugniſſe richtig, daß dieſelben wohl den Eindruck, welchen jene Männer nach ihrer individuellen Gemüthslage von der jeſuitiſchen Bildung empfangen haben, conſtatiren, nicht aber die Mängel in Abrede zu ſtellen vermögen, die ſowohl in der Theorie als in der Praxis des Unterrichts- und Erziehungsweſens der Jeſuiten zu Tage treten. Eben ſo treffend wird man die Bemerkung finden, die der Verfaſſer denen entgegen hält, welche als Beweis für die erſprießliche Lehrthätigkeit der Jeſuiten namentlich in Frankreich auf die lange Reihe berühmter Männer hinweiſen, die aus ihren dortigen Schulen hervorgegangen ſind: „Freilich folgt noch nicht, daß der Glanz dieſer

Namen von der jeſuitiſchen Bildung herrührt, indem ſie bei reicher Anlage von Haus aus ſich auch ohne, ja auch trotz derſelben könnten Bahn gebrochen haben. Auch kennt Niemand die ungeheure Zahl derjenigen, die durch die jeſuitiſche Pädagogik in ihrer geiſtigen Entwickelung zurückgehalten und intellectuell und moraliſch verkrüppelt worden ſind".

Ganz beſonders gering denkt der Verfaſſer über die Lehrthätigkeit des Ordens in Deutſchland während des vorigen Jahrhunderts, und wie könnte er anders angeſichts all der Zeugniſſe, die für die Erbärmlichkeit des damaligen Jeſuitenunterrichts, ſowohl bezüglich der Univerſitäten als der Gymnaſien, vorliegen? Auch noch weiter zurück conſtatirt Huber den ſchlimmen Zuſtand des Unterrichtsweſens der Jeſuiten, wenigſtens bis in das Zeitalter von Leibniz zurück, indem er auf das geringſchätzige Urtheil des großen Gelehrten hinweiſt, „welcher bereits den Verfall des jeſuitiſchen Schulweſens und ihre ungenügenden Leiſtungen in der Wiſſenſchaft deutlicher vor Augen hatte".

Wann war denn aber in Wahrheit die Blüthezeit der ſo oft geprieſenen Unterrichtsanſtalten des Ordens? Etwa ſchon bald nach der Gründung, als die Geſellſchaft noch in jugendlichem Aufſchwung begriffen war? Dafür ließen ſich neben anderen günſtigen Zeugniſſen das L. von Ranke's, worauf wir zurückkommen werden, und das des berühmten Pädagogen Johannes Sturm anführen. Das oft citirte Urtheil des Letzteren ſtellt auch der Verfaſſer um ſo höher, als ſich Sturm ſonſt als einen entſchiedenen Feind der Jeſuiten zeigte, während derſelbe doch nach unſerer Meinung in Folge ſeines innern Verhältniſſes zur Methode des Ordens für die Einſeitigkeit derſelben, ſo wie für die Mängel des ganzen jeſuitiſchen Schulbetriebes, kein offenes Auge haben konnte.

Indeß macht Huber auch von Zeugniſſen Gebrauch, welche arge Schäden des jeſuitiſchen Schulweſens ſchon gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts bloßlegen, oder vielmehr daſſelbe ſchon damals einer vernichtenden Kritik unterziehen. Wie in Spanien Mariana, ſo hat auch in Deutſchland ein hochgeſchätztes, im Lehrfach erprobtes Mitglied des Ordens, P. Pontanus, Rector des Augsburger Gymnaſiums und Profeſſor der Humanitätswiſſenſchaften, eine höchſt ungün-

stige Schilderung von dem damaligen Unterrichtswesen der Jesuiten, die wir noch genauer kennen lernen wollen, entworfen. Indem aber der Verf. von den Klagen des P. Pontanus spricht, setzt er hinzu, daß dieselben in die Zeit vor Ausarbeitung der ratio studiorum fallen, und scheint dabei anzunehmen, daß bei definitiver Ordnung des jesuitischen Schulwesens die argen Uebelstände beseitigt worden wären. Nun wird jedoch in dem wichtigen Actenstücke schon auf die ratio als eingeführt, Bezug genommen, und es läßt sich unschwer nachweisen, daß auch ein Menschenalter später Männer, welche urtheilen konnten, gegen das herrschende Unterrichtssystem schwere Bedenken hegten.

Wir werden überhaupt die fast zu einem Dogma gewordene Meinung, daß die Gesellschaft Jesu, sei es zur Zeit ihres Emporkommens, oder in dem Jahrhundert ihrer Blüthe und höchsten Machtstellung, auf dem Gebiete des Unterrichts wahrhaft Bedeutendes geleistet und den lauten Beifall, den Mit- und Nachwelt ihren Lehranstalten spendeten, wirklich verdient habe, bei genauerer Untersuchung aufgeben müssen. Die Ueberzeugung drängt sich uns auf, daß das nur als seltene Ausnahme zu betrachten ist, was man gern als allgemeine Regel, wenn auch nur für eine bestimmte Zeit, hinstellt.

Dieser Erkenntniß in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen, ist eine zweite kürzlich erschienene Schrift in hohem Grade geeignet, obgleich dieselbe nicht von dem Unterricht der Jesuiten im Allgemeinen handelt, sondern nur ihre Lehrthätigkeit in einem einzelnen Lande und auch hier bloß für die beiden letzten Jahrhunderte beleuchtet. Ich meine das Buch des Prof. Dr. J. Kelle, die Jesuitengymnasien in Oesterreich von Anfang des vorigen Jahrhunderts bis auf die Gegenwart (Prag 1873). Unbedenklich darf man diese Arbeit nicht allein als das weitaus Beste, was über das jesuitische Unterrichtswesen je geschrieben wurde, sondern auch als einen der wichtigsten Beiträge zur Literatur des Ordens überhaupt bezeichnen. Freilich ist auch keiner der Vorgänger des Verfassers mit so viel Gründlichkeit, Umsicht und Sachkenntniß zu Werke gegangen.

Prof. Kelle sammelte nämlich seit vielen Jahren in den böhmischen Bibliotheken Materialien der verschiedensten Art über den Jesuitenunterricht: Aufzeichnungen von jesuitischen Vorlesungen, eine

Menge von Thesen, Schul- und Hausaufgaben, von Briefen der Lehrer, Correspondenzen der Schüler und ihrer Eltern, von Vorschriften für Seminare und Convicte, Anweisungen für Präfecten und Lehrer, von Entwürfen für Theaterstücke u. s. w. Er war fernerhin der Erste, welcher mit vollem philosophischen und pädagogischen Verständniß die gedruckten Lehr- und Hülfsbücher, welche die Jesuiten mit ihren Schulen und bei Vorbereitung ihrer Lehrer, benutzten, vollständig sammelte und studirte. Dazu wurden dem Verf. für die Geschichte der österreichischen Gymnasien in unserem Jahrhundert noch die amtlichen Quellen in wünschenswerther Vollständigkeit zur Verfügung gestellt.

Wenn nun auch das aus so erschöpfenden Quellenstudien hervorgegangene Buch nur die Gymnasien in Oesterreich — über die Universitäten steht ein besonderes Werk in Aussicht — und auch diese nur für das 18. und 19. Jahrhundert behandelt, so verdanken wir ihm doch die wichtigsten Aufschlüsse über die Lehrthätigkeit der Jesuiten im Allgemeinen. Denn, wie bekannt, waren Lehrplan und Lehrart des jesuitischen Gymnasialunterrichts im Wesentlichen in allen Ordensprovinzen gleich, und eben so bedingte auch die Zeit dem Wesen nach kaum einen Unterschied. Der Orden mochte im ersten Jahrhundert seines Bestehens eine verhältnißmäßig größere Zahl tüchtiger und eifriger Lehrer als zur Zeit seines Verfalls aufzuweisen haben; aber die Methode und der ganze Schulbetrieb waren im Wesentlichen dieselben, und bezüglich des Unterrichtsstoffs, der Lehrbücher und der Vorbereitung der Lehrer traten eher kleine Zuthaten und Verbesserungen hinzu. Wenn nun der zwingende Beweis geführt wird, daß die Jesuitengymnasien des vorigen Jahrhunderts mit ihren überlieferten äußeren und inneren Einrichtungen schlechterdings nichts Gutes leisteten, weil sie es nicht konnten, so liegt die Folgerung, die wir daraus für das vorhergehende Jahrhundert ziehen müssen, auf der Hand. Jener Beweis aber wird von dem Verfasser so schlagend als möglich geführt, indem derselbe darthut, wie überaus dürftig die Vorbereitung zum Lehramt, wie armselig die Hülfsmittel, sogar für das Studium der Grammatik, wie überaus beschränkt die Gelegenheit zur Lectüre besserer Schriftsteller war. Es wäre unmöglich größere, äußere wie innere Schwierigkeiten zu

erſinnen, als der Jeſuit zu überwinden hatte, um ein nur einigermaßen brauchbarer Lehrer zu werden, und doch mußte jedes Mitglied des Ordens, ohne Rückſicht auf Neigung und Befähigung, jeder Zeit zu dieſem Amt bereit ſein. Schon daraus würde ſich, ganz abgeſehen von den inneren Einrichtungen der Gymnaſien, von der Auswahl des Lehrſtoffs, von der Methode u. ſ. w., mit Nothwendigkeit ergeben, daß in den Jeſuitenſchulen nicht einmal das gelernt werden konnte, worauf ſie ſich am meiſten zu gute thaten, nämlich klaſſiſches Latein. Wie völlig ungenügend der Unterricht im Griechiſchen war, wie die deutſche Sprache und Literatur nebſt Geſchichte durchaus vernachläſſigt, wie ferner die Sittlichkeit und die Religiöſität in ſchlimmer Weiſe gepflegt wurden, und worin endlich das letzte Ziel alles Jeſuitenunterrichts beſtand: dies und anderes iſt freilich ſchon von früheren Darſtellern vielſeitig beleuchtet worden; aber man wird trotzdem mit Dank aufnehmen, was ein ſo gründlicher Kenner in knapper und anſprechender Form darüber ſagt.

Nach Baiern ſind die erſten Jeſuiten ſchon im Jahre 1549, noch unter der Regierung Wilhelm's IV, gekommen. Nachdem dieſer Herzog ein paar Decennien hindurch mit allen Mitteln der Gewalt, ſelbſt mit Feuer und Schwert, gegen das Vordringen des Proteſtantismus in Baiern angekämpft und die Haupturſache des maſſenhaften Abfalls von dem alten Glauben, das ſündhafte Leben des entſetzlich verwilderten Klerus, bei dem Widerſtreben der Prälaten gegen ernſt gemeinte Reformen vergebens zu beſeitigen geſucht hatte, verſprach er ſich beſſere Früchte von einer durchgreifenden Verbeſſerung des Unterrichtsweſens. In demſelben Jahre (1548), in welchem Wilhelm IV für die lateiniſchen wie die deutſchen Schulen in den Städten und auf dem Lande eine Schulordnung erließ, welche die Pflege des religiöſen Lebens zur Hauptaufgabe alles Unterrichts machte, wandte er ſich an Papſt Paul III mit der Bitte, Mitglieder des jungen Ordens der Jeſuiten als Profeſſoren der Theologie nach Ingolſtadt zu ſenden. In Folge deſſen erſchienen 1549 zwei Spanier, Le Jay und Salmeron, und ein Niederländer, der berühmte Peter Canisius, an der baieriſchen Landesuniverſität,

ohne hier jedoch ſogleich die erwartete Wirkſamkeit zu finden[1]). Sie erkannten die Nothwendigkeit, ſich Zuhörer für ihre Univerſitätsvorleſungen erſt durch ein neu zu errichtendes Collegium heranzubilden, ſtießen aber nach dem baldigen Tode ihres fürſtlichen Gönners, bei dem Nachfolger Albrecht V und deſſen Rathgebern trotz der Verſicherung, daß ihnen von Herzog Wilhelm die Errichtung eines eigenen Collegiums ſchon verſprochen worden[2]), mit ihrem Begehren auf Widerſtand. Sie zogen es daher vor, Ingolſtadt wieder zu verlaſſen, wahrſcheinlich in der Erwartung, daß man ſie bald unter beſſeren Bedingungen nach Baiern zurückrufen werde.

Einer ſolchen Hoffnung ſchien freilich die Haltung des jungen Herzogs in den erſten Jahren ſeiner Regierung nicht zu entſprechen. Denn Albrecht V zeigte wenig von dem Glaubenseifer des Vaters, bewies vielmehr eine bedenkliche Nachſicht gegen die Neugläubigen, welche ſich, merkwürdig genug, nach all den Schreckensmaßregeln der vorhergehenden Regierung noch zu Tauſenden im Lande fanden. Jetzt wagten ſie ſich mit ihrer religiöſen Ueberzeugung hervor. Wiederholt forderten Adel und Bürgerſtand auf den Landtagen Aenderungen in Glaubensſachen im Geiſte der Lehre Luther's. Viſitationen lieferten ſprechende Beweiſe von der weiten Verbreitung reformatoriſcher Ideen in allen Kreiſen des Volks und von bedenklichen Zweifeln, ja offenem Abfall ſelbſt unter dem Klerus. Ohne Gewährung des h. Abendmahls unter beiderlei Geſtalt und Zulaſſung der Prieſterehe ſchien ein großer Theil des Volks zumal in Niederbaiern der alten Kirche für immer verloren zu gehen.

Die Jeſuiten hatten indeß den ſelbſt in Rom ſchon beargwöhnten Herzog nicht aus dem Auge verloren. Durch ſeinen Schwiegervater König Ferdinand und die Gemahlin Anna wußten ſie ihn von Wien aus ſo zu bearbeiten, daß Albrecht im Jahre 1555 über

---

1) S. die auf ein reiches Quellenmaterial geſtützte, ſehr verdienſtvolle Geſchichte der Ludwig-Maximilians-Univerſität von Prof. Dr. Carl Prantl (München 1872) 221 ff.

2) Daß ſie damit mehr behaupteten, als wahr geweſen, hat A. v. Druffel in den eben erſchienenen „Briefen und Acten zur Geſchichte des 16. Jahrhunderts“ 407 ff. mindeſtens als ſehr wahrſcheinlich erwieſen.

die Rückkehr der Väter nach Ingolstadt und die Herstellung eines besonderen Collegiums daselbst mit Canisius und dem Ordensgeneral selbst Unterhandlungen anknüpfte. Sie verliefen ganz nach dem Wunsche Loyola's. So konnten im folgenden Jahre von Neuem sechs Väter der Gesellschaft und zwölf Alumnen in Ingolstadt eintreffen. Es war die Aussaat, die in Kurzem üppig genug aufwuchern sollte.

Zwar ist Ingolstadt, was Prantl richtig hervorhebt, nie in vollem Sinne eine Jesuitenuniversität geworden, wie dies Innsbruck und noch mehr Dillingen wurden. Die Jesuiten brachten es trotz der wiederholten, mit List und Trug unternommenen Versuche, die ganze Universität sich zu unterwerfen, nicht weiter, als daß sie den überwiegenden Theil der theologischen und im Lauf der Zeit die ganze philosophische Facultät und endlich in der juristischen den kanonischen Lehrstuhl besetzten. Aber wenn auch die Universität weitergehenden Bestrebungen glücklichen Widerstand entgegensetzte, so waren doch für zwei Jahrhunderte die Jesuiten die tonangebende Macht in Ingolstadt und prägten der ganzen Universität ihren Stempel auf.

Ehe wir jedoch ihre Lehrthätigkeit an der Hochschule wie in dem neu gegründeten Collegium näher betrachten, begleiten wir die Väter der Gesellschaft Jesu nach München, wo sie den Mittelpunkt ihrer Wirksamkeit in Baiern fanden. Mit dem einen Fuße am Hofe, mit dem andern in den ihnen zugänglichen Familien der Hauptstadt konnten sie ihren Einfluß unvermerkt auf Regierung und Volk zugleich ausdehnen. Zwar erschienen sie auch in München zunächst vornehmlich als Lehrer der Jugend und gründeten eine Schule, worin im Lauf der Zeit Tausende ihre Bildung empfingen; aber bedeutungsvoller noch kann man die Thätigkeit nennen, die sie alsbald nach andern Richtungen ausübten. Sie bemächtigten sich des Herzogs und seiner einflußreichsten Räthe so sehr, daß ferner Stehende den Zauber, welcher den Hof berückte, nicht zu begreifen vermochten. Und die Gunst des Hofs verschaffte den klugen und geschmeidigen Männern alsbald Eingang in weiteren Kreisen. Laut wurden sie als begeisterte und sprachgewandte Kanzelredner bewundert. Es ward Mode, Jesuiten zu Beichtvätern zu wählen. So trat ihre

ſeelſorgeriſche Thätigkeit in den Vordergrund. Ihre Miſſionen dehnten ſich weiter und weiter aus.

Allerdings verdankten die Väter der Geſellſchaft Jeſu, welche, wie an Bildung und Geſittung, ſo auch an Glaubenseifer und opferwilliger Hingabe an ihren Beruf die verkommenen Prieſter gewöhnlichen Schlags damals weit genug überragten[1]), ihre überraſchenden Erfolge zum Theil den eigenen Vorzügen; anderes bewirkten, wie wir ſehen werden, die mancherlei Künſte, die ſie übten, um das Volk mit ſich und der alten Kirche enger zu befreunden, indem ſie durch Schaugepränge aller Art die Sinne gefangen nahmen und den Wunder- und Aberglauben in ihren Dienſt zogen, insbeſondere dadurch, daß ſie halbvergeſſene Bräuche des katholiſchen Cultus von Neuem einführten, Proceſſionen und Wallfahrten mit wohlberechnetem Pomp ausſtatteten, der Reliquienverehrung einen neuen Aufſchwung gaben, ſelbſt Wunderkuren unter Umſtänden nicht verſchmähten.

Aber ſo wirkſam ſich derartige Mittel und Wege auch erweiſen mochten, ſo hätte man damit doch dem drohenden Fortgang ſectireriſcher Lehren keinen Einhalt thun, den Widerwillen und die Gleichgültigkeit weiter Kreiſe des Volks gegen das überlieferte Kirchenthum nicht überwinden können. Es galt vor allem durch kräftige Maßregeln die reformatoriſchen Elemente im Lande raſch zu unterdrücken und gegen die von außen andrängende Strömung feſte Dämme aufzuführen.

Freilich nicht mit Feuer und Schwert, wozu Herzog Wilhelm einſt gegriffen, ſollte der Vernichtungskrieg gegen das Ketzerthum in Baiern unternommen werden. Wie Albrecht's weicherer Natur Handlungen der Grauſamkeit widerſtrebten, ſo waren auch aus anderen Gründen nach der Zeit des Augsburger Religionsfriedens jene Mittel unzuläſſig.

Aber alle diejenigen, welche den Irrthümern nicht entſagten, aus dem Lande zu treiben, ſtand dem Fürſten zu, und in ausge-

1) Für die unglaubliche Verwahrloſung des damaligen baieriſchen Klerus hat bekanntlich Sugenheim in ſeinem nach ſo vielen Beziehungen lehrreichen Buche: Baierns Kirchen- und Volkszuſtände im 16. Jahrhundert (Gießen 1842) actenmäßige Zeugniſſe überreichlich beigebracht.

dehnterer Weise, als man häufig annimmt, wurde davon durch Albrecht V Gebrauch gemacht. Vergebens wiederholten auf den Landtagen die Vertreter des Adels- und Bürgerstandes Klagen über die erzwungene Auswanderung, indem sie nachdrücklich geltend machten, daß Städte und Märkte ihrer wohlhabenden und gewerbfleißigen Bürger in Menge beraubt würden. Albrecht wußte den Adel zum Schweigen zu bringen; die Magistrate der Städte wurden gleich dem ganzen Beamtenstande von unkatholischen Elementen gesäubert. Freilich wagten die Vertreter Münchens noch im Jahre 1570 dem Herzog vorzustellen, wie unverkennbar die Hauptstadt sich entvölkere und verarme, da die vermöglicheren Bürger wegen der Strenge in Religionssachen massenhaft auswanderten und Handel und Gewerbe hierdurch darnieder lägen. Die Antwort jedoch, die der Herzog ertheilte, zeigte, wie tief er sich die Anschauungen und Lehren der Jesuiten eingeprägt hatte: die Ehre Gottes dürfe zeitlichen Rücksichten nicht nachgesetzt werden; um so reichlicher werde sein Segen fließen; wo dagegen Neuerungen in Religionssachen sich eingeschlichen, stelle sich erfahrungsmäßig großes Elend ein.

Aber nicht auf die Städte beschränkte sich die erzwungene Auswanderung: auch Bauern wurden haufenweise von den Gütern gejagt, andere, um sie der Bekehrung durch Jesuiten zugänglich zu machen, in das Gefängniß geworfen, selbst Weiber mit Säuglingen an der Brust [1]). Erbarmen durften die Beamten nicht üben; die Läßigen wurden ihres Dienstes enthoben.

Man weiß, wie auf dem Trienter Concil selbst Herzog Albrecht für Priesterehe und Laienkelch, als die einzigen Mittel weiteren Abfall zu verhüten, eingetreten ist. Nachdem ihm die letzte Forderung von dem Papste endlich zugestanden worden, war er längst anderen Sinnes und verfolgte die Communion sub utraque als Ausfluß und Beweis der Ketzerei mit Gefängniß und Landesverweisung, so

1) So wird z. B. am 31. Januar 1566 dem Verwalter zu Reideck befohlen, die Religionsgefangenen noch 14 Tage im Gefängniß zu halten und mittlerweile neben einem geschickten Priester nochmals möglichen Fleiß anzuwenden, ob sie zu Gehorsam gebracht und von ihrer Meinung abwendig gemacht werden mögen. Wo nicht, so sollen sie später fortgejagt werden.

groß auch, wie amtliche Verzeichniſſe aus dem Jahre 1563 zeigen, die Zahl derer war, die damals den Kelch nicht allein begehrten, ſondern meiſt auch empfingen.

Es hielt nicht allzu ſchwer, innerhalb des Landes Religionsübungen, welche die ſtaatliche und kirchliche Gewalt verpönten, zu unterdrücken. Aber wie ſollte man die Grenzbewohner hindern, den Gottesdienſt in benachbarten evangeliſchen Orten zu beſuchen? Strenge Verbote hielten die Heilsbedürftigen nicht zurück. Der Wachſamkeit der Beamten ſuchte man auf heimlichen Pfaden zu entgehen. Daher wurden jene von der Regierung unter Androhung der Amtsentſetzung zu einer ſchärferen Aufſicht und ſtrengeren Behandlung der ergriffenen Uebertreter geſpornt [1]).

Nicht minder bedenklich, als die Theilnahme am Gottesdienſte in proteſtantiſchen der Grenze nahe gelegenen Orten war der Beſuch ausländiſcher Schulen von Seiten der Jugend und der Aufenthalt baieriſcher Landeskinder an ketzeriſchen Orten überhaupt. Das Erſte wurde unbedingt und immer von Neuem verboten und, falls es doch einmal geſchehen, ſtreng geahndet. So ergeben unſere Acten u. a., daß 1633 einige Bewohner von Söldenau, die ihre kleinen Kinder, um ſie nicht müſſig gehen zu laſſen, nach dem nahe gelegenen Ortenburg — die größeren Knaben beſuchten die katholiſchen Schulen zu Paſſau und Vilshofen — in die proteſtantiſche Schule ſchickten, ſchon nach ein paar Tagen denuncirt, in das Gefängniß geworfen und Angeſichts der Folter einem ſcharfen Verhöre unterworfen wurden. Schon ein halbes Jahrhundert früher konnte man in München in Aufregung gerathen und weitläufige Unter-

1) Neben anderen Beamten hatte ſich im Jahre 1565 auch der Pfleger zu Griesbach wegen Läßigkeit in Religionsſachen zu verantworten. Er wußte jedoch als Zeugniß ſeines Eifers u. a. geltend zu machen, wie er Etliche wegen Auslaufens an ſectireriſche Orte gefangen genommen und in Gegenwart der Jeſuitenprediger habe ſchwören laſſen, aus dem Fürſtenthum ziehen zu wollen, und wie er noch ganz kürzlich drei Weibsperſonen, die eine hochſchwanger, mit 17 Kindern — die Männer hatten ſchon früher das Land „verſchworen“ müſſen — in die dritte Woche gefangen gehalten, um 50 Pfd. geſtraft und erſt auf die Bürgſchaft hin, daß ſie fernerhin des Auslaufens an ſectireriſche Orte ſich gänzlich enthalten wollten, entlaſſen habe.

ſuchungen für nöthig halten, wenn ein Knabe aus Roſenheim oder Straubing — beides iſt vorgekommen — zu Verwandten nach Nürnberg geſchickt worden war, ſei es auch nur auf kurze Zeit. Die Regierung ſoll auf ſolche Dinge, heißt es 1595, beſondere Achtung geben und keineswegs geſtatten, „daß Jemand an ſectiſche Orte um auch gar kurzen Bleibens willen“ geſchickt werde.

Daß der Beſuch auswärtiger Hochſchulen nur geſtattet wurde, ſo weit es ſich um Anſtalten makelloſer Rechtgläubigkeit handelte, iſt ſelbſtverſtändlich. Aber ſelbſt auf Handwerksburſchen und Dienſtboten erſtreckte ſich die obrigkeitliche Fürſorge. Nur diejenigen Arbeiter durften in die Fremde gehen, für deren Feſtigkeit in Glaubensſachen Bürgſchaften vorlagen. Würde einer deſſen ungeachtet draußen verführt werden, ſo ſollte ihm die Rückkehr für immer verſagt bleiben. Im Intereſſe der Dienſtboten endlich, die in benachbarten Städten gemiſchter Confeſſion ihr Brod ſuchten, wurden daſelbſt beſondere Agenten als Glaubenshüter aufgeſtellt, die regelmäßig Bericht zu erſtatten und namentlich Beichtzettel einzuſenden hatten, während auch den Heimatsbehörden genaue Buchführung über die mit obrigkeitlicher und pfarramtlicher Erlaubniß außer Landes Gehenden eingeſchärft wurde. Die Oberaufſicht über dieſe unter Max I immer mehr vervollkommente Einrichtung lag damals einem Mitglied des Hofraths ob, dem 1617 ausdrücklich befohlen wurde, in den auf die „Kinder außer Landes“ bezüglichen Sachen alle Zeit mit dem kurfürſtlichen Beichtvater zu conferiren, auch, ſoweit es ſich um Augsburg handelte, mit einem dortigen P. Meyer. 1643 wurde die ganze Angelegenheit dem geiſtlichen Rathe übertragen.

In dem mit Jeſuitenklugheit ausgeſonnenen Syſtem der Abſperrung gegen ketzeriſche Einflüſſe durften naturgemäß Sicherheitsmaßregeln gegen religionsgefährliche Literaturerzeugniſſe nicht fehlen. Strenge und wiederholte Verbote gegen alles und jedes, was aus proteſtantiſchen Druckorten kam, und mochte es ſich auch nur um lateiniſche Grammatik handeln, gingen Hand in Hand mit dem Vernichtungskrieg, der gegen die ſchon aus früherer Zeit in Baiern verbreiteten verdächtigen Schriften geführt wurde. Hier eröffnete ſich der Inquiſition ein um ſo weiteres Feld, als trotz der Vorkehrungen, die ſchon Wilhelm IV dagegen getroffen, reformatoriſche Schriften weite Ver-

breitung gefunden hatten. Denn nicht allein die Bürgerſchaft der baieriſchen Städte ſtand damals noch unter dem Einfluß der geiſtigen Strömung, die in der erſten Hälfte des Jahrhunderts durch ganz Deutſchland ging, ſondern auch auf dem platten Lande waren vor der Zeit der Jeſuitenherrſchaft die Kunſt des Leſens und das Verlangen nach Belehrung viel häufiger zu finden, als noch heute diejenigen glauben, welche Bedürfnißloſigkeit in geiſtigen Dingen für eine urſprüngliche Anlage des altbaieriſchen Volkes zu halten geneigt ſind. Es hat den Jeſuiten und ihren Helfern wahrlich Zeit und Mühe genug gekoſtet, bis mit dem letzten Reſt verdächtiger deutſcher Literatur auch die Empfänglichkeit für jegliche ein ſelbſtthätiges Denken und Prüfen bedingende und daher verbotene Geiſtesnahrung auf lange hinaus vernichtet war.

Es würde zu weit führen, hier alle Maßregeln zu erörtern, die von Herzog Albrecht und ſeinen Nachfolgern getroffen wurden, um den ketzeriſchen oder verdächtigen Büchern bis in jeden Winkel des Landes nachzuſpüren und für die Zukunft Schriften jeder Art, die nicht zweifellos katholiſchen Urſprungs waren, von Baiern fernzuhalten. Nachdem 1561 die erſte Cenſurcommiſſion, mit den Jeſuiten Th. Caniſius und Peltan an der Spitze, in München eingeſetzt worden war, wurde der Kampf gegen die verdächtige Literatur, den ſchon die vorhergehende Regierung verſucht hatte[1]), mit aller Entſchiedenheit aufgenommen und conſequent durchgeführt. „Weil zur Verführung des gemeinen unverſtändigen Mannes Bücher und Tractätchen in lateiniſcher und deutſcher Sprache nicht wenig Urſache geben", ſo ordnete 1562 ein allgemeiner landesherrlicher Befehl die Auffindung und Vernichtung derſelben an. „Das hochſchädliche Leſen" erſcheint eben ſo verderblich, als das Anhören von Predigten an ketzeriſchen Orten. Daher werden die Anordnungen „wegen Abſtellung des Laufs" (zum Gottesdienſt außer Landes) mit denen wegen der verführeriſchen „Tractätl und Büchl" wiederholt in Erinnerung gebracht (ſo in einem Reſcript an die Regierung zu Landshut vom 23. Februar 1563).

---

1) S. die Notiz bei Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszuſtände S. 88 Anm. 96.

Ehe zwei Jahre später eine große Jesuitencommission in Niederbaiern in Wirksamkeit trat, machte Canisius u. a. den Vorschlag (es ist der 10. von 12 Punkten, die er dem Kanzler Simon Eck zu erwägen anheim gibt): videndum an possint in domibus postillae haereticae, quas privatim legunt, prohiberi et auferri et pro illis catholicae dari.

Das Eine scheint kaum weniger schwierig als das Andere gewesen zu sein. Denn Weißenhorn, wahrscheinlich der Ingolstädter Buchhändler dieses Namens, welcher schon zu Ende des Jahres 1564 nach einem, ihm zugestellten Verzeichniß soviel gut katholische Bücher, als aufzutreiben waren, angeschafft hatte, um sie in 27 Pfarreien Niederbaierns zu verbreiten, bat am 9. Januar 1565 den Kanzler um einen schriftlichen Befehl an die Dekane und Pflegsrichter, daß die Pfarrer die für sie bestimmten Bücher nehmen müßten; „den sonst die Priester sich spreitzen werden und der Bücher keins nehmen, dieweil das Gift der falschen Lehre so gar eingerissen". Er würde, setzt Weißenhorn hinzu, sonst nur zu Schaden kommen, nachdem er schon 35 Fl. allein für den Einband ausgegeben habe. Wenn es so um einen großen Theil der Priester stand, was war da von Laien zu erwarten? Die Regierung jedoch ermüdete nicht. „Obwohl wir zu mehren Malen Befehl ausgehen lassen, heißt es in einem Landgebot Albrecht's vom 1. März 1565, mit allem Ernst und Fleiß darob zu sein und zu verhüten, daß die sectischen unserer wahren catholischen Religion widerwärtigen Bücher, Tractätel, Famos-Schriften und ärgerliche schändliche Gemälde (richtiger Holzschnitte) in unser Land nicht gebracht, noch viel weniger darin feil gehalten und ausgebreitet werden, so befinden wir doch, daß der Feind christlicher Einigkeit nicht feire . . . denn ob wir wohl den Buchführern mit hohem Ernst mehrmale eingebunden, daß sich dieselben anderer Bücher nicht, denn die unserer wahren christlichen Religion gemäß sind, befleißigen sollen, haben sie doch mehrentheils, da etwas widerwärtigs bei ihnen gefunden worden, mit ihrem Unverstand sich entschuldigen und durchbringen wollen, als ob sie, was gut oder bös, oder wo das katholische oder widerwärtiges herzunehmen, nicht wissen noch verstehen".

Um eine derartige Entschuldigung für die Zukunft abzuschneiden,

wird kurzweg verordnet, daß als verboten alles ohne Unterschied zu gelten habe, was nicht aus inländischen Druckereien hervorgegangen, oder nicht zu Dillingen, Freiburg, Wien, Innsbruck, Paris, Lyon, Venedig, Rom, Florenz und Bologna erschienen wäre. Während in Italien wie in Frankreich und Deutschland nur die wenigen namhaft gemachten Druckorte unverdächtig waren, sollte alles, was in Spanien erschien, ohne Bedenken zugelassen werden! Noch schärfere und genauere Bestimmungen ergingen einige Jahre später. In einem gedruckten Mandat vom 30. September 1569 (das uns vorliegende Exemplar ist an den Pfleger in Starnberg gerichtet) wird unter Hinweis auf den unberechenbaren Schaden, den das Lesen sectirischer Bibeln, Testamente, Postillen, Bet- und Gesangbücher oder anderer Tractätel, die noch täglich gedruckt und ausgebreitet werden, anrichte, dem Beamten strengstens geboten, daß er sich nach Ueberantwortung des Befehls bei den Bewohnern des Amtsbezirks, „besonders bei denen, die vermuthlich lesen können und Bücher haben, darauf du dann, da es zuvor nicht geschehen, gut Aufsehen bestellen sollest, insgemein vorhalte und einbinde, welcher oder welche, es seien Manns- oder Weibspersonen, dergleichen Bibel, Testament ꝛc. haben, daß sie dir dieselben in den nächsten Tagen darnach zu deinen Handen antworten, die du alsdann in einem Stibbich schlagen und zu der Kanzlei unseres Rentamts, darunter du gehörst, schicken sollest; welche aber darüber solche Bücher bei Handen behalten würden, die sollen hernach, wann es erfahren oder so man visitiren wird, von ihres Ungehorsams wegen ernstlich gestraft werden, wie du dann gute Kundschaft darauf bestellen und die Ueberfahrer unnachläßlich, es sei mit Geld oder mit der Fängniß, strafen sollest". Der Rentmeister aber hat Befehl, bei seinen jährlichen Umritten nach dem Vollzug dieses Gebots genau zu forschen. Mit den auf den Hofmarken gesessenen Bauersleuten, die schreiben und lesen können, auch Schriften oder Bücher haben („welches du bei Gericht wohl zu erfahren hast"), soll es gerade so gehalten, der Gutsherr aber, welcher dagegen Schwierigkeiten bereitet, sofort der Regierung angezeigt werden.

Um sodann für die Zukunft zu verhüten, daß dergleichen Schriften in das Land gebracht werden, so „sollst du sammt dem

Pfarrer oder Prediger nicht allein die Buchführer oder Briefträger [1]), so bei dir mit Wohnung sind, im Jahr allewegen zweimal, sondern auch sonst, was mit solchen Waaren zu den gewöhnlichen Wochen- oder Jahrmärkte oder zu andern Zeiten im Jahr in deiner Amtsverwaltung feil haben will, ehe sie zu feilem Kauf auslegen, visitiren, die Bücher, Gemälde, Lieder u. d. gl. mit Fleiß ersehen und was du ungerechtes und seltisch findest, zu dir nehmen, welches du hernach zu unserer Kanzlei zu überschicken weist. Da dann ein Buch- oder Briefhändler zum anderen Mal mit verbotenen Büchern, Schriften oder Gemälden betreten würde, sollst du ihn strafen; hülfe das nicht, ihm den Buchhandel gar abschaffen, oder da er so groß damit gefrevelt hätte, dasselbe unserer Regierung ohne Verzug anbringen; die hat Befehl, auf solches mehreren Ernst fürzunehmen".

Damit aber die Buchhändler wissen, was für Bücher sie in das Land bringen und verhandeln dürfen, so wird das öffentliche Mandat vom Jahre 1565 in Erinnerung gebracht. „Daß sie aber auch in specie einen beiläufigen Verstand, was sie mögen und sollen sonderlich von deutschen Büchern und Autorn, die zu unseren Zeiten in Religionssachen geschrieben haben und noch schreiben, feil haben und verkaufen, so soll Jedem ein gedruckter Katalog, sich darnach im Buchhandel zu richten, zugestellt werden".

Zugleich mit dem Verzeichniß der für das gemeine Volk empfohlenen gut katholischen Bücher wurde in München zu Nutz und Frommen der Gelehrten ein vollständiger index librorum prohibitorum, wie er nach den Beschlüssen des Trienter Concils in Rom zuerst aufgestellt worden war, gedruckt, und endlich noch ein besonderes Verzeichniß all der geistlichen und geschichtlichen Bücher, die für die Bibliotheken der Prälaten vorzüglich geeignet schienen, publicirt [2]).

---

1) Unter Brief ist ein gedrucktes, auch wohl mit Holzschnitten verziertes Blatt im Gegensatz zu einem Buch zu verstehen.

2) „So wollen wir, heißt es in der Instruction, welche den zum Zwecke einer allgemeinen Landesvisitation bevollmächtigten Inquisitoren unter dem 31. December 1569 zugestellt wurde (Sugenheim a. a. O. S. 82), „daß die Prälaten nicht alles ohne Unterschied und zu Ueberfluß einkaufen, sondern vornehmlich,

Nach der Vorrede dieſes letzten Index ſollen ältere nicht ganz unverdächtige Ausgaben theologiſcher Schriften gegen approbirte umgetauſcht werden: »Constat enim iam et constabit posteritati magis (sed non absque gravi incommodo), quae damna dederit unica Basilea in depravandis mutilandisque priscis Ecclesiae Doctoribus«. Was aber die heidniſchen Klaſſiker betrifft, ſo ſind dieſe aus eben demſelben Verzeichniſſe zwar nicht ganz verſchwunden; aber die gleichzeitig herausgegebene Schulordnung (1569) lehrt, daß von den Alten wenigſtens beim Unterricht in den Klöſtern gar kein oder nur ein ſehr geringer Gebrauch gemacht werden ſollte. „Inſonderheit ſollen hinführan — heißt es in der erwähnten Schulordnung, die beiläufig bemerkt auch den proteſtantiſchen Grammatiken den Krieg erklärt — bei den Klöſtern und Stiften in und außer dem Convent allenthalben in den Fürſtenthümern Ober- und Niederbaierland gar keine heidniſchen Autoren in Poeſie geleſen werden". Da ſoll Virgil durch Hieronymus, Horaz durch Prudentius, Ovid durch Ambroſius u. ſ. w. Erſatz finden. In ähnlicher Weiſe die Briefe Cicero's oder Plinius, durch Epiſteln des h. Hieronymus u. ſ. w. zu verdrängen, wird wenigſtens empfohlen. — Wie ſehr es übrigens dem Herzog Albrecht, dem geprieſenen Mäcen von Wiſſenſchaft und Kunſt, mit dem Vernichtungskriege gegen die unkatholiſche Literatur ernſt war, bewies er u. a. auch dadurch, daß er ſeine eigene ſtattliche Bibliothek durch Jeſuiten unterſuchen und alles Verdächtige, wie die Geſchichtſchreiber des Ordens ihm nachrühmen, vernichten ließ.

Der bigotte Nachfolger, Wilhelm V, der Fromme zubenannt, ſuchte ſeinen Vater auch durch fanatiſchen Eifer gegen die übrig ge-

---

was zu theologiſchen und geiſtlichen Sachen gehört, item katholiſch historicas. Da aber einer Willens wäre, eine Librei von neuem anzurichten, oder ſonſt einen anſehnlichen Bücherkauf zu thun, der ſolle deshalb bei unſern geiſtlichen Räthen ſuchen, die werdem ihm des Nöthigſten und Beſten ein Verzeichniß zuſtellen". Dieſer Index selectissimorum autorum iſt zuſammen mit dem Index librorum prohibitorum bei Berg in München 1569 gedruckt worden. Das mir vorliegende Exemplar iſt außerdem mit den für Jedermann empfohlenen Erbauungsbüchern und der gleichzeitig erſchienenen neuen Schulordnung zu einem Bande vereinigt.

bliebenen religionsgefährlichen Bücher zu überbieten. Schon im ersten Jahre seiner Regierung decretirte er, daß dieselben von Jedermann, „er sei, wes Standes oder Wesens er wolle, von stundan den Pfarrern oder Ortsobrigkeiten überliefert, von diesen aber ad manus eingeschickt werden“ sollten, und daß derjenige, bei welchem man noch ein verbotenes Buch finden würde, mit einer solchen Strafe belegt werden sollte, „darob andere viel Tausend ein abschreckendes Exempel empfangen und ein solches zu thun sich hüten sollten“. Ja, Herzog Wilhelm ging soweit, zu verordnen: „So bald hinfüran Jemand, er sei wer er wolle, Todes abgehen wird, daß alsbald nach dessen tödtlichen Hinscheiden dessen Bücher, die er oder sie unter der Verlassenschaft haben, mit Fleiß visitirt werden, und da einiges unzulässiges oder nicht unterzeichnetes Buch bei ihm gefunden worden, wollen wir uns unsere gebührliche Strafe vorgesetzt (vorbehalten) und solche von der Verlassenschaft nicht weniger, als ob die Uebertreter im Leben wären, unnachlässig einzubringen der nachgesetzten Obrigkeiten hiermit ernstlich befohlen haben“. Die Erben also werden bestraft, wenn sich unter den Erbschaftsgegenständen verdächtige Literatur vorfindet!

Es wird nicht wundernehmen, daß unter einem so ausgeprägt pfäffischen Regiment mit den Klassikern, die Herzog Wilhelm in der Instruction für den Hofmeister seiner Söhne als heidnische Schwätzer und Fabelhansen bezeichnet, und ohne Unterschied, ob Dichter oder Prosaiker, aus den christlichen Schulen verbannt sehen wollte[1]), auch der wackere Aventin in die Reihe der verabscheuenswerthen Schriftsteller gesetzt wurde. Seine lateinisch geschriebenen Annalen der baierischen Geschichte, selbstverständlich in der auf herzoglichen Befehl von Hieronymus Ziegler besorgten Ausgabe (Ingolstadt 1554), waren von Albrecht V noch den für gut katholische Bibliotheken empfehlenswerthen Büchern beigezählt worden. Nachdem aber 1566 durch Schard, 1580 durch Cisner in Frankfurt a. M. Aventin's deutsche Bearbeitung der baierischen Geschichte mit all den bittern Ausfällen gegen den verwilderten Klerus seiner Zeit, herausgegeben war, mußte das Buch von geistlichen und weltlichen Be-

1) Prantl, Bavaria I. 1, 541.

amten ebenso eifrig verfolgt werden, als es von dem Volke gern gelesen wurde. In der That wurde keiner Ketzerschrift in Baiern emsiger nachgespürt, ein Beweis, daß das Werk trotz seines Umfangs und hohen Preises weite Verbreitung gefunden hatte. Nun hätte man das Lob, welches der wackere Baier seinem Fürstenhause, wie dem Vaterlande in aufrichtiger Anhänglichkeit spendet, sich gern gefallen lassen; auch hatte man vielleicht so viel Achtung vor dem Namen des großen Geschichtschreibers, daß man sein Werk nicht ganz beseitigt zu sehen wünschte: genug Wilhelm V faßte den Plan eine gereinigte Ausgabe der deutschen Chronik Aventin's zu bewerkstelligen. Der Hofkaplan und Archivar Arrodenius erhielt diesen Auftrag, und damit er sich mit einem so verpönten Werke ohne Sünde beschäftigen könnte, richtete der Herzog eine Bittschrift an das päpstliche Inquisitionsgericht, woraufhin denn auch laut eines von sechs Cardinälen unterzeichneten Schreibens (Rom 3. October 1589) Arroden die Erlaubniß erhielt, „den verfluchten" Geschichtschreiber Aventin frei von Sünde und kanonischer Strafe zu lesen und zu der ihm vom Herzog übertragenen Arbeit etwa noch einige andere verdammte Schriftsteller zu benutzen, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, mit dieser Arbeit nicht länger als fünf Jahre zuzubringen und dann den Bischof von Freising die benutzten Bücher wieder auszuliefern, damit dieselben sogleich verbrannt würden [1]). Was Arroden unter solchen Umständen geleistet, ist nie zu Tage getreten. Dem baierischen Volk aber blieb durch Priesterpolitik für lange jene gesunde und kräftige Nahrung entzogen, die einer der größten Geister seiner Zeit ihm hätte bieten können. Die lateinisch geschriebenen Geschichtswerke, die von Jesuitenhänden angefertigt wurden, konnten am wenigsten als Ersatz für den deutschen Aventin dienen.

Schon hatte man ein halbes Jahrhundert hindurch in der angedeuteten Weise auf alle verdächtigen Erzeugnisse der deutschen Literatur Jagd gemacht, und doch fanden Max I und seine geistlichen Freunde immer von Neuem Veranlassung, in derselben Richtung thätig zu sein. Eine Reihe landesherrlicher Verfügungen, die M. v. Freyberg in der pragm. Geschichte der baierischen Gesetzgebung und

1) Vergl. Wiedemann, Joh. Turmair, gen. Aventin S. 303.

Verwaltung Bd. III S. 126 ff. aufführt, wurden in jenem Sinne erlassen. Ganz ungegründet war allerdings die Sorge, daß trotz aller Strenge der immer erneuten Inquisition noch Reste verbotener Literatur hier und dort versteckt sein möchten, nicht. Waren doch die Jesuiten so glücklich auf ihren Missionen in kleineren Städten oder Flecken wiederholt verborgen gehaltene unkatholische Schriften in die Hände zu bekommen. So trieben sie im Jahre 1606 auf einer von Altötting nach Mühldorf unternommenen Mission noch mehr als 30 solcher Bücher auf: eine Beute, die ruhmredig in die Annalen des Ordens eingetragen wurde[1]), wie denn auch in den Berichten über andere Missionen häufig bemerkt wird, daß den Bätern verbotene Bücher ausgehändigt wurden. Wehe aber dem, welcher von der Obrigkeit zufällig in geheim gehaltenem Besitze solcher Schriften überrascht wurde! Was ihm drohte, erfuhr z. B ein Bürger von Söldenau, der mit andern — ich habe des actenmäßigen Falles schon oben gedacht — sich dadurch hochverdächtig gemacht hatte, daß sein Kind ein paar Mal in der protestantischen Schule Ortenburgs gesehen wurde. Ihm wurde im Kerker, die Folterwerkzeuge vor Augen, besonders scharf zugesetzt, weil in seinem Hause ein paar verdächtige Schriften (Predigtbücher) entdeckt worden waren. Der arme Mann, ein Bader, gab an, daß er dieselben von seinem verstorbenen Vater, der ebenfalls Bader gewesen, ererbt habe, ohne nur zu wissen, ob es lutherische oder katholische Bücher seien. Er habe sie allein deswegen aufgehoben, weil sie von seinem Vater herrührten; gelesen habe er sie nicht, da er nicht lesen könnte; er habe sie aber auch keinem Andern zu lesen gegeben. In der That ein Glück für den armen Mann, daß er des Lesens nicht kundig war! Ohne diesen Umstand würde man ihn trotz der Betheuerung seines Glaubenseifers und trotz des rühmlichen Zeugnisses, das ein Vicar ihm ausstellte, schwerlich ohne eine exemplarische Strafe aus dem Gefängnisse entlassen haben.

So brachten es denn die Jesuiten trotz aller Ausdauer und Treue, womit wenigstens ein Theil des Volkes an den Erinnerungen einer geistig regeren und freieren Zeit festzuhalten gesucht hat, endlich

1) Vergl. Lipowsky, Geschichte der Jesuiten in Baiern 2, 84.

dahin, daß nach keiner andern geiſtigen Nahrung mehr verlangt wurde, als diejenige war, welche der Orden mit ſeinen Zwecken vereinbar fand. Allerdings wurden bis in das vorige Jahrhundert hinein aus dem Ortenburgiſchen alljährlich noch eine Menge akatholiſcher Tractätchen über die Grenze geſchmuggelt, aber nur um nach Oeſterreich in die Hände proteſtantiſcher Gebirgsbewohner zu wandern [1]). In dem altbaieriſchen Herzogthum gab es, ſeitdem mit allen Mitteln jeſuitiſcher Bekehrungskunſt auch die Grafſchaft Hohenwaldeck (Misbach) von dem Ketzerthum geſäubert war, keinen Evangeliſchen mehr, und es war gewiß eine unnöthige Vorſorge, wenn noch vor hundert Jahren an der oberöſterreichiſchen Grenze auch die baieriſchen Bauern und Hauſirer ſtreng überwacht wurden, damit ſie nicht proteſtantiſche Lehren oder Bücher in Baiern einſchwärzten [2]). Bücher, die bei ihnen gefunden und dann dem Feuer übergeben wurden, während man die Inhaber einſperrte, konnten in Baiern, wenigſtens ſoweit es ſich um populäre Literatur handelte, auf keine Abnehmer rechnen. Nur im Jahre 1732, bei dem Durchzuge der aus Salzburg vertriebenen Proteſtanten, hielt das Ordinariat Freiſing noch einmal eine geſteigerte Wachſamkeit in großem Umfange und im Stile des 16. und 17. Jahrhunderts zu entfalten für nöthig, weil die Emigranten, wie man erfahren haben wollte, mancher Orten ſectiriſche Bücher zurückließen. Ganz beſonders beunruhigt zeigte man ſich damals, wie ich aus den Acten ſehe, über die Pfarrei Au bei Roſenheim, wo Bauersleute Bibeln in Händen haben ſollten, „unwiſſend“ ob katholiſcher oder proteſtantiſcher Edition, und wo bei einer angeſtellten Viſitation aus „unterſchiedlichen Discurſen und Geberden“ Einzelner die Beſorgniß geſchöpft werden konnte, ob nicht ein heimlicher Irrglaube verdeckt unter ihnen umgehe. Das

1) So wurden noch im Jahre 1773 von dem Neben-Mautamt Söldenau 223 Stück lutheriſcher Schriften, meiſt evangeliſche Kalender, confiscirt und im folgenden Jahre auf Verlangen des öſterreichiſchen Geſandten daſſelbe angewieſen, die Namen der ſogenannten Ländler, die lutheriſche Bücher aus dem Ortenburgiſchen einſchmuggelten, ſorgfältig aufzuſchreiben und anzuzeigen.

2) S. die aus Schloſſer entnommene Notiz bei E. Friedberg, Die Grenzen zwiſchen Staat und Kirche S. 250 Anm. 7.

Ordinariat Freising verlangte daher, vielleicht zum letzten Male, in München nach einer Mission der Väter Jesu und forderte von dem geistlichen Rath außerdem, daß auch die Rentmeister bei ihren Umritten in alter Weise nach akatholischen Büchern und Bibeln forschten. Als man jedoch von München aus über die angeblichen Thatsachen näheren Bericht einzog, überzeugten sich sogar die geistlichen Räthe von der völligen Grundlosigkeit der Besorgnisse des eifrigen Oberhirten.

Mit Hülfe der besprochenen Maßregeln war es also dem Orden und seinen Helfern nach und nach gelungen, jede antirömische Regung in Baiern zu ersticken und auch von außen her alle schlimmen Einflüsse fern zu halten. Je vollständiger aber dies gelang, um so williger überließ sich das Volk der jesuitischen Führung, um so argloser vertraute es den Fremdlingen die Erziehung der Jugend, welche freilich das beste Mittel war, dem Orden auf lange hinaus die vollständige Herrschaft über die Geister zu sichern.

Indem wir jetzt die Lehrthätigkeit der Jesuiten einer genaueren Erörterung unterziehen, brauchen wir kaum die Bemerkung voranzustellen, daß der Herzog Albrecht und seine Nachfolger, indem sie den Unterricht der Jugend in die Hände des Ordens legten, ebenso wenig die Förderung einer rein wissenschaftlichen Bildung im Auge hatten, als es den Jesuiten, welche sich den Studien widmeten, um die Pflege wahrer Gelehrsamkeit zu thun war. Es kam für die Gönner des Ordens wie für diesen selbst zunächst nur darauf an, dem allgemeinen Abfall vom römisch-katholischen Glauben Einhalt zu thun und tüchtige Werkzeuge zu weiterem Kampfe gegen den Protestantismus heranzubilden. Je bedenklicher aber der letztere trotz aller abwehrenden Maßregeln auch in Baiern um sich gegriffen hatte, um so höher schlug man die Dienste an, welche die Jesuiten leisteten und nach der Meinung des Hofes allein leisten konnten.

Für Albrecht V genügte daher, nachdem er den Jesuiten in Ingolstadt einen dauernden Wohnsitz angewiesen, die Wahrnehmung, daß sie dort sowohl als Professoren der Theologie an der Universität,

als auch als Lehrer der heranwachſenden Jugend in ihrer schola puerorum mit glühendem Eifer für die Erwerbung einer ſpecifiſch-kirchlichen Geſinnung wirkten, um den Entſchluß zu faſſen, ihnen auch in anderen Städten des Landes den Unterricht der Jugend zu übergeben.

Schon im Jahre 1557 wurde die Gründung von Jeſuitenſchulen in München, Landshut, Straubing, alſo in den drei Hauptſtädten des Herzogthums, in Ausſicht genommen. Zu dem Zweck ſollten den Günſtlingen des Herzogs halbverlaſſene Klöſter anderer Orden übergeben werden. In München ward das arg herabgekommene Auguſtinerkloſter in das Auge gefaßt und die Räumung deſſelben in Rom betrieben.

Bei den hierüber geführten Verhandlungen, deren Acten mir vorliegen, erfahren wir zur Genüge, warum Albrecht ſich die Gründung jeſuitiſcher Lehranſtalten ſo eifrig angelegen ſein ließ. Allerdings ſtellte der Herzog und gewiß mit Recht die beiden in München beſtehenden Pfarrſchulen nach ihrer ganzen Einrichtung als unzureichend für die Heranbildung der Jugend dar; aber die Hauptſache war ihm offenbar, daß die Lehrer auch der niederen Schulen, die meiſt von außen kamen, nicht von unverdächtiger Geſinnung waren. Noch mehr gilt dies von den ſogenannten Poetenſchulmeiſtern, d. h. Lehrern der lateiniſchen Schulen, die unter dem Namen „Poetereien" in den Städten beſtanden. Es waren humaniſtiſch gebildete Männer, die ſich dieſem Lehramte widmeten. Manche hatten ſich auf proteſtantiſchen Univerſitäten geradezu dem Lutherthum zugewandt; andere, die am Katholicismus feſthielten, hatten doch im Umgange mit den Alten ſich mit freierer Geſinnung erfüllt, und konnten, wenn ſie auch die religiöſe Erziehung ihrer Schüler keineswegs vernachläſſigten, doch der kirchlichen Richtung nicht genügen, welche die Jeſuiten vertraten. Als einen ſolchen durch klaſſiſche Bildung und pädagogiſche Einſicht hervorragenden Schulmann jener Tage kennt man den vom Münchener Magiſtrat angeſtellten Gabriel Caſtner, welcher ſich durch eine von ihm verfaßte und wiederholt gedruckte Ordnung der Poetenſchule verewigt hat[1]), und daß man auch in

1) Aus Weſtenrieder's Beiträgen Bd. V wieder abgedruckt bei Hutter,

kleineren Städten Baierns Sinn für eine verständige Einrichtung des lateinischen Schulwesens hatte, ist schon öfter bemerkt worden. Als neuen Beleg kann ich dafür u. a. eine handschriftliche Schulordnung für Wasserburg, die von einem aufgeklärten Stadtphysikus im Jahre 1562 im Namen des Raths verfaßt worden ist, geltend machen. Hier fehlt ebenso wenig wie in der Castner'schen Schulordnung das religiöse Element: Gebet, Katechismus, Gottesdienst werden gebührend berücksichtigt, die moralische Bildung in erfreulicher Weise betont, daneben freilich auch unbedenklich protestantische Schulbücher, selbst Melanchthon's Grammatik zugelassen.

Wenn Herzog Albrecht schon aus dem angeführten Grunde die älteren städtischen Schulen durch Jesuitenanstalten verdrängt zu sehen wünschte, so kamen für die Hauptstadt des Landes noch besondere Umstände in Betracht. Der Adel und die wohlhabenden Bürger waren gewohnt, ihre Söhne zum Studium auf ausländische Schulen und Universitäten und zwar auf protestantische, zu schicken. Das ließ sich freilich durch landesherrliche Verbote, wie es auch oft genug geschehen, untersagen, aber schwerlich mit sicherer Aussicht auf Erfolg, so lange es in der Stadt selbst an genügendem Unterricht fehlte. Daß dieser von den Jesuiten ertheilt werde, stellte Albrecht als unerläßlich hin, wenn nicht München ganz dem Ketzerthum verfallen sollte.

In Rom war man selbstverständlich gern bereit, den Wünschen des Herzogs zu willfahren. Zwar gelang die vollständige Beseitigung der paar verwahrlosten Mönche, die mehr zum Aergerniß als zur Erbauung des Volkes in dem Augustinerkloster hausten, nicht; aber den Vätern der Gesellschaft Jesu genügte es vorläufig, daß ihnen einige Zellen für Schulzwecke eingeräumt wurden.

So konnten schon im Jahre 1559 einige Mitglieder des Ordens — im November kamen vier Väter mit ebenso vielen noch nicht geweihten Jüngern — ihre Lehrthätigkeit in München beginnen. Daß dazu die besseren Kräfte, über welche der General verfügte — Peltan aus Ingolstadt, Mengin aus Wien — auserlesen wurden,

---

Die Gründung des Gymnasiums zu München S. 25. Vergl. auch Prantl, Bavaria 1. 1, 584 und Zirngiebl, Studien 273.

verſteht ſich ebenſo von ſelbſt wie der Eifer, womit die Lehrer der neueröffneten Schule ihrer zukunftsreichen Aufgabe ſich widmeten, ſo daß der Herzog in einem Briefe an Lainez (Ende Juni 1560), worin er um weitere Gehülfen für die vielbeſchäftigten Väter bat, mit Recht von ihnen rühmen mochte, daß ſie ſchon im Beginn ihres Werkes ihre Ordensbrüder in Ingolſtadt überträfen.

Jedenfalls erzielten die Jeſuiten in München in kürzeſter Zeit äußerlich glänzende Erfolge. Schon nach einem Jahre wuchs die Zahl ihrer Schüler auf 300, und bald ſah man auch das 1560 in dem Garten des Auguſtinerkloſters neu errichtete und feierlich eingeweihte Gymnaſialgebäude überfüllt, während die Poetenſchulen nach und nach verödeten und ſelbſt ein ſo trefflicher Lehrer wie Caſtner über Brodloſigkeit zu klagen hatte.

Die Jeſuiten und ihre Freunde haben ſchon damals wie ſpäter die raſch wachſende Schülerzahl als einen vollgültigen Beweis für die Vortrefflichkeit des Unterrichts geltend zu machen verſtanden. Wer möchte auch leugnen wollen, daß die neuen Lehranſtalten, ſowohl bezüglich der Perſönlichkeit einzelner Lehrer, als in Bezug auf innere Einrichtungen der Schule vor den minder begünſtigten, ärmlich ausgerüſteten Poetenſchulen auffällige Vorzüge voraus hatten?

Unter den erſten Jeſuitenlehrern fanden ſich nicht allein trefflich begabte, für ihren pädagogiſchen Beruf begeiſterte Gelehrte, die, was nicht zu überſehen, ſtatt in den Schulanſtalten des Ordens zu den Füßen tüchtiger Humaniſten ſich gebildet hatten, ſondern auch, wie zu allen Zeiten, Männer, die mit gelehrtem Wiſſen vollendete Kenntniß der Welt und der Menſchen verbanden, und, frei von Pedanterie, ſich in gefälligen, einſchmeichelnden Formen bewegten. Und was die innere Einrichtung der Schule, den Lehrſtoff und deſſen Vertheilung, was Methode, Schuldisciplin u. ſ. w. betrifft, ſo war auch dieſes alles mit klugem Sinn berechnet. Von proteſtantiſchen Gymnaſien entlehnten die Jeſuiten die Klaſſeneintheilung. Wie dort, füllten auch hier die humaniſtiſchen Studien, das Griechiſche nicht ausgeſchloſſen, faſt den ganzen Lehrplan aus. Wenn daneben andere Disciplinen, Geſchichte, Geographie, meiſt auch Mathematik bei Seite gelaſſen wurden, ſo pflegte das auch in den damaligen proteſtantiſchen Schulen zu geſchehen, und die Welt konnte noch nicht wiſſen,

daß die Jesuiten jenen Disciplinen grundsätzlich abhold waren. Ebenso wenig konnte es zu jener Zeit auffallen, daß sie bei der Lectüre von Klassikern lediglich den Zweck verfolgten, den Stil zu bilden, den Zögling namentlich im Lateinischen mit Phrasenreichthum und Disputirgewandtheit auszustatten. Daß die Schüler mit dem Geist der Alten auch nicht einmal oberflächlich bekannt gemacht wurden, mochte in seiner tieferen Bedeutung leicht übersehen werden. Desto lobenswerther fand man es, wenn sie, nach Cicero's Stil dressirt, gewandt zu disputiren und sogar aus Virgil'schen Phrasen lateinische Verse zusammen zu stellen vermochten.

An Redegewandtheit und Fertigkeit im Disputiren werden die Jesuitenschüler, wir zweifeln daran nicht, die Zöglinge der Poetenschulen bald eben so übertroffen haben, wie an äußerem Anstand und in die Augen fallender Frömmigkeit. Jedenfalls aber verstanden es die klugen Ordensglieder besser als die ehrsamen Schulmeister, mit dem, was sie den Zöglingen beigebracht, vor der Welt zu prunken. So fehlten schon bei der Einweihung des Gymnasiums, als die Väter kaum ein Jahr unterrichtet hatten, Studirende nicht, welche angeblich selbstverfaßte Gedichte in lateinischer und sogar in griechischer Sprache vortrugen; außerdem führten sie vor den Augen der bewundernden Bürgerschaft und in Gegenwart des Hofs ein Schauspiel auf, das, wie uns die Geschichtschreiber des Ordens naiv versichern, insbesondere die Herzen der Väter und Mütter rührte. Auch bei anderen Gelegenheiten wußten die Jesuiten durch öffentliche Declamationen, Disputationen und theatralische Productionen mancherlei Art der Eitelkeit der Eltern wie der Kinder zu schmeicheln. Während hierdurch vorzugsweise die vornehmeren Familien gewonnen wurden, mußte für die ärmeren der Umstand den Ausschlag geben, daß der Orden ihren Kindern den gelehrten Unterricht ganz unentgeltlich ertheilte und ihnen dann auch den Zugang zu allen Aemtern und Würden des Staats und der Kirche eröffnete.

Es trafen also mancherlei Umstände zusammen, welche der Jesuitenschule in München die Gunst der Menge in hohem Maße zuwandten. Daneben fehlte es freilich auch an zahlreichen Gegnern nicht. So ist selbstverständlich, daß die in ihrem Erwerb beeinträchtigten „Poetenmeister" den bevorzugten Rivalen nicht hold sein

konnten. Andere erwieſen ſich als grundſätzliche Gegner der Tendenzen des Ordens, namentlich ſeiner Ketzerriecherei, und wenn gegen die ſeelſorgeriſche Thätigkeit der Väter ernſte religiöſe Bedenken erhoben wurden [1]), ſo konnte es auch an Männern nicht fehlen, welche ſich über den wahren Werth der ſo laut geprieſenen pädagogiſchen Wirkſamkeit der Jeſuiten nicht täuſchten. Hatten doch ſogar die Gönner und Freunde des Ordens bald Veranlaſſung, in dem Unterrichtsweſen deſſelben Mängel und Gebrechen zu rügen, die, da ſie nicht geleugnet werden konnten, angeblich bereitwillig abgeſtellt wurden, freilich nur, um immer von Neuem aufzutauchen.

Aber was auch gegen die Jeſuiten in München geſagt werden mochte, die Gunſt des Hofes für ſie wurde doch nicht erſchüttert. Jedermann wußte, daß ſie bei Albrecht alles vermochten. „Was der Herzog immer wider die Sectirer mit Rath und That unternahm, erzählt P. Agricola in der Provinzialgeſchichte des Ordens mit kaum glaublicher Offenherzigkeit, das ſah man als von Jeſuiten ausgegangen, an; deswegen Einige Gelegenheit daraus nahmen, uns zu verleumden und zu behaupten, daß wir zu ſehr am Hofe herrſchten. Als ſich dieſe Nachrede immer mehr verbreitete, ließ der Herzog, nicht aus Sorge um ſeine Würde, da er von ſeiner Höhe herab die bellenden Hunde verachtete, ſondern um unſere öffentliche Wirkſamkeit den Rector rufen", um ihn in den gnädigſten Ausdrücken über die böswilligen Verläumdungen zu beruhigen [2]).

Das Bellen ſollte übrigens den Feinden der Jeſuiten bald

---

1) In einer mir vorliegenden Aufzeichnung vertheidigen ſich die Jeſuiten gegen Vorwürfe, die ihnen apud Monachienses gemacht werden. Die prima obiectio lautet: Hi homines in concionando sequuntur studium aemulationis, dum captant aurem popularem, ut sibi multorum animos concilient ideoque sacerdotibus aliis obtrectent.

2) Agricola histor. provinciae S. J. Germaniae superioris, Augsburg 1727 S. 64 f. Die angebliche Rede des Herzogs iſt jedenfalls ſehr lehrreich. Er gedenkt u. a. auch der Beſchuldigung, „als gründete ſich Eure Thätigkeit auf Stolz, und als wäret Ihr diejenigen, welche alles bei Hofe und in den Städten nach ihrer Willkür einrichten und ſich in politiſche Geſchäfte miſchen wollten, ja welche nicht ruhten, bis ſie ihre Gegner um meine Gnade, um ihr Amt und vom Hofe gebracht hätten".

verleidet werden: wer gegen sie redete, wurde verletzert; Verdacht der Ketzerei aber war eine gefährliche Sache. Nachdem verschiedene sehr angesehene Männer vom Hofe aus diesem Grunde verjagt worden waren, schwiegen die anderen. Für eine große Klasse der Bevölkerung gab es noch andere Rücksichten, um von den alles belauschenden Patres nur respectvoll zu sprechen. War es doch sogar in Ingolstadt, wie der Vicekanzler der Universität im Vertrauen klagte, damals schon gefährlicher, über den Pförtner der Jesuiten als über den Regenten selbst zu reden [1]).

Wenden wir uns einen Augenblick nach Ingolstadt zurück, so finden wir dort den Orden in denselben Tagen, als er sich in München zuerst festsetzte, schon im offenen Kampfe mit der Universität begriffen. Diese suchten die Jesuiten, kaum aufgenommen, unter ihre Leitung, ja unbedingte Herrschaft zu bringen. Anfangs nur zu der theologischen Facultät zugelassen, drangen sie keck auch in die philosophische ein; ohne sich den Gesetzen der Hochschule zu unterwerfen, immer ihre Sonderstellung betonend, betrachteten sie sich gleichwohl nicht allein als die vollberechtigten Mitglieder der Universität, sondern als deren berufene Herrn. Vergebens war jeder Widerspruch der Corporation; mochte man sich noch so nachdrücklich in München beschweren, noch so unwiderleglich die Ansprüche der Väter als unerhörte Anmaßungen nachweisen: die Regierung hieß das Vorgehen des Ordens regelmäßig gut oder ermannte sich doch nur vorübergehend zu leisem und unwirksamem Tadel.

Was während dieses jahrelangen Kampfes, den der Geschichtschreiber der baierischen Landesuniversität, C. Prantl, neuerdings actenmäßig dargelegt hat, von den Ingolstädter Professoren in den mit dem geistlichen Rath geführten Verhandlungen gegen die Jesuiten vorgebracht wurde, ist so treffend und scharf, daß es zu dem Besten gehört, was wider den Orden zur Zeit seines Emporkommens von unzweifelhaft katholischer Seite überhaupt gesagt worden ist. Bald wird über die offenbaren Verläumdungen geklagt, welche die Jesuiten gegen die Universität zu üben lieben, sowie über die Be-

1) Prantl, Geschichte der Universität 1, 263.

gierde derselben, alles an sich zu reißen; bald weisen die Professoren auf die Gefahr hin, daß es die Väter in Ingolstadt wie in Dillingen treiben, daß Rector und Professoren nur noch als Büttel und Schergen der Jesuiten figuriren sollen; bald wird ihnen vorgeworfen, daß sie unrechtmäßig die Ehre Gottes im Munde führen und scandalum, scandalum bis nach Rom rufen, auch wenn die Universität lediglich im Stande der Nothwehr handelt. „Wenn nicht die neuen Prätensionen, sagt die Universität in einer Vorstellung vom 11. Juli 1572, zurückgeschlagen werden, kommen sie sicher jedes Jahr und jeden Monat wieder, bis sie dem Herzog das ganze Schulregiment abgefragt haben; denn sie stellen sich überhaupt auf gleichen Fuß mit dem Landesherrn, wie wenn dieser nur ein Contrahent in einem Vertrage wäre, und die Hofräthe (richtiger wohl geistliche Räthe) haben ihre freie Verfügung bereits eingebüßt, da die Jesuiten zuerst immer in Rom anfragen; ja durch die Langmuth der Patrone des Ordens sind den Jesuiten bereits derart die Hörner gewachsen, daß sie von sich aus beliebige Resolutionen erlassen". — Früher hatte die Universität gebeten, man möge den Jesuiten ein für alle Male unüberschreitbare Grenzen setzen; jetzt erkennt man, daß auch das nicht helfen würde; „denn dieses Ungeziefer kriecht dennoch durch" (isti caniculi semper subrepunt!) [1])

Für unseren Zweck ist von höherem Interesse, was über die Lehrthätigkeit der Jesuiten gesagt wird. Nach einer verbreiteten Meinung hätten diese zu Ingolstadt gleich nach ihrem Eintritt in die Universität sichtbare Erfolge erzielt. Die Acten constatiren ein anderes Ergebniß. Der Besuch der Universität nahm seit der Anwesenheit der Jesuiten keineswegs zu; vielmehr wurden Manche, die Ausländer zumal, durch sie abgeschreckt. Man klagte auch, daß sie die ihnen übertragenen Lehrstühle beliebig besetzt oder unbesetzt ließen. Ueber Saumseligkeit des Unterrichts in der von den Jesuiten errichteten Knabenschule spricht sich sogar der Herzog im J. 1562 gelegentlich aus. Gleichwohl übergab Albrecht einige Jahre später (1570) den Jesuiten auch das mit der Universität verbundene Pädagogium (Gymnasium) nebst dem sogenannten philosophischen Cursus

1) Prantl a. a. O. 1, 253.

und ſprach auf Einwendungen der Univerſität u. a., bezeichnend genug, die Erwartung aus, daß die Jeſuiten für Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ſorgen und verhüten werden, daß die einzelnen Lehrer allzuſchnell wieder fortziehen. Aber während ſich nach einem Jahre die Jeſuiten ihrer Erfolge in den philologiſchen und philoſophiſchen Fächern rühmten, urtheilte die Univerſität ganz anders. „Sie denunciren, heißt es, Ariſtoteles ſei verbannt geweſen und man promovire Eſel; aber in Wahrheit wurde im erſten Jahre, obwohl neue Beſen gut kehren, nicht etwa die Verbannung des Ariſtoteles aufgehoben, ſondern von den Zuhörern der Jeſuiten waren kaum zwei oder drei befähigt, den Ariſtoteles nur zu leſen; überhaupt geben ſie nur quaestiones und dictiren unabläſſig; im Pädagogium tractiren ſie noch immer die Grammatik des Despauterius, und nicht vier Zeilen können ihre Schüler correct ſchreiben". Und ähnlich lautet es in einer Vorſtellung an die geiſtlichen Räthe vom 24. Februar 1572: Von Früchten des philoſophiſchen Curſus verſpüre man bisher noch gar nichts, und es werde in Zukunft immer heilloſer werden; die Lehrer wechſeln dort jeden Augenblick und Jeder derſelben dictire immer nur, was er einmal irgend wo in Italien nachgeſchrieben; von einem Text des Ariſtoteles ſei bei ihnen gar keine Rede; es ſei nothwendig, ihnen einen Nichtjeſuiten zur Seite zu ſetzen, damit ſie wenigſtens wetteifern müſſen. Auch bedürfe man einer Vorleſung über Dialektik für Juriſten und Mediciner, welche den Curſus nicht zu durchlaufen gedenken.

Der Herzog freilich rühmte um eben dieſe Zeit in einem von ſchwärmeriſcher Hingebung überſtrömenden Briefe an den Ordensgeneral die trefflichen Früchte, welche die Jeſuiten im Pädagogium und Curſus erzielten. Seine Räthe aber kannten den Stand der Dinge beſſer. Denn nach zwei Jahren wurde der Provincial des Ordens Hoffäus in einem höchſt lehrreichen Schriftwechſel, auf den ich zurückkommen werde, höflich und doch verſtändlich daran erinnert, daß in Ingolſtadt wie in München ſich der Knaben und der Präceptoren halber mancherlei befunden, was zur Rüge Anlaß gegeben. Es iſt von Mangel an guter Ordnung im Dociren und delectu autorum, ja von großem Abnehmen der Schulen die Rede, während es in dem Entwurf zu einem freilich nicht ausgefertigten

Reſcript an den Provincial heißt: „So iſt den Patribus unverborgen, daß vorher zu Ingolſtadt die Beſchwerden fürgegangen und auch der Augenſchein gezeigt, wie etwa die Knaben mit Emendirung der Argumente (Correctur der ſchriftlichen Arbeiten) und dergleichen nicht zum Beſten bei ihnen gefördert worden".

Da es den Jeſuiten trotz aller Hofgunſt weder gelang, die Univerſität Ingolſtadt ſich zu unterwerfen, noch die tadelnden Stimmen, die ſich dort ſo laut gegen ihre Lehrthätigkeit vernehmen ließen, zum Schweigen zu bringen, ſo konnte es ihnen nur erwünſcht ſein, daß ſie auf Betreiben des Hoffäus das Pädagogium und den philoſophiſchen Curſus von Ingolſtadt nach München verlegen durften, indem ſie an der Univerſität mit Preisgabe der philoſophiſchen Facultät nur zwei Profeſſoren der Theologie zurückließen[1]). Ohne Zweifel war die Meinung nicht, auf die ſo lange erſtrebte herrſchende Stellung an der Hochſchule für immer zu verzichten; man wird vielmehr überzeugt geweſen ſein, daß man bald unter beſſeren Umſtänden werde zurückkehren können.

Vorläufig galt es, für die Stellung in München, die jetzt durch neue Lehrkräfte und vermehrte Schülerzahl verſtärkt wurde — der Ordensmitglieder allein waren in dem hieſigen Collegium im Jahre 1574 nicht weniger als 50 —, die Gunſt des Herzogs auszunutzen. In einer undatirten, dem Jahre 1573 angehörigen Vorſtellung erinnerte Hoffäus den Herzog, daß er nach gnädigſter Vermehrung der Fundation des Collegiums, das der Provincial das heilige nennt, dem ſeligen Kanzler Simon Eck in ſeinem Beiſein aufgetragen habe, die Ausfertigung einer neuen Fundations-Urkunde zu beſorgen. Darauf habe der Kanzler ſammt Herrn Vend eine formula fundationis geſtellt, wie ſie ſeines Erachtens dem Herzog gefallen möchte, und die er, der Provincial, bei ſeiner jüngſten Anweſenheit in Rom auch dem General gezeigt habe, welcher ſich dieſelbe ebenfalls habe gefallen laſſen! Dieſe Urkunde, vor deren Ausfertigung der Kanzler geſtorben, legt der Provincial jetzt dem Herzog vor und bittet dieſelbe bekräftigen zu wollen.

1) Im Ganzen blieben zu Ingolſtadt, da 30 Jeſuiten nach München abgingen, 18, darunter vier Prieſter, in dem Collegium zurück. Lang, Geſch. der Jeſuiten in Baiern S. 106.

Ferner soll der Herzog dem Kanzler aufgetragen haben — es fällt auf, daß die Jesuiten sich so oft auf Verstorbene berufen — sich umzusehen, wie und wo andere Schulen erbaut werden möchten. Der Herzog wird gebeten, auch dieses Versprechen zu lösen, da die Münchener Schulräume die Scholaren nicht mehr fassen können. Seit Monaten ist für die von Tag zu Tag neu ankommenden kein Platz mehr übrig, und wegen Enge der Klassenräume können auch dem Adel keine besonderen Sitze angewiesen werden; viele von Adel verlassen „unsere unlustigen Schulen und engen Sitze". Wäre früher gebaut worden, so würde man jetzt nicht unter 1000 fein gelehrter, wohlgezogener Studenten haben. Nicht viel weniger werde man nach einigen Jahren beisammen haben, wenn nur im Namen Gottes der Bau vor sich gehe. Neben neuen Schullocalitäten handelt es sich noch besonders um ein zu begründendes Convict für Studirende, dessen Unentbehrlichkeit auseinander gesetzt wird.

Wenn nicht der Herzog, so hatten doch die Räthe Bedenken, den Wünschen des Provincials ohne Weiteres zu willfahren. Daß der Orden, nachdem er das Pädagogium und den philosophischen Cursus, sogar ohne Wissen des Herzogs, wie man behauptete, von der Universität nach München verlegt habe, für die jetzt so sehr beschränkte Wirksamkeit in Ingolstadt noch dieselben 1500 Fl. jährlich behalten wolle, die ihm früher für seine ausgebreitete Thätigkeit daselbst zugestanden worden, fand man unbescheiden; bedenklich aber die Forderung, daß die vermehrte Fundation für ewige Zeiten gewährt sein sollte, ohne daß die Societät die Verpflichtung übernähme, immer für tüchtige Arbeiter und treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu sorgen. Die Räthe beanspruchten im Namen des Herzogs insbesondere das landesherrliche Aufsichtsrecht über die Schulen des Ordens in München und verlangten über diese und andere Punkte eine schriftliche Erklärung des Provincials.

Man könnte meinen, Hoffäus würde, eingeschüchtert oder doch bedenklich geworden, wenn nicht in der Sache nachgegeben, so wenigstens höflich ausweichend geantwortet haben. Statt dessen war die weitläufige Erklärung, welche er den Räthen gab, voll Anmaßung. Trotz, ja versteckter Drohungen. Daß der Herzog die Fundation im Allgemeinen confirmiren und rechtschaffene Schulen in München

bauen wolle, findet er lobenswerth; die Artikel aber, die ſich daran knüpfen, mit den tadelnden Bemerkungen und den unerhörten Forderungen weiſt er mit Entrüſtung zurück. Er läugnet, daß das Pädagogium nebſt philoſophiſchem Curſus ohne Wiſſen und Willen des Herzogs nach München verlegt worden ſei; es müßte denn der ſelige Kanzler arte und dolo mit ihm gehandelt haben. Hoffäus weiß auch nichts davon, daß die Societät von Anfang an Verpflichtungen bezüglich des niederen Schulweſens in Ingolſtadt übernommen, und daß wegen jener Verlegung der Orden durch den Herzog ſelbſt zu Schaden kommen ſollte, nachdem die Jeſuiten „von den Academicis ihrer fürſtlichen Gnaden zu gnädigem Gefallen ſo lange und ſo viel gelitten, ſo breit und weit infames worden“ und von Jedermann verlaſſen geweſen, das könnte, meint er, »nimium artificiosum, durum et asperum erſcheinen“. Wolle man aber Gewalt anwenden, ſo möge man bedenken, daß der Herzog ein katholiſcher Fürſt ſei!

Nicht minder, als die Zumuthung, auf einen Theil der Ingolſtädter Einkünfte zu verzichten, beleidigen den Provincial die beiden Artikel, wornach der Orden ſich durch einen Revers zu entſprechenden Dienſtleiſtungen verpflichten und die Beaufſichtigung ſeiner Schulen durch den Staat ſich gefallen laſſen ſoll. „Dieſe zwei Artikel greifen der Societät zu weit und wollen, daß ſie ſich wegen des zeitlichen Einkommens zu Sachen obligiren laſſe, die ihr gar nicht gebühren, auch nicht in ihrer Gewalt ſtehen, als da iſt obligatio, Revers, qualificirte Perſonen et inspectio scholarum, und dünkt uns billich als etwas fremd und wunderlich“.“ Die Societät kann, wie ebenſo ſophiſtiſch als anmaßend ausgeführt wird, ihre Arbeit, die nur dem Dienſte Gottes geweiht iſt, für weltlichen Lohn nicht verkaufen; eine ſolche Obligation würde auch nur „ſchaden und ſchänden“, namentlich mitten unter den Sectirern. „Reverſales ſind in der Societät gar nicht bräuchlich“. Wenn es bis jetzt, was nicht geläugnet wird, an tauglichen Perſonen hie und da gefehlt habe, ſo müſſe man bedenken, daß die ganze Societät nicht viel über 30 Jahre alt ſei; „iſt gleichwohl propter ecclesiae necessitates in viel nationes viel und breit ausgebreitet und ſich darum behelfen muß, wie ſie kann, bis ihre Seminaria heranwachſen“.

Was endlich die Inſpection der Schulen betrifft, ſo würde dieſe eine Verkleinerung des Ordens ſein; „man würde laut ſchreien, die Societät wäre unverſtändig, undankbar, unfleißig, untreu; man würde ſie bei männiglich ſuſpect machen und würde bonam de illa opinionem et famam (qua tantopere ad fructificandum eget) alſo ſchmälern und die Leute kleinmüthig und zu Allem verdroſſen machen, alſo daß endlich Niemand gern in Bavaria würde wollen bleiben oder dahin kommen". Hoffäus weiſt ſodann auf den in Rom durch die Societät ausgearbeiteten „Tractat" über die Direction der Schulen hin, welcher alsbald veröffentlicht werden ſolle. (Die ratio studiorum ließ jedoch noch eine Reihe von Jahren auf ſich warten). „Daran werden wir uns billich gnügen laſſen und verhoffen aus guter langer Erfahrung in Schulſachen ſo wohl zu wiſſen, was der Jugend dienlich, als andere, die bisweilen ex praecipiti et inmatura speculatione mehr rathen wollen, denn ſie vielleicht jemals in praxi erfahren haben, oder auch mit dem äußerſten Finger anrühren wollten. Item dieweil Gott an allen Orten unſern Schulen, nostroque docendi modo et studiis einen ſolchen Segen gibt, daß wir mehr Zulauf haben, als etwa andere, ſo ſollte man uns billich auch nach unſerer eigenen Weiſe procediren laſſen". Man möge nur abwarten, ob man in Ingolſtadt (ohne die Jeſuiten) mehr arbeiten werde, oder in München. „Uns fürchten wir nicht". Schließlich bittet der Provincial, daß man die Societät durch vertrauenvolles Entgegenkommen viel mehr „luſtig als verdroſſen und kleinmüthig" machen und ſie mit Freuden das Ihrige ſchaffen laſſen möge. „Denn ſie will es ſo gut als ſonſt Niemand".

Der kluge P. Provincial würde ſelbſtverſtändlich eine ſo kecke Sprache gegenüber den Räthen nicht geführt haben, wenn er nicht des einen oder andern unter ihnen und vor Allen des Herzogs ſelbſt, durch welche Einflüſſe auch immer, ſicher geweſen wäre. Die ſchriftliche Antwort, die er von den Räthen erhielt, zeigte denn auch, daß er ſich nicht getäuſcht hatte. Denn wenn auch die Einwendungen, welche man gegen die Denkſchrift erhob (ſchärfer jedoch in dem erſten Entwurf, als in der ſchließlich gebilligten Faſſung), den Beweis liefern, daß in den baieriſchen Staatsmännern noch nicht alles Bewußtſein der Würde und der Pflicht der weltlichen Gewalt gegen-

über den Anmaßungen des Ordens erloſchen war, ſo gab man doch in den entſcheidenden Punkten den jeſuitiſchen Forderungen nach. Es wurde zwar auch nicht verhehlt, daß die Aufſicht des Staates über die Schulen des Ordens nach den in Ingolſtadt und München gemachten Erfahrungen keineswegs überflüſſig wäre; gleichwohl aber gab man zu erkennen, daß man ſich dabei, wie bisher, auf gütliches Ermahnen beſchränken werde. Und wenn auch klar genug nachgewieſen wurde, daß die Societät in Rückſicht auf die Ingolſtädter Vorgänge billiger Weiſe die vollen Einkünfte nicht beanſpruchen könne, ſo ließ man ſie ihr doch in der Erwartung, daß der Orden auch in Ingolſtadt die frühere Thätigkeit in vollem Umfange wieder aufnehmen werde, und zwar um ſo eher, als ſchon der Koſten wegen, die der Kammer aus der Uebernahme der von den Jeſuiten früher bekleideten Stellen durch Weltliche erwachſe, eine Aenderung unvermeidlich werden würde. Eröffnete ſo die Regierung ſelbſt dem Orden von Neuem die Ausſicht, daß er unter günſtigen Umſtänden doch noch die herrſchende Stellung an der Univerſität erhalten werde, was hatte es da zu bedeuten, wenn es hieß, daß die vermehrte Dotation nur „auf Probe, ſowohl des hieſigen als des Ingolſtädtiſchen Schulweſens" gewährt ſein ſollte?

Hoffäus konnte ſich vorläufig zufrieden geben. Dabei charakteriſirt es den Mann, daß er jetzt es paſſend fand, überaus höflich, ja unterwürfig aufzutreten. Er bittet die Räthe inſtändig um Verzeihung, wenn er in ſeiner früheren Zuſchrift zu heftig geweſen; er verſichert auch, daß er gegen eine herzogliche Schul-Inſpection, wie ſie bisher geübt, nichts einzuwenden habe, wenn nur, ſetzt er weislich hinzu, kein officium daraus werde. Von Ingolſtadt dagegen will er anſcheinend nichts wiſſen; der Orden möchte um Gotteswillen nicht wieder unter die Akademiker, da dies, wie klar am Tage liege, zu nichts Gutem führen würde. Dafür möge der Schulbau in München gefördert werden.

Kaum waren nach den hier ſkizzirten Verhandlungen zwei Jahre vergangen, als den Jeſuiten in Ingolſtadt eine Stellung bereitet wurde, die jedes Bedenken, noch einmal den Kampf mit der Univerſität zu beginnen, beſeitigen konnte. Hatte doch dieſe ſelbſt ſich bereit finden laſſen — aus welchen Gründen und unter welchen

Umständen, vermochte ich bis jetzt ebenso wenig wie der Geschichtschreiber der Hochschule [1]) zu eruiren — um die Rückverlegung des Pädagogiums und des philosophischen Cursus zu bitten, und damit zugestanden, daß selbst die früheren Gegner des Ordens seine Mithülfe an der Universität für unentbehrlich hielten.

Es versteht sich von selbst, daß der P. Provincial nicht versäumte, bei einer so günstigen Sachlage das Interesse der Societät bestens zu wahren. Vor allem kam es darauf an, dem in Ingolstadt zu erweiternden Collegium, für welches mittlerweile auch ein Neubau zu Stande gekommen war, eine glänzende Dotation und unabhängige Stellung, den jesuitischen Professoren an der Universität aber festen Boden neben den weltlichen zu erringen. Eine Denkschrift des Hoffäus, die mir vorliegt, ist für diesen Zweck nicht übel berechnet. Mit einem Selbstgefühl und einer Ruhmredigkeit, wie sie freilich einem Charlatan besser als einem ernsten, seiner hohen Aufgabe und Verantwortung sich bewußten Manne anstehen würde [2]), verbreitet sich der Provincial über die vielseitigen und schweren Leistungen, denen sich der Orden, wenn zu dem Münchener das Ingolstädter Collegium hinzukomme, unterziehe. An beiden Orten, versichert er, werden die Schulen auf das Beste versehen sein. Die Schule zu Ingolstadt „wird staffirt sein perfectis et absolutis studiis artium, philosophiae et theologiae, so gut sie werden können befunden werden". Für diejenigen, welche die höheren Studien nicht vollenden können, wird München »plenum paedagogium cum studiis rhetoricae haben und noch dazu compendium dialecticae ac duas lectiones sacras (in sacra scriptura et casibus conscentiae) . . . . „also daß Baiern wird per societatem in strukt seyn mit allerlei studiis für allerlei ingenia, für Arme und Reiche, und da darf ich gut für sein, über das wird die Societät

1) Vgl. Prantl 1, 259.

2) Im Alter lernte er, wie wir noch sehen werden, über seinen Orden, wenigstens über das Münchener Collegium, anders und zwar sehr bescheiden urtheilen. War es gereifte Einsicht und reichere Erfahrung, oder gehörte es mit zum System, daß auch derjenige, welcher unter vier Augen beschämende Zugeständnisse machte, vor der Welt den Renommisten spielte?

verhoffentlich auch reipubliciae suam charitatem subpeditiren allhie und auch zu Ingolstadt, in gubernatione theologicorum stipendiatorum et convictorum« — nur daß man ihr in gubernatione rerum domesticarum et temporalium treulich beistehe. Sodann wird die Societät nach ihrem Vermögen nicht feiern in Predigt, Christenlehre, Krankenbesuch, Sacraments-Verwaltung ꝛc. Endlich werden auch Missionen zu gelegener Zeit in Aussicht gestellt.

„Ich will, fährt der Provincial fort, andere Klöster nicht verachten; denn sie kommen ihrem Institut nach und mehr kann man von ihnen nicht fordern. Doch wer die Sache recht will erwägen, der findet, daß die arme Societät (ultra privata exercitia charitatis et pietatis) publice pro salute reipublicae et incremento et conservatione religionis catholicae viel mehrere, auch schwerere und wichtigere, dazu auch gefährlichere labores et functiones allein in einem collegio über sich nimmt als sonst etwa viele andere Klöster".

Nun folgt eine nicht unzutreffende Erörterung der Schwere des Lehrerberufs und der großen Kosten, welche die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte, der häufige, theils durch Krankheit, theils durch andere Gründe bewirkte Ortswechsel, die Bücher (die der Professor in seinem Zimmer immer zur Hand haben soll) und andere Erfordernisse verursachen, und daran knüpft sich folgendes Compliment für die Deutschen: »Item propter absolutiora studia müssen wir mit excellentioribus studiis (sic!) versehen sein. Germania aber kann nicht alle Zeit solche ingenia geben, die in professionibus den nucleum oder radicem gerade treffen; Germani sind aliquando natura pigeri, werden bald verdrossen, gehen gern superficialiter hindurch, lassen ihnen nicht fast wehe dabei werden; darum ist oft vonnöthen, daß wir externa ingenia daher procuriren pro scholae utilitate et dignitate«. Die Fremden aber werden häufig bald schwach, können Klima, Kost und Bier nicht vertragen. Guter Verpflegung bedürfen übrigens auch die einheimischen Lehrer, jeder zwei Mal täglich seine drei Gerichte, sein Bier oder Wein, nachdem er ist, dazu Kleidung, Bett, Licht, Wohnung, Garten u. s. w. Es vermehrt endlich die Ausgaben des Ordens nicht wenig, daß er so viele Jünglinge ohne Erfolg heranzieht, indem der eine körperlich

ſchwach, der andere geiſtig untauglich ſich erweiſt, der dritte (und das ſoll auffallender Weiſe manchmal geſchehen) apoſtatirt, ſo daß oft von zehn kaum zwei gerathen. Das Ergebniß all dieſen Erörterungen iſt ſelbſtverſtändlich, daß der Orden großer Einkünfte bedarf.

Hoffäus arbeitete nicht vergeblich. Die Fundationsurkunde des Jahres 1576 wies dem neuen auf ſiebenzig Ordensglieder berechneten Ingolſtädter Collegium unter glänzenden Lobſprüchen für die hochverdiente Societät, welche res literaria und pietas auf das Glücklichſte vereinige, ſtatt der bisherigen 1500 Fl. eine Jahresrente von 4000 Fl. zu, mit der Verbindlichkeit für die Nachfolger des Herzogs, die Stiftung nicht allein zu erhalten, ſondern noch zu vermehren, während es von dem Orden mit Vermeidung jeder beſtimmt ausgeſprochenen Verpflichtung bloß heißt, daß er ſeine Dankbarkeit bethätigen werde. Gleichzeitig wird den Jeſuiten in dem neu gegründeten Collegium Albertinum eine eigene Erziehungsanſtalt für künftige Geiſtliche übergeben, und in der philoſophiſchen Facultät eine gleichberechtigte Stellung mit den weltlichen Profeſſoren eingeräumt. Das genügte, um auf weitere Erfolge mit Sicherheit zu rechnen. Daß es daran nicht fehlen ſollte, zeigte ſchon nach wenig Jahren die Gründung eines allgemeinen Seminars für Kloſtergeiſtliche, wohin jeder Prälat des Landes ein oder zwei Religioſen zu ſenden hatte. Es dauerte auch nicht lange, ſo konnte die gänzliche Verdrängung der weltlichen Profeſſoren aus der philoſophiſchen Facultät unternommen werden. Die Vorleſungen über Dialektik, Poetik, Humaniora und Geſchichte, verkündete man, ſeien an der Univerſität überflüſſig; auch würde in dieſen Fächern von den Jeſuiten, ſelbſt wenn ſie noch ſo unfleißig wären, jedenfalls mehr geleiſtet, als von allen übrigen; des Ordens exercitia in humanioribus kenne der Erdkreis! Es war vergebens, daß ſelbſt die den Jeſuiten gewogenen Räthe des Herzogs Wilhelm in dieſem Falle ſich der Univerſität, die um ſo ſicherer herunterkommen werde, je mehr ſie dem Landesherrn entrückt ſei, annahmen. Im Jahre 1588 ward die ganze Artiſten-Facultät nebſt Humaniora und Rhetorik ausſchließlich und für ewige Zeiten den Jeſuiten übergeben.

Selbſt dieſer Sieg genügte noch nicht. Der Orden hätte gern auch die ihm ſo widerwärtigen Juriſten unter ſeine Botmäßigkeit ge-

bracht (etwa durch Gründung eines von ihnen geleiteten Seminars für Studirende der Jurisprudenz) und dem Rector des Collegiums zum Geſetzgeber der ganzen Hochſchule gemacht, wie es in Dillingen und an anderen eigentlichen Jeſuiten-Univerſitäten der Fall war. Mehr als einmal kamen ſie in der That in Ingolſtadt dem Ziele auf den ihnen ſo vertrauten Wegen der Intrigue (auch Lügen und Verläumdungen werden ihnen jetzt wie früher zum Vorwurf gemacht) nahe genug, ſo daß es der ſchärfſten Wachſamkeit bedurfte, die Verſuche der Allverhaßten, wie ſie wiederholt bezeichnet werden, zurückzuſchlagen. Irrig aber wäre es, ſolche Herrſchaftsgelüſte etwa aus der Fürſorge des Ordens für die Reinheit des Glaubens ableiten zu wollen; denn nachdem ſeit dem Jahre 1568 jedes Mitglied der Univerſität den Eid auf das Tridentinum hatte leiſten müſſen und, wer ſich deſſen weigerte, mochte er ſelbſt der Träger eines ſo einzigen Namens, wie der Mathematiker Appian ſein, fortgeſchafft worden war, konnte an dem ſtreng katholiſchen Charakter der Hochſchule nicht mehr gezweifelt werden. Was jetzt noch fehlte, und namentlich an den ſtolzen Juriſten ſo ſchmerzlich vermißt wurde, das war jene ſpecifiſch-jeſuitiſche Geiſtesdreſſur oder vielmehr Geiſtesknechtung, welche die Menſchen zu willenloſen Werkzeugen in der Hand des Ordens macht. Hiermit iſt natürlich das beſcheidenſte Maaß akademiſcher Freiheiten unverträglich; daher jenes unwürdige Verhalten gegen den widerſtrebenden unabhängigen Theil der Studentenſchaft, wovon u. a. eine Eingabe der „reiferen“ akademiſchen Jugend [1]) an den Senat ein beredtes Zeugniß ablegt. Dieſe Vorſtellung, worin die weltlichen Senatoren als die „wahren Väter“ der Studentenſchaft um Schutz gegen den unerträglichen jeſuitiſchen Druck angegangen werden, ſtammt aus dem Jahre 1610 und kann ſomit als einer der zahlreichen Belege für die Thatſache gelten, daß das baieriſche Volk, ſo weit es überhaupt denken und ſich rühren konnte, des Jeſuitismus ſich lange und tapfer genug zu erwehren ſuchte.

Am wenigſten waren es wiſſenſchaftliche Verdienſte oder glänzende Lehrerfolge an der Univerſität, worauf der Orden ſeinen An-

1) Prantl, Geſch. d. Univerſität 2, 364 ff.

ſpruch, das Geiſtesleben der Hochſchule zu beherrſchen, hätte gründen können. Vielmehr trat die grundſätzliche Feindſeligkeit gegen jede nicht zu den Zwecken der Geſellſchaft paſſende Disciplin und die außerordentliche Mangelhaftigkeit ihres ganzen Unterrichts-Syſtems den nicht jeſuitiſchen Profeſſoren immer deutlicher entgegen. Dieſe ſchwiegen auch darüber nicht, ſondern begehrten wiederholt Abhülfe in München, obwohl ſie wußten, daß, wie es in einem Gutachten vom Jahre 1597 heißt, die „Jeſuiten ausſchließlich das Ohr der Regierung für ſich hätten und allein in Ehren ſtänden, während die übrigen, wenn auch noch ſo tüchtig, verächtlich bei Seite geſetzt werden, wie auch Niemand befördert würde, der ſich nicht an die Jeſuiten, ſondern etwa an den Herzog ſelbſt wendete, und Jeder, welcher ſich ihnen nicht füge, fürchten müſſe, fortgeſchafft zu werden, daher Niemand ſich getraue etwas Nützliches vorzuſchlagen, oder etwas Schädliches zu tadeln".

Daß die Philoſophie, welche die Jeſuiten in einem dreijährigen Curſus docirten, freilich ohne daß den Schülern der Ariſtoteles einmal zu Geſichte kam, für Juriſten und Mediciner völlig unbrauchbar war, wurde immer von Neuem beklagt, und ebenſo, wie für Dialektik, Rhetorik und Ethik wurde auch für die Mathematik und die Geſchichte, was Alles von den Jeſuiten vernachläſſigt, oder, wie die Geſchichte, perhorrescirt wurde, eine Vertretung durch weltliche Profeſſoren verlangt. Selbſt die herzoglichen Räthe erklärten dieſe Forderungen wiederholt für begründet und befürworteten ihre Gewährung; ſo 1599, 1602, 1609, das letzte Mal mit der ausdrücklichen Anerkennung, daß die Vorträge der Jeſuiten in ihrem philoſophiſchen Curſus lediglich in einer zur Theologie paſſenden Weiſe gehalten würden, daß aber Rhetorik, Poeſie, Geſchichte und Mathematik entweder gar nicht oder von jungen Menſchen docirt würden, welche eigentlich ſelbſt noch Schüler wären. Daß der Orden ſeine Profeſſoren in der That ſo häufig und ſo raſch wechſelte, war ſchon längſt vom Herzog Max ſelbſt gerügt worden; aber der Uebelſtand blieb, da er zum Syſtem gehörte. Schlimmer war, daß die jeſuitiſchen Profeſſoren in Ingolſtadt auch hinter dem weit zurückblieben, was die Ordensſtatuten von ihnen verlangten. Kam es doch im Jahre 1647 dahin, daß ſelbſt der General zwei ſehr ernſte Schreiben an ſie richtete,

worin er auf das beſtändige Sinken der Univerſität hinweiſt, die in den Exercitien und Diſputationen zu Tage tretende Faulheit der Profeſſoren tadelt und in nicht weniger als zwanzig Punkten die Einhaltung der ratio studiorum einſchärft.

Leichtere Triumphe feierten die Jeſuiten anderer Orten, wo ſich keine Gegner fanden, welche mit den Waffen der Wiſſenſchaft und geſtützt auf althergebrachte corporative Rechte gegen ſie kämpften. Vor allem war und blieb die baieriſche Hauptſtadt für ſie ein dankbarer Boden.

Mit dem von Hoffäus ſo eifrig betriebenen Bau neuer Schullocalitäten in München ging es, Dank der wachſenden Gunſt des Herzogs Albrecht, raſch vorwärts. Zwar das im Jahre 1574 eröffnete Studentenſeminar, urſprünglich nur für Arme beſtimmt, mußte vorläufig in einem gemietheten Hauſe untergebracht werden, bis für ein beſonders Gebäude die Mittel gefunden waren. Aber ein zweites ſtattliches Gymnaſium (gymnasium maius, zum Unterſchied von dem durch Wilhelm V angelegten gymnasium minus) mit ſechs Hörſäälen und einer Aula, die über 1000 Perſonen faßte, wurde 1576 vollendet und mit einem Prachtaufwande eröffnet, welcher die Einwohnerſchaft Münchens mit Staunen erfüllte. In römiſchem Coſtüm prunkend, führten die Studenten ein Schauſpiel, Conſtantin, auf, und vierzig von ihnen geleiteten nach beendeter Aufführung in eiſerner Rüſtung und hoch zu Roß den Imperator durch die Stadt, als er auf römiſchem Viergeſpann ſeinen Triumphzug durch die Straßen hielt. Es war ein anderer Aufzug, aber vielleicht nicht minder wirkſam, als wenn die Novizen vor Ablegung der ſolennen Profeß mit einem ledernen Mäntelchen um die Schulter und einem Knotenſtock in der Hand von Haus zu Haus Almoſen ſammelten, oder wenn 1570 während eines im ganzen Lande angekündigten Jubiläums mit drei Monate dauerndem Ablaß in München Tage lang feierliche Proceſſionen unter Theilnahme des Hofs, der Beamtenwelt, der ganzen Bürgerſchaft und zahlreichen Landvolks veranſtaltet wurden [1]).

1) Lipowsky (1, 172) macht darauf aufmerkſam, daß bei dieſer Gelegenheit die Meiſten den Roſenkranz am Halſe trugen, und auch Bucher hebt hervor,

Während so durch ungewohnte Aufzüge die Sinne gefangen genommen wurden — gleichzeitig fing man an, dem Gottesdienste mit Hülfe der Malerei, Bildnerei und Musik eine glänzende Außenseite zu geben, Wallfahrten nach nahen und entferntern Gnadenörtern (Ebersberg, Andechs, Altötting) zu veranstalten, der Reliquienverehrung und dem Wunderglauben neue Nahrung zu geben —, fanden die Jesuiten ein neues und vorzügliches Mittel, die studirende Jugend mit ihren Netzen immer fester zu umstricken, in jenen marianischen Congregationen, die von kleinen Anfängen sich weiter und weiter ausbreiteten und sich bald auch Erwachsenen öffneten. Selbst Albrecht V trat ein Jahr vor seinem Tode mit seinem Sohne Wilhelm ein, und sein Enkel Maximilian ward schon in früher Jugend mit der Vorstandschaft aller Congregationen in Deutschland betraut. Die jugendlichen Sodalen fungirten u. a. bei Wallfahrten und Processionen. Die heiligen Gräber, deren Herstellung die Jesuiten erfanden, wurden unter Betheiligung des Hofs in nächtlichen Processionen, Alle in schwarze Trauerkleider gehüllt, bei dem Schimmer unzähliger Fackeln besucht; dabei erschienen die Sodalen als Büßer, die Kreuze schleppten und sich den Rücken geißelten. „Der ungewohnte Anblick der Geißler, ihr mit lautem Seufzen gemischtes Gebet und die Strenge, mit welcher sie die Geißel über sich führten, nahmen die Zuschauer wunderbar ein".

daß man um diese Zeit „Rosenkränze, ehehin eine seltene Erscheinung, in den Händen der Männer und Weiber auf allen Gassen und Straßen" sah. Ich kann aus den Acten einen kleinen, aber vielsagenden Beitrag zur Geschichte des Rosenkranzes geben, wodurch constatirt wird, daß es den Jesuiten doch nicht so leicht geworden ist, dies „fast vornehmste Kenntzeichen eines katholischen Christenmenschen" allgemein in Aufnahme zu bringen, da sie nach mehr als hundertjähriger Wirksamkeit noch obrigkeitliche Hülfe in Anspruch nahmen, um Bürger und Bauern mit dem Rosenkranz zu befreunden! In Vorschlägen zur Beförderung der Christenlehre aus dem Jahre 1681 lautet § 12: „Demnach glaubhaft vorkommen, und die Experienz selbsten zeigt, daß der gemeine Mann bei Städt und Märkten, wie auch der Bauersmann auf dem Lande, obwohl sie die Gottesdienste besuchen, keinen Rosenkranz, welcher doch eines katholischen Christenmenschen fast das vornehmste Kenntzeichen ist, mit sich nehmen, zu etlichen Orten selbigen zu tragen sich schämen, so sollte dieser Mangel durch Mittel der Obrigkeiten billig abgestellt werden".

Es konnte nicht fehlen, daß unter Wilhelm V. deſſen unbegrenzte Devotion und verſchwenderiſche Freigebigkeit dem Orden ſo außerordentlich zu Statten kam, auch die Münchener Lehranſtalten einen weiteren Zuwachs erhielten. Die Zahl der Jeſuitenſchüler ſtieg ſchon vor dem Jahre 1590 auf 900, ſo daß neben den Prachtbauten des Ordenspalaſtes und der St. Michaelskirche auch die Aufführung eines neuen Schulhauſes (gymnasium minus) unternommen wurde. Mochten auch weite Kreiſe des Volks trotz alles Schaugepränges, das man ihm bot, trotz des Reliquienſchatzes, womit die neue Kirche ausgeſtattet wurde, trotz aller Wallfahrten und Ruralmiſſionen, die man in Scene ſetzte, ſich noch immer nicht mit dem Orden befreunden können, der dem verarmten Lande ſo unermeßliche Summen koſtete; und mochte auch der bethörte Herzog durch die Verſchleuderung von Geld und Gut an die unerſättlichen Fremdlinge ſich zuletzt ſelbſt um die Regierung bringen — denn die ſcheinbar freiwillige Abdankung zu Gunſten Maximilian's war durch den drohenden Staatsbanquerott und die Unzufriedenheit des Volks unvermeidlich geworden —: die Stellung des Ordens in München, das die Jeſuiten ſelbſt und nicht mit Unrecht ein zweites Rom nannten, blieb unerſchüttert. Nicht umſonſt war der neue Herzog aus ihrer Schule hervorgegangen, wie die Jeſuiten auch für die Zukunft die berufenen Lehrer und Erzieher der baieriſchen Prinzen blieben. Es war dieſelbe Schule, aus der auch alle diejenigen hervorgingen, welche zu Amt und Einfluß gelangten.

Fragen wir nun aber, was die jeſuitiſchen Lehranſtalten, ſeitdem ſie zu vollem Ausbau gelangt, für die wiſſenſchaftliche Bildung der Jugend geleiſtet haben, ſo geben uns darüber glücklicher Weiſe unverdächtige Zeugen aus dem Lehrerſtande ſelbſt genügende Auskunft. Obenan verdienen einige Mittheilungen aus der ſchon früher erwähnten Denkſchrift Pontan's geſtellt zu werden, nicht allein der chronologiſchen Reihenfolge wegen, ſondern auch weil der Verfaſſer des Actenſtücks nach ſeiner amtlichen Stellung und nach ſeiner wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Bildung — in letzterer Beziehung fällt die rückhaltloſe Wahrheitsliebe auf — vor Anderen gehört zu werden verdient.

Jacob Pontanus, 1542 in Böhmen geboren, ſeit 1563 Mit-

glied des Ordens, lehrte, ehe er 1582 zur Leitung des in Augsburg neu errichteten Gymnasiums und zugleich als Professor der Poetik und Rhetorik berufen wurde, 16 Jahre lang die Humaniora in Baiern. Wenn nicht schon damals, so erwarb er sich später während seiner 27jährigen Wirksamkeit in Augsburg den Ruhm, der Erste zu sein, der die schöne Literatur in Deutschland (d. h. in dem katholischen) zu cultiviren und zu fördern begann. Die Denkschrift, in der er aus reicher Erfahrung über die Jesuiten-Gymnasien urtheilt und Vorschläge zur Verbesserung des Unterrichts macht, ist freilich längst bekannt, aber keineswegs hinreichend gewürdigt worden.

Ein Theil derselben und glücklicher Weise der wesentlichste ist dem Wortlaut nach in dem anonymen Werke: Anti-Mangoldus sive Vindiciae Historiae ecclesiasticae Claudii Fleury (Amsterdam und Ulm 1784) Bd. II S. 87—95 als propositiones pro studiis humanioribus in Societate secundum rationem studiorum abgedruckt worden. Der jesuitenfreundliche Placidus Braun in Augsburg aber hat in seiner Geschichte des dortigen Collegiums der Jesuiten (aus dem J. 1822, auf S. 146—53) aus dem ganzen Actenstücke, das ihm vorlag, einen Auszug geliefert, der freilich die schärfsten Stellen nicht wiedergibt. Zirngiebl (Studien S. 160 ff.), welcher Pontan's Ausführungen nach diesen beiden Werken kannte, ließ sich (und nach ihm auch Huber) über die Bedeutung derselben in so fern täuschen, als er sie in die Zeit versetzte, wo die ratio studiorum zwar entworfen, aber noch nicht definitiv redigirt, wenigstens nicht eingeführt war [1]); außerdem eignet er sich die beschönigende Bemerkung Braun's an, daß die wichtigen Vorstellungen Pontan's, wie es scheine, bei den Obern Gehör gefunden und sie zur Verbesserung der Lehranstalten bewogen haben. Weder das Eine noch das Andere ist richtig: Pontan's Denkschrift stammt, wie schon oben berührt,

1) Nach der Vorrede zu dem ältesten Druck (Rom 1591) wurde der Studienplan der Jesuiten ungefähr acht Jahre früher durch die Väter der Gesellschaft entworfen und zur Begutachtung in die Provinzen versandt; die eingelaufenen Gutachten aber wurden wieder von Doctoren des Collegium Romanum und dreien der in Rom zurückgebliebenen Deputirten-Väter geprüft; dann erst nahmen der General Aquaviva und seine Assistenten die Schlußredaction vor.

unzweifelhaft aus der Zeit, wo die unter General Aquaviva redigirte ratio längſt eingeführt war, da gerade über Nichtbeachtung der weſentlichſten Beſtimmungen derſelben geklagt wird [1]); die entſchiedenen Mängel des Schulbetriebes aber, worüber Pontan mit ſo bitterer Wehmuth ſich verbreitet, ſind nie abgeſtellt worden, wenn auch Einzelnes zu beſſern verſucht wurde.

Nachdem Pontan den Werth humaniſtiſcher Studien, die der Societät die Thore der angeſehenſten Städte eröffnen, die Gunſt der Fürſten gewinnen und allen Ständen ſie empfehlen, geprieſen hat, rügt er die vollſtändige Vernachläſſigung und Mißachtung derſelben von Seiten der durchweg ungebildeten Oberen (qui latinas literas vix primoribus labris degustarunt, ſo daß ſie nicht einmal einen Brief grammatiſch richtig ſchreiben können), welche bei der Aufnahme in den Orden nicht nach Talenten fragen, die Lehrer an den humaniſtiſchen Schulen nicht zu den operariis zählen, ihnen keine Achtung bezeigen, aus ſchmutzigem Geiz für keine andere als höchſtens für theologiſche Bücher ſorgen, die beſſeren Köpfe anderweitig verwenden und die untauglichen in die Schule ſchicken, ſie noch dazu aber fort und fort wechſeln laſſen.

Noch ſchlimmer wo möglich iſt, daß für die Heranbildung junger Ordensglieder zum Lehramt lediglich nichts geſchieht. Obwohl jeder Jeſuit, wie bekannt, mit oder ohne Neigung und Talent, nach dem Noviziat als Magiſter in den unteren Gymnaſialclaſſen zu unterrichten verpflichtet war, ſo wurde er dazu doch nicht vorbereitet. Ehe er in das Novizenhaus trat, hatte er, wie Pontan ſagt, oft nur die Syntax (3. Claſſe der Grammatik) gehört, ohne in die oberen Claſſen (Humanität, auch als Poetik bezeichnet, und Rhetorik)

---

1) Executio rationis aput nos quidem (et fortasse etiam alibi) tam mutila et imperfecta fuit etc. Antimangoldus II, 90. Nach dem Herausgeber, der jedenfalls erſt nach der Aufhebung des Ordens ſchrieb, wäre das Actenſtück ſogar anderthalb Jahrhunderte hindurch in den Archiven verborgen geweſen. Mindeſtens auf das Ende des 16. Jahrhunderts aber deuten die Beziehungen (Braun S. 153) auf Gretſer, welcher erſt damals ſich den freilich unverdienten Ruf eines vorzüglichen Kenners des Griechiſchen erwarb, und auf das Collegium zu Regensburg, das erſt 1589 entſtand.

eingetreten zu sein; er hatte griechisch so gut wie gar nicht gelernt (ut alphabeticum plerique ignorent) und verstand im Lateinischen keinen Vers zu machen. Während des dreijährigen Noviziats aber bekam er kein Buch zu Gesicht, und nach dem Noviziat, wenn er hinlänglich abgestumpft (satis obtusus!) und kaum für die Aufnahme in die Humanitätsclasse geeignet war, mußte er in einem einzigen Jahre die Rhetorik, die oberste Gymnasialclasse, durchlaufen und in dieser kurzen Zeit, während er täglich drei Vorlesungen hörte, griechisch und lateinisch repetirte, in Versen und prosaischen Aufsätzen sich übte, zum Lehramt tauglich werden.

Aber vielleicht hätte er doch, während der Lehrthätigkeit selbst, so sehr es ihm auch an Anleitung, an Büchern und an Zeit zum Selbststudium fehlte, wenigstens handwerksmäßige Routine sich erwerben und das Pensum der Grammatikalklassen sich einprägen können, wenn man ihn in seinen Beruf sich hätte einleben lassen. Auch daran war jedoch nicht zu denken. Nach Pontanus wurde der Magister, wenn er kaum zu lehren angefangen hatte, wieder abgerufen, um frühzeitig die zum Priesterstande führenden Studien zu beginnen. „Wir haben alle Jahre neue Magister und immer junge Menschen (pueri), wodurch die Schulen um so verächtlicher werden. Ehe sie angefangen hatten zu lehren, müssen sie wieder aufhören. Welche Autorität, welche Uebung sollen solche Lehrer haben? Warum schämen wir uns unserer Thorheit nicht? Eine Stadt würde weder Büttel noch Henker alle Jahre wechseln wollen, und wir halten jenen Wechsel bei dem Studium der Weisheit für nützlich?“

Kaum besser als die niederen Klassen waren die höheren Gymnasialklassen versorgt, selbst wenn diese, statt jugendlichen Magistern, Priestern übergeben wurden, die, wenn sie überhaupt zum Lehramt zurückkehrten, trotz aller Unwissenheit die Humanität und Rhetorik für sich forderten. Aber regelmäßig, ja nach Pontanus immer, wurden von den Priestern nur die kränklichen oder talentlosen in die Schulen geschickt, die besseren für wichtigere Aufgaben zurückgehalten. „Das alles widerspricht sowohl der ratio studiorum als dem gesunden Menschenverstande, und es ist unmöglich, daß der Zustand unserer Schulen und unserer Wissenschaft, um nicht zu sagen unserer Societät, nicht täglich schlechter werde, wenn wir gegen jene

Uebelstände die Augen verschließen und auf alle Klagen nichts anderes antworten, als non possumus, non habemus, uns aber inzwischen keine Mühe geben, daß wir können und haben, ja im Gegentheil alles thun, daß wir nicht können und nicht haben!" Nos autem, ruft Pontan an einer anderen Stelle klagend aus, male studemus, male docemus et caeci caecos ducimus.

Wenn es aber schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts um das Schulwesen der Jesuiten, wenigstens in der oberdeutschen Provinz, so stand, wie wir hier von einem eben so glaubwürdigen als wohl unterrichteten Zeugen vernehmen, können wir dann erwarten, daß es sich in der Folgezeit zu der ihm so oft angedichteten Blüthe erhoben habe? Nehmen wir selbst den günstigsten Fall, daß die ratio studiorum durch erhöhten Eifer der Oberen, die Pontan als vollständig ungebildet und der Wissenschaft abgeneigt schildert, zu besserer, ja zu vollständiger Geltung gekommen wäre, so würde damit wenig gewonnen worden sein. Immer mußte der Magister, auch wenn er vor oder nach dem Noviziate zu den früher schon absolvirten Humanitätsstudien hinzu den dreijährigen, jedes philologischen Unterrichts baren philosophischen Cursus durchgemacht hatte, für das Lehramt äußerst dürftig vorbereitet bleiben; denn die Privatunterweisung des angehenden Magisters, wovon die ratio spricht [1]), konnte den Mangel ebenso wenig ersetzen, als die Bemühungen der paar gelehrten und beredten Männer, die unter der Fürsorge des Provinzials sich mit der Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte besonders befassen sollten [2]). Auch hören wir nicht, daß irgendwo in der oberdeutschen Provinz eine Art von Seminar für künftige Lehrer wirklich gegründet worden wäre [3]). Es half auch dem Magister und der Schule wenig, wenn

1) Regula Provincialis 67 (Rom 1591 S. 21). — In der anders redigirten, im Wesentlichen aber unveränderten Ratio Studiorum von 1616 (neu abgedruckt Antwerpen 1655, auch in das Institutum S. J. Prag 1757 aufgenommen) entspricht dem regula Rectoris 9, jedoch mit der Abschwächung, daß früher von einem täglichen, jetzt nur von wöchentlich dreimaligem Privatunterricht der angehenden Magister die Rede ist.

2) Ratio von 1591 reg. Prov. 69; Rat. von 1616 reg. Prov. 22. Die zweijährige Privatrepetion der Theologen.

3) Erst seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde in

derselbe, wie die ratio verlangte, drei volle Jahre in dem Lehramt zubrachte, da er, statt in das Pensum einer Klasse sich nothdürftig hineinzuarbeiten, mit den Schülern aufsteigend alle drei Klassen zu durchlaufen hatte und zu Privatstudien um so weniger Zeit behielt, als er auch mit religiösen Uebungen und drückenden Nebengeschäften reichlichst bedacht war.

Was aber der Jesuit als Magister von Philologie noch nicht wußte, konnte er auch später entweder gar nicht oder nur unter den größten Schwierigkeiten lernen. Das vierjährige Studium der Theologie und der dreijährige Aufenthalt im Profeßhause, wo jede wissenschaftliche Beschäftigung ausgeschlossen war, machte alles eher aus ihm als einen brauchbaren Gymnasiallehrer. Wurde er also als Priester zum Lehramt zurückgesandt, so hatte er vor dem Magister an philologischen Kenntnissen sicher nichts voraus. Nur des reiferen Alters wegen mochte er bessere Dienste leisten, weshalb denn auch in späterer Zeit die übrigens selten oder nie erfolgte Verwendung der Priester auch zum niederen Lehramt als das beste Mittel zur Hebung der verwahrlosten Grammatikalklassen angesehen wurde. Ursprünglich hatte man für diese auf verständigere Weise zu sorgen gestrebt. „Es war, wie Ranke sagt[1]), einer der vornehmsten Gesichtspunkte des Lainez, daß man die unteren Grammaticalclassen gut besetzen müsse". . . „Er suchte, mit richtiger Einsicht, Leute, welche, wenn sie dies beschränktere Lehramt einmal ergriffen hatten, sich demselben ihr ganzes Leben zu widmen gedachten. Denn erst mit der Zeit lerne sich ein so schwieriges Geschäft und finde sich die natürliche Autorität ein. Es gelang den Jesuiten hiermit zur Verwunderung".

Für Baiern trifft dies freilich zu keiner Zeit zu, da man ja von Anfang an zu Ingolstadt wie zu München über geringe Tauglichkeit der Lehrer zu klagen hatte. Es soll aber nicht bestritten werden, daß sich anderswo bessere Kräfte fanden, so lange nämlich der

---

Oesterreich eine repetitio humaniorum eingerichtet, aber nur für diejenigen Scholastiker, die nicht schon vor dem Eintritt in den Orden Philosophie gehört hatten. Kelle S. 12.

1) Römische Päpste (5. Auflage) 2, 88.

vor der Zeit oder außerhalb der Ordensſchulen gepflegte Humanismus mit der opferfreudigen Begeiſterung der Jünger der Geſellſchaft zuſammenwirken konnte [1]). Sobald jedoch das jeſuitiſche Syſtem ſich ausgebildet und Geltung gewonnen, begann die Vernachläſſigung und Verachtung des niederen Lehramts. Das hat ſelbſt in der Ratio von 1591 ſchon deutlichen Ausdruck gewonnen. Denn ſo ſehr dort auch (regulae Prov. 62 ff.) auf die Beſchäftigung dauernder Lehrer in den Grammaticalclaſſen gedrungen, dies Amt als verdienſtlich empfohlen und gegen Geringſchätzung in Schutz genommen wird, zeigt nicht die Vorſchrift, wonach ſchon beim Eintritt in die Societät diejenigen dafür in Ausſicht genommen und verpflichtet werden ſollen, welche nach Alter und Begabung zu keinen großen Fortſchritten in höheren Studien berechtigen, daß für den grundlegenden Unterricht noch der Dümmſte als gut genug angeſehen wurde?[2]) Und genügt es nicht auch der ratio studiorum, wenn der Lehrer an Wiſſen ſeinen Schülern um eine Klaſſe voraus war, ſo daß er jährlich mit der Mehrzahl derſelben zu einer höheren Klaſſe aufſteigen konnte?

Oefter ſcheinen zwar in den höheren Klaſſen ſich ſtändige Lehrer gefunden zu haben [3]), und hier allein mochte es einem Manne von ebenſo ungewöhnlicher Begabung als unzerſtörbarer ſittlicher Kraft möglich werden, für ſeine wiſſenſchaftliche Fortbildung, freilich auf unerlaubtem Wege und aus verbotenen Büchern, etwas zu thun. Jedenfalls aber waren dies ſeltene Ausnahmen.

Wie der Mangel einer den beſcheidenſten Anforderungen genügenden Vorbereitung für den Gymnaſialunterricht, ſo dauerte auch die Verachtung fort, in welcher das humaniſtiſche Lehramt bei den

---

1) So wird auch der als lateiniſcher Dichter ſo viel gefeierte Jacob Balde den Grund zu ſeiner Sprachkenntniß in den elſäſſiſchen Schulen (Enſisheim und Belfort) gelegt haben, ehe er nach Baiern kam und Jeſuit wurde.

2) Dazu ſtimmt es vortrefflich, wenn diejenigen, welche im Verlauf der Studien ſich als unfähig zur Philoſophie oder Theologie erweiſen, nach Ermeſſen des Provinzials zu dem Studium der Fälle (für die Seelſorge) oder zum Lehren beſtimmt werden.

3) Kelle S. 63.

Jesuiten selbst stand. Wer hätte da mit Freudigkeit dem Beruf obliegen, wer Erfolge erzielen können?

Ein erfolgreiches Wirken machten freilich andere Verhältnisse in noch höherem Grade schwer, um nicht zu sagen unmöglich. Ich brauche nicht von den durchaus ungenügenden Hülfsmitteln zu sprechen, auf welche Lehrer wie Schüler angewiesen waren, von den durch Kelle mit vernichtender Kritik behandelten Grammatiken, den dürftigen Chrestomathien, der engherzigen Auswahl meist verstümmelter Classiker. Auch schweige ich von der Vertheilung des Lehrstoffs auf die einzelnen Curse, worüber wenigstens bezüglich der Autoren von jesuitischen Schulmännern selbst Klage erhoben wurde. Dagegen mögen mir einige Worte über solche Uebelstände gestattet sein, die nach den mir vorliegenden Acten aus den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts von Sachverständigen als die Hauptschäden der Jesuiten-Schulen angesehen wurden.

Ein Schriftstück, dessen Ursprung ich nicht kenne, das aber, aus mancherlei Umständen zu schließen, wo nicht dem Anfange, so doch der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts angehört, stellt, indem es die Hindernisse des profectus literarii in Gymnasiis bespricht, oben an den Mangel an Urtheil bei den Schülern, da einmal viele zu den oberen Klassen befördert werden, denen es schon dem Alter nach an Verstand noch fehlen müsse, sodann aber, weil die Urtheilskraft durch den mechanischen, blos auf Uebung des Gedächtnisses berechneten Unterricht nicht geweckt werde. Deinde a magistris id potissimum curatur, ut quam saepissime scribatur, memoria exerceatur, disputetur et minimum operae iudicio discipulorum comparando et augendo impenditur, da doch hierauf vorzüglich die Sorge gerichtet sein sollte, indem einer im Lateinlesen und Schreiben — darauf allein kam es ja in den Jesuitenschulen eigentlich an — um so mehr Fortschritte mache, je mehr Einsicht er auf die Uebungen verwenden könne. Der Verfasser verlangt daher, daß man die Lectionen, statt sie nur so obenhin zu erklären und wiederholen zu lassen, gründlich erörtere, die Redeweisen an mancherlei Beispielen anwenden lehre, endlich die gelesenen Schriftsteller verständlicher Weise in die deutsche Sprache übersetze. — Als ein zweites Hinderniß wird die frequentia scriptionum non correctarum hin-

geſtellt, indem der Verfaſſer mit Recht bemerkt, daß Exercitien, die nicht corrigirt werden, mehr ſchaden als nützen. Nun konnte aber der Lehrer ſchon aus Mangel an Zeit von all den Scriptionen, welche die Schüler täglich, ſowohl zu Hauſe als in der Klaſſe, anzufertigen hatten, kaum eine in der ganzen Woche corrigiren.

Während hier mehr die Einrichtungen als die Lehrer getadelt werden, geht ein Anderer — das Schriftſtück iſt gezeichnet Greg. Fab., Neuburg 8. Mai 1639 — auch gegen dieſe vor. Um Latein elegant ſchreiben und ſprechen zu lernen, worin die Erudion der Schüler vorzüglich beſtehe, bedürfe es der Lectüre und ſorgfältigen Nachahmung paſſender Autoren und außerdem fleißiger Lehrer, welche jene gut erklären und zur Nachahmung anleiten. An beiden Bedingungen fehle es, vorzüglich aber an letzterer. Dazu kommen dann noch andere Hinderniſſe, wohin gehört, daß zu viel Zeit und Mühe auf das Lernen von Regeln verwendet wird, die für ſich allein nichts nützen; ferner wird, wie bei dem erſten Beurtheiler, über die vielen nicht corrigirten Scriptionen und ganz vorzüglich wieder über den Mangel an Urtheil bei den Schülern geklagt. Plurimum, ſagt Faber (oder Fabritius), in scholis laboratur, scribitur, memoria exercetur, disputatur, omnia alia sedulo aguntur, solum minus operae et curae impenditur iudicio discipulorum promovendo, in quo tamen profectus potissime consistit.

Aus einem dritten, gleichzeitigen Actenſtücke, das eine ganze Reihe von neglectus et abusus circa regulas professorum gymnasticorum aufzählt, notiren wir das Geſtändniß, daß faſt überall in »nostris Gymnasiis« das Griechiſche darnieder liegt, indem die Schüler ſich ebenſo wenig darum kümmern wie die Magiſter; daß ferner die ſamſtägigen Declamationen in den obern Claſſen meiſtentheils nicht von den Schülern, ſondern von den Lehrern verfaßt werden, und daß eben daſſelbe mit den Gedichten geſchieht, quae publice affiguntur; daß endlich in keiner Provinz das Lateinſprechen ſo wenig in Geltung zu ſein ſcheint als in den Gymnaſien dieſer Provinz.

Noch intereſſanter mag es ſein, daß in einem vierten Schriftſtücke, wenn auch behutſam, ſo doch verſtändlich, auch das Ueberwuchern religiöſer Uebungen, Bräuche und Formeln in der Schule

gerügt wird. Es sei jetzt Gewohnheit, heißt es, daß die Schüler beim Glockenschlag im Lauf des Vortrags niederknien und beten, die Einen still, die Anderen laut, während man sich früher mit dem Gebet zu Anfang der Schule begnügte. Ferner werde den Schülern befohlen, wenn sie etwas hersagen, erläutern oder etwas anderes thun sollen, vorher das Zeichen des Kreuzes zu machen und mit lauter Stimme das: Im Namen Gottes u. s. w. zu sprechen. Disputationen aber haben mit der Frage zu beginnen: „Womit muß man anfangen?" „Mit dem Zeichen des Kreuzes, im Namen des Vaters ꝛc." antwortet der Opponent. „Hast du deinen Rosenkranz?" wird weiter gefragt. Wer ihn nicht hat und vorzeigt, wird beschimpft. Dann folgt eine Frage aus dem Katechismus, und nun erst kommt man zu den scholastischen Quästionen [1]). Es gefällt auch

1) Der Verfasser, welcher in dem allen Abweichungen von den ursprünglichen Regeln und Gewohnheiten sieht, wird kaum geglaubt haben, daß das von ihm Getadelte in Zukunft erst recht gestissentlich gepflegt werden sollte. So heißt es in einer mir vorliegenden Handschrift vom Jahre 1732, worin ein wohlmeinender Jesuit auf nicht weniger als 184 Blättern unter dem Titel einer „Tag-Ordnung" frommen und fleißigen Studenten, die nicht im Collegium wohnen, eine detaillirte Anweisung gibt, wie sie sich vom frühen Morgen bis Abend Stunde für Stunde zu verhalten haben, u. a.: „Man pflegt auch in den Schulen, sonderbar an dem Freitag, bisweilen nachzusehen, ob alle einen heil. Rosenkranz und Betbüchlein bei sich und sonderbar ein Agnus Dei um den Hals haben. Da soll sich ein frommer Student nicht vergnügen, wann er etwa ein Scapulier, einen St. Francisco- oder Monica-Gürtel oder St. Michaelis-Ablaß-Pfenning aufzuweisen hat. Denn obwohl dergleichen bei sich zu tragen löblich und recht ist, so machen doch alle diese Sachen kein Agnus Dei aus, als welches in einem von ihrer päpstl. Heiligkeit geweihten Wachs besteht, und um dieses soll ihme ein frommer Student fleißig umbsehen, solches beständig bei Tag und Nacht an dem Hals, auf der Brust, nicht aber, wie den Degen, an der Seite hangend tragen, wenn er anders von unzählbaren Leibes- und der Seelen-Gefahren will befreit sein". — Damit der Student, so oft er sein Zimmer betritt oder verläßt, das h. Weihwasser zu gebrauchen und das Zeichen des Kreuzes zu machen nicht vergißt, empfiehlt der Verfasser, wenn das Studierzimmer zwei Thüren hat, an jeder ein Gefäß mit Weihwasser anzubringen. — So oft eine Studienzeit anfängt, soll er niederknien, wie er in der Schule zu thun pflegt. Ehe er das Argument zu machen anfängt, soll er mit aufgereckten

dem wackeren Manne nicht, daß unter den vielen verſchiedenen Gebeten, welche der Präceptor nach ſeinem Belieben zu Anfang und Ende der Schule herſagt, ſich niemals oder doch ſel'ten das Gebet des Herrn befindet.

Was thaten gegenüber ſo triftigen Klagen die Obern? was der General? Auch darüber unterrichten uns die Acten.

Der General Vitelleschi verbreitet ſich in einer Zuſchrift an den Provinzial Oberdeutſchlands Wolfg. Gravenegger vom 12. März 1639 über den zunehmenden Verfall der früher für die Ehre Gottes und den Nutzen des Ordens ſo förderlichen pädagogiſchen Thätigkeit. Die glücklichen Erfolge haben, ſagt er, Sicherheit und Bequemlichkeit erzeugt; der Eifer und die Begeiſterung für den Unterricht der Jugend nehmen täglich ab, ſei es, daß mit der Zeit jede Gluth, die nicht von neuem Feuer genährt wird, erlöſcht, oder daß Manche wider allen Verſtand — wir kennen die alte Klage — denken, jenes Geſchäft ſei gar zu niedrig und unanſehnlich. Es iſt nun ſehr bezeichnend, daß der General zunächſt verlangt, daß die religiöſe Gluth in den Zöglingen des Ordens von neuem ange-

---

Händen die Gnade des h. Geiſtes anrufen. Nicht allein, daß der fromme Student auf dem Wege nach und von der Schule oder dem Collegium regelmäßig das Venerabile in einer Kirche, wo es aufgehalten wird, andächtig beſucht, ſondern er pflegt auch alle Tage das ganze Jahr hindurch gegen Abend die Mutter Gottes in einer nicht weit von ſeiner Behauſung gelegenen Kirche oder Kapelle andächtig zu beſuchen, doch ſo, daß er beim Gebetläuten wieder zu Hauſe iſt. Sollte aber das Zeichen zum Ave Maria, während er noch am Heimgehen wäre, gegeben werden, ſo ſoll er („ja ſo oft man Gebet läutet und er auf der Gaſſe oder auf dem Felde iſt") auf der Gaſſe niederknien, ſeine Hände aufheben, und das gewöhnliche Gebet Angelus Dei andächtig verrichten. — Während er in der Schule zum Betſaal hinaufſteigt, mache er, damit er nicht müſſig ſei, unterdeſſen ſeine Meinung, für wen er ſeinen h. Roſenkranz, Officium B. V. M., und anderes Gebet, welches er bei der h. Meſſe, Amt oder Veſper beten wird, aufopfern wolle. — Während der Meſſe ſoll er nach dem Roſenkranz und anderen Gebeten noch ſieben Vaterunſer und Ave Mariä beten, die h. Abläſſe, welche er denſelben Tag etwa aus ſeinen Bruderſchaften zu gewinnen hat, dadurch zu erhalten. — Bei allen Gottesdienſten ſoll er durch ſeine Andacht und züchtigen Geberden anzeigen, er ſei ein recht frommer Student.

facht werde; der seelsorgerische Verkehr soll sich nicht auf die monatliche Beichte beschränken, sondern man soll mit allen Mitteln an der Erweckung frommen Eifers arbeiten. Wer von den Ordensgliedern sich dazu tüchtig erweist, soll hochgehalten und von niederen Diensten befreit sein. Ferner sollen die Congregationen mit allem Eifer gepflegt und diejenigen Jünglinge ausgezeichnet werden, die jenen zur Ehre und zum Nutzen dienen können, indem sie Alle anfeuern, die Devotion fördern und die ursprüngliche Blüthe der Congregationen erhalten helfen. Solche Dienstleistung soll so hochgeschätzt werden, daß sie allem andern und, wenn es nöthig wäre, auch den Studien selbst vorgezogen wird.

Während derartige Weisungen des Generals nicht unbeachtet blieben, so daß die Jesuitenschulen in der Pflege anekelnder Heuchelei zur Zeit ihres tiefsten Verfalls das Unglaubliche leisteten [1]),

1) Zum Belege führe ich nur aus der „Tagesordnung" von 1732 zu dem S. 398 Mitgetheilten noch folgendes an: Die h. Communion wird nach der Vorschrift des Präfecten (seit dem Jahre 1687) gewöhnlich einmal monatlich gehalten. Damit soll aber ein frommer Student nicht zufrieden sein, sondern soll wenigstens alle Monate zwei Male oder auch öfters beichten und communiciren, „nachdem seine Andacht ihn mahnt oder sein geistlicher Vater ihm rathet; jedoch soll er nicht aus denjenigen sein, welche alle Sonn- und Feiertage etwa nur aus Gewohnheit oder daß sie für fromm angesehen oder deswegen höher wollen geschätzt werden, zu beichten und zu communiciren pflegen". Seinen Beichtvater aber soll er aus der Gesellschaft Jesu haben und es nicht machen, wie die, „welche, wenn etwa eine Monatbeichte in dem Gymnasio angesagt wird, zuvor die schweren Sünden anderweitig beichten, hernach gleichwohl mit der einen oder andern läßlichen Sünde sich bei ihrem verordneten Beichtvater einstellen, um den Beichtzettel anzuwerthen und der Strafe zu entgehen". Einem Knaben, der noch keinen bestimmten Beichtvater hat, ist nicht verboten, anfänglich zwei oder drei Beichtväter zu probiren, und alsdann bei demjenigen zu verbleiben, welcher ihm am tauglichsten dünkt und außer andern Vorzügen „den Beichtzettel fleißig dem Professori überliefert". — Man sage nicht, die Jesuiten seien so verblendet gewesen, nicht zu sehen, daß sie die Jugend zur Heuchelei erzogen. Sie thaten es systematisch und mit vollem Bewußtsein. So heißt es Fol. 88 unserer Handschrift: „An den Sonn- und Feiertagen pflegt ein jeder frommer Student neben dem h. Amt und Gottesdienst, dem er beizuwohnen schuldig ist, noch eine andere heil. Messe ohne Schuldigkeit und aus Andacht zu hören"; am besten gleich nach

konnte ſicherlich der weitere Befehl, daß für gute erfahrene pflichteifrige Magiſter geſorgt werde, nur ſehr unvollkommen vollzogen werden, ſo wie auch das, was über die Heranbildung künftiger tüchtiger Lehrer hinzugefügt wurde, ein frommer Wunſch bleiben mußte.

Nach einigen Jahren aber griff man wieder zu einem andern Mittel. Eine Generalcongregation beſchloß als etwas Neues, obwohl es den urſprünglichen Satzungen gemäß war — daß jedes Ordensmitglied ohne Ausnahme und zu jeder Zeit, ſo lange es den Oberen beliebte, Humaniora zu dociren hätte, und ein Rundſchreiben des Generals Caraffa vom 28. Juli 1648 ermahnte, demgemäß zu handeln. Aus dem Wortlaute dieſes Actenſtückes ſowohl als aus einer Zuſchrift Caraffa's an den P. Provinzial Wiedemann in Augsburg von demſelben Tage ergibt ſich deutlich, daß bis dahin immer nur die jugendlichen Magiſter den Schulunterricht beſorgten. Mit dieſer Gewohnheit zu brechen, ſchien jetzt ſchon aus dem Grunde nöthig, weil faſt alle Collegien ſehr verſchuldet waren und daher vorläufig Novizen nicht mehr aufgenommen werden konnten. Man hoffte, durch Verbeſſerung des Unterrichts die Schulen wieder zu heben und den Orden zu einer angeſeheneren und geſicherten Stellung zu bringen. Der General freilich verhehlt ſich nicht, welch ſchwere Bürde das Schulamt hat; er appellirt daher an den Opfermuth der Ordensglieder und hofft, daß, während ſo viele als

---

dem in dem Schulſaale abgehaltenen Morgengottesdienſte in der Kirche der Geſellſchaft Jeſu; denn dieſe „in andern Kirchen zu hören, iſt insgemein nicht rathſam, alldieweilen ſie dorten Niemand haben, der ſie beobachten würde, und deſſentwegen zu fürchten, ſie möchten dieſe ſo löbliche Andacht leichtlich gar unterlaſſen oder in der Kirche herumlaufen und ſchwätzen und andere Leute vom Gebet verhindern“. — Was Wunder, wenn bei ſolcher Geſinnung auch Eltern und Kostherrn der Jeſuitenſchüler in den Dienſt der Ueberwachung und Denunciation, die ſich natürlich auf den allgemein üblichen Privatpräceptor miterſtreckte, gezogen wurden. Selbſt den Eltern wird, um den Tag über wiederholt und unvermerkt den ſtudierenden Sohn beobachten zu können, die Erbärmlichkeit zugemuthet, „ein kleines Löchlein in die Thür des Zimmers einzubohren und von außenher ein Näglein einzuſtecken oder ein Schieberlein dafür zu machen, wodurch man zwar von außen hineinſehen, ſie aber von innen nicht herausſehen mögen“.

Missionäre in Indien nach der Märtyrerkrone trachten, auch dieses in den Augen der Menschen allerdings weniger glänzende Verdienst nicht verschmäht werde. Zugleich befiehlt er, den Lehrern nicht allein andere Dienstleistungen nach Möglichkeit abzunehmen und sie als eigentliche operarii in Ehren zu halten, sondern ihnen auch besondere Recreationen zu Theil werden zu lassen.

Bezüglich dieser particulares recreationes, wodurch die Freudigkeit der Magister zum Lehramt in den niedern Klassen gesteigert werden sollte, erbaten sich einige Provinziale nähere Auskunft in Rom, worauf am 29. September 1646 der General erklärte, er wolle damit nicht etwa eine neue Gewohnheit einführen, sondern meine nur, daß die Magister zwei bis drei Male im Jahre auf ein Landgut vor der Stadt geführt und dort einen Tag, wie die Ordensglieder bei der Erneuerung der Gelübde, tractirt werden, an demselben Abend aber nach Hause zurückkehren sollten, et non amplius! Er hofft, daß mit einer solchen Recreation die Magister sich zufrieden geben werden, eingedenk des Lohnes, den sie in Ewigkeit haben sollen. Dies also war das Mittel, womit die Gesellschaft Jesu dem Gymnasial-Studium aufhelfen wollte.

Was aber, wird man fragen, sagte man außerhalb des Ordens zu den pädagogischen Leistungen desselben? Erhob sich von keiner Seite mehr in Baiern eine Stimme der Kritik? Es scheint nicht, als ob man außerhalb Ingolstadts — so lange es eben dort Lehrer und Schüler aus einer anderen Zeit gab — vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu klarer Erkenntniß der Gebrechen des jesuitischen Unterrichtswesens gekommen wäre. Allerdings hatten die Jesuiten gegen Ausgang des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts, also zu der Zeit, wo sie in München durch Zahl, Einfluß und äußern Glanz die Augen der Welt immer mehr auf sich zogen, der Gegner genug; aber was man an ihnen in der Stille tadelte, haßte, verabscheute, waren andere Dinge: es waren die eigennützige Ausbeutung der Fürstengunst, der Hochmuth und der verschwenderische Prunk, sowie auch die nicht immer zu verbergende tiefe Unsittlichkeit mancher Ordensglieder [1]). Darüber laut zu reden, war freilich so

1) Sehr lehrreich ist in dieser, wie in anderen Beziehungen das von

gefährlich, daß Unwille und Abſcheu ſich nur verſteckt zu äußern wagten [1]), bis derer immer weniger wurden, welche nicht durch irgend

---

Hoffäus gegen Ende des 16. Jahrh. verfaßte und von A. v. Druffel aufgefundene Memoriale, aus dem ſchon Huber 96 und 99 ein paar Notizen mitgetheilt hat. Ich berühre nur mit einem Wort die bittern Klagen, die derſelbe Mann, welcher zur Bereicherung des Ordens in Baiern ſo viel beigetragen hatte, über die jetzt zu Tage tretende Prachtliebe, Verweichlichung und Genußſucht erhebt: Dolet et taedet meminisse, pudet referre, quot florenorum millia praeter omnem proximorum annorum morem postremo anno hoc in loco in solam collegii sustentationem et cultum, non pauperum religiosorum sed plane aulicorum et prodigorum more sint profusa. Er ſpricht ſich ſelbſt das Urtheil, indem er ausruft: Vae illis, qui totius huius praedicti damnabilis et maledicti abusus et prodigalitatis in perniciem religiosae nostrae paupertatis autores et inventores existerunt! — Schlimmer noch iſt, was H. über verbotenen Verkehr mit Frauen ſagt, die nicht allein unnöthig und ohne Begleitung in ihren Häuſern beſucht werden, ſondern auch habitae sunt stationes ad colloquia in templo et alibi bene longae, item confessiones scandalose prolixe etiam frequenter confitentium. Auditae sunt confessiones infirmarum domi suae nullo praesente socio a quo videri possunt. Saepe utinam non saepissime nimia intercessit familiaritas utrimque, et severitas confessarii forte nulla, vereor ne potius verba suavia placentia effeminata mixta carne et sensualitate infecta . . . . Die folgenden Zeilen ſind, nach v. Druffel's Angabe, dick ausgeſtrichen; wir können ſie entbehren. Dann folgt noch eine ganze Seite, die man zu verkleben ſuchte. Es geht daraus u. a. auch hervor, daß ſelbſt den Fürſten ſcandalöſe Dinge zu Ohren kamen und daß einzelne offenbare Sünder ſchon damals ausgeſchloſſen werden mußten. — Daß aber in ſpäterer Zeit wegen ſchwerer, oft unnatürlicher Fleiſchesſünden, ſelbſt mit ihren Schülern begangen, Unterſuchungen und Ausſchließungen aus den Orden nach dem Stand der Acten öfter vorkamen, als bis jetzt öffentlich bekannt iſt, darf ich verſichern. Die berüchtigten Amores Morelli, die Lang an das Licht gezogen, ſtehen nicht vereinzelt da. Aber wenn auch Niemand Luſt oder Gelegenheit haben ſollte, dieſe ſchmutzige Wäſche aus dem Actenſtaube hervorzuziehen, ſo darf man doch ſchon auf Grund der längſt bekannten Thatſachen (man ſehe z. B. das von Sugenheim in der Geſchichte der Jeſuiten in Deutſchland 2, 356 ff. zuſammengeſtellte Material) behaupten, daß Huber S. 97 zu günſtig urtheilt, wenn er dem Orden das Zeugniß gibt, „daß er von der Makel der Unzucht verhältnißmäßig am wenigſten beſudelt wurde".

1) Im Jahre 1607 war in München ein Pamphlet verbreitet, das den Jeſuiten die ſchlimmſten Verbrechen nachſagte. Der Herzog Max erklärte ſie

einen der Fäden des weiter und weiter ausgeworfenen Netzes für das Interesse des Ordens gewonnen waren. Und war es nicht schon genug, daß es etwa ein Menschenalter nach dem Regierungsantritt Maximilian's kaum einen Mann in München gab, der nicht ihre Schulen besucht oder mindestens die Christenlehre, die sie auch in den Pfarrschulen der Stadt übernahmen, genossen hatte?

Was aber von München und in zweiter Linie von Ingolstadt gilt, das sollte sich bald auch auf die anderen größeren Städte des Landes erstrecken. Nachdem schon 1578 das Collegium in Landsberg, 1589 die auch für Baiern wichtigen Anstalten in der Reichsstadt Regensburg entstanden waren, wurden, um von der durch Maximilian neuerworbenen und mit Hülfe von Jesuiten und Kapuzinern „bekehrten" Oberpfalz (Collegium und Schule zu Amberg 1626) zu schweigen, Mindelheim (1622), Landshut (1629), Burghausen (1630), Straubing (1631) mit Collegien und Schulen des Ordens ausgestattet. Dazu kam, daß neben dem Secular-Klerus auch die Klostergeistlichkeit durch freiwillig aufgenommene oder ihr aufgezwungene Jesuitenzöglinge allmählich durchsäuert wurde, wie denn von München aus allein in den Jahren 1626—1636 dreihundert Ordensschüler verschiedenen Abteien und Klöstern, viele andere dem Weltpriesterstande zugingen[1]). Vermittelst solcher Kanäle waren nach und nach die weitesten Kreise des Volks zu erreichen, auch wenn nicht die Katechesen in benachbarten Pfarrdörfern, sowie die großen Ruralmissionen und die auf gewaltige Massen sich erstreckende

öffentlich für unschuldig und spürte, freilich vergebens, denen nach, von welchen die Schmähschrift ausgegangen oder in Umlauf gesetzt war. — Aus Abneigung gegen die jesuitischen Hofprediger, nicht aus Mangel an kirchlichem Sinn, möchte ich auch die actenmäßige Thatsache erklären, daß Herzog Max im Jahre 1606 es nöthig fand, allem Hofgesinde, den Officieren, höhern Beamten und andern vom Adel, Niemand ausgenommen, bei vier Thaler Strafe (und im Wiederholungsfalle Dienstentlassung) den Besuch der Gottesdienste bei Hof zu befehlen.

1) Zum Glück ließen sich aber doch die andern Orden, namentlich der der Benedictiner, nicht soweit durch jesuitische Elemente beherrschen, daß sich nicht in ihnen Männer gefunden, welche eine bessere Theologie und echte Religiosität hätten retten helfen. Aus dem Umgang mit solchen Männern und dem Studium der Kirchenväter bekennt z. B. Osterwald seine Moraltheologie geschöpft zu haben.

Wirkſamkeit an vielbeſuchten Wallfahrtsörtern, wie Altötting und Ebersberg, von unmittelbarem Einfluß geweſen wären; in letzter Hinſicht mag die Bemerkung genügen, daß zum h. Sebaſtian in dem einſt den Benedictinern gehörigen Ebersberg, wo den Wallfahrern als Vorbeugungsmittel gegen anſteckende Krankheiten von Jeſuiten aus der Hirnſchale des Heiligen Wein gereicht wurde, nicht nur aus Oberbaiern, ſondern ſelbſt aus Schwaben, Oeſterreich und Tirol ganze Gemeinden unter Vortragung von Kreuz und Fahnen mit ſo reichen Opfern kamen, daß ſelbſt in der entbehrungsvollen Zeit, die auf den dreißigjährigen Krieg folgte, der Ort einen glänzenden Aufſchwung nahm und zehn Gaſthäuſer unmittelbar nach einander errichtet werden mußten. Die Mutter Gottes in Oetting, wohin das gute Beiſpiel Maximilian's ſchon um das Jahr 1600 nicht weniger als 800 Perſonen aus Landshut und Umgegend auf einmal lockte, übte natürlich nicht weniger Anziehungskraft, und eine dort geſtiftete Sodalität verknüpfte die angeſeheneren Männer weit und breit noch feſter mit der Geſellſchaft [1]).

Wozu hätte es unter ſolchen Verhältniſſen noch der Volksſchule, zumal auf dem Lande, bedurfte? War es nicht genug, wenn in den Städten und Märkten niedere Schulen beſtanden, worin neben dem Deutſchen Latein gelehrt und ſo die nöthige Vorbereitung für die Aufnahme in die Gymnaſien des Ordens beſorgt wurde? Es wird daher kaum Verwunderung erregen, daß es jeſuitiſchen Einflüſſen in der That gelang, ſchon die Räthe des Herzogs Albrecht in deſſen letzten Regierungsjahren für eine ſolche Anſicht zu gewinnen. Im Jahre 1578 wurde zu München, wenn nicht, wie behauptet wird, geradezu beſchloſſen, ſo doch ernſtlich beſprochen, daß die deutſchen Schulen auf dem Lande abzuſchaffen ſeien, und als im Jahre 1614 unter Maximilian I eine allgemeine Landesgeſetzgebung berathen wurde, vertraten die herzoglichen Räthe jene Anſicht von Neuem mit der allerdings gerechtfertigten Erweiterung, daß auch die lateiniſchen Schulen in Dörfern und Märkten, ſoweit ſie nicht wegen des Gottesdienſtes unentbehrlich wären, beſeitigt werden ſollten. Die Landſchaftsverordneten ließen ſich das Letztere gefallen, nahmen ſich aber

1) Lipowsky 2, 31. 63. 245.

der deutschen Schulen auch auf dem Lande mit anerkennenswerthem Eifer und mit Verständniß an. Die deutschen Schulen abzustellen, sei nicht rathsam, „weil nicht alle Bauernkinder mögen Bauern werden und entweder zu denen vom Ritterstande oder anderer Stände Diensten, Reiterei oder dergleichen, oder auch zu Handthierungen und Handwerken oftmals wohl tauglich seien, aber einer, der seine Muttersprache weder lesen noch schreiben kann, gleichsam schier wie ein todtes Mensch ist". Außerdem würde man in Ermangelung von Dorfschulen die Kinder in die Welt schicken und daselbst, bis sie lesen und schreiben lernen, im Bettel herumlaufen lassen [1]).

Es war eine letzte Erinnerung an den gesunden, für deutsche Bildung empfänglichen Sinn, den wir vor der Jesuitenperiode in Baiern so allgemein verbreitet finden. Zwar schlägt Maximilian, welcher auch sonst nicht selten seine weltlichen wie geistlichen Rathgeber durch aufrichtigen Eifer für eine, wenn auch streng religiöse Erziehung des Volks beschämte, einen Mittelweg ein, indem er verordnet, daß in den großen Dörfern Schulen bestehen und solche Lehrer gehalten werden sollen, welche lesen und schreiben können und durch

1) M. von Freyberg, Pragmatische Geschichte der baier. Gesetzgebung und Staatsverwaltung 3, 295 ff. — Es sei noch als charakteristisch bemerkt, daß die Räthe ihre Forderung u. a. damit motiviren, daß die meisten Schulmeister auf den Dörfern die Pfarrer oder deren Gesellpriester seien. „Daß nun derenhalben mit den Mädchen oder etwa gar mit den Müttern allerlei Ungelegenheit leicht fürgehen können oder wohl gar geschehen, ist unschwer zu ermessen, oder es drängen sich aus Unverstand der Gemeinden sonsten verlaufene Buben, ja solche Gesellen ein, daß man nicht weiß, wie sie in der Religion beschaffen und durch ein einzig ketzerisch Büchlein, weiß nicht, was für ein Gift aussprengen". Der unnützen oder Winkelschulen wegen, wollen keine Eltern ihre Kinder mehr zur Arbeit, sondern alle auf das Feiern ziehen. — Die Verordneten der Landschaft machen dagegen wieder die gewerblichen Interessen geltend und daß keinem Bauern, auch wenn er auf das Tagewerk heirathe, das, was er in der Jugend gelernt, schädlich sei; der Pfarrer und Gesellpriester halben aber brauche man in diesem Fall um so weniger Argwohn zu haben, weil nur die Kinder, vornehmlich aber die Knaben unterrichtet werden; wollen die Mütter Ungebühr treiben, werden sie andere Gelegenheit suchen. Ferner wegen der Religion der Schulmeister könne man sich sichern. Am nachdrücklichsten wird bestritten, daß die Kinder, wenn sie die Schule besuchen, zum Müßiggang erzogen werden.

ihren Wandel keinen Anstoß geben. Es wurde aber nicht allein hinzugefügt, daß man kein Bauernkind über 12 Jahren in die Schule gehen lassen solle, sondern auch verordnet, daß mit Ausnahme von Städten, Märkten und weit entlegenen großen Dörfern überall da, wo bisher keine deutsche Schule gewesen, ohne herzogliche Erlaubniß auch keine neue aufgerichtet werden solle.

Es war also nicht etwa der dreißigjährige Krieg, der die Anfänge der deutschen Volksschule in Baiern wieder vernichtete. Was davon vor dem Ausbruch des zerstörenden Kampfes noch bestand, wäre auch ohne diesen dem Siechthum unrettbar verfallen gewesen. Daher half es auch später, so lange das Land dem Banne des Ordens unterworfen war, wenig oder nichts, wenn die Regierung wiederholt Schul- und Zuchtordnungen für die niederen lateinischen wie deutschen Schulen erließ. Abgesehen davon, daß es ihr an Organen fehlte, welche die Durchführung sicherten, konnten die auf die Pflege äußerlicher Kirchlichkeit, ja selbst des offenbaren Aberglaubens berechneten Bestimmungen nur dem Jesuitismus Vorschub leisten[1]). Auch war man ausgesprochener Maßen bemüht, statt die Schulen zu vermehren, vielmehr „der Schulmeister Anzahl so viel thun- und möglich einzuziehen", damit keine in Religionssachen verdächtige mit unterliefen.

So lebte denn die Masse des Volks in crasser Unwissenheit und finsterm Aberglauben dahin. Nachdem die Jesuiten ein volles Jahrhundert gelehrt und gepredigt hatten, konnten in vielen Gegenden Baierns, wie in Regierungsacten aus der Zeit Ferdinand Maria's geklagt wird, weder Jung noch Alt das Vaterunser beten, geschweige denn, daß sie die „zur Seligkeit nothwendigen" Glaubensartikel gekannt und gewußt hätten. Dagegen wucherte von Geschlecht zu Geschlecht die roheste Superstition in erschreckender Weise

1) Die Schul- und Zucht-Ordnung für Teutsche und Lateinische Schulmeister und Kinder von 1688, „renovirt" 1738 und „mit Genehmigung der Obern" wieder abgedruckt 1741, schreibt in § XIV vor, daß die Schulmeister, so oft während der Schulzeit die ganze Uhr schlägt, das h. Kreuz machen und den englischen Gruß sprechen lassen, und sobald ein Kind in die Schule aufgenommen wird, darob sein sollen, daß es mit einem Scapulier oder Agnus Dei am Hals und einem Rosenkranz versehen sei.

fort. Wahrſagerei und Zauberei verbreiteten ſich über das ganze Land und hielten jeden Stand und jedes Alter in fieberhafter Spannung. „Wie einſt die Römer — bemerkt mit Recht W. Schreiber, ein katholiſcher Geiſtlicher, der die Acten aus der Zeit Max Joſef's III eingeſehen hat, in ſeinem Buche[1]) — ihre Laren in den Räumen ihres Hauſes als ſchützende Gottheiten verehrten, ſo kauften die Landleute Standbildchen, welche die Zauberer von Wachs oder Metall zum Schutze gegen Behexung verfertigten. — Um die Felder von Hagel zu befreien, raufte ſich das Volk am Pfingſttage während der Veſperandacht um die Stückchen, welche von der brennenden Figur des h. Geiſtes vom Plafond herunterfielen und auf die Aecker geſteckt wurden. Am Charfreitage eilten die Bauernweiber in die Kirche, beſtrichen und beſchmierten das zur Verehrung ausgeſtellte Crucifix mit Eiern, Brod und Schmalz in Kreuzesform, um das ganze Jahr hindurch an dieſen Victualien keinen Mangel zu haben. Man legte gewiſſe Dinge heimlich unter das Altartuch und ließ über dieſelbe mehrere Meſſen leſen".

Was halfen dagegen wiederholte landesherrliche Gebote, die den Aberglauben, die Zauberei u. ſ. w. verpönten? In anderer Form erfreute ſich ja das hier Verbotene des höchſten geiſtlichen und weltlichen Schutzes. So unterſagte zwar ſchon Maximilian I allerlei augenfälligen Unfug, den die Handwerker mit Bildniſſen ihrer Heiligen trieben, die mit Trommeln und Pfeifen über die Straße getragen und, „wenn ſie nicht ſchönes Wetter machten", in das Waſſer geworfen wurden. Aber hatten vor ſolchen roheren Volksbräuchen in Wahrheit jene prunkvollen Aufzüge viel voraus, in denen ganze Schaaren von Heiligen des alten und neuen Bundes, Adam und Eva, der große Goliath wie der kleine David, ja Gottvater ſelbſt, auf Triumphwagen, Tragbühnen oder zu Fuß, ſeltſam vermummt, von engliſchen Reiterſchaaren geleitet, durch die Stadt zogen? Und haben, um ein anderes Beiſpiel herauszugreifen, nicht jene Schriften, die dem Volk von Zeit zu Zeit die vielen hundert Wunder anzupreiſen hatten, welche die vielverehrte Madonna des Herzogenſpitals in München im 18. noch mehr als im 17. Jahrhundert verrichtete,

1) W. Schreiber, Max Joſef III S. 207 ff.

die Genehmigung der Obern erhalten? Auch nicht jene von Jahrzehnt zu Jahrzehnt anwachſende erbauliche Literatur der Jeſuiten, welche „Andachten“ oder „Verehrungen“ der ſeltſamſten Art anempfahl und an verderblichem Einfluß auf das religiöſe Gefühl und die Verſtandesbildung nur noch durch die meiſt von den Bettelorden verbreiteten rohen Volksbücher übertroffen werden mochte?[1]). Oder wo lag, um endlich noch auf eine der ſchlimmſten Erſcheinungen hinzuweiſen, die eigentliche Schuld, wenn die zahlreichen amt- und brodloſen Prieſter gleich Bettlern und Vagabunden, womit Baiern im vorigen Jahrhundert ſo überreichlich geſegnet war, das Land durchzogen, die Meſſen zu Handelsartikeln herabwürdigten oder auf irgend eine andere Weiſe den Aberglauben und die Unwiſſenheit frech ausbeuteten?[2])

---

1) Als Muſter der erſtern Gattung von Schriften kann u. a. die von P. Pemble 1764 in München herausg. gelten Pietas quotidiana erga S. D. Mariam, woraus A. von Bucher 1, 144 ff. ſo überraſchende Mittheilungen macht: z. B. „Maria in einem Bilde mit kindlicher Ehrfurcht die Hand küſſen; ihr mit ihrem Bildniſſe in der Stille einen angenehmen Discurs zu zuadreſſiren; Zimmer- und Kaſſenſchlüſſel einem Marienbilde anzuhängen, ihr zu beweiſen, daß ihr alles offen ſtehe; ſich zwiſchen die Wunden Chriſti und die Brüſte Mariä legen und ſo viele Gnaden daraus ſaugen als möglich iſt“. Größeres leiſtet noch der unfläthige P. Heveneſius S. 148 ff. — Viel größer iſt die Zahl der eigentlichen Volksſchriften, die, alle dem Aber- und Wunderglauben dienend, theilweiſe eher heidniſch als chriſtlich erſcheinen. So z. B. ein Buch, das mir in einer noch im Jahre 1805 gedruckten 12. Aufl. vorliegt und lehrt, wie man gegen jede Anfechtung mit dem Namen Jeſu ſtreiten könne. Aehnlicher Art ſind der „allzeit ſiegende Chriſt“ (Augsburg 1778, 2. Aufl.). Häufig kehren in dieſer Art von Literatur, die neben den Kalendern in Montgelas' Zeit als eines der ſchlimmſten Hinderniſſe der Aufklärung und Bildung des Volks betrachtet wurde, Titel wieder wie dieſe: Chriſtliche Sonnenblume, Myrrhenbüſchlein, marianiſches Sonnenwendblümlein u. ſ. w.

2) „Sie laufen ordentlicher Weiſe einander das Brod ab und einer fiſcht dem andern die Meſſen vor dem Maule weg. Sie marchandiren damit. Einer läßt ſich wohlfeiler handeln als der andere“. So Rothfiſcher in der, wie es ſcheint, vergeſſenen Schrift: „Von der Unnützlichkeit der ſcholaſtiſchen Art zu ſtudiren“ (Leipzig 1752 S. 394), wo dann Beiſpiele aus Ingolſtadt angeführt werden. — „Zur Oſterzeit und an den Feiertagen, ſagt Schreiber, wurden ſie

Während das Heer der verwahrlosten Candidaten des geistlichen Amts in der That in einer die Sittlichkeit und Sicherheit gefährdenden Weise sich mehrte, schwoll auch in Folge des bequemen Zutritts zu den Jesuitenschulen die Zahl derer immer mehr an, die trotz der Freigebigkeit des Staats in niedern weltlichen Aemtern keine Versorgung finden konnten. Dagegen mangelte es in fühlbarster Weise an brauchbaren Händen und tauglichen Köpfen für die unentbehrlichsten Beschäftigungen des Lebens.

Diese Wahrnehmung bestimmte endlich den Kurfürsten Ferdinand Maria zu der Weisung an die Jesuiten, arme und talentlose Knaben von ihren Schulen auszuschließen. Dem Befehl wurde keine Folge geleistet, wie es die Gesellschaft Jesu auch hundert Jahre später noch verstand, ähnliche Anordnungen Max Josef's zu umgehen, so groß auch die von ihnen selbst eingestandene Zahl derer war, denen es nicht allein an Talent und Mitteln, sondern auch an guten Sitten gänzlich fehlte.

Wenn aber der Orden nicht einmal in äußeren Dingen so billigen und ungefährlichen Forderungen Rechnung trug, so ließ sich noch weniger erwarten, daß er bezüglich der inneren Schuleinrichtungen und der Methode des Unterrichts von dem überlieferten System abgehen werde. Zwar war es in Baiern nicht, wie in Oesterreich, die Regierung, welche Abstellung der offenkundigsten Schäden schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts forderte; aber aus anderen Kreisen ließen sich nach und nach Stimmen vernehmen, welche die Sorglosen hätten belehren können, daß der mächtige Aufschwung, den Literatur und Wissenschaft im übrigen Deutschland nahmen, auch Baiern, aller Absperrung zum Trotz, nicht ganz unberührt lassen würde. Die Jesuiten dagegen glaubten, mit den so lange bewährten Mitteln ihre Herrschaft auch ferner behaupten zu können, während jede Aenderung, die als wirkliche Verbesserung hätte gelten mögen, als eine bedenkliche Durchlöcherung des Systems, mit dem sie standen und fielen, erscheinen mußte.

So blieb denn alles in dem alten Gleise, an den gewöhnlichen

von den Pfarrern gedungen und nach Ablauf derselben dem entehrenden Bettel und entsittlichenden Vagiren preisgegeben".

Gymnaſien ſowohl, als an den häufiger damit verbundenen philoſophiſchen oder niedern theologiſchen Curſen (Lyceum)[1], von der tief geſunkenen Univerſität Ingolſtadt nicht zu reden. Man verwendete unter unbärtigen Magiſtern nach wie vor ſieben volle Jahre faſt ausſchließlich auf ein Latein, deſſen elende Beſchaffenheit unbeſtritten iſt. Dann folgte in einem dreijährigen Curſus, was man Logik, Phyſik und Metaphyſik nannte, aber vielmehr dazu diente, die Köpfe zu verwirren, als ſie zu klären. Griechiſch wurde noch immer auf armſelige Weiſe gelehrt[2]. Die deutſche Sprache aber zu pflegen, fehlte es den Jeſuiten nicht minder an Fähigkeit als an Neigung; ſie meinten, nach langem Sträuben genug zu thun, indem ſie 1754 in ein Schulbuch: „Anweiſung zur lateiniſchen Sprache" eine Anzahl „nützlicher Anmerkungen über die deutſche Sprache und deren Rechtſchreibung" aufnahmen[3]. Und wenn ſich endlich die ihnen verhaßte Geſchichte nicht länger ganz zurückdrängen ließ, ſo

---

1) Oft war es die Stadt, die aus leicht begreiflichem Intereſſe um die Errichtung eines philoſophiſchen Curſus bat und dazu beiſteuerte. So 1649 Landshut, wo 150 Fl. zur Anſtellung eines Profeſſors der Logik gegeben wurden, um die Studirenden nicht ſobald nach Ingolſtadt ſchicken zu müſſen. — In München dagegen, wo Logik und Caſuiſtik ſchon ſeit dem Ende des 16. Jahrhunderts vertreten waren, baten die Jeſuiten 1729, den philoſophiſchen Curſus um ein Jahr und die Theologie um das kanoniſche Recht erweitern zu dürfen. Für erſteres berufen ſie ſich auf die Thatſache, daß die Münchener Studenten die namentlich in der philoſophiſchen Facultät unheilbar verfallene Univerſität Ingolſtadt doch nicht beſuchen möchten, ſo wie, was nicht weniger bemerkenswerth iſt, darauf, daß auch den patribus Augustinis in München, den Benedictinern in Ettal und den Dominikanern in Landshut Philoſophie zu tradiren erlaubt iſt.

2) S. außer Zirngiebl 354, 377 ff. Rothfiſcher a. a. O. beſonders S. 321, 325, 335 ff., 341, 350 ff.

3) „In denen Schulen aber aus der teutſchen Sprach ein Hauptwerck machen, wäre ſicherlich deren Verderben, wie man mit allem Grund zu erweiſen im ſtand iſt", ſagt P. Maximilian Dufrene in einer Schrift vom Jahre 1765, worin er die Jeſuitenſchulen mit ſo ſchwachen Gründen und in ſo ſtümperhaftem Deutſch gegen alle Angriffe zu vertheidigen ſucht, daß die Nichtveröffentlichung derſelben ganz in ſeinem Intereſſe und in dem der Sache, für die er ficht, gelegen iſt.

sorgte doch schon der rohe Leitfaden, den Dufrene in München verfaßte (die Rudimenta historica, Augsburg 1726, worüber die Evangelischen selbst am Reichstage Beschwerde erhoben), zur Genüge dafür, daß sie ihrem System sich vollkommen einfügte. Im Uebrigen blieb aller Unterricht ein mechanischer Gedächtnißkram, wie er am widerwärtigsten in dem Religionsunterricht, falls man die jesuitische Behandlung des Katechismus so nennen darf, zu Tage trat [1]).

Selbst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts, als man auch in Rom sich der Gefahr, daß die Schulen des Ordens, früher fast ohne Concurrenz, nunmehr von den zahlreichen andern Anstalten überflügelt werden könnten, nicht verschloß [2]), fühlten sich die Jesuiten in Baiern Angesichts der steigenden Devotion und Hingabe des Volks an die Kirche [3]) noch so sicher, daß sie der ersten Angriffe, die Ickstatt, Osterwald und Andere gegen sie unternahmen, hochmüthig spotteten, und erst, als es zu spät war, mit Verläugnung einer zweihundertjährigen Vergangenheit, nur um nicht vom Staate aus dem Alleinbesitz des Unterrichtswesens verdrängt zu werden, die gründlichsten Verbesserungen in Aussicht stellten [4]).

1) Während Osterwald in einem unten wiederholt angezogenen Schreiben von 1762 bitter darüber klagt, daß man die Kinder gewöhne, „ihrer Christenlehre Fragstück hinter und vor sich so auswendig ohne Sinn und Verstand daher zu schwätzen", berichtet Rothfischer a. a. O. 349: „Die allerabgeschmacktesten und meistentheils possirlichen Fragen geben sie darüber (über Canisius) auf, z. B. man soll sagen, wie oft das Wörtchen est, oder quod in dem ganzen Canisio oder in einem Theil desselben enthalten sei? Man soll ein Stück daraus hersagen und darin das Wörtchen et oder auch alle coniunctiones oder Verbindungswörter weglassen; man soll so oft fortfahren, als das Wort Deus in dem aufgegebenen Stücke vorkommt, dieses selbst aber ja nicht aussprechen ꝛc. Und ein solches Auffagen muß so fertig geschehen, daß derjenige, der nur an einer Silbe anstoßen oder dieselbe wiederholen würde, des praemii verlustig geht".

2) Ich verweise dafür auf das lehrreiche Schreiben d. Rom 22. Juli 1752, das A. von Bucher 1, 253 mittheilt.

3) Zeugniß dessen u. a. die wachsende Zahl der Klöster (in einem Menschenalter von 98 bis 120) und die zunehmende Verschwendung von Geschenken und Vermächtnissen an dieselben, in dem nicht wohlhabenden München von 1688 bis 1748 allein 1,750,000 Fl. Friedberg a. a. O. 250.

4) S. meine Schrift über Ickstatt und das Unterrichtswesen in Baiern S. 41 Anm. 33.

Ich habe die Anfänge jenes Kampfes, soweit der Freiherr von Ickstatt, als Professor und Director der Universität Ingolstadt, Anführer und Bahnbrecher für jüngere Geister wurde, im Zusammenhang mit der von ihm vertretenen Reform des Schulwesens an einem andern Orte geschildert. Oefterer ist die verdienstliche Thätigkeit der jungen Akademie der Wissenschaften für die erste Verbreitung der Aufklärung in Baiern und neuerdings auch in gründlicher Weise der Kampf um die Geltendmachung der Kirchenhoheitsrechte von Seiten des Staats erörtert worden[1]). Geringe Beachtung dagegen hat man bisher einem Factor geschenkt, welcher, Anfangs im Verborgenen thätig, später eine Zeitlang das öffentliche Leben Baierns gleichsam beherrschte; ich meine die radicalen Tendenzen. Sie traten der Welt zuerst in dem Illuminatenwesen, auch damals schon vermischt mit edlen humanitären Bestrebungen, entgegen, bis sie, eine Zeitlang unterdrückt, verfolgt und so noch mehr verschärft, unter Montgelas' Waltung ihre zerstörende Kraft an den verrotteten Zuständen offen übten. Indem jedoch der Radicalismus, den schon Osterwald in einer freimüthigen Zuschrift an einen hochgestellten Jesuiten neben der Heuchelei als eine beklagenswerthe, aber unausbleibliche Frucht der Wirksamkeit des Ordens dargestellt hat[2]), mit gewaltsamen Mitteln der Aufklärung zur Herrschaft zu verhelfen meinte, schützte er das Volk nicht gegen bedenkliche Rückfälle in die nur scheinbar überwundenen Zustände einer dunklen Vergan-

1) Außer Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche, 249 ff., siehe H. von Sicherer, Staat und Kirche in Baiern S. 8 ff.

2) „Woher kommt es, fragt der aus dem Nassauischen stammende, zum Katholicismus übergetretene Verfasser, daß heut zu Tage die Liebe so sehr unter uns erkaltet ist, daß das Christenthum bei den meisten auf ein gezwungenes Exterieur hinausläuft, daß, ich will nicht sagen, die Ascetik, sondern eine wahre ungeheuchelte Frömmigkeit und die gemeinen sittlichen Religionswahrheiten im Munde der Weltmenschen so lächerlich gehalten werden? Woher kommt es, daß heut zu Tage mitten unter uns die gröbsten Laster von Eigennutz, Raubbegierde, Hochmuth, Betrug und Lästerung an den Menschen mißkannt werden, wenn nur diese schändlichen Heuchler vor den Augen des Volks mit affectirten Grimassen bezahlen, und den Namen betender Leute davon tragen, da man doch sonst aus ihren Früchten deutlich erkennen müßte, daß sie innerlich verruchte Religionsspötter sind?"

genheit. Nur auf dem Wege planmäßiger Erziehung, durch welche die Jesuiten den urkräftigen Stamm allmählich ihrem Willen zu beugen verstanden, konnte einem bessern Geiste Bahn gebrochen werden. Daß dafür, aller nachhaltigen Wirksamkeit des Ordens zum Trotz, den Altbaiern dankbare Empfänglichkeit geblieben, dessen haben sich schon vor hundert Jahren jene wackern Männer gefreut, welche, nicht verkümmert durch pfäffischen Druck, in Schrift und Wort als die Lehrer und Erzieher ihres Volkes auftraten.

XI.

Der Proceß Bazaine.

Nach den Zeugen-Aussagen in der Enquête parlementaire und den Proceßacten.

Von

F. v. Meerheimb.

Seit langen Jahren hat kein Proceß das allgemeine Interesse in so hohem Grade erregt, wie der in Trianon gegen den Marschall Bazaine geführte. Diesseits wie jenseits der Vogesen wurde lebhaft für oder wider den Angeklagten Partei genommen, meist ohne gründliche Kenntniß der Sachlage. Man suchte in den langen, ermüdenden Verhandlungen, in den oft einander widersprechenden Zeugenaussagen vielfach die Bestätigung der vorgefaßten Meinung, statt durch nüchterne mühsame Prüfung und einen Vergleich der Anklage mit der Vertheidigung ein deutliches Bild der Handlungsweise des Angeschuldigten und seiner Motive zu erstreben. Französische Zeitungen, wie der Constitutionel, tadelten laut, daß die Anklage erhoben worden, und fürchteten die größten Nachtheile für die Disciplin der Armee; die republikanischen Zeitungen, wie Gambetta's République française, und ein Theil der Bevölkerung der großen Städte hofften, die Verhandlungen würden den Verrath Bazaine's beweisen und so zeigen daß Frankreich nicht durch die überlegene Kraft des Feindes, sondern durch das Verbrechen eines seiner bedeutendsten Männer besiegt worden sei. In Deutschland, auch im Heere, erhoben sich viele Stimmen für Bazaine; es wurde lebhaft getadelt, daß der unglück-

liche Feldherr vor ein Kriegsgericht gestellt, mehr noch, daß er verurtheilt worden. Diese Sympathie, welche die Persönlichkeit des Angeklagten wenig zu gewinnen geeignet schien, hat einen sehr gerechtfertigten und einen ungerechtfertigten Beweggrund.

Als Metz nach langer Einschließung durch Hunger und Erschöpfung der Truppen gefallen war, schleuderte ein Advokat, den die Emeute des 4. September zum Mitgliede der Regierung Frankreichs gemacht, die Anklage des Verraths gegen den Feldherrn und die Führer der Armee von Metz in das Land. Dagegen erhob sich mit Recht das Gefühl des Berufssoldaten; es empörte sich dagegen, daß die, nach heißen Kämpfen und langen Entbehrungen besiegte Armee in ihrem Feldherrn und den Generalen von einem Unberufenen feige, unfähig und verrätherisch genannt wurde. Unberechtigt war die nicht direct ausgesprochene, aber latente Besorgniß, der Proceß könne den Ruhm deutscher Waffen mindern, wenn er zeigte, daß Bazaine's Verrath die Ursache des Falles von Metz gewesen, oder daß er die Vertheidigung schwach und lahm geführt. Weder die Hoffnung der Einen, noch die Befürchtung der Andern ist Wahrheit geworden.

Weit beschämender und kränkender als das Verbrechen eines Einzelnen war der Mangel an Pflichttreue, die Sorglosigkeit, der Leichtsinn, die klägliche Administration, die so viele Zeugenaussagen bekundeten; eine Folge des Processes ist das Bewußtsein vieler denkenden Franzosen, daß der Tag der Revanche ferner gerückt ist, als sie geglaubt, und ernste Männer im Volke und Heere Frankreichs knüpfen gerade an das Gefühl tiefer Demüthigung, welche diese Verhandlungen erregt, die Hoffnung einer sittlichen Erneuerung, der Vor- und Grundbedingung aller wahrhaften politischen und militairischen Reformen. Gewiß haben einzelne politische Parteien zu der Eröffnung des Processes gedrängt und ihn dann in ihrem Interesse auszubeuten gesucht; aber ebenso gewiß war er eine militairische Nothwendigkeit geworden.

Wenige Tage nach der Capitulation von Metz erließen Crémieux, Glais-Bizoin und Gambetta die berüchtigte Proclamation, in der gesagt wird: Bazaine a trahi, il s'est fait l'agent de l'homme de Sedan, le complice de l'envahisseur.

Am 22. December 1870 und in den folgenden Tagen erſchien in der Indépendance belge ein Brief über die Capitulation von Metz, deſſen Inhalt von faſt allen franzöſiſchen Zeitungen, wie von denen des Auslandes, im Auszuge mitgetheilt wurde. Der Verfaſſer, jetzt Lieutenant-Colonel, de Villenoiſy, ſpricht im Weſentlichen die Anklagen aus, die Rivière's ſpäterer Rapport enthielt [1]).

Von Hamburg (oder Homburg) aus ſchrieb der kriegsgefangene Colonel d'Andlau einen Brief nach Frankreich, der durch Indiscretion des Empfängers die franzöſiſchen Zeitungen durchlief. In dieſem Briefe wird Bazaine des Verrathes wie der Unfähigkeit beſchuldigt, wird erzählt, daß eine Anzahl von Generalen der Armee von Metz, die im Briefe mit den Anfangsbuchſtaben bezeichnet, von Lachaud genannt worden, ſich verſchworen, Bazaine gefangen zu nehmen, pour tenter un suprème effort. Das Unternehmen ſoll nur daran geſcheitert ſein, daß kein Marſchall oder Diviſions-General bereit war, ſich an die Spitze des Unternehmens zu ſtellen. Dieſe Anklagen fanden im Heere wie im Volke Glauben.

1871 im Herbſt erſchien anonym das bereits von Lehmann in dieſen Blättern (29, 113. 30, 131) beſprochene Werk des Oberſten d'Andlau, der im Stabe des Marſchalls geweſen: Metz. Campagne et négociations, in dem mit großer Schärfe und Bitterkeit das Verfahren Bazaine's dargeſtellt und kritiſirt wird, um deſſen Unfähigkeit und verrätheriſche Handlungsweiſe, durch perſönlichen Ehrgeiz veranlaßt, nachzuweiſen. Jedermann kannte den Verfaſſer, Bazaine beantragte die Intervention des Kriegsminiſters, pour éviter ce scandale; aber Ciſſey lehnte es in einem Schreiben vom 2. November 1871 ab, weil das Buch anonym erſchienen ſei. Villenoiſy war vom Kriegsminiſter mit 14 Tagen Gefängniß beſtraft worden. v. D(errécagaix), damals Hauptmann im Kriegsminiſterium, hatte etwa zu gleicher Zeit: La campagne de 1870 herausgegeben, eine Schrift, die im Grunde Bazaine's Handlungsweiſe ebenſo darſtellt und beurtheilt, als d'Andlau. Beide Werke wurden von den Offizieren,

1) Die große Zahl der Libelle, wie L'homme de Metz und andere, laſſe ich unberührt.

namentlich der Armee von Metz, eifrig gelesen, die Beschuldigungen um so lieber geglaubt, da es der Eigenliebe schmeichelte, zu glauben, daß nur das Verbrechen des Feldherrn das Unglück des Heeres veranlaßt habe; jedenfalls wußte ganz Frankreich und das ganze Heer, daß ein Marschall des Verraths beschuldigt worden, und sehr Viele glaubten an die Wahrheit des Vorwurfs.

Schon von Stuttgart aus hatte Canrobert am 19. Februar 1871 Bazaine brieflich aufgefordert, den ungeheuren Verläumdungen gegenüber das Stillschweigen der Verachtung zu brechen; jetzt, da die gesetzlichen Vertreter der Nation sich versammelt, forderten die Ehre und die militairische Disciplin, daß der frühere General en chef appelle hautement à la justice éclairée du pays, qui, dans sa majestueuse impartialité, saura rendre à chacun selon ses oeuvres.

Dem Reglement sur le service des places de guerre (von 1867) gemäß, sollte bald nach der Capitulation, am 2. Januar 1871, ein conseil d'enquête zusammentreten. Da der Beschluß ohne Vorwissen des Kriegsministers Gambetta gefaßt worden, schrieb dieser in folgender charakteristischer Weise an Crémieux: Qui donc a formé un conseil d'enquête pour juger Bazaine? Personne ne m'a consulté, je m'y oppose formellement, et je vous prie d'arrêter ces choses. Réponse immédiate. Gambetta.

Bazaine bereitete damals schon in Gemeinschaft mit dem Capitain de Mornay-Soult seine spätere Schrift: L'armée du Rhin vor, die mehrfache Unrichtigkeiten enthält und seltsamer Weise den gravirenden, am 10. October geschriebenen Brief zuerst mittheilt, den Boyer nach Versailles brachte.

Das oben erwähnte Reglement schreibt § 264 vor: Tout officier qui a perdu la place dont le commandement lui était confié est tenu de justifier sa conduite devant un conseil d'enquête. § 267: Le conseil d'enquête ne rend point de jugement, il donne son avis motivé sur la reddition de la place, en indiquant cequi, dans la défense, mérite l'éloge ou le blâme.

Damals hatte in Folge von Gambetta's Intervention keine Enquête stattgefunden; aber in der Enquête parlementaire über die Handlungen der Regierung vom 4. September wurde auch Ba-

zaine vernommen, und in der Sitzung vom 5. September 1871 forderte er, daß Gambetta's Verläumdungen annullirt würden, ou qu'on me fasse passer devant une haute cour de justice, pour m'expliquer et me justifier.

Thiers hatte Bazaine den, einen Tadel aussprechenden Rapport der commission d'enquête sur la capitulation de Metz mitgetheilt und stellte als chef du pouvoir exécutif am 29. Mai 1871 in der Versammlung, auf Bazaine's Wunsch [1]) den Antrag, diesen vor Gericht zu stellen, um sich über die Ereignisse von Metz zu verantworten. Le maréchal, j'en suis convaincu, est calomnié cruellement, mais un gouvernement ne peut pas combattre la calomnie.

Später stellte der Abgeordnete Bamberger, bekanntlich ein Mitglied der Partei Gambetta, denselben Antrag, der bei ihm nicht, wie bei Thiers, durch den Wunsch, den Marschall gerechtfertigt zu sehen, veranlaßt war, sondern durch die Absicht, die imperialistische Partei in Frankreichs Augen herabzusetzen.

Am 15. Mai 1872 stellte sich Bazaine als Gefangener in Versailles und bezog am 27. September die für ihn hergerichteten Gemächer in Trianon. Erst am 6. October 1873 begannen die Proceß-Verhandlungen vor dem Kriegsgericht, dessen Präsident der Herzog von Aumale war. Freilich war Aumale nicht Marschall, wie es das Reglement fordert, und mehr als 20 Jahre außer Dienst gewesen; aber Canrobert und Leboeuf hatten zur Armee von Metz gehört, Andere lehnten das Präsidium ab oder waren zu alt; so blieb keine Wahl, und es muß zugestanden werden, daß der Herzog sein schwieriges Amt mit Energie und großer Aufmerksamkeit, wenn auch nicht ohne Parteinahme gegen den Angeklagten, verwaltet hat. Die Art, wie d'Aumale Lob oder Tadel über die Zeugen bei Gelegenheit ihrer Aussagen aussprach, hat für uns etwas Befremdendes; Aehnliches geschieht aber in Frankreich bei allen Processen, wie fast

1) Bazaine hatte an Thiers geschrieben: Je n'accepte pas les blâmes qui sont énoncés dans ce rapport; il vous appartient (Ihnen gebührt es) mr. le président, de me traduire devant un conseil de guerre. J'attends l'ordre de comparaître devant des juges qui m'écouteront.

jede Nummer der gazette des tribunaux nachweiſt. In dem jüngſt verhandelten Proceſſe gegen hochſtehende Theilnehmer einer Actiengeſellſchaft wurden den Angeklagten vor ihrer Verurtheilung von dem Präſidenten empfindliche Vorwürfe gemacht.

Die ſechs Richter waren Diviſions-Generale, ältere Männer, die unter Louis Philipp wie unter Napoleon III. gedient, ebenſo die vier Erſatzrichter. Der Rapport war auf Grund der Voruntersuchung (instruction) von General Rivière ausgearbeitet, einem Ingenieur-Offizier, der erſt 1870 Brigade-General geworden. Der Diviſions-General Pourcet, Großoffizier der Ehrenlegion, hatte als Regierungscommiſſar nach der Vernehmung der Zeugen die Anklage zu erheben und zu begründen. Der von Bazaine zum Vertheidiger gewählte Advokat Lachaud war durch den Proceß der Madame Lafarge, die er ebenfalls vertheidigt hatte, allgemein bekannt geworden. Die Anklageſchrift Rivière's, denn ſo darf man dieſen „Rapport" nennen, iſt voll leidenſchaftlicher Parteinahme gegen den Angeklagten, ſie hält im Weſentlichen alle Beſchuldigungen aufrecht, die d'Andlau in ſeinem Werke: Metz. Campagne et Négociations ausgeſprochen. Die Zeugenausſagen in der Voruntersuchung ſind nicht veröffentlicht, nur Einzelnes iſt bei den Verhandlungen des Proceſſes bekannt geworden. Dagegen ſind die dépositions aller Zeugen in der Enquête parlementaire unter St.-Marc-Girardin's und nach deſſen Tode unter Graf Daru's Präſidium, wie die Berichte derſelben, gedruckt worden, und Niemand, der dieſe Ausſagen lieſt, kann daran zweifeln, daß der Proceß eine Nothwendigkeit geworden war. Wirklich forderte ihn faſt die ganze Armee, wie das Volk: die Einen, weil ſie die Rechtfertigung des Marſchalls und die dann folgende Beſtrafung ſeiner Verläumder erwarteten, die Anderen, weil ſie ſeine Verurtheilung hofften. Ohne Kenntniß dieſer dépositions läßt ſich der Verlauf des Proceſſes ſchwer verſtehen; nur wegen dieſer vorausgegangenen und bekannt gewordenen Ausſagen mußte auf einzelne Punkte ein beſonderes Gewicht gelegt werden; auch ſprechen ſich dort einzelne Zeugen, wie ich weiterhin im Einzelnen zeigen werde, weit rückhaltloſer und beſtimmter aus, als vor dem Kriegsgericht. Auf Grund des von Rivière verfaßten Rapports, dem Ergebniß der Voruntersuchung, wurde Bazaine angeklagt: de s'être rendu cou-

pable le 28. Octobre 1870 devant Metz: - 1) d'avoir capitulé avec l'ennemi et rendu la place de Metz, dont il avait le commandement supérieur sans avoir épuisé tous les moyens de la défense dont il disposait et sans avoir fait tout ce que lui prescrivaient le devoir et l'honneur. 2) d'avoir, comme commandant en chef de l'armée devant Metz, signé en rase campagne une capitulation qui a eu pour résultat de faire poser les armes à ses troupes. 3) de n'avoir pas fait, avant de traiter, verbalement et par écrit, tout ce que lui prescrivaient le devoir et l'honneur.

Die Anklage des Verraths iſt alſo hier ſo wenig wie in der ſpäteren Anklage-Acte Pourcet's erhoben, wenngleich die Verhandlungen Bazaine's mit dem Feinde, wie mit der Regentſchaft, und die politiſchen und die perſönlichen Motive, die ihn dabei geleitet haben, zur Beurtheilung ſeiner Handlungsweiſe in Unterſuchung gezogen werden mußten. Der Marſchall wird angeklagt, die Feſtung Metz, die mit ihrer Beſatzung ihm unterſtellt war, übergeben und mit der Armee im freien Felde capitulirt zu haben, ohne bei der Vertheidigung alle Mittel des Widerſtandes erſchöpft zu haben. Vielfach iſt der Widerſpruch erhoben, daß eine Armee, die angelehnt an eine Feſtung ſei, nicht en rase campagne ſtände, und der Wortlaut ſcheint dafür zu ſprechen. Aber es iſt eben nur ein Schein. Zur Feſtung gehört ihre Beſatzung, nicht aber eine Armee von 150,000 Mann; wenn ein ſolches Herr im Schutze einer Feſtung mit deren detachirten Forts ſteht, ſo iſt das eine Verbeſſerung, keine Verſchlechterung ſeiner Lage. Nach der Schlacht am 18. Auguſt wäre die Armee ohne Metz und ſeine Forts weit früher zur Capitulation gezwungen oder geſchlagen und zerſprengt worden. Bazaine ſagt ſelbſt, daß er in ſeiner Stellung bei Metz 200,000 feindlicher Soldaten über zwei Monate habe neutraliſiren können, um Frankreich Zeit zu neuen Organiſationen zu geben: ein Reſultat, das er durch Schlachten im freien Felde nicht hätte erreichen können; rase campagne iſt im Geſetze nur der Gegenſatz zu place. Auch Lachaud macht keinen Verſuch, dieſen unbegründeten, von deutſchen Zeitungen erhobenen Einwand gegen die Anklage zu erheben. Wenn Mack ſich auf die Feſtung Ulm, Maſſenbach auf eine Feſtung bei Prenzlau, Dupont

auf eine bei Baylen hätten ſtützen können, ſo würde darin Niemand einen Entſchuldigungsgrund für die Capitulationen geſehen haben. Ulm iſt befeſtigt worden, um mit ſeinen Forts einer geſchlagenen oder nicht ganz organiſirten Armee als Stütze und Sammelpunkt dienen zu können.

Es iſt das allerdings eine der weſentlichſten Fragen, wie aus dem Wortlaut der weiterhin angeführten Paragraphen des code militaire hervorgeht. Jeder General, der im freien Felde capitulirt — ohne Ausnahme — ſoll abgeſetzt (destitué) werden; hat aber die Truppe bei der Capitulation die Waffen niedergelegt (déposé) oder hat er vorher nicht Alles gethan, was Pflicht und Ehre fordern, ſo ſoll er mit dem Tode und der dégradation militaire beſtraft werden.

Da nun bei Metz die Waffen abgelegt wurden, ſo konnte das Kriegsgericht in dieſer Frage gar nicht anders erkennen als es gethan. Man mag es tadeln, daß die kriegsrechtliche Unterſuchung verhängt worden, daß die Anklage auf Grund auch dieſes Paragraphen erhoben, man mag das Geſetz zu drakoniſch finden; aber die Richter mußten den Acten und Geſetzen gemäß erkennen, daß der vorliegende Fall unter die vom Geſetzgeber mit einer beſtimmten Strafe bedrohte Kategorie gehöre.

Das Geſetz wendet ſeine äußerſte Schärfe gegen die Capitulation im freien Felde, weil dort die Armee die Möglichkeit hat zu ſchlagen oder auszuweichen. Vielleicht hatte Bazaine die Freiheit zu ſchlagen; die Freiheit auszuweichen hatte er nicht mehr. Man kann daher gegen die Anwendbarkeit des § 210 geltend machen, daß Bazaine mit Metz ſtand und fiel. Die Armee lehnte ſich an die Feſtung und die Forts; erſt wenn er den Gürtel, den der Feind um ihn gezogen, durchbrach, war er im freien Felde; dort würde er wahrſcheinlich vernichtet worden ſein; aber zur Capitulation konnte er nicht gezwungen werden. In jedem Falle zog er Nutzen aus ſeiner Stellung bei Metz; die Nähe der Feſtung war ein Vortheil, aus dem ſich ſchwer eine Entſchuldigung ſeiner Handlungsweiſe herleiten läßt. Die ältere franzöſiſche Geſetzgebung hatte den Fall einer Capitulation im freien Felde nicht vorgeſehen; erſt nach Dupont's Capitulation von Baylen (1808) ließ Napoleon I. durch ein Decret

vom 1. Mai 1812 über jede Capitulation im freien Felde die Todesstrafe verhängen, was in dem jetzt geltenden Gesetze von 1857 in der oben angegebenen Weise gemildert ist.

Der Artikel 210 lautet im code de justice militaire: Tout général, tout commandant d'une troupe armée, qui capitule en rase campagne est puni: 1) de la peine de mort, avec dégradation militaire, si la capitulation a eu pour résultat de faire poser les armes à sa troupe, ou si avant de traiter verbalement ou par écrit, il n'a pas fait tout ce que lui prescrivaient le devoir et l'honneur. 2) de la destitution dans tous les autres cas.

Der Artikel 209 des code militaire lautet: Est puni de mort, avec dégradation militaire, tout gouverneur et commandant qui, mis en jugement après l'avis d'un conseil d'enquête, est reconnu d'avoir capitulé avec l'ennemi et rendu la place qui lui était confiée, sans avoir épuisé tous les moyens de la défense dont il disposait, et sans avoir fait tout ce que prescrivait le devoir et l'honneur.

Die Mitglieder der 1807 ernannten Militair-Reorganisations-Commission, darunter Scharnhorst, Gneisenau, Boyen, Grolmann, erklärten es für nöthig, über sämmtliche Capitulationen, „sei es im freien Felde oder in Festungen" Untersuchungen anzuordnen „zur Läuterung des Offizier-Corps von allen Compromittirten und zur Bestrafung der Schuldigen", wie es die Königliche Vorlage gefordert hatte. In demselben Sinne sagt die Instruction für die Immediat-Untersuchungs-Commission vom 14. November 1807 „daß über sämmtliche Capitulationen, sei es im freien Felde oder in den Festungen Untersuchungen anzustellen sind". Beide betrachten jede Capitulation, die nicht in der Festung, also von der Garnison geschlossen wird, als eine „im freien Felde".

Der General Coffinières de Nordeck war Gouverneur von Metz; als er sich aber am 26. October im Kriegsrathe allein gegen die Capitulation erklärte, suspendirte ihn Bazaine als General en chef, auf Grund eines Decrets vom 3. November 1863 sur le service des places, übernahm damit die Verantwortung auch für die Festung und unterzeichnete allein die Capitulationsacte für die Festung und die Armee.

Es mag hier bemerkt werden, daß ein großer Theil der Schuld für die Führung der Vertheidigung Coffinières wie den General Soleille trifft, die Beide jeden energischen Entschluß des Marschalls zu bekämpfen und in der Ausführung zu lähmen suchten; wenn also hier Coffinières sich weigerte, die Capitulation zu unterzeichnen, so hatte er nur die Absicht, sich selbst zu decken und die Verantwortung von sich abzulehnen.

Gewiß läßt sich Manches gegen die weite, der Subjectivität des Richters freien Spielraum lassende Fassung dieser Paragraphen einwenden, denn welche Mittel der Vertheidigung Pflicht und Ehre vorschreiben, ist in jedem einzelnen Falle schwer zu bestimmen. Andererseits läßt die Bestimmung, daß jede Capitulation im freien Felde, bei welcher die Waffen niedergelegt sind, mit dem Tode und der Cassation bestraft werden soll, gar keine Milderung zu und trägt den möglicher Weise zwingenden Umständen keine Rechnung.

Das Reglement sur le service dans les places de guerre sagt § 255: Le commandant ne doit pas oublier que les lois militaires condamment à peine de mort, avec dégradation militaire, le commandant qui capitule sans avoir forcé l'ennemi à passer par les travaux lents et successifs des siéges, et avant d'avoir repoussé au moins un assaut au corps de place sur les brèches practicables. Die Verantwortung für die Capitulation von Metz hatte Bazaine, wie gesagt, übernommen und unterzeichnete die Acte allein.

Die Kriegsgesetze aller Länder, namentlich was die Capitulation von Festungen betrifft, sind streng und müssen es sein; nach dem unglücklichen Feldzuge von 1806 wurden alle Commandanten, die capitulirt hatten, vor ein Kriegsgericht gestellt, die von Cüstrin, Stettin, Magdeburg z. B. zum Tode und zur Cassation verurtheilt, was nur die Königliche Gnade milderte. Allerdings wurden die Untersuchungen nicht öffentlich geführt; aber im heutigen Frankreich wären geheime Verhandlungen unmöglich, auch nutzlos, wenn es sich darum handelt, die Ehre des Verläumdeten herzustellen. Freilich ist es kläglich, wenn ein Volk nach gewaltigen Niederlagen einen Trost darin sucht, Einzelne des Verraths zu beschuldigen; aber das ist keine specifisch französische, sondern eine allgemein menschliche, sehr verächtliche Schwäche.

In Amsterdam wurden 1672 die Brüder de Witt ermordet, weil der Pöbel sie für Verräther hielt; Mack und Cobenzl in Oesterreich, Massenbach, Haugwitz, Lombard, viele Festungs-Commandanten wurden in Preußen für vom Feinde erkaufte Verräther gehalten, während sie nur mit der Masse ihrer Ankläger dieselbe Schwäche, moralische Feigheit und Rathlosigkeit theilten. Die Geschichte aller Zeiten und Völker zeigt ähnliche Beispiele. Wo so schwere Beschuldigungen gegen hochgestellte Führer des Heeres Glauben fanden, war eine gerichtliche Untersuchung nothwendig: es mußte das Maß der Schuld, das den Einzelnen traf, klar gelegt und festgestellt werden. In einer Zeit, in welcher die Begriffe von Recht und Pflicht verwirrt und erlahmt, das Gefühl dafür stumpf geworden, muß die Standarte des Rechts und der Pflicht hoch erhoben werden: es ist das die Bedingung einer sittlichen Regeneration, wie sie Preußen in schwerer Arbeit während der französischen Herrschaft errungen, ohne vor verletzenden, tief einschneidenden Maßregeln, wie die der Einsetzung der Untersuchungs-Commission über alle Capitulationen, der Tribunale bei den Truppentheilen und der Kriegsgerichte zurückzuschrecken. Und darin liegt ein großer Unterschied gegen das Verfahren in Frankreich, wo bis jetzt nur Bazaine vor ein Kriegsgericht gestellt und nach der vollen Strenge der Gesetze verurtheilt worden ist.

Die unter dem Vorsitz der Brüder König Friedrich Wilhelm's III., der Prinzen Heinrich und Wilhelm, aus Generallieutenant v. L'Estocq und anderen verdienten Offizieren im November 1807 gebildete Immediat-Commission zur Untersuchung der Capitulatonen und sonstigen Ereignisse im Kriege 1806/7 sagt in einer späteren Eingabe d. d. 13. Januar 1812 an den König: „Es giebt nur ein Mittel Verbrechen zu verhindern, das sind Strafen. Die Furcht, daß diese unausbleiblich folgen werden, kann allein den kühnen Bösewicht, den Feigen, den Furchtsamen und den Schwachkopf im Zaune halten. Man lasse dem Menschen dieser Gattung nur einen Schein von Hoffnung, er könne der Strafe entgehen, und er wird allein nach seiner Leidenschaft und nach seiner Ansicht handeln, sobald nicht sein Leben oder ein anderes bedeutendes persönliches Interesse auf dem Spiele steht. Jede Festung muß so lange vertheidigt werden, als dies mög-

lich ist; alle anderen Rücksichten, ob die Stadt werde zerstört werden, ob die Bürgerschaft leiden, Entsatz erwartet werden könne, ob es in politischer Hinsicht besser sei zu capituliren, verdienen nie Rücksicht. Die Befehlshaber der Besatzung sind in dieser Hinsicht Maschinen, die ihnen anvertraute Festung ist ihre Welt. . . . . Keinem der Gouverneure, Commandanten und Stabsofficiere in Ew. Majestät Festungen würde es eingefallen sein, ohne Noth zu capituliren, wenn sie überzeugt gewesen wären, daß eine Kugel sie unausbleiblich erwarte, wenn sie nicht nachweisen könnten, es sei unmöglich gewesen, die Festung länger zu vertheidigen. Wird die erkannte Strafe nur gemildert, so laufen Ew. Majestät Gefahr, in jedem Kriege dieselben Auftritte zu sehen." Die Commission widerräth es, das Strafurtheil zu mildern, wo Offizlere sich nur gegen die Capitulation erklärt haben. „Der Aelteste unter ihnen hatte die Pflicht, den Oberbefehl in der Festung zu übernehmen und dieselbe bis aufs Aeußerste zu vertheidigen, wenn der Commandant die Absicht, zu capituliren, zu erkennen gab." Dem strengen und ernsten, ja herben Sinn, der sich in solchen Worten aussprach, verdankt Preußen seine militairische und politische Wiedergeburt; auf die Thätigkeit dieser Immediat-Commission ist in Frankreich bei den Proceß-Verhandlungen wie in Zeitungen vielfach hingewiesen werden.

Sehr wahr sagt ein Schriftsteller unserer Tage [1]): „Der Kampf um das Recht ist eine Pflicht des Berechtigten gegen sich selbst; die Bedingung der moralischen Existenz ist das Recht, dessen Behauptung eine Pflicht der moralischen Selbsterhaltung, dessen Aufgeben moralischer Selbstmord." Mit dem abstracten Bestehen des Rechts ist es nicht gethan, das Recht muß behauptet werden, und wer wagt es zu verletzen, muß bestraft werden. Und wer hätte die Pflicht, das Recht zu behaupten, in höherem Grade als der Staat, vor allem als Frankreich in seiner jetzigen Lage, das noch heute um seine staatliche Existenz ringt, deren einzige Gewähr das Heer ist.

Um die Disciplin der Armee zu wahren, das Pflichtgefühl zu beleben, alle moralischen Elemente zu wecken, mußte der eiserne Arm

1) Ihering.

des Gesetzes den Schuldigen ergreifen, wenn auch die Untersuchung viel Pflichtvergessenheit, Sorglosigkeit und Trägheit unerbittlich an das Licht zog; wo solche Anklagen tausendfältig ausgesprochen und geglaubt wurden, mußte eine gerichtliche Untersuchung verhängt werden und an die That das Maß des Gesetzes gelegt werden; sonst wurde der code militaire ein leeres Wort, ein wesenloser Schein.

Die einem solchen Aufsatz in dieser Zeitschrift gesteckten Grenzen würden weit überschritten werden, wenn alle Einzelheiten, die Bazaine graviren, alle Widersprüche der Zeugen, alle Sophismen der Vertheidigung hervorgehoben werden sollten. Die stenographischen Berichte mit den Anlagen füllen 633 eng gedruckte Seiten in groß Quart. Nach dem Schluß der Vernehmung der 325 Zeugen, die großentheils mehrere Male erscheinen mußten, verlas General Pourcet die Anklageacte. Sie ist weniger leidenschaftlich als Rivière's Rapport, strenger sachlich und in würdigerem Tone gehalten; Lachaud, der redegewandte Advokat, ist dem alten Militair in keiner Weise gewachsen. Gewohnt, vor einer französischen Jury zu plaidiren, wendet sich der Vertheidiger an das Gefühl, die Leidenschaft, die Phantasie der Richter, nicht an das nüchterne Urtheil. Declamatorisch, bald leidenschaftlich schreiend und gesticulirend, bald mit von Thränen erstickter Stimme redend, sucht er oft unwesentliche Dinge, die Pourcet kaum oder gar nicht erwähnt, wortreich zu widerlegen; andere entscheidende Punkte der Anklage beantwortet er gar nicht.

Dem chronologischen Gange der Anklageacte Pourcet's folgend, mögen hier nur einige der wesentlichsten Punkte, unter steter Berücksichtigung von Lachaud's Vertheidigung, hervorgehoben werden. Trotz meiner entgegengesetzten Ueberzeugung bin ich der Ansicht, daß dieser den Hauptaccent auf die Unanwendbarkeit des Gesetzesparagraphen über Capitulationen en rase campagne für den vorliegenden Fall hätte legen sollen. Ebenso hätte Lachaud in höherem Grade geltend machen können, wie abnorm die ganze Situation war und wie wenig sich des Marschalls Handlungsweise nach Gesetzen — für normale Verhältnisse gegeben — beurtheilen lasse. Der Kaiser, dem der Feldherr Treue geschworen, war gefangen, die Regentin in England, er selbst isolirt in Metz, eine illegale Regierung herrschte in Frankreich; es blieb nur das Vaterland, aber in wem war es per-

ſonfiscirt? Freilich hätte auch eine ſolche Vertheidigung den Richtern wenig Eindruck machen können, da Bazaine, wie ſich weiterhin zeigen wird, die kaiſerliche Regierung verläugnete, nachdem er die Nachricht von der Gefangenſchaft des Kaiſers und von der Revolution des 4. September erhalten und erſt bei veränderter politiſcher Conſtellation wieder mit ihr anzuknüpfen ſuchte. Das Recht, ſich auf den an ſich vollſtändig und einzig begründeten Standpunkt des eidestreuen kaiſerlichen Offiziers zu ſtellen, hatte er damit verloren.

Am 12. Auguſt 1870 hatte Bazaine den Oberbefehl übernommen; der Abmarſch der Armee in der Richtung auf Verdun, zu deſſen Beſchleunigung der Kaiſer in den folgenden Tagen drängte, war beſchloſſen; auf Grund ſeiner Uebereinſtimmung mit dieſen Beſchlüſſen hatte er den Oberbefehl erhalten. Lachaud bemüht ſich, Rivière's Rapport und deſſen Tadel von Bazaine's Handlungsweiſe am 6. Auguſt zu widerlegen, aber ganz nutzlos; denn es handelte ſich nicht mehr um die Ergebniſſe der Voruntersuchung (instruction), ſondern um die der gerichtlichen, die allein Grundlage von Pourcet's Anklage bildeten. Pourcet hatte aber alle Ereigniſſe vor dem 12. Auguſt unberückſichtigt gelaſſen.

Die Anweſenheit des Kaiſers im Hauptquartier war Bazaine eine Laſt; ſie war auch militairiſch ein Nachtheil, wie die jedes Monarchen, der nicht ſelbſt das Heer führt. Vielleicht darf hier an Blücher's Toaſt auf Schwarzenberg erinnert werden: „Auf das Wohl des Feldherrn, der drei Monarchen in ſeinem Hauptquartier hatte und uns doch zum Siege zu führen wußte". Am 15., ſpäteſtens am 16. konnte der begonnene Abmarſch mit mehreren Corps fortgeſetzt werden, wenn auch die letzten Corps in ein verluſtreiches Arrieregarden-Gefecht verwickelt wurden. Ob Bazaine von vorn herein die Abſicht hatte, bei Metz zu bleiben, ob er aus Unentſchloſſenheit zu lange gezögert, oder aus anderen Motiven, will ich nicht entſcheiden; ſeine verſchiedenen Angaben, wie ſeine Depeſchen an den Kaiſer, den Kriegsminiſter und Mac Mahon widerſprechen ſich mehrfach. In ſeiner Schrift: L'armée du Rhin ſagt er, er habe die Armee nach den Ebenen der Champagne führen wollen, während er vor dem Kriegsgericht erklärte, er habe, de concert mit dem Kaiſer, eine Stellung öſtlich von Verdun einnehmen wollen. Am 16. früh

war der Kaiſer abgereiſt, alle Vorbereitungen zur Fortſetzung des Abmarſches waren unter ſeinen Augen getroffen. Des Marſchalls Leboeuf bekannte Bitte, den Abmarſch aufzuſchieben, gab Bazaine die gern ergriffene Gelegenheit, einſtweilen bei Metz zu bleiben. Als dann der Angriff durch die Preußiſchen Truppen erfolgt, häuft er ſeine Reſerven hinter dem linken Flügel an: er war vor Allem beſorgt, nicht von Metz abgedrängt zu werden.

Am 17. Auguſt telegraphirte er an den Kaiſer und Mac Mahon: Je pense pouvoir reprendre mon mouvement après demain, en prenant la direction plus au nord und etwas ſpäter an Palikao: J'arrête quelques heures mon mouvement, pour mettre mes munitions au grand complet. In der Depeſche vom 19. ſagt er dem Kaiſer: Je compte toujours prendre la direction du nord, während er am 16. Abends den Offizieren ſeines Stabes erklärte: Il faut sauver l'armée française et revenir sous Metz, und am Abend des 18. tröſtend ſagte: Nous avons fait ce soir, ce que nous aurions fait demain. Der Kaiſer, wie Palikao und Mac Mahon mußten nach ſeinen Depeſchen glauben, daß er den Marſch eheſtens ausführen werde.

Bazaine war wahrſcheinlich vom Abend des 16. an, wenn nicht früher, entſchloſſen die Umgebung von Metz nicht mehr zu verlaſſen. Es läßt ſich Vieles dafür anführen, daß es militairiſch, bei dem Zuſtande ſeiner Armee und der Unfähigkeit des Stabes, verſtändige Marſchdispoſitionen zu treffen, das Beſte geweſen ſei; aber dann mußte es der général en chef ſeinem Souverain offen erklären. Mit Unrecht ſagt Lachaud, Bazaine ſei ſelbſtſtändig geweſen und in ſeiner Stellung nicht an Napoleon's Befehle gebunden; konnte ihn doch der Kaiſer jeden Augenblick ſeines Commando's entheben. Die Verbindung nach Norden und Oſten war noch mehrere Tage nach der Schlacht bei Gravelotte frei; ein ſolcher Befehl und des Marſchalls etwaiger Nachfolger konnten alſo noch am 22. nach Metz gelangen.

Die ſtete Sorge Bazaine's um ſeinen linken Flügel, ſeine Vertheidigung „der Linie von Amanvillers" ſprachen dafür, daß er die Abſicht des Marſches nach Norden aufgegeben; mehr noch ſpricht dafür, daß er das Debouché nach der Straße von Thionville gar nicht beſetzen wollte; die Stellung bei St. Privat nahm das 6. Corps

erſt auf Canrobert's beſondere Forderung ein. Soleille's unrichtige Meldung über den Mangel an Munition vom Abend des 16. gab einen geeigneten Vorwand, die Zögerungen zu entſchuldigen.

Wenn der Marſchall der Meldung des Artillerie-Generals geglaubt hat, ſo trifft ihn der Vorwurf, daß er nicht geſucht, die Richtigkeit einer ſo überraſchenden und wichtigen Nachricht näher zu prüfen. In der That waren am 17. noch 80,000 Granaten und 16 Millionen Patronen vorhanden. An Lebensmitteln fehlte es keineswegs: jeder Soldat hatte wenigſtens noch einige Portionen bei ſich. Trotz des Befehls du licenciement du convoi am 15. waren viele Wagen noch auf dem Plateau angekommen. Der Convoi des großen Hauptquartiers hatte allein Lebensmittel für die ganze Armee auf 1½ Tage; am 17. früh waren 450 Wagen mit Lebensmitteln eingetroffen, die Bazaine hatte holen laſſen, weil der Intendant Préval ihm gemeldet, er wiſſe nicht, was in Gravelotte ſei. Der General-Intendant Wolf hatte ihm am 16. gemeldet, que des approvisionnements considérables étaient préparés à Verdun.

Alle dieſe Thatſachen verſucht Lachaud mit keinem Worte zu widerlegen; weder Mangel an Munition, noch an Lebensmitteln hinderten den Marſchall am 17. und ſpäter, den Marſch nach Verdun oder nach Norden fortzuſetzen, oder den Feind am 17. früh anzugreifen.

Mit Unrecht ſagt der Vertheidiger, Bazaine übernehme edelmüthig ſelbſt alle Verantwortung und ſuche ſie von ſeinen Untergebenen abzuwälzen; im Gegentheil erklärt der Marſchall z. B. bei Gelegenheit der Marſchdispoſitionen für den 14., er habe die Befehle gegeben, aber die Führer hätten ſie nicht auszuführen verſtanden, ebenſo führt er ſpäter eine Reihe von Befehlen zu kleinen Offenſivunternehmungen an, die niemals ausgeführt ſeien. Das iſt aber eine traurige Entſchuldigung für einen général en chef, die man bei keinem Sergeanten gelten ließe.

Am 18. früh erhielt er die Nachricht, daß ſein rechter Flügel bedroht ſei; obwohl er damals nur von dort aus nach Norden debouchiren konnte, gab er rein defenſive Befehle, gab Bourbaki, dem Commandeur der Reſerve, plein pouvoir, und blieb ſelbſt, trotz wiederholter ungünſtiger Meldungen in ſeiner Wohnung. Erſt um 3½ Uhr ſtieg er zu Pferde; Mr. de Chelus, von Canrobert ge-

ſchickt, meldet die Gefahr, und endlich will Bazaine eine Diviſion der Garde zu ſeiner Unterſtützung ſchicken; da erhält er ein Billet que tout va bien au 6. Corps, und die erbetene Diviſion wird nicht abgeſendet. Wer dies myſteriöſe Billet geſchickt, iſt unbekannt; Bourbaki lehnt es entſchieden ab. Bazaine ritt nicht nach dem rechten Flügel, ſondern ſchien nur für den linken beſorgt; ſeine Cavallerie-reſerve, zum großen Theil „restait entassé dans l'étroite vallée de Châtel St. Germain.“ Ein ſpäteres Bleiſtiftbillet Canrobert's, das die Ueberlegenheit feindlicher Artillerie meldete, beantwortete er nicht einmal; 90 Geſchütze und 10 Regimenter Cavallerie ließ er ungebraucht; durch einige Batterien der Garde hatte er Canrobert unterſtützt. Dann gab er durch Baumont dem General Bourbaki Befehl, de rentrer ou de rester sur le plateau de Gres la Chêne et d'en prévenir Canrobert und ſagte gleich darauf 2 Garde-Offizieren, Lacale und de Sarcy: C'est inutile de continuer, la garde va rentrer dans ses campements. — Hier widerſprechen ſich die Ausſagen der Zeugen; Lachaud meint, Bazaine ſei Lacale ſchon um 4 Uhr begegnet und dann erſt, als er ſich von der geänderten Situation überzeugt, hätte er Baumont den Befehl, de rester sur le plateau, gegeben. Um 5 Uhr ſoll er Chapier geſagt haben: Allons rejoindre Bourbaki, la réserve est nécessaire. Aber Bourbaki war gar nicht auf dem Marſche zu Canrobert.

Schon um halb 6 Uhr, als der Marſchall einzelne Flüchtlinge auf der route de Saulny erblickte, rief er: Que faire avec des telles troupes; aber damals hielten das 6. und 4. Corps noch ungebrochen Stand; ſchon um 7 Uhr kehrte er vom Plateau von Plappeville in ſeine Wohnung zurück und gab den Corps-Generalen Befehle, ſich auf die Forts zurück zu ziehen, alſo ehe er Canrobert's ſpäteren échec kannte. Depuis le 16. soir il était uniquement préoccupé de ramener l'armée dans le camp rétranché, ſagt Pourcet. In der That erkennt man den kampfesfreudigen Führer vom 14. und 16. am Schlachttage von St. Privat nicht wieder.

Aber, ſagen ſeine Vertheidiger, wer kann ihn deshalb des Verraths anklagen? Das hat auch die Anklageacte des Regierungscommiſſars nicht gethan; ebenſo wenig iſt er wegen angeblicher Verrätherei vor Gericht geſtellt worden. Die Anklage behauptet nur, er habe

mit der Armee capitulirt, ohne vorher Alles gethan zu haben, was Pflicht und Ehre fordern. Und vom 16. bis zum 19. iſt ſeine Handlungsweiſe dem Kaiſer, dem Kriegsminiſter und Mac Mahon, wie ſeinen Corpsführern gegenüber, weder offen noch loyal, ſeine Sorgfalt für das Heer, deſſen ausreichende Approviſionirung eine Frage von höchſter Bedeutung war, eine ungenügende. Der Bericht des verwundeten Soleille durfte ihm nicht genügen, um daraufhin die, in Uebereinſtimmung mit dem Kaiſer beſchloſſene Bewegung aufzugeben. Er war ohnehin dazu entſchloſſen, vielleicht weil er es für militäriſch richtig hielt und glaubte, daß Metz nach dem Abmarſch des Heeres nur wenige Tage gehalten werden könne; dann, weil er ſo die erſehnte Selbſtſtändigkeit bewahrte; bei Verdun oder Chalons wäre er mit dem Kaiſer wieder zuſammengetroffen. Dem Heere, dem die Schlacht am 16. als Sieg der franzöſiſchen Waffen dargeſtellt worden, ſcheute er ſich einzugeſtehen, daß eben dieſer Tag den Abmarſch des Heeres mindeſtens unendlich erſchwert hatte. Vielleicht verhinderte die nationale Eitelkeit den Marſchall und Lachaud, den Verluſt der Schlacht einzugeſtehen und die Vertheidigung weſentlich darauf zu ſtützen, daß der Abmarſch nach dem 16. unausführbar geworden. Freilich würde der Ankläger dagegen geltend gemacht haben, daß Bazaine in den folgenden Tagen und noch ſpäter die Abſicht, auf Verdun oder nach Norden zu marſchiren, in ſeinen Depeſchen an den Kaiſer und Kriegsminiſter wiederholt ausgeſprochen hat.

Wie wenige wiſſen in ſolcher Lage, von ſtreitenden Gefühlen und verſchiedenen Rückſichten beſtimmt, die volle geiſtige Klarheit zu bewahren und, ſelbſtlos, den als nothwendig erkannten Beſchluß mit eiſerner Conſequenz durchzuführen. Zu dieſen bevorzugten Naturen gehörte Bazaine nicht, und ſein langes Dienſtleben in Algerien, wie ſpäter in Mexiko, mag ſeine Neigung zum Temporiſiren, zu Winkelzügen, den Mangel an Gradheit und Offenheit, der weiterhin noch mehr hervortreten wird, entwickelt haben.

Eine der wichtigſten Fragen, wann und durch welche Depeſchen der Marſchall Kenntniß von der Bildung und dem Marſche der Armee von Chalons erhalten, iſt nicht vollſtändig aufgeklärt. Er räumt ein, die vom 18. datirte empfangen zu haben, in welcher Mac Mahon ſchreibt: Demain soir les troupes sous mes ordres

seront réorganisées, je prendrai position entre Epernay et Reims pour me railler à vous, ou marcher sur Paris, selon les circonstances. Den Inhalt dieſer Depeſche verſchwieg er ſeinen Generalen, „um ihn nicht in weiteren Kreiſen bekannt werden zu laſſen“. Dagegen beſtreitet er entſchieden, die ſogenannte Depeſche Lewal erhalten zu haben, was die Oberſten Lewal und d'Andlau behaupten. Nach der Ausſage ſeines Adjutanten Mornay-Soult iſt dieſe, Mac Mahon's Marſch zum Entſatz meldende Depeſche chiffrirt geweſen, hat alſo nicht von Lewal ſofort geleſen werden können. Pourcet ſagt bei dieſer Gelegenheit in der Anklageſchrift: De l'aveu de Mr. de Mornay ce qu'il donnait comme l'expression de la verité n'était que le résultat d'un concert entre lui et le maréchal. Dann hätten allerdings deſſen günſtige Ausſagen keinen Werth und könnten nur Mißtrauen gegen die Abſichten des Marſchalls veranlaſſen. Aber ich habe dieſes Geſtändniß Mornay's in den ſtenographiſchen Berichten nicht gefunden; andererſeits widerlegt Lachaud dieſe Behauptung Pourcet's, welche die ſo günſtige Erklärung eines Entlaſtungszeugen völlig entkräften würde, mit keinem Worte.

Kurz nach dem 23. hat der Marſchall Vorbereitungen zum Ausmarſch getroffen, ſie aber auf Soleille's und Coffinières' Einreden wieder aufgegeben, um am 26. einen Durchbruch nach Norden zu verſuchen. An dem Tage war ſtrömender Regen, er berief ſeine Corps-Generale nach Grimont, um deren Meinung über die Ausführbarkeit eines Ausfalles zu vernehmen.

Die Frage, ob er die oben erwähnte Depeſche Lewal erhalten, iſt von ſo großer Wichtigkeit, weil die ganze Situation verändert wurde, wenn Entſatz anrückte. Das aber verſchwieg er ſeinen Generalen, wie die Exiſtenz der Armee von Chalons, und letztere Thatſache kannte er nach eigenem Geſtändniß durch die Depeſche vom 18. Ebenſo hatte er ſich nicht darüber ausgeſprochen, daß Soleille am 22. einen Bericht eingereicht, der ſeine Meldung vom 16. Abends über Munitionsmangel aufhob; die Armee war ausreichend mit Munition verſehen; freilich hatte das Bazaine in einem ſeiner Armeebefehle erwähnt; aber mit einer für die Verhältniſſe charakteriſtiſchen Sorgloſigkeit war dieſe unendlich wichtige Mittheilung von den Generalen überſehen oder vergeſſen worden. Jedenfalls bildete die Mei-

nung, daß es an ausreichender Munition fehle, die Grundlage ihres Raisonnements und ihres Gutachtens am 26., und Bazaine wie Soleille sagten kein Wort, ihren Irrthum aufzuklären. Ebenso hatte der Marschall schon am 16. durch den Intendanten Wolf erfahren, daß in Verdun bedeutende Approvisionements aufgehäuft waren. Das läßt doch nur die folgende Deutung zu:

Der Marschall wollte Metz nicht verlassen, weil er es für zweckmäßig hielt, das feindliche Heer dort zu fesseln, weil er einen Durchbruch für unmöglich hielt, oder aus anderen Gründen. Aber er hatte dem Kaiser und Mac Mahon gemeldet: Je tente toujours prendre la direction du nord; in der Depesche von Palikao handelt es sich nur um einen Aufschub von wenigen Stunden; sein Bericht sur la défense des lignes d'Amanvillers konnte den Kaiser nicht entfernt die Bedeutung der Schlacht vom 18. erkennen lassen. Es fehlte dem Marschall der moralische Muth, um dem Kaiser und seiner Armee zu sagen: „Ich kann und will nicht durchbrechen"; er zögerte, sprach nur von Aufschubmaßregeln, während er erkennen mußte, daß die Schwierigkeiten sich mit jedem Tage vergrößerten, und verschwieg in der Conferenz im Schloß Grimont seinen Generalen, daß kein Mangel an Munition bestand und daß die Armee von Chalons seit dem 19. Abends organisirt war. Ob er die Depesche vom 23., die Mac Mahon's Anmarsch zu seinem Entsatze meldet, gekannt und seinen Generalen verschwiegen, lasse ich unentschieden, da die Frage nicht ganz klar gelegt ist.

Am 26., nach der erwähnten Conferenz, telegraphirte er dem Kriegsminister: Toujours sous Metz avec munitions d'artillerie pour un combat seulement (!). Agirai efficacement si mouvement offensiv à l'intérieur force l'ennemi à battre en retraite. Also forderte er den Kriegsminister auf, gegen Metz operiren zu lassen. Ebenso schwer zu erklären ist es, daß er am 20. drei verschieden lautende Depeschen an den Kaiser, Palikao und Mac Mahon erließ, von denen nur die letzte Zweifel an der Möglichkeit des Durchbruches aussprach und hinzufügte, er würde es mittheilen, wenn die Bewegung unternommen würde. Diese Depesche hat Mac Mahon nie erhalten; sie würde ihn verhindert haben, den Marsch auf Montmedy auszuführen.

Die Kaiſerin, Rouher, Palikao, Pietri hatten die Beſorgniß, daß eine Revolution in Paris die Dynaſtie ſtürzen würde, wenn Mac Mahon Metz und Bazaine nicht unterſtützte und mit der Armee von Chalons nach Paris rückte. Daher meint man, habe Stoffel in höherem Auftrage die Depeſche unterſchlagen; er gilt für einen Vertrauten des kaiſerlichen Hofes. Die Unterſuchung gegen ihn iſt noch nicht eröffnet.

Von dieſen Depeſchen Bazaine's ſagt Pourcet: Les renseignements inexactes, les rétinences calculées avaient déterminé la marche de l'armée de Chalons. Depuis le 23. il était informé (?) de ce mouvement. Enfin le 26. pouvant croire que Mac Mahon se serait arrêté en raison de sa dépêche du 20. il lui avait écrit pour le pousser et lui assurer son secours. Hier ſcheint mir Pourcet zu weit zu gehen; die Ausſagen der Entlaſtungszeugen, wie Mornay-Soult, ſind doch zu beachten.

Das deutlichſte Bild der Verhandlungen vom 26. Auguſt im Schloſſe zu Grimont geben die dépositions der Zeugen in der Enquête parlementaire.

Der Marſchall erzählt: „Ich entwarf eine Schilderung der Situation, ohne eine Meinung auszuſprechen; dann gab ich Soleille das Wort". Dieſer, nach einem Rückblicke auf die analoge Lage 1814, ſchloß: En restant dans les lignes que nous occupons, nous maintenons l'armée intacte, avec tous ses moyens d'action, nous menaçons les communications de l'armée ennemie, nous pouvons changer en désastre un mouvement rétrograde des Prussiens, et nous conservons au pays une garantie puissante dans tous les cas. Froſſard und Andere ſind derſelben Meinung. Ladmirault erklärte: Il est impossible d'entreprendre une affaire de longue haleine, car à la première affaire on serait usé, faute de munitions. Ebenſo Bourbaki: Si nous n'avons pas de munitions, il est clair que nous ne pouvons rien faire. Wir ſehen, Alle ſprechen unter dem Eindruck der Meldung Soleille's vom 16. Abends, und weder der Marſchall noch Soleille ſagen ein Wort, um ſie zu belehren, daß es keineswegs an Munition fehle, was Soleille früher empfohlen hatte, durch beſonderen Armeebefehl, nicht beiläufig, bekannt zu machen. Hätten aber z. B. Ladmirault und Bourbaki die

beiläufige, aber ſehr wichtige Mittheilung überſehen oder vergeſſen, ſo war es nothwendig, ſie darüber aufzuklären, da ihr ganzes Raiſonnement auf falſcher Baſis ruhte.

Canrobert erzählt: Am 26. berief uns Bazaine nach Grimont und ſagte: das ſchreckliche Wetter hindert mich vorwärts zu gehen; ich benutze die Gelegenheit, Sie mit der Situation bekannt zu machen. Coffinières meldet mir, daß er die Feſtung nach dem Abmarſch der Armee nicht 10 Tage lang halten könne. Soleille m'a écrit qu'il n'a de munitions à me donner que pour une bataille. Or, allant du côté de Thionville ce n'est pas une bataille que nous avons à livrer, mais plusieurs. Voilà la situation, mon devoir était de vous l'exposer, je vous demande votre avis. — Notez, fügt Canrobert hinzu, que le maréchal ne nous dit pas un mot de ce qu'on appellait l'armée de Chalons; pour nous, comme pour les autres à Metz l'armée de Chalons était inconnue. Si Bazaine nous avait dit: Mac Mahon, vient au devant de nous, nous lui aurions répondu: Allons, coûte que coûte, à sa recontre. Nous étions donc en présence de deux faits, le manque de munitions et puis la certitude de voir Metz perdu.

Als am 29. Auguſt eine Depeſche Ducrot's gebracht wurde, in der genauere Angaben über die Armee Mac Mahon's und deren Nähe gemacht waren, verſuchte Bazaine am 31. in der Richtung auf St. Barbe durchzubrechen. Freilich begann er die Bewegung ſo ſpät, daß er die etwa erreichten Erfolge nicht mehr am Tage ausnutzen konnte; doch läßt ſich dies ausreichend durch die Unbeholfenheit der franzöſiſchen Generale, große Maſſen zu bewegen, erklären.

Nachdem ſich ſchon früher das Gerücht der Capitulation von Sedan, der Gefangenſchaft des Kaiſers und der Revolution am 4. September in Metz verbreitet hatte, erhielt Bazaine am 10. September die beſtimmte Nachricht und theilte die Ereigniſſe der Armee in der Ordre mit; er ſchließt mit den Worten: ces événements ne changent en rien les devoirs de l'armée envers son pays, devoirs indépedants de la forme du gouvernement. Darin lag eine thatſächliche Anerkennung des Gouvernement de la défense nationale. Bald darauf ließ er der Preſſe die Proclamation Jules

Favre's, ohne Commentar, zugehen, in welcher es heißt: La population de Paris n'a pas voulu périr avec le pouvoir criminel qui conduisit la France à la perte. Elle n'a pas prononcé la dechéance de Napoleon III, elle l'a enrégistrée au nom du droit, de la justice, du salut public.

Am 14. September ſchrieb Bazaine dem Gouverneur von Metz in Bezug auf die Schmähungen der Preſſe: Il n'est jamais permis de laisser insulter le malheur et ridiculiser aux yeux du soldat ceux auquels nous obeissons naguère. Freilich war dieſe Ermahnung durchaus ſachgemäß und von einem richtigen Gefühle eingegeben; aber ſie ſpricht deutlich aus, daß die armée du Rhin dem Kaiſer zur Zeit nicht mehr gehorchte.

In den dépositions vor der Enquête parlementaire erzählt Canrobert, der Marſchall habe am 8. Oktober erklärt: Si la nouvelle assemblée n'accepte pas l'Empire, l'assemblée sera souveraine, nous nous inclinerous devant elle.

Noch am 15. befahl Bazaine: de supprimer sur les lettres de nomination d'officiers et sur les brevets de la légion d'honneur les fleurons aux armes impériales, ainsi que l'entête au nom de l'Empereur. Alſo betrachtete ſich der Marſchall damals nicht mehr als den Soldaten des Kaiſers: er gehorchte der Regierung, die Frankreich für gut befand zu ertragen. Die angeführten Thatſachen werden von dem Vertheidiger nicht widerlegt. Damit verliert aber Bazaine das Recht, ſich als treuen Offizier des Kaiſers darzuſtellen, für den ihn Viele in Deuſchland hielten, den ſein Eid nur an Napoleon und deſſen Dynaſtie band. Als ſolchen hat ſich General Boyer immer dargeſtellt; in den dépositions nennt er die Regierung vom 4. September nur: ces gens là, und mit dieſer Auffaſſung iſt jeder deutſche Offizier bereit zu ſympathiſiren. Aber Bazaine hat durch ſeine Handlungsweiſe das Recht verloren, dieſen Standpunkt zu behaupten, den er bald darauf wieder zu gewinnen ſuchte. 2—3 Tage nach dem Befehl vom 15. wurde befohlen: les fleurons aux armes impériales wieder zu gebrauchen.

Was erzeugte den Umſchlag? Hier verlaſſen wir das Gebiet der Thatſachen und begeben uns auf das der Conjecturen. Der Marſchall hatte die Nachricht von den Ereigniſſen Anfang September

durch Gefangene, Zeitungen, den Zeugen Lejoindre und dann durch den Prinzen Friedrich Karl erhalten. Dès ce moment, ſagt Canrobert, la pensée de traiter dans des termes honorables à du germer dans la tête du maréchal. Il nous à consulté bien plus tard, quand l'artillerie et la cavalerie étaient désorganisées et démontées.

In der officiellen Zeitung von Reims war ein Artikel erſchienen, den man für ein Communiqué der deutſchen Regierung hielt, in dem unter anderem geſagt war: on pourrait traiter avec Bazaine, qui tient son commandement de l'Empire, da das gouvernement de la défense nationale weder Frieden ſchließen wolle, noch die genügende Autorität und Sicherheit böte. Bazaine will die Zeitung erſt am 21. erhalten haben; nach dem Zeugen Debains hat er ſie ſchon am 16. geleſen.

Gewiß hat er an den nahen Fall von Paris und den dann folgenden Friedensſchluß geglaubt; ſtand er dann an der Spitze einer Armee von 150,000 Mann, ſo war ihm mindeſtens ein großer Einfluß auf die Verhandlungen und den ſpäteren Zuſtand Frankreichs geſichert. Die Reſtauration des Kaiſerreichs, falls er ſie beabſichtigt, hätte in ſeiner Hand gelegen. Der ehrgeizige Mann hoffte, man würde dann beim Friedensſchluſſe mit ihm zu rechnen haben, zu ſeinem Vortheil, und, wie er glaubte, nicht zu Frankreichs Schaden. Eine noch intacte franzöſiſche Armee zwang den Gegner, ſeine Anſprüche zu mäßigen und ſtützte die ſociale Ordnung. So kam ihm Alles darauf an, dieſe Armee bis zum Frieden ſich und dem Vaterlande zu bewahren und das konnte nur unter dem Schutze von Metz geſchehen. Aber der erwartete Fall von Paris und der Umſchwung im Lande, welche den Frieden herbeiführen ſollten, traten nicht ein: das Gottesurtheil des Ausgangs ſprach gegen ihn; auch ein glänzender Erfolg hätte ſeine Handlungsweiſe juridiſch und moraliſch nicht rechtfertigen können.

In der Voruntersuchung hatte Bazaine geſagt: Rien ne faisait prévoir qu'un armistice ou un traité de paix ne serait intrevenu avant que nous soyons réduit à la dernière extrémité, et j'ai toujours pensé que la conservation de la place de Metz faciliterait les négociations et sauve garderait la Lorraine.

Hier findet Pourcet den Schlüſſel zu Bazaine's Handlungsweiſe. Im deutſchen Hauptquartier ſo wenig als in Frankreich hatte man geglaubt, daß Paris ſich 4—5 Monate halten könne und wenn die Berechnung des Marſchalls eintraf, mußte allerdings die Erhaltung von Metz und das Beſtehen einer ziemlich intacten Armee bei dem Friedensſchluß ein ſchweres Gewicht in die Waagſchale werfen. Aber der Soldat darf ſein Handeln nicht durch politiſche Combinationen beſtimmen laſſen, ſondern ſoll einfach thun, was Pflicht und Ehre ihm vorſchreiben. Höpfner, in ſeiner trefflichen Geſchichte des Feldzuges von 1806 tadelt auf das Schärfſte alle Commandanten und Führer, die politiſche Erwägungen auf ihren Entſchluß einwirken ließen. „Der Commandant kennt keine andere Rückſicht, als die Erhaltung ſeiner Feſtung". Einer „pensée toute politique" folgend hatte der Marſchall am 16. September vom Hauptquartier der Einſchließungsarmee eine Information erbeten: sur la portée des événements et sur la manière dont ils avaient été appréciés par l'autorité allemande. Die Antwort, die er erhalten, iſt verbrannt worden.

Am 23. traf Régnier im Ban St. Martin ein; der Marſchall ließ am folgenden Tage durch ihn dem Prinzen Friedrich Karl ſagen: qu'il demandait que l'armée sortit avec les honneur de guerre, sans traiter de Metz (aber er wußte, daß ſich Metz ohne die Armee nicht halten könne; wenigſtens hat er das am 26. ausgeſprochen) et que Bazaine se retirerait avec son armée pour prendre une position neutre en France jusqu'à la paix. Zugleich erfuhr Régnier, daß die Armee nur bis zum 18. Oktober Lebensmittel habe. Alſo am 24. September, da die Armee noch Lebensmittel für faſt einen Monat hat, als ſie, wie der 7. Oktober bewies, noch actionsfähig war, ſchlägt der Marſchall eine Convention vor, welche die letzte organiſirte Armee Frankreichs hindert, am Kriege Theil zu nehmen und vielleicht einen Bürgerkrieg entzünden wird. Am 29. ſchrieb er dem Grafen Bismarck (was er ſpäter durch une impression de mauvaise humeur erklärte), er wolle capituliren oder eine Convention abſchließen. Mit Recht ſagt Pourcet: Un général à la tête de soldats encore plein de vigueur, sans mandat pour négocier, sans nécessité s'il propose à l'ennemi un

pacte d'après lequel son armée ne doit plus prendre part à la lutte, agit contraire à son devoir, et le ministère public doit le flêtrir au nom de la loi. Bazaine glaubte, daß die Unterhandlungen zum Ziele führen würden, glaubte auch, wie erwähnt, an den nahen Fall von Paris; nur ſo erklärt ſich, daß der kluge Mann und bewährte Soldat ſo geringe Sorge für die beſſere Verproviantirung der Armee, noch weniger für die regelmäßigere Vertheilung der Lebensmittel trug. In den zwiſchen der Einſchließungsarmee und den Forts gelegenen Dörfern fand ſich Ende September noch Vieh, Korn und Stroh. Er verſäumte es ferner, durch ſtete kleine Angriffe den Feind zu beunruhigen und eben dadurch den Muth und das Selbſtgefühl ſeiner Armee zu erhöhen: das hatten mehrere ſeiner Corpsgenerale als Bedinguug einer activen Vertheidigung gefordert. Seine Entſchuldigung, daß ſeine Befehle nicht ausgeführt ſeien, iſt ganz hinfällig; er war général en chef mit ſonſt ſchrankenloſer Autorität, und die Energie, ſie aufrecht zu erhalten, fehlte ihm keineswegs.

Als er die Meldung erhielt, die Lebensmittel würden bis zum 6. Oktober ausreichen, ſagte er: C'est plus qu'il ne faut — bis dahin erwartete er ſicher den Abſchluß der Convention. Für die deutſche Heeresleitung waren dieſe Verhandlungen in jedem Falle ein Vortheil: entweder Bazaine nahm die geſtellten Bedingungen an, oder er wurde hingehalten, die Armee verbrauchte die vorhandenen Lebensmittel und verſuchte während der Verhandlungen keine Ausfälle oder einen gewaltſamen Durchbruch, der nur mit Opfern an Menſchenleben zurückgewieſen werden konnte. Auf Jules Favre und das gouvernement de la défense nationale mußten die Verhandlungen mit Bazaine als eine douce pression wirken.

Am 7. October, als die durch Régnier geführten Unterhandlungen und Bourbaki's Sendung an die Kaiſerin erfolglos geblieben, befragte der Marſchall die Corps-Commandeure und durch dieſe die Diviſions-Generale, zum erſten Male ſeit dem 30. September, um ihre Meinung, theilte ihnen Coffinières' Bericht über die pénurie in Metz mit, verſchwieg aber ſeine Verhandlungen mit Graf Bismarck und General Stiehle, ebenſo die Anhäufung von Lebensmitteln auf 8 Tage in Thionville und Longwy; endlich verſchwieg er, daß Bour-

bald eine Anſtellung von der Regierung de la défense nationale angenommen.

Am 27. hatte ihm der Commiſſair Riſſe die Meldung gebracht, daß in Thionville 96 Waggons mit 1,300,000 Rationen Zwieback, und 6—7 Millionen Rationen Mehl angekommen ſeien. Auch hier gab er dem Kriegsrath ein unrichtiges Bild der Sachlage, um deſſen Gutachten nach ſeinen Abſichten zu ſtimmen. Den Inhalt des Briefes nach Verſailles, den er dem General Boyer mitgab, verſchwieg er ebenfalls, wie er die politiſche Rolle, die Boyer zu ſpielen hatte, unerwähnt ließ. In dem von ihm ſelbſt in der Schrift L'armée du Rhin zuerſt mitgetheilten Briefe ſchreibt er: Le maréchal, s'inspirant du desir de sauver son pays, et de le sauver de ses propres excés, se demande si l'armée de Metz n'est pas destinée à devenir le palladium de la société. La question militaire est jugée. (Das ſchrieb er am 10 October!) L'action d'une armée française, encore toute constituée, ayant bon moral, péserait d'un poids immense dans les circonstances actuelles. Elle donnerait à la Prusse une garantie des gages qu'elle pourrait avoir à reclamer dans le présent, et elle contribuerait á l'avènement d'un pouvoir régulier et légal, avec lequel des rélations de cette nature pourraient être reprises sons secousses et naturellement. Bei dieſer Gelegenheit macht Pourcet die bittere Bemerkung: Le maréchal proposait la restauration du gouvernement impérial et le concours de l'armée du Rhin, pour garantir à l'ennemi la possession des fruits de ses succés.

Weit offener ſpricht ſich Boyer in ſeiner Zeugenausſage aus; er konnte es, da er ſich ſtets nur als kaiſerlicher Offizier betrachtete und die Reſtauration des Kaiſerreichs ſein Streben ſein mußte, während Bazaine, als er die erſte Nachricht von der Kataſtrophe von Sedan und den Ereigniſſen vom 4. September bekam, die neue Regierung anerkannt, auch ſpätere Nachrichten von ihr erbeten und Jules Favre's das Kaiſerreich ſchmähende Proclamation bekannt gemacht hatte. Boyer nämlich berichtet über ſeine Sendung nach Verſailles: J'exposai à Bismarck le rôle que l'armée devait remplir après avoir quitté Metz, avec l'assentissement du conseil de guerre,

sur un terrain neutralisé, où les pouvoirs publics, tels qu'ils étaient constitués avant le 4. septembre seraient appellés à proposer ou à déterminer la forme du gouvernement. Dann wurde die neue Verfaſſung von Frankreich unter den Bajonneten der Armee von Metz berathen und feſtgeſtellt. Eine Ausſicht, die auch ein beſſer bewahrtes Herz hätte verlocken können.

Indeß da der Marſchall keine Antwort aus Verſailles erhielt, ſuchte er am 21. wieder mit dem Gouvernement anzuknüpfen; er ſchickt 6 Emiſſaire, von denen 3 nach Tours gelangten, mit der folgenden Meldung ab: A plusieurs reprises j'ai envoyé pour donner des nouvelles de l'armée de Metz — sous peu la famine me forcera de prendre un parti, dans l'interêt de la France et de larmée. Auch dieſe Depeſche war zweideutig und ließ ihm verſchiedene Rückzugswege offen.

Am 24. October erhielt er die Depeſche des Grafen Bismarck, die ihm anzeigte, daß die Verhandlungen abgebrochen ſeien.

Nach Changarnier's erfolgloſer Sendung in das feindliche Hauptquartier begannen die endgültigen Verhandlungen über die Capitulation, deren Nothwendigkeit jetzt von allen Generalen, ſelbſt von dem tapfern Gascogner Canrobert anerkannt wurde, wenngleich Einzelne noch einen verzweifelten und nutzloſen Ausfall vorzuſchlagen wagten. Bezeichnend für Lachaud's Beweisführung iſt Folgendes: Wenige Tage vor der Capitulation hatte General Lapaſſet Bazaine geſagt, er würde mit ſeiner Brigade, 5000 Mann, ſich durchzuſchlagen ſuchen. Der Marſchall warnte vor ſolchen vereinzelten Unternehmungen, da bald ein allgemeiner Verſuch, durchzubrechen, ſtattfinden würde, was damals unmöglich ſeine Abſicht ſein konnte. Aber Lachaud declamirt: Le général Lapasset ne vous a-t-il pas dit ce que le maréchal plus grand et plus courageux lui avait repondu? Son premier sentiment est de faire une sortie, il demande dans quel sens et sur quel point on se dirigera?

Am 26. October kam Nachmittags ein Intendant zum Marſchall und meldete, daß unerwarteter Weiſe noch Lebensmittel, die bis zum 1. reichen würden, aufgefunden ſeien. Obwohl er durch Changarnier wußte, daß die deutſche Armee Lebensmittel für die franzöſiſche im Fall einer Capitulation bereit hielt, ſchloß er ſie doch

am 27. Abends ab und verletzte auch dadurch den folgenden § 255 des Reglements sur la défense: Le commandant d'une place de guerre ne doit jamais perdre de vue, qu'il défend l'un des boulevards de l'Empire, l'un des points d'appui de ses armées, et que, de la reddition d'une place, avancée ou retardée d'un seul jour, peut dépendre le salut du pays. Ebenso zerstörte er nicht die Vorräthe an Munition ꝛc., wie die Reglements vorschreiben, und wie in Sebastopol und Puebla geschehen. Es würde zu weit führen, die Verhandlungen über die Capitulation, den Streit über die Fahnenfrage, welche die Franzosen mehr erregt hat als die üb.. den Verlust von Schlachten und Festungen, hier im Einzelnen zu erörtern, auch liegt nicht der geringste Anhalt vor, in dieser Periode, wo die Beziehungen mit Versailles aufgehört, noch verrätherische oder eigennützige Motive seiner Handlungsweise zu vermuthen. Aber offen und loyal war Bazaine auch hier nicht; zuerst beauftragte er Jarras, dem General Stiehle zu sagen, die Fahnen seien nach altem französischem Gebrauch bei dem Regierungswechsel verbrannt. Als diese Ausflucht nicht anerkannt wurde, gab er Befehl, das Blatt, auf dem sein Befehl, die Fahnen zu verbrennen, stand (vom 27.) aus dem Journal auszureißen. Gerade bei dieser Frage widersprechen sich die Zeugenaussagen mehrfach; gewißt trifft auch Soleille ein Theil der Schuld. Deutlich und bestimmt, mit Angabe der Zeit und des Ortes, wo es geschehen soll, ist der Befehl, die Fahnen und Adler zu verbrennen, nicht gegeben: Bazaine's Schrift L'armée du Rhin erwähnt ihn überhaupt nicht; in dem Manuscript der dépositions ist der Befehl von fremder Hand nachgetragen.

Am 26. October hatte er im Kriegsrath gesagt, er würde die Fahnen und Adler verbrennen lassen, durch Soleille ließ er am 27. die Mittheilung wiederholen, schrieb es dann selbst den Corps-Commandanten. Der von ihm an Oberst Givels gegebene Befehl, die im Arsenal gesammelten Fahnen zu verbrennen, wurde von Soleille bis zum 28. früh zurückgehalten. Da es ihm nicht gelungen, General Stiehle zu täuschen, fürchtete er, die Capitulationsbedingungen würden härter werden, falls er keine Fahnen ablieferte; als dann am 27. Abends die Capitulation abgeschlossen war, schrieb er selbst an Oberst Givels am 28. früh: D'après la convention tout le materiel de

guerre, les étendards etc., doit être inventarisé, déposé et conservé intact jusqu'à la paix. Les conditions de la paix doivent seuls en décider.

Davon ſagt die Capitulationsacte kein Wort. So vermied er aber, daß Givels, den früheren Befehl ausführend, die Fahnen verbrennen ließ, was als Bruch der Capitulation Seitens des Siegers angeſehen werden konnte. Ebenſo ſagt er in dem Befehle vom 28., der den Truppen Sorge für das Material empfiehlt: Place et armement devront faire retour à la France, lorsque la paix sera signée. Er fürchtete, die Truppen würden die Waffen zerſchlagen und auch dies könne, und mit Recht, als Bruch der Capitulation angeſehen werden. In der gleichen, nicht unbegründeten Beſorgniß vor Acten der Inſubordination und Exceſſen, die auch gegen ihn, wie gegen die ſiegreiche Armee gerichtet ſein konnten, lehnte er die erſt bewilligten kriegeriſchen Ehren, den Ausmarſch mit den Waffen in der Hand, ab; mit Unrecht gibt er als Motiv an, er habe ſo zu erreichen geſucht, daß die Offiziere ihre Degen behalten dürften: dies ſchloſſen die kriegeriſchen Ehren keineswegs aus. Endlich trennte er, den Beſtimmungen des Reglements zuwider, ſein Schickſal von dem der Armee: er hatte gebeten, am 29. früh nach Deutſchland abreiſen zu dürfen, was ihm erſt am Abend gewährt wurde.

Lachaud ſchließt ſeine lange Rede mit den Worten: Hâtez vous, l'opinion publique vous demande une satisfaction que vous ne pouvez lui refuser. Le maréchal Bazaine est innocent, il faut le proclamer bien vite. Je m'arrête, j'ai foi en Dieu, j'ai foi en la justice, j'ai foi en vous et je ne crains pas un oeuvre d'iniquité. Der Marſchall erhob ſich und ſagte: „Ehre und Vaterland, die zwei Worte haben mich in den 42 Jahren meiner Dienſtzeit geleitet. Ich ſchwöre es hier bei Chriſti Namen.“ Die Debatte wurde geſchloſſen; die Richter zogen ſich zur Berathung zurück.

War Bazaine ein Verräther, wie es ihm Gambetta vorgeworfen? War er mit preußiſchem Gelde erkauft, oder ſtrebte er ſelbſt nach dem Thron? Gewiß nicht, weder das Eine noch das Andere, auch hat ihm das die Anklage, die auf der Vorunterſuchung fußte, nicht vorgeworfen, ſo wenig als die ſpätere auf Grund der gerichtlichen Zeugenausſagen. Aber ſeine Handlungsweiſe der kaiſerlichen wie

der republikaniſchen Regierung und ſeinen Generalen gegenüber war nicht offen und loyal geweſen; er hatte ihnen mehrfach die Wahrheit vorenthalten, ſie getäuſcht, um ihre Entſchlüſſe ſeinen Anſichten und Plänen gemäß zu geſtalten; er hatte ſich durch politiſche Rückſichten beeinfluſſen laſſen, wo allein militairiſche ihn beſtimmen mußten; er ließ ſich in Unterhandlungen mit dem Feinde ein, da er noch kämpfen konnte, ſchlug ihm eine Convention vor, nach welcher die einzige organiſirte Armee Frankreichs, die damals noch auf einen Monat Lebensmittel hatte, auf neutral erklärtem Gebiet den weiteren Kämpfen des Vaterlandes unthätig zuſehen ſollte; er capitulirte mit einer Armee von 150000 Mann, welche die Waffen ablegen mußte, im freien Felde und übergab die Feſtung, ohne daß eine der Bedingungen erfüllt war, welche das Reglement für Capitulationen feſtgeſtellt. Unſere Leſer erinnern ſich des hier einſchlagenden § 235, den wir oben ebenſo wie die § 209 und 210 des code militaire bereits mitgetheilt haben. Man mag fragen, warum Bazaine allein und nicht die Commandanten von Soiſſons, Verdun und vielen anderen Feſtungen auch vor ein Kriegsgericht geſtellt worden; aber das war eine Rückſicht, welche die Richter nicht beſtechen durfte: hier handelte es ſich nur um Bazaine's Schuld oder Unſchuld. Daß politiſche Motive mit dazu beigetragen, nur dieſen Proceß zu verhängen, iſt wahrſcheinlich; andererſeits war hier der Fall ein anderer, weil ſo ſchwere Beſchuldigungen öffentlich ausgeſprochen waren, daß Unterſuchung und Gericht nothwendig geworden. Ferner war die Bedeutung von Metz und der Armee unendlich ſchwer wiegend; endlich hatte von den Generalen nur Bazaine ſich in politiſche Unterhandlungen mit dem Feinde eingelaſſen.

Nach 4½ſtündiger Berathung traten die Richter in den Sitzungsſaal, und der Präſident verlas die vier Fragen, die er dem Gerichtshofe geſtellt:

1. Le maréchal Bazaine est-il coupable d'avoir le 28. octobre 1870, comme commandant en chef de l'armée du Rhin, capitulé en rase campagne?

2. Cette capitulation a-telle eu pour résultat de faire poser les armes aux troupes dont le maréchal avait le commandement en chef.

3. Le maréchal a-t-il traité verbalement ou par écrit avec l'ennemi sans avoir fait préalablement tout ce que lui prescrivait le devoir et l'honneur?

4. Le maréchal, mis en jugement après avis d'un conseil d'enquête, est-il coupable d'avoir le 28 octobre 1870 capitulé avec l'ennemi et d'avoir rendu la place de Metz, dont il avait le commandement supérieur, sans avoir epuisé tous les moyens de défense dont il disposait et sans avoir fait tout ce que lui prescrivaient le devoir et l'honneur?

Die Richter, deren jüngster zuerst, der Präsident zuletzt stimmte, beantworteten einstimmig alle vier Fragen mit Ja. Nach den §§ 210 und 209 des code de justice militaire wurde François Achille Bazaine, maréchal de France, zur Todesstrafe und zur militairischen Degradation verurtheilt. Nach den §§ 138 und 139 verliert der Verurtheilte das Recht, die medaille militaire zu tragen, hört auf Mitglied der Ehrenlegion zu sein und muß die Kosten des Processes tragen.

Unmittelbar nachdem der Spruch gefällt und proclamirt war, vereinigten sich die Mitglieder des Gerichts und entwarfen eine Adresse an den Kriegsminister, in welcher sie, auf Bazaine's frühere Verdienste und seine lange Untersuchungshaft hinweisend, den Kriegsminister baten, sich mit ihnen bei dem Präsidenten Mac Mahon dafür zu verwenden, daß der Urtheilsspruch nicht ausgeführt werde.

Auf des Kriegsministers Antrag milderte Mac Mahon die Strafe auf 20 Jahre Gefängniß (détention) und erließ ihm die schimpflichen Formen der militärischen Degradation. Eine weitere Milderung war gesetzlich nicht gestattet.

Man hat vielfach die Inconsequenz des Kriegsgerichts getadelt, aber wohl mit Unrecht. Die starren Formen des Rechts, von denen der Richter nicht abweichen darf, kann die Gnade mildern, und dies schöne Vorrecht ist in die Hände des Souveräns gelegt; als solcher wurde der Präsident angesehen.

Auch preußische Kriegs- und Ehrengerichte haben mehrfach einen „den Acten und Gesetzen gemäß" Verurtheilten der Gnade Sr. Majestät empfohlen. „Die Art der Gnade weiß von keinem Zwang."

Bazaine's Haltung während der Unterſuchung und nachdem ihm das Urtheil vorgeleſen, war eine durchaus würdige; er ſoll nie an ſeiner Verurtheilung gezweifelt haben, die Lachaud nicht für möglich gehalten haben will. Während ſein treuer Freund und vieljähriger Adjutant, Oberſt Villette, die tiefſte Erſchütterung zeigte, bewahrte er eine heitere Faſſung. Er dankte ſeinem Vertheidiger in warmen Worten für deſſen „heroiſche Anſtrengungen und glänzende Beredſamkeit", ſchrieb ihm: ce n'est plus aux hommes que je demande de me juger, und dem Marſchall Mac Mahon, als ihm die Umänderung der Strafe mitgetheilt worden: Je crains que votre coeur n'ait dominé la raison d'état. Je serais mort sans regret, car la demande de grâce que vous ont adressée mes juges venge mon honneur.

Für einen politiſchen Fehler kann ich die Umwandlung der Todesſtrafe nicht halten; Aumale ſoll ſchon vor dem Tage des Spruches geſagt haben: nous serons justes, mais cléments, und wenn das Letztere auch nicht die Aufgabe der Richter war, ſo entſprach es doch dem Intereſſe der augenblicklichen orleaniſtiſchen Majorität, der National-Verſammlung. Ein Martyrium, wie das des ſchuldigeren Marſchalls Ney, hätte Bazaine und der Dynaſtie Napoleon neue Sympathien zugewendet.

Am 11. Dezember 1873 ſchrieb Lachaud an Thiers und dankte ihm in ſeinem und Bazaine's Namen dafür, daß er dem Marſchall, auf deſſen inſtändige Bitten, das Recht gewährt, ſeine Handlungsweiſe vor Richtern zu erklären: Vous avez dans l'impartialité de votre conscience et dans la perspicacité de votre ésprit cru fermement à l'innocence du maréchal. Je vous en remercie.

Die etwas ſchwächliche Sentimentalität, die ſich in den Schauſpielen, Romanen, wie im Familienleben der Franzoſen vielfach ausſpricht, zeigte ſich auch in den rührenden Schilderungen der Liebe Bazaine's zu ſeinem Söhnchen und der Innigkeit ſeiner Familien- und freundſchaftlichen Beziehungen, die von Zeitungen ſehr verſchiedener Farben mitgetheilt wurden. Andererſeits wurden in der Preſſe, wie in den Straßen von Verſailles und Paris die roheſten Aeußerungen der Freude über den Ausfall des Proceſſes in widerlichſter Weiſe laut.

Nach den Befreiungskriegen wurde einer der größten Feldherrn aller Zeiten nach Elba, dann nach St. Helena verbannt; es war ein schwerer Fehler Louis Philipp's, daß er, Napoleon apotheosirend, dessen Asche nach dem Dom der Invaliden bringen ließ und dessen Gedächtniß im französischen Volke erneuerte. Im Mai 1840 kündigte die Regierung dies ihr Vorhaben den Kammern an; im August folgte das Attentat von Boulogne, noch nicht ein Jahrzehend später die Präsidentschaft, dann das Kaiserthum Napoleon's III.

Der fähigste und bedeutendste Feldherr Frankreichs im Kriege 1870/71 erwartet jetzt als Gefangener auf der Insel Marguerite seine Rechtfertigung durch die Zeit und die Beruhigung der Leidenschaften, auf die er seinen Vertheidiger in seinem letzten Briefe hinweis; eine spätere Revision des Processes, bei dem steten Wechsel der Dynastien und Verfassungsformen Frankreichs leicht möglich, mag neue, noch unbekannte Thatsachen ans Licht bringen; nach dem jetzt vorliegenden Material mußten die Richter nach Pflicht und Recht, den Acten und Gesetzen gemäß, den Marschall Bazaine verurtheilen [1]).

---

1) Der vorstehende Aufsatz befand sich bereits im Druck, als uns das den „Proceß Bazaine" behandelnde Beiheft zum Militairwochenblatt (1874. Zweites Heft. S. 74—124) zuging. Der Verfasser desselben tadelt scharf die nationale Eitelkeit, der „es galt bei dem Proceß ein Opfer zu bringen"; entschieden wendet er sich gegen die einseitigen Ausführungen Rivière's und Pourcet's; nach seiner Ansicht „hat der Proceß Bazaine Frankreich nur neue Wunden geschlagen. Er hat die Leidenschaften aufgewühlt, Mißtrauen und Haß gesäet, das gute Einvernehmen der Heerführer unter einander getrübt, den kameradschaftlichen Sinn in den Offiziercorps geschädigt, das Vertrauen zu den Obern erschüttert, die Begriffe von Gerechtigkeit, von Pflicht und Ehre verwirrt, die Eitelkeit genährt und dadurch das Streben zur Besserung, zur Nutzbarmachung der empfangenen Lehren im Keime erstickt. Frankreich hat durch den Proceß an Ansehen in Europa eine neue schwere Einbuße erlitten". Andererseits constatirt der Verfasser (S. 77) vorweg, „daß wir abweichend von vielfach laut gewordenen Ansichten die Verurtheilung Bazaine's an sich nicht verdammen"; „nachdem Bazaine, lesen wir S. 83, vor ein Kriegsgericht gestellt war, erforderten die Prinzipien des Gesetzes und der Gerechtigkeit seine Verurtheilung." D. R.

Literaturbericht.

Pernice, A., M. Antistius Labeo. Das römische Privatrecht im ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit. Bd. I. 518 S. 8. Halle 1873, Buchhandlung des Waisenhauses.

Es verdient die vollste Billigung, daß Verf. es unternommen hat, eine Darstellung des Römischen Privatrechts in einem einzelnen Abschnitte seiner Geschichte zu geben. Denn nur durch die Methode synchronistischer Behandlung ist eine tiefere Einsicht in die Rechtsgeschichte zu gewinnen, während die üblichere Darstellung der Entwickelungsformen der einzelnen Rechtslehren in chronologischer Ordnung weder die gegenseitige Bedingtheit des Entwickelungsganges der einzelnen Institute, noch die allgemeine und mehr oder minder gleichmäßige Bedingtheit durch die gesammten Culturverhältnisse zu genügender Geltung und Anschauung bringt. Auch die Wahl der Epoche der ersten Kaiserzeiten, welche Verf. treffend mit dem Namen des bahnbrechenden Juristen bezeichnet, können wir nur gutheißen. In Labeo und seinem Zeitalter berühren sich die Ueberlieferungen des alten ius civile und des in Stagnation gerathenden ius honorarium mit der aufstrebenden Kraft der zu einer Potenz im Staate gewordenen Jurisprudenz, der nunmehr die Fort- und Umbildung des Rechts zufällt. Ihr Wirken zu zeigen ist daher vor Allem der Vorwurf für den, der diese Periode der Rechtsgeschichte behandelt, seine Aufgabe demnach vorzugsweise dogmengeschichtlich. Allein er hat an den Bestand der überlieferten Institute anzuknüpfen, das Wesen der in ihnen wirkenden Rechtsgedanken zu analysiren, um den Punkt aufzuweisen, an welchem die Jurisprudenz, durch die gegebenen Grundlagen gebunden und durch die Forderungen ihrer Zeit getrieben, neugestaltend einsetzt.

Dieſe Aufgabe hat Verf. richtig erfaßt, mit hiſtoriſchem Sinne und ſeinem juriſtiſchen Urtheil gelöſt, und Ref. glaubt nicht durch die Sympathie, welche er mit den Grundanſchauungen des Vfs. empfindet, beſtochen zu ſein, wenn er ſowohl ſeinem Scharfſinn, wie ſeiner reichen und ſichern Gelehrſamkeit die wärmſte Anerkennung ausſpricht. Wer übrigens ſeine Anſprüche an das Buch auf ſeinen zweiten Titel „das römiſche Privatrecht im erſten Jahrhundert der Kaiſerzeit" gründet, wird ungern manche wichtigen Materien vermiſſen, welche in dieſem erſten Bande ſchon erwartet werden durften. Für Manches wird ſich vielleicht ſpäter noch Gelegenheit und Raum finden. Auch ſcheint uns der Verf., der kein Lehrbuch oder Handbuch verſpricht, zu Vollſtändigkeit nicht verpflichtet zu ſein. Wir faſſen den doppelten Titel in dem Sinne auf, daß der erſte dem zweiten als Correctiv dient, der zweite nur Erläuterung des erſten ſein ſoll, und ſomit haben wir nur eine Darſtellung des Römiſchen Privatrechts in ſteter Beziehung auf Labeo zu erwarten. Mehr Grund ſchiene uns der Tadel zu haben, daß die Perſönlichkeit Labeo's mit ihrer geſammten hiſtoriſchen Umgebung zu wenig in den Vordergrund tritt. Gar zu nüchtern und ſkeptiſch verhält ſich Verf. zu den hiſtoriſchen Zeugniſſen und gar zu ſpröde lehnt er es ab über das unmittelbar Bezeugte hinaus einen Schritt zu wagen und aus den Einzelheiten ein Ganzes zu geſtalten, deſſen Richtigkeit ſich nicht zwingend beweiſen läßt. Am wenigſten befriedigt uns daher die Einleitung, in der zwar mit größter Umſicht alle auf Labeo's Leben und Schriften bezüglichen Quellenzeugniſſe zuſammengeſtellt und ſcharfſinnig geprüft werden, der Mann ſelbſt aber, nach welchem das Buch heißt, ein ſchwankendes Schattenbild bleibt. Wer ſich ſo liebevoll und eingehend mit einer großen Perſönlichkeit beſchäftigt hat, der iſt, wie wir meinen, berechtigt und berufen uns zu ſagen, welches Bild ſie in ſeiner Seele zurückließ und ſich nicht mit einem non liquet abzufinden. Allein wir wollen mehr Bedauern, als Tadel ausſprechen. Möge Jeder in der Richtung wirken, nach welcher ſeine Neigung und Kräfte ihn vorzugsweiſe ziehen. Wenn Verf. ſich zum Biographen nicht berufen und geneigt, wenn er ſich zu gründlicher Ermittelung und feiner Zergliederung des Einzelnen mehr, als zu combinatoriſcher Geſtaltung begabt und getrieben fühlte, ſo hat er wohl daran gethan ſich zu beſchränken und ſeine Kraft in der Beſchränkung deſto wirkſamer zu verwerthen. Jeder

einſichtige Leſer wird ihm für das, was er in ſeinen überall anregenden und geiſtvollen Erörterungen in reicher Fülle darbietet, dankbar genug ſein, um das etwa Vermiſste gelaſſen entbehren zu können.

Das wiſſenſchaftliche Verdienſt des Vfs. ſcheint uns nicht von einem praktiſchen Zwecke, den er durch ſein Werk „zu erreichen hoffte", abzuhängen und nicht dadurch bedingt, daß und wie weit er dieſen erreichte. Indeß wollen wir gern den Werth des praktiſchen Zweckes ſeiner Unterſuchungen anerkennen, wenn er ihn mit Recht darin ſieht, daß zu einer richtigeren Würdigung des Römiſchen Rechts nur durch die Erkenntniß zu gelangen iſt, wie viele lediglich poſitiv gegebene, durch nationale und ſociale Verhältniſſe und Ueberlieferungen bedingte Elemente ſelbſt die rationelle Arbeit der römiſchen Juriſten beſtimmend und bindend durchdringen. Der alte Glaube an die „ratio scripta" wird durch die Vertiefung dieſer Einſicht mehr und mehr auf ſein richtiges Maaß zurückgeführt werden.

Ref. macht aber noch auf einen anderen Erfolg dieſes Werkes aufmerkſam, von dem er nicht weiß, ob Vf. ihn ſich als Zweck geſetzt hat. Thatſächlich ſcheint uns Pernice ſehr kräftig Hand anzulegen, um die Pandekten aufzulöſen. Denn indem er uns die Jurisprudenz des Labeo in ihrer individuellen Beſonderheit aus der Compilation herauslöſt, dadurch in Gegenſatz zu ſeinen Genoſſen in der Compilation ſtellt und die Anregung gibt, das Gleiche mit andern Juriſten zu unternehmen — ein Unternehmen, welches namentlich in Anwendung auf Ulpian, als den Abſchluß der claſſiſchen Jurisprudenz gleich großen Erfolg verſprechen würde —, leitet er eine Behandlung der Pandekten ein, welche den Juſtinianiſchen Intentionen fundamental widerſtrebt. Zwar kennen und üben wir ja längſt die ſogenannte duplex interpretatio der Pandecten; aber ungern geſteht ſich der Dogmatiker in vollem Umfange ein, daß das Material, aus welchem er eine einheitliche Theorie conſtruiren ſoll, unverſönliche Gegenſätze der Individualität und der Zeiten in ſich trägt, daß er über den wahren Sinn mancher Pandektenſtelle einen Schleier ziehen muß, um ſie als Beſtandtheil des recipirten Juſtinianiſchen Rechts ertragen zu können. Gebunden iſt er in Allem: durch Juſtinian's Befehle, durch die Reception in complexu, durch das Bedürfniß aus den Pandekten einheitliches geltendes Recht zu ſchöpfen. Je mehr ſich aber in unſeren Tagen der hiſtoriſche Sinn ſchärft, wovon das vorliegende Werk

ein redendes Zeugniß iſt; je mehr wir uns andererſeits die heute in uns lebenden Rechtsanſchauungen und Rechtsbedürfniſſe zum Bewußtſein bringen, wie das nicht nur in der germaniſtiſchen, ſondern nicht minder in der civiliſtiſchen Literatur zu Tage tritt, deſto ſchwieriger wird für die Wiſſenſchaft der gegebene Zuſtand. Sie vermag ſchon jetzt kaum mehr der Aufgabe ſich zu fügen, das Römiſche Recht als „heutiges" zu lehren; und das qualvolle, oft recht ſeltſame Mühen, Rechtsſätze, welche das heutige Leben fordert und das Römiſche Recht nicht kennt, dennoch aus dieſem zu „conſtruiren" — die Signatur unſerer heutigen Civiliſtik — ſcheint uns ein Symptom dieſes unbehaglichen, unhaltbaren Zuſtandes zu ſein. So drängt denn auch das innerſte Bedürfniß der Wiſſenſchaft in ihrem unaufhaltſamen Entwickelungsgange auf die Beſeitigung der formalen praktiſchen Gültigkeit des Römiſchen Rechts hin. Auszuführen, wie groß ſeine materielle Bedeutung dennoch bleiben wird, iſt hier nicht der Ort; Werke wie das vorliegende werden dann noch erhöhte Geltung erlangen.

Stzg.

Codex Traditionum Westfalicarum. I Das Kloſter Freckenhorſt. (Auch mit dem Titel: Die Heberegiſter des Kloſters Freckenhorſt nebſt Stiftungsurkunde, Pfründeordnung und Hofrecht. Herausgegeben von Dr. jur. Ernſt Friedlaender. XIV. u. 223 S. 8. Mit einer Karte.) Münſter, E. C. Bruun.

Es iſt nicht nöthig an dieſem Orte des Weiteren nachzuweiſen, wie die Verzeichniſſe von Schenkungen und Erwerbungen, die Heberegiſter und ähnliche Aufzeichnungen von älteren Klöſtern, abgeſehen von ihrer ſprachlichen Wichtigkeit, für die Localgeſchichte und alte Geographie der betreffenden Gegenden, namentlich auch für die Culturgeſchichte von der größten Bedeutung ſind. Sollen aber die Ausgaben ſolcher Urkunden nach allen dieſen Seiten hin recht nutzbar werden, ſo müſſen ſie ſelbſtverſtändlich den Text genau wiedergeben und außerdem die nöthigen ſachlichen Erklärungen enthalten, vor allem die Deutung der Ortsnamen verſuchen. Bei Urkunden, die in einem älteren deutſchen Dialekt abgefaßt ſind, kann man auch ſprachliche Erklärungen nicht entbehren, da ſelbſt die größeren Lexika für das in Urkunden vorkommende Sprachmaterial bis jetzt noch keine ausreichende Hilfe gewähren. Unter dieſen Umſtänden iſt es gewiß dankenswerth, daß für Weſtfalen R. Wilmans den Plan gefaßt hat, eine vollſtändige Sammlung der gerade in dieſer Provinz ſo zahlreich vertretenen Traditions-, Güter- und Heberegiſter herauszugeben:

ein Unternehmen, von welchem in dem vorliegenden Bande der erſte Theil erſchienen iſt, den indeſſen Wilmans nicht ſelbſt beſorgte, da er durch andere Arbeiten in Anſpruch genommen war, ſondern durch Dr. Ernſt Friedländer bearbeiten ließ. Die Staatsarchive beſitzen theils ſelbſt die Originale, um deren Publication es ſich handelt, oder ſie können diejenigen, welche anderswo liegen, ſich leichter zur Benutzung verſchaffen als ein Privatmann, ſodann haben ſie in dem Urkunden- und Actenſchatz, den ſie verwahren, ein jeden Augenblick zur Dispoſition ſtehendes Material, woraus die nöthigen Aufklärungen über Localitäten, Rechtsverhältniſſe, Perſönlichkeiten u. dgl. m. zur Aufhellung der Documente gewonnen werden können. Man darf alſo einer von dem Archiv ausgehenden Publication ſolcher provinzieller Denkmäler ſchon von vorn herein mit Vertrauen entgegenſehen.

Der erſte Band des Codex trad. Westf. enthält die wichtigſten Documente über das Kloſter Freckenhorſt von der Stiftungsurkunde von 851 an, welche nach mehreren Abſchriften kritiſch hergeſtellt iſt, bis zu der Pfründenordnung und Hofesordnung aus dem 15. Jahrh. Die Krone von allen iſt natürlich das altberühmte Heberegiſter des 11. Jahrh., welches gerade jetzt vor 50 Jahren in Dorow's Denkmälen I, 1 (Bonn, bei Eduard Weber 1823) zuerſt veröffentlicht wurde und damals ſolches Aufſehn erregte, daß man es in Hinſicht auf ſeine ſprachliche Bedeutung neben Ulfilas und Otfrid ſtellte. Jacob Grimm ſelbſt ſchrieb drei Aufſätze darüber, Pertz gab ſein Urtheil ab über die Zeit der Abfaſſung, gar nicht zu reden von den di minorum gentium, welche ihre Scherflein zur Erklärung der Urkunde beitrugen. Und da die Ausgabe im 1. Heft der Dorow'ſchen Denkmäler ſich bald als ungenügend herausſtellte, ſo veranſtaltete Maßmann im 2. und 3. Heft derſelben Zeitſchrift mit peinlicher Gewiſſenhaftigkeit eine neue, welche nach der eigenen Angabe Friedländer's bis auf einige kleinere Druckfehler vollkommen genau iſt, und begleitete ſie mit einem ausführlichen Commentar. Mit Recht findet es deshalb G. Waitz in ſeiner Anzeige des Codex trad. Westf. in den Göttinger gel.Anz. 1872 Stück 45 befremdlich, daß von der ganzen Literatur jener Zeit bei Friedländer ſo gut wie nichts erwähnt wird.

Was nun den Abdruck der Heberolle bei Fr. betrifft, ſo beſteht das Verdienſt deſſelben darin, daß er durch genaue Vergleichung der Hſ. in

Münſter die Fehler der Maßmannſchen Ausgabe entfernt hat und uns auf das Vollſtändigſte über die Correcturen, Raſuren und ſonſtigen Veränderungen in der Hſ. unterrichtet: wir dürfen alſo jetzt, ſoweit das die menſchliche Unzulänglichkeit erlaubt, in dieſer Beziehung einen Abſchluß der Arbeit vorausſetzen. Sodann hat Fr. die Erklärung der Ortsnamen bedeutend gefördert, und da er augenſcheinlich hierfür die Archivalien ausgenutzt hat, ſo wird wohl künftig auch nach dieſer Seite hin nichts weſentlich Neues ſich ergeben, es müßten denn bisher unbekannte wichtige Documente außerhalb Münſter's noch auftauchen.

Dagegen iſt die Ausgabe Fr.'s in anderer Beziehung mangelhaft, ja als ein Rückſchritt zu betrachten. Es befand ſich in Kindlinger's Sammlung eine jetzt verſchollene Handſchrift von dem erſten und älteſten Theile des Freckenhorſter Heberegiſters, die wir wohl als die urſprüngliche Niederſchrift davon und die Vorlage der Hſ. in Münſter anſehen dürfen. Von ihr gab Fiſcher (Beſchreibung typograph. Seltenheiten und merkwürdiger Hſ, 5. Heft. Nürnberg 1804) ein Facſimile von 8 Zeilen und einen allerdings unvollſtändigen und ſehr fehlerhaften Abdruck. Friedländer nimmt von dieſem wegen ſeiner Mangelhaftigkeit gar keine Notiz, er theilt nicht einmal die Varianten daraus mit, ſehr mit Unrecht. Es iſt doch ohne Zweifel die Pflicht jedes gewiſſenhaften Herausgebers, wenn die Urhandſchrift, welche die reinſte Ueberlieferung hat, verloren gegangen iſt, in dem erhaltenen, wenn auch noch ſo unvollkommenen Abdruck den Spuren des Originals nachzugehn. Dies hat M. Heyne in den „Kleineren altniederdeutſchen Denkmälern" (Paderborn 1867), in welchen der letzte Abdruck der Freckenhorſter Heberolle vor Fr. erſchienen iſt, wirklich gethan und ſo wenigſtens einzelne reinere Sprachformen für die Urkunde gerettet. Ferner bedarf dieſe überhaupt einer ſorgfältigen ſprachlichen Behandlung. Denn dem Schreiber der in Münſter vorhandenen Hſ. der Heberolle (11—12. Jahrh.) war offenbar das Deutſch des ihm vorliegenden Originals (10—11 Jahrh.) nicht mehr recht geläufig. Das darf uns nicht Wunder nehmen; gerade in dieſer Zeit hatte die Scheidung zwiſchen Altſächſiſch und dem Mittelniederdeutſchen, welches dem neuern Platt näher ſteht, ſich vollzogen: eine Sprachentwickelung, welche z. B. das alte th aufgab und an deſſen Stelle das (hochdeutſche) d ſetzte, ferner die volleren Vocale in den Flexionsſilben allgemein mit dem (gleichzeitig auch im Hochdeutſchen zur Geltung

kommenden) tonloſen e vertauſchte. Der Schreiber kannte keinen Unterſchied zwiſchen einem gen. pl. penningô und einem acc. plur. penningâ, da in ſeinem Deutſch beide penningo lauteten: alſo gebrauchte er die beiden älteren Formen promiscue und ſo mehreres. Hier hatte nun Heyne einen ſprachlich reineren Text hergeſtellt, welcher etwa der Niederſchrift des 10. Jahrh. entſprechen mag, und er konnte dafür zum Theil an den Reſten der älteren Aufzeichnung bei Fiſcher einen Anhalt gewinnen. Wenn Fr. als Hiſtoriker nicht ſo weit in der Recenſion gehen wollte, da ihn das Document hauptſächlich ſeinem Inhalt nach intereſſirte, ſo finden wir dies begreiflich und wollen deshalb keinen Tadel über ſeine Arbeit ausſprechen. Aber unbegreiflich iſt es, wie er ſeinem Vorgänger vorwerfen konnte, deſſen Ausgabe wimmele von Fehlern, weil ſie ohne Benutzung des Originals gemacht ſei. Er ſelbſt hat ja den Maßmann'ſchen Abdruck einen genauen, ja übergenauen genannt, und der lag Heyne vor. Des Letzteren Ausgabe weicht allerdings an ſehr vielen Stellen von der bei Fr. ab; aber — abgeſehen von den Fehlern die bei Maßmann ſtehen — ſind dies ſprachliche Correcturen, iſt es eine Zurückführung des Textes auf das ältere Original, und dabei wird mit einer unermüdlichen Ausdauer in den Anmerkungen regelmäßig die Abweichung der Münſter'ſchen Hſ. angegeben, ſo z. B. an 37 Stellen die Variante ses (ſechs), wofür Heyne auf Grund des älteren Bruchſtücks die urſprüngliche Form sehs herſtellt, an 29 Stellen tuonthig oder tuonthic ſt. tuontich (20). In jedem Falle iſt es kein Vorzug der Recenſion bei Fr., daß ſie den Text der Münſter'ſchen Hſ. mit allen Schreib- und Declinationsfehlern wiedergibt. Dieſe thun indeß wenigſtens dem Verſtändniß keinen Eintrag. Zu rügen iſt dagegen, wenn Fr. z. B. (S. 32) bei einer ihm unverſtändlichen Stelle „fiertich muddi gerston ende ant ahtoda muddi havoron" ohne weiteres eine Aenderung vornehmen will. Er bemerkt, „das ant iſt unverſtändlich, da ſchon ende, und, daſteht, hinter ahtoda fehlt dagegen half"; er will alſo ende ahtoda half muddi h. leſen (d. h. 7½ Mutt Hafer). Ein Blick in die Ausgabe von Heyne und in deren Wörterbuch würde ihn belehrt haben, daß antahtoda „achzig" bedeutet. Daß Fr. dies Wörterbuch auch ſonſt nicht mit der nöthigen Genauigkeit verglichen, beweiſt, wenn er S. 46 ausdrücklich die gütige Belehrung des Herrn Prof. Storck hervorhebt, die es ihm ermöglicht drei Worte richtig zu deuten, deren Erklärung er an mehreren Stellen des H'ſchen

Wörterbuchs bereits hätte finden können. Ueber das Alter der beiden Hſ. der Heberolle (der Münſter'ſchen und der verſchollenen Kindlinger's), eine vor 50 Jahren viel erwogene Frage, ſpricht ſich neuerdings Waitz in der oben angeführten Anzeige des Codex trad. Westf. S. 1778 ff. aus.

Außer der Stiftungsurkunde und dem älteſten Heberegiſter ſind alle übrigen im Codex mitgetheilten Documente hier zum erſten Male veröffentlicht. Der Abdruck ſcheint, ſoweit man das ohne Einſicht in das Original beurtheilen kann, ein genauer; die Fehler der Hſ. werden im Text beſeitigt, mit Angabe der Abweichung, oder in den Anmerkungen berichtigt, die Deutung der Ortsnamen iſt auch hier durchgeführt; die ſonſtigen nothwendigen ſachlichen Erklärungen, auf welche der Herausgeber ſichtlich vielen Fleiß verwendet hat, könnten vielleicht hier und da etwas erſchöpfender ſein; am wenigſten genügen die ſprachlichen Bemerkungen. Bei dem Intereſſe, welches die vorliegenden Documente für Weſtfalen bieten, mache ich auf einen ausführlichen ſprachlich-ſachlichen Commentar zu denſelben aufmerkſam, welchen Fr. Woeſte in Iſerlohn, der genaue Kenner des weſtfäliſchen Platt, welcher auch in den älteren Urkunden ſeiner Heimat ſehr beleſen iſt, im 9. Bande der Zeitſchrift des Bergiſchen Geſchichtsvereins ſoeben veröffentlicht hat. Zu den wichtigſten der von Fr. mitgetheilten Documente gehört zunächſt das ſ. g. goldne Buch, ein Evangeliar, in welchem ausführliche Aufzeichnungen über die Beſitzungen und Einkünfte des Stiftes, die Lehen, Zehnten, die Rechte des Vogtes u. dgl. m. von der Hand des Kanonicus Bruno (Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrh.) ſtehen; ſodann Güterverzeichniſſe aus den Jahren 1348—1355 und ein Heberegiſter aus dem Ende des 14. Jahrh. In ihrer Aufeinanderfolge bilden dieſe Urkunden Mittelglieder zwiſchen der alten Heberolle und der neueren Zeit und erleichtern unendlich das Verſtändniß derſelben, namentlich was die Ortsnamen anlangt. Von Intereſſe iſt noch die Pfründenordnung aus dem 15. Jahrhundert: durch ſie erfahren wir, womit die 15 Stiftsfräulein und die 7 Kanoniker von Freckenhorſt an beſtimmten Tagen von Seiten der Aebtiſſin tractirt wurden; wir erſehen ſoviel daraus, daß ſie nicht zu hungern brauchten.

Der Herausgeber dieſes 1. Bandes vom Codex tradit. iſt inzwiſchen als Vorſtand des Archivs nach Aurich verſetzt. Wir wünſchen, daß Herr Geh. Archivrath Wilmans wieder bald Jemand finden möchte,

der die begonnene Arbeit fortſetzt: falls er nicht die Zeit gewinnt, den von ihm ausgehenden Plan ſelbſt in die Hand zu nehmen. Ueber die zunächſt in Ausſicht genommene Publication ſpricht ſich Fr. auf S. VII f. der Vorrede aus. Die älteſten der zunächſt zur Herausgabe vorbereiteten Urkunden ſind zwei Heberegiſter aus Werden (saec. 9. u. 10.), welche dem Düſſeldorfer Staatsarchiv angehören. Nur irrt Fr., wenn er das erſte derſelben als ungedruckt bezeichnet: daſſelbe iſt, ſoweit es Weſtfalen angeht, von Lacomblet im Archiv für Geſchichte des Niederrheins B. II. veröffentlicht, bedarf aber allerdings einer neuen Ausgabe dringend, da der Abdruck bei Lacomblet höchſt mangelhaft und ſogar unvollſtändig iſt; einen Theil davon habe ich ſelbſt ſchon in meinen Collectae IIa neu publicirt. Das zweite Werdener Heberegiſter, welches ich in den Collectae I abgedruckt habe, bietet für Weſtfalen äußerſt wenig, es betrifft meiſt Friesland und die Gegend von Helmſtedt. Crecelius.

Prutz, Kaiſer Friedrich I. Band 1—3. Danzig 1871—1874. Kafemann.

Der Verfaſſer dieſes dreibändigen Werkes über Friedrich I. hat es ſich nach der Vorrede zur Aufgabe geſtellt: „geſtützt auf das reiche Quellenmaterial und mit Benutzung der mancherlei Studien und Vorarbeiten die Geſchichte des großen Staufers in ihren Grundzügen feſtzuſtellen, die Ueberlieferung möglichſt zu ſichten und zu klären, den vielfach noch verdunkelten hiſtoriſchen Thatbeſtand der Wahrheit ſo nahe als möglich wiederherzuſtellen und dabei namentlich die bewegenden und treibenden Kräfte aufzudecken, welche ſich in den großen Kämpfen jener ſtürmiſchen Zeiten ſo gewaltig bethätigt haben.“ Er würde ſeinen Zweck als erreicht anſehen, wenn er die Zeit Friedrich's ihren eigentlich charakteriſtiſchen Erſcheinungen nach richtig geſchildert und die Bedeutung derſelben ihrem Ideeninhalte nach dem Verſtändniß der Gegenwart näher gerückt haben ſollte, wenn er dem reichen Stoffe eine Form zu geben gewußt hätte, welche auch außerhalb des Kreiſes der eigentlichen Fachgenoſſen Leſer gewänne. Er hat ſich ſomit die denkbar höchſte Aufgabe des Hiſtorikers geſtellt: wiſſenſchaftlich kritiſche Feſtſtellung der Ueberlieferung, Zuſammenfaſſen derſelben nach großen Geſichtspunkten, feſſelnde, populäre Darſtellung. Trotz all der theilweiſe trefflichen Vorarbeiten iſt dieſes Ziel noch mühſam genug zu erreichen, und wir können daher dem Verfaſſer und ſeinem Fleiße unſere Anerkennung ſeines Verſuches, eine ſolche Aufgabe zu löſen, nicht verſagen. Mehr aber als das können wir, geſtehen wir es gleich, leider nicht. Das Werk

bleibt derartig nicht hinter dem, was, wie der Verf. in der Vorrede sagt, als Ideal einer Bearbeitung dieses Gegenstandes gelten kann, nein hinter dem, was man nach dem heutigen Stande der Kenntniß und der Vorarbeiten dieser Zeit billiger Weise verlangen muß, zurück, daß wir es einerseits als eine wissenschaftliche Leistung nicht anerkennen, andererseits seine Wirkung auf den vom Verf. gewünschten nichtzünftigen Leserkreis nur als verwirrend bezeichnen müssen. Wir gehören nicht zu denen, welche einseitig den Werth der lediglich forschenden Thätigkeit auf dem Gebiete der Historik überschätzen, halten aber desto strenger an dem Axiom unserer Wissenschaft fest, daß die richtige Auffassung vergangener Zeiten in allewege bedingt ist durch die umfassende Kenntniß der Thatsachen, welche allein eine kritische Durchforschung der Ueberlieferung gewähren kann. Die vielen und trefflichen Vorarbeiten zur Geschichte Friedrich's I, denen der Verf., da sie sich so zu sagen gegenseitig ablösen, durchweg gefolgt ist, machen es bei oberflächlicher Betrachtung des Buches schwer, den Mangel an kritischem Vermögen zu erkennen, welchen wir bei eingehenderem Studium seines Werkes leider constatiren müssen. Durch die allen drei Bänden beigegebenen Excurse über wichtige Einzelfragen darf man sich nicht täuschen lassen: sie sind meistentheils nicht viel mehr als Zusammenstellungen der bezüglichen Quellenstellen, welche selten die Kritik etwas fördern; auf einzelne kommen wir zurück. Wir haben uns nicht die unerquickliche Aufgabe gestellt, mit der vom Verf. in der Vorrede etwas wegwerfend behandelten „kritischen Schablone" in der Hand, das Buch Blatt für Blatt zu controliren, alle übersehenen Quellenstellen, geographischen, verfassungsgeschichtlichen, chronologischen Verstöße nachzuweisen; wir werden vielmehr nur in diesem Theile an verschiedenen Beispielen zu zeigen suchen, wie die mangelhafte Kenntniß und Kritik des Vfs. denselben zu schiefen und falschen Auffassungen der wichtigsten Ereignisse nothwendig bringen muß. Ein paar Beispiele der Unkritik, welche letztere nicht beeinflussen, glauben wir freilich nicht übergehen zu dürfen, da sie in der anspruchsvolleren Gestalt der Excurse auftreten. Bd. 2 Beilage 7 ist die Zusammenkunft zwischen Friedrich und Heinrich dem Löwen, deren von Prutz früher versuchte chronologische Bestimmung Cohn [1]) mit Recht

1) Wenn der Verf. bei dieser Gelegenheit die Kritik, welche Cohn an seinem Buche über Heinrich den Löwen unter dem Beifalle sämmtlicher Fachgenossen geübt

zurückgewieſen hatte, nochmals eingehend beſprochen. Der Verf. ſucht jetzt ſeine Anſicht durch Herbeiziehen einer Urk. Philipp's von Köln vom 29. April 1176 zu ſtützen, welche von den rebelles imperii redend, nur dann einen rechten Sinn haben ſoll, wenn man ſie auf die kurz vorher erfolgte Hülfeverweigerung Heinrichs beziehe. Ich dächte hier läge für eine maßvolle Kritik doch näher, die rebelles imperii mit den Lombarden zu identificiren, gegen welche des Kölners Streitmacht eben vom Kaiſer begehrt war. Noch ergötzlicher iſt das Beiſpiel Bd. 8 Beil. 6, welches darzuthun ſucht, daß dem „ſcharfſinnigen und eindringend kritiſchen" Scheffer-Boichorſt bei der Unterſuchung der Gesta Trevir. ein paar Stellen entgangen ſeien, welche (natürlich vermittels noch ſcharfſinnigerer und eindringenderer Kritik) Verwandtſchaft mit Arnold von Lübeck zeigen. Ich beſcheide mich, nur auf dieſe ganz aus der Luft gegriffene und durch die Parallelſtellen ſelbſt ironiſirt werdende Behauptung hinzuweiſen, conſtatire aber, daß der Verf. ſelbſt im Texte 8, 196 das, was er in der Beilage neben einander geſtellt hat, hinter einander, als zwei zeitlich geſchiedene Ereigniſſe behandelt!

Doch kommen wir zu Ernſterem! 1, 34 ſpricht der Verf. von der erſten Geſandtſchaft Friedrich's nach Rom an den Papſt Eugen (1152), ſucht zu beſtimmen welches die Aufträge der Geſandten geweſen und fährt dann fort: „Doch hat es faſt den Anſchein, als ob derartige Unterhandlungen bloß angeknüpft ſeien, um die Stimmung und die Abſichten der Curie zu ergründen. Denn wie wenig klar man über den einzuſchlagenden Weg war und wie man noch zwiſchen den äußerſten Gegenſätzen ſchwankte, geht daraus hervor, daß man ſogar daran dachte ſich an das römiſche Volk zu wenden. Doch iſt es nicht dazu gekommen — dennoch bleibt es höchſt bezeichnend, daß ſelbſt für den Nothfall ernſtlich daran gedacht wurde, durch Anzeige der Wahl Friedrichs die in Rom augenblicklich ſiegreiche Revolution thatſächlich anzuerkennen und ſich mit ihr gegen das Papſtthum in Verbindung zu ſetzen." Friedrich hat aber damals wirklich die Geſandten auch an die Stadt Rom geſchickt, wie

---

hat, aus leicht erklärbarer perſönlicher Animoſität entſprungen nennt, ſo tritt er meines Erachtens ohne jeglichen Schein eines Beweiſes dem Verſtorbenen zu nahe, und der ausgeſprochene Vorwurf fällt auf ihn zurück. Cohn hatte es ſchon längſt aufgegeben eine Geſchichte Heinrich's zu ſchreiben.

Otto von Freiſing 2, 4 ausdrücklich ſagt; Wibald ſelbſt hat dazu gerathen (was P. in der Anm. citirt): wohl der ſicherſte Beweis, daß damit keine Feindſchaft gegen den Papſt beabſichtigt war. Der Abt ſagt in dem angeführten Briefe (ep. 374) ſelbſt, daß dies unter den früheren Kaiſern Sitte geweſen; in ſeinem Briefbuche finden wir (ep. 345) das Schreiben Konrad's III, worin er den Römern ſeine Romfahrt anzeigt. Alles Andere iſt daher eher anzunehmen als das von dem Verf. in dieſe Vorgänge Hineingelegte.

Es iſt ein arges Mißverſtändniß, welches die richtige Auffaſſung auf den Kopf ſtellt, wenn P. 1, 61 behauptet, daß 1155 die Aſteſen ein Bündniß mit dem Kaiſer eingegangen ſeien. Morena redet in der angezogenen Stelle von einem Bündniß der Stadt mit dem Markgrafen von Montferrat; der Kaiſer war weit davon entfernt mit ſeinen rebelliſchen und gezüchtigten Unterthanen ein Bündniß zu ſchließen: er ließ ſie vielmehr ganz correct den Huldigungseid ſchwören, wie uns ausdrücklich Gotfrid von Viterbo bezeugt.

Von ungemeiner Wichtigkeit, beſonders auch für die Beurtheilung des Schismas, ſind ohne Zweifel die Verhandlungen zwiſchen Friedrich und Hadrian IV. In denſelben treten die urſprünglichen Beſtrebungen des Kaiſerthums und des Papſtthums, welche die Erbitterung des ſpäteren offenen Kampfes vielfach entſtellt und verändert hat, noch rein zu Tage. Die Durchforſchung dieſer Geneſis des Schisma mußte mit aller Sorgfalt geſchehen. Der Ausgangspunkt aller ſpäteren Verwickelungen iſt zweifelsohne der Conſtanzer Vertrag (1153) zwiſchen Friedrich und Eugen III. Von ihm behauptet P. 1, 48, er ſei ein bedeutender Erfolg der kaiſerlichen Politik, die Vortheile deſſelben ſeien ganz auf Seiten Friedrich's geweſen. Kann das aber im Ernſte von einem Vertrage behauptet werden, den Kaiſer und Papſt zur gemeinſamen Bekämpfung Dritter (Siciliens und der Römer) eingehen und der Erſteren verpflichtet, ohne Zuſtimmung des Letzteren keinen Frieden oder Waffenſtillſtand mit dem Feinde einzugehen, während er dem Letzteren in dieſer Beziehung vollkommen freie Hand läßt? Denn daß ſich der Papſt „ausdrücklich verpflichtet habe, den Normannen keine Art von Zugeſtändniß zu machen", wie P. angibt, ſteht in dem Vertrag (Mon.-Leg. 2, 93) eben nicht. Hadrian IV erneuerte dann 1155 den Vertrag mit Friedrich und nutzte die ihm dadurch gewährte günſtige Poſition, als ihm die Macht des

Kaiſers bedrohlich wurde, auch aus durch Abſchluß des Friedens zu Benevent mit Wilhelm von Sicilien (1156). Formell war er dabei im Rechte, nicht weil Friedrich, wie P. es 1, 110 anſieht, ſeither Rom dem Papſte noch nicht wieder unterworfen hatte, ſondern weil ihm der Vertrag den Separatfrieden mit Sicilien nicht verbot. Gegen den Geiſt und die Vorausſetzungen des Vertrages war das Vorgehen Hadrian's aber ſicher, und der Kaiſer hielt ſich fortan ſeinerſeits nicht mehr an denſelben gebunden, während der Papſt in geheuchelter Naivetät auch ſpäter noch die Erfüllung deſſelben von Friedrich forderte. (Ragewin 4, 30. 31.) Neben der Erbitterung über die hochgeſpannten hierarchiſchen Forderungen (beneficium) Hadrian's iſt ohne Zweifel dieſer Beneventer Friede der hauptſächlichſte innere Grund des Conflictes geweſen. Schon das Schreiben der deutſchen Biſchöfe an Hadrian (Rag. 3, 16) erwähnt dies ausdrücklich. Dies iſt aber von P. in ſeiner Tragweite gar nicht erkannt, und nur ſo erklärt es ſich, wie er bei Gelegenheit der Geſandtſchaft der Cardinäle Heinrich und Jacinth (Juni 1158), welche dem Kaiſer über den Gebrauch des Wortes beneficium beruhigende Aufklärung gaben, 1, 128 die Worte Ragewins 3, 23 ſo gründlich verflachen konnte. „Einige noch ſchwebende Fragen wurden ebenfalls zu des Kaiſers Befriedigung erledigt" überſetzt P. den Satz: imperator quasdam causas alio loco memorandas, quae seminarium discordiae praestarent, si non congrua emendatio interveniret, legatis per capitula distinxit. Hier iſt von einer ſchriftlichen Formulirung kaiſerlicher Beſchwerdepunkte, und zwar augenſcheinlich wichtiger, die Rede; eine Deutung hätte wenigſtens verſucht werden ſollen. Es kann aber kaum ein Zweifel ſein, daß hier der Beneventer Friede in Betracht kommt, ferner aber die Ausſaugung der deutſchen Kirchen durch päpſtliche Legaten, die Eingriffe derſelben in die Jurisdiction des deutſchen Epiſkopats, auf welche Friedrich in dieſer Zeit mehrfach zurückkommt (Rag. 3, 10. 16), welche auch bei dem letzten Streit mit der Curie wieder eine Rolle ſpielten (Scheffer 117). Dieſer Punkt iſt von keiner untergeordneten Bedeutung: die Beſchränkung der Einwirkung Roms auf die deutſche Kirche ſicherte dem Kaiſer die Ergebenheit und nationale Geſinnung des deutſchen Epiſkopats, welche ſich 1186 ſo glänzend bewährt hat. Die päpſtlichen Geſandten gaben damals 1158 im Allgemeinen beruhigende Erklärungen; daß von einer befriedigenden Erledigung nicht die Rede ſein kann, zeigen die ſpäteren Vor-

gänge des Jahres 1159. Dieſe ſind von P. 1, 193 ff. wieder nicht mit der nöthigen Schärfe dargelegt, obgleich ihnen eine kritiſche Beilage 9 gewidmet iſt. Es iſt falſch, daß Hadrian in ſeinem Schreiben an Fr. (Rag. 4, 17) ſich einer „Verletzung des Herkommens und der dem Kaiſer gebührenden Ehrerbietung" ſchuldig gemacht, indem er ſeinen Namen dem des Kaiſers voranſetzte, „ja denſelben mit dem ſtrafenden Du anredete". Es war dies der damals und auch ſpäter ſtets gebräuchliche Bullenſtil, wie ſich P. z. B. ſchon aus Rag. 3, 9 überzeugen konnte, und Fr. ergriff vielmehr nur die Gelegenheit (accepta occasione Rag. 4, 48) der formloſen Einreichung eines päpſtlichen Schreibens es fortan gerade ſo zu halten wie die Curie. Dieſes Schreiben, welches ein Proletarier überbrachte, iſt uns nicht erhalten; denn was P. dafür ausgibt Rag. 4, 17 iſt die Antwort auf das von dem Biſchof von Vercelli überbrachte kaiſerliche Schreiben 4, 16, welches die erſte amica petitio (4, 15) für den unter kaiſerlichem Einfluß zu Ravenna gewählten jüngeren Guido von Biandrate enthielt. Beide ſind von Ragewin anachroniſtiſch in die Darſtellung des wiederbeginnenden Conflictes eingeſchaltet und gehören noch in das Jahr 1158. Dieſer begann aber ſicher erſt nach dem 25. Dec. dieſes Jahres; denn erſt damals ſandte Fr. von Alba aus Geſandte nach Tuscien, der Maritima und Campagna, das Fodrum zu erheben (Rag. 4, 10), über welche ſich der Papſt nach 4, 15 unter anderem beſchwert. Neben dieſem war die Beſchwerde über die Durchführung der Roncaliſchen Geſetze gegenüber den Biſchöfen, ſowie ferner (wie ſich aus dem Briefe Eberhard's von Bamberg bei R. 4, 19 ergibt) das Verbot, über einen Streit zwiſchen Brescia und Bergamo um eine Burg zu Gericht zu ſitzen, der Inhalt des päpſtlichen Schreibens, welches der indignus et vilis nuncius (4, 15), der quidam pannosus (4, 19) dem Kaiſer vor die Füße warf. Beſonders der letzte Punkt war ein eclatanter Eingriff in die Staatshoheit des Reiches, was P. nicht beachtet hat, während er ganz irrig aus dem Verbote (interdictum) des Papſtes eine Androhung des Bannes macht. Litterae, ſagt Eberhard von Bamberg, quae quasi interdicti vim in se continentes, ne imperator causse illius iudicium sibi assumeret; dem geiſtlichen Strafmittel des Interdicts werden Orte unterworfen, aber nicht Perſonen. Hierauf erſt ſendet der Kaiſer den Biſchof von Verden ab (4, 15), um nochmals die Beſtätigung Guido's zu verlangen; erſt jetzt redet auch er den Papſt mit Du an. — Danach iſt die verwirrte

Darlegung von P. zu berichtigen, welcher zwei von Proletariern überreichte Schreiben annimmt und Beilage 9 die Abreiſe des Verdeners genau auf den 30. Nov. 1158 ſetzt, da er am Tage vorher noch eine Urkunde bezeugt, am 30. eine andere aber nicht. Auch die Geſandtſchaft des Verdeners blieb ohne Erfolg und bald darauf wurden die Forderungen der Curie zu Bologna in das Maßloſe geſteigert. Die Verhandlungen hier hat P. gegen Reuter richtig dargelegt, überſehen dagegen, daß ſchon vor der Sendung dieſer letzten päpſtlichen Geſandſchaft Hadrian mit dem Plane umging den Kaiſer zu bannen (Rag. 4, 52. 67).

Bd. 1, 106 gibt P. den Inhalt eines hochbedeutſamen Schreibens, welches Heinrich II von England 1157 an Friedrich richtete (Rag. 3, 7), alſo wieder: „er verſicherte ihn in einem Schreiben ſeiner Treue und Ehrerbietung.“ Eine rückhaltloſere Anerkennung des imperium mundi der deutſchen Kaiſer iſt aber kaum je von England ausgegangen als die in dieſem Schreiben enthaltene: Regnum nostrum et quidquid ubique nostrae subicitur ditioni, vobis exponimus et vestrae committimus potestati, ut ad vestrum nutum omnia disponantur, et in omnibus vestri fiat voluntas imperii. War auch der Engländer weit entfernt von der praktiſchen Geſtattung des theoretiſch Eingeräumten, ſo ſpringt doch in die Augen, wie ein ſolches Schreiben des fremden Herrſchers auf die Auffaſſung Friedrich's von der kaiſerlichen Weltherrſchaft ſtärkend einwirken mußte. Wie hier der engliſche König ſelbſt derjenige war, welchen ſein Unterthan Johann von Salisbury mit ſeiner Frage: quis Teutonicos constituit iudices nationum? (ep. 59) kennen wollte, ſo ſteht dieſe Anſchauung von der weltumſpannenden Macht des Kaiſers in dieſer Zeit nicht vereinzelt. So ſagt der Franzoſe Richard von Cluny bei Gelegenheit des Schismas (Muratori, Ant. 4, 1112): Imperator, ad cuius imperium Romanae ecclesiae pacis reformatio spectat, apud Papiam congregata synodo vocavit utrumque.

Die Verhältniſſe Siciliens in dem Kampfe der Zeit hat P. ſehr ſtiefmütterlich und theilweiſe ſchief dargeſtellt. Daß Roger II die Herrſchaft über ganz Italien erſtrebt habe, wie 1, 54 angegeben iſt, dürfte durch keine Quellenangabe zu erweiſen ſein, und erhält auch keine Stütze durch die Angabe eines (von P. übrigens nicht beachteten) Briefes Bernhard's von Clairvaux, daß die Städte Tusciens ſich nach ſeiner Herrſchaft geſehnt. Ebenſowenig fühlten ſich die Lombarden durch die

Normannen „von Süden her bedroht“ (1, 134), noch existirte 1159, drei Jahre nach dem Beneventer Vertrag, eine Spannung zwischen dem Papste und den Normannen (1, 194). Die höchst merkwürdige Stelle der Cont. Aquicinct. 1158: Adrianus papa et omnes cardinales Romani preter quatuor Willelmum regem Sicilie ad regnandum in Italia contra Fredericum imperatorem invitant, misso ei per Rolandum cancellarium b. Petri vexillo, erforderte doch eine kritische Beachtung; jedenfalls geht P. der Schwierigkeit nur aus dem Wege, wenn er 1, 215 verschleiernd übersetzt: „Roland berief den König Wilhelm, indem er ihm die Fahne St. Peters überreichte, zum Schutz- und Schirmherrn der Kirche und zum Vorkämpfer der Freiheit Italiens gegen das staufische Kaiserthum“. Das besagt der Annalist nicht; ob die Angabe der zwischen 1174 und 1200 geschriebenen Quelle, wie sie vorliegt, glaubwürdig, ist aber die Frage, die kritisch zu untersuchen war, ehe man darauf eine dramatische Darstellung aufbaute.

In ähnlich leichter Weise sind 1, 345 die Friedensversuche im Sommer 1163 zu Nürnberg behandelt, über die wir nur aus dem Briefe Albert's von Freising an Eberhard von Salzburg (Sudendorf 1, 66) unterrichtet sind. Daß hier außer den Bischöfen von Pavia und Troyes zwei alexandrinische Cardinäle zugegen waren, daß der Kaiser nach Abweisung dieser den Bischöfen ganz bestimmte Vorschläge auf ein Schiedsgericht zur Beilegung des Schismas machte, von deren Unausführbarkeit freilich die Alexandriner überzeugt waren, von alle dem erfahren wir bei P. nichts. Er läßt vielmehr die Bischöfe im Namen Alexander's einen Vorschlag zur schiedsrichterlichen Beilegung des Schismas überbringen und schließt ganz im Gegensatz zu den Erwartungen des Briefschreibers: „es ging daher schon die Rede von einem nahe bevorstehenden Tage, auf dem der so lange ersehnte Friede werde der Kirche wiedergegeben werden“. Auch der übrige interessante Inhalt des Briefes ist nicht ausgenutzt.

Wenn P. 2,165 die Nachricht des in den neunziger Jahren schreibenden Verfassers der Gesta Heinrici II reg. Angl., Heinrich der Löwe habe sich 1169 geweigert dem neugewählten König Heinrich den Treueid zu leisten, ohne Anstoß als baare Münze hinnimmt, so müssen wir uns füglich wundern, daß er von der in demselben Athem erzählten Angabe desselben Autors, die Krönung Heinrichs sei ohne die Wahl und gegen den Willen der deutschen Fürsten erfolgt, keinen Gebrauch gemacht hat.

Welche Schwierigkeiten die Interpretation einer gleichfalls auf König Heinrich bezüglichen Stelle eines Briefes des Johann von Salisbury (op. 292 ed. Giles) hat, kommt P. augenſcheinlich nicht in den Sinn, obgleich darüber ſchon Scheffer-Boichorſt 33 gehandelt und gezeigt hat, daß mit der Stelle eigentlich nichts anzufangen iſt. Der Kaiſer wolle, heißt es, wie man glaube, mit der Kirche Frieden machen unter der Bedingung, daß Alexander ſeinen zweitgeborenen Sohn, den er zum König habe wählen laſſen, als Kaiſer anerkenne (in imperatorem recipiat) und von katholiſchen Biſchöfen weihen laſſe. Daß der Engländer vom römiſch-deutſchen Staatsrecht ſchlecht unterrichtet war, nimmt nicht Wunder; wenn aber P. 2, 176 deſſen Worte dahin überſetzt: „den König Heinrich ſollte Alexander ſeinerſeits ausdrücklich anerkennen und von katholiſchen Biſchöfen ſollte derſelbe die Weihe der Krönung empfangen," ſo ſpringt er einmal über die erſte Schwierigkeit weg, dann geht es ihm gerade ſo wie dem Engländer. Bd. 3, 205 iſt dann derſelben Stelle folgende widerſprechende Deutung gegeben: „Friedrich ſei bereit Alexander anzuerkennen (falſch: denn in dem Briefe ſteht ausdrücklich, daß Fr. ſelbſt keinen anderen Papſt als Petrus und die übrigen im Himmel anerkennen wolle), wenn der Papſt ſeinen Sohn Heinrich, der damals noch nicht zum König gewählt war (quem in regem eligi fecit!), zum Kaiſer krönen wolle". Ob aber die in dem Briefe Johann's von Salisbury enthaltenen Vorſchläge zu Beroli 1170 dem Papſte vom Kaiſer durch den Biſchof von Bamberg wirklich gemacht worden ſind, wie P. beſtimmt angibt, iſt nirgends überliefert; die Vita Alexandri legt dem Biſchofe ganz anderes in den Mund, und Johann's Angaben beziehen ſich vielmehr auf den Vermittlungsverſuch der Ciſtercienseräbte im Jahre 1169, über deſſen Ausgang wir durchaus nichts wiſſen. Reuter handelt über dieſe Schwierigkeiten 3, 709 in einem längeren Excurſe; P. hat ſich auch hier die Dinge ſehr einfach und leicht zurecht gelegt.

Ein anderer privater Vermittelungsverſuch, der des Magiſter Girard Puella im Jahre 1166, iſt von P. 2, 35 zu einer großen Staatsaction aufgebauſcht und wird in einem eigenen Excurs eingehend zu behandeln verſucht. Wir kennen ihn nur aus Briefen, deren Material Reuter 2, 217 erſchöpfend herangezogen hat. Von einer kritiſchen Sichtung deſſelben iſt bei P. keine Rede, wie daraus hervorgeht, daß in der Beilage nur

ein Theil des Materials herangezogen ist, daß hier von ep. 185 Joh. Saresb. ed. Giles und Bouquet 16, 547 wie von zwei verschiedenen Schreiben Gebrauch gemacht wird, während es doch eines und dasselbe ist, daß eine chronologische Bestimmung der Briefe, auf die doch bei einer solchen Forschung vor allem zu achten ist, auch nicht einmal versucht ist. Daß bei einer solchen Behandlung der Sachverhalt nicht klar zu Tage treten kann, der Verf. zu ganz schiefen Schlüssen kommen muß, leuchtet ein. Dabei übersieht er ganz, was die Beurtheilung des Friedensapostels damals und jetzt doch sehr tief beeinflussen mußte, daß Girard eine Pfründe von Reinald angenommen. (S. Brief Alexander's an Thomas ed. Giles 2, 14 und ep. Joh. Saresb. 189: in medio vestri, Coloniensis ecclesiae dico.) Durch Zusammenwerfen der während Girard's Aufenthalt in Köln geschriebenen Briefe mit den nach seiner Abreise von da erlassenen kommt P. zu dem Schlusse, daß Girard behauptet habe, von dem Papste die Erlaubniß erhalten zu haben in das Land der Schismatiker zu gehen. „Freilich ist von Seiten der Curie hinterher die Ertheilung einer solchen Erlaubniß entschieden geleugnet worden. Daß man es aber an dieser mit der Wahrheit namentlich, wo es sich um das Eingeständniß einer nicht erreichten Absicht handelte, nicht allzu genau nahm, hat der Gang der diplomatischen Verhandlungen auch jener Zeit zur Genüge gezeigt." Schade, daß alle für diese seine Combination citirten Quellenstellen nicht von der Reise Girard's nach Köln, sondern von etwas ganz Anderem handeln. Girard begab sich nämlich 1168, nachdem er sich wohl von der Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen überzeugt, nicht zu seinem Oberhirten Thomas Becket nach Frankreich zurück, sondern ging unter Vorschützung eines päpstlichen Dispenses zum Könige von England, der damals mit jenem und der Curie auf dem schlechtesten Fuße stand. (Vgl. Joh. Saresb. ep. 238. 239.) Einen solchen Dispens ertheilt zu haben, stellt Alexander in Abrede. Dies hat auch Reuter 2, 217 bei seiner sonst maßvollen Darstellung verwirrt. Die Kenntniß von einer möglichen Erlaubniß nach Köln zu gehen beschränkt sich auf Joh. Saresb. ep. 185: Non enim noverat multitudo — quatenus vobis Romanus pontifex indulsisset. Gestützt auf diese, immerhin ja noch precäre Stelle und die von ihm nicht in richtigen Zusammenhang gestellte obige, hatte Reuter leise die Vermuthung gewagt, Girard sei im päpstlichen Auftrage nach Köln gegangen; bei P. ist es nicht nur der Papst, sondern auch Thomas

Becket, in dessen Auftrage Girard handelt. Von des Letzteren Betheiligung wissen wir aber gar nichts. Trotz alle dem, oder vielmehr gerade deßhalb ist die Darstellung von P. recht angenehm zu lesen: schade daß sie wie in der Gesammtauffassung so auch in der Darlegung der Details, auf welche einzugehen wir verzichten müssen, durchaus unrichtig ist.

Die Stipulationen des Präliminarfriedens von Anagni 1176 sucht P. 2, 290 aus dem definitiven Venetianer Friedensvertrag zu reconstruiren und nimmt dabei frischweg so ziemlich alle Artikel dieses auch für jenen in Anspruch: ein Verfahren, das nothwendiger Weise zu höchst zweifelhaften Schlüssen führen muß. So sollen die kaiserlichen Gesandten „sei es im Auftrage Friedrichs, sei es ihrem eigenen Antriebe folgend — und letzteres ist das wahrscheinlichere — gleich hier eine der welfischen Macht durchaus feindliche Haltung angenommen haben: es wird gleich hier der erste Schritt gethan zu der von den Fürsten entschieden begehrten, vom Kaiser damals sicher noch nicht beschlossenen Zerstückelung der welfischen Macht." Noch sicherer tritt diese Behauptung 3, 82 auf: „Ja, in den Bestimmungen des Friedensvertrages, wie er zuerst zu Anagni vereinbart wurde, werden mehrfach welfenfeindliche Tendenzen erkennbar und finden wir (!) Festsetzungen, die nur im Hinblick auf den in Deutschland bevorstehenden Conflict aufgenommen sein können". Das hätte doch nur unter der Voraussetzung seine Richtigkeit, wenn erwiesen wäre, daß die Artikel, welche die Absetzung Balduin's von Bremen und Gero's von Halberstadt bestimmten, schon zu Anagni festgesetzt und nicht erst zu Chioggia aufgenommen seien. Noch haltloser sind aber die weiteren Schlüsse, die sich P. in Beziehung auf das Verhältniß Alexander's zu den Lombarden erlaubt 2, 297: „während in dem Vertrage von Anagni wohl des Königs von Sicilien und des griechischen Kaisers Erwähnung gethan, der Lombarden jedoch auch nicht mit einem Worte gedacht worden war." Woher weiß dies P.? Doch nur aus seiner Fiction des Anagniner Vertrags und aus seiner staunenswerth flüchtigen Benutzung der Promissio legatorum, von der er 2, 294 Anm. 2 behauptet: „Auffallender Weise werden die Lombarden gar nicht erwähnt", in welcher sich aber der Satz vorfindet: Et iuramus quod bona fide operam dabimus, ut ea quae iuraverit (imperator) exequatur, cum pax plene fuerit disposita de rege Sicilie et Lombardia, sicut ordinaverimus vel ordinandum statuerimus. Hinfällig ist daher auch, daß Alexander sich den Lombarden

gegenüber schuldig fühlte, denselben Ausflüchte und auf Schrauben (Stelzen?) gestellte Erklärungen gegeben, nicht gerade direct gelogen, sich aber unehrlich und jesuitisch an die Bedeutung des Wortes Frieden angeklammert habe. Wenn Alexander den Lombarden erklärt, daß zu Anagni kein Friede geschlossen sei (was P. 297 Anm. 3 citirt), so war dies die volle Wahrheit; denn Friede sollte erst werden zwischen ihm und dem Kaiser, wenn die Lombarden einwilligten. Daß A. sich nur negativ ausdrückt, hat zweifelsohne seinen Grund darin, daß er die Abmachungen geheim zu halten versprochen hatte. Auch die päpstlichen Legaten in der Lombardei läßt P. flunkern: „sie behaupteten zwar ein Schreiben von A. erhalten zu haben, wonach kein Friede geschlossen sei", für welche Behauptung Pez, Thes. 6, 1, 397 citirt wird. Die Legaten konnten dies der Wahrheit gemäß behaupten; denn an der angezogenen Stelle steht das Schreiben Alexander's an sie schwarz auf weiß zu lesen.

Ich hoffe, diese Beispiele, welche zu vermehren mich nur der mir verstattete Raum hindert, werden genügen zu beweisen, wie die Flüchtigkeit und mangelhafte Kritik des Vfs. bei Erforschung der wichtigsten und folgereichsten Ereignisse, die falsche Einordnung derselben und die schiefe Auffassung der zeitbewegenden Ideen, deren Feststellung sich der Verf. vornehmlich zur Aufgabe gemacht hat, bedingen mußte.

Daß manche Quellenstelle, welche die Vorarbeiten schon verwerthet haben, übersehen ist, mache ich dem Buche nicht zum Vorwurf; Anderes freilich durfte nicht fehlen. So vermisse ich in den diplomatischen Beziehungen, auf welche P. sonst großes Gewicht legt, die englische und französische Gesandschaft 1159 (Rag. 4, 22), die vergebliche Gesandtschaft Heinrich's von Oesterreich und des Pfalzgrafen Otto nach Konstantinopel 1166 (Append. Rag.). Den flandrisch-hennegauischen Verhältnissen widmet P. Bd. 3 lange Abschnitte; daß Balduin V. von Hennegau seit 1169 mit der Schwester Philipps von Flandern vermählt war, erfahren wir nicht, und doch ist der auf diese Ehe gegründete Anspruch auf die Grafschaft Flandern neben dem Ringen nach der Namurschen Erbschaft, die Haupttriebfeder der Politik des aufstrebenden hennegauischen Grafen, der rothe Faden, der sich durch die unvergleichliche Hausgeschichte Gislebert's hindurchzieht. — Bd. 1, 319 lesen wir: „Alexander brach zur Abhaltung eines Concils nach Tours auf" und erwarten daher später von diesem Concil genaueres zu hören. P. hat

es aber ſpäter vergeſſen, obgleich es in der Geſchichte des Schismas keine untergeordnete Rolle ſpielt, obgleich dort der größte Theil des weſteuropäiſchen Epiſcopats verſammelt war, den Gegenpapſt Victor und ſeine Ordinationen verdammte, Reinald von Cöln excommunicirte. Reuter handelt hierüber auf neun Seiten, 1, 284 ff. ſowie in einem Excurs, und dem Buche Reuter's hat doch P. ſonſt ſo manche unnöthige Schilderung außerdeutſcher Vorgänge entnommen. — Daß ſich König Heinrich 1186 in der Campagna und Romagna huldigen ließ, weiß P. 3, 248 aus Toeche 61, der wie Scheffer-Boichorſt 92, dieſes Factum nur aus einem Urkundenextract kannte. Inzwiſchen iſt nicht nur bei Stumpf 4640 ein ausführliches Regeſt dieſer Urkunde erſchienen, ſondern dieſelbe bei Ficker, Ital. Forſchungen 4, 215 veröffentlicht. Es iſt ein Vertrag mit Clemens III, durch den ſich Heinrich 1189 April 3 verpflichtet, die von ihm 1186 occupirten Beſitzungen der römiſchen Kirche wieder herauszugeben und, die ihm damals geſchworen ihres Eides entbindet. In einer Geſchichte Friedrich's I. durfte dieſer Schlußſtein des wieder gewonnenen Friedens mit der Kirche nicht fehlen. — Ich mag auch dieſes Gebiet der Unterlaſſungsſünden nicht erſchöpfen; erwähnt ſei nur noch, wie die Unkenntniß einer ſo eigenartigen und wichtigen Quelle, wie der Historia pontificalis, welche Gieſebrecht [1]) jüngſt mit überzeugenden Gründen dem Johann von Salisbury zugewieſen hat, ſich gerächt hat bei der von P. 1, 21. 74 mit Wärme behandelten Geſchichte Arnold's von Brescia.

Auf eine Kritik der Auffaſſung, welche der Verf. über die Ereigniſſe der Zeit vorträgt, hieße vielfach auf die Darlegung ſeiner Vorarbeiten eingehen. Wo er ſich auf dieſem Gebiete ſelbſtſtändig bewegt, ſtoßen wir einmal vielfach auf recht eigenthümliche Anſchauungen, dann auf Widerſprüche mit ſich ſelbſt, welche es häufig ſchwer oder unmöglich machen zu entſcheiden, welche Auffaſſung der Verf. eigentlich vertritt. Beſonders die Einleitung, welche wie es ſcheint vor Abfaſſung des erſten Bandes geſchrieben wurde, wimmelt von irrigen, ſchiefen und unklaren Vorſtellungen, welche wieder in mangelhafter Kenntniß der Zuſtände der damaligen Zeit, in letzter Linie alſo wieder in mangelhafter Kenntniß

1) Sitzungsberichte der hiſt. Claſſe der Münchener Akademie 1873. 1, auch ſeparat erſchienen unter dem Titel: Arnold von Brescia, ein akademiſcher Vortrag.

der Quellen ihren Grund haben. Um die Helden seines Buches in desto strahlenderem Lichte erscheinen zu lassen, werden hier Konrad III. und die Hierarchie seiner Zeit möglichst herabgedrückt. In ersterer Beziehung soll die Oberhoheit des Reiches über die abhängigen Staaten zur Zeit Konrad's gänzlich in Vergessenheit gerathen sein. „Die alte längst vergessene Oberheit über Dänemark" lesen wir 1, 39. Es waren achtzehn Jahre her, daß Lothar sich die Lehnshulde leisten ließ. „Die in Vergessenheit gerathene Oberhoheit über Böhmen" 1, 40; „so hatte auch Böhmen die Schwäche des Reiches unter Konrad zur Begründung seiner Unabhängigkeit benutzt und Herzog Wladislaw war thatsächlich aus dem Verbande längst herausgetreten" 1, 96. Konrad III. setzt 1142 seinen Schwager Wladislaw gegen Konrad von Mähren auf den böhmischen Thron, s. Ott. Fris. Chron, 7, 26: noch 1146 verhandelt Wl. mit Konrad über die Einsetzung des Boris in Ungarn, welcher seinerseits die Oberhoheit des Reiches über dieses Land anerkennt, ibid. 7, 34. „Die Losreißung Italiens" wird 1, 27 erwähnt. Die Einwirkung Konrad's auf Italien, selbst Burgund bezeugen eine Menge Urkunden. Letzteres z. B. Stumpf 3511. 3963. Auch daß Konrad der Hierarchie nicht ganz kraftlos gegenüberstand, sehen wir daraus, daß er sich von den geistlichen Fürsten die Mannschaft leisten ließ (Stumpf 3501). — Nun zur Hierarchie! welche in der Einleitung fast nur mit den Beiworten: „die schwächliche, epigonenhafte, innerlich kraftlose" auftritt. Bernhard von Clairvaux wird durch die Schlagworte: „beschränkter Gesichtskreis und Phrasenheldenthum" charakterisirt: ein Urtheil, welches P. doch schwerlich aus dem Studium seiner Werke und aus dem Abwägen seiner Thaten geschöpft hat. Ohne mich auf die Widerlegung dieser in ihrer Allgemeinheit [1]) nichtssagenden Urtheile einzulassen, möchte ich mir nur die Frage erlauben, wie kam es denn daß die epigonenhafte, kraftlose Hierarchie, deren Herrschaft (!) mit dem Scheitern des zweiten Kreuzzuges nach 1, 19 zusammengebrochen sein soll, auf einmal (1, 189. 201) zur thatenlustigen, sich verjüngenden wurde? In dem Buche finde ich darüber keinen Aufschluß. Waren der Cardinalbischof von Albano, Roland, Thomas Becket zu Eugen's III Zeiten noch nicht geboren? Die

1) Warum hat nicht P. die Hierarchie der Zeit Konrad's in ihrem Hauptvertreter Wibald charakterisirt? Das Buch Janssen's scheint er nicht zu kennen.

ſich widerſtreitenden wiſſenſchaftlichen Richtungen Bernhard's einerſeits, Abälard's und Gilbert's von Porret andererſeits, welche auf die kirchenpolitiſche Stellung des Epiſkopats (Thomas Becket — Reinald) ſo entſcheidenden Einfluß hatten und denen der Biſchof von Freiſing in klarer Erkenntniß ihrer Wichtigkeit in dem erſten Buche ſeiner Geſchichte Friedrich's I einen Platz einräumt, verdienten wahrlich etwas mehr als eine ſolche Abfertigung.

In Beziehung auf die italieniſche Politik Friedrich's leſen wir 1, 134 mit Erſtaunen, daß er 1158 „ohne Kenntniß von der wahren Lage der Dinge in der Lombardei" den Verſuch gemacht das hiſtoriſch Gewordene zu beſeitigen. Dem entſpricht, daß die kaiſerlichen Sendboten Reinald und Otto erſt 1158 eine kaiſerliche Partei in Italien „geworben haben" (1, 125). P. überſieht dabei ganz ſeine eigene Darſtellung des erſten italieniſchen Zuges, von dem er den Kaiſer allerdings 1, 79 zurückkehren läßt „ohne etwas Bedeutendes geleiſtet zu haben". Dies hindert dann freilich nicht, daß acht Seiten weiter 1, 87 der Erwerb der Kaiſerkrone „eine bedeutende Steigerung der Macht Friedrich's" genannt wird. Der erſte Zug ſammelte doch die bisher ihres Centrums entbehrenden kaiſerlichen Anhänger in Italien, der zweite hatte doch zunächſt ein weit praktiſcheres Ziel, als „die Erneuerung des alten Imperiums" (1, 128), nämlich die Wiederherſtellung der ſtaatlichen Autorität im italieniſchen Königreich, die Recuperation der von den lombardiſchen Communen uſurpirten ſtaatlichen Hoheitsrechte, beſonders von Finanzrechten. Freilich war dies Streben Friedrich's reactionär im ſchlimmſten Sinne; trotzdem behält Ficker gegen P. 1, 175 Anm. vollkommen Recht, wenn er ſagt, daß die neue Ordnung in der Lombardei jeder rechtlichen Grundlage entbehrte. Die Zuſtimmung der Lombarden zu den Roncaliſchen Beſchlüſſen wird dann 1, 178 recht wunderlich zu erklären verſucht; danach glaubten dieſe, es handele ſich nur um eine theoretiſche Erörterung, die keine praktiſche Anwendung finden ſolle, um eine rechtsgeſchichtliche Studie Friedrich's etwa. Dem Reſultate einer ſolchen hiſtoriſchen Arbeit konnten ſie freilich ihre Anerkennung nicht verſagen. Daß ſie die praktiſche Tragweite dieſer Beſchlüſſe erkannt, nur im Gefühle ihrer momentanen Machtloſigkeit gegen dieſelben nicht ſofort reagirt, dürfte doch kaum zweifelhaft ſein.

Die unteritalieniſchen Verhältniſſe ſind ſchon oben berührt; hier

ſei nur noch erwähnt, daß P. erſt im 3. Bde. S. 192 durch Scheffer-Boichorſt darauf aufmerkſam wird, daß Friedrich (wie ja auch ſchon Konrad III) die alten Anſprüche des Reiches auf Unteritalien, trotz der päpſtlichen Belehnung der Normannen, mit Zähigkeit feſthält, und daß ſich aus dieſer verſpäteten Erkenntniß wohl die Worte 1, 134 erklären: „zwiſchen den Normannen und Friedrich beſtand kein principieller Gegenſatz".

In der Auffaſſung des Schismas und Alexander's III folgt P. im Großen und Ganzen Reuter, worüber ich mit ihm hier nicht zu rechten habe. Proteſtiren möchte ich nur gegen die 1, 249 auftretende Behauptung, daß Alexander nur mit geiſtlichen Waffen gekämpft habe. Er weiß ſehr wohl die Waffen der weltlichen Politik zu ſchwingen: er entbindet den Erzbiſchof von Salzburg ſeiner Unterthanenpflichten (1, 269), er ertheilt aus rein politiſchen Motiven Ehedispenſe (1, 266. 299). Auch ſcheint es mir ein eigenthümliches Zeichen ſeines „hochherzigen und edlen Sinnes" zu ſein, wenn er 1162 mitten in der höchſten Bedrängniß dem Kaiſer die Hand zum Frieden bietet (1, 295).

Das Beſtreben, alle noch ſo verwickelten hiſtoriſchen Vorgänge auf die einfachen Formeln: Schisma und Orthodoxie zu reduciren, verleitet P. vielfach zu geradezu widerſinnigen Behauptungen. Das Schisma ſoll den Mainzern zum Vorwand gedient haben, ſich gegen ihren Erzbiſchof Arnold zu empören (1, 270. 335). Die Fehde zwiſchen Köln einerſeits, dem Pfalzgrafen Konrad, dem Thüringer, Friedrich von Rotenburg andererſeits, die Kämpfe Friedrich's von Rotenburg gegen Welf müſſen ebenfalls hierzu herhalten; P. 1, 364 meint, hierbei ſei Gefahr geweſen, daß die Fürſten eine Stütze in dem kirchlichen Conflict gefunden. Da dies doch nur bei einer Partei möglich ſein könnte, Reinald ſicher auf Seite des Kaiſers, Welf ſicher auf der des Papſtes ſtand, ſo geräth man bei Beachtung der Stellung Friedrich's von Rotenburg als Gegner beider geradezu ad absurdum. Ganz ähnlich verhält es ſich mit dem Kampfe der ſächſiſchen Fürſten gegen Heinrich den Löwen 1166—1169. Der Bund ſoll (2, 40) von geheimen hierarchiſchen Tendenzen erfüllt geweſen ſein; „den Sachſenherzog griff man an, aber der kaiſerlichen Politik und dem ſchismatiſchen Papſtthume galt der Angriff eigentlich" (2, 95); „die Fürſten konnten hoffen durch ihre Erhebung der bedrängten Kirche Luft zu machen" (2, 126 vgl. 2, 130. 132). Dieſes

ganze Phantaſiegebilde beruht auf Joh. Saresb. ep. 235, der als ſicher gehört zu haben erzählt, daß Heinrich der Löwe in einer großen Schlacht vom Erzbiſchofe von Magdeburg, dem Biſchofe von Halberſtadt, dem Markgrafen Albrecht beſiegt ſei; der Kaiſer ſuche den Frieden herbeizuführen, sed ipsi non acquieuerunt, maxime ut sub obtentu guerrae se possint a schismaticorum consortio separare. Dieſe letztere Behauptung des Sanguinikers Johann von Salisbury war doch ſchon deßhalb mit Vorſicht aufzunehmen, da die vorher von ihm erwähnten Thatſachen notoriſch unrichtig ſind: weder hat eine große Schlacht damals ſtattgefunden, noch der Biſchof Gero von Halberſtadt überhaupt zu dem Fürſtenbunde gehört. „In dem Mittelpunkte dieſer Beſtrebungen ſtand Niemand anders als Reinald" ſagt uns aber P. 1, 127 ſelbſt, er weiß auch an anderen Orten recht wohl, daß Wichmann eine Hauptſtütze der kaiſerlichen Politik; trotzdem müſſen er und der Erzſchismatiker Reinald der bedrängten Kirche Luft machen! Noch unheilbarer macht er aber die Confuſion, wenn er auch von demjenigen, gegen welche dieſe angeblich Alexandriniſche Coalition gerichtet iſt, wenn er von Heinrich dem Löwen 2, 257 behauptet, er habe ſich 1175 jedenfalls von der kirchlichen Politik des Kaiſers ſchon längſt losgeſagt gehabt. 2, 264 wird der Zeitpunkt dieſes Losſagens in die nächſten Jahre nach 1165 verlegt. Abgeſehen von den Widerſprüchen, in die ſich P. ſo mit ſich ſelbſt verwickelt, wiſſen wir über eine ſolche kirchliche Sinnesänderung Heinrich's total gar nichts; nicht einmal Spuren weiſen darauf hin. Es iſt daher rein aus der Luft gegriffen, wenn P. 3, 30 behauptet: „Heinrich war in den letzten Jahren (vor 1175) in dem kirchlichen Kampfe nicht nur neutral, ſondern eigentlich ziemlich unverhohlen auf Seite Alexanders".

Nach ſolchen Proben wundert man ſich freilich auch über noch ärgeres kaum mehr. So wenn es 3, 44 bei Darſtellung des Lateranconcils heißt: „die Kirche führt den Proceß der Verjüngung zum Abſchluß", und acht Seiten weiter (3, 52. 53) nachdem die Beſchlüſſe des Concils des Langen und Breiten auseinander geſetzt ſind, die Bedeutung derſelben in den denkwürdigen Worten zuſammengefaßt wird: „Die Beſchlüſſe des Concils ſind in der Hauptſache nur leere Worte geblieben"; wenn 2, 165 Friedrich 1169 „die Früchte ſeiner Kämpfe nach innen und außen reifen ſieht", nachdem auf den Seiten vorher, die

„inneren Widersprüche, das Verhängnißvolle“ der kaiserlichen Politik hervorgehoben ist.

Dies alles, und ich könnte es noch leicht vermehren, läßt wohl schon ahnen, daß wir eine durchdachte Gesammtauffassung Friedrich's I, seiner Stellung in der Geschichte des deutschen Kaiserthums, der deutschen Nation von P. nicht erwarten dürfen. Es mangelt dem ganzen Buche eben an der festen Richtschnur einer tieferen Auffassung: an der eindringenden Kenntniß der damaligen Zeitverhältnisse, des Zuständlichen, wenn ich so sagen darf. Nirgends kommen wir zur ruhigen Betrachtung der Verhältnisse, welche dem Leser ein selbstständiges Urtheil über die historischen Vorgange möglich machte. Daß dem Verf. aller Sinn hierfür fehlt, zeigt z. B. das gänzliche Schweigen desselben über die einschneidendste Veränderung der deutschen Verfassung, welche gerade in diese Zeit fällt: die Bildung des neuen Reichsfürstenstandes wird in dem dreibändigen Werke über Friedrich I mit keinem Worte erwähnt. Die Forschungen Ficker's über die Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, deren Studium zu lebensvoller Schilderung der Zustände dieses Reichstheiles hätte benutzt werden können und müssen, sind nur an ein paar Stellen, in der alleroberflächlichsten Weise beachtet. Das einzige Mal, wo der Verf. länger bei Schilderung der Zustände der Lombardei verweilt (1, 136—144), schließt er sich ganz an Hegel an.

Wir gehen hiermit zu den Vorarbeiten und der Art der Benutzung über. Auch hier vermissen wir so manches: abgesehen von dem älteren aber trefflichen Buche Carlini's De pace Constantiana, Jansen's Wibald, Busson's Arbeit über den Pfalzgrafen Konrad, Waitz' und Ficker's Aufsätze über den Proceß Heinrich's des Löwen (dem P. doch zwei Beilagen widmet), und besonders Nitzsch's Arbeiten. Der Verf. hat sich auch hier meist auf die nächstliegenden Vorarbeiten beschränkt. Denselben folgt er im Ganzen getreu, so daß wir vielfach an der Verschiedenheit der Citate erkennen können, wo die Benutzung eines Werkes aufhört und die des anderen anfängt. Zwei Besonderheiten treten dabei zu Tage, welche zum Theil schon aus den oben aufgeführten Beispielen erhellen; P. liebt es einmal Vermuthungen seiner Vorlagen zu Thatsachen zu stempeln und besondere Auffassungen derselben auf die Spitze zu treiben und in einer Weise auszubeuten, die den Verf. jener sowie auch dem Thatbestande ferne liegt (vgl. z. B. 3, 10 über Ber-

tinoro); dann aber wird andererſeits vielfach den von den Vorlagen hervorgehobenen Schwierigkeiten durch Verflachung der Differenzen aus dem Wege gegangen (außer manchem oben Erwähnten vgl. z. B. 3, 19 über den römiſchen Präfecten). Häufig ſind auch die Vorarbeiten flüchtig benutzt, ſo daß oft geradezu ein bedenklicher Rückſchritt in der Forſchung zu Tage tritt. Andererſeits lehnen ſich große Partien des Buches ſehr ſtark an die Vorlagen an; beſonders von Reuter iſt der ausgibigſte Gebrauch gemacht, und der Verf. hat ſich durch dieſes hervorragende Buch verleiten laſſen, ausführliche Darſtellungen von Vorgängen zu geben, die wir in einem Buche über Friedrich I recht gerne vermißten. Wozu z. B. die ſo ausführliche Darlegung des engliſchen Kirchenſtreites, die acht Seiten lange Schilderung des Lateranconcils, von welchem doch nur einige Kanones für den nächſten Zweck in Betracht kommen? u. a., beſonders da wir dabei nirgends über das von Reuter Geſagte hinauskommen.

Eine ſcharfe, von beſtimmtem Principe hergeholte Abgrenzung der Aufgabe wäre dem Buche überhaupt ſehr zu wünſchen geweſen. Vieles was wir vermiſſen, iſt ſchon oben berührt, anderes war, um das Gleichmaß nicht zu ſtören, viel knapper zu faſſen, die engliſch-franzöſiſchen Kirchenverhältniſſe, wo der Verf. doch nichts neues geben wollte, nur in ſoweit zu erörtern, als zum Verſtändniß ihrer Einwirkung auf die Phaſen des Schismas nothwendig war, nebenſächliches wie z. B. die ausführliche Schilderung des Mordes Arnold's von Mainz, der Einzug Alexanders in Rom 1177 u. a. hätte den Platz wichtigerem räumen können.

Daß die von dem Verf. beliebte Gruppirung, welche ich, im Gegenſatz zur annaliſtiſchen, eine biennaliſtiſche oder triennaliſtiſche nennen möchte, zu vielen Wiederholungen führen mußte, gibt er ſelbſt in der Vorrede zu. Vielfach waren ſolche nicht nöthig z. B. 3, 58. 119. 3, 158. 164. Auch an der Gruppirung im einzelnen ließe ſich manches ausſtellen (z. B. das ganz unmotivirte Herumſpringen 3, 167 ff.); doch über ſolche Aeußerlichkeiten, auch über den Stil[1]), möchte ich gerne wegſehen. Nur eines mag ich noch hervorheben, das die fortlaufende Lectüre des Buches nicht zu der angenehmſten macht und auf die Dauer ge-

1) Ein Curioſum ſei nur erwähnt: 1, 9 erſcheint bei der Charakteriſtik Friedrich's auf einer drittel Seite fünfmal das Beiwort „friſch".

radezu ermüdend wirkt. P. begleitet faſt jedes Ereigniß mit einer Betrachtung; nirgends läßt er die Thatſachen, welche geſchickt gruppirt dies ſchon thun würden, für ſich ſelbſt ſprechen; dieſe Betrachtungen dehnen ſich häufig in endloſer Breite hin, ohne irgend hervorragende Auffaſſung oder etwas mehr als für jeden erkennbare Geſichtspunkte zu bieten. Dem Leſer wird jede ſelbſtſtändige Gedankenarbeit erſpart; er wird nicht angeregt, ſondern ermüdet.

Schließlich noch ein Wort über die allen drei Bänden beigegebenen urkundlichen Materialien. Es ſind im Ganzen 40 Stücke, wie ſie gerade dem Verf. auf einer Studienreiſe oder ſonſt woher in die Hände fielen. Acht Kaiſerurkunden hatte ſchon Stumpf verſprochen in ſeinen Actis ineditis zu geben, und man ſieht nicht recht ein, warum ſie ihm der Verf. vorweggenommen. Außerdem finden wir elf ſeither unbekannte Stücke, darunter manche von nicht geringer Bedeutung, wie z. B. das Verzeichniß verlorener Urkunden zur Geſchichte des Lombardenbundes aus dem Cremoneſer Archiv durch die Vermittelung des nimmer müden Cereda. Die andere Hälfte enthält nur Gedrucktes und hätte ebenſo gut fehlen können, beſonders da kein Princip in der Auswahl der Stücke waltet und des Vfs. Correctheit im Abdruck von Urkunden durchaus nicht muſtergültig iſt. Mehrfach gedruckt iſt auch der 3, 388 als ungedruckt bezeichnete Brief Heinrich's des Löwen aus cod. Christin. 179, welchen früher dem Petavius gehörigen Briefcodex Duchesne ganz abdrucken ließ; mehrere Briefe daraus, darunter auch obigen, gab vor ihm ſchon Freher. Der Brief iſt an den König L. von Frankreich gerichtet, welche Sigle P. in der Aufſchrift mit Ludwig VII auflöſt. Wenn er denſelben dann im Texte 3, 89 an deſſen Sohn Philipp II gerichtet ſein läßt, ſo wundert uns das bei der uns bekannten leichten Behandlung ſolcher kleinen Aeußerlichkeiten von Seiten des Vfs. nicht weiter; ebenſo wenig, daß er ihn friſchweg zum Jahre 1180 einreiht, während der Inhalt des Briefes auf jedes andere Jahr geradeſo gut paßt, ja das Jahr 1180 wohl am wenigſten geeignet war, franzöſiſche Jünglinge zur Erlernung der deutſchen Sprache nach Sachſen zu ſchicken. So hat denn auch P. den ihm früher wohl bekannten Brief in ſeinem Buche über Heinrich den Löwen 464 mit demſelben Recht oder Unrecht zu 1163 geſetzt. Im Ernſte geſprochen: der Brief iſt nichts weiter als eine Stilübung, welchen Charakter noch ſo manche in dem cod. epi-

stolaris Ludoviei VII enthaltene tragen. Die große Masse freilich ist unzweifelhaft echt, und eine kritische Sichtung dieser wichtigen und vielbenutzten Briefsammlung daher dringend nothwendig. Einen Gewinn können wir allerdings aus der Publication des Briefes ziehen, nämlich die Gewißheit, daß die zu Zeiten Bethmann's verschollene Handschrift (Archiv 12, 270) wieder im Vatican vorhanden ist.

Wir kommen zum Schluß. Es wäre unbillig zu verschweigen, daß das Werk in manchen Einzelheiten (so der chronologischen Bestimmung der sächsischen Unruhen 1182 und der Acten des Constanzer Friedens, 3, 365. 370) unsere Erkenntniß gefördert hat, daß sich hie und da Ansätze einer ganz tüchtigen Auffassung zeigen. Darüber hinaus gelangt es freilich nicht, und das selbstständige Tüchtige tritt vor dem Schwalle des Willkürlichen, Uncorrecten dermaßen in den Hintergrund, daß es uns angesichts einer solchen Versündigung an einem bedeutenden Stoffe schwer geworden ist, nicht bitter zu werden oder eine Satire zu schreiben, zumal zu befürchten steht, daß der Vf. durch sein dreibändiges Werk anderen berufeneren Händen die Feder entwunden hat. L. W.

Deutschland in den Jahren 1517—1525. Betrachtet im Lichte gleichzeitiger anonymer und pseudonymer Volks- und Flugschriften. Von August Baur, Stadtpfarrverweser in Wiesensteig a. d. Fils. IV u. 306 S. Ulm 1872, Stettin'sche Buchhandlung (Emil Autenrieth) [1]).

Baur stellt sich die Aufgabe, mit Hülfe gleichzeitiger Flugblätter, welche die Ulmer Stadtbibliothek und Schade's bekannte Sammlung ihm boten, die populäre Bewegung der beginnenden Reformationszeit zu schildern. Er zieht nur anonyme und pseudonyme Drucke heran. Denn diese kämen aus dem Herzen des Volkes und spiegelten die Wirkung wieder, welche die Reformatoren hervorgebracht, während die mit Namen versehenen Schriften an das Volk gerichtet seien und einen agitatorischen Zweck verfolgten. Glaubt nun der Vers. wirklich, daß etwa ein Gedicht von Hans Sachs, weil es zufällig seinen Autor nennt, die Volksstimmung unreiner wiedergibt, als irgend welcher Erguß eines anonymen Reimschmieds? Oder umgekehrt, daß ein Gespräch wie Neu-Karsthans, weil es namenlos ausgegangen, der Volksmeinung treuen Ausdruck gibt und nicht vielmehr im Sinne des Ebernburger Kreises dieselbe beeinflussen sollte? Dann aber sind die Flugschriften, welche Baur benutzt,

1) Vgl. L. Geiger, Göttingische gelehrte Anzeigen 1872 n. 34. D. R.

nicht einmal alle anonym oder pseudonym erschienen. Das Seite 256 ff. mitgetheilte Gedicht „Von dem Jubeljahr" bezeichnet in den zehn Schlußzeilen seinen Verfasser akrostichisch. Er ist kein Anderer als Ludwig Oler. Die Seite 97 angeführte Zeitung rührt von Konrad Peutinger her; wenigstens stimmt der im Text gegebene Schluß mit einem seiner Briefe im Augsburger Stadtarchiv wörtlich überein. Sollte sich der Dichter des Karsthans nicht eruiren lassen? Den typischen Charakter und Namen dieser scharfausgeprägten Figur verkenne ich keineswegs, möchte aber nicht von vornherein jede Beziehung unseres Gespräches zu dem räthselhaften Agitator, der sich Karsthans nannte, ablehnen (Boecking, U. Hutteni opp. 4, 617). Es verbietet dies das Wenige, was uns über dessen Lehre, Person und Aufenthalt bis jetzt bekannt geworden (Hagen, Deutschlands literar. und relig. Verhältnisse im Reformationszeitalter 2, 172 ff. Sattler, Gesch. des Herzogth. Würtemberg 2, 105. 106. Schreiben der würtemberg. Regierung an Straßburg, Stuttgart 16. März 1523: Im Gefängniß zu Tübingen verwahre sie einen Mann, der sich Karsthans nenne, weil er unter dem Scheine des Evangeliums Neuerungen verkündige. Derselbe habe sich früher in Straßburg aufgehalten. Sie frage an, wie dort sein Wesen, Lehren und Predigen gewesen sei. Straßb. Stadtarchiv); wie denn in Straßburg, wo er wirkte, „Rumor und Faction wider alles ehrbar Volk bewegte", der Dialog Karsthans entstanden ist. Das Gesprächbüchlein Neu-Karsthans kann Oekolampadius kaum geschrieben haben. Böcking zieht in Zweifel, daß es vor dem Jahre 1523 im Druck erschienen sei (Hutteni opp. 4, 650). Ich theile die bisherige Ansicht, wonach es im Jahre 1521 verfaßt und auch veröffentlicht wurde. Darin bestärkt mich einigermaßen eine gleichzeitige Niederschrift, welche auf der letzten leeren Seite eines vollständigen Exemplars (Böcking a. a. O. nr XLI* 1) der Heidelberger Bibliothek steht. Da liest man folgende Verse:

O. L. +. X.

Das der Bapst ist kaiserisch worden,
Das macht der Augustinerorden.
Het der Luther die warhait nit geschriben,
Er wer wol Frantzeschiss beliben.
Omnia revelabit dies.

Sie können sich nur auf Leo X beziehen und werden, da vom

Papſt ſchlechtweg die Rede iſt, geſchrieben ſein, als dieſer noch die Tiara trug, oder eben geſtorben (1. December 1521) und ohne Nachfolger war. Ich halte den letzteren Fall für den wahrſcheinlicheren und ergänze die Anfangsbuchſtaben Obiit Leo Decimus.

Die Frage nach Herkunft, Heimath und Abfaſſungszeit der benutzten Flugſchriften wird von Baur kaum berührt, geſchweige denn gelöſt; er begnügt ſich mit deren Aneinanderreihung. Die einſchlägliche Literatur iſt ihm großentheils unbekannt; ſelbſt Hutten's Werke von Böcking hat er nicht zu Rath gezogen. Mit ſeinen hiſtoriſchen und ſprachlichen Kenntniſſen ſieht es höchſt bedenklich aus. Ich erwähne, daß er Seite 174 und 300 für Sickingen's pfälziſchen Gegner den Kurfürſten Friedrich hält, der erſt im März 1544, alſo nach mehr denn 20 Jahren, zur Regierung gelangte, und daß er ebenda dem Ritter ernſtliche Vorwürfe macht, weil er in Philipp von Heſſen den Anhänger Luther's verkannt. Bekanntlich ſtarb Sickingen im J. 1523 und wurde der Landgraf im Jahre 1524 für die Reformation gewonnen. S. 294 findet ſich die Behauptung, die von Hutten edirte Schrift des Laurentius Valla ſei Luther unbekannt geblieben, während ſie auf denſelben die mächtigſte Wirkung übte (De Wette, Luther's Briefe 1, 420). Ganz geläufige Ausdrücke wie lenden ſieht man beanſtandet. Ich ſpreche nicht promptiore ad vituperandum lingua, wenn ich ſchließlich bemerke, Baur's Büchlein halte ſich nicht auf der Höhe unſerer Wiſſenſchaft.

O. Waltz.

Johann Smidt. Ein Gedenkbuch zur Säcularfeier ſeines Geburtstags, herausgegeben von der hiſtoriſchen Geſellſchaft des Künſtlervereins zu Bremen. Mit Smidt's Bildniß in Stahlſtich. VIII und 312 S. 8. Bremen 1873, C. Ed. Müller [1]).

Die Bremer Bürgerſchaft hat am 5. November v. J. den hundertjährigen Geburtstag ihres 1857 verſtorbenen Bürgermeiſters Smidt als einen Ehrentag begangen und mit gutem Rechte. Denn Smidt hat vermöge ſeines reich ausgebildeten Geiſtes, ſeines praktiſchen Talentes, ſeiner unermüdeten Arbeitskraft in dem Hauptquartier der verbündeten Mo-

1) Vgl. A. Lammers, Preußiſche Jahrbücher 1873 Decemberheft.

D. R

narchen, auf dem Wiener Congresse und an dem Sitze der Bundesversammlung inmitten der fürstlichen Gesandten das deutsche Bürgerthum männlich und mit Erfolg vertreten und namentlich die Interessen des deutschen Seehandels zu wahren gewußt. Die Thätigkeit seines langen Lebens umfaßte gleichmäßig die besonderen Angelegenheiten seiner Vaterstadt und die allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands; mit sicherem Scharfblick erkannte er, daß die Seestädte nur dann ihre Selbständigkeit retten und verwerthen könnten, wenn sie als die Vertreter auch des deutschen Binnenlandes auf dem Weltmarkte sich Anerkennung verschafften. Und so ist in der That, was Smidt für Bremen errang, dem gesammtem Vaterlande zu gute gekommen. Ich erinnere an die Befreiung der Weserschifffahrt von dem Elsflether Zoll, welche einen wichtigen Schritt zur Entfesselung der deutschen Ströme bildete, an die Gründung von Bremerhaven, an die Handels- und Schifffahrtsverträge mit überseeischen Staaten an die Ueberleitung der ersten Dampfschiffverbindung, welche zwischen Amerika und dem europäischen Continent eröffnet ward, nach dem deutschen Hafen an der Weser.

Das rühmlichste Denkmal für den bremischen Bürgermeister würde die Herausgabe seiner Denkwürdigkeiten bilden. Leider ist diese für jetzt noch ein frommer Wunsch; aber Bruchstücke derselben wenigstens sind bei Gelegenheit der Säcularfeier zu Tage gekommen. So hat die Weserzeitung Auszüge der Berichte gebracht, welche Smidt aus dem Hauptquartier der Verbündeten 1813 und 1814 erstattete. Eine Reihe lehrreicher Mittheilungen bietet das vorliegende Gedenkbuch. Es enthält eine höchst anziehende Lebensskizze Smidt's von Otto Gildemeister; ferner „Joh. Smidt als Student, Candidat der Theologie, Prediger und Professor der Philosophie, 1792—1800" von Elard Hugo Meyer; „das erste Jahr in Frankfurt (1815/6)" von Const. Bulle, ein Aufsatz, welcher aus Smidt's Berichten wichtige Beiträge zur Charakteristik der in Frankfurt auftretenden Gesandten und zur Kenntniß der vor Eröffnung der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen enthält; „die Gründung Bremerhavens" von W. v. Bippen; endlich Mittheilungen aus Smidt's handschriftlichem Nachlasse.

Arnold Schaefer.

Sicherer, Hermann von, Staat und Kirche in Bayern 1799—1821. 2 Bl. 339 und 136 S. 8. München 1872, Chr. Kaiser [1]).

Ein Buch, das von höchſtem actuellen Intereſſe, hiſtoriſch wichtig und politiſch bedeutſam, uns auf Grund eines reichen bisher unbekannten Quellenmaterials die werthvollſten Aufſchlüſſe namentlich über die Politik der römiſchen Curie deutſchen Staaten gegenüber bietet, zu richtiger Würdigung unſerer heutigen kirchenpolitiſchen Kämpfe weſentlich beizutragen im Stande iſt. Auch die Leſer der Hiſtoriſchen Zeitſchrift zur eigenen Lectüre des Buches zu ermuntern, dürfte eine kurze Skizzirung ſeines reichen hiſtoriſchen Inhalts nicht ungeeignet ſein.

In der Einleitung ſchildert uns der Verfaſſer das katholiſche Baiern bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Seine anziehende, überall quellenmäßig belegte Darſtellung erläutert des Näheren, was ſein Eingangswort bedeutet, daß „Baiern bis zum Anfang unſeres Jahrhunderts ein katholiſches Land war". Die katholiſche Kirche war als die herrſchende Kirche anerkannt, und die ſtaatliche Gewalt ſorgte für die vollſtändige Fernhaltung einer jeden andern Confeſſion. Den Akatholiken war Niederlaſſung, Gewerbebetrieb und Verehelichung in baieriſchen Gebieten unterſagt; begab ſich ein baieriſcher Unterthan in benachbarte, confeſſionell gemiſchte Städte, ſo wurde ſein kirchliches Verhalten durch baieriſche Agenten überwacht. Zu dem gleichen Zwecke richtete die Büchercenſur ihre Thätigkeit vor allem gegen proteſtantiſche Werke; kein Buch durfte ohne landesherrliche Genehmigung gedruckt werden, mit Ausnahme der von den Jeſuiten gefertigten. Vor allem mußten aber die Schulen dazu dienen, um „die wahre und allein ſelig machende h. katholiſche Religion zu erhalten"; kein Lehrbuch eines akatholiſchen Verfaſſers durfte benutzt werden, mochte es ſich auch mit Mathematik, Phyſik ꝛc. befaſſen. Die Geſellſchaft Jeſu hatte allein das Recht, alle gelehrten Schulen mit Lehrern zu beſetzen. Auch die Elementarſchulen waren ganz der kirchlichen Gewalt überliefert und ſomit war das ganze Erziehungsweſen dem Einfluß der Jeſuiten überliefert. Selbſtverſtändlich war die katholiſche Religion die Vorbedingung aller Aemter im Civildienſt wie im Heere und die religiöſen Uebungen der Unterthanen, der Empfang der Sacramente wurde

1) Vgl. Schulte, Bonner theologiſches Literaturblatt 1874 Nr. 2 und Jenaer Literaturzeitung 1874 Nr. 4. D. R.

polizeilich überwacht. Andererseits war, wie namentlich jüngst Friedberg dargethan hat, das System der Kirchenhoheitsrechte des Staats schon im 16. Jahrhundert gerade in Baiern zu einer umfassenden Entwickelung gelangt. Der Klerus unterlag der vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit, das Kirchengut war der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen und die anzustellenden Priester mußten sich einer staatlichen Prüfung unterziehen. Kirchliche Erlasse durften ohne das Placetum regium nicht publicirt werden.

Es ist bekannt, wie unter Max Joseph III es auch in Baiern zu lebhaften Kämpfen mit der curialistischen Richtung kam, nicht minder aber, wie sehr dann diese unter Karl Theodor wieder vollständig die Oberhand gewann. Freilich gedachte auch er dem Papst gegenüber keineswegs die landesherrlichen Rechte aufzugeben; er erklärte, als er 1787 die Erlaubniß des Papstes erwirkt hatte, auf zehn Jahre von den geistlichen Gütern und Einkünften den Zehnten erheben zu dürfen, er habe die Einwilligung des Papstes „nicht als eine unumgängliche Nothwendigkeit, sondern bloß aus besonderer zu seiner päpstlichen Heiligkeit hegenden Zuneigung und Verehrung" nachgesucht. In wissenschaftlicher und interconfessioneller Beziehung aber war der Kurfürst vollständig dem curialistischen System ergeben. Ein bezeichnendes Beispiel, daß selbst das Aussprechen eines Tadels gegen das, was unter Karl Theodor's Vorgänger erlaubt war, nicht ohne Strafe blieb, führt Sicherer S. 14 an. Andreas Zaupser, Secretär beim Hofkriegsrath, bekannt durch Schriften im Febronianischen Geist, hatte 1777 mit Erlaubniß des kurfürstlichen Büchercensurcollegs eine Ode über die Inquisition veröffentlicht; an diese und eine spätere Schrift Z.'s knüpfte sich ein lebhafter literarischer Streit. Diese Fehde nun fand ihren Abschluß dadurch, daß Karl Theodor dem Büchercensurcollegium einen Verweis, dem Hofkriegsrath aber den Befehl ertheilte, den Verfasser der Ode, da man billige Ursache habe an seiner Religion zu zweifeln, zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses im sitzenden Rathe zu nöthigen und „mit Kanzleiarbeit soweit zu beschäftigen, damit ihm zu theologischen und anderen ausschweifenden Schreibereien keine müssige Zeit übrig bleiben möge".

Es war für Baiern's innere und äußere Verhältnisse ein Glück, daß nach dem Tode Karl Theodor's 1799 der Regierungsantritt seines Nachfolgers Max Joseph IV auf allen Gebieten einen völligen Umschwung

brachte. Mit dieſem, mit der Berufung des Miniſters Montgelas beginnt der Vf. ſeine Darſtellung der „Begründung des modernen Staats in Baiern“. In den kirchlichen Angelegenheiten nahm die neue Regierung für ſich das ſouveräne Recht in Anſpruch, das Verhältniß des Staates zur Kirche nach eigenem Ermeſſen und durch die eigene Geſetzgebung zu ordnen. Auf dieſes Recht geſtützt brach ſie mit dem bisherigen Syſtem, hob die Herrſchaft des kanoniſchen Recht über das bürgerliche Leben auf und begann mit der Begründung eines umfaſſenden Kirchenſtaatsrechts. Man geſtattete den Nichtkatholiken die Anſäſſigmachung in Baiern, nicht ohne einen energiſchen Widerſtand von Seiten einzelner Magiſtrate wie dem zu München zu finden; bald folgte die Geſtattung gemiſchter Ehen, mit der Befugniß der Brautleute, ſich entweder von dem Pfarrer des Bräutigams oder dem der Braut trauen laſſen zu dürfen. Die Beſtimmung der Confeſſion der Kinder ſtellte man dem Belieben der Eheleute anheim. Die Büchercenſur erſchien nunmehr, da der Staat es aufgab für die Reinhaltung der katholiſchen Lehre im Zwangswege zu ſorgen, überflüſſig und wurde gänzlich aufgehoben. Vor allem aber mußte das Unterrichtsweſen eine gründliche Umgeſtaltung erfahren. „Abgeſehen von Kirchenſyſtem und Glaubenslehre“, erklärte eine kurfürſtliche Entſchließung von 1804, „iſt der übrige Lehrſtoff weder katholiſch noch proteſtantiſch, und es muß jedem Parteiloſen gleichgültig ſein, durch welche Confeſſionsverwandte die Sprachen, Geographie, Naturwiſſenſchaften, Mathematik u. ſ. w. gelehrt werden, wenn nur der Lehrer ein Mann von ſittlichem Charakter und geſchickt iſt“. Daher nahm man den Lehranſtalten ihren kirchlichen Charakter und ſtellte ſie unter ausſchließliche weltliche Leitung. Die Univerſitäten wurden ſäculariſirt und unter den Lehrſtoff die proteſtantiſche Theologie aufgenommen.

Die Regierung begnügte ſich aber nicht damit, Baiern in die Reihe der paritätiſchen Staaten einzuführen; ſie ordnete auch durch ihre Geſetzgebung die „Verhältniſſe zur geiſtlichen Gewalt“. „Wir werden“, heißt es in einem dieſe betreffenden Erlaß vom 7. Mai 1804, „nie dulden, daß die Geiſtlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde, daß dieſelbe in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Beſitzungen den Geſetzen und den geſetzmäßigen Obrigkeiten ſich entziehe; wir werden das Recht unſerer oberſten Aufſicht immer ſtrenge ausüben laſſen. Wir werden unſere landesfürſtliche Mitwirkung in Gegenſtänden,

welche zwar geiſtlich ſind, aber die Religion nicht weſentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner deſſelben haben, nicht ausſchließen laſſen". Viel Unfug, der ſich als „frommer Brauch" erhalten hatte, wie das Läuten der Glocken bei Gewitter, das Geißeln der Büßer bei Proceſſionen wurde durch die Regierung verboten; einzelne Orden ſollten zum Ausſterben beſtimmt werden, weil deren Exiſtenz nicht nur zwecklos, ſondern poſitiv ſchädlich und dabei durch ihren privilegirten Bettel dem Landmann äußerſt läſtig ſeien. Das landesherrliche Placet erfuhr eine Schärfung durch die Vorſchrift, daß jeder kirchliche Erlaß bei ſeiner Publication die erfolgte landesherrliche Genehmigung ausdrücklich erwähnen müſſe. Auch die Ausbildung der Geiſtlichen ließ ſich die Regierung angelegen ſein. Um tüchtige Seelſorger zu erlangen wurde baieriſchen Unterthanen der Empfang der Weihen im Ausland unterſagt, „damit ſie dieſelben nicht im Auslande erſchleichen und hiernach in ihr Vaterland als ſchlechtgebildete Prieſter zurückkehren". Die Verleihung des Tiſchtitels machte man abhängig von der Vollendung der theologiſchen Studien auf einer inländiſchen Univerſität, und die Seminarien wurden ſtaatlicher Aufſicht unterſtellt.

In Rom hatte man mit wachſendem Aerger dem Vorgehen der Regierung zugeſehen; voller Bekümmerniß war der Papſt, daß durch die einſeitigen Maßregeln der Staatsgewalt eine „der ſchönſten Provinzen des h. Stuhles verloren gehen ſollte". Mit allen Mitteln begann der römiſche Hof Sturm zu laufen auf die neue Geſetzgebung in der offen ausgeſprochenen Abſicht, nach allen Richtungen hin die volle Geltung des kanoniſchen Rechts wieder zu gewinnen.

Zunächſt wurde in München ein neuer Nuntius beglaubigt, gegen deſſen Zulaſſung jedoch die Regierung Schwierigkeiten erhob. Die Prüfung ſeiner Facultäten ergab, daß eine vollſtändige Mitregierung in kirchlichen Dingen intendirt ſei. Die Regierung blieb bei ihrem Widerſtand auch nach dem Tode Pius' VI und trotz der Ermahnung von deſſen Nachfolger Pius VII, der Kurfürſt möge nach dem Vorbilde ſeines dem h. Stuhles „wunderbar ergebenen" Vorgängers den Schutz der Kirche üben und nicht zugeben, daß Baiern „in dem Umſturz aller Verhältniſſe etwas von dem alten Ruhme einbüße", von keinem Lande auf der ganzen Erde in der Blüthe der Katholicität übertroffen zu

werden. Der unmittelbaren Verbindung mit der baieriſchen Regierung beraubt, verſchmähte es der Papſt nicht, einen ketzeriſchen Fürſten, den Kaiſer von Rußland als Werkzeug ſeiner Beſtrebungen zu benutzen. Dieſer war mit Baiern eng alliirt und es ſchien demnach von ihm eine gewichtige Fürſprache zu erwarten zu ſein. Die ruſſiſche Regierung lehnte jedoch jede Einwirkung ab und theilte den römiſchen Plan dem Könige mit. Auch in Wien beſtürmte der dortige Nuntius den baieriſchen Geſandten mit Bitten, doch alles aufzubieten, um der kirchlichen Geſetzgebung ein Halt zu gebieten.

Inzwiſchen war an die Regierung in Folge der territorialen Veränderungen die Nothwendigkeit herangetreten, eine neue Diöceſanverfaſſung zu erhalten. Zu dieſem Zweck erſchien eine Mitwirkung des römiſchen Hofes unvermeidlich und es wurde daher der Abſchluß eines Concordats erſtrebt. Man hoffte ein dem franzöſiſchen ähnliches Concordat zu gewinnen, in dem Glauben, daß das, was Rom dem franzöſiſchen Staate bewilligt, doch kaum dem baieriſchen verſagt werden könne. Hierin befand man ſich freilich in arger Täuſchung. Denn nachdem im Frühjahr 1803 unter franzöſiſcher Vermittlung die Unterhandlungen begonnen hatten, begehrte die Curie in ſchroffſter Weiſe die Aufgabe der Staatskirchenhoheit, die Zurücknahme der ganzen kirchlichen Geſetzgebung, Herſtellung der Herrſchaft des kanoniſchen Rechts. Es würde zu weit führen hier die einzelnen Stadien der Unterhandlung zu verfolgen; wir können unſere Leſer nur auffordern, über die höchſt intereſſanten und lehrreichen Vorgänge ſich bei Sicherer zu unterrichten. Die Regierung lehnte conſequent jene Forderungen ab und begehrte lediglich Abſchluß eines Vertrages über eine neue Diöceſan-Verfaſſung, während die Curie in immer neuen Variationen ſich über die „Kränkungen der katholiſchen Kirche“ beſchwerte. Als nach Aufhebung des deutſchen Reichs die Ausſichten auf Abſchluß eines Reichsconcordats geſchwunden waren, zeigte ſich Rom den Wünſchen Baierns auf Abſchluß eines Sonderconcordats geneigter, jedoch nur unter der Bedingung der Aufhebung der neuen Geſetze und der Einführung des kanoniſchen Rechts: worauf die Regierung natürlich nicht eingehen konnte. Begegnet zuweilen auf Seiten Roms in einigen Punkten einige Nachgiebigkeit, ſo wollte man doch gerade rückſichtlich der Staatskirchenhoheit nicht das geringſte principielle Zugeſtändniß machen. In einer Unterredung vom 20. Auguſt 1806 erklärte der

päpſtliche Nuntius: die Curie werde die Ausübung mancher Rechte des Staats niemals ausdrücklich geſtatten, aber ſtillſchweigende Ausübung vielleicht geſchehen laſſen. Gewiß treffend bemerkt S. zu dieſer Aeußerung: „Klarer kann das Verfahren des römiſchen Hofs nicht gezeichnet werden, als es in dieſen Worten von dem Nuntius de la Genga, dem ſpäteren Papſt Leo XII geſchehen iſt: principielle Aufrechthaltung aller Anſprüche des curialiſtiſchen Syſtems beim Abſchluß von Concordaten, um den Buchſtaben des Vertrages für ſich zu haben und je nach den Zeitverhältniſſen auf deſſen volle Ausführung bringen zu können, zur Beruhigung der weltlichen Gewalt aber gleichzeitig eine mündliche Erklärung, daß man eine widerſtreitende Geſetzgebung zwar nicht ausdrücklich billigen, wohl aber ſtillſchweigend hinnehmen werde". Indeß führten alle Bemühungen vorerſt zu keinem Ziele: die Unterhandlungen blieben im Frühjahre 1807 liegen.

Während nun die Regierung auf dem Wege der Geſetzgebung weiter fortſchritt und z. B. die Verwaltung aller Stiftungen für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit dem Miniſterium des Inneren übertrug, erwuchſen neue Schwierigkeiten in kirchlicher Hinſicht durch die Einverleibung von Tirol. Auch hier ſollte die von der öſterreichiſchen Regierung begonnene kirchliche Geſetzgebung feſtgehalten und weiter ausgebildet werden. Großen Anſtoß erregte die Verordnung, daß die angehenden Kleriker ſich einer ſtaatlichen Prüfung zu unterziehen hätten; die Biſchöfe wollten ſich trotz der Androhung der Temporaliensperren nicht fügen; auch der von dem Fürſtbiſchof von Brixen gemachte Vermittelungsvorſchlag, daß ein landesherrlicher Commiſſar den geiſtlichen Prüfungen anwohnen ſolle, wurde von dem Biſchof von Trient als unannehmbar zurückgewieſen, weil „der landesherrliche Commiſſar als Richter bei theologiſchen Prüfungen gegen das Dogma verſtoße". So verſchieden waren ſchon damals die Anſchauungen innerhalb der kirchlichen Behörden über das, was von ihnen zugelaſſen werden könne, was nicht. Dieſe und andere Streitpunkte führten dahin, daß die Regierung gegen den Biſchof von Trient die Temporaliensperre verfügen mußte und endlich genöthigt war, die Biſchöfe von Trient und Chur außer Landes zu verweiſen. Das Capitel von Trient erkannte den Biſchofſitz als erledigt an und ſchritt zur Wahl eines Bisthumsverweſers. In Chur wollte dagegen die Geiſtlichkeit den Zuſammenhang mit dem vertriebenen Biſchof nicht auf-

geben, ſo daß die Staatsgewalt auch gegen dieſe zu den Zwangsmitteln der Temporalienſperre und der Einſperrung der von den Kanzeln offen Empörung predigenden Geiſtlichen ſchritt. Dieſe Wirren fanden erſt im folgenden Jahr einen vorläufigen Abſchluß, als die Regierung einen günſtigen Zeitpunkt gekommen glaubte, um die Concordatsverhandlungen zu erneuern und daher der König auf Wunſch des Papſtes ſich entſchloß, dem entſetzten Biſchof von Chur eine lebenslängliche Rente zu gewähren, den Biſchof von Trient aber wieder in ſein Bisthum einzuſetzen, nachdem er den Treueid geleiſtet und ſeine Unterwerfung bezeigt hätte. Die Unterhandlungen ſollten indeß wiederum nicht von Erfolg begleitet ſein; ſie hörten vielmehr bald mit der Gefangennahme des Papſtes 1809 gänzlich auf, um erſt 1814 wieder aufgenommen zu werden. Die baieriſche Geſetzgebung war inzwiſchen nicht ſtille geſtanden: das Jahr 1808 hatte die baieriſche Verfaſſung gebracht, welche allen Unterthanen vollſtändige Gewiſſensfreiheit ſicherte, die Preßfreiheit begründete, den Beſitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter für alle Religionstheile ohne Ausnahme wahrte und die Geiſtlichen mit allen Staatsbürgern gleichſtellte. Am 24. Mai 1809 folgte das Religionsedict, durch welches auf Grund des landesherrlichen Kirchenhoheitsrechts die äußeren Verhältniſſe der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften eine Regelung erfuhren. Damit war auf das Offenbarſte bekundet, daß die Regierung nicht gewillt ſei den Wünſchen des Papſtes auf Wiedereinführung des kanoniſchen Rechts und Aufhebung der ſtaatlichen Geſetzgebung zu willfahren. Bei Wiederaufnahme der Concordatsverhandlungen im Jahre 1814 waren daher die Schwierigkeiten einer Vereinigung eher noch gemehrt als gemindert, zumal ſich die Curie mit dem Plane einer durchgreifenden Reaction für ganz Europa trug. Abſolute Unterwerfung des Staates unter die Kirche war der Grundgedanke aller Forderungen, die von päpſtlicher Seite aufgeſtellt wurden.

Nach dem Sturze von Montgelas erklärte ſich die Regierung bereit (1817) eine Erwähnung des kanoniſchen Rechts im Concordat zuzulaſſen, lehnte aber auf das Beſtimmteſte die Aufhebung des Kirchenſtaatsrechtes ab; man ging alſo auf die früher empfohlene Methode ein, die Grundſätze des päpſtlichen Hofes im Princip nach dem Wortlaut des Vertrages anzuerkennen, daneben aber ſich die thatſächliche Durch-

brechung dieſer Grundſätze vorzubehalten. Die Curie gab das Ernennungsrecht der Biſchöfe ſchließlich zu und verſtand ſich auch zur Aufgabe der ſogenannten päpſtlichen Monate rückſichtlich der Kanonikate. So gelangte man endlich zu einem Abſchluß. Das ſtaatliche Schutz- und Oberaufſichtsrecht wurde ſtillſchweigend anerkannt, ohne daß es in einer öffentlichen Urkunde Ausdruck finden ſollte. Der König entſchloß ſich zur Ratificirung in der Erwägung, daß wenn der Papſt auch noch ſo feſt an gewiſſen Grundſätzen feſthalte, er dennoch nachſehe, wenn ſie von der weltlichen Gewalt umgangen oder durch organiſche Geſetze in ihrer Anwendung unwirkſam gemacht würden. In Rom begrüßte man den Abſchluß des Concordats als einen Sieg, weil daſſelbe die Verwirklichung des curialiſtiſchen Syſtems zu verſprechen ſchien, obwohl doch der Abſchluß nur unter dem ſtillſchweigenden Vorbehalt des landesherrlichen Geſetzgebungsrechts erfolgt war. Beſtimmte doch Art. 18 des Concordates ſelbſt, daß daſſelbe um wirkſam zu werden der Publication als Geſetz bedürfe.

Als nun die Regierung im Jahre 1818 zur Redaction der neuen Verfaſſung und zum Entwurf eines neuen Religionsedicts ſchritt, hielt ſie entgegen der durch den Wortlaut des Concordats begründeten Herrſchaft des kanoniſchen Rechts an den Grundſätzen der Gewiſſensfreiheit, der Gleichheit aller Confeſſionen, der Preßfreiheit, der Aufhebung der Immunität der Geiſtlichen, ſowie an der Aufrechterhaltung des Kirchenhoheitsrechts durchaus feſt; ſie erklärte auch zur Beruhigung der durch den Wortlaut des Concordats geängſteten Proteſtanten, daß alle in Beziehung auf die kirchlichen Verhältniſſe der Proteſtanten erlaſſenen Verordnungen beſtehen blieben und auch die Verfaſſung die Proteſtanten gegen jeden Einfluß der katholiſchen Geiſtlichkeit ſichern werde. In Rom war man über den Erlaß der Verfaſſung entrüſtet und plante die ſchärfſten Gegenmaßregeln, um die Ausführung des Concordats ſeinem Wortlaut nach zu erzwingen. Die Regierung wünſchte alle öffentlichen Erörterungen abzuſchneiden und ſandte einen außerordentlichen Geſandten von Helfferich zur vertraulichen Unterhandlung an den päpſtlichen Hof. Die Curie beſchwerte ſich über den Gegenſatz zwiſchen Verfaſſung und Edict gegenüber dem Concordat; man klagte noch insbeſondere über die Gleichſtellung der Confeſſionen und erklärte, es könne den Katholiken nicht die bedingungsloſe Leiſtung des Eides auf die

Verfaſſung geſtattet werden. In München ſtand der erſte Landtag bevor und die Frage der Eidesleiſtung war daher von Wichtigkeit. Der Biſchof von Regensburg hatte den Eid auf die Verfaſſung geleiſtet und blieb hierbei ſtehen; dagegen nahm der Erzbiſchof von München den von ihm früher bedingungslos geleiſteten Eid zurück. Auch einzelne Mitglieder des geiſtlichen Standes aus der zweiten Kammer wollten ſich zu der Eidesleiſtung nicht verſtehen; die Meiſten legten aber den Eid rückhaltlos ab. Endlich unterwarfen ſich alle Betheiligten der Forderung der Regierung, mit Ausnahme des Erzbiſchofs von Bamberg. Die Curie gab ſich alle erdenkliche Mühe um eine die Verfaſſung abändernde Erklärung von Seiten der Regierung zu erhalten, welchem Begehren der König ſchon aus dem Grunde ſich widerſetzen konnte und mußte, weil zu der Abänderung der Verfaſſung die Mitwirkung der beiden anderen geſetzgebenden Factoren nöthig war. Der Streit fand ſeine Erledigung, indem die Curie ſich endlich bereit erklärte, eine Declaration über das Verhältniß zwiſchen Concordat und Verfaſſung anzunehmen, welche der Cardinal Conſalvi anfänglich ſelbſt als durchaus unzulänglich im Sinne der Curie bezeichnet hatte. Mit dieſer, mit der Erklärung von Tegernſee vom 15. Sept. 1821 ſchloſſen die Verhandlungen zwiſchen der Curie und dem baieriſchen Staate ab. Es iſt ein weſentliches Verdienſt unſeres Buches und der hier einſchlagenden Darlegungen des zweiten Bandes von O. Mejer's Römiſch-deutſcher Frage, den Nachweis erbracht zu haben, daß dieſe Verhandlungen nicht, wie ſo oft erzählt, in einem Siege, ſondern in einem thatſächlichen Zurückweichen Roms ihr Ende fanden. F. v. S.

Dove, A., Die Doppelchronik von Reggio und die Quellen Salimbene's. 226 S. 8. Leipzig 1873, S. Hirzel.

Dieſe Unterſuchung enthält einen werthvollen Beitrag zur Geſchichte der italieniſchen Hiſtoriographie des Mittelalters, eine tüchtige Vorarbeit zu einem, wie ſich täglich immer mehr herausſtellt, höchſt nothwendigen „Wattenbach" für die mittelalterliche Geſchichte Italiens. Das Verdienſt des Vfs. um Aufhellung der Quellen Fra Salimbene's und deſſen Verhältniß zu gleichzeitigen in Reggio entſtandenen hiſtoriſchen Aufzeichnungen iſt um ſo größer, als ihm keine kritiſchen Ausgaben der zu unterſuchenden Schriften vorlagen. Die ſogenannte Doppelchronik von Reggio

mußte im Manuscript zu Modena untersucht werden. Für Fra Salimbene war dieses nicht möglich, da die einzige werthvolle Handschrift desselben — die moderne von Dove eingesehene Abschrift derselben auf der Bibliothek zu Parma, nach der die erste und einzige Ausgabe in den Monumenta hist. ad prov. Parm. et Placent. pertinentia T. III veranstaltet wurde, ist unvollständig — der codex Vaticanus, ihm nicht zugänglich war. Deßhalb konnte die Untersuchung in einigen Einzelheiten nicht vollkommen abgeschlossen werden. Im Großen und Ganzen aber hat Dove dieselbe zu sicheren und wichtigen Resultaten geführt.

Die Chronik des Minoritenbruders Salimbene wegen vieler ihr eigenthümlichen Nachrichten und ihres schriftstellerischen Charakters halber für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts von dem größten Interesse, „vereinigt vier historische Naturen in sich: Autobiographie, Ordensgeschichte, landschaftliche Annalistik, Weltchronik". Da für die beiden ersten Salimbene durchaus selbstständig ist, so beschränkte sich die Aufgabe des Vfs. darauf, die Quellen der beiden letzten zu untersuchen. Die emilisch-lombardische Städtegeschichte, welche einen Hauptbestandtheil für die späteren Partieen der Chronik (S. 6) bildet, und die früheren universalhistorischen Bestandtheile derselben mußten nun namentlich in ihrem Verhältnisse zu dem erwähnten Manuscript der Estensischen Bibliothek zu Modena untersucht werden, welches Dove die Doppelchronik von Reggio genannt hat. Diese, von der bisher nur ein Bruchstück von Muratori (Scriptores VIII) unter dem Titel Memoriale potestatum Regiensium veröffentlicht war, das Affò, Böhmer u. A. zu der irrthümlichen Behauptung veranlaßte, Salimbene sei der Verfasser desselben, besteht aus zwei besonderen Werken, die mit eigenen Inhaltsverzeichnissen und Eingängen versehen sind, dem Liber de temporibus, 88 Blätter in groß Folio, und der Chronica imperatorum Bl. 89—122. Obwohl die Handschrift auf den ersten Blick den Anschein hat, als wäre sie von zwei verschiedenen Händen geschrieben, so ist dieses doch unrichtig. Bis zum Anfang des Jahres 1286 ist Alles von Einer Hand geschrieben. Ist es schon eigenthümlich, daß das Manuscript von Einem Schreiber herrührt, „welcher zweier Hände mächtig war", so ist das Verhältniß beider Theile desselben zu der Chronik Salimbene's noch wunderbarer. Denn das ist das Ergebniß der scharfsinnigen Untersuchungen

Dove's, daß Salimbene für ſeine Chronik den Liber de temporibus und deſſen Quellen benutzt hat, während für die Chronica imperatorum umgekehrt Salimbene's Chronik Quelle iſt. Die Hypotheſe, die Dove, um dieſes Verhältniß zu erklären, aufgeſtellt und durch ſeine Unterſuchungen Stück für Stück mit Erfolg erhärtet hat, iſt nun folgende: Salimbene trifft bei ſeiner Ueberſiedelung in den Minoritenconvent zu Reggio (Oſtern 1271) daſelbſt einen Ordensbruder an, der, vermuthlich aus Reggio ſelbſt gebürtig, dort bereits ſeit einigen Jahren an der uns bekannten Compilation des Liber de temporibus arbeitet. Salimbene entſchließt ſich bald darauf (1282?) zur Anfertigung ſeiner eigenen Chronik, zu der er die Arbeit des Bruders, oder, was wohl wahrſcheinlicher, deren im Kloſter noch vorhandene Quellen, ſo weit er ſie brauchen kann, benutzt, noch erkennbar darunter ein Exemplar des Martinus Polonus dritter Ausgabe, eine andere geiſtliche Weltchronik aus der Zeit des Interregnums und die ſtädtiſchen Annalen von Reggio, die in einer bis Anfang 1273 reichenden Abſchrift im Kloſter zur Hand waren. Für den Zeitraum von 1273 bis Ende 1281 ſtützt er ſich auf die von dem hiſtoriſirenden Kloſterbruder ſelber gefertigte Fortſetzung, reſp. auf die von dieſem zum Behufe der Weiterführung ſeiner Arbeit ſeit 1273 angelegten Notizen und geſammelten Stücke, darunter zwei Papſtlieben. Eine Hand wäſcht die andere: Salimbene leiht Mitte September 1284, als er mit ſeiner Darſtellung die Gegenwart erreicht hat, dem Ordensbruder ſeine eigene Chronik, der nun daraus für die Jahre von 1282 zahlreiche Randgloſſen zu ſeinem „Liber de temporibus“ entnimmt, für die Jahre von 1282 bis zur Gegenwart, die er nun erſt nachträgt, Salimbene's Darſtellung ſeinem Texte ſelbſt zu Grunde legt u. ſ. w. S. 52. 53. Die zweite Compilation, die der Verfaſſer des Liber de temporibus machte, iſt die Chronica imperatorum, welche er unternahm „als ihm plötzlich bequeme Vorlagen zur Hand kamen, die er früher nicht gekannt hatte“, und die ihn nun beſtimmten „ein ergänzendes Seitenſtück“ zu ſeinem erſten Opus zu liefern. Dieſe bequeme Vorlage iſt Salimbene, ſo daß wir den bis zum Jahre 1167 verloren gegangenen Theil der Chronik Salimbene's aus dieſer Chronica imperatorum ergänzen können. Als die Quellen, welche Salimbene zu ſeiner Arbeit außer den ſchon genannten (Liber de temporibus u. ſ. w.) benutzt hat, weiſt nun Dove nach: bis 1213 eine am Ende überarbei-

tete Cremenſer Abſchrift des Sicard und eine von Dove ſo zu ſagen entdeckte „monferratiniſche Kreuzzugsgeſchichte", ein Werk „welches die Ereigniſſe im Orient bis c. 1207 mit deutlicher Parteinahme für die Monferrats darſtellte". Intereſſant iſt, daß dieſes Werk ſchon die Historia Peregrinorum benutzt hat, welche Pannenborg zuerſt dem Magister Guntherus zuſchrieb, ihm in ſeinem neueſten Aufſatze (Forſchungen 14, 185 f.) aber, in Uebereinſtimmung mit Wattenbach, abſpricht. Von 1282 an ſchreibt dann Salimbene ganz originell und benutzt nur ihm zukommende zeitgenöſſiſche Actenſtücke und Notizblätter.

Wir haben bisher nur die reichen Ergebniſſe der Unterſuchungen Dove's ſo viel als möglich mit deſſen eigenen Worten wieder gegeben. Im Weſentlichen ſind dieſelben, wie ſchon bemerkt, unzweifelhaft richtig. Die Einwürfe aber, welche E. Winkelmann (Gött. gel. Anzeig. 1873. S. 1843) gegen die von Dove verſuchte Wiederherſtellung der Annales Regienses gemacht hat, beziehungsweiſe die Beweiſe Winkelmann's, daß die von Dove herausgegebenen Annalen aus zwei verſchiedenen Redactionen zuſammen gefloſſen ſeien und in der von Dove veröffentlichten. Form mehr böten als die urſprünglichen Annalen der Stadt enthalten haben, dürfte der Verfaſſer ſelbſt als ſtichhaltig anerkennen. Rühmend muß noch hervorgehoben werden, daß Dove die trockenen, viel verſchlungenen Unterſuchungen ſehr überſichtlich geführt und denſelben durch ſeine Darſtellung einen Reiz gegeben hat, der wenigen derartigen Quellenforſchungen ſonſt zugeſprochen werden kann.

Für den Berichterſtatter war beſonders intereſſant, daß in den von Dove auch in grammatiſcher Beziehung mit vielem Glück emendirten Annales Regienses folgende Notiz enthalten iſt: Eodem anno (1266) fuit supradictus dominus Bonacursus Bellenzonum de Florentia Reginus potestas . . et fuit praedictus potestas utilis pro pauperibus et malus pro nobilibus, et ideo expulerunt eum nobiles, quia bene recuperabat jura communis a praedictis magnatibus et ab omnibus aliis personis. Der geſetzliche, volksfreundliche Sinn der Häupter der florentiniſchen Guelfen, in dem das Geheimniß ihrer Erfolge in der Heimath für die Zeit des ſogenannten popolo vecchio zu ſuchen iſt, machte ſich alſo auch in der Fremde geltend, wenn ſie dorthin in Amt und Würden berufen wurden. Denn dieſer Bonacursus Bellenzonum iſt kein Anderer, als der eine der zwei Geſandten der floren-

tinischen Guelfen an Conradin, die diesen nach der Schlacht von Montaperti bestimmen sollten, sich ihrer gegen Manfred anzunehmen, Bonaccorso Bellincioni degli Abimari (G. Villani VI. 83). So hätte ihn auch Dove nennen sollen — nicht de' Bellenzoni. — Zu den folgereichen Ereignissen in Reggio, welche die Annalen nur kurz ad a. 1265 erwähnen, ist überhaupt Villani VI, 86 zu vergleichen, der dieselben allerdings fälschlich in das Jahr 1263 versetzt. O. H.

Staatengeschichte der neuesten Zeit. Achtzehnter Band: Reuchlin, Hermann, Geschichte Italiens von Gründung der regierenden Dynastien bis zur Gegenwart. Vierter Theil. VII und 570 S. 8. Leipzig 1873, S. Hirzel. (Vgl. H. Z. 26, 343 ff.)

Diesen vierten und letzten Band eines in mehrfacher Beziehung höchst verdienstvollen Werkes der zeitgenössischen deutschen Geschichtschreibung hat der ehrenwerthe und tüchtige Autor nicht selbst mehr dem Publikum übergeben können, jedoch den Text desselben bis auf den letzten Buchstaben vollendet hinterlassen. Am 14. Mai 1873 ist Hermann Reuchlin, der Geschichtschreiber von Port-Royal und in viel höherem Grade der Historiograph des modernen Italiens in seiner Heimath verschieden, nachdem es ihm nicht nur vergönnt gewesen ist, sein großes Werk über die Geschicke des Landes abzuschließen, das ihm fast eine zweite Heimath geworden war, sondern das noch Größere zu erleben: die politischen Ziele, zu deren Erreichung er an seinem bescheidenen Theile durch sein größtes Werk redlich und erfolgreich mitgearbeitet hat, nahezu erreicht zu sehen. In den letzten Zeilen seines Buches (4, 570) führt er einen Ausspruch J. Grimm's aus dem Jahre 1844 an: „Beide Völker, Deutsche und Italiener, deren Schicksale so eng verkettet sind, haben lange einander wehe gethan, beiden geziemt endlich Aussöhnung. Was auch kommender Zeiten Schooß in sich berge — wenn Friede und Heil des ganzen Welttheils auf Deutschlands Stärke und Freiheit beruhen, so muß sogar diese durch eine in den Knoten der Politik nicht abzusehende, aber dennoch mögliche Wiederherstellung Italiens bedingt erscheinen." Und daran knüpft R. seine Schlußworte an: „Wir haben gegen zwanzig Jahre unsere beste Kraft daran gesetzt, diese Einsicht, diese Ueberzeugung zu begründen. Die Politik hat theils absichtlich, theils unwillkührlich dieser Verbrüderung die eiserne Brücke gebaut. Es ist die Pflicht der zur Leitung und zur Bildung dieser beiden Völker

Berufenen, dahin zu wirken, daß dieſelben, ſtets Fühlung von einander bewahrend, ihren inneren Beruf erfüllen". Dieſe zwanzig Jahre Arbeit Reuchlin's ſind wahrlich nicht umſonſt geweſen. Diesſeits und jenſeits der Alpen hat der „Schwabe", den die Sicilianer als ſolchen für einen Freund ihres Vaterlandes hielten (4, 86), und den im Jahre 1859 die Ultramontanen und die ſtets kurzſichtigen Radicalen, als ſie ſein engeres Vaterland gar zu gerne in den Krieg hineingeriſſen hätten, welcher das Ziel ſeiner Mühen für lange Jahre verſchüttet haben würde, wegen ſeiner Parteinahme für Italien das „Cavourle" getauft hatten, jetzt gar Viele für ſeine Auffaſſung der Beſtimmung Deutſchlands und Italiens gewonnen. Wenn jenſeits der Berge in Intervallen, welche die franzöſiſche Politik beſtimmt, die ſeit mehr als einem Menſchenalter durch Erziehung, wechſelſeitigen Verkehr und politiſche Geſchicke ihrem innerſten Weſen nach franzöſirte höhere Geſellſchaft, dem Zuge ihres Herzens folgend, gegen das ihr durch ihren Verſtand empfohlene deutſche Bündniß innerlich ſich auflehnt, ſo dürfte es kaum ein beſſeres Heilmittel hiergegen geben, als wenn die Italiener die Geſchicke ihres Landes in dem Bilde ſtudirten, das ihnen ihr Freund in ſeinem Werke mit unparteiiſchem Geiſte nach den beſten Vorlagen entworfen hat.

Aber wenn man nur den Wunſch ſich vergegenwärtigt, die Italiener möchten ſich das Werk Reuchlin's in derſelben Weiſe für weitere Kreiſe zugänglich machen, wie jetzt die Monographie Treitſchke's über Cavour durch eine Ueberſetzung dort viele Leſer findet, ſo kann man ſich ſofort der Befürchtung nicht erwehren, daß dieſe Ueberſetzung, wenn ſie nicht zu einer freien Bearbeitung des Werkes umgeſtaltet würde, dort vielleicht noch weniger Leſer finden dürfte, als das Original bei uns. Denn ganz abgeſehen davon, daß das Buch auf deutſche Leſer zunächſt in politiſch-pädagogiſcher Beziehung wirken ſoll, eine ausgeſprochene politiſche Tendenz hat, welche für die Italiener nur inſofern werthvoll iſt, als ſie denſelben zeigt, wie in Deutſchland nicht erſt ſeit geſtern die politiſchen Köpfe für ein Zuſammengehen der beiden Nationen gewonnen worden ſind, ſo dürfte das Werk durch ſeinen Stil, den kaum eine Ueberſetzung verwiſchen könnte, denſelben faſt unverſtändlich bleiben. Iſt doch für viele deutſche Leſer Reuchlin's Buch aus dieſem Grunde ſchon nicht leicht zu bewältigen. Sein Verfaſſer hat dieſes auch ſelbſt gefühlt, und die deutſche Kritik hat trotz des Wohlwollens, mit dem ſie dieſes Werk wahr-

haft deutſchen Fleißes und echt deutſcher Geſinnung begrüßt hat, nicht umhin gekonnt auf dieſe ſchwache Seite deſſelben hinzuweiſen. Jedermann wird Reuchlin die Richtigkeit der Kritik gern bezeugen, die er 4, 555 gegen ſich ſelbſt geübt hat: „Es konnte dem Leſer nicht entgehen, daß der Verfaſſer in einem unausgeſetzten Ringen mit dem Material war, welches er in Italien durch Selbſtanſchauung und durch Beſprechung mit vielen hervorragenden Männern, wie durch Studium angehäuft hat. Wahrhaft erdrückend will uns dieſe Laſt erſcheinen, indem wir nun die inneren Zuſtände, die Früchte ſo vieler harter Kämpfe zuſammen faſſen wollen, zumal dieſelben nicht ſehr erfreulich ſind oder doch ſcheinen". In der That macht das Werk Reuchlin's und zwar in demſelben Maße als es ſich der Gegenwart nähert und damit ausführlicher wird — umfaßt doch dieſer letzte Band auf 570 Seiten nur die Geſchichte Italiens „von der Abtretung von Savoyen-Nizza und die Annexion von Mittelitalien bis zu dem Krieg und Frieden von 1866" und enthält nur in einem letzten, fünfzigſten Capitel Schlußbetrachtungen über „Staat und Kirche, Seculariſation, Rom Hauptſtadt. Sittlich-intellectuelle Zuſtände" — immer mehr den Eindruck einer ſehr ſorgfältig geſichteten, mit gedankenvollen Betrachtungen durchzogenen Materialienſammlung zur modernen Geſchichte Italiens, als eines wiſſenſchaftlich und künſtleriſch concipirten Geſchichtswerkes. Mag das von dem höchſten Standpunkt der Geſchichtſchreibung aus betrachtet als ein Vorwurf erſcheinen: hätten wir aber nur gleich treffliche Materialienſammlungen für die moderne Geſchichte aller übrigen Staaten Europas! Denn Reuchlin hat nicht nur das überreiche gedruckte Material zu der Geſchichte Italiens auf das Gewiſſenhafteſte durchforſcht, und wer nur einmal in die Publicationen N. Bianchi's, um nur eine Quelle zu nennen, hineingeblickt hat, weiß, daß für die neueſte Geſchichte Italiens die lauterſten Quellen viel reichlicher fließen als für die aller übrigen Staaten Europas, es ſind ihm auch eine Menge von Aufſchlüſſen über die wichtigſten Ereigniſſe durch Perſonen mündlich gemacht worden, welche für die betreffenden Ereigniſſe geradezu als Gewährsmänner erſten Ranges anzuſehen ſind und die Niemanden vielleicht ſo offenherzig gebeichtet haben als dem befreundeten Fremdlinge. Reuchlin ſelbſt hat ſeine Zeugen dann und wann genannt, mitunter die Namen derſelben aber auch abſichtlich verſchwiegen, weil er dieſelben zu compromittiren fürchtete. So ſagt er S. 75 geradezu: „die Quelle

zu nennen ist uns oft moralisch unmöglich." Jetzt nachdem Reuchlin todt ist, wäre es, da er sicherlich nicht aus dem Gedächtniß citirt, sondern sich über die wichtigsten Mittheilungen, die ihm geworden waren, Aufzeichnungen gemacht hat, gewiß sehr wünschenswerth, daß der Herausgeber des vierten Bandes, der mit Reuchlin eng befreundete W.(ilhelm) L.(ang), sich der Mühe unterzöge, aus den Papieren des Verstorbenen jene Gewährsmänner festzustellen und irgendwo in einem sicher aufbewahrten Exemplare des Werkes seines Freundes zu deponiren. Wie genau Reuchlin über alles Wesentliche unterrichtet war, davon haben wir eine Probe machen können, wie sie nicht von jedem Geschichtswerke, das sich mit moderner Geschichte beschäftigt, gleich ehrenvoll bestanden werden dürfte. Es ist vollkommen wahr, was W. L. im Vorwort bemerkt: „Die Versuchung wäre nahe gelegen, Lamarmora's Documentensammlung in diesem Sinne (zu Nachträgen) noch in letzter Stunde zu verwenden. Indessen wird der Leser finden, daß ihm durch das Unterbleiben solcher Interpolationen gleichwohl nichts Wesentliches entgeht. Gerade aus Reuchlin's Darstellung läßt sich entnehmen, daß von den polemischen Schriften, welche ihm zur Grundlage dienen, jene Documente bereits ausgiebig benutzt waren, deren Wortlaut jetzt der unglückliche Feldherr von Custozza veröffentlicht hat". Doch hätte ich gewünscht, Herr W. L. hätte in seinem Vorworte einige unbedeutende Verstöße Reuchlin's gegen die Wahrheit z. B. seine Zweifel gegen den Plan den General Moltke nach Florenz zu senden S. 451 einfach notirt und so dem Leser die Gewißheit gegeben, daß Reuchlin auch wirklich nichts Wesentliches verschwiegen habe[1]).

1) Bei der Correctur dieser Besprechung des Werkes von Reuchlin unterdrücke ich hier einige Ausführungen über den Charakter des Werkes von La Marmora und eine mir zugegangene Privatäußerung eines hochstehenden italienischen Patrioten und Staatsmannes, da mittlerweile in öffentlichen Verhandlungen über diese Publication von ganz anderer Seite Kritik an derselben geübt worden ist. Doch will ich diese Gelegenheit benutzen, um einige kleine Unrichtigkeiten zu berichtigen, die Reuchlin auf Grund seiner von La Marmora beeinflußten Quellen auf S. 450—51 begangen hat. Reuchlin sagt, der preußische Abgesandte, der La Marmora für den Moltke'schen Feldzugsplan habe gewinnen sollen, sei ein Professor von Bernhardi gewesen. Dieser „Civilist" sei von La Marmora „nicht als Bevollmächtigter, sondern beinahe als Tourist" behandelt worden. Alles das ist unrichtig. Bernhardi, preußischer Legationsrath, war officiell als preußischer

Es widerſtrebt mir auf Einzelheiten näher einzugehen, obgleich ich manche Ausdrücke, die zum Theil Idiotismen zu ſein ſcheinen, z. B. Butzen (S. 259), genaturt (S. 222), Quaultimatum, Quaminiſter (S. 63) u. ſ. w. weggewünſcht hätte. Einzelne Fehler ſind z. B. S. 489: 24 Juli; es muß Juni heißen. Für Philippsſtadt muß es S. 314 Philippsthal heißen; der Irrthum ſtammt aus Colletta. In der Anmerkung zu S. 163 iſt ein ganzes Neſt von Irrthümern und Druckfehlern. Hamilkar Barkas hat Marſala (Lilybaeum) nur mittelbar vertheidigt. Das Inſelchen heißt Hiera (nicht Iliera), auch nicht Maritima ſondern Marittimo, die Bergfeſtung nicht Iryx, ſondern Eryx[1]) und Marſala heißt bei dem Araber nicht: Mars Allah ſondern Marſa Ali d. i. der Hafen Alis. (Amari, Carte comparée etc. S. 40.) Die Weinfabrik von Florio iſt viel bedeutender als die hier genannte von Woodehouſe. — Der neapolitaniſchen Regierung war es nur dadurch möglich den Cours ihrer Staatspapiere ſelbſt zu beſtimmen (S. 55), daß ſie verordnete, daß alle ihre Beamte die von ihnen zu ſtellenden Cautionen in dieſen Papieren zu leiſten hätten. Dieſe mußten daher die Papiere nun zu dem Preiſe kaufen, den die Regierung anzuſetzen für gut fand, da nur noch verſchwindende Poſten aus freier Hand zu vergeben waren. Als die italieniſche Regierung dieſe Papiere convertirte, wollte ſie dieſelben dann nur zum Courswerthe, beziehungsweiſe al pari rückzahlen, und es entſtanden hierüber die lebhafteſten Klagen der benachtheiligten Beamten, welche nicht unbedeutende Summen verloren.

Der Referent, auf deſſen Zeugniß ſich Reuchlin wiederholt beruft, ohne deſſen Namen zu kennen, z. B. 4, 203, hat einen guten Theil der

---

Militärbevollmächtiger für den Lauf des Feldzuges angekündigt und vorgeſtellt worden; er hat denſelben auch als ſolcher mitgemacht. La Marmora hat Bernhardi weiter ſeinen unglücklichen Feldzugsplan entwickelt. Es iſt nach einer, offenbar von Bernhardi ſelbſt ausgehenden Erklärung zu der Darſtellung Reuchlin's jetzt ferner zweifellos, daß das Gegentheil der Behauptungen La Marmora's in Betreff des ungariſchen Projectes allein richtig iſt: La Mormora iſt der alleinige Autor deſſelben, und Preußen hat den von demſelben entworfenen Plan wiederholt abgelehnt.

1) Beiläufig bemerkt: A. Salinas (Archivio storico Siciliano 1, 499) will den phöniciſchen Namen des Eryx auf einer phöniciſchen Münzlegende entdeckt haben. Darnach ſei derſelbe Erech: ארך geweſen.

Jahre (1860—65), welche Reuchlin ſchildert, in Italien zugebracht und iſt ſeitdem auch wieder, in Ober- u. Mittelitalien wenigſtens, geweſen. Derſelbe glaubt daher beſtätigen zu ſollen, daß wenn auch die unteritalieniſchen Verhältniſſe in Wirklichkeit nicht ganz ſo ſchlimm ſein ſollten, als ſie ſich bei Reuchlin ausnehmen, im Allgemeinen das Urtheil des Vfs. ein durchaus zutreffendes iſt. Hätte Reuchlin bedacht, daß in Italien jetzt allgemein die Bildung des niederen Volkes ſich außerordentlich hebt, daß in Städten, wo vor 10 Jahren z. B. noch keine einzige öffentliche Mädchenſchule beſtand, jetzt tauſende von Mädchen nicht nur leſen, ſchreiben und rechnen, ſondern auch nähen, ſtricken und andere Handarbeiten machen lernen, daß in Italien ganz anders als in Frankreich der feſte Glaube alle Stände durchdringt, daß Unterricht und wiſſenſchaftliche Bildung als eine das Leben der Nation fördernde Macht wirken, dann würde ihm wohl ſchon die Gegenwart Italiens in einem etwas helleren Lichte erſchienen ſein. Gewiß, die politiſchen und ſocialen Zuſtände ſind vielfach unerfreulich, namentlich in Unteritalien. Ueberdenkt man aber die Geſchichte dieſer Länder, dann muß man doch noch immer ſtaunen, daß noch ſo viel geſundes Leben vorhanden iſt. Iſt dem zukünftigen Italien nur ein kleiner Theil des Glückes beſchieden, das daſſelbe bei ſeiner Geburt in reichem Maße umſpielt hat, dann darf man an ſeiner Erſtarkung in keiner Richtung verzweifeln. O. H.

Tadeusz Rejtan na sejmie warszawskim z roku 1773, opowiedział Leon Wegner (Thadaeus Rejtan auf dem Warſchauer Reichstag vom Jahre 1773 von Leon Wegner). 108 S. 8. Poſen 1873, Zupanski.

Dieſe mit großem Geſchick abgefaßte, letzte Arbeit von L. Wegner, enthält eine Fülle intereſſanter Daten über das ruhmreiche Auftreten des Reichstags-Deputirten Thadaeus Rejtan auf dem Theilungsreichstage von 1773 traurigen Andenkens. Rejtan war ein Opfer jener ſchrecklichen Kataſtrophe, welche über die Republik gekommen: er verfiel in Wahnſinn und gab ſich am 8. Auguſt 1780 ſelbſt den Tod. Es iſt ohne Zweifel eine der edelſten Geſtalten, welche dieſe traurige Zeit aufzuweiſen hat. Der Verf. hatte reichhaltiges Material zur Verfügung vor Allem das ungedruckte Tagebuch des Reichstagsſekretärs Drewnowski.

Zawiazki panstwowe i koscielne Czech, Polski i Wegier opracował Dr. Franciszek Czerny. (Die ſtaatlichen und kirchlichen Anfänge Böhmens, Polens und Ungarns von Dr. Franz Czerny.) 178 S. 8. Krakau 1872, Selbſtverlag.

Auch über dieſe Arbeit Czerny's läßt ſich daſſelbe ſagen, was Ref. über die Erſtlingsarbeit deſſelben Vfs. (H. Z. 29, 224) geäußert: Viel Neues wird der einigermaßen mit der Geſchichte dieſer Epoche vertraute Leſer in ihr nicht finden, als Zuſammenſtellung der durch Andere erarbeiteten Reſultate iſt ſie aber leſenswerth. Nur müßte man gerade bei einer ſolchen Arbeit noch mehr wie bei einer ganz ſelbſtſtändigen Forſchung eine durchaus erſchöpfende Benutzung und Kenntniß der einſchlägigen Literatur verlangen und dieſe findet man hier leider nicht immer. So iſt z. B. die Zuſammenkunft Otto's mit Boleslaw Chrobry vom Jahre 1000 hier ſehr oberflächlich behandelt, Verf. kennt weder die ſehr wichtige Schrift Zeißberg's, welche ſich ſpeciell mit dieſer Zuſammenkunft beſchäftigt, noch auch die Diſſertationen Ketrzynski's und Stasinski's; ſelbſtverſtändlich berührt er in Folge deſſen gar nicht die von Zeißberg aufgeſtellten Muthmaßungen.

1) Benedyktynski Klasztor w Sieciechowie według pism i podań miejscowych przez Ks. Józefa Gackiego. (Das Benedictinerkloſter in Sieciechow nach Localſchriften und Ueberlieferungen von Joſeph Gacki.) 299 S. 8. Radom 1872, J. Trzebinski.

2) Benedyktynski Klasztor swietego Krzyża na Lysej Górze przez Ks. Józefa Gackiego. (Das Benedictinerkloſter vom heiligen Kreuz auf dem Kahlen Berge von Joſeph Gacki.) VIII und 395 S. 8. Warſchau 1873, J. Sikorski.

Zwei ſehr ſorgfältige Monographien über polniſche Klöſter von demſelben Verfaſſer, Joſeph Gacki. Daß die wiſſenſchaftlichen vor Allem culturhiſtoriſchen Reſultate derſelben nicht von der Wichtigkeit ſind, wie man in der Geſchichte zweier der älteſten Klöſter Polens hätte erwarten können, iſt nicht Schuld des emſigen Verfaſſers, welcher ſich alle nur mögliche Mühe gegeben, ſondern des unzureichenden Materials. Der Verf. hat alle im Beſitze der beiden, beiläufig im Jahre 1819 aufgehobenen, Klöſter befindlichen Papiere: Druckſachen, Urkunden, Handſchriften u. ſ. w. einer ſorgfältigen Unterſuchung unterzogen, hat auch anderweitige Quellen ſorgfältig herbeigebracht und konnte trotzdem ſehr häufig nur zu nega-

tiven Resultaten gelangen. Große Schwierigkeiten verursachte sogleich zu Anfang die Bestimmung des Stiftungsdatums der Klöster. Beide behaupteten, und Długosz bestätigte diese Meinung, daß sie von Boleslaw Chrobry gestiftet und durch Mönche von Monte-Cassino zuerst besetzt worden seien [1]). G. aber weist, für mich wenigstens überzeugend, nach, daß sowohl die eine, wie die andere Behauptung auf einer durch die Benedictiner absichtlich vorgebrachten Fälschung beruhe, daß also die beiden Klöster weder von Boleslaw Chrobry gestiftet, noch von Monte-Cassino aus besetzt worden seien. Nur in aller Kürze kann ich hier das positive Resultat von G.'s sorgfältiger Ausführung wiedergeben. Nach ihr ist das Kloster zu Sieciechow gegründet und mit Benedictinern besetzt durch Sieciechowicz, wahrscheinlich den Sohn des unter Wladislaw Herrmann bekannten Sieciech; nach der Flucht und dem Tode des Sieciechowicz ist das neue Kloster reichlich dotirt durch Herzog Boleslaw III (Krummaul) zwischen 1132 und 1139 und zwar mit einem Theile der früher Sieciechowicz gehörigen, dann confiscirten Güter. Auch das Kloster vom Heiligen Kreuz ist ohne Zweifel viel jünger als seine fälschliche Ueberlieferung aussagt: aller Wahrscheinlichkeit nach stammt es ebenfalls erst aus der Zeit Boleslaw's III. Möglich wäre freilich auch die Combination, daß das Kloster vorher schon von slawischen, böhmischen Benedictinern besetzt war, von Boleslaw III in ein Kloster ritus latini umgewandelt und mit Benedictinern aus Ungarn besetzt wurde. Daß die Benedictiner diesen historischen Thatbestand umänderten, daß sie ihre falsche Darstellung der Geschichte beider Klöster mit gefälschten Urkunden unterstützten, dafür lag der Anlaß in der Politik der geistlichen Behörde, welche dem Kloster zu Tyniec eine gewisse Oberhoheit über alle Benedictinerklöster in der Erzdiöcese Gnesen zugestand. Als die beiden Klöster von Sieciechow und vom Heiligen Kreuz nun mit der Zeit an Macht und Reichthum gewonnen, wollten sie begreiflicher Weise diese Oberhoheit nicht mehr anerkennen, und bemüheten sich ihre Gründung auf den ersten Polenkönig Boleslaw Chrobry und das älteste

1) Auch Zeißberg, Poln. Geschichtschr. 19 und 43 pflichtet dieser Ansicht bei, wenigstens in Betreff des Klosters vom Heiligen Kreuz; das Kloster von Sieciechow wird von ihm nicht erwähnt, trotzdem es ohne Zweifel ebenso alt ist wie jenes.

Benedictinerkloſter Monte-Caſſino zurückzuführen, um auf dieſe Weiſe ſich in Bezug auf ihr Alter über das Kloſter Tyniec zu erheben, welches aus Clugny und erſt von Kaſimir I, wie man annahm, ſtammte. Mit der Zeit führte dieſer Weg wirklich zum Ziele: die beiden Klöſter warfen das Tyniecer Joch von ihren Schultern. — Der ganzen klaren Beweisführung des Vfs. pflichte ich vollkommen bei und ſehe in derſelben nicht nur einen unwiderleglichen Beweis für die Unhaltbarkeit der bisherigen Anſichten, ſondern auch einen neuen, ganz weſentlichen Beitrag zur Kritik des Dlugosz. Was Dlugosz erzählt, und was Zeißberg (Poln. Geſchichtſchr. 43) aus ihm aufgenommen, daß nicht nur „die erſten Mönche aus Monte-Caſſino genommen worden ſeien, ſondern noch zu Dlugosz's Zeit ſtets aus jenem Mutterkloſter berufen wurden", iſt durchaus haltlos: dafür ſprechen namentlich die Nachweiſe, die G. über die Nationalität der Mönche und die Aebte des Kloſters liefert. Erwähnen möchte ich noch, daß G. in beiden Werken einen ſorgfältigen Katalog der Aebte, ein Verzeichniß aller wichtigeren Urkunden und ein ſehr reichhaltiges Material zur Beurtheilung der wirthſchaftlichen Thätigkeit der Klöſter darbietet. Annaliſtiſche Aufzeichnungen oder eine wichtigere, ältere Chronik der Klöſter haben ſich weder in Sieciechow, noch auf dem Kahlen Berge in der Hinterlaſſenſchaft der Mönche gefunden, nur Originale und Copien von Urkunden, die ſonſt ſchon bekannte Arbeit Jonſton's und ein im Jahre 1764 geſchriebenes Manuſcript, welches die Geſchichte des Kloſters betrifft. Der zweite Band von Bielowski's Monumenta Poloniae war zur Zeit der Abfaſſung von G.'s Büchern noch nicht erſchienen; die Mon. Germ. waren dem Verfaſſer leider unzugänglich; ſo konnte er die im XIX. Bande der Scriptores abgedruckten Annales Sanctae Crucis Polonici nicht benutzen.

Biblioteka Ordynacyi Krasinskich. Rok 1872. Akta poselskie i Korrespondencye Franciszka Krasinskiego 1558—1576, zebrał i opracował Dr. Ignacy Janicki, wydał Wład. hr. Krasinski. (Krasinskiſche Majoratsbibliothek. Jahrg. 1872. Geſandſchaftsacten und Correſpondenzen des Franz Kraſinski 1558—1576, geſammelt und bearbeitet von Dr. Ign. Janicki, herausg. auf Koſten des Gr. Wlad. Kraſinski.) 366 und VIII S. 4. Krakau 1872, Selbſtverlag.

Dieſer fünfte Band der unter dem Generaltitel: Kraſinskiſche Majorathsbibliothek mit der größten Sorgfalt und Correctheit und ſplendider

Ausſtattung herausgegebenen, wichtigen Publication, deren frühere Bände Ref. bereits H. Z. 20, 440. 25, 431 und 28, 462 beſprach, enthält gleichſam das Supplement zu den drei vorherigen Bänden, in welchen die Vicekanzellariatsacten Franz Kraſinski's abgedruckt waren. Geſammelt und bearbeitet hat dieſen Band Dr. Ignatz Janicki und zwar auf eine höchſt ſorgfältige und der Wichtigkeit des Materials entſprechende Weiſe. Zu bedauern iſt nur, daß einer ſo reichhaltigen Sammlung wieder kein Index beigefügt worden iſt: ein Mißſtand, den wir nicht hart genug rügen und nicht häufig genug hervorheben können, da die Benutzung einer ſolchen Sammlung ohne einen ſorgfältigen Index für jeden Forſcher ſehr erſchwert wird. Der vorliegende Band zerfällt in zwei Haupttheile: I) Geſandſchaftsacten und II) Correſpondenzen. Die Acten betreffen folgende Geſandſchaftsreiſen Kraſinski's: 1) eine zweifache Geſandſchaft nach Rom im Namen der polniſchen Geiſtlichkeit in den Jahren 1555 und 1558; 2) eine im Namen des Königs Sigismund Auguſt im Jahre 1565 an Maximilian II unternommene Geſandſchaft zur Beilegung der zwiſchen ihm und Johann Sigismund von Siebenbürgen ſchwebenden Streitigkeiten (nach Materialien die dem Wiener Archiv entnommen ſind); 3) eine an den Reichstag von Augsburg im Jahre 1566 und an Maximilian II unternommene Geſandſchaft. Nach Beendigung des Reichstags begibt ſich Kraſinski an den Wiener Hof und verbleib hier bis April 1568, durch zwei Jahre. Aus dieſer Zeit ſtammt von ihm ein umfangreiches Tagebuch, welches hier gegen 200 Quartſeiten einnimmt, und Inſtructionen, königliche Briefe, öffentliche Reden, Berichte, diplomatiſche Noten und verſchiedene Allegate enthält. Leider fehlen hier aber alle geheimen, direct an den König abgeſchickten Depeſchen. Das Manuſcript des Tagebuchs ſtammt aus der Korniker Bibliothek des Grafen Johann Dzialynski. — Die Correſpondenz zerfällt ebenfalls in zwei Abtheilungen: die erſte enthält die Privat- und öffentlichen Schreiben Kraſinski's, unter Anderem viele mit Maximilian II und verſchiedenen Perſönlichkeiten ſeines Hofes gewechſelte Briefe (ſie ſtammen alle aus dem Wiener Archiv); die zweite Schriften, welche kirchliche Angelegenheiten betreffen. Beigegeben ſind unſerem Bande zwei gelungene Bildniſſe, das eine Sigismund Auguſt's gezeichnet von Johann Matejko, das andere Maximilian's II nach einem Rubens'ſchen Porträt gezeichnet von Florian Cynk.

Przyczynek do historyi dyplomacyi w Polsce 1566—1572. (Ein Beitrag zur Geſchichte der Diplomatie in Polen 1566—1572.) 77 S. 4. Krakau 1872.

Verfaſſer dieſer Schrift iſt Graf Wladislaw Krasinski, eben der, auf deſſen Koſten die „Krasinski'ſche Majoratsbibliothek" herausgegeben wurde. Die Schrift enthält eine mit Verſtändniß und Geſchick abgefaßte Darſtellung der polniſchen Politik in den Jahren 1566—1572, d. h. in der Zeit, in welcher Franz Krasinski Anfangs als Geſandter, ſpäter als Vicekanzler einen vorwiegenden Einfluß auf dieſelbe ausgeübt hat. Der Verfaſſer hat alſo hier vor Allem die in der „Majoratsbibliothek" veröffentlichten Materialien verwerthet und ſo auf zweifache Weiſe einem ſeiner Vorfahren ein dauerndes Denkmal errichtet. Leider iſt Graf Krasinski in dem jugendlichen Alter von 28 Jahren vor einigen Monaten verſchieden. Es iſt dies ein ſchwerer Verluſt für die polniſche Literatur; denn der Verſtorbene war ein Mann, der kein Opfer ſcheute, wenn es ſich um Herausgabe von geſchichtlichen Werken und Materialien handelte. So wird wahrſcheinlich mit ſeinem Tode die Publication der „Krasinski'ſchen Majoratsbibliothek" eingehen. Ein nicht geringerer Verluſt hat die polniſche Literatur durch den Tod des Grafen Alexander Przezdziecki getroffen, über deſſen Publicationen Ref. ſchon häufig zu berichten Gelegenheit gehabt hat.

Wespazyana z Kochowa Kochowskiego Rubus Incombustus przez Dra Wlad. Wisłockiego. (Des Veſpaſian von Kochow Kochowski Rubus Incombuſtus von Dr. Wlad. Wisłocki.) 58 S. 8. Lemberg 1872.

Ein dankenswerther Beitrag zur Biographie des Hiſtorikers aus dem 17. Jahrhundert Veſpaſian Kochowski, deſſen Leben vor Kurzem in Rzazewski (ſiehe H. Z. 29, 225) einen gediegenen Bearbeiter fand. Der Verf. behandelt hier vor Allem eine verſchollene Schrift Kochowski's, den Rubus Incombustus, die auch Rzazewski unbekannt geblieben iſt; beſonders wichtig aber iſt, daß er höchſt intereſſante Aufſchlüſſe über den abſtruſen Climacterenaberglauben des Hiſtorikers liefert, einen Aberglauben, welcher auf ſeine ganze ſchriftſtelleriſche und politiſche Thätigkeit einen dauernden Einfluß ausgeübt hat. X. Liske.

Akta grodzkie i ziemskie z czasow Rzeczypospolitéj polskiéj wydane staraniem Galicyjskiego Wydziału krajowego. (Grod- und Landesgerichtsacten aus der Zeit der Republik Polen.) Bd. IV. VI u. 303 S. 4. Lemberg 1873, Seyfarth u. Czajkowski.

Der vierte Band dieſer Sammlung enthält 122 Urkunden, die ſämmtlich, mit Ausnahme von drei (aus den Jahren 1357, 1358, 1392), aus dem 15. Jahrhundert ſtammen. Zur äußeren Geſchichte Polens enthalten ſie wenig Intereſſantes, dafür liefern ſie aber manchen wichtigen Beitrag zur Erforſchung der inneren Verhältniſſe Rothrußlands in der Periode der eigenthümlichen Umbildung, welche in dieſem Lande während des erſten Jahrhunderts ſeiner Zugehörigkeit zum polniſchen Reiche ſich vollzogen hat. Ueber 50 Urkunden — alſo beinahe die Hälfte des publicirten Materials — beziehen ſich auf die Geſchichte der Stadt Lemberg; 36 königliche Urkunden liefern einen erwünſchten Beitrag zur Zuſammenſetzung eines Itinerars der polniſchen Könige. Von allgemeinerem Intereſſe ſind namentlich zwei für die Stellung des Lemberger Erzbisthums wichtige Urkunden: in der einen (LXXIX. 10. März 1430) ertheilt Wladislaw Jagiello dem Erzbiſchof von Lemberg alle Vorrechte, deren ſich der erzbiſchöfliche Stuhl von Gneſen erfreute; in der anderen (LXXXII. 1441) werden ihm vom Baſeler Concil verſchiedene geiſtliche Privilegien zuerkannt. Unter anderen verdient die Urkunde vom Jahre 1425 hervorgehoben zu werden, in welcher die Stadt Lemberg Wladislaw Jagiello, nach deſſen Tode ſeinem kleinen Sohne Wladislaw und im Falle des Todes deſſelben der Tochter Jagiello's Hedwig, ſo wie der Königin Sophie und dem Großherzog Witold das Verſprechen der Treue und des Gehorſams ablegt. — Die Vorzüge der Edition dieſer Urkundenſammlung ſind aus den zwei letzten Bänden derſelben, die bereits in der H. Z. 25, 434. 29, 226 angezeigt wurden, bekannt. In Betreff des Index, dem der Herausgeber (Prof. X. Liske) mit Recht beſondere Sorgfalt zuzuwenden pflegt, iſt wiederum eine Verbeſſerung eingeführt worden, wodurch derſelbe noch mehr an Ueberſichtlichkeit gewinnt. St. Sm.

Yrjö Koskinen, Prof. in Helſingfors, Finniſche Geſchichte von den früheſten Zeiten bis auf die Gegenwart. Autoriſirte Ueberſetzung. 8. und 636 S. Leipzig 1874, Duncker & Humblot.

Ein Muſter einer auf weitere Kreiſe berechneten Provinzialgeſchichte!

Aus gründlichen Studien hervorgegangen, unter welchen ich Koskinen's Handlingar til upplysande af Finlands öden under det stora nordiska kriget. Hels. 1865 hier in Erinnerung bringen möchte, bietet das Buch dem Finnländer in einer höchſt anſprechenden Darſtellung den weſentlichſten Inhalt ſeiner Vergangenheit, welche vermöge der viele Jahrhunderte dauernden Verknüpfung des Landes mit Schweden eine weit über den provinzialen Rahmen hinausreichende Bedeutung für den ganzen Norden beanſpruchen darf. Beſonderes Intereſſe wird dabei der Nachweis erregen, daß die wunderbare Großmachtſtellung Schwedens im 17. Jahrhunderte d. h. eines Landes, deſſen damalige Bevölkerung auf höchſtens $1^1/_2$ Millionen zu veranſchlagen ſein wird, zum größten Theil mit finnländiſchem Blute und Gelde errungen und aufrechtgehalten wurde; wenigſtens wurde Finnland weit über das Verhältniß hinaus für die Bedürfniſſe des Geſammtſtaats in Anſpruch genommen. Ueberhaupt erhalten wir hier einen ſehr willkommenen Einblick in die ſchwediſche Verwaltungsweiſe, welche bei den Nebentheilen des Reiches in Anwendung kam, und dieſe Darlegung der Verwaltung bietet dem kenntnißreichen Verfaſſer jedes Mal die Gelegenheit, auch auf die beſonderen Culturverhältniſſe des im Weſten immer noch wenig bekannten Landes aufklärende Streiflichter zu werfen. Am wenigſten hat mich der letzte Abſchnitt befriedigt: „Finnland als Staat im Verbande mit Rußland", indem derſelbe nicht blos ziemlich kurz gehalten iſt, ſondern auch ein ſo wichtiges Element, wie die Herausbildung des nationalfinniſchen Volkes zum Bewußtſein und literariſcher Bethätigung (S. 611) nicht recht in ſeiner wahren Bedeutung zur Geltung kommen läßt. Und doch hat Herr Koskinen, oder wie er mit ſeinem bürgerlichen Namen heißt Herr Prof. Forsman, ſelbſt an dieſer Entwicklung durchaus keinen geringen Antheil: iſt doch auch dieſes Buch, um welches manches deutſche Territorium die Finnländer beneiden könnte, zuerſt in finniſcher Sprache erſchienen (nach dem Magaz. f. Lit. d. Ausl. u. d. T. Oppikirja Suomen nansan historiassa 3. Lief. Helſingfors 1869—1873. 572 S. 8.). Der erſte Anhang handelt von dem Geldwerth zu verſchiedenen Zeiten; der zweite gibt die Erklärung einiger finniſcher Ortsnamen. Sehr wünſchenswerth wäre ein Perſonen-Regiſter geweſen Winkelmann.

[Miscellen zur Geſchichte Friedrich's des Großen.] In der An-

zeige von Westphalen's Geschichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunschweig Bd. V und VI (H. Z. 29, 458) habe ich darauf hingewiesen, daß für dieses Sammelwerk das preußische Staatsarchiv nicht benutzt sei. Daß dort sich Auskunft bietet, wo die anderen Acten versagen, mag an einem Beispiele gezeigt werden.

Hr. von Westphalen bemerkt 5, 1105ª zu dem Schreiben Friedrich's des Großen an Ferdinand, Strehlen den 17. November 1761: „Ohne Zweifel hat eine eigenhändige Nachschrift des Königs unter diesem Schreiben gestanden. In der That findet sich das Postscriptum, und zwar in deutscher Uebersetzung, unter dem nämlichen, bei v. Kneſebeck [Ferdinand, Herzog zu Braunschweig während des siebenjährigen Krieges. 1858.] II 408 gleichfalls in der Uebersetzung gegebenen, Schreiben des Königs vor. Dieses Postscriptum, deutsch übersetzt, ist hier nach Kneſebeck aufgenommen. Aus welcher Quelle selbiges von ihm entlehnt worden, constirt jedoch nicht. Jedenfalls ist diese Nachschrift des Königs Friedrich's II ein gewichtvolles Zeugniß für die geistige Ueberlegenheit der Kriegführung und die Charakterstärke des Herzogs Ferdinand, zugleich ein schöner Zug der Seelengröße des Königs, der ihm diese Anerkennung zollte".

Selbstverständlich findet sich dieses P. S. de main propre, welches den König nicht minder ehrt als den Herzog Ferdinand, im königlichen Staatsarchive vor. Ich gebe es nach der Abschrift, welche ich der Güte des Herrn G. A. R. Friedländer verdanke.

Je ne crois pas mon cher que notre situation prendra une assiette fixe avant la fin de Decembre, il faudra l'attendre. Cette guerre est plustot pour nous une ecole de patience qu'une ecole de valeur. Il y a cent moments où l'on est sur le point de la perdre et je vous avoue qu'il est bien difficile de la conserver toujours. Je vous felicite de la belle campagne que vous venez d'achever. Quel qu'en eût été le succès vous en etiez egalement louable et cela pour avoir des le commencement pris le seul parti par lequel il y avoit de la possibilité à vous opposer aux dessins des ennemis, c'est ce qui les a derangé. Vous avez réparé toutes vos pertes. Je suis helas! bien eloigné d'en dire autant. Je vous embrasse de tout mon coeur en Vous priant d'assurer le cher neveu de toute ma tendresse.

[Zu den preußisch-russischen Verträgen über Polen:] Smitt hat in dem Buche Frédéric II, Catherine et le partage de Pologne. Paris und Berlin 1861. S. 157 ff. den am 8/19. Juni 1762 zu Petersburg unterzeichneten Allianzvertrag zwischen Preußen und Rußland in einem französischen Auszuge veröffentlicht, welchem die beiden auf Polen bezüglichen Artikel (der zweite Separat- und der dritte geheime Artikel) im deutschen Grundtexte beigefügt sind (S. 164. 161). Bekanntlich wurde dieser Vertrag nicht ratificirt, da mittlerweile Peter III vom Throne gestoßen ward; aber allerdings hat er seine Bedeutung als Zeugniß für die seiner Zeit gehegten Absichten und als Grundlage des Allianzvertrages, welchen Katharina II am 11. April 1764 mit Friedrich dem Großen schloß.

Aus diesem Vertrage hat Smitt die geheimsten Gedanken Friedrich's herausgelesen, mit welchen dieser „eine ferne Zukunft ermaß". Er weiß nämlich, daß Peter III die zwei Artikel, welche sich auf Schleswig-Holstein und auf Kurland beziehen, vorgeschrieben, dagegen Friedrich die beiden auf Polen bezüglichen dictirt habe. Von diesen betrifft der eine die „unter dem Namen der Dissidenten begriffenen Griechischen, Reformirten und Lutherischen Eingesaßen des Königreichs Polen und des Großherzogthums Litthauen": der Kaiser und der König vereinigen sich dahin dieselben bestermaßen schützen und sich bemühen zu wollen, durch freundliche und nachdrückliche Vorstellungen bei dem König und der Republik Polen es dahin zu bringen, daß gedachte Dissidenten zu den Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, welche ihnen von Alters her sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen competiren und zugestanden worden, nachgehends aber größtentheils eingeschränkt, auch wohl gänzlich und zwar auf eine ungebührliche Weise entzogen worden, wiederum gelangen (2. Separat-Artikel). Der andere (3. geheimer Artikel) enthält die Abrede, darauf bedacht zu sein und Sorge zu tragen, daß die Republik Polen bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit erhalten werde. „Ferner vereinigen sich die beiden Mächte, die Wahl nach dem Tode des jetzigen Königs auf einen Piasten fallen zu lassen, und werden sich über den passendsten Candidaten dazu vereinbaren".

Smitt's Behauptung ist nur zur Hälfte wahr. Sie ist bereits von Häusser in den Forschungen zur deutschen Geschichte (1864) 4, 9 ff. auf Grund der späteren Verhandlungen Friedrich's mit Katharina be-

ſtritten worden, desgleichen von E. Simon in der Zeitſchrift für Preußiſche Geſchichte (1865) 2, 343 ff. Indeſſen iſt der eigentliche Sachverhalt bisher nicht klar gelegt. Dieſer ergibt ſich aus der Immediat-Correſpondenz des preußiſchen Geſandten Bernhard Wilhelm von der Goltz mit dem Könige, welche in dem königl. preußiſchen Geheimen Staatsarchive vorliegt.

In dem Friedensvertrage zwiſchen Preußen und Rußland vom 24. April/5. Mai 1762 war der unverzügliche Abſchluß eines Allianzvertrages vorbehalten worden. Demgemäß übergab der kaiſerliche Kanzler Graf Woronzoff, nachdem die Ratificationen des Friedens am 5. Juni ausgewechſelt worden waren, dem preußiſchen Geſandten den in deutſcher Sprache abgefaßten Entwurf des Allianzvertrages. Dieſer entſprach im Weſentlichen den älteren zwiſchen Rußland und Preußen geſchloſſenen Verträgen, namentlich dem von 1743, insbeſondere auch hinſichtlich des den Diſſidenten zu gewährenden Schutzes; nur an zwei Artikeln nahm Goltz Anſtoß, einmal an der weiten Ausdehnung, welche der Garantie für die Beſitzungen des Hauſes Holſtein-Gottorp gegeben werden ſollte, ferner an dem ruſſiſchen Vorſchlage hinſichtlich der polniſchen Königswahl. Dieſer ging dahin, wie Goltz am 6. Juni dem Könige meldete: que V. M. s'engageroit à donner son assistance à tel candidat au trône de Pologne que cette cour proposeroit. Goltz arbeitete einen Gegenentwurf aus, welcher im Uebrigen meiſt nur redactionelle Aenderungen enthielt, aber die Garantie für Holſtein beſchränkte und in Betreff der polniſchen Königswahl beſtimmte: qu'en cas de vacance du dit trône, l'élection d'un Piaste seroit la plus convenable au bien de la République et à l'intérêt des voisins. Hierüber erbat er ſich die Befehle des Königs, um ſo mehr da ſeine bisherigen Inſtructionen gar nichts auf Polen bezügliches enthielten.

Friedrich antwortete auf die Depeſche ſeines Geſandten im Hauptquartier Bettlern den 19. Juni. In dem königlichen Cabinetſchreiben heißt es: quant à l'article, qui regarde le concert entre nous touchant l'élection future d'un Roy de Pologne, vous auriez dû vous aviser surtout de stipuler purement et nettement l'exclusion de tout prince de la maison d'Autriche. . . . Vous tâcherez donc encore, s'il est possible etc. . . . Au surplus vous n'insisterez pas à l'expression de l'élection d'un Piaste. Der König bemerkt, unter

Umſtänden könnte ſelbſt ein ſächſiſcher Prinz oder irgend ein anderer ihm genehm ſein und will nur que vous vous borneres à l'exclusion de tout Prince Autrichien et que d'ailleurs la Russie s'engage à se concerter et à convenir avec moi, le cas existant, sur le candidat à élire.

Goltz konnte den Eingang dieſer Inſtruction nicht abwarten; an demſelben Tage, an welchem der König ſie entließ, den 8./19. Juni, unterzeichnete er zu Petersburg den Vertrag.

Peter III drängte mit der ihm eigenen Haſt zum Abſchluß: dieſer fand in ſeiner und des Prinzen Georg von Holſtein Gegenwart ſtatt. Woronzoff las jeden Artikel ſeines Entwurfes, Goltz ſeine Gegenvorſchläge. Dieſe wurden genehmigt bis auf die Garantie für Schleswig: hier beſtand Peter darauf que V. M. garantiroit non seulement le Sleswig, mais encore les autres acquisitions à faire sur les Danois, ainsi que S. M. Impériale pourroit en convenir dans la pacification avec la cour de Copenhague. Dagegen erhielt die ruſſiſcherſeits ertheilte Garantie für Schleſien und Glatz eine möglichſt präciſe Faſſung.

In dieſer Geſtalt ward der Allianzvertrag von Woronzoff und Goltz unterzeichnet. Friedrich billigte das Verfahren ſeines Geſandten und unterſchrieb die Ratification in dem Hauptquartier zu Klein-Tinz den 30. Juni. Als ſie in Petersburg eintraf, war der Kaiſer todt, und damit wurde der Vertrag hinfällig.

Der ſächſiſche G. L. R. Helbig hat in der Biographie Peter's III (Tübingen 1809) 2, 260 einen Auszug aus dem Allianztractat veröffentlicht, welcher wie der Inhalt zeigt, erſt mehrere Monate ſpäter niedergeſchrieben und nicht authentiſch iſt, ebenſo wenig wie die Bemerkung: le traité doit être confirmé par l'Impératrice regnante le 2. Novembre v. st., die ich auch im öſterreichiſchen Archive vorfand.

Es ergibt ſich aus den obigen Mittheilungen, daß die Faſſung des Artikels über die künftige Königswahl in Polen zwar von preußiſcher Seite ausging, aber den Abſichten Friedrich's nicht entſprach. Die Meinung des Königs erhellt, wie aus der an Goltz gerichteten Weiſung, ſo aus der Inſtruction, welche für deſſen Nachfolger Solms am 11. September 1762 ausgefertigt wurde. In dieſer heißt es § 13, der weſentliche Geſichtspunkt des Königs werde ſtets der ſein, einen Prinzen aus

dem Hause Oesterreich von dem polnischen Throne fernzuhalten; jeder andere Candidat, sei er Prinz oder Piast, werde ihm gleichgültig sein. (Häusser, Forschungen z. d. G. 9, 62). Arnold Schaefer.

[Zu den Diurnali des Matteo da Giovenazzo.] Von glaubwürdiger Seite geht mir aus Sicilien folgende, leider nicht näher präcisirte Notiz zu, die sich in dem bekannten Journal „Il Diritto“ finden soll, und nach der abermals Weiterungen in dem Streite über die Echtheit der sogenannten Diurnali di Matteo da Giovenazzo in Aussicht ständen. Die Notiz im Diritto lautet: „Il C. Vito Fontana ha scoperto presso l'Arciprete Cieghi di Giovinazzo un voluminoso codice del 1300 di grande importanza. Questa scoperta annulla tutte le quistioni intorno a Matteo Spinelli di Giovinazzo“. Vedremo! O. H.

Entgegnung.

Die im 3. Hefte (S. 179) des Jahrgangs 1878 dieser Zeitschrift veröffentlichte Recension meiner Ausgabe des Chronicon Sampetrinum Erfurtense gibt mir an einigen Stellen Veranlassung zu einer kurzen Widerlegung. Wenn es nämlich der Recensent zuvörderst für tadelnswerth erachtet hat, daß ich zur Herstellung des Textes auch Mencke's Ausgabe und Raynald's Annales ecclesiastici benutzt hätte, so bemerke ich hinsichtlich Mencke's, daß die Dresdener Handschrift, die dieser bekanntlich benutzte, trotz ihrer vielen Fehler doch immerhin mehrfache Verbesserungen ihres Originals, der Göttinger Handschrift, aufzuweisen und daß Mencke selbst in seiner Ausgabe an einigen Stellen Verbesserungen des Textes angebracht hat, die ich doch wohl unbedenklich in die meinige aufnehmen konnte. Raynald's Annales anbelangend, so habe ich diese hauptsächlich bei der im Sampetrinum (S. 169) enthaltenen Bulle Papst Johann's XXII. »Ne super bis« zu Grunde gelegt, da sie mir hierfür einen besseren Text darboten. Wenn der Recensent alsdann bemerkt, daß ich überhaupt bei Behandlung des Textes der Kritik Hohn gesprochen hätte, so wäre es nicht zu viel verlangt gewesen, wenn er dieses so überaus harte Urtheil durch Beispiele etwas näher begründet hätte. Er stützt sich aber nur auf W. Schum's Abhandlung über die St. Albaner Jahrbücher, in welcher allerdings verschiedene Unrichtigkeiten in meiner Ausgabe, nämlich das Verhältniß des Samp. zu den St. Albaner Annalen betreffend, nachgewiesen worden sind. Ich wäre nun dem Recensenten

äußerſt dankbar geweſen, wenn er mich und zwar ſelbſtſtändig noch auf weitere Fehler und Mängel bezüglich meiner Textkritik aufmerkſam gemacht hätte. Sehr gewundert hat es mich fernerhin, daß der Recenſent von meiner Abhandlung über das Chron. Samp. (Leipzig 1867), auf die ich doch in der Einleitung zur Ausgabe ſicherlich mit vollem Rechte als Vorarbeit habe hinweiſen können, gar keine Notiz genommen hat, weswegen ihm dann freilich die bloß acht Seiten lange Einleitung nicht genügen konnte. Ich habe übrigens auch in dieſer Einleitung (S. 3) ausdrücklich bemerkt, daß das Sump. aus mehreren von verſchiedenen Verfaſſern geſchriebenen Theilen beſtehe, und habe ſodann angedeutet (S. 8), daß mit Hinſicht auf einige ſpätere Bearbeitungen deſſelben, wir anzunehmen berechtigt ſeien, daß es noch ein reichhaltigeres Samp. als dasjenige, welches durch die Göttinger Handſchrift auf uns gekommen iſt, gegeben haben müſſe. Demnach kann ich auch den Vorwurf des Recenſenten, daß ich meinen Leſern keine Ahnung davon gegeben hätte, nicht gelten laſſen.

Dr. Bruno Stübel,
Cuſtos der Univerſitätsbibliothek zu Leipzig.

Auf vorſtehende „Entgegnung“ des Herrn Stübel erwidere ich in aller Kürze folgendes. Es konnte vernünftiger Weiſe nicht meine Abſicht ſein, dem Herausgeber die Berechtigung zu beſtreiten, den Text einer Quelle, welche nur in verdorbener Handſchrift vorliegt, aus ihren Ableitungen, ſowie aus den Conjecturen Mencke's und der Dresdener Abſchrift zu verbeſſern. Nur die Berechtigung beſtreite ich einer kritiſchen Ausgabe, unnöthiger Weiſe von der handſchriftlichen Ueberlieferung zu Gunſten jener Conjecturen abzuweichen, ſodann den Text durch Hereinziehen der Lesarten der Ableitungen und Vorlagen zu verſchlechtern. Und beides iſt an ſehr vielen Stellen von Herrn Stübel geſchehen. Ich verwies der Kürze halber auf das Buch von Schum, „der S. 66 ſchlagende Beiſpiele dieſer Textbehandlung gebe“, und muß es als eine durch nichts motivirte Verdrehung meiner Worte zurückweiſen, wenn Hr. St. in ſeiner Entgegnung es ſo hinſtellt, als ob ich mein Urtheil über den Werth ſeiner Textkritik durch einen Verweis auf die Unrichtigkeiten zu decken ſuche, welche ihm Schum betreffs des Verhältniſſes von Sampetrinum und Albaner Annalen nachgewieſen. Ueber dieſes habe ich gar nicht gehandelt und von jener finden ſich bei Schum S. 66 allerdings ſchlagende und zahlreiche Belege. So z. B. daß Hr. St. zu 1075 (S. 10 ſeiner Ausgabe) das von den Handſchriften richtig überlieferte Datum der Unſtrutſchlacht 5. Id. Junii nach den Albaner Annalen in das falſche 6. Id. Junii verändert hat. Doch Hr. St. verlangt von mir „ſelbſtſtändige“ Beiſpiele. Von den unnöthig in den Text aufgenommenen Conjecturen Mencke's und der Dresdener Handſchrift, der verhältnißmäßigen

Unwichtigkeit halber, nur zwei: S. 47k hat cod. Gotting. scolasticus, im Texte ſteht nach cod. Dresd. scholasticus; S. 57 c. leſen beide Handſchriften quorumcunque, im Texte ſteht aus Mencke quarumcunque, was nebenbei keinen beſſeren Sinn gibt. Aus der reichen Fülle der Verſchlechterungen des Textes durch das Hereinziehen der Lesarten der abgeleiteten Quellen genüge Folgendes. Nicht auf S. 169 hatte ich in Bezug auf Raynald's Annal. eccl. hingewieſen, ſondern auf S. 88, wo der Text einer in dieſem Werke gedruckten päpſtlichen Bulle erſt durch das Mittel der Cronica minor (Chron. S. Aegidii) in das Sampetrinum gefloſſen iſt. Clericos quippe collectis multipliciter affligi procuravit leſen die Handſchriften; Hr. St. nimmt aus Raynald in den Text auf collectis et talliis. S. 84 a nennen die Handſchriften den Namen des ſchismatiſchen Königs nicht, dem Friedrich II ſeine Tochter zur Ehe gegeben; Hr. St. ergänzt aus Raynald: Battacio. Wer ſagt ihm daß der Verf. des Samp. dies nicht mit Abſicht weggelaſſen? — S. 86 h leſen die Handſchr.: Hoc anno 13. Kal. Nov. eclipsis lune fuit, cum esset luna 13; Hr. St. nimmt aus dem Variloquus in den Text auf: Hoc anno 13. Kal. Nov. luna eclipsin passa est. — S. 40 b laſſen die Handſchriften das Pfingſtfeſt 1184 feiern secus Moguncia (hiſtoriſch richtig, denn das kaiſerliche Zeltlager war auf dem rechten Rheinufer); Hr. St. nimmt aus dem Varil. in den Text: Moguncie. — S. 70 c. haben die Handſchr. zu 1225: Hoc anno captus est comes Albertus de Orlamunde; Hr. St. verändert aus der Eccardiana: Hoc anno mense Septembris captus est c. A. de O. a Lodewico lantgravio. Graf Albrecht wurde 1225 nicht im September, ſondern im Januar, und auch nicht von dem Landgrafen, ſondern von Heinrich von Schwerin gefangen. — Auch den zweiten Theil meiner Kritik muß ich im vollen Umfange aufrecht erhalten. Gern hätte ich auf die Abhandlung des Hrn. St. Bezug genommen, wenn ſie mir über die Fragen, von denen ich behauptete, daß Hr. St. ſeinen Leſern keine Ahnung gebe, mehr Licht verſchafft hätte, als die Vorrede. Dies war aber nicht der Fall, und die Vorrede ſpricht an der von der Entgegnung citirten Stelle S. 8 nur von einer vollſtändigeren Handſchrift des Sampetrinum, nicht aber von einem „älteren, reichhaltigeren Sampetrinum oder von älteren Erfurter St. Peters-Annalen, von welchen die jetzige Chronik theils Copie theils Bearbeitung iſt". Hiervon hatte ich behauptet gebe der Herausgeber ſeinen Leſern keine Ahnung; hierüber habe ich auch nichts in der Abhandlung gefunden und hatte daher keine Veranlaſſung, dieſelbe in das Bereich meiner Anzeige zu ziehen. L. Weiland.